ZWEITER THEIL.

GESCHICHTE DER RECHTSINSTITUTE.

Erstes Hauptstück.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§. 1—79[m].

DEUTSCHE

RECHTSGESCHICHTE.

VON

HEINRICH ZOEPFL.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Zweiter Band.

Zweiter Theil: Geschichte der Rechtsinstitute.

I. Oeffentliches Recht.

BRAUNSCHWEIG,

Verlag von Friedrich Wreden.

1872.

Vorwort.

Der vorliegende **zweite** Band, welcher die §§. 1—79^{m} der zweiten Abtheilung der dritten Auflage enthält, hat abgesehen von den in diesen §§. aufgenommenen Zusätzen eine besondere Vermehrung durch Einschaltung und Anreihung neuer Paragraphen erhalten. In Folge der neuesten politischen Veränderungen in Deutschland musste es nämlich zunächst als zweckmässig und geboten erscheinen, mehrere das ältere Reichsstaatsrecht betreffende Ausführungen, welche bisher in meinen Grundsätzen des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes ihre Stelle gefunden hatten, in die Rechtsgeschichte herüber zu nehmen. Desgleichen musste auch ein Abriss des seit 1815 in Wirksamkeit bestandenen deutschen Bundesrechtes beigegeben werden, soweit es in Folge der Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 nunmehr nur noch der Rechtsgeschichte angehört. Den Schluss dieses Bandes bildet ein Ueberblick der deutschen Staatsveränderungen vom J. 1866—1871, bez. bis zur Entstehung der dermal geltenden Reichsverfassung.

Neu eingefügt sind — gemäss der im Vorworte zum ersten Bande erklärten Absicht, die Zahlenreihe der Paragraphen der vorigen Auflage nicht zu verändern — die §§. 67^{a} bis 67^{k}; §. 68^{a} u. §. 68^{b}; §. 73^{a} bis §. 73^{e}; und §§. 79^{a} bis 79^{m}. Nur §. 30^{a} war bereits in der vorigen Auflage eingeschaltet.

Das Erscheinen des dritten Bandes, mit welchem das Buch zum Abschlusse gelangt, wird möglichst beschleunigt werden.

Heinrich Zoepfl.

INHALT.

ZWEITER THEIL.

Innere Rechtsgeschichte.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Oeffentliches Recht.

I. Abschnitt.

Standesverhältnisse.

1. Die freien Stände.

A. Aelteste Zeit.

B. Merowingische und karolingische Zeit.

C. Mittlere Zeit.

D. Neuere Zeit. (Seit dem XV. Jahrhundert.)

2. Unfreie Stände.

II. Abschnitt.

Staatsrecht.

A. Aelteste Zeit.

B. Merowingische und karolingische Zeit.

E. Von der Gründung des deutschen Bundes (1815) bis zu dessen Auflösung (1866).

F. Von der Auflösung des deutschen Bundes (1866) bis zur Gründung des neuen deutschen Reiches (1871).

ZWEITER THEIL.

Innere Rechtsgeschichte.

EINLEITUNG.

§. 1.

Der ursprüngliche deutsche Rechtsbegriff im Allgemeinen. Die Freiheit.

I. Bei einem jedem Volk steht der Begriff des Rechtes mit der Vorstellung, welche es sich von der politischen und individuellen Freiheit gebildet hat, in der engsten Verbindung. Das Recht ist nämlich seiner äussern Erscheinung nach die Form, in welcher die Idee der Freiheit praktisch wirkend hervortritt, und bei dieser engen Beziehung beider Begriffe zu einander kann es nicht fehlen, dass dieselben nicht auch mehrfach in der volksmässigen Anschauung als gleichbedeutend erfasst werden. Besonders deutlich tritt dies in subjectiver Beziehung, d. h. bei der Auffassung des Rechtes als Befugniss hervor, in welcher Hinsicht sogar die Rechtsphilosophie sich nicht erwehren kann, die Einheit von Recht und Freiheit im Wesen anzuerkennen: aber selbst in objectiver Beziehung, d. h. bei der Auffassung des Rechtes als Regel oder Gesetz, zeigt sich bei den deutschen Völkern eine theilweise Gleichstellung beider Begriffe, sowie man z. B. noch heut zu Tage unter städtischen oder ständischen Freiheiten nicht bloss Befugnisse, sondern auch die Rechtsquellen, d. h. die Statute oder Privilegien (sog. Freibriefe) selbst versteht, auf welche sich jene Befugnisse gründen.

II. Da der Rechtsbegriff, wie eben angedeutet wurde, einer zweifachen Auffassung, als Befugniss, d. h. als Freiheit, und als Gesetz, d. h. als Regel (im weitesten Sinn), fähig ist, so pflegt er sich bei den Nationen bald mehr in der einen, bald mehr in der andern Richtung, d. h. bald vorherrschend subjectiv, bald vorherrschend objectiv auszubilden. Im ersteren Fall erscheint sodann das Recht der Nation als Inbegriff von Befugnissen oder Freiheiten der Einzelnen oder einzelner Stände: im andern Fall geht der Rechtsbegriff in den Gegensatz hiervon, in den Begriff von

Unterwürfigkeit und Zwang über, und demgemäss erscheint sodann das Recht der Nation als ein Inbegriff von Normen oder Gesetzen.

III. Die verschiedenartige Auffassung des Rechtsbegriffes nach den angegebenen beiden Richtungen ist es nun zunächst, welche von Haus aus das römische und das ältere deutsche Recht in ihren Grundlagen scheidet. Sowie nämlich in dem römischen Recht, wenigstens nach dem Inhalt der Quellen desselben, welche uns dasselbe auf jenen Stufen seiner Entwickelung zeigen, auf welchen es bereits in sich charakteristisch durchgebildet und sein Ideenkreis fest ausgeprägt war, der objective oder Gesetzesbegriff vorherrschend ausgebildet ist, so überwiegt in dem alten reinen deutschen Recht der subjective oder Freiheitsbegriff und zwar in der Art, dass ursprünglich hier der objective Rechtsbegriff (der Gesetzesbegriff) fast gänzlich und jedenfalls in einer solchen Weise fehlte, wie dies im römischen Recht, in welchem dieser letztere Begriff voranstand, hinsichtlich des subjectiven Rechtsbegriffes niemals der Fall gewesen ist, wenn dieser gleichwohl dort nur als eine Folgerung aus dem Gesetzesbegriffe erschien.

IV. Eine solche Einseitigkeit der Auffassung des Rechtsbegriffes, wie sie im alten deutschen Recht liegt, musste aber, wenn sie auch ursprünglich noch so sehr in den Lebensverhältnissen des Volkes und in dessen Charaktereigenthümlichkeit begründet war, dennoch den Keim ihrer eigenen Ueberwindung in sich tragen, wenn auch fast zwei Jahrtausende und die Umwandlung aller socialen und politischen Verhältnisse erforderlich waren, bevor die Nation aus dieser angebornen Einseitigkeit völlig herauszutreten vermochte.

V. Die Umbildung des nationalen Rechtsbewusstseins, das allmählige Zurücktreten des subjectiven Rechtsbegriffes und dagegen die allmählige Aufnahme des Gesetzesbegriffes in das Bewusstsein, das Verlangen und Streben der deutschen Völker, sowie der endliche Sieg des objectiven Rechtsbegriffes über den subjectiven, welcher jetzt in dem Rechtszustande aller modernen civilisirten Nationen entschieden ist, bilden daher den Kern der inneren Geschichte des deutschen Rechtes, und enthalten zugleich den Schlüssel zum Verständniss der Bewegungen und Forderungen der Gegenwart im Gebiet der nationalen Rechtsverfassung.

§. 2.

Das Recht, die Billigkeit.

I. Der Begriff der Freiheit als Grundlage des Rechtsbegriffes (§. 1) scheint ursprünglich in Deutschland als Willkühr, d. h. als ein subjectives Belieben des Einzelnen, aufgefasst worden zu sein, welches zunächst nur durch das Mass seiner Kraft begrenzt ist, so dass also der Freie nur in seinem eigenen Willen und Worte einen Grund seiner Verpflichtung anerkannte, und in seiner eigenen Ansicht ein genügendes

Urtheil über Recht und Unrecht, und demgemäss auch die Richtschnur seiner Handlungsweise fand. Das älteste Recht der germanischen Völker musste daher als eine Art von Recht des Stärkeren erscheinen, und dieser ursprüngliche Charakter hat sich auch von den ältesten Zeiten an, in welche unsere Quellen hinaufreichen, bis in das XVI. Jahrhundert erhalten, in welchem erst es mit Mühe den Kaisern und den Fürsten gelang, die letzten Spuren desselben, welche sich bis dahin unter dem Namen von Faustrecht und Fehderecht erhalten hatten, zu unterdrücken [1]).

II. Mit einer solchen Ansicht von der Freiheit des Einzelnen war das Dasein von Gesetzen unverträglich, und daher fehlte auch bei den deutschen Völkern der eigentliche Gesetzesbegriff ursprünglich vollständig. Doch konnte der Begriff verbindlicher Normen wohl nicht lange gänzlich mangeln, und schon das Bestehen von kleinen Landesgemeinden oder Stammesverbindungen musste an der Stelle und bei dem Mangel eines geschriebenen Rechtes dahin führen, dass sich allmählig doch einige Grundsätze als ungeschriebenes Recht oder Herkommen erzeugten, sowie man auch dem vertragsmässig (durch Willkühr) festgestellten sogenannten statutarischen Recht als Ausfluss der Autonomie der Einzelnen selbst um so grössere Bedeutung und Heiligkeit beilegen musste, je unabhängiger die Stellung des Einzelnen von einer äusseren Autorität war.

III. In dem Rechte, welches sich durch Herkommen in den einzelnen Landesgemeinden oder Stammesgenossenschaften bildete, kann man demnach die erste Spur des Hereintretens des objectiven Rechtsbegriffes in das Rechtsleben erkennen: allein auch dieses Recht wurzelt doch noch hauptsächlich in dem subjectiven Rechtsbegriff, insofern es nicht minder wie das vertragsmässige oder gewillkührte Recht als Ausfluss der Autonomie der Mitglieder eines gewissen Kreises erscheint. Ueberdies trägt auch das durch Herkommen erzeugte Recht noch zum Theil den Charakter eines Rechtes des Stärkeren an sich, nämlich insofern es von der Gemeinde oder Genossenschaft gegen den Widerspruch der Einzelnen, die bei seiner Bildung nicht mitwirkten, behauptet und gehandhabt wird [2]): und doch liegt eben hierin der erste Anfang der Gesittung, d. h. der erste Schritt zur Verwirklichung der Herrschaft des allgemeinen Geistes über die individuellen Interessen.

[1]) Schon Caesar, Bell. Gall. VI. 23 berichtet: „Latrocinia nullam habent infamiam quae extra fines cujusque civitatis fiunt!" — Ebenso war das „depraedare" des Gegners, welcher sich zu Recht zu stellen weigert, gesetzlich als erlaubte Selbsthülfe anerkannt. II. Feud. 22. §. 1; Schwabensp. Ldr. (Lassb.) c. 307, b. (Siehe den Abdruck dieser Stellen oben Bd. I. §. 29 Note 11). — Auch der gerichtliche Zweikampf hing zum Theil mit dieser Auffassung des Rechtsbegriffes zusammen, sowie die Neigung zum Duell bei den germanischen Völkern noch als ein Ausfluss hiervon erscheint.

[2]) Hierdurch zeigt sich auch, wie irrig es ist, wenn man das Herkommen als einen stillschweigenden Vertrag erklärt.

IV. Auch die Etymologie des Wortes Recht weist auf das Vorherrschen des Begriffes der Befugniss im deutschen volksmässigen Rechtsbewusstsein hin. Grammatisch verwandt mit rächen und richten, enthält es den Begriff von Vergelten vorgängiger Verletzungen oder Beleidigungen [3]), zugleich mit dem Begriff von Ausgleichen oder Wiederherstellen des gestörten Rechtszustandes.

V. Neben dem Worte Recht findet sich in der deutschen Sprache auch das Wort Billigkeit. Es bezeichnet aber letzteres Wort wenigstens im Mittelalter keinen solchen Gegensatz, wie *Aequitas* im Verhältnisse von *Jus* im römischen Rechte, welcher Gegensatz bei der Verschiedenheit der deutschen Rechtsbildung von der römischen in gleicher Weise gar nicht möglich war. Vielmehr bezeichnet Billigkeit ursprünglich das den Statuten (den Willkühren) gemässe Recht, im Gegensatz des Herkommens, welches vorzugsweise unter der Bezeichnung „Recht" begriffen wird [4]); erst seit der Reception des römischen Rechtes hat man sich gewöhnt, das Wort Billigkeit in dem römischen Sinn von *Aequitas* zu gebrauchen.

VI. Als eine weitere Folge aus dem Vorherrschen des Freiheitsbegriffes im deutschen Recht darf es auch betrachtet werden, dass die ursprünglichen Bezeichnungen des Gerichtes und des gerichtlichen Verfahrens, wie Thing, thingare u. dgl. [5]), nur darauf hindeuten, dass man in demselben ein Institut zum friedlichen und freundlichen Ausgleichen und gleichsam vertragsmässigen Auseinandersetzen oder Austragen der Streithändel sah, insofern die Parteien eine solche Erledigung ihrer Sache wünschten. Es fehlt aber in diesen Bezeichnungen an aller Hindeutung auf einen den Gerichten zukommenden Charakter einer nothwendig anzugebenden Autorität, so dass es scheint, dass ihnen ein solcher Charakter erst allmählig nach dem Hereintreten der eigentlichen Staatsidee beigelegt worden ist.

VII. Ursprünglich mochte wohl der subjective Rechtsbegriff so starken Einfluss gehabt haben, dass man Niemanden zur Anerkennung einer gewillkührten, d. h. statutarisch festgesetzten Norm für verpflichtet hielt, bei deren Errichtung er nicht mitgewirkt hatte [6]). Allein diese Wirkung des Freiheitsbegriffes wurde schon von der merowingischen Zeit an auf einen immer mehr sich verengenden Kreis beschränkt, und

[3]) Rache und Recht unterscheiden sich nur durch die Maasslosigkeit und Gemessenheit der Wiedervergeltung.

[4]) Vergl. was oben Bd. I. §. 1 Note 4 über Bellago gesagt ist. Noch ist in England die Bezeichnung Bill für Gesetzvorschläge und Gesetze im Gebrauch. Anders erklärt das Verhältniss von Recht und Billigkeit v. Wächter, Würtemb. Priv.-R. II. §. 14. Er findet in letzterem nur den Ausdruck für das, was dem Rechte nach den Verhältnissen des einzelnen Falles gemäss ist.

[5]) Vergl. oben Bd. I. §. 1 Note 11—16.

[6]) So z. B. war selbst bei der Kaiserwahl lange Zeit der Grundsatz, dass die Mehrzahl entscheide, nicht reichsgrundgesetzlich anerkannt.

was somit früher ein gemeines Recht sein mochte, wurde allmählig das Vorrecht gewisser privilegirter Stände [7]) und findet sich in der letzten Zeit nur noch als ein Recht der souverainen deutschen Fürsten in Bezug auf gewisse besonders bestimmte Gegenstände anerkannt [8]).

§. 3.

Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes.

I. Das deutsche Recht zeichnet sich, soviel seinen Inhalt anbetrifft, eigenthümlich dadurch aus, dass in ihm das öffentliche und das Privatrecht in grosser Wechselwirkung stehen und daher häufig die Institute des Privatrechtes einen politischen und umgekehrt die Institute des öffentlichen Rechtes einen privatrechtlichen Charakter an sich tragen [1]). Diese Erscheinung erklärt sich daraus, dass sich das deutsche Rechts- und Staatsleben nur allmählig aus einfachen familien- und stammesgenossenschaftlichen Zuständen entwickelt hat, und dass in Folge hiervon wenigstens ursprünglich das öffentliche und das Privatrecht auf denselben Grundbegriffen beruhten.

II. Hinsichtlich seiner Form liegt die Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes in der grossen Bedeutung, welche der naturwüchsige und unvertilgbare Particularismus der deutschen Völker sowohl in den vergangenen, als in den gegenwärtigen Zeiten bezüglich der Rechtsbildung behauptet [2]).

§. 4.

Die Grundbegriffe des deutschen Rechtes.

I. Zufolge der bei den germanischen Völkern vorherrschenden subjectiven Auffassung des Rechtsbegriffes trat nothwendig der Begriff der Freiheit als oberster oder Grundbegriff an die Spitze des Rechtssystems. Mit dem Begriff der Freiheit erscheint aber als dessen immanenter Gegensatz zugleich gegeben der Begriff der Unfreiheit. In den Abstufungen, deren diese beiden Begriffe in sich selbst fähig sind, d. h. einerseits in der Rechtserweiterung, welche bis zur Souverainetät steigen, und anderseits in der Rechtsverminderung, welche bis zur Rechtsvernichtung herabsinken kann, bewegt sich sodann das gesammte deutsche Rechtsleben.

[7]) Hierher gehört z. B. noch die Parömie hinsichtlich der landständischen Steuerbewilligung: „Wo wir nicht mit rathen, da wir auch nicht mit thaten."

[8]) Deut. Bundes-Acte v. 1815, Art. 7. — Verf. d. deut. Reiches, 16. April 1871, §. 78 a linea 2.

[1]) So z. B. spielt die Investitur sowohl im Privat-, als öffentlichen Recht, das Kirchenrecht mit einbegriffen, eine höchst wichtige Rolle; unverkennbar ist auch der Einfluss politischer Rücksichten auf Erwerb und Vererbung des Grundeigenthums, auf das Recht der Stände u. s. w.

[2]) Vergl. oben Bd. I. §. 3.

II. In Bezug auf das politische und Personenrecht äussert sich der Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit als Begriff der politischen und privatrechtlichen Rechtsfähigkeit oder Rechtsbeschränkung, d. h. als Regierungsfähigkeit oder Unterthanschaft, als Recht der freien oder der unfreien Stände. In Bezug auf das Sachenrecht tritt dieser selbe Gegensatz der Freiheit und der Unfreiheit unter den Formen der Allodialität und der Feudalität, oder des freien und unfreien (abgeleiteten) Besitzthums hervor.

III. Da aber überhaupt alle Freiheit mit dem Recht im subjectiven Sinn gleichbedeutend ist, und in sich die Befugniss ihrer Geltendmachung enthält, so erscheint insbesondere die Freiheit in praktischer Beziehung nach germanischer Vorstellungsweise als Vertheidigungsbefugniss, und diese äussert sich naturgemäss in zwei Richtungen, nämlich als Vertheidigungsbefugniss von Personen und als Vertheidigungsbefugniss von Sachen. In ersterer Beziehung tritt die Vertheidigungsbefugniss im deutschen Recht unter dem Namen des Mundium (der Vormundschaft), in zweiter Beziehung tritt sie unter dem Namen der Gewere hervor, so dass das Mundium als der oberste Begriff des öffentlichen und Personenrechtes, die Gewere aber als der oberste Begriff des deutschen Sachenrechtes erscheint, und das Rechtssystem selbst auf den verschiedenen Abstufungen beruht, in welchen diese Begriffe durch das volksmässige Rechtsbewusstsein entwickelt worden sind.

§. 5.

Von der Persönlichkeit des Rechtes im Mittelalter.

I. Die vorherrschende Auffassung des Rechtes als Befugniss oder Freiheit musste in Bezug auf die praktische Geltung des germanischen Rechtes im Mittelalter eine eigenthümliche Wirkung äussern, welche man in der neueren Zeit den Charakter der Persönlichkeit des Rechtes zu nennen pflegt. Es ist dies nichts anderes, als die Stammeseigenthümlichkeit des Rechtes, welche bei grösseren, massenhaften Gegensätzen der Völker als Nationalität, in demselben Volke aber als Particularismus des Rechtes hervortritt [1]). Es wurde nämlich alles Recht nur als das individuelle Recht einzelner Volksstämme (als Stammesrecht), gleichsam als etwas nur bei diesen Erzeugtes und in diesem Kreise hinsichtlich seiner Geltung Verbürgtes aufgefasst. Wenngleich diese Rechtsanschauung erst seit den Zeiten der Völkerwanderung mit historischen Zeugnissen belegt werden kann, und besonders in dem Gegensatze der germanischen und romanischen Bevölkerung in den eroberten Provinzen des römischen Westreichs scharf hervortritt, so ist doch an

[1]) Siehe besonders E. Th. Gaupp, die germ. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreiches, Breslau, 1844 §. 33 flg. — Derselbe, in der Zeitschrift f. deut. Recht. Bd. 19 S. 61.

ihrer Ursprünglichkeit um so weniger zu zweifeln, als sie nicht nur dem Geist des germanischen Rechtes vollkommen entspricht, sondern sich auch bei jenen deutschen Völkern gleichmässig findet, welche sich, wie die Sachsen, Bayern und Alamannen, im inneren Deutschland behaupteten, und hier in grösserer massenhafter Absonderung von einander standen.

II. Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechtes war namentlich in dem fränkischen Reiche nicht nur als ein herkömmlicher anerkannt, sondern wurde mehrfach auch von der Gesetzgebung positiv ausgesprochen und eingeschärft, und daher auch das römische Recht in gleicher Weise, d. h. als Stammesrecht der Romanen, behandelt [1a]). Dies war auch dem Geist des römischen Rechtes nicht zuwider, da es seiner Grundlage nach ebenfalls nur ein Stammesrecht *(Jus proprium Romanorum)* und eigentlich nur ein Stadtrecht und der Anspruch darauf durch Civität bedingt war [2]). Doch konnte die Behandlung des römischen Rechtes als eines Stammesrechtes im germanischen Mittelalter insofern als eine Aenderung des zunächst der germanischen Eroberung vorangegangenen Zustandes betrachtet werden, als damals das römische Recht factisch seinen ursprünglichen Charakter eines Stadtrechtes abgelegt und durch seine Anwendung in dem ganzen Umfang des römischen Reiches den Charakter eines allgemeinen und fast allein gültigen Reichsrechtes angenommen hatte.

III. Die Bedeutung, welche das Stammesrecht auf die rechtliche Gültigkeit und Beurtheilung der Handlungen einer Person haben musste, machte nothwendig, dass dasselbe vor allem festgestellt wurde, und dies geschah regelmässig durch die eigenen Erklärungen *(Professiones juris)* der Betheiligten. Diese *Professiones juris* fanden in zweifacher Weise statt: mitunter nämlich wurden sie von der gesammten Bevölkerung eines Landstriches in Folge einer von der Regierung ausgehenden Aufforderung in der Weise abgegeben, dass jeder Einzelne erklärte, nach welchem Rechte er fortan gerichtet werden wolle und sodann nebst seiner Nachkommenschaft als für alle Zukunft an diese Erklärung gebunden galt [3]); regelmässig aber pflegten die Parteien bei der Vornahme von Rechtsgeschäften für den einzelnen Act noch besonders zu erklären, nach welchem Rechte sie lebten [4]). Die *Professiones juris* der ersten Art enthalten eine

[1a]) Vergl. z. B. Pippini regis, cap. Aquitan. a. 768 c. 10 (Pertz, Legg. II. p. 14): „Ut omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat.“

[2]) L. 7 L. 9 Dig. de Justit. et Jure (1. 1).

[3]) Legg. Langob. Lothar. I. c. 37. (Siehe den Abdruck dieser Stelle, oben Bd. I. §. 18 Note 3).

[4]) Dass die in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke: „qui professus sum (hac vel illa) lege vivere“, oder „qui profitebatur“, ebenso wie der Ausdruck „profiteor und profitetur“ auf die bei der Aufnahme des Actes selbst gegebene Erklärung, nicht aber nothwendig (wie v. Savigny, Gesch. d. R. R. I. 147 annimmt) auf eine früher im Allgemeinen gegebene, für alle Zukunft verbindliche Erklärung hinweist, hat Gaupp, Ansiedl. S. 243 flg. nachgewiesen.

eigentliche Wahl eines Rechtes[5]): jene der zweiten Art sind nur Erklärungen über das Recht, welches dem Erklärenden entweder in Folge einer früheren allgemeinen Erklärung oder wegen seiner Geburt (nach dem regelmässigen Ausdruck der Urkunden: *„ex natione sua“* oder *„ex nativitate“)* schon vorher zukommt.

IV. Der Natur der Sache nach musste die Geburt regelmässig das Stammesrecht bestimmen; die allgemeinen *Professiones juris* sind demnach auch nur ausnahmsweise Erscheinungen, und finden sich nur, wo mehrere verschiedene (besonders romanische und germanische) Stämme unter einander sassen, und dadurch Verwirrung und besonders Zweifel hinsichtlich der Besetzung der Gerichte entstanden waren, oder sonst der Herrscher es in dem Interesse der Regierung fand, allgemeine Erklärungen des Volkes über das Recht, nach welchem es künftig leben wollte, zu veranlassen[6]), wobei mitunter die versteckte Absicht vorwalten mochte, das Volk durch die Verstattung einer solchen Wahl zu veranlassen oder einzuladen, sich dem Recht des herrschenden Stammes anzuschliessen und dadurch die Umwandlung dieses letzteren aus einem Stammesrecht zu einem eigentlichen Landrecht zu befördern.

V. Es mochten wohl auch Fälle vorkommen, in welchen einzelne Personen durch eine besondere königliche Erlaubniss die Befugniss erhielten, ihr angebornes Volksrecht mit einem anderen zu vertauschen; ja mitunter war es sogar gesetzlich ausgesprochen, dass fremde Einwanderer, sog. *Wargangi*, wenn sie die Erlaubniss zur Niederlassung im Lande und die Zusicherung des königlichen Schutzes erhielten (was mit der heut zu Tage üblichen Verleihung des Indigenates Aehnlichkeit hat), oder auch Kriegsgefangene, welche in das Land des Siegers verpflanzt wurden, das Volksrecht des herrschenden Stammes annehmen und somit in dessen Rechtsgenossenschaft eintreten mussten[7]); auch scheint dies stattgefunden

[5]) Es konnte daher auch Deutsche geben, welche nach römischem Recht lebten. Davon darf man wohl Caroli Calvi Cap. Pistense a. 864 c. 28. 34 verstehen. Vergl. Gaupp, Ansiedl. S. 241. Dagegen ist die Lesart: „Romanus Barbarus“ L. Sal. Herold. XVI. §. 3 irrig, wie schon die entsprechende Stelle in der L. Salica Emendata zeigt.

[6]) Vergl. die in Note 3 angef. Stelle.

[7]) Edict. Rothar. c. 390 (Baudi a Vesme c. 367): „Omnes waregangi, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debent, nisi aliam (al. suam) legem a pietate nostra meruerint.“ — L. Sal. Emend. XLIII. §. 1: „Si quis . . . hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit.“ Die Glossa Cod. Estens. (Merkel, L. Sal. p. 102) bemerkt ad voc. barbarum: i. e. quos Franci ex alia patria in suam adduxerint et ipsos captos lege salicha vivere volunt.“ — Wilhelmi Leges, III. c. 4, bei Schmid, Ges. d. Angelsachsen p. 190: „Et omnis Francigena, qui tempore Eduvardi propinqui nostri fuit in Anglia particeps consuetudinum Anglorum, quod ipsi dicunt an hlote et an scote (h. e. in allodio et scotatione) persolvat secundum legem Anglorum.“

zu haben, wenn ein *Wargangus* in das engere königliche fränkische Kriegsgefolge, die *Trustis*, aufgenommen wurde [8]).

VI. Ausser dem Fall einer königlichen Verstattung der freien Wahl des Rechtes war es wohl dem Einzelnen nicht erlaubt, willkührlich sein angebornes Stammesrecht aufzugehen und sich ein anderes beizulegen [8a]). Vielmehr findet man noch in den Spiegeln den Grundsatz ausgesprochen, dass Niemand ein besseres Recht erwerben könne, als ihm angeboren sei, dass man aber sein angebornes Recht sowohl durch Ablängnen und fälschliches Beilegen eines anderen Rechtes verlieren, als auch sich desselben durch Verbrechen und ehrlose Handlungen unwürdig machen könne [9]).

VII. Die Zuständigkeit eines angebornen (oder einem solchen in Folge königlicher Erlaubniss gleichgestellten erwählten) Stammesrechtes war sonach die Bedingung der **Rechtsfähigkeit** des Individuums selbst, und darin lag zugleich ein solcher Schutz und eine solche Verbürgung desselben, dass noch im XIV. Jahrhundert die Vollziehung der Lebensstrafe dadurch bedingt war, dass der Verbrecher vorher sein Recht (Landrecht) verwirkt hatte, oder ihm dasselbe durch Urtheil aberkannt worden war [10]).

[8]) Vergl. hierüber, sowie über die waregangi, wargengi, gnargangi, etc. meine Schrift: über die Ehua Chamavorum, p. 23 flg.

[8a]) Legg. Anglosax. Henr. I. c. 12 §. 3: „Qui legem apostatabit, werae suae sit reus prima vice; si secundo fecerit, reddat bis weram suam; qui tertio praesumat, perdat quicquid habet.“

[9]) Sachsensp. I. 16 §. 1. „Nieman ne mach irwerven ander recht, wan als im an geboren is. Versmat aber he sin recht vor gerichte unde seget he ime to en ander recht, des he nicht vulkomen ne kan, he verlüset beide.“ — Ebendaselbst II. 16 §. 1. „Sve sine rechten bute versprict vor gerichte, die ne hevet nene bute mer.“ — Schwabensp. (Lassb.) c. 12. „Nieman mac im selber ander reht erwerben, danne als in an geborn ist, er mac ocb mit untat erwerben, daz er böser reht gewinnet . . . Ein man mac sich versprechen vor gerihte. daz er ein böser reht gewinnet, danne ob er swige.“ — Ebendas. c. 157. „Swer sin reht verliuset vor einen rihtaer, der hat sin reht uber al verlorn.“ — Synonyme: Legem (suam) apostatare (s. Note 8a); dere linquere (Karol. M. cap. Aquisgr. a. 801 c. 16; Pertz, Legg. I. 88); marrire (a. 802 c. 1; ibid. I. 91); mutare (Capp. min. a. 803; append. c. 4; ibid. I. 116).

[10]) Sachsensp. III. 54 §. 4. „. . . wanne alse die vranke sinen lif nicht verwercken ne mach, be ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet.“ — Vergl. das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg v. J. 1306—1333 (Anhang V. in meinem Werk: Das alte Bamberger Recht, Heidelberg, 1839) Nr. LXXI. „Anno dom. M. CCC. XXVI. in die scti Sebastiani. wart Kunegunden der zenngiblein die stat ewielich verboten auf ir lantrecht. vier meil von der stat. ob sie das verbreche. daz sie geurteilt wer. vnd daz nieman kein reht an ir breche als sie selbst vor gericht swur. vor statschepfen vnd vor zaentschepfen. daz geschach darombe, daz sie hern triben dem Kastner sein gut verstal.“ — Vergl. Ebendas. Nr. 33. 37. 38. 46. 47. 48. 53. 69. 72. 76. — In ähnlicher Weise bestimmt der Code Napoléon, Art. 23: „La condamnation à la mort naturelle emportera la mort civile.“

VIII. Eine Ausnahme, wonach es einer Person, wie es scheint, ohne besondere königliche Erlaubniss frei stand, ihr angebornes Recht mit einem anderen zu vertauschen, findet sich nur in Bezug auf die Ehefrauen [11]. Diese konnten in stehender Ehe nach dem Rechte ihres Mannes leben [12], und mussten dieses sogar nach der später in den Spiegeln hervortretenden Rechtsansicht [13]. Unter gewissen Voraussetzungen behielt die Frau das Recht ihres Mannes auch im Wittwenstande [13a]; später überwog aber die Ansicht, dass bei dem Tode des Mannes ihr angebornes Recht wieder erwache [14]. Aus Missverstand bezog man aber bald, was hinsichtlich der verschiedenen Volksrechte zweier Ehegatten verordnet worden war, auf den Fall, dass zwischen ihnen eine Standesungleichheit bestand [14a]. Noch in einem anderen Sinne wurde die „absolutio mulieris a lege viri" bei dessen Tode schon sehr früh in der christlichen Kirche verstanden, nämlich von dem Rechte der Wittwe sich wieder zu verheirathen [14b].

IX. Die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Rechtes tritt noch bis in das vierzehnte Jahrhundert hervor [15], sowie sich auch wenigstens noch

[11]) Urk. v. 1034 (bei Muratori, dissert. supra le antichita Italiane. Ed. Nap. 1783. T. I. p. 345). „Adelbertus Comes . . . et Suphia jugalibus . . . que profitebatur se ipsa Suphia ex natione sua lege servire Langobardorum, sed nunc per eundem viro meo legem vivere videtur Salica." — Vergl. Gaupp, Ansiedl. S. 244. 247.

[12]) Dass ursprünglich kein unbedingter Zwang für die Ehefrau bestand, zeigt eine Urk. v. 1019 (Muratori, l. c.) „Nos Gezo . . . et Teuza jugalibus . . . qui professus sum ego ipse Gezo ex natione mea lege vivere Romana, et ego ipsa Teuza professa sum, ex natione mea lege vivere Langobardorum." — Gaupp, Ansiedlungen, S. 246.

[13]) Sachsensp. III. 45 §. 3. — Schwabensp. c. 67. — (Siehe Note 14 u. 14 a).

[13a]) So z. B. galt dies für die lombardische Frau, die einen Romanen geheirathet hatte, auch als Wittwe (Romana effecta est), wenn ihr Ehemann „mundium ex ea fecerat." Legg. Luitprand. c. 127. (Vergl. B. III. §. 81 a).

[14]) Legg. Lomb. Lothar. c. 14. „Ut mulieres Romanae, quae viros habuerunt Langobardos, eis defunctis a lege viri sui sint absolutae, et ad suam revertantur legem. Et hoc statuimus, ut simili modo servetur in ceterarum natione mulierum." — Unverkennbar mit Rücksicht auf diese Verordnung Lothar's schreibt der Sachsensp. III. 45 §. 3. „Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde tritt; na des mannes dode so is sie ledich von des mannes rechte."

[14a]) Schwabensp. c. 67. „Und ist ein man sinem wibe nicht ebenburtic . . . si muz doch sin genozinne sin. als si an sin bette gat . . . swenne aber der man stirbet. so ist sie vri von sinem rehte. vnd behaltet reht, nach ir geburt." — Derselbe missverständliche Satz findet sich auch im Sachsensp. I. 45 §. 1.

[14b]) Epistola B. Pauli ad Romanos, c. VII. vers 2: „Nam quae sub viro est mulier, vivente viro alligata est legi: si autem mortuus fuerit vir ejus, soluta est a lege viri."

[15]) v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. I. 150. — Beispiele aus dem XII. Jahrhundert enthalten auch die Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. Bd. I. München, 1856; siehe die Zusammenstellung in meinen Alterthümern des

im dreizehnten Jahrhundert Beispiele von *Professiones juris* selbst im inneren Deutschland finden [16]).

X. Die Wirkungen der Persönlichkeit des Rechtes treten besonders hervor in Bezug auf die Stellung als Beklagter, so dass sowohl die Art und Weise der Vertheidigung, Ueberweisung oder Reinigung, als auch die Busse im Fall der Verurtheilung (z. B. um seinen Kopf zu lösen) sich nach dem Volksrechte bestimmte, nach welchem der Beklagte lebte [17]), abgesehen von jenen Fällen, in welchen nach Gesetz oder Herkommen das Wehrgeld oder eine ähnliche Zahlung nach der Nationalität des Getödteten oder Verletzten zu entrichten war [17a]). Ueberhaupt konnte der Beklagte, wenn er nicht auf handhafter That ergriffen worden war, sowie auch in allen Prozessen, welche seinen *status*, d. h. seine Freiheit oder sein ererbtes Grundeigenthum betrafen, verlangen, nur vor seinem einheimischen Gericht geurtheilt zu werden [18]). Dasselbe galt auch in Bezug

deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 298 flg. — Eine Urk. v. 1235 erwähnt noch Romanos in wendisch-deutschen Ländern (Schlesien); s. Gaupp, germ. Ansiedlungen, p. 253.

16) Diese früher bezweifelte Thatsache hat Gaupp, Ansiedlungen, S. 256 flg. nachgewiesen. — (Vergl. auch oben Bd. I. §. 21 Note 1). — Auch im Sachsen- und Schwabenspiegel tritt noch durchaus der Gegensatz der Stammesrechte als vollkommen praktisch hervor, z. B. Sachsensp. III. 33. §. 1. „Jewelk man hevet sin recht (d. h. sein Stammesrecht) vor'me Koninge." — Ebendas. 64 §. 3. „De jegenode (Genossen) is doch genuch binnen deme hertochdume, die sunderlik recht willen hebben, alse holtseter (Holsteiner), stürmere (Stormarn) unde hedelere (Hadeler); von irem rechte noch von irme gewedde secge ik nicht." — Ueber Eigenthümlichkeiten des Rechtes der Schwaben: Sachsensp. I. 17 §. 2; 18 §. 1; 19 §. 1. 2; 29; II. 12 §. 12. — Ueber Besonderheiten des Fränkischen Rechtes, welches zugleich als Personalrecht des Königs erscheint: ebendaselbst III. 54 §. 4; Schwabensp. c. 123 a. E. — Recht der Wenden: Sachsensp. III. 69 §. 2; 70 §. 1. 2; 72 §. 3; 73 §. 2. 3.

17) L. Rip. 31 (33) §. 3. „Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit in judicio interpellatus sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat." §. 4. „Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ripuariam, damnum sustinet." — Sachsenspiegel III. 33 §. 2. „Jewelk man mut ok antwerden vor me Konige in allen steden na sime rechte unde nicht na des Klegeres rechte." — L. Sal. Extravag. Cod. Epored. c. VIII. (Merkel p. 101): „Contra suum caput et contra suam hereditatem non debet homo accipere testes." — (Vergl. das Schreiben des Bischofs Agobard von Lyon an K. Ludwig d. Fr. unten Note 25). — Schwabenspiegel c. 123. „Die franken hant daz reht vnde slahent si einen man ze tode. si (ne) werden an der getat begriffen. daz man ir eit nemen muz. ob si sweren went, daz si unschuldig sin. vnd werden si an der getat gevangen. so sol man ir eides niut nemen. so rihtet man vber si reht alse vber ander liute."

17a) So z. B. Karol. M. Legg. Lomb. a. 813 c. 6 (Pertz, Legg. I. 192): „. . . iuxta legem ejus, cui malum fecerint, componant."

18) Cap. Karol. M. Ticin. a. 801 c. 10 (Pertz, Legg. I. p. 84). „Si quis in aliena patria, ubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occasionem assidue conversari solet, de qualibet causa fuerit interpellatus, v. g. de conquisito

auf die Ansprache zum gerichtlichen Kampfe [18a]). Auf dieses Gericht der Heimath beziehen sich die Bezeichnungen gamallus, anthmallus, und Gericht, wo das Handgemal des schöffenbar freien Mannes liegt [18b]).

XI. Ebenso bestimmten sich die Formen der Rechtsgeschäfte nach dem Volksrecht der handelnden Personen, insbesondere bei Uebergabsgeschäften nach dem Volksrecht des Veräusserers [19]), wenn nicht etwa (was selten war) die Gesetzgebung in dieser Beziehung ein Wahlrecht unter den Formen verschiedener Volksrechte gab [20]). Jedoch finden sich auch Beispiele, dass Güter unter gleichzeitiger Beobachtung auch eines anderen Volksrechtes, insbesondere des in dem Land, wo sie lagen, geltenden Volksrechtes, übertragen wurden [21]).

XII. Von dem mit dem Begriff der Persönlichkeit des Rechtes gegebenen Grundsatz, dass eine jede Person im Zweifel nach ihrem ange-

suo vel de mancipiis, ibi secundum suam legem justiciam faciat, et cum talibus conjuratoribus, quales in eadem regione vel provincia secum habere potuerit legitimum sacramentum juret: excepto si quis eum de stato suo, i. e. de livertate suu vel de hereditute, quam ei pater suus moriens dereliquit, appellaverit: de is duobus liceat illis sagramentum in patria, i. e. in legitimo sagramenti sui loco, jurandum offere, et is qui cum ei litigatur, si vellit, sequatur illum in patriam suam ad recipiendum illum sagramentum." — Diese Verordnung ist übergegangen in den Sachsensp. III. 33 §. 4. „Sprict (ein) man ok sin egen an, das ne darf he nicht vore antwerden, denne in deme lande dar't binnen gelegen is." Ebenso: Schwabensp. (Lassb.) c. 297 pr.

18a) Sachsensp. III. 33 §. 2: „Ok mut he (jewelk man) antwerden um alle klage, dar man in umme schuldeget (vor me konige in allen steden), ane of man ine to kampe anspriet; des mach he wol weigeren to antwerdene, ane uppe der art (d. h. Erde, Land), dar he utgeboren iz." — Ebenso: Schwabensp. (Lassb.) c. 296. — Vergl. Sachsensp. III. 26 §. 2; siehe die folgende Note. — Unter Berufung auf seine Eigenschaft als Sachse verweigerte Heinrich der Löwe auf den vom Kaiser ihm ausserhalb Sachsen angesetzten Fürstentagen zu erscheinen. Luden, deut. Gesch. XI. 386 flg.

18b) Gamallus (hamallus, rhramallus u. s. w.): L. Sal. Tit. XLVII. de filtortis; Merkel p. 27. — Anthmullus: L. Sal. Extravag. Merkel p. 99 Nr. 1. — Sachsensp. III. 26 §. 2. „In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget." — Siehe über diese Stellen meine Ausführungen in den Heidelberg. Jahrb. 1871 Nr. 11 u. 12, S. 176—184; (s. auch unten §. 9, XXV; §. 14, III. u. IV).

19) Urk. des Markgrafen Hugo von Toscana vom J. 925 (Muratori, l. c. p. 340) „. . . sic per hunc cartula justa legem meam Saliga vindo" etc. — In der Urk. v. J. 1181 (bei Menken, script. rer. Germ. I. p. 770) wird von den (fränkischen) Brüdern Heinrich und Werner von Stechove gesagt: „possessionem suam in Borsendorpf (Porstendorf bei Jena) . . . sctae Mariae in Porta (Kloster Pforte) . . . jure et judicio Francorum contradiderunt." — Vergl. Gaupp, Ansiedelungen, S. 242. 256 flg.

20) So z. B. die L. Burgund. in Tit. 43 u. 60.

21) So z. B. tradirt in einer Urk. a. 855 (Lacomblet. I. S. 30 n. 65) Folker seine Güter „in pago Hamulande . . . nec non et in Batuue . . . secundum legem Ripuariam et Salicam nec non secundum ewa Fresonum."

bornen Stammesrecht zu beurtheilen sei, machte man im Mittelalter eine Ausnahme in Bezug auf die Vererbung der Immobilien, welche regelmässig nur nach dem Recht des Landes, in welchem sie lagen, stattfand[22]). Uebrigens ist diese Ausnahme nur eine scheinbare, und genau betrachtet erscheint dieser letztere Grundsatz nur als eine Folge der Entwickelung der alten Stammesrechte als Landrechte, d. h. als Folge davon, dass ein Stammesrecht in einem Lande zur ausschliesslichen oder doch wenigstens überwiegenden Geltung gelangte.

XIII. Auch der privilegirte Gerichtsstand, welchen die Kirche für die Geistlichkeit schon seit der merowingischen Zeit behauptete, ist nur ein Ausfluss des alten Princips der Persönlichkeit des Rechtes, da die Kirche nach römischem Recht lebte, und diesen Umstand sogleich im hierarchischen Interesse benützte, um den Stand der Geistlichen durch eine feste Verkettung seiner Mitglieder unter sich möglichst von dem Einfluss der germanischen Nationalität loszumachen[23]).

XIV. Auf derselben Vorstellung von einer fortbestehenden besonderen Nationalität beruht auch die eigenthümliche Stellung der Juden im Mittelalter, welche jener der Geistlichen in vieler Beziehung ähnlich ist[24]).

XV. Da das System der Stammesrechte zunächst auf der Grundidee

[22]) Cap. Carol. M. Ticin. c. 10 (s. Note 18). — Sachsensp. I. 30. „Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte vnde nicht na des mannes, he si beier oder svaf oder vranke.“ — (Ebenso Schwabensp. c. 33). — Sachsensp. III. 33 §. 5. „Die Konig sal ok richten um egen nicht na des mannes rechte, wan na des landes, dar't inne leget.“ (Ebenso Schwabensp. c. 297.)

[23]) Ueber den Grundsatz: „Ecclesia vivit lege Romana“ und das Interesse der Kirche an der Beibehaltung des römischen Rechtes, s. oben Bd. I. §. 18 Note 7. 8.

[24]) Unter den römischen Kaisern wurden die Juden durchaus nach römischem Recht und vor den römischen Tribunalen gerichtet, und nur soweit als überhaupt eine Entscheidung durch Schiedsrichter statthaft war, durften sie ihre Streitigkeiten dem Urtheil ihrer Stammesgenossen unterwerfen. L. 8. 15. Cod. de Judaeis (I. 9). — Dagegen verstattete man den Juden unter der fränkischen und deutschen Herrschaft den Gebrauch des mosaischen Gesetzes unter sich, und daher auch einen eigenen Gerichtsstand vor sogenannten Judenbischöfen, wie z. B. in Worms und Bamberg. Vergl. mein altes Bamb. R. S. 100. — Leg. Jud. Westph. Trem. c. 7, bei Senckenb. C. J. G. T. I. P. II. p. 98. „Man soll keinen pfaffen . . . nit an Freyenstul laden . . . auch kainen Juden noch haiden etc.“ — Die Formel des Judeneides bestimmt sogar allgemein, „secundum legem suam“ Cap. Carol. M. et Lud. P. a. 814 c. 4. (Pertz, I. p. 194). — (Vergl. Schwabensp. c. 263). — Die alte Ansicht, dass ein Mann nicht durch Zeugniss anderer Stammesgenossen überwiesen werden könne (Note 17 und Note 25) tritt noch theilweise hervor im Schwabensp. c. 260. „Und ob der cristen lougent, dez sol in der Jude uberkommen mit drin cristenen mannen. keines juden eit gat uber einen cristen man mit rehte. wil man och einen Juden überzugen. so muz man zem minsten einen Juden han. der da si gewesen.“ — Vergl. Depping, Les juifs dans le moyen-âge. Paris, 1834. — O. Stobbe, die Juden in Deutschland während des M.-A. Braunschweig, 1866.

beruhte, dass das Angehören zu einem gewissen Volksstamm, und nicht die Landesgrenze, über die Anwendbarkeit eines Rechtes entscheide, und dass somit mehrere Rechte für verschiedene Personen in demselben Land mit gleicher Gültigkeit neben einander bestehen, so kann es nicht befremden, dass die Verschiedenheit solcher Rechte in jenen Ländern, wo verschiedene Stämme, wie insbesondere Romanen und Germanen, stark vermischt unter einander sassen, häufig Verwickelungen und Schwierigkeiten, zum grossen Nachtheil der Rechtspflege, erzeugte[25]). Dies musste auch da der Fall sein, wo zwar eine Nationalität vorherrschte, aber der Handelsverkehr vielfache Berührungen mit Angehörigen anderer Stämme hervorrief. In solchen schwierigen Fällen scheint man sich in den ehemals romanischen Ländern mitunter dadurch geholfen zu haben, dass man das Urtheil durch die gesammte romanische und germanische Bevölkerung in einem grossen Volksgericht sprechen liess[26]): in anderen Ländern verfiel man auf die Einführung der sogenannten *Judicia de medietate linguae*, d. h. auf Zusammensetzung des Gerichts zur einen Hälfte aus Stammesgenossen des Klägers und zur anderen Hälfte aus Stammesgenossen des Beklagten[27]), oder man forderte, dass die Zeugen in gleicher Zahl aus beiden Nationalitäten genommen werden mussten[28]).

[25]) Epist. Agobardi, episc. Lugdun. ad Ludov. P. (bei Bouquet, VI. p. 356). „. . . Tanta diversitas legum non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat . . . si subito alicui contigerit ex ipsis disceptatio in judicio, nullum poterit habere testem de suis carissimis sociis, quibus simul gradiebatur, eo quod non recipiatur alicujus testimonium super Gundobadum (Anspielung auf L. Burg. Tit. VIII., woselbst der Reinigungseid sogar für die Romanen eingeführt wird) et cetera similiter . . . Ex qua re oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinantur pejerare, tanquam non fuerint, per quos veritas posset agnosci.“

[26]) Urk. von 920 über eine Klage des Klosters von St. Gallen gegen den Bischof Waldo von Chur (in Neugart, Cod. diplom. Alem. I. p. 572). „Judicaverunt omnes Romani et Alamanni etc.“ — Vergl. Gaupp, Ansiedelungen, S. 253.

[27]) Gaupp, Ansiedl., S. 230. 243. — Urk. v. 867 (bei Muratori, l. c., p. 342): „Qualiter praesentia bonorum hominum Francos et Langobardos . . . tradidit Gisulfus etc.“ — Leges Henrici I. c. 31 §. 6 (Schmid, angels. Ges. S. 236). „In quibus locis utrumque eligitur judicium medietas ab eis quorum est negotium.“

[28]) In diesem Sinn erklärt die Medietas linguae: Stanford, Placitorum coronae Lib. III. c. 7. (Du-Fresne, v. Lingua). — Nach einer Urkunde aus dem XII. Jahrh. im Schenkungsbuche des bayerischen Klosters Berchtesgaden, Nr. CVII. (Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. München, 1856, p. 300) erscheinen, weil die Schenker schwäbische Edelleute waren, bayerische und schwäbische Herren als Zeugen: „harum traditionum sunt valde idonei testes utriusque gentis, sc. Bajuvariorum atque Suevorum,“ etc.

XVI. In den romanischen Ländern verschwanden diese Uebelstände allmählig, sowie die romanische und germanische Bevölkerung immer mehr unter einander verschmolz, und aus der Mischung eine neue Nationalität hervorging, wodurch es möglich wurde, dass ein gemeinsames Landesrecht sich ebenfalls aus einer Verschmelzung römischer und germanischer Elemente bilden und an die Stelle der einzelnen Stammesrechte treten konnte. Im inneren Deutschland aber, wo die Hauptstämme, wie Franken, Friesen, Thüringer, Sachsen, Bayern und Schwaben in schärferer Abgrenzung von einander sassen, hatten von Anfang an die Stammesrechte schon einigermassen zugleich einen Charakter von Landrechten, welcher sich sodann allmählig unter den Einflüssen der Landeshoheit immer schärfer entwickelte [29]). Auch bildete sich nach und nach, sowie sich das Bewusstsein einer Gesammtnationalität unter den Königen und Kaisern entwickelte, der Begriff eines gemeinsamen Reichsrechtes, welches man freilich nicht blos in den Reichsgesetzen, sondern auch im römischen Recht suchte [30]).

XVII. In Folge dieser Entwickelung, sowie des steigenden Verkehrs trat die alte Ansicht von der Persönlichkeit des Rechtes immer mehr in den Hintergrund, obgleich noch im Allgemeinen die Grundsätze fortwährende Anerkennung finden, dass eine Person im Zweifel nach ihren persönlichen Statuten *(Statuta personalia s. domicilii)* zu beurtheilen ist, und die dinglichen Statute *(Statuta realia)*, d. h. diejenigen, welche unbewegliche Sachen betreffen, regelmässig allen anderen Statuten vorgehen [31]). Dagegen aber entwickelte sich in der Schule eine Lehre von sog. *Statutis mixtis*, als der Lehre von den Beschränkungen der Wirksamkeit der persönlichen Statute im Collisionsfall mit auswärtigen Rechten, wofür in der neueren Zeit auch die Bezeichnung als internationales Privatrecht aufgekommen ist [32]).

§. 6.

Umbildung des deutschen Rechtsbegriffes seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Das Gesetz.

I. Im Mittelalter diente das Wort Landrecht als Ausdruck für den Begriff eines gemeinen, d. h. gemeingültigen Rechtes, zunächst in dem Sinn eines bei der Bevölkerung eines gewissen Landes durch Herkommen oder sonst autonomisch erzeugten, also aus dem Volksleben selbst hervorgegangenen Rechtes [1]). Dieser Begriff des gemeinen Rechtes,

[29]) Vergl. oben Bd. I. §. 21.

[30]) Vergl. oben Bd. I. §. 27.

[31]) Vergl. Thibaut, System des Pand. R. (8. Aufl.) §. 39.

[32]) W. Schäffner, Entwickelung des internationalen Privatrechts, Frankfurt 1841.

[1]) In diesem Sinn sind z. B. die Ausdrücke: Landrecht des Sachsenspiegels, des Schwabenspiegels u. s. w. zu verstehen.

wie er im Landrecht liegt, ist daher nur ein relativer, und schliesst also den von Anfang an in Deutschland vorhandenen Particularismus des Rechtes nicht aus, und zwar um so weniger, als sich auch kein wirklich in ganz Deutschland gemeines Herkommen anders als in particulären Kreisen, d. h. in den einzelnen Ländern und also nur local zu bilden vermochte.

II. Der Grundgedanke der mittelalterlichen deutschen Rechtsverfassung war, dass das Landrecht, als das in den einzelnen Ländern selbst erwachsene herkömmliche Recht, unter dem kaiserlichen Schutze (unter des Königs Frieden) durch die von kaiserlicher Anordnung ausgehenden Landgerichte gehandhabt werden sollte. Allein der Rechtszustand litt im Mittelalter theils wegen Mangels einer genügenden Organisation der Gerichte oder des guten Willens der Richter[2]), theils wegen des Mangels einer die volksmässige Rechtsbildung gehörig überwachenden legislativen Thätigkeit der Staatsgewalt[3]), theils unter dem Druck des sog. Faustrechts, an einer solchen Unsicherheit hinsichtlich seiner praktischen Geltung, dass das Recht kaum noch durch specielle kaiserliche oder landesherrliche Zusicherungen und damit verbundene besondere Strafandrohungen, d. h. durch die Einkleidung in die Formen von Privilegien und Freiheiten für einzelne Personen oder Classen derselben gewahrt werden konnte[4]).

III. Hieraus erklärt sich das allgemeine Streben nach der Erlangung von Privilegien, durch deren allmählig masslos gewordene Ertheilung die praktische Bedeutung des gemeinen Rechtes fast ganz unterdrückt wurde, so zwar, dass in politischer Beziehung das Recht als allgemeine Regel fast gänzlich unterging.

IV. Durch dieses Unwesen der Freiheiten (Privilegien) auf der einen und das Faustrecht auf der andern Seite war allmählig der Rechtszustand auf die äusserste Stufe der Verwilderung gekommen, wohin das schrankenlose Ueberwiegen des subjectiven Rechtsbegriffes führen kann und muss, nämlich zu einem Zustand der vollkommensten rechtlichen Unsicherheit, Ungleichheit und Anarchie. Die Unerträglichkeit eines solchen Zustandes musste aber nothwendig zu der Erstrebung eines geordneteren Zustandes, in welchem das subjective Recht durch das objective, d. h. die Befugniss des Einzelnen durch ein gemeinverbindliches und praktisch gehandhabtes Gesetz verbürgt wird, hindrängen.

[2]) Häufig waren z. B. die Klagen, gegen adelige Friedbrecher kein Recht erlangen zu können, wo die Gerichte selbst mit Rittermässigen besetzt waren.

[3]) Siehe oben Bd. I. §. 21.

[4]) Solche Privilegien wurden mitunter allgemein publicirt: besonders zu Gunsten schutzbedürftiger Personen. Cap. Carol. M. de banno dominico (Pertz I. 34). „Contra pauperinus, qui se ipsus defendere non possunt, qui dicuntur un-ermogan“ (d. h. unvermögend). Dahin rechnete man insbesondere Wittwen, Waisen, Juden und Kaufleute; ähnlichen Schutz genossen auch Kirchen und Mühlen. — Vergl. auch Cap. Sax. 772 c. 1. 2; Schwabensp. c. 248.

V. Der erste Keim für die Belebung eines gemeinen Rechtszustandes und die Begründung der Herrschaft des Gesetzesbegriffes lag aber in der Entwickelung der städtischen Verfassung. Jede Stadt ist nämlich auf den Begriff der Rechtsgleichheit der Bürger, oder eines für dieselben gemeinen Rechtes gegründet; allein selbst die gemeine Freiheit der Bürger erschien in den Städten ursprünglich gleichsam nur als ein Privilegium im Vergleich mit dem grossentheils unfreien und wenigstens in politischer Beziehung meistens unberechtigten Bauernstande. Jedoch sind es eben die Städte, durch welche der Anstoss zur Wiederbelebung eines gemeinen Rechtes gegeben wurde, theils weil ihre Zahl und Bedeutung fortwährend stieg, theils weil auch der Bauernstand, sogar mitunter in gewaltthätiger Erhebung, nach gleicher politischer Freiheit mit dem Bürgerstand strebte und diese auch endlich, des Misslingens des sog. grossen Bauernkrieges ungeachtet, doch nach und nach in Folge der Verbreitung humanistischer und geläuterter politischer Ansichten, und insbesondere seit der Erhebung der Landeshoheit der Fürsten über die Macht des Adels erlangte.

VI. Nicht wenig trug sodann das römische Recht zur Wiederbelebung des Begriffes eines gemeinen Rechtes bei, da es im Wesentlichen keine Standesvorzüge und verschiedenen Standesrechte unter den freien Leuten, sowie auch keine Feudalität und Grundherrschaftsverhältnisse kennt, und überhaupt als ein alle Reichsangehörigen gleichmässig bindendes Gesetz betrachtet wurde [5]). Es nahm daher das römische Recht seit dem fünfzehnten Jahrhundert für Deutschland den Charakter eines Landrechtes in einem ausgedehnteren Sinne an, als er bis dahin vorgekommen war, und man darf unbedenklich erklären, dass Deutschland mit der Reception des römischen Rechtes (abgesehen von den wenig genügenden allgemeinen Capitularien der fränkischen Könige und den späteren Landfrieden und Reichsabschieden) zum Erstenmale ein umfassendes formell gemeines Recht erhielt. Die grosse und bleibende Bedeutung des römischen Rechtes für die Rechtsbildung in Deutschland besteht daher hauptsächlich darin, dass es dem objectiven Rechtsbegriffe eine grössere und allgemeinere Geltung verschaffte, als derselbe vorher gehabt hatte.

VII. In derselben Zeit, in welcher sich das römische Recht in Deutschland ausbreitete, gab das wiedererwachte Studium des klassischen, in seinen Grundlagen hauptsächlich republikanischen Alterthums der gesammten humanistischen Bildung eine mehr oder minder demokratische Richtung, welche sich fortwährend steigerte, bis sie endlich mit der französischen Revolution von 1789 zum vollen Durchbruch kam. Der Natur der Sache nach ist aber mit jeder demokratischen Bewegung die Forderung gemeingiltiger Gesetze nothwendig verbunden, um das subjective Recht Aller nach dem Grundsatz der Gleichheit gegen

[5]) Siehe oben Bd. I. §. 27. 53.

das subjective Recht Einzelner, d. h. der historischen Aristokratie, zur Geltung zu bringen [6]).

VIII. Ebenso begünstigte aber auch die Entwickelung der autokratischen Monarchie in mehreren der grösseren deutschen Länder (nach dem Vorgang von Frankreich) die Einführung von umfassenden Gesetzen, da die Autokratie, um sich über den Adel zu erheben, einer demokratischen Grundlage nicht entbehren kann, d. h. ebenso wie die Demokratie, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz aufstellen muss.

IX. Bei solcher Uebereinstimmung der Vertreter der extremsten Richtungen bezüglich der Nothwendigkeit allgemeiner Landesgesetzgebungen, war der Sieg des objectiven Rechtsbegriffes über den subjectiven bereits entschieden, als die französische Revolution vom J. 1789 der Entwickelung des Staatslebens in Europa einen neuen Anstoss gab, und gleichzeitig von der wieder erwachten Philosophie zu der Erstrebung eines auf gemeingiltigen Gesetzen beruhenden Rechtszustandes hingeleitet wurde.

X. Als sodann die allgemeine Erhebung des deutschen Volkes in den Freiheitskriegen während der Jahre 1813 und 1814 die Idee einer grossen deutschen Gesammtnationalität und eines freien Staatsbürgerthums zum volksmässigen Bewusstsein brachte, wurde von der Nation die Erschaffung eines vernunftgemässen, auf nationalen Grundlagen beruhenden, und zugleich in Gesetzesform festzustellenden gemeinen Rechtes als die Anfgabe unserer Zeit aufgefasst; insbesondere werden seitdem politische Rechte für die Gesammtheit des Volkes in Anspruch genommen, während das Mittelalter solche nur den privilegirten Classen zuerkennen wollte.

XI. Somit ist das neunzehnte Jahrhundert, indem es den objectiven Rechtsbegriff an die Spitze stellt, in den äussersten Gegensatz gegen das Mittelalter getreten, und hofft und erwartet Alles von dem Gesetz und durch das Gesetz [7]), für welches aber eben darum Volksthümlichkeit des Inhaltes, und deshalb auch eine Mitwirkung des Volkes durch seine Stellvertreter oder Landstände bei der Gesetzgebung in Anspruch genommen wird.

XII. Nach diesem Umschwung der politischen Zustände musste der mittelalterliche Weg zur Erzeugung des volksmässigen Rechtes, das Herkommen, für die weitere Fortbildung des Rechtes sehr an Bedeutung verlieren, und ist in dieser Beziehung in den meisten Staaten durch die Gesetzgebung fast gänzlich verdrängt worden.

[6]) So war auch eine wesentliche Aufgabe, welche sich die französische Revolution setzte, das Zustandebringen einer durchgreifenden und umfassenden Gesetzgebung, wovon die sog. Cinq Codes die bleibende Frucht sind.

[7]) Daher kann auch die gegenwärtige Periode unseres Rechtslebens füglich als Periode der Codificationen bezeichnet werden. — Vergl. oben Bd. I. §. 58 flg.

Erstes Hauptstück.

ÖFFENTLICHES RECHT.

I. Abschnitt.

STANDESVERHÄLTNISSE.

1. Die freien Stände.

A. Aelteste Zeit.

(Die Zeit vor und in der Völkerwanderung.)

§. 7.

Aelteste Stände. Adel. Freie).*

I. Unter Stand versteht man einen Inbegriff von Personen, welche wegen ihrer Geburt oder Lebensweise und Berufsthätigkeit bestimmte politische oder bürgerliche Rechte gemein haben oder entbehren. Hiermit ist die Unterscheidung von Geburts- oder erblichen Ständen und von erworbenen Ständen von selbst gegeben.

II. In Deutschland finden sich ursprünglich nur Geburtsstände, und zwar als die äussersten Gegensätze ein Stand der Freien *(ingenui)* und ein Stand der Unfreien oder Knechte *(servi)*. Der erstere Stand selbst

*) Die eddische Sage über den Ursprung der Stände, siehe in der Edda Saemund. (Kopenhag. Ausg.) III. p. 170. — K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. (2. Ausg.) Berlin, 1830. — Thierbach, über den germ. Uradel. 1835. — v. Savigny, Beiträge zur R.-G. des Adels im neueren Europa. Berlin, 1836. — v. Strantz, Gesch. des deutsch. Adels. 1845. — Eichhorn, R.-G. I. §. 14 b flg. — Vergl. auch Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 502 flg. — G. Waitz, deut. Verfassungsgesch. 1844. Bd. I. S. 65 flg. — Konr. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München, 1846. — E. v. Wietersheim, zur Vorgeschichte deut. Nation. Leipz., 1852. — Th. Mundt, Gesch. der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftlichen Entwickelnng etc. Berlin, 1854.

zeigt bereits eine dreifache Abstufung, nämlich 1) einen Adel *(nobiles, proceres)*, 2) die Freien schlechthin *(ingenui)* und 3) die Freigelassenen *(liberti)*, deren Stellung aber regelmässig von jener der Unfreien nur wenig verschieden war [1]).

III. In der Zeit, in welcher unsere Nachrichten beginnen, war also ein Adel bereits vorhanden, und erscheint als ein Inbegriff von Geschlechtern, welchen eine gewisse Auszeichnung vor den übrigen Freien *(ingenui)* zukommt. Dieser Auffassung entspricht auch die Etymologie des Wortes Adel, welches soviel als Geschlecht bezeichnet [2]), sowie auch noch im späteren Mittelalter mit dem Ausdrucke „die Geschlechter" stets der Gedanke an Familien von einer gewissen Auszeichnung verbunden war [3]).

IV. Darüber, dass der älteste deutsche Adel, d. h. jener, welcher schon vor der Völkerwanderung erwähnt wird, Geschlechter von Auszeichnung begriff, besteht keine Meinungsverschiedenheit; desto mehr weichen die Ansichten darin von einander ab, worin die Auszeichnung dieser Geschlechter bestanden habe. Während die Einen den Adel als einen erblichen, von den übrigen Freien scharf geschiedenen Stand mächtiger Gefolgsherren auffassen, welche eine Aristokratie in dem Sinne bilden, dass nur aus diesen Geschlechtern die höheren Obrigkeiten gewählt werden durften [4]), wollen Andere dem ältesten germanischen Adel durchaus keine eigentlichen Vorrechte vor den übrigen Freien, sondern nur solche (blos thatsächliche) Vorzüge zugestehen, welche lediglich auf der hohen Achtung beruhten, in welcher eine gewisse Familie bei einem Volke (in der öffentlichen Meinung) stand [5]).

[1]) Tacit. Germ. cap. 25: „Liberti non multum supra servos sunt . . . exceptis gentibus que regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt." — Ebenso unterscheidet Tacitus, Germ. c. 44: „nobiles, ingenuos, libertinos, servos." — Ueber die nobiles des Tacitus siehe H. Brandes, als Beigabe zu dessen: Erster Bericht über die germanist. Gesellschaft an der Univers. Leipzig. Leipz. 1863.

[2]) J. Grimm, R.-A. p. 265: „Adel bedeutet genus, prosapia, mit dem Nebensinne nobilitas." — In den Legg. Edovardi Confess. c. 35 (bei Schmid, Ges. d. Angelsachs. p. 301) wird „adaling" erklärt: „In quadam regione Saxoniae, Ling, imago dicitur; Athel, Anglice nobilis est, quae conjuncta sonant nobilis imago (ähnlich, wie man jetzt noch sagt: ein Mannsbild, Weibsbild). — Bei den Langobarden finden sich „Lithingi"; im Gloss. Cav. erklärt als „quidam nobilis." — Vergl. ags. „thainlith" (§. 10 N. 54).

[3]) So hiessen z. B. in den deutschen Reichsstädten die patricischen Familien oder der sog. Stadtadel kurzweg „die Geschlechter." Siehe unten §. 22.

[4]) Dies ist im Wesentlichen die Ansicht von Eichhorn, R.-G. §. 14b und von v. Savigny, in der oben (Note *) angeführten Schrift.

[5]) Dies ist die Ansicht von Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 65 flg., und von K. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels, p. 18. — Auch Walter, deut. R.-G. §. 9 scheint sich dieser Ansicht anzuschliessen und ebenso Hillebrand, R.-G. §. 16. Hierzu will es aber freilich nicht stimmen, wenn diese letztgenann-

V. Die Wahrheit scheint hier in der Mitte zu liegen. Gewiss ist soviel richtig, dass sich aus den Zeiten vor der Völkerwanderung durchaus keine persönlichen Vorrechte der edlen Geschlechter nachweisen lassen, welche sich auf das Privatrecht oder Strafrecht beziehen, d. h. es ist weder nachweisbar, dass damals schon die eheliche Verbindung von Mitgliedern der edlen Geschlechter mit anderen Freien als eine Missheirath betrachtet worden wäre, noch dass sie etwa ein besonderes eheliches Güterrecht oder Erbrecht, noch auch ein höheres Wehrgeld als andere Freie gehabt hätten: und sicher war auch nichts dergleichen in jenen frühen Zeiten vorhanden [6]).

VI. Nichts desto weniger muss aber doch eine Grundlage von nachhaltiger Beschaffenheit vorhanden gewesen sein, da sich der Natur der Sache nach nur unter einer solchen Voraussetzung die hohe Achtung eines Geschlechtes bei einem Volke auf die Dauer erhalten kann. Die aus inneren Gründen sonach unentbehrliche und in jenen Zeiten allein mögliche Grundlage der Adelsgeschlechter konnte daher nur ein grosser, in der Familie vererbender Grundbesitz sein, ebenso wie auch heut zu Tage nur dieser die Erhaltung des Glanzes einer Familie auf die Dauer zu sichern vermag [7]). Nur allein ein solcher grosser Grundbesitz und darauf gegründeter Reichthum konnte es möglich machen, auch im Frieden ein zahlreiches, durch freiwilligen Anschluss freier, ja sogar selbst edler Leute gebildetes Kriegsgefolge zu erhalten, ohne welches doch weder von der Bedeutung, noch von dem Glanze eines Geschlechtes in jenen Zeiten hätte die Rede sein können [8]). Nur eine Familie von solchem

ten Schriftsteller dem Adel vor der Völkerwanderung schon ein höheres Wehrgeld als den übrigen Freien und Walter überdies sogar noch ein besonderes Eherecht beilegen wollen.

[6]) Dass die gleichzeitigen Quellen von diesem allen durchaus nichts wissen, kann Niemand in Abrede stellen. Die Schlussfolgerungen, welche von Walter und Anderen aus Einrichtungen und Vorkommnissen in der merowingischen oder gar erst der karolingischen Zeit rückwärts auf ein Vorkommen eines höheren Wehrgeldes, oder gar eines besonderen Eherechtes des Adels vor der Völkerwanderung gemacht werden wollen, erweisen sich als durchaus unzulässig, sowie man auf die Entstehungsgründe dieser späteren Erscheinungen gehörige Rücksicht nimmt, oder die angeblichen Beweisstellen in ihrem wahren Sinne erfasst und auslegt. Dies gilt namentlich von der von Walter hierher gezogenen Stelle aus Rudolf. transl. S. Alexandr. P. II. 673. (Vergl. hierüber Bd. III. §. 82).

[7]) Dies stellt in Abrede Waitz, Verf.-Gesch. I. 79, der aber überhaupt hier alle Berücksichtigung der inneren Gründe zurückweist. — Diejenigen, welche Adal auf Odal (von Od, Gut) zurückführen, finden dagegen in dieser Etymologie eine Bestätigung der Entwickelung des ältesten Adels aus dem grossen Grundbesitz. Uebrigens nimmt auch Grimm, R.-A. p. 265 an, dass odal (uodal), edel, d. h. praedium avitum, im Ablautsverhältniss zu adal steht.

[8]) Waitz, l. c., sieht sich, um seine Ansicht zu stützen, genöthigt, dem Gefolge einen ganz anderen, den Quellen geradezu widerstreitenden Charakter beizulegen. Siehe unten §. 8.

Reichthum und solcher Macht konnte unter den damaligen Verhältnissen, wo es namentlich noch kein Steuersystem gab, und die obrigkeitlichen Personen die Lasten ihrer politischen Stellung hauptsächlich aus eigenen Mitteln zu tragen hatten, dahin gelangen, dass sich das Volk daran gewöhnte, aus ihr seine Führer und Obrigkeiten im Kriege und im Frieden zu wählen. Daher konnte nur eben die Thatsache, dass sich die Bevölkerung eines gewissen Landstriches einmal daran gewöhnt hatte, aus einer bestimmten Familie ihre Häupter zu wählen, dieser auch für die Zukunft jene besondere Achtung und hohe Stellung in der öffentlichen Meinung sichern, in welcher man mitunter in der neueren Zeit allein die Auszeichnung des ältesten Adels sehen will [9]).

VII. Der Ursprung jenes Adels, welcher vor der Völkerwanderung schon vorhanden war, gehört offenbar einer vorhistorischen Zeit an, d. h. es sind über seine Entstehung keine geschichtlichen Nachrichten vorhanden. Die vorgedachten inneren Gründe rechtfertigen aber die Annahme, dass eben dieser (älteste) Adel auf der Grundlage des grossen Grundbesitzes, aus der dadurch bedingten Gefolgsherrschaft und Gewohnheit der Landesbevölkerung, ihre Oberhäupter aus den reichen und mächtigen Familien zu nehmen, entstanden ist. In der Verbindung eines solchen politischen Vorzugs mit der Bedeutung, welche Reichthum und Macht an sich naturgemäss gewähren, liegt daher das Wesen des Adels vor der Völkerwanderung: ausserdem würde gar kein Grund zur Unterscheidung gewisser Geschlechter als edler *(nobiles)* von den Freien vorhanden gewesen sein, und würde daher auch ein Adel *(nobilitas)*, welcher doch unverkennbar schon in den ältesten geschichtlichen Zeugnissen als eine mit dem Geschlechte sich fortpflanzende Auszeichnung, d. h. als ein erblicher oder Geschlechts-Adel erscheint, gar nicht haben entstehen können [10]).

[9]) Die innere Nothwendigkeit eines politischen Elementes in der Auszeichnung des Adels ist bei Waitz, l. c., ebenfalls ganz ausser Betracht geblieben. Mit der blossen Anerkennung der Thatsache, dass es in der öffentlichen Meinung hochgestellte Geschlechter gab, ohne dass ein haltbarer Grund für die Bildung dieser öffentlichen Meinung nachgewiesen ist, kann die geschichtliche Forschung unmöglich abschliessen.

[10]) Dass unter Nobilitas eine erbliche oder Geschlechts-Auszeichnung zu verstehen ist, beweist deutlich der häufige, sehr scharf in den Quellen betonte Gegensatz der persönlichen Auszeichnung. Siehe unten Note 15. — Dasselbe erhellt aus dem angelegentlichen Aufsuchen der letzten Sprossen eines Geschlechtes, welches längere Zeit an der Spitze eines Volkes gestanden hatte, wenn es zu erlöschen droht; wie z. B. die Cherusker desshalb den Italus aus Rom zurückriefen. Tacit. Annal. XI. 16; s. Note 11. — Dafür spricht auch besonders das Vorkommen äusserer Abzeichen bei den edlen Geschlechtern, wie namentlich im Tragen des Haares. So unterscheidet z. B. nach Tacit. Germ. c. 38 die Art das Haar zu tragen bei den Sueven nicht nur überhaupt die Freien und Unfreien, sondern auch insbesondere die Edlen: „principes et ornatiorem habent (capillum).“ — Besonderes Gewicht legen alle fränkischen Schriftsteller auf die Auszeichnung der Merowinger durch das lange Haar. So wählten nach Gregor

VIII. Diese Annahme findet auch in den Nachrichten bei Tacitus und anderen Schriftstellern vor und nach der Zeit der Völkerwanderung volle Bestätigung. Es ergibt sich hieraus mit Bestimmtheit, dass bei den germanischen Völkern, soweit die Geschichte reicht, wirklich nur solche Familien als *nobiles* galten, und dass auch nur die Abstammung aus solchen Familien als *nobilitas* bezeichnet wurde, aus welchen sich ein Volk oder ein Stamm gewöhnt hatte, seine Oberhäupter, die sog. Gaufürsten *(principes)*, sowie da, wo ein grösseres Volkskönigthum bestand, auch den Volkskönig *(rex)* zu wählen, oder sogar bereits als erblich zur Herrschaft berechtigt anzuerkennen [11]. Hieraus erklärt sich auch die Erscheinung, dass da, wo sich ein Volkskönigthum entwickelt hatte, mitunter nur noch die Mitglieder der königlichen Familie allein als Adelige bezeichnet wurden [12].

von Tours II. 9 die Franken ihre Häuptlinge für die einzelnen Gaue: „iuxta pagos vel civitates reges crinitos . . . de prima et ut ita dicam, nobiliori sua familia;" ebenso Fredegar, hist. epit. c. 9; Gesta Francor. c. 4 (s. Bd. I. §. 4 N. 1); in gleichem Sinn heisst Chlodowig im grossen Prolog zur L. Salica: „rex comatus et pulcher," sowie noch jetzt in der Pfalz „schöne Leute" angesehene Leute bezeichnet. Bei den Gothen erscheint das Tragen eines Hutes als Auszeichnung der edlen Geschlechter, daher sie Pileati heissen, im Gegensatz der Freien, die hier Capillati heissen, weil sie das Haar unbedeckt tragen (Jornandes, c. 5. 11; Edict. Theodorici, c. 145 u. s. w.). — Die Erblichkeit des ältesten deutschen Adels tritt auch hervor in der Bezeichnung der jungen Männer aus den edlen Geschlechtern in Tacit. Germ. c. 14 als „adolescentes nobiles" und in der Auszeichnung, welche ihnen von dem Fürsten zu Theil wird, in dessen Gefolge sie eintreten, Tacit. Germ. c. 13.

11) Vergl. Tacit. Annal. I. 55: „(Segestes) suasit Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nil ausuram plebem principibus amotis." — Tacit. Annal. XI. 16: „Eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit, ammissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italus." — Von demselben Italus heisst es ibid. c. 17: „quando nobilitate ceteros anteiret" etc. — Tacit. hist. IV. 15: „in Caninefatibus . . . Brinno, claritate natalium insigni . . . dux eligitur." — Ibid. IV. 55: „Classicus, nobilitate opibusque ante alios: regium ei genus, et pace belloque clara origo." — Tacit. Germ. c. 7: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt." (Ueber die Bedeutung des Gegensatzes von nobilitas und virtus in dieser Stelle, s. unten §. 32). — Ibid. c. 42: „Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum: nobile Marbodui et Tudri genus". — Es muss hier schon bemerkt werden, dass „rex" bei den Schriftstellern bald einen Volkskönig. bald nur einen Gaufürsten (Gaukönig, princeps) bedeutet; so z. B. letzteres bei Gregor von Tours II. c. 9 (s. Note 10); auch Tacitus führt mitunter den „rex" in gleicher Stellung auf: z. B. Germ. c. 10: „rex vel princeps civitatis." Ebenso ibid. c. 11.

12) So z. B. begreift Jornandes c. 14 unter „Genealogia procerum" nur die Mitglieder des königlichen Hauses der Amaler. — Ausdrücklich sagen die Legg. Edovardi Confess. c. 35 (bei Schmid, Ges. d. Angels. p. 301): „Ethelinge (est) quod nos (die französischen Normannen) Domicellum; . . . sed nos indiscrete de pluribus dicimus, quia baronum filios vocamus domicellos. Angli vero nullos nisi natos regum." — Hiermit übereinstimmend

IX. Erscheint daher der germanische Adel allerdings schon in den Zeiten vor der Völkerwanderung als eine Aristokratie, nämlich als der Inbegriff der bei einzelnen Völkern herkömmlich als regierungsfähig betrachteten vornehmen, oder im grammatischen Sinne fürstlichen, d. h. ersten Geschlechter [13]), so darf und muss man dabei wohl einräumen, dass dieser Adel keineswegs eine kastenartige Abgeschlossenheit hatte, sondern dass neben den uralten Geschlechtern, deren Ursprung sich damals schon zum Theil in die Mythe verlor [14]), auch Männer von grosser persönlicher Auszeichnung unter begünstigenden Umständen zu gleichem Ansehen und Reichthum, und überhaupt zu einer gleichen Stellung als Gefolgsherren und gewählte Heerführer, Gau- und Volkskönige, wie die Sprossen der alten Geschlechter, ja sogar mit Verdrängung derselben, emporsteigen und somit selbst ein neues Geschlecht als Ahnherren gründen konnten [15]). Durch diese Einräumung wird die vorstehend entwickelte Ansicht von dem Wesen des ältesten

sagt J. Grimm, R.-A. p. 269: „Aus edlen Geschlechtern wurde der König gewählt, der Adel war ihm daher ebenbürtig, wenigstens in der ältesten Zeit, und blutsverwandt." — Hiermit stimmt auch Löbell, Gregor v. Tours u. s. Zeit, p. 116, in soweit überein, als er überhaupt keinen anderen Vorzug des Adels anerkennt, als den, zur königlichen Würde zu gelangen.

[13]) Fürst, engl. first, bezeichnet ursprünglich nur: die Ersten (Primi des Pactus Alamannorum) im Sinne von: die Vornehmsten, Proceres. Auch das Wort „princeps" gebraucht Tacitus wohl unverkennbar als Uebersetzung des deutschen Wortes Fürst (siehe oben Note 11). Auch im lat. princeps liegt der Begriff „Vornehme" (primus capiens) zu Grunde.

[14]) So z. B. führten die Gothenkönige aus dem Geschlechte der Amaler ihren Ursprung auf Odin zurück. Nach Jornandes c. 14 hiessen die Mitglieder dieses königlichen Hauses (der Adel der Gothen, s. Note 12) „Anses," was er als „Semideos" erklärt. (Anses = Hansen; daher noch: den grossen Hansen, d. h. den grossen Herrn spielen).

[15]) Ausdrücklich bestätigt dies Tacit. Germ. c. 13: „Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant." — Hier ist ganz scharf der Gegensatz von altem edlen Geschlechte (nobilitas) und von neu durch eigene Auszeichnung (magna merita) emporgekommenen Männern ausgedrückt. Uebrigens wird diese Stelle häufig, wie z. B. von v. Sybel, Entstehung des Königthums, 1844, p. 144, ja sogar noch von K. Maurer, Wesen des ältesten Adels, 1846, p. 16, in einer anderen Hinsicht ganz missverstanden. „Principis dignatio" heisst aber hier durchaus nicht „die fürstliche Würde, die einem jungen Manne wegen seines alten oder neuen ausgezeichneten oder berühmten Geschlechtes zukommt," sondern hierunter ist, wie der Zusammenhang lehrt, die auszeichnende Beachtung und ehrenvolle Aufnahme zu verstehen, welche solche junge Leute bei einem Gefolgsherrn (princeps) finden, bei welchem sie sich zur Aufnahme in das Gefolge melden, so dass sie sogleich in diesem eine ehrenvolle Stellung erhalten; ganz in derselben Weise, wie heut zu Tage Prinzen eines regierenden Hauses, wenn sie in auswärtige Kriegsdienste treten. Dies hat längst Sachsse, Vorstudien, 1844, p. 430, überzeugend nachgewiesen. Uebereinstimmt Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 149.

Geschlechtsadels nicht nur nicht im Geringsten erschüttert [16]), sondern gerade darin, dass ein solches Emporsteigen neuerer Geschlechter zur Bedeutung des alten Adels in und nach den Zeiten der Völkerwanderung geschichtlich nachgewiesen werden kann [17]), ist vielmehr selbst eine Andeutung enthalten, wie die Entstehung des ältesten germanischen Adels in vorhistorischer Zeit zu denken ist.

X. Eben daraus, dass regelmässig nur Männer aus einem edlen Geschlechte (insbesondere die Häupter solcher ausgezeichneten Familien) Gefolgsherren waren und zugleich als die Lenker der Gaue und Völker im Krieg und Frieden anerkannt wurden, erklärt sich, wie die Bezeichnung als Fürst *(princeps)* vorzugsweise auf solche Männer bezogen werden konnte und musste, welche die Eigenschaft eines Gefolgsherrn und eines politischen Oberhauptes in sich vereinigten, ebenso wie noch heut zu Tage das Haupt der regierenden Familie vorzugsweise der Fürst (Landesfürst) genannt wird; auch erklärt sich hieraus, warum das Wort Fürst *(princeps)* in den Quellen bald in der Bedeutung von Gefolgsherr, bald in der eines politischen Oberhauptes gebraucht wird [18]).

XI. Ein anderer, als der in dem hier (IX.) angegebenen Sinne fürstliche, die Königsgeschlechter mitbegreifende Adel findet sich in der Zeit vor der Völkerwanderung nicht [19]). Dass jedoch dieser

[16]) Dass es für Männer, welche nicht von altem edlen Geschlecht waren, keineswegs leicht und nur unter ausserordentlichen Umständen möglich war, zu einer Volksführerschaft sich empor zu schwingen, zeigt die Geschichte deutlich genug. Es ist daher ganz unpassend, wenn man in die altgermanischen Zustände die Ideen der modernen Demokratie hineintragen will. Solche Sätze, wie sie mitunter die neuere Geschichtschreibung aufzustellen sich gefällt, wie z. B. dass jeder freie Mann hätte zum Princeps gewählt werden können u. dergl., hatten in jenen Zeiten mindestens keine praktische Bedeutung. Wie wenig das Volk damals geneigt war, sich hervordrängende Agitatoren oder Demagogen an seine Spitze zu stellen, und wie tief die Anhänglichkeit an die alten, mit der Geschichte des Volkes verwachsenen Geschlechter im Volke wurzelte, zeigt deutlich Tacitus, annal. XI. 17, wo er die bei den Cheruskern gegen den Italus versuchte Agitation beschreibt.

[17]) Vergl. z. B. Jornandes c. 29: „(Gothi) ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharum ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis Baltha, i. e. audax, nomen inter suos acceperat." (Vergl. engl. bold, kühn; auch in Raufbold u. dergl. Zusammensetzungen). — So stieg auch die Familie der Pippinen bei den Franken nur langsam neben den Merowingern empor, bis es ihr gelang, sich an deren Stelle zu setzen.

[18]) So tritt z. B. die Bedeutung von princeps als Gefolgsherr bei Tacitus besonders hervor: Germ. c. 13. 14; die Bedeutung als Gaufürst oder Gaukönig, ibid. c. 10. 11. Siehe oben Note 11.

[19]) Mit dieser von mir schon in der zweiten Ausgabe ausgesprochenen Ansicht stimmt im Wesentlichen überein und enthält hierzu mehrfache, nicht zu übersehende Belege: F. W. Wittmann, das altgerm. Königthum. München, 1854, p. 98 flg.

älteste germanische Adel sich aus dem heidnischen Priesterthume entwickelt habe, wie mitunter angenommen werden wollte[20], ist geschichtlich nicht nachweisbar. Wohl aber findet sich, dass die Fürsten *(principes)* oder Könige einzelne religiöse Functionen in heidnischer Zeit, meistens gemeinschaftlich mit den Priestern, vornahmen[21], was sich hinreichend aus ihrer politischen Stellung erklärt[22].

XII. Desgleichen kann auch die Eroberung eines Landes und die kriegerische Unterwerfung der früheren Einwohner nicht als der allgemeine Grund der Entstehung des Adels nachgewiesen werden[23], indem sich der erobernde und einwandernde Volksstamm höchstens nur in einzelnen seltenen Fällen in seiner Gesammtheit der besiegten Landesbevölkerung gegenüber als ein wahrer Adel ausbildete, regelmässig aber schon in sich selbst die Unterscheidung von Adel und Freien hatte und bei der Einwanderung mitbrachte, und die Besiegten nur als eine tiefere freie Standesclasse, wo nicht als Unfreie behandelte[24].

XIII. Endlich darf man auch den Grund der Entstehung des ältesten Adels nicht in dem *comitatus*, d. h. nicht in der näheren Verbindung suchen, in welche Leute oder Familien aus den verschiedenen Classen der Nation nach Entstehung eines Volkskönigthums mit dem Volkskönig durch Kriegs- und andere Dienstverhältnisse traten[25]. Es ist dies um so weniger zulässig, als sehr häufig gerade da, wo noch kein Volkskönigthum bestand, geschichtlich ein Adel (Familien der *principes*) gefunden wird, auch, wie schon erwähnt wurde, mitunter eben die königlichen Familien allein den Adel bildeten. Die Entwickelung eines eigentlichen Adels aus Dienstverhältnissen gehört erst einer späteren Zeit an.

XIV. Nächst dem Adel bildeten die Freien *(ingenui)* den Kern der Nation. Sie erscheinen als ein grundbesitzender und kriegerischer

[20]) Dieser Ansicht neigte sich u. A. auch Wilda, Gildenwesen, Halle, 1831, zu.

[21]) So z. B. begleiten und beobachten bei Tacit. Germ. c. 10: „sacerdos ac rex vel princeps civitatis" gemeinschaftlich die weissagenden Pferde.

[22]) Ueber die Stellung des Adels zum Priesterthum vergl. J. Grimm, R.-A. p. 270.

[23]) Aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme will die Entstehung des Adels ableiten: v. Savigny, Beitr. z. R.-G. des Adels p. 29. — Nach dieser Auffassung würde der Adel in Deutschland, anstatt als ein naturwüchsiges, mit geschichtlicher Nothwendigkeit aus den einzelnen Stämmen der deutschen Nation selbst hervorgegangenes Institut, vielmehr als ein feindlich eingedrungenes Element erscheinen. — Vergl. dagegen: Gaupp, german. Ansiedlungen, p. 177.

[24]) So z. B. erklärt der Sachsenspiegel III. 44. 3 ausdrücklich die Entstehung der Laten als eine Folge der Einwanderung der Sachsen in Thüringen.

[25]) Dass nicht die Familien der Principes, sondern die der Comites (Gefolgsleute) den Adel gebildet hätten, so dass die Bildung des Adels die Bildung des Königthums oder doch einer ihm ähnlichen fürstlichen Herrschaft voraussetzt hätte, hat Gaupp, german. Ansiedlungen, p. 115 flg. auszuführen gesucht.

Stand, so dass sie selbst in der Volksversammlung nicht anders als bewaffnet erscheinen[26]). Sie bilden die eigentliche Landes- und Volksgemeinde und üben in dieser wichtige politische Rechte aus[27]). Uebrigens ergibt sich aus den Quellen, dass auch der Stand der Freien vor der Völkerwanderung keineswegs sehr zahlreich war. Daher mussten auch die freien Gutsbesitzer, gegenüber den weit zahlreicheren Unfreien und Freigelassenen, die wie Colonen auf ihren Gütern sassen[28]), schon in der Zeit vor der Völkerwanderung ebenfalls wie eine Art von Aristokratie erscheinen[29]). Hierin lag allerdings ein Element für die Entwickelung einer neuen Art von Adel, welches aber auch erst in späterer Zeit zur Geltung als ein solcher (sog. grundherrlicher Adel) gelangte.

§. 8.

Entwickelung des Standes der Gefolgsleute. Der Comitatus.

I. Schon nach den ältesten Nachrichten erscheinen die deutschen Könige und Fürsten (*principes*, §. 7) von einem kriegerischen *Comitatus*, d. h. Gefolge, umgeben [1]). Der deutlich erkennbare Grundcharakter dieses *Comitatus* ist der einer freiwilligen, auf gegenseitiger kriegerischen Treue und Ehre beruhenden Verbindung. Es setzt diese Verbindung nicht nur ein persönliches Vertrauen auf Seiten der Gefolgsleute in die Tüchtigkeit des Gefolgsherrn, sondern auch bei diesem

[26]) Tacit. Germ. c. 11: „Ut turbae placuit, considunt armati.“ — Diese Sitte, in den Volks- oder Gerichtsversammlungen bewaffnet zu erscheinen, hatte sich noch lange Zeit erhalten. Weisthum von Oberhachenthal (Grimm, I. 650): „In gemeiner geding sollen die huber und andere gewaffnet sin.“ — Vergl. Jahrspruch zu Uffried; ibid. I. 797. — In Franken erschienen die Zentpflichtigen noch im Ausgang des vorigen Jahrhunderts bewaffnet bei Hegung des peinlichen Gerichts, um es bedecken zu helfen. I. M. Schneidt, Thesaur. Jur. Franc. 1789. Absch. I. p. 3294. — Ueber die Fortdauer dieser Sitte in Holstein und der Schweiz, s. meine Alterthümer, II. 442. 448; III. 384.

[27]) Tacit. Germ. c. 11. Siehe unten §. 31. 32.

[28]) Tacit. Germ. c. 25. Siehe unten §. 24.

[29]) Schon Tacit. Germ. c. 40 bemerkt: „Langobardos paucitas nobilitat.“ — v. Bethmann-Hollweg, über die Germanen vor der Völkerwanderung, Bonn, 1850, p. 25: „Im modernen Sinn war der germanische Staat eine Aristokratie des Standes der Freien, und gewiss keine mildere, als sie noch heut zu Tage der westphälische Bauer von seinem stolzen Hofe über die umherwohnenden contractlich von ihm abhängigen Heuerlinge übt.“

[1]) Die hauptsächlich hier in Betracht kommenden Stellen sind Tacit. Germ. c. 13. 14. — Auch bei den Galliern hatte der Adel (Equites) solche Gefolge. Caesar d. Bell. Gall. III. c. 22: „. . . Adcantuannus, . . . cum DC devotis, quos illi Soldurios adpellant.“ — Ibid. VI. 15: „. . . eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos (Ampachts-, Amtleute, d. h. Ministerialen) clientesque habet.“ — Das Wort Comites scheint von Tacitus als Uebersetzung von gwas (gas, vas; dim. gasallus, vasallus), d. h. Geselle, socius, gewählt worden zu sein. Später findet man: sequaces; ags. folgarii, gesidcundmen, thainlith.

den Besitz von grossem Vermögen voraus. Das Comitatswesen hängt sonach mit dem Wesen des Adels vor der Völkerwanderung (§. 7) genau zusammen, wie dies auch die innere Einrichtung der Comitate bestätigt.

II. Es ergibt sich dies aus Folgendem: 1) die Aufnahme in den *Comitatus* eines kriegsberühmten Fürsten ist Gegenstand des Zudranges der thatenlustigen Jugend, um Gelegenheit zu Ruhm und Auszeichnung zu finden [2]). 2) Der Eintritt in den fürstlichen oder königlichen *Comitatus* ist nicht nur keine Schande, sondern er wird selbst von den jungen Männern der ersten Familien, d. h. des Adels anderer Volksstämme gesucht [3]), und diese sind gewiss, bei dem Gefolgsherrn jederzeit eine bereitwillige ehrenvolle Aufnahme zu finden [4]). 3) Es steht ausschliesslich bei dem Fürsten, auf welche Zahl er seinen *Comitatus* bringen will. Je zahlreicher und kriegerischer das Gefolge ist, desto höher steigt das Ansehen des Fürsten und desto mehr verbreitet sich in Folge hiervon sein Ruhm, selbst bis in das fernste Ausland; daher suchen auch die Fürsten es einander in der Zahl und Tüchtigkeit ihrer Gefolgsleute zuvorzuthun [5]). 4) Das Gefolge wird auch im Frieden beisammen behalten [6]): sein Unterhalt und seine kriegerische Ausrüstung mit Pferden und Waffen liegt ausschliesslich dem Fürsten ob, und nicht dem Lande; auch verlangt das Gefolge vom Fürsten eine reichliche, wenn auch (nach römischen Begriffen) nicht eben feine Beköstigung und reichliche Geschenke [7]). Eben daher musste es wohl den Fürsten mitunter schwer

[2]) Tacit. Germ. c. 14: „Si civitas in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt: quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt.“ (Es sind dies also eigentliche Wargangi; s. oben §. 5, V.)

[3]) Tacit. Germ. c. 13: „Nec rubor inter comites aspici.“

[4]) Tacit. Germ. c. 13: „Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem (d. h. eine auszeichnende Würdigung des Fürsten) etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur.“ (Siehe über die Auslegung dieser Stelle oben §. 7 Note 15.) Die Richtigkeit der Lesart „Ceteris“, welche auch alle Handschriften haben, vertheidigt mit Recht v. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850, p. 59, gegen eine Conjectur v. Savigny's u. A., wonach „Ceteri“ gelesen werden sollte.

[5]) Tacit. Germ. c. 13: „(Magna aemulatio) principum, cui plurimi ac acerrimi comites; haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium: nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.“

[6]) Tacit. Germ. c. 13: „in pace decus.“ Siehe Note 5.

[7]) Tacit. Germ. c. 14: „Exigunt nempe principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et, quamquam incomti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.“ — Nachweisungen über die Fortdauer dieser Sitte im Mittelalter, auch Lieferung von „vestes aequales“ (Uniformen) an die ritterlichen Söldner, Gesellen, socii, Helfer, schon im 13. Jahrhundert, s. in meinen Alterthümern, Bd. I. (1860) S. 332 flg.

fallen, ihr Gefolge im Frieden zu erhalten, und war deshalb auch jede Gelegenheit zum Kriegführen willkommen [8]). 5) In der Gefolgschaft selbst bestanden verschiedene Grade, zu welchen ein Gefolgsmann durch den Fürsten nach dessen Belieben befördert werden konnte [9]), so dass unverkennbar schon in der ältesten Zeit höhere und niedere Gefolgsleute unterschieden wurden. 6) Darüber, ob es schon Gefolgsleute gab, welche ihre Eigenschaft als solche auf ihre Nachkommen vererbten, schweigen die Quellen; doch ist dies nicht wahrscheinlich. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so würde nichts desto weniger in den Gefolgsleuten als solchen doch kein Adel in dem Sinne jener Zeiten (§. 7) zu erkennen sein, da ihnen jede politische Auszeichnung abging [10]). Höchstens wird man eine erbliche Eigenschaft bei solchen im *Comitatus* mitbegriffenen Personen annehmen dürfen, welche an sich schon als hörige Dienstleute dem fürstlichen Hause angehörten, und regelmässig nur die untersten Stufen im *Comitatus* einnahmen [11]). 7) Die kriegerische Treue des *Comitatus* ging so weit, dass man es für schimpflich hielt, wenn ein Gefolgsmann seinen in der Schlacht gefallenen Fürsten überlebte [12]).

III. Nicht zu verwechseln mit diesem *Comitatus*, welcher gleichsam die Hausmacht eines germanischen Königs oder Fürsten bildete, sind die von Tacitus ebenfalls *Comites* genannten Personen, welche der Gau dem *Princeps* als seinem politischen Oberhaupte zu stellen hatte, und die theils als ein dem Fürsten zur Seite stehender Rath, theils als eine Landwehr, beschrieben werden [13]).

8) Tacit. Germ. c. 14: „. . . magnumque comitatum non sine vi belloque tueantur (al. tueare) . . . materia munificentiae per bella et raptus.“ Vergl. über diese Stelle: Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 149.

9) Tacit. Germ. c. 13: „Gradus quin etiam comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur. Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.“

10) A. M. ist Gaupp, german. Ansiedlungen, p. 118 flg. (siehe oben §. 7, XIII.)

11) Bei Tacitus sind diese hörigen Dienstleute, welche der Fürst auch im Kriege verwandte, unter der Bezeichnung clientes mitbegriffen: Annal. I. 57: „ereptus Segestes magna cum propinquorum et clientum manu.“ In der folgenden Periode erscheinen sie unter der Bezeichnung pueri regis, ministeriales etc.

12) Tacit. Germ. c. 14: „Cum ventum in aciem, turpe principi, virtute vinci; turpe comitatui virtutem principis sui non adaequare. Jam vero infame in omnem vitam et probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse.“ Vergl. Caesar, d. B. G. III. 22. — Ammian. Marcellin. XVI., 12. 60. — Hiermit hängt auch die aus späterer Zeit bekannte nordgermanische Sitte zusammen, wonach es als eine Ehre galt, wenn ein alternder Fürst einen Gefolgsmann aufforderte, sich mit ihm zu tödten.

13) Tacit. Germ. c. 6. 12. (Siehe unten §. 32). — Diese zweite Classe der Comites hat Waitz, Verf.-Gesch. I. 77. 100 (dem sodann Roth und Hillebrand nachgeschrieben haben) mit der vorbeschriebenen ersteren Classe durchaus vermengt und die Behauptung aufgestellt, dass nur das politische Oberhaupt

IV. Endlich darf man mit dem königlichen oder fürstlichen *Comitatus* auch nicht jene zusammengelaufenen Massen verwechseln, welche auf die Einladung oder den Aufruf eines Fürsten sich seinem Gefolge (gleichsam als Freischaaren) anschlossen [14]), noch auch jene Züge, wenn ein ganzer Volksstamm oder ein Theil desselben mit seinem Könige oder einem seiner Fürsten und dessen *Comitatus* an der Spitze aufbrach, um sich neue Wohnsitze zu erobern [15]), oder in das Verhältniss römischer Hülfstruppen *(foederati)* oder militärischer Colonisten *(laeti)* zu treten [16]).

B. Merowingische und karolingische Zeit.

§. 9.

Die Standesverhältnisse nach den Volksrechten und Capitularien. Nobiles. Ingenui).*

I. Als eigentliche Standesgegensätze treten auch nach der Völkerwanderung, beziehungsweise seit der Entwickelung der fränkischen Monarchie, ebenso wie in der früheren Periode, der Stand der Freien und

eines Gaues einen Comitatus haben konnte. Allein schon das, was Tacitus über die beliebige Vermehrung der Gefolgsleute durch den Gefolgsherrn und die ihm persönlich obliegende Last, sein Gefolge zu erhalten und auszurüsten, sowie über die bis in den Tod verpflichtende Treue der Gefolgsleute berichtet, schliesst die Möglichkeit der Annahme aus, dass ein solches Gefolge, wie es Tacitus in der Germania c. 13. 14 beschreibt, einem als Oberhaupt beliebig gewählten Manne von der Landesgemeinde zu seiner Unterstützung im Amte hätte gestellt oder von diesem hätte angenommen werden können. Dies erkennt auch an: Walter, R.-G. §. 11. — Siehe noch unten §. 32, II.

[14]) Einen solchen Freischaarenzug, welchen der junge (Ostgothe) Theodorich ohne Vorwissen seines Vaters gegen die Sarmaten unternahm, beschreibt Jornandes c. 55.

[15]) So z. B. die Gothen, Vandalen, Sueven.

[16]) So z. B. die Heruler, die Burgunder. — Amm. Marcellin. XXVIII. 5: „. . . jam inde temporibus priscis sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt.“ — Die Bezeichnung laeti barbari sc. auxiliares, barbari milites, geht nur auf solche Germanen, welche als gemeine Krieger von den Römern Grundstücke, meistens an des Reiches Grenzen, mit der Obliegenheit, dafür Kriegsdienste zu leisten, erhalten hatten. Diese Ländereien hiessen terra laeta, terra laeticia, corrump. terra laetitiae, gleichbedeutend mit agri veteranorum, agri limitrophi (wahrscheinlich abgeleitet von hled = blot, lot, sors, sortes barbaricae). Solche Militärcolonien errichtete zuerst Alexander Severus (a. 222—235); s. Lampridius, in vita Alex. Sev. c. 58; sie wurden vermehrt unter K. Probus (c. a. 277) und wiederhergestellt unter Valentinian I. (c. a. 370). — Vergl. über laeti und terra laeticia den Cod. Theodos. Const. 10. 12: de veteranis (7. 20); Const. 9: de censitoribus (13. 11).

*) Eichhorn, R.-G. I. §. 46 flg. — Waitz, deut. Verf.-Gesch. 1847, II. p. 147 flg. — Walter, 1852, §. 408 flg. — Hillebrand, St. u. R.-G. 1856, §. 46 flg. — Die Ansichten sind sehr verschieden; insbesondere hat Waitz das Dasein eines Adels bei den Franken in dieser Periode gänzlich in Abrede gestellt.

der Stand der Unfreien (Knechte) hervor: auch wird in den Quellen mitunter besonders betont, dass es keinen anderen vollkommen durchgreifenden Standesunterschied gebe [1]).

II. Nichts desto weniger begegnet man in den Geschichts- und Rechtsquellen der merowingischen und karolingischen Zeit derselben Unterscheidung von drei Abstufungen des freien Standes, wie in der Zeit vor der Völkerwanderung. Regelmässig findet man nämlich bei den deutschen Völkern auch in dieser Periode edle Geschlechter *(nobiles, optimates)*, vollkommen Freie *(ingenui)* und eine zwischen diesen und den Unfreien oder Knechten *(servi)* stehende, sehr zahlreiche Volksclasse unter verschiedenen Bezeichnungen, wie *leti, liti, lati, lazzi, aldiones, homines pertinentes*, d. h. Hörige u. s. w., welche mit den in dieser Periode ebenfalls wieder genannten Freigelassenen *(liberti)* auf einer und derselben Stufe stehen [2]); d. h. obschon sie entschieden zu den Freien gerechnet werden [3]), ja mitunter sogar politische Rechte haben [4]), so sind sie doch in anderen Beziehungen, namentlich darin, dass ihnen eine Pflicht zu persönlichen Diensten oder zu gewissen Abgaben an einen Herrn (den König, die Kirche oder anderen Herrn, *senior)* obliegt, den Unfreien ganz ähnlich und gleichgestellt [5]), daher man sie auch heut zu Tage als Halbfreie zu bezeichnen pflegt und ihre Rechts-

[1]) Cap. (VI.) Karol. M. a. 803 c. 1 (Pertz, Legg. I. p. 121): „Non est nisi liber et servus." Dem lat. ingenuus und liber entspricht das deutsche baro: (z. B. L. Sal. Herold. XXXIV. 1: „Si quis baronem de via ortaverit"); es wird daher in dieser Periode sowohl von der höchsten, als auch von der niedrigsten Classe der Freien (baro de minoflidis) gebraucht; siehe unten Note 67.

[2]) Die Gleichstellung der liberti und der Hörigen (leti, liti u. s. w.) ist in den fränkischen Quellen mit grösster Consequenz durchgeführt. Dies zeigt sich namentlich auch in Bezug auf das Wehrgeld. Vergl. die Capitula ad Legem Sal. eines ungenannten merowingischen Königs, c. a. 561—584 (Pertz, Legg. II. 12), c. 1: „Si quis puerum (einen Hörigen) regis aut libertum occiderit, sol. 100 culpabilis judicetur." Dasselbe Wehrgeld hat nach derselben Stelle (und auch sonst nach vielen anderen Stellen) der Romanus ingenuus. — Mitunter wird libertus gesetzt, um damit die ganze Standesclasse der Hörigen (leti u. s. w.) zu bezeichnen, so z. B. in denselben Capitulis, c. 14: „Si quis libertus libertam alienam rapuerit."

[3]) Die Freilassung heisst durchgehends: „servum ingenuum dimittere;" L. Sal. Herold. de libertis dimissis. XXX. 3. So wird in L. Rip. LVIII. (60) 1, von dem Servus, der in der Kirche freigelassen und dadurch tabularius, homo ecclesiasticus, d. h. Höriger der Kirche wird, gesagt: „tam ipse quam omnis procreatio eius liberi permaneant." — Die Urkunde, welche der libertus über seine Freilassung von dem Geistlichen erhält, heisst „Charta ingenuitatis" in Chlotar, Edict. a. 614 c. 7 (Pertz, Legg. I. 15).

[4]) So namentlich die lazzi, Lassen, oder Serviles (nicht zu verwechseln mit servis oder mancipiis) bei den Sachsen; siehe Note 6.

[5]) Ausdrücklich legt z. B. dem Freigelassenen die L. Rip. de tabulariis LVIII. (60) 1 auf: „ut omnem reditum status (lies: statutum) et servitium tabularii eorum (lies: tabulariorum) ecclesiae reddat."

verhältnisse auch am zweckmässigsten bei der Darstellung des Rechtes der Unfreien behandelt. Uebrigens gehört gerade die Erweiterung der in der früheren Periode wohl nur wenig zahlreichen Classe der *liberti* zu einer nunmehr sehr zahlreichen Mittelclasse zwischen den vollkommen Freien *(ingenui)* und den Unfreien *(servi)* zu den bemerkenswerthesten Entwickelungen der Ständeverhältnisse in der merowingischen und karolingischen Zeit [6]).

III. Dieser Abstufung der Standesclassen *(nobiles, ingenui, homines pertinentes* und *servi)* entspricht seit der merowingischen Zeit in den meisten Fällen nunmehr ein äusseres Kennzeichen, nämlich eine Verschiedenheit des Wehrgeldes, d. h. der Busse *(compositio)*, welche in dem Fall der Tödtung eines Mannes von dem Todtschläger an die Verwandten des Getödteten zu bezahlen ist. Eine Abstufung des Wehrgeldes nach einem bestimmten Verhältnisse beginnt jedoch regelmässig erst mit der Classe der Hörigen; es steigt in einer festen Proportion von diesen aufwärts zu den Freien und dem Adel [7]), wogegen die *servi* oder *mancipia* regelmässig nur einen geringen, meistens in keinem bestimmten Abstufungsverhältnisse zu den übrigen Ständen stehenden, auch häufig nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit verschiedenen Preiswerth *(pretium)* haben [8]).

IV. Bei allen Schriftstellern aus der merowingischen und karolingischen Zeit werden edle Geschlechter jederzeit mit Beilegung einer grossen Bedeutung erwähnt; diese Schriftsteller unterlassen sogar niemals auch bei romanischen Familien auf deren altes und hochgestelltes Geschlecht *(senatorium genus)*, als auf eine besondere glanzvolle Auszeichnung hinzuweisen [9]). Desto mehr muss es auffallen, dass die älteren

[6]) Die dreifache Standesgliederung im Stande der Freien, die sich wohl fast ausnahmslos als eine allgemeine, jedenfalls aber als die regelmässige seit der merowingischen Zeit nachweisen lässt, schildert recht gut: Hucbald (saec. IX.) vita S. Lebuini (Pertz, Script. II. 361): „. . . erat gens ipsa (Saxonum) ordine tripartito divisa. Sunt denique, qui eorum lingua edelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur: quod in latina sonat lingua: nobiles, ingenuiles, serviles. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singilatim viri XII. electi, in media Saxonia secus flumen Wiseram et ad locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium" etc. Diese lassi erscheinen in der Lex Saxonum, z. B. Tit. II. de homicidiis, unter dem Namen liti: sie sind serviles, d. h. dienstpflichtige Leute, „Dienstmane" im Sinn des Sachsenspiegels, aber keine Servi oder mancipia, welche die Lex Saxonum scharf von ihnen unterscheidet.

[7]) Das Verhältniss des Wehrgeldes der Hörigen, Freien und Adeligen stellt sich in den Rechtsquellen meistens dar wie 1 : 2 : 3, oder wie 1 : 2 : 4; Beispiele finden sich in den nachfolgenden Noten.

[8]) Hiervon in §. 26.

[9]) Vergl. z. B. Gregor. Tur. V. 45 (46): „Agroecula autem Cabillonensis episcopus obiit hoc tempore: fuitque homo valde elegans et prudens, genere senatorio." Wenn man bedenkt, in welcher Weise die germanischen Völker in die römische Welt eintraten, wie ihre Könige selbst regelmässig zuerst

deutschen Volksrechte, wie namentlich die *Lex Salica* und selbst noch die aus ihr hervorgegangene *Lex Ripuaria*, mindestens in ihren ursprünglichen Bestandtheilen, keine Auszeichnung der *nobiles* als solcher hinsichtlich des Wehrgeldes kennen, ja dieselben nicht einmal nennen, oder doch sie unter keiner Bezeichnung aufführen, welche auf eine Adelseigenschaft hinweist [10]). Erst die neueren Volksrechte, oder die späteren Zusätze zu den alten Aufzeichnungen legen den adeligen Geschlechtern unter der Bezeichnung als *nobiles* oder unter einer anderen die Adelseigenschaft ausdrückenden Bezeichnung erhöhte Wehrgelder bei [11]). Aber selbst da, wo *nobiles* in den Volksrechten genannt, oder sonst gewissen Personen oder Familien höhere Wehrgelder beigelegt werden, blickt überall noch ein Ständesystem als die Grundlage bildend hindurch, welches sich dem vor der Völkerwanderung bestandenen genau anschliesst, und wonach der *homo ingenuus* auf der höchsten

als militärische Beamte der römischen Kaiser auftraten und es sich zur grössten Ehre rechneten, mit dem Titel eines „patricius" begnadigt zu werden, und wie sich in den neuen germanischen Reichen auf weströmischem Boden noch Jahrhunderte lang alle hohen römischen Beamten-, Hof- und Ehrentitel erhielten und immer mehr Gegenstand des eifrigsten Strebens der nach Auszeichnung begierigen Männer des germanischen Stammes wurden, so wird man sich nicht erwehren können, gerade in dem Hinblick auf die Stellung der alten romanischen senatorischen Geschlechter in der römischen Kaiserzeit ein nicht unbedeutendes Moment für die Fortbildung der Adelsverhältnisse bei den eingewanderten germanischen Stämmen selbst zu sehen. Jedenfalls musste die römische Ansicht, dass ein hohes Staatsamt (der Kaiserdienst, militia) überhaupt eine ausgezeichnete, angesehene Stellung gibt („nobilitat" im römischen Sinne, vergl. L. 7 Cod. de postulando II. 6), welche auch den Nachkommen zu Gute kommen kann, von grossem Einflusse sein.

10) In der Lex Salica, Ripuaria, Alamannorum, Bajuvariorum und in den Legibus Langobardorum kommt das Wort „nobilis" im ächten ursprünglichen Texte niemals vor. Sogar das mehrdeutige „optimates" kommt im Texte der Lex Salica niemals, sondern erst in dem Epilog des Wolfenbüttler Codex und in der Lex Ripuaria erst im vorletzten Titel, LXXXVIII. (90) vor, ohne alle Beziehung zum Wehrgelde. Dasselbe gilt von der Bezeichnung potentes, potentiores, welche bei den Franken zuerst in den Constitutionen Chlotar's II. (c. a. 596 c. 4, Pertz I. 12, und a. 614 c. 3. 19, Pertz I. 15) gefunden wird.

11) Erwähnt werden mit Rücksicht auf Wehrgeldsverhältnisse: optimates nobiles, in L. Burg. T. II. c. 2; nobiles, in L. Fris. T. I. flg., und in L. Sax. T. I. flg.; adalingi, in L. Angl. et Werin. T. I. flg.; nobiles, majores, potentiores, honesti u dgl. vielfach in L. Wisigothorum; ethelingi, in den Legg. Edovardi confess. c. 30 (35 d) bei Schmid, Ges. d. Angels. p. 301; nobiles, und de nobili genere, in Thassilonis Decr. Dingolf. c. V. VI. X. XII. in Walter, Corp. Jur. Germ. I. p. 293; ibid. c. VII. findet sich auch „adelschalc"; in den jetzt am Anfang der L. Bajuvar. gesetzten späteren Zusätzen (T. II. c. XX. §. 1) werden einige wenige Geschlechter als „primi post Agilolfingos", d. h. nach dem regierenden herzoglichen Hause aufgeführt; „primi" werden auch erwähnt in L. Alam. addit. I. c. XXII. (bei Pertz, Legg. III. p. 36 im sog. Pactus Alam. c. 39).

Stufe des Personenrechtes bezüglich der Wehrgeldsverhältnisse stand [12]. Das Vorkommen von höheren Wehrgeldern, als der *ingenuus* hat, ist daher jedenfalls eine Neuerung und zwar eine solche, welche mit der Entwickelung der monarchischen Verfassung bei den einzelnen deutschen Völkern zusammenhängt.

V. Dass zu dem Adel, auch nach der im Laufe der Völkerwanderung eingetretenen Bildung grösserer germanischer Reiche, die königlichen Geschlechter und die ihnen im Wesen gleichstehenden Geschlechter der selbstständigen und erblichen nationalen Herzoge, wie die Agilolfinger in Bayern, zu rechnen sind, wenn man unter Adel, der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes (§. 7) gemäss, durch ihre politische Stellung, d. h. Herrschaft, ausgezeichnete Geschlechter versteht, bedarf wohl keiner Ausführung. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, das Wesen jenes Adels zu erklären, welcher nunmehr neben diesen im Besitze des Volkskönigthums oder nationalen Herzogthums befindlichen Geschlechtern unter der Bezeichnung von *adalingi*, *ethelingi*, *primi* (d. h. Fürsten im grammatischen Sinne), *nobiles* und *optimates*, oder *potentes* vorkommt. Dieses ist und bleibt die Cardinalfrage, wenn man auch die königlichen Geschlechter, als nunmehr über dem (übrigen) Adel ihres Landes stehend, nicht mehr zu dem Adel überhaupt rechnen wollte [13], was freilich nach dem grammatischen Begriffe des Adels nicht wohl für zulässig erachtet werden kann.

VI. Bei allen jenen Geschlechtern, welche in der merowingischen und karolingischen Zeit als *nobiles*, *adalingi* u. s. w. bezeichnet werden, bildete unverkennbar der Besitz grossen Reichthums, insbesondere eines grossen Grundbesitzes, wie in der ältesten Zeit, die Grundlage ihres geschichtlich erwiesenen grossen Ansehens und ihrer grossen Bedeutung für das damalige Staatsleben. Da, wo sich noch kein Volkskönigthum oder nationales Herzogthum entwickelt hatte, wie z. B. bei den Sachsen vor ihrer Unterwerfung unter Karl d. Gr., findet sich auch bei den Edlen noch die alte politische Auszeichnung der *nobiles* vor der Völkerwanderung, nämlich, dass sie jene Geschlechter sind, aus welchen das Volk seine Führer, Häupter und Obrigkeiten, sowohl im Frieden, als im Kriege zu wählen gewohnt ist [14].

VII. Wo sich aber ein grosses Volkskönigthum entwickelt hatte, da musste sich nothwendig die eben beschriebene Stellung der alten Adelsgeschlechter zum Theil verändern, zum Theil auch das ganze Adels-

[12]) So z. B. sind die in der L. Salica für die homines in truste regis s. dominica vorkommenden höheren Wehrgelder von 600 u. 1800 sol. nur Verdreifachung u. s. w. des ursprünglich höchsten fränkischen Wehrgeldes (des Wehrgeldes des ingenuus) von 200 solidi.

[13]) So z. B. Gaupp; siehe §. 7 Note 25.

[14]) Saxo Grammat. ad a. 772 vers. 49: (Gens Saxonum) ... „nec rege fuit sociata sub uno, sed variis divisa modis plebs omnis habebat quot pagos, tot paene duces."

institut eine völlig neue Grundlage erhalten. Um diese Veränderungen und Neuerungen richtig zu fassen, muss man aber vor Allem die Verhältnisse in den deutschen Stammlanden scharf von denjenigen unterscheiden, welche in den germanischen Reichen stattfanden, die auswärts auf dem Boden der weströmischen Provinzen neu gegründet wurden.

VIII. Geschichtlich tritt die Umbildung des Adelswesens zuerst in den neuen germanischen Reichen auf dem weströmischen Boden hervor, und zwar gleichzeitig bei den Franken, Burgundern und Westgothen, etwas später in ähnlicher Weise bei den Langobarden; namentlich gibt die an gleichzeitigen Urkunden und Schriften reichste Geschichte des Frankenreiches hierüber den meisten Aufschluss. In diesen auf weströmischem Boden gegründeten Reichen konnte nach der Natur der Sache in der ersten Zeit von keinem auf angestammtem grossen Grundbesitz beruhenden germanischen Adel die Rede sein: selbst die Männer von altem berühmten Geschlechte, welche dem König das Land erobern halfen oder mit ihm und dem Volke in dasselbe einwanderten, hingen zur Zeit der Occupation mit dem Könige durch kein anderes Band, als durch das des Dienstes oder der Treue zusammen. Da das eroberte oder sonst in Besitz genommene Land im Interesse des Königs regiert werden musste, so wurde der Eintritt in den höheren Königsdienst, die Commendation in den Comitatus oder die Trustis (§. 10), namentlich die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, die sog. Grafschaft, die Form, in welcher edle Geschlechter die von Alters her das Wesen des Adels ausmachende politische Stellung auch in den neuen Reichen fortsetzen und bewahren konnten. Die Aenderung bestand somit darin, dass an der Stelle der alten herkömmlichen Volkswahl es nunmehr der Wille des Königs war, wodurch die höchsten Hof-, Staats- und Kriegsämter übertragen wurden [15]). War es aber schon in den Zeiten vor der Völkerwanderung nicht ohne Beispiel gewesen, dass auch neue Geschlechter emporsteigen und die Vorzüge des alten Adels gewinnen konnten, so gab nun der Königsdienst Männern von persönlicher Auszeichnung, aber von nichtadeliger, mitunter sogar von niedriger, unfreier Abkunft, eine viel häufigere Gelegenheit, sich emporzuschwingen und neue Geschlechter zu gründen. Mehrfache Beispiele hiervon finden sich in den fränkischen Geschichtsquellen [16]). In der *Lex Wisigothorum* wird sogar aus-

[15]) Wie man aus Gregor v. Tours in vielen Beispielen sieht, setzte der Frankenkönig nach Belieben Grafen und Herzoge ein und ab. Nur wo sich der König einer civitas besonders gnädig zeigen wollte, erlaubte er ausnahmsweise dem Clerus und dem Volke, einen Wunsch bezüglich der Besetzung der Grafschaft auszusprechen. So z. B. Chilperich, in Gregor. Tur. V. 47 (48): „data nobis et populo optione, Eunomius in comitatum erigitur."

[16]) Sehr bezeichnend ist, was Gregor. Tur. VIII. 29 die Königin Fredegunde zu den Männern sagen lässt, die sie zu dem gefährlichen Unternehmen der Ermordung Childebert's II. bestimmen will: „considerate, saepius fortes viros in bello corruere; unde nunc parentes (Verwandte) eorum nobiles effecti

drücklich erwähnt, dass die Erhebung von Freien in den Adelstand ein Act der königlichen Gnade war und zur Belohnung von Verdiensten zu geschehen pflegte, dass darüber Adelsbriefe *(testimonia dignitatis s. nobilitatis)* ertheilt wurden und der Adel sich sodann im Geschlechte fortvererbte, aber durch Verheirathung mit Unfreien oder Freigelassenen und deren Descendenz, sowie zur Strafe wegen Treulosigkeit wieder verloren wurde, in welchem Falle die verwirkten Adelsbriefe nur durch einen neuen königlichen Gnadenact wieder aufleben konnten [16a]). Da aber kein Geschlechtsadel sich ohne grossen erblichen Landbesitz auf die Dauer erhalten kann, so mussten sowohl die Männer von altem edlen Geschlechte, als die neu emporgekommenen, die in dem Königsdienste standen, nach einem solchen Grundbesitze streben, und erlangten ihn theils durch königliche Zuweisungen aus den neu erworbenen Provinzen, sei es zu Eigen oder als *beneficium* [17]), theils schien der ihnen zugewiesene Amtsbezirk mit seinen Einkünften selbst die Stelle eines eigentlichen grossen Grundbesitzes zu vertreten, daher auch bald das Bestreben hervortreten musste, sich in dem Amte erblich zu erhalten. Da somit der Königsdienst die regelmässige Quelle grossen Reichthums neben politischer Auszeichnung wurde, so erklärt es sich, warum die Ausdrücke *optimates* und *potentes* (die Grossen des Reiches) bald sämmtliche durch Reichthum und höhere Aemter ausgezeichnete Personen umfassen konnten und namentlich die Grafen *(judices)* regelmässig unter dieser allgemeinen Bezeichnung mitbegriffen wurden [18]). Da insbesondere der höhere Königsdienst

opibus immensis cunctis praeeminent." Es war nichts Ungewöhnliches, dass sogar königliche Hörige zu Grafen emporstiegen; dies geht daraus hervor, dass die Volksrechte dies ausdrücklich erwähnen: z. B. L. Sal. Herold. LVII. 2: „Si quis Sagibaronem aut gravionem, qui puer regius fuerit, occiderit ... 300 sol. culp. jud." — L. Rip. LIII. 2: „Quod si regius puer vel ex tabellario ad eum gradum (sc. comitis) ascenderit" etc. — Mehrfache Beispiele finden sich bei Gregor v. Tours; so z. B. V. 48 (49) Leudaster, der Sohn eines hörigen Winzers, selbst zuerst als Küchenjunge einberufen: „exinde ad servitium arcessitus, culinae regiae deputatur."

16a) L. Wisigoth. V. 7. 17: „. . . quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferioris (sc. liberti etc.) tactu fit turpis." — Ibid. IX. 2. 8: „. . . nobilis (qui talia gesserit) amisso testimonio dignitatis redigatur protinus ad conditionem ultimae servitutis. . . . Nam justum est, ut qui nobilitatem generis sui et statum patriae, quod priscae gentis acquisivit utilitas, constanti animo vindicare nequivit, legis hujus sententia feriatur; . . . recte doleat, et dignitatem se amisisse nobilium." — Ibid. XII. 1. 3: „Est igitur primus canon de reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis; quos celsitudo nostra una cum filiis per hujus nostrae legis edictum et testimonio nobilitatis pristinae uti, et rebus, quas per auctoritatis nostrae vigorem perceperint, decernimus revestiri."

17) Siehe hierüber §. 10.

18) Vergl. z. B. L. Rip. LXXXVIII. (90): „Ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet graditus sublimatus in provincia Ripuaria in judicio residens munera ad judicium pervertendum non

ein persönliches Treuverhältniss zum Könige (*fidelitas, trustis dominica s. regis*) als seine Grundlage voraussetzte, so wurden alsbald auch die Bezeichnungen *fideles, antrustiones* (Getreue), *homines Franci* oder *leudes* vollkommen gleichbedeutende Bezeichnungen für *optimates* oder *potentes* [19]), und wo sich eine Familie in dem erblichen Besitze der neuen Besitzungen, Verleihungen (*beneficia*) und Amtsbezirke erhalten konnte, oder es ihr sogar gelang, dieselben zu vermehren und in ihrer Hand zu häufen [20]), da konnte auch die allgemeine Anerkennung derselben als *nobilis* nicht ausbleiben. Die Vererbung solcher Besitzungen, Benefizien und Amtsbezirke, oder die Verleihung ähnlicher an die Söhne, wurde aber schon in den Zeiten der ersten Merowinger als das thatsächlich regelmässige Verhältniss betrachtet, obschon noch kein Gesetz den König in der beliebigen Zurücknahme beschränkte [21]).

IX. In den Ländern des eigentlichen Deutschlands nahm die geschichtliche Entwickelung des Adelswesens zum Theil aber einen anderen Gang. Allerdings wurde auch in diesen Ländern, nach ihrer allmähligen Unterwerfung unter die Frankenkönige, der höhere Königsdienst eine Quelle der grössten Auszeichnung. Die alten Adelsgeschlechter konnten sich daher leicht alle Vortheile und Auszeichnungen der fränkischen *fideles, antrustiones* oder *leudes* verschaffen, wenn sie nur in das gleiche Dienst- und Treuverhältniss treten und insbesondere *beneficia* annehmen wollten. Gerade hiergegen scheint sich aber nicht selten eine trotzige Abneigung gezeigt zu haben [22]). Die Politik der fränkischen Könige ging jedoch schon seit den Zeiten der Merowinger dahin, die deutschen Adelsgeschlechter zu gewinnen und an sich zu fesseln. Das Mittel hierzu fand

recipiat.“ — Ebenso sind in der Vorrede und in dem Einführungsedicte der L. Burgund. die comites und judices unter den optimates und proceres mitbegriffen.

[19]) Der Beweis liegt darin, dass in den Volksrechten und insbesondere in den fränkischen Capitularien (bei Pertz, Legg. I. u. II.) ohne allen Unterschied diese Bezeichnungen, oft in derselben Urkunde abwechselnd, gebraucht werden, und stets in den gleichen Beziehungen.

[20]) Dies war schon in der merowingischen Zeit sehr häufig der Fall, wie viele Beispiele in Gregor von Tours zeigen; Chlotar II. sah sich sogar schon in seinem Edictum von 614 c. 19 (Pertz, I. 15) veranlasst, mit Rücksicht hierauf eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Siehe Note 25.

[21]) Wie regelmässig schon im V. u. VI. Jahrhundert die Vererbung der Grafschaften stattfand, ergibt sich, abgesehen von den zahlreichen geschichtlichen Beispielen, am deutlichsten aus der Unterschrift des Einführungsedictes der L. Burgundionum durch die comites, als deren Grund daselbst angegeben wird, weil sie „cum prole, in posterum“ dieses Gesetz zu handhaben hätten.

[22]) Es erklärt sich dies schon daraus, dass fast alle Völker des inneren Deutschlands von den Franken mit den Waffen zur Unterordnung gezwungen wurden. Aber auch bis zur Auflösung des Reiches gab es Dynasten-Familien, welche, stolz auf ihren uralten Herrenstand, es hartnäckig verschmähten, sich von den deutschen Kaisern den Grafentitel verleihen zu lassen, obschon sie ihrem Besitzthum nach sehr wohl dazu geeigenschaftet waren.

sich darin, dass die fränkischen Könige die deutschen Adelsgeschlechter schon darum, weil sie nunmehr ihre Oberhoheit anerkannten, als auch in einem Treuverbande zu ihnen stehend behandelten [23]), der ersten Classe ihrer Gefolgsleute (der *leudes* oder *fideles*) beizählten [24]), und ihnen ausdrücklich oder stillschweigend die Fortführung der hergebrachten obrigkeitlichen Functionen in ihren bisherigen Landesbezirken oder doch auf ihren angestammten Besitzungen gestatteten, wenn sie auch keine Grafschaft oder andere königliche Beamtung oder *beneficium* angenommen hatten [25]). Selbst diejenigen Männer von Adel, welche eine Grafschaft in der umliegenden Gegend annahmen, was für die einzelnen Landestheile von grosser Wichtigkeit war, um eine eigentliche Fremdherrschaft abzuhalten [26]), blieben bezüglich ihrer angestammten Besitzungen regelmässig in demselben Verhältnisse, wie jene, welche keine Grafschaften über-

[23]) Das Wort fidelitas hatte daher eine doppelte Bedeutung, wie dies Roth, Gesch. des Benefizialwesens, 1850, p. 105 flg., sehr gut nachgewiesen hat: es kann ebenso wohl die einfache Unterthanentreue eines Staatsangehörigen überhaupt, als die besondere Treue der königlichen Antrustionen bezeichnen.

[24]) Es scheint daher nicht ohne Bedeutung, dass die Quellen häufig optimates, proceres, neben den Grafen und anderen hohen Beamten als auf den Reichstagen bei der Abfassung der Beschlüsse mitwirkend nennen. Offenbar soll hiermit ein Gegensatz von solchen Grossen des Reichs, die es durch ihre Amtsstellung, und solchen, die es durch ihre eigenen Besitzungen oder Herrschaften sind, ausgedrückt werden.

[25]) Vergl. hierüber meine Schrift: die Euua Chamavorum. Heidelberg, 1856, p. 13 flg. — Sehr gute Aufschlüsse gibt hierüber Chlotar II. Edictum a. 614 c. 19 (Pertz, I. 15): „Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussorios de alia provincia non instituant, nisi de loco, qui justitiam percipiant et aliis reddant.“ Man sieht hieraus, a) dass manche weltliche Herren, denen hier die Bischöfe bereits gleichstehen, Besitzungen (possessiones) in verschiedenen Landestheilen hatten; b) dass sie als die Herren dieser possessiones die Gerichtsbarkeit darin hatten, und diese bereits regelmässig durch einen Stellvertreter (judex vel missus discussorius, d. h. die discussio, gerichtliche Verhandlung leitender Richter, der sonst vicarius, auch centenarius genannt wird) verwalten liessen, dessen Ernennung ihnen von Rechtswegen zustand. Hier wird diesen geistlichen und weltlichen Herren untersagt, andere Vicarien aufzustellen, als Männer aus dem Orte, d. h. aus ihrer Herrschaft selbst; und von diesen Vicarien wird ausdrücklich gesagt, dass sie den Bann von diesen Herren verliehen erhalten sollen (justitiam percipiant = bannum recipiant), damit sie über andere Leute Recht sprechen (justitiam reddere) können. Diese merkwürdige Stelle ist kaum dem Wortlaute nach von der Const. Friderici II. 1232, Utinensis, Pertz, II. 292, verschieden: „Centumgravii recipiant centas a domino terrae“ etc.

[26]) Die Wichtigkeit dieses Umstandes wurde, wie es scheint, zuerst am Anfang des VII. Jahrhunderts, vermuthlich nach manchen traurigen Erfahrungen, eingesehen, und musste daher Chlotar II., Edict. a. 614 c. 12, auch den Reichsständen sofort die Zusicherung geben: „Ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur,“ d. h. dass er, der König, keinem fremden Manne eine Grafschaft geben wolle, woraus von selbst folgte, dass sie nur an eine der im Lande ansässigen (edlen) Familien gegeben werden konnte.

nommen hatten. Auf diese Weise erhielten sich die alten edlen Geschlechter in den ursprünglich deutschen Ländern auch nach der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft im Wesentlichen in derselben Stellung, welche sie schon vor der Völkerwanderung gehabt hatten, nämlich als Geschlechter, die in einem gewissen Landesbezirke, mindestens auf ihren eigenen Besitzungen, nach dem Herkommen herrschten, d. h. zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt waren, und deren Stimme nicht nur in den Angelegenheiten der Provinz, worin ihre Herrschaftsbezirke (sog. Herrschaften) lagen, sondern seit Entstehung der Reichstage auch in Reichsangelegenheiten von grosser Bedeutung war[27]). In diesem Sinne legt schon die *Lex Wisigothorum* den Adelsgeschlechtern (der *nobilitas generis)* einen staatsrechtlichen Charakter *„status patriae"* (grammatisch gleichbedeutend mit Land- oder Reichsstandschaft) bei[27a]). Die Adelsgeschlechter des inneren Deutschlands erscheinen daher schon seit der merowingischen Zeit als Grund- oder Landherren (Landesherren im grammatischen Sinne), welche ihre Herrschaftsbezirke unter königlicher Oberhoheit regierten; sie wurden schon sehr früh als *seniores patriae s. terrae*[28]) oder *domini*[29]) bezeichnet und auch unter den allgemeinen Bezeichnungen *optimates* oder *potentes* (wofür später das Wort Dynasten aufkam) begriffen. In diesen Herren, die später vorzugsweise *liberi do-*

[27]) Die erste Erwähnung von einer Berathung der provinziellen Angelegenheiten durch die Landherren enthält Pippini regis, Cap. Aquitan. a. 768 (Pertz, II. 14) c. 12: „Ut quidquid missi nostri cum illis senioribus patriae ad nostrum profectum vel ad sanctae ecclesiae melius consenserint, nullus contendere hoc praesumat." Vergl. Note 54. Die Erwähnung der Mitwirkung der Optimaten auf Reichstagen neben den Antrustionen u. s. w. findet sich in den Constitutionen der Merowinger schon seit dem Jahr 560 (Chlotar I.).

[27a]) L. Wisigoth. IX. 2. 8. (Siehe diese Stelle oben Note 16a).

[28]) Senior ist im mittelalterlichen Latein ein Herr, welcher vassos (vasallos) hat. Vergl. Cap. Pippin. 753 (Pertz, I. 23) c. 9; ausdrücklich sagt dies zuerst: ejusd. cap. Compend. (Pertz, I. 28) c. 9; Seniores patriae in Pippin. Cap. 768 c. 12 (s. Note 27) und Seniores terrae, in Gregor. Tur. Contin. XI. 78 sind sonach die ältesten Ausdrücke, durch welche der deutsche Begriff „Landherr" oder „Landesherr" wiederzugeben versucht wird. Vergl. Note 54. — Dem Senior entspricht grammatisch das ags. aldormen (ealdormen, engl. alderman), in Legg. Henr. I. erklärt als: „qui toto hundredo praeest"; ealdordome, als die Berechtigung eines Alderman; Canut. const. de foresta c. 3: „liberales (c. 1 liberaliores), quos Dani Ealdormen appellant." — In Siebenbürgen bestehen noch Altschaften als kleine Amtsbezirke, deren Vorsteher Altknecht heisst. Altmeister, Altgeselle sind noch jetzt Ehrenprädicate in Zünften.

[29]) „Dominare" ist der technische Ausdruck für die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf eigenem Grund und Boden. Die Bezeichnung dominus für nobilis findet sich zuerst in L. Saxon. Tit. III., welcher Titel insbesondere die Ueberschrift führt: „Lex Francorum" und wohl unzweifelhaft karolingische Einschiebung ist; sodann gebraucht es Nithard hist. IV. c. 2 für nobilis bei Beschreibung des Aufstandes der sächsischen Bauern (der Stellinga) gegen den Adel zur Zeit Kaiser Lothar's I.

mini, liberi barones, im Sachsen- und Schwabenspiegel freie Herren[30]), endlich Freiherren genannt wurden, hat sich sonach zunächst das eigentliche und ursprüngliche Wesen des ältesten germanischen Adels erhalten und ist daher auch das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neueste Zeit das Wort „Herrenstand" als Bezeichnung der Gesammtheit aller zur Landesherrschaft und Reichsstandschaft befähigten Geschlechter gebraucht worden[31]). Der Besitz einer Herrschaft in dem angegebenen Sinne wurde aber mit Recht als eine so wichtige dingliche Grundlage des Adels betrachtet, dass auch jene Familien, welche erst durch den Königsdienst neu emporgekommen und zu Reichthum und Ansehen gelangt waren, sowie nicht minder die Bischöfe, wenn sie, wie es in ihren Absichten lag, eine den Optimaten gleiche politische Stellung einnehmen wollten, danach streben mussten, für ihre neu erworbenen Besitzungen das gleiche Recht der eigenen Herrschaft (*dominatus*, d. h. Gerichtsbarkeit) mit Ausschluss des ordentlichen königlichen Richters *(judex fiscalis s. publicus)*, d. h. des Grafen, zu erlangen. Dies geschah durch das Erwirken einer besonderen königlichen Verleihung der Gerichtsbarkeit (des nachmals sogenannten Zwing und Bann) auf dem eigenen Grund und Boden, wofür schon frühzeitig die Bezeichnung als *emunitas regia* (Immunität, *exemtio*, später sog. freie oder edle Herrschaft) üblich wurde[32]).

X. Die Auszeichnung, welche die fränkischen Könige ihren Gefolgsleuten, d. h. den in ihren besonderen kriegerischen Treuverband (die *trustis dominica)* aufgenommenen Personen gewährten, und die somit als eine neue Einrichtung derselben erscheint, war aber die Erhöhung, und zwar regelmässig die Verdreifachung des Wehrgeldes, welches einem Manne nach seinem Geburtsstande als *ingenuus Francus*, als *Romanus* oder als *puer regius* und *homo ecclesiasticus* zukam[33]). Hieraus erklärt

[30]) Z. B. Sachsensp. I. art. 3 §. 3: „die vrien herren;" ebenso Schwabenspiegel c. 2. 142.

[31]) Sehr belehrende urkundliche Nachweisungen über die ursprüngliche Stellung der freien Herren oder Dynasten und die geschichtliche Entwickelung derselben finden sich in F.Böcklin von Böcklinsau rechtsbegründete Darstellung, die Grundherrschaft zu Rust im Grossherz. Baden betr. Karlsruhe, 1856. — Auch K. F. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Fürstenwürde, Bonn, 1849, erfasste im Wesentlichen richtig die Grundherrschaft als die Grundlage der Entwickelung des fürstenmässigen, später sog. hohen Adels.

[32]) Die Formulae Marculfi Lib. I. Nr. 3 flg. lassen deutlich erkennen, wie häufig schon in der merowingischen Zeit die Verleihung solcher Immunitätsrechte an Bischöfe und weltliche Herren war. Eine besondere Formel I. 17: „confirmatio de secularibus viris," behandelt die Verleihung der Emunitas an weltliche Herren. Bezeichnend ist in dieser Formel die ausdrückliche Anerkennung des „jus proprietarium" des Besitzers.

[33]) L. Sal. Herold. XLIV. §. 1: „Si quis ingenuum Franco (lies: Francum), aut hominem barbarum qui lege Salica vivit . . . occiderit sol. 200 culp. jud.;" vergl. mit ibid. §. 4: „Si vero eum qui in truste dominica est (Malb. Lendi, Leudes) occiderit, sol. 600 culp. jud.;" und ibid. LVI. 1: „Si quis gravionem occiderit . . . sol. 600 culp. jud." — Ebenso L. Rip. LIII. 1. —

sich, warum die L. Salica und die L. Ripuaria einen Adel (*nobiles*) nicht besonders erwähnen, da Auszeichnungen im Rechte darin überhaupt nicht anders als in Bezug auf die Wehrgelder und Bussen vorkommen, die regelmässigen Erhöhungen von diesen aber lediglich dadurch bedingt sind, dass eine Person in der königlichen *trustis* ist, beziehungsweise einer in derselben stehenden Familie angehört [34]). Der Grundgedanke, dass der Königsdienst das Wehrgeld verdreifacht, ist in der *L. Salica* so streng durchgeführt, dass sich auch das Wehrgeld eines jeden anderen Mannes um das Dreifache erhöht, wenn er im Heerbann bei ausgebrochenem Kriege gegen den Feind dient [35]), weil auch die Heeresfolge eine Art des Königsdienstes geworden war [36]); sodann war es nur folgerichtig, dass man einem Manne, der an sich schon zu der eigentlichen königlichen *trustis* gehörte, sein bereits verdreifachtes Wehrgeld abermals verdreifachte, also im Ganzen ihm ein neunfaches Wehrgeld beilegte, wenn er wirklich im Felde stand [37]). Auch die Könige der Burgunder und der Westgothen erhöhten gleichzeitig mit den Frankenkönigen in ähnlicher Weise das Wehrgeld ihrer Optimaten, weil sie als königliche

Die Romani, pueri regii und homines ecclesiastici s. tabularii, deren Wehrgeld 100 sol. betrug (s. oben Note 2), erlangten durch die Aufnahme in die königliche Trustis ein Wehrgeld von 300 sol. Vergl. L. Sal. Herold. LVII. §. 2; L. Rip. LIII. §. 2. (S. oben Note 16).

34) Das Stillschweigen der beiden Leges Francorum über „nobiles" ist von jeher aufgefallen. Die gewöhnliche Annahme, dass zur Zeit der Entstehung des merowingischen Königthums aller andere Adel der Franken durch die Kriege aufgerieben gewesen sei, ist weder geschichtlich erweislich, noch kann sie etwas erklären, da doch jedenfalls mit der Monarchie alsbald neue Familien von Optimaten aufstanden, deren Berücksichtigung in der Lex, die nun doch einmal in ihrer Fortbildung bis zum IX. Jahrhundert vor uns liegt, zu erwarten wäre. Dagegen erklärt die hier ausgesprochene Ansicht vollständig, warum in den Legibus Francorum eine besondere Erwähnung von nobiles oder optimates nicht nöthig war. Dass die leudes der Frankenkönige aber charakteristische Kennzeichen eines Adels an sich tragen, wird in §. 10 nachgewiesen werden.

35) L. Sal. Herold. LXVI. 1: „Si quis hominem occiderit in hoste, tripla compositione componatur, sicut in patria componere debuit;" ibid. §. 3: „Si . . . lege Salica vivit . . . sol. 600 culp. jud." Die letzterer Stelle beigefügte malbergische Glosse „trespellia" drückt das Verhältniss der 600 sol. zu dem einfachen fränkischen Wehrgelde von 200 sol., d. h. die Verdreifachung aus, ebenso wie das lat. triplum in ersterer Stelle.

36) Auch erscheint dafür in den Quellen wirklich der Ausdruck trustis, oder das verwandte trotia oder troctia (corrump. tronia). Siehe unten §. 10. 36. 38.

37) L. Sal. Herold. LXVI. 3: „Si vero in triste dominica (L. Sal. Emend. truste regali) ille qui occisus est . . . fuerit . . . sol. 1800 culp. judicetur." Die hier abermals erscheinende malbergische Glosse trespellia drückt hier abermals ganz richtig die Verdreifachung, nämlich des an sich schon verdreifachten Wehrgeldes aus. Durch diese Bemerkung beseitigen sich die Bedenken, welche J. Grimm in der Vorrede zu Merkel, L. Salica p. LXIII, gegen das Erscheinen von trespellia an dieser Stelle erhoben hat.

Beamte (*comites*, *patricii* u. dergl.) in einem engeren Treuverbande zum Könige standen: die burgundische Einrichtung verlor aber in dieser Hinsicht seit der Vereinigung Burgunds mit dem Frankenreiche ihre praktische Bedeutung und bei den Westgothen wurde die erste Einrichtung bald durch ein auf andere Rücksichten gebautes Wehrgeldsystem verdrängt [38].

XI. Als sich die fränkische Herrschaft über die Länder des inneren Deutschlands ausdehnte, wurde auch der Adel derselben von den fränkischen Königen mit einer ähnlichen Erhöhung der Wehrgelder, wie ihre fränkischen *leudes* ausgezeichnet, mitunter sogar in einem noch grösseren, mitunter aber auch in einem etwas geringeren Verhältnisse [38a]). Der Grund dieser Auszeichnung war ebenfalls kein anderer, als dass nunmehr auch dieser Adel in ein Treuverhältniss (*trustis*) zum Frankenkönig getreten war. In dieser Weise erhielten erweislich die Bayernherzoge und die ihnen nächsten edlen Geschlechter in Bayern von den Frankenkönigen eine Erhöhung der Wehrgelder [39]); ebenso der sächsische Adel bei seiner Unterwerfung [40]): es darf daher wohl auch dasselbe bei den

[38]) Vergl. K. Maurer, Wesen des Adels, p. 59 flg.

[38a]) Ueber die Wehrgelder der einzelnen Standesclassen bei den einzelnen Volksstämmen, s. meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 178—211.

[39]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 20 §. 1: „De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Sagana, Hahilinga, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. His enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant.“ — §. 2: „Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componantur, quia summi Principes sunt inter vos.“ — §. 4: „Et pro eo quia Dux est, addatur ei major honor, quam ceteris parentibus ejus, sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentes ejus componantur. Si vita parentum ejus aufertur, cum sexcentis quadraginta solidis componantur. Dux vero cum nongentis sexaginta solidis componitur parentibus aut Regi cum parentes non habuerit.“ (Vergl. über die oben genannten Familien Sachsse, Vorstudien, S. 220. 237. 243). — Dabei wird besonders betont (ibid. §. 3), dass der Herzog „fidelis regi“ sein müsse, und dass seine Herzogswürde („dignitas ipsius ducatus“) selbst nur eine Verleihung („donatus,“ gleichbedeutend mit „beneficium“) des fränkischen Königs sei; ibid. T. II. c. 9. — Vergl. meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 205 flg.

[40]) Aus dem Cap. Paderborn. a. 785 c. 19 (Pertz, Legg. I. 49), wonach die nobiles, ingenui und liti wegen unterlassener Taufe eines Kindes Strafe im Verhältniss von 4 : 2 : 1 zu zahlen haben, lässt sich schliessen, dass auch das Wehrgeld dieser Standesclassen damals in gleichem Verhältniss bestimmt war. In der L. Saxon. Tit. II. de homicidiis, c. 1. 3 (bei Merkel, p. 10 c. 14. 16) ist aber dem Adel das zwölffache Wehrgeld eines litus (sol. 120 $\times$ 12, d. h. zwölf „Ruodas“) beigelegt. Vergl. hierüber meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 185 flg. — Das Wehrgeld eines sächsischen Nobilis betrug sonach 1440 sol., was genau dem Wehrgelde des Herzogs von Bayern von 960 sol. entspricht, wenn man den Silberwerth des sächsischen Solidus zu zwei, des bayerischen zu drei Tremisses (= 2880 Trem.) rechnet. Ebendas. S. 209. — Ueber den Aufstand der sächsischen Freien und Lassen (die sog. Stellinga) gegen den übermüthig gewordenen Adel („domini“ bei Nithard, hist. IV. 2) zu den Zeiten des K. Lothar I., siehe besonders: Gaupp, R. der Sachsen p. 38. 48; auch

übrigen Völkern des inneren Deutschlands angenommen werden, in deren Volksrechten sich der Adel durch höhere Wehrgelder vor den übrigen Freien ausgezeichnet findet[41]). Die Bayernherzoge aus dem agilolfingischen Hause, welche selbst, wie eben erwähnt wurde, ihr eigenes hohes Wehrgeld von einer Bewilligung der Frankenkönige ableiteten, aber ihrer Unterordnung unter dieselben ungeachtet in ihrem Herzogthum wie unabhängige Könige regierten und den bayerischen Adel, ganz nach dem Vorbilde der Frankenkönige, im Treuverbande gegen sich hatten[42]), erhöhten selbst wieder den bayerischen Adelsgeschlechtern, die nicht schon von den Frankenkönigen mit der Wehrgeldserhöhung begnadigt worden waren, die Wehrgelder[43]), so dass also in Bayern der Dienst des Herzogs, ebenso wie bei den Franken der Dienst des Königs, als der eigentliche Grund der Erhöhung der Wehrgelder des Adels erschien.

XII. Dass aber die Erhöhung der Wehrgelder des Adels bei den Völkern des inneren Deutschlands eine fränkische, mit der königlichen *Trustis* zusammenhängende Einrichtung, oder doch nur (wie bei den Bayern) die Nachbildung einer solchen war, bestätigt sich insbesondere noch dadurch, dass die hohen Wehrgelder des Adels nach der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie sofort wieder verschwinden, so dass schon die Rechtebücher des XIII. Jahrhunderts keine Spur mehr davon zeigen[44]).

K. Maurer, Wesen des Adels p. 116; H. Derichsweiler, der Stellingabund, zur Gesch. der Vernichtung gemeiner Freiheit durch die Lehenaristokratie im 9. und 10. Jahrhundert. Köln, 1868.

[41]) Es gilt dies namentlich von den Angeln, Werinen und Chamaven, deren Rechte zu derselben Zeit wie die der Sachsen (unter Karl d. Gr.) aufgezeichnet oder revidirt wurden. Sowie der fränkische homo in truste hat der thüringische adalingus und der chamavische homo Francus das verdreifachte fränkische Wehrgeld, d. h. 600 sol. — Auch die Bestimmung des Wehrgeldes des primus Alamannus auf 240 sol., neben welchem der medianus Alamannus, ebenso wie der ingenuus francus, und der homo mediocris der Angeln und Werinen (siehe unten Note 61) ein Wehrgeld von 200 sol. hat, halte ich für eine fränkisch-königliche, jedoch sehr alte, wohl unter Chlodowig's Sohn, Theodorich, zu setzende Begünstigung. Doch sind hierüber die Meinungen sehr abweichend. Vergl. Merkel, in Pertz, Legg. III. p. 36 n. 64.

[42]) Deutlich sieht man dies, und dass die bayerischen Nobiles beneficia oder Lehen von den Herzogen hatten und diese vererben durften, so lange sie im herzoglichen Treuverband blieben, aus: Decret. Thassilon. Dingolfing. c. VIII. (Walter, Corp. jur. germ. I. p. 293): „De eo quod parentes (lies: a parentibus) principis quodcunque praestitum (geliehen) fuit nobilibus inter Bajnarios, hoc constituit, ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque, relinquendum posteris, quam diu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi."

[43]) Decret. Thassilon c. VII: „Ut servi principis, qui dicuntur adelschalc, suum habeant weregildum, juxta morem, quem habuerunt sub parentibus."

[44]) Siehe unten §. 14.

XIII. Sowie auf der einen Seite dem *ingenuus* durch Commendation, nämlich durch den Eintritt in den Königsdienst (die königliche Trustis) die Möglichkeit geboten war, seine Standesstellung, insbesondere sein Wehrgeld zu verbessern, so konnte aber auch die Standesstellung des *ingenuus* durch Commendation sich verschlechtern[45]). Dies war der Fall, sowie sich ein *ingenuus* durch Mangel oder aus anderen Gründen veranlasst[46]), oder durch ungerechte Bedrängung genöthigt fand, sich unter den Schutz eines mächtigen Herrn, oder einer Kirche, oder etwa des Bedrängers selbst[47]) zu begeben *(se tradere et commendare)*[48]), und gegen den Schutzherrn eine Zins- oder gemeine persönliche Dienstpflicht, gleich einem letus oder homo ecclesiasticus auf sich zu nehmen, d. h. sich zu solchen Abgaben und Leistungen zu verpflichten, welche von vollkommen freien Leuten *(ingenui)* ausserdem, d. h. ohne vorgängige freiwillige oder erzwungene Commendation, nicht gefordert werden durften. Sonach wurde ein solcher Commendirter in der Regel als heruntergekommen in die Standesstellung eines Hörigen betrachtet[49]), wogegen die häufig in den Urkunden erscheinenden Vorbehalte der *ingenuitas*, oder die Erklärungen, dass der Dienst *(servitium)* nur *ingenuili ordine* geleistet werden solle[49a]), namentlich für die Descendenz des Commendirten nur selten einen dauernden Schutz gewähren konnten.

[45]) Capp. Lib. VI. c. 335: „Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorare et meliorem facere potest, atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat."

[46]) So z. B. Formul. Sirmond. XLIV: „qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem." — Eine Formel, wonach ein unvermöglicher ingenuus sich in das servitium eines Herrn begibt, weil dieser durch Bezahlung der verwirkten Strafgelder ihn von der Hinrichtung errettet hat, s. bei Marculf II. 28.

[47]) Wie häufig die hohen Beamten die ingenuos drängten, sich ihnen als Schutzhörige zu übergeben, beweisen u. A. die mehrfachen, aber wohl nie gehörig ausgeführten Capitularien Karl's d. Gr. gegen diesen Missbranch. Vergl. z. B. (bei Georgisch) Cap. V. a. 803 c. 17; Cap. III. a. 811 §. 3; Cap. I. a. 812 §. 4. (Siehe auch Note 49).

[48]) Ueber das Wesen und die Formen des commendare und der Commendatio, s. §. 10. — Gleichbedeutend mit einem solchen homo commendatus ist in L. Rip. XXXI. (33) 1. 2: „homo ingenuus in obsequio alterius;" im Cap. Ludov. Pii a. 829 c. 6, Pertz, I. p. 354: „liber homo, qui proprium non habet, sed in terra dominica residet;" seine Stellung ist auch hinsichtlich des Rechtes des Herrn, ihn vor Gericht zu „repraesentare", ganz dieselbe, wie die eines letus.

[49]) So z. B. sieht Gregor. Tur. VII. 15 schon darin, dass ein gewaltthätiger Beamter freie Leute Steuern (publicum tributum) zu zahlen zwingt, einen Verlust der Freiheit und bezeichnet sie daher als solche: „qui temporibus Childeberti regis Senioris (I.) ingenui fuerunt."

[49a]) Z. B. Form. Sirmond. XLIV. — Vergl. über die Ergebung freier Leute in ein servitium, besonders der Kirchen, meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 268—277.

XIV. Entsprechend der möglichen Verbesserung und Verschlechterung des freien Standes musste alsbald eine dreifache Abstufung der *ingenuitas* hervortreten, welche, ohne ganz dasselbe zu sein, wie die uralten Standesabstufungen der *nobiles*, *ingenui* und *libertini* oder der *nobiles, ingenui* und *leti (fiscalini, homines ecclesiastici)*, sich denselben sehr nahe anschloss, jedoch die Spuren der neuen Umbildungen im Volksleben in sich trug. Dies musste um so mehr der Fall sein, als es ein Grundzug des deutschen Nationalcharakters im Mittelalter war, Vorzüge, welche eine Person erworben hatte, ebenso auf die Nachkommen vererben zu lassen, wie die Freiheitsbeschränkungen, welche sie zu erdulden hatte. Wirklich treten nun auch in den Quellen seit Gundobald's (des Burgunderkönigs) und Chlodowig's Zeiten in dem burgundischen und fränkischen Rechte, sowie in dem von letzterem beeinflussten Rechte anderer deutschen Völker Standesbezeichnungen hervor, welche die dreifache Abstufung der *ingenuitas* unter Einfluss der neuen Volkszustände eigenthümlich bezeichnen[49b]).

XV. Für die erste dieser drei Standesclassen finden sich die Bezeichnungen: *meliores s. majores natu*[50]), *meliores* schlechthin[51]), *meliorissimi*[52]), *viri optimi*[53]) oder *seniores*[54]), correspondirend den Bezeichnungen: *optimates*[55]), *optimates nobiles*[56]), *proceres*[57]),

[49b]) Auffällig bleibt immerhin, dass die L. Saxon. Tit. II. c. 1. 3 (s. Note 40) nur zwei Stände (nobiles und liti) kennt, während doch anderwärts auch bei den Sachsen drei Stände (nobiles, ingenui und liti, oder adalingi, frilingi und lazzi) erwähnt werden (s. Note 6 und Note 40). Ueber die angelsächsischen Standesclassen, s. meine Alterthümer Bd. I. (1860) S. 172. 226.

[50]) Meliores natu: Gregor. Tur. VI. 45; VII. 19; majores natu: ibid. VII. 32.

[51]) Gregor. Tur. VI. 45: „convocatis melioribus Francis ceterisque fidelibus." — Constit. Chlodovechi c. 9 (Pertz, II. 4).

[52]) Meliorissimi: z. B. sog. Pactus Leg. Alam. Frag. III. c. 27, Pertz, Legg. III. p. 39; L. Alam. Landfrid. XCVII. 3, Pertz, III. 118 (bei Georgisch, L. Alam. c. CVI).

[53]) Viri optimi: Gregor. Tur. VIII. 9: „Haec audiens Fredegundis regina, conjunctis prioribus regni sui; i. e. 3 episcopis et 300 viris optimis, sacramenta dederunt, hunc (filium) a Chilperico rege generatum fuisse."

[54]) Seniores: z. B. Gregor. Tur. VII. 33: „omnibus senioribus in regni Childeberti regis esse cognitum." — Seniores patriae: Cap. 753 c. 9; Seniores terrae, Ealdormen, Liberales, Liberaliores: s. oben Note 27. 28.

[55]) Optimates: z. B. Epilog. Leg. Sal. Cod. Guelferbyt.; Lex Ripuaria LXXXVIII.; Edictum Childeberti II. a. 596 c. 4 (Pertz, I. 9); Edictum Chlotar II. a. 614 c. 24: „tam magnis viris, optimatibus et fidelibus;" L. Burg. Prolog. Gundobaldi: „coram positis nostris optimatibus" u. s. w.

[56]) Optimates nobiles: L. Burgund. II. 2; vergl. ibid. XXVI. 1: „Optimati Burgundioni aut Romano nobili."

[57]) Proceres: z. B. Einführungs-Edict zur L. Burg.: „primo habito consilio comitum procerumque nostrorum;" Guntchramni et Childeberti II. Pactum 587 (Pertz, I. 5): „mediantibus sacerdotibus atque proceribus."

priores[58]), *primi*[59]), *principes*[60]); für die zweite Standesclasse: *mediocres*[61]), *mediani*[62]) und *medii*[63]); für die dritte Standesclasse: *minores*[64]), *personae minores s. minimae*[65]), *minuti*[65a]), *inferiores*[66]), *extremi*[66a]), *minoflides* oder *minofledes*[67]), *pau-*

58) Priores in regno s. regni; z. B. Gregor. Tur. VII. 7. 33.

59) Primi: z. B. Pactus II. Alam. c. 39. 41 (Pertz, Legg. III. 36. 37): „primus Alamannus, prima Alamanna"; Legg. Langobard. Luitprand. (62) VI. c. 9. — Primi, neben medii und extremi, in Diplom. Lothar. s. Karoli Calvi, bei Rozière, formules, II. 739, Nr. DLXXVI.

60) Principes: z. B. Gregor. Tur. VII. 33: „Veni, quia ab omnibus regni Childeberti principibus invitaris;" vergl. auch Rubrum Legis Alam. Chlotarii (Pertz, III. 45): „cum principibus (al. proceribus) suis."

61) Mediocres: z. B. L. Burg. II. 2; XXVI. 2; addit. I. c. XIV. 1. — Constit. Canuti de foresta c. 33 (bei Schmid, Ges. d. Angels. p. 174): „emendet secundum pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum est 200 sol." — Ibid. c. 2: „ex mediocribus hominibus, quod Angli lesthegen, Dani yoongmen vocant."

62) Medianus: Pactus II. Leg. Alam. c. 38. 40: „medianus Alamannus, mediana Alamanna."

63) Medii: z. B. L. Alam. Chlotarii LXIX. 4 (Pertz, III. 68): „Medius vero Alamannus, si occisus fuerit, 200 sol." etc. — Vergl. Note 59.

64) Minores: z. B. L. Bajuvar. T. II. c. III. 3: „minores populi, qui liberi sunt." (Es gab also auch minores populi, die keine liberi waren; aber ganz irrig ist es, wenn man glaubt, dass unter „minores" nur Unfreie verstanden wurden).

65) Minores s. minimae personae: z. B. L. Burg. II. 2: „pro minore persona 75 sol.;" L. Luitprand. (62) VI. 9: „pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 sol."

65a) Minuti: Canut, de foresta c. 3: „duo minutorum hominum, quos tineman (tienmen, tynmen, theodungmen) Angli vocant."

66) Inferiores: z. B. L. Burg. XXVI. 3: „de inferioribus personis."

66a) Extremi, s. oben Note 59.

67) Minoflides, minofledes: zuerst erscheint „minoflidis" (nom. plur.) in Chlodovechi Capp. c. 9 (Pertz, II. 4); sodann im Pactus II. L. Alam. c. 37: „Si baro fuerat de minoflidis." Man denkt hier meistens an ein flid, flet, flezi, welches genealogia s. contubernium bedeuten soll (vergl. Merkel, in den Noten zur L. Alam. in Pertz, III. p. 36 n. 61). Hiernach wären Mino-flidi (-fledi) Leute von minderem, d. h. geringem Geschlecht. Allein diese Bedeutung von flet u. dergl. steht nichts weniger als fest und kann am wenigsten aus den bei Merkel, l. c., angeführten Stellen erwiesen werden, namentlich ist die Lesart dructe flido oder fledio in der Malb. Glosse, Tit. de homicid. in convivio factis, bei Laspeyres p. 122, corrumpirt, und steht statt dructe lidio, wie Grimm, in der Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. IX., wohl genügend nachgewiesen hat. Eher dürfte an ein niederdeutsches flat, ags. whliete, Putz, Zierde, Reinlichkeit, zu denken sein, das sich noch jetzt im nhd. „Unflath" und „Flitter" erhalten hat. Sonach würde „minofledis" im Gegensatze des Prädikates des Adels (pulchri, comati) ausdrücken: die minder Schönen, Unschönen, sordidi, incomti. Diese Erklärung findet ihre Bestätigung in dem Synonym: „horogao, horogano," was in der malbergischen Glosse zur L. Sal. Tit. de homicid. servor. et expol.

peres [68]), auch *exercitales homines s. arimanni, erimanni* [69]). In gleicher Stellung erscheinen bei den Angelsachsen die *homines minuti, ceorlas, villani* oder *twyhindi*, d. h. Leute, die nur ein Wehrgeld von 200 Schillingen hatten und *motwurdi, ferdwurdi* und *faldwurdi*, d. h. dingpflichtig, heerbannpflichtig und fallpflichtig, nämlich gefäll- oder abgabenpflichtig (censuales), insbesondere der Abgabe des Todfalles (mortuarium) unterworfen waren [69a]).

XVI. Die erste Standesclasse begreift demnach die Familien, welche durch den höheren Königsdienst zu Reichthum, Macht und Ansehen gelangt (*potentes* geworden) sind, d. h. die hohen Beamten- und Autrustionenfamilien, sowie jene alten Geschlechter der *nobiles*, welche theils in diese Classe übergegangen waren, theils sich als Dynasten (*seniores terrae*) in ihrem Ansehen und in einer einflussreichen politischen Stellung erhalten hatten [70]). Die zweite Classe (*mediocres* oder *medliani*, welcher Bezeichnung das in der nächsten Periode hervortretende deutsche Wort Mittelfreie genau entspricht), bilden jene *ingenui*, welche sich in dem unge-

(Merkel, Tit. XXXV. 5) erscheint und von Grimm, in der Vorrede zu Merkel, p. XXXIII., als Intuleutus, schmutzig, erklärt wird. Diese Bedeutung hat noch h. z. T. das Wort „horig" im rheinpfälzischen Dialect.)

[68]) Pauperes. Dies ist die regelmässige Bezeichnung der minores, besonders der homines ecclesiastici bei Gregor. Tur., z. B. V. 26 (28): „pauperes et juniores ecclesiae;" VI. 45: „de pauperum conjecturis;" VII. 22 u. s. w. — Cap. Pippin. 768 c. 4 (Pertz, II. 14): „ut (episcopi) ad illos pauperes homines magis non tollant, nisi quantum legitime reddere debent." — Es ist ganz falsch, unter pauperes ecclesiae nur an Arme (inopes) zu denken: es sind die Steuerpflichtigen und Zinspflichtigen der Kirche oder eines anderen Herrn; ganz so erscheint noch im XV. Jahrh. der armau oder die armleute in deutschen Urkunden. P. Wigand, Wetzlar. Beitr. Hft. 3 p. 156 flg. — Sie waren auch bei den Franken, wie bei den Langobarden (n. 69), heerbannpflichtige Leute; nur die eigentlichen homines ecclesiastici suchten (oft vergeblich) eine Befreiung vom Heerbanndienst zu behaupten; Gregor. Tur. V. 26. Siehe auch unten §. 10 Note 35.

[69]) Luitprand. (62) VI. 9, s. Note 65. Da Luitprand ganz ausdrücklich die minima persona und den homo exercitalis für gleichbedeutend erklärt, so ist hiermit auch erkennbar, was die arimanni oder erimanni bei den Langobarden sind: nämlich die heerbanndienst- und gerichtspflichtigen geringen (armen) Leute, bei denen aber ausdrücklich und wiederholt anerkannt wird, dass sie liberi und daher auch die Ehen der „feminae arimannae" mit servis ungleiche Ehen sind. Legg. Rachis c. 2. 6; Legg. Guidon. c. 3. 4. Aus ihnen nimmt auch der Graf seine Boten und Gerichtsdiener, Luitprand. (44) V. 15. — Vergl. Du Cange, v. Herimannus.

[69a]) Siehe hierüber meine Alterthümer, Bd. I. 172. 226 flg.

[70]) Gregor. Tur., dessen Ausdrucksweise für die merowingische Zeit besonders zu beachten ist, gebraucht die Worte meliores oder majores natu niemals von anderen Personen, als von jenen, welche in den höchsten Rangstufen stehen und am Hofe und in den Reichsangelegenheiten einen unmittelbaren Einfluss haben; das Gleiche gilt von den Synonymen. Vergl. die in den Noten 50—59 angeführten Stellen.

schmälerten Besitze der *ingenuitas* erhielten, d. h. keine Abgaben- oder Dienstpflicht in der Weise, wie sie auf den *letis* oder *hominibus ecclesiasticis* lastete, auf sich genommen hatten [71]. Die dritte Classe (*minores*) sind aber jene, immerhin zwar noch im Gegensatze der eigentlichen *mancipia* als *liberi* anerkannten Leute, welche kein oder doch nur geringes Vermögen, insbesondere kein Eigen hatten, sondern auf fremden Gütern sassen, daher einem Herrn unterthänig (*in obsequio*) und schuldig waren, sowohl Staatssteuern (*tributa*), als grundherrliche Abgaben und gemeine persönliche Dienste (*census* und *servitium*) zu leisten, ohne Unterschied ob sie aus dem Stande der *mancipia* durch Freilassung in die Classe der *leti, fiscalini* oder *homines ecclesiastici* herauf, oder durch Commendation in dieselbe hinab gestiegen sind; nur scheint in vielen Gegenden in letzterem Falle besonders die Bezeichnung solcher Leute als *barscalci* (*Barschalken, Parschalken*) gleichsam zur Aufrechthaltung des Andenkens an die einst vollkommene und auch jetzt nur beschränkte, aber nicht aufgehobene *ingenuitas* üblich geworden zu sein [72].

XVII. Auch in dieser Periode war der Stand der *ingenui* (*mediocres*) besonders auf dem Lande, ausserhalb der Städte, wahrscheinlich nicht zahlreich; er verminderte sich sogar bedeutend durch die fortwährenden Bedrückungen der hohen Beamten, d. h. durch die erzwungenen Commendationen. Ein Theil der *mediocres* fand auch wohl in dem sich immer mehr entwickelnden Gefolgschafts-, Beneficial- und Lehenwesen eine angemessene Stellung; diejenigen aber, welche einen bedeutenden Grundbesitz (*villas* mit Hörigen u. dergl.) hatten, und also Grundherren, wenngleich ohne Jurisdictionsrechte über andere freie Leute, waren, wurden wohl auch schon frühzeitig unter der Bezeichnung *meliores* oder *seniores terrae* oder auch *nobiles* mitbegriffen. Hieraus erklärt sich, warum mitunter da, wo ein Hervortreten der *mediocres* zu erwarten wäre, Bezeichnungen ge-

[71]) Sehr charakteristisch ist das Hervortreten des Wehrgeldes von 200 sol., welches in allen fränkischen oder von fränkischen Einflüssen berührten Volksrechten dem ingenuus beigelegt wird, als das Wehrgeld des homo mediocris in der Const. Canuti (s. Note 61), woraus man zugleich ersieht, dass dieser Ausdruck nur eine neuere Bezeichnung für den homo liber der Lex Angliorum et Werinorum ist. — Ueber die andere, zweite Bedeutung von mediani, Mittelfreie, als Freigelassene, s. meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 179 flg.

[72]) Barscalci (Parservi. Parlingi. Parlute. Parmanni). In den Legg. Barbarorum und in den Capitularien findet sich dieses Wort nicht, wohl aber sehr frühzeitig in fränkischen und bayerischen Urkunden. Barschalk vergleicht sich dem fränkisch-alamannischen baro liber de minoflidis; es sind keine liberti, wie Davoud Oghlou I. 230 meint, sondern liberi servientes, geburtsfreie Leute, mit einer den hominibus ecclesiasticis gleichen oder ähnlichen Dienstpflicht. Dafür erkennt sie auch an: Waitz, Verf.-Gesch. II. p. 162. Vergl. Grimm, R.-A. p. 310. Ihre rechtliche Stellung ist der des lombardischen homo exercitalis sehr ähnlich. Vergl. Du Cange v. Barscalcus; — meine Alterth. Bd. II. (1860) S. 172 flg. — Vergl. auch: burgildi, Biergelden, unten §. 15 Note 4.

funden werden, welche nur auf königliche Gefolgschaftsverhältnisse oder auf eine Stellung im Königsdienst hindenten [73]), oder warum in manchen Ländern den *minoflidis* oder *exercitalibus hominibus* oder *litis* gegenüber nur allein die *meliores* (ohne Erwähnung einer Mittelstufe) oder die *comites* oder *nobiles* genannt werden [74]).

XVIII. Wo die Bezeichnungen *optimates, mediocres* und *minores personae*, oder die gleichbedeutenden Bezeichnungen in das Volksrecht (die *Lex*) übergegangen sind, stehen damit auch jederzeit entsprechende Abstufungen der Wehr- und Bussgelder, welche im Falle der Tödtung oder Verletzung dieser Personen zu bezahlen sind, in Verbindung [75]). Handelt es sich aber um die Bestrafung einer Person aus diesen Classen oder um deren Reinigung von einer Anschuldigung oder dem Verdachte eines Verbrechens, so werden nicht selten die beiden ersten Classen nach völlig gleichen, die Personen der dritten oder niedersten Classe aber nach anderen Grundsätzen, bei grossen Verbrechen häufig härter, bei Geldstrafen aber meistens milder, behandelt, da sie bei ihrem geringen Vermögen schon eine geringere Busse weit härter trifft, als die vermöglichen Leute [76]). Auch finden sich Beschränkungen der *minores* in Be-

73) Hierher gehören die königlichen Gasindii (Gesinde) der Langobarden. Legg. Luitprandi (62) Lib. VI. c. 9: „Consuetudo enim est ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 sol. componantur, et pro eo qui primus est, 300 sol. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur 200 sol. fiat compositio: majores vero secundum quales personae fuerint, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo ipsa compositio usque ad 300 sol. debeat ascendere amplius." — Gasindium bezeichnet jede Art von Dienstverhältniss bei dem Könige oder einem Privatmanne. Vergl. Legg. Rothar. c. 228; Rachis c. 6. 7; Pippini Cap. Langob. c. 7 (al. 8), bei Pertz, I. p. 43.

74) Vergl. Capp. Chlodovechi cap. 9 (Pertz, II. 4), und die bei Du Cange v. Herimanni aufgeführten Urkunden. — So heissen auch in Capp. Lib. VII. c. CCLX. (s. oben Bd. I. §. 17 n. 15) sowohl die Comites, als die Centenarii und die übrigen zum Rechtsprechen befähigten ingenui (die an anderen Orten sog. Rachimburgii) insgesammt „nobiles viri."

75) L. Burgund. Tit. 2, c. 2. „. . . Si optimatem nobilem occiderit . . . CL sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem C; pro minore persona LXXV solidos praecipimus numerare" (d. h. in Fällen, wo nur das halbe Wehrgeld zu zahlen ist). — Aehnliche Bestimmungen enthält der Pactus L. Alam. bezüglich des primus und medianus Alamannus und des baro de minoflidis; desgl. die Legg. Luitprandi, s. Note 73.

76) Z. B. L. Burgund. XIV. §. 1: „Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit;" den Gegensatz bildet ibid. §. 2: „Leudis vero si hoc praesumserit facere;" in welcher Stelle leudis einen homo pertinens, persona minima bezeichnet, wie das geringere Bussgeld zeigt. — Vergl. Capp. Chlodovechi c. 9: „. . . tunc vicini illi, qui meliores sunt cum LXV juratores se exuant . . . minoflidis vero vicini XV juratores donent singuli." L. Bajuv. T. II. c. III. 1. 2 zahlen die „minores populi, qui liberi sunt," jeder nur 45 sol., wo jeder Mitschuldige

ziehung auf Zeugenfähigkeit[77]; desgleichen tritt auch mitunter ein System hervor, wonach bei der Beweisführung durch Eideshelfer der Niedere gegen den Höheren nur mit einer grösseren Anzahl von Eiden beweisen kann, welche mit der Abstufung des Wehrgeldes in genauem Verhältnisse steht[78], und endlich zeigt sich, dass Leute der höchsten Classe sich nur noch gegenüber von Anklägern desselben Standes zum gerichtlichen Zweikampf bereit finden lassen wollten[79]. Dagegen ist nicht erweislich, dass eine eheliche Verbindung eines *nobilis* mit einer *ingenua (mediocris)* in irgend einer Weise als Missheirath gegolten habe[80].

XIX. Fasst man alle diese Verhältnisse zusammen, so ergibt sich, dass die Fortbildung der freien Standesverhältnisse hauptsächlich darin beruht, dass sich die *nobiles* von den Freien (*ingenui, mediocres*) nicht mehr blos durch den Charakter als Geschlechter mit Auszeichnungen in staatsrechtlicher Beziehung, sondern auch durch andere in das Gebiet des Strafrechtes und der prozessualischen Beweisführung einschlägige Auszeichnungen zu unterscheiden anfangen; es sind aber alle diese neu hinzugekommenen Auszeichnungen so localer und particularrechtlicher Natur, dass sich ein gemeingültiges System derselben gar nicht aufstellen, sondern eine Klarheit in die nun eingetretene (mehr als blos scheinbare) Verwirrung sich nur dadurch bringen lässt, dass die Zustände einzelner Länder genau von einander geschieden werden. Muss es dem-

höheren Standes 200 sol. zahlen muss. — Karol. M. Cap. Paderb. a. 785 c. 19. 20 (Pertz, Legg. I. 49) zahlt der litus nur 30 sol., wo der ingenuus 60, der nobilis 120 sol. zahlen muss. Häufig ist verfügt, dass ein litus so viele Hiebe („ictus") zu erdulden hat, als ein ingenuus oder nobilis solidos zu zahlen hat; überhaupt steht im Falle der Insolvenz ein „ictus" einem Solidus gleich. Siehe z. B. Karol. II. conv. Silvat. a. 853 c. 5 (Pertz, Legg. I. 424).

[77]) Vergl. z. B. Capp. Ludovic. Pii. a. 829. c. 6. bei Pertz, I. p. 354. „De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non admittantur. Conjuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt." — Vergl. L. Rip. Tit. 31. (33) de homine ingenuo repraesentando.

[78]) Ganz consequent ist dies in der L. Fris. I. 1. 2. 5. 6. 8 durchgebildet; so z. B. entspricht daselbst dem XIIer Eid des Adels zwischen Fli und Laubach ein XVIIIer Eid von Freien, und ein XXXVIer Eid der Liten u. s. w. — Ebenso: Legg. Anglo-Sax. Henrici I. c. 64 §. 6. 7: „Thaini juramentum contravalet sex villanorum: si occideretur, vindicaretur in sex villanis, et si emendaretur, ejus weregildum sit sex villanorum." — Bei den anderen Völkern ist dies System entweder weniger deutlich, oder durch spätere legislative Einflüsse mehr oder minder verwischt, so z. B. in der L. Rip. die Gradation von 6, 12, 36 und 72 Eiden von dem Betrage des eingeklagten Bussgeldes abhängig gemacht. Vergl. besonders Gaupp, Ges. d. Thüring. p. 298 flg.; dessen Recht u. Verf. der Sachsen p. 90 flg.

[79]) So z. B. lässt Gregor. Tur. VII. 14, den Herzog Guntchramm Boso sagen: „At si aliquis est similis mihi, qui hoc crimen impingat occulte, veniat nunc palam et loquatur. Tu o rex piisime, ponas hoc in Dei judicio, ut ille discernat cum nos in unius campi planitie viderit dimicare."

[80]) Siehe unten §. 82.

nach als eine unrichtige Behauptung zurückgewiesen werden, dass es in der merowingischen und karolingischen Zeit keinen Adel gegeben habe, so ist für einzelne Länder allerdings eine Identität von Adel und Freien anzuerkennen, jedoch aus dem entgegengesetzten Grunde, weil nämlich die grundbesitzenden *ingenui* derselben in den Adel übergegangen, die weniger vermöglichen aber unter den *minoribus personis* verschwunden waren. Wo dies eintrat, musste alsbald *baro* nur noch den Freien als Edelmann, *nobilis*, d. h. als freien Herrn, *liber dominus*, bezeichnen[81]).

XX. Obschon daher mit dem Dasein verschiedener Geburtsstände von selbst der Begriff der Ebenburt, d. h. der Gleichheit des durch die Geburt bestimmten und daher den Angehörigen einer niedrigeren Classe nicht zuständigen Rechtes gegeben war und nicht fehlen konnte, auch, wie die vielfachen denselben wiedergebenden Ausdrücke beweisen, schon in der merowingischen und karolingischen Zeit nicht gefehlt hat[82]), so konnte dieser Rechtsbegriff bei dem grossen Schwanken der noch in den ersten Anfängen einer Neugestaltung begriffenen Rechtsbildung in dieser Zeit noch zu keinen weiteren Entwickelungen kommen, als soweit der Gegensatz der Geburtsstände unzweifelhaft feststand, und dies war nur der Fall hinsichtlich der beiden Hauptclassen, *liberi* und *servi*. Es konnte sich daher damals ein Streit im einzelnen Falle nur um die Frage bewegen, ob eine Person der einen oder der andern dieser beiden Classen angehörte. In dieser Beziehung lässt sich nicht verkennen, dass die ganze Richtung der Zeit dahin ging, die niederste Classe der Freien, nämlich diejenigen, auf welchen eine Abgaben- und gemeine Dienstpflicht lastete, immer mehr nach den Grundsätzen des für die *Servi* geltenden Rechtes zu behandeln, und somit mussten sich die Grenzen zwischen dem dritten Stande der Freien und dem Stande der Unfreien bald noch mehr verwirren, als dies hinsichtlich der beiden ersten Classen der Freien unter sich der Fall gewesen war.

XXI. Unter solchen Umständen musste sich bald ein engerer Begriff der *ingenuitas* bilden, wonach darunter vorzugsweise nur ein von aller gemeinen Dienst- und Abgabenpflicht (*servitium*) völlig freier Geburtsstand, im Gegensatze des ursprünglich auch als eine besondere Stufe der Freiheit betrachteten Standes der *liti*, *fiscalini* und *homines ecclesiastici*

[81]) In der Bedeutung „Priores regni" erscheint das Wort barones schon in der karolingischen Zeit. Vergl. das Schreiben der Bischöfe an K. Karl II. (d. Kahlen) a. 856, Pertz, I. p. 447: „quae . . . cum illustribus viris et sapientibus baronibus vestris observanda delegistis." Bei den Burgundern erscheint in gleicher hoher Bedeutung das Wort „farones" (Fredegar c. 41. 44. 55); von fara, generatio; Leute von (edlem) Geschlecht; nicht zu verwechseln mit den „faramannis" in L. Burg. LIV, was Einwanderer (advenae) eines anderen deutschen Stammes als des burgundischen, fahrende Leute, ähnlich den wargangis (§. 5. V.; von faran, gehen, fahren) bezeichnet.

[82]) Schon in den Rechtsquellen der merowingischen Zeit finden sich zur Bezeichnung der Standesgleichheit die Ausdrücke: consortes, similes, consimiles, coaequales, socii, pares, compares.

s. tabularii u. s. w. verstanden wurde. Sonach konnte es vorkommen, dass mitunter nur noch die *nobiles* und die *mediocres*, und da, wo auch diese Letzteren zins- oder dienstpflichtig geworden waren, nur noch die *nobiles* allein als *ingenui* betrachtet wurden. Hieraus erklärt sich, wie allmählig mit dem Worte *ingenuus* sogar ein höherer Begriff sich verbinden konnte, wie mit dem ursprünglich gleichbedeutenden Worte *liber*, welches dann noch auf jene zins- und dienstpflichtigen Leute Anwendung fand, welche nicht ganz in die Stellung von *servis* im römischen Sinne herabgesunken waren. Auf diese ging später besonders die Bezeichnung als *„rustici, qui liberi dicuntur"* oder *„homines, quos vulgus appellat liberos"* [82a]).

XXII. Die *ingenuitas* in vorgedachtem engeren Sinne hatte ohne Zweifel schon in diesem Zeitraum eine dingliche Grundlage. Dies ergibt sich namentlich aus bayerischen Urkunden aus dem X–XII. Jahrhundert, wonach der Veräusserer eines adeligen oder freien Gutes (eines *„mansus nobilis viri"*) — offenbar nach uraltem Herkommen — einen gewissen Theil desselben (*„partem de praedio libertatis suae"*) mit einer Hofstatt (*„curtilis locus, quem vulgus handgimali vocat"*) zur Erhaltung seines edlen oder freien Standes (*„pro libertate tuenda"*) zurückbehalten musste [82b]).

XXIII. Als ein äusseres Zeichen dieser *ingenuitas* scheint schon damals die Befugniss betrachtet worden zu sein, ein *cingulum militare*, d. h. einen ritterlichen Schwertgürtel, eine Schärpe, tragen zu dürfen, da die Nöthigung zur Ablegung desselben für eine grosse Erniedrigung und Strafe ehrloser Handlungen galt [82c]).

XXIV. Wenn es sich um die Behauptung des freien Geburtsstandes gegen irgend eine Anfechtung (*revocatio in servitium*) handelte [83]), so war der Beweis der Freiheit nach einem theilweise in die *Lex Salica* übergegangenen Edicte Childebert's II. durch einen Zwölfereid (*thalaptas jurare*) zu führen [84]). Dabei genoss der Beklagte die Begünstigung, ver-

82a) Urkk. v. 1206. 1282. Siehe unten §. 15 Note 25b n. 26.

82b) Die Nachweisungen s. in meiner Ausführung über das Handgemal in den Heidelb. Jahrb. 1871, Nr. 11 u. 12, S. 173 flg. 184; vergl. oben §. 5 N. 18b, und unten §. 14, III. und IV.

82c) Urk. a. 832 (Pertz, Legg. I. 368 lin. 50): „(Ludovicus Pius poenitentiam agens) cingulum militiae deposuit et super altare collocavit." — Ludov. Germ. conv. Mog. a. 851 c. 11 (ibid. I. p. 414): Verurtheilung des Albgis, wegen Entführung einer Ehefrau: „deposito cingulo militari" etc. — „Militiae cingulum derelinquere" als Strafe des Incestus und des Parricidium: Capp. Lib. VI. c. 71. — Siehe unten §. 17.

83) L. Sal. Herold. LXXVIII.; L. Rip. LXVII. (69) 5; L. Fris. Tit. XI. de lito.

84) L. Sal. Herold. LXXVIII.: „In quantas causas thalaptas debeant jurare . . . Posunt autem jurare de dote, de re in hoste perdita et de homine qui in servitium revocatur." Edictum Childeberti II. c. a. 550 c. 4. (Pertz, II. 6). —

langen zu dürfen, dass dieser Eid in seiner Heimath abgenommen werde weil er dort am sichersten hoffen konnte, die erforderlichen Eideshelfer aus seiner Verwandtschaft aufzubringen. Soweit die Eigenschaft als *homo ecclesiasticus* u. dergl. auch als eine (gleichwohl beschränkte) Freiheit anzusehen war, musste auch die Behauptung jener Eigenschaft als eine *vindicatio libertatis* angesehen werden. Dies zeigt sich auch als praktisch in der Stellung, welche die Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, als die *defensores libertatis* der *tabularii* einnahmen [85]).

§. 10.

Einfluss der Commendationen auf die Standesverhältnisse. Antrustiones. Vasalli *).

I. So wie schon in der Zeit vor der Völkerwanderung der freiwillige Eintritt in das kriegerische Gefolge (den *Comitatus*) eines Königs oder Fürsten einen freien oder adeligen Mann in eine besondere Stellung bringen konnte, so treten nach der Völkerwanderung deutlich mehrfache Standesverhältnisse hervor, welche, obschon unter sich vielfach verschieden, doch soviel gemeinsam haben, dass sie insgesammt auf einer Commendation, d. h. auf einem freiwilligen Eintritt oder Ergebung (*se commendare, tradere*) in ein Abhängigkeitsverhältniss von einer mächtigen Person (*potens*) beruhen [1]), jedoch die persönliche Freiheit des Commendirten nicht vernichten, wenngleich mitunter sehr wesentlich beschränken. Auch wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, dass bei jeder Commendation eine gewisse, je nach den Arten derselben bald

Lex Francorum Chamavorum c. X: „Si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus in sanctis juret (sc. homo requisitus), et se ingenuum esse faciat, aut in servitium cadat." Vergl. meine Schrift: die Ewa Chamavorum (1856) S. 5 flg. 30. 32. 92. flg.

[85]) Vergl. L. Rip. LVIII. (60) de tabulariis.

*) P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in das zehnte Jahrhundert. Erlangen, 1850. — G. Waitz, über die Anfänge der Vasallität, im Bd. VII. der Abhdl. d. k. Gesellschaft d. Wissensch. zu Göttingen und im besonderen Abdruck. Göttingen, 1856. — P. Roth, Feudalität und Unterthanschaft. Weimar, 1863. — F. J. Kühns, über Ursprung und Wesen des Feudalismus, in Virchow und Holtzendorff, Samml. gemeinverständl. wissenschaftl. Vorträge. Berlin, 1869.

[1]) Die gewöhnliche Bedeutung von commendare ist tradere, insbesondere zum Schutze, empfehlen, frz. recommander. In diesem Sinne konnte man sowohl Personen (sich selbst und Andere, z. B. auch Kinder zur Vormundschaft), als Sachen commendiren (s. Note 96); aber ebenso, wie sich im Mittelalter mit dem deutschen Worte empfehlen (enphelen) eine zweite Bedeutung von „entreissen, entfremden" verband, war dies auch der Fall mit dem commendare. Vergl. z. B. L. Sal. Herold. tit. 72 de terra commendata: „Si quis alteri avicam terram suam commendaverit (cf. Lindenbrog. Form. 38. „abstraxerit") et ei noluerit reddere."

mehr, bald minder feierliche Form, jedenfalls eine Handreichung (Handschlag) stattfand, so dass das *„per manus commendare“* nicht als eine besondere Eigenthümlichkeit nur gewisser Arten der Commendation zu betrachten ist, wenn es auch bei einigen derselben vorzugsweise häufig erwähnt zu werden pflegt [2]). Der Grund, aus welchem die Commendationen in der merowingischen und karolingischen Zeit immer häufiger wurden, lag hauptsächlich in den damaligen politischen Verhältnissen, welche es den minder mächtigen Personen ebenso wünschenswerth und zum Bedürfniss machten, einen mächtigen Beschützer zu haben, als es auf der anderen Seite den Mächtigen willkommen war, durch die Commendationen die Zahl der von ihnen abhängigen und nach Umständen dienstpflichtigen Personen zu vermehren und damit ihre eigene Macht zu verstärken.

II. Alle Commendationen begründeten auf Seite des Herrn ein Schutzrecht, welches zugleich den Charakter einer Schutzpflicht an sich trug, wofür die allgemeine technische Bezeichnung Mund, mundius, oder wie man jetzt allgemein zu schreiben pflegt, mundium [3]) oder *mundeburdis, mundeburdium* [4]) ist. In gleicher Bedeutung erscheinen die Ausdrücke *sermo* [5])

[2]) Als eine Eigenthümlichkeit des eigentlichen Vassaticum betrachtet das per manus commendare s. tradere Waitz, Vasalität, p. 36. Allein diese Form findet sich ganz allgemein, wo immer ein mundium u. dgl. übergeht: selbst bei der Auflassung des Mundium an den Ehemann; cf. Rothar. c. 183; und bei der Bestellung eines Vormundes (siehe unten Note 27). — Auch irrt Waitz, a. a. O. p. 56, darin, dass er die Hand nur als Symbol der Gewalt auffasst, während sie im deutschen Rechtsleben vielmehr vorwiegend Symbol der Treue ist, daher noch heut zu Tage die Handreichung bei keinem Geschäfte fehlt, wodurch (gegenseitig oder einseitig) eine Treuverpflichtung übernommen wird, sowie auch noch jetzt häufig der Handschlag die Stelle des eidlichen Gelöbnisses vertritt.

[3]) In den wenigen Stellen, in welchen das Wort „Mund“ mit lateinischer Endung im Nominativ erscheint, zeigen die lombardischen Handschriften „mundius“; nur im Accusativ erscheint „mundium;“ s. L. Rothar. c. 26 u. 165; Legg. Luitprand. Vol. II. c. III. (9), sowohl in der Ausgabe von Bandi a Vesme, als in der Ausgabe von Bluhme. Die Form „mundius“ entspricht auch dem noch jetzt gebräuchlichen „der mund.“ Dieses Wort hat sich noch in der Bedeutung von potestas über Personen in der Form „Vormund, Vormundschaft“ erhalten. Die mittelalterlichen Uebersetzungen, sermo, verbum u. s. w. weisen auf Mund, os, oris, hin, und so wird dieses Wort auch in den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen begriffen. Siehe unten §. 90 b n. 1.

[4]) Mundeburdis, Mundeburdium, ags. Mundbyrde, ist Mundgebührniss, das Schutzrecht des Königs, bez. dessen Zuständigkeit, was in deutschen Quellen „monparschaft“ heisst. Mundbyrdenesse, bedeutet (ags.) insbesondere „confirmatio regis, privilegium.“ Vergl. z. B. Urkk. bei Kemble, Cod. dipl. IV. Nr. 843. 845. 855. 857. — Vergl. ags. „Mundbora,“ tutor, advocatus, Vogt, dem das Schutzrecht zusteht; z. B. Urk. bei Kemble, I. Nr. 235.

[5]) Marculf. I. 24: „sub sermone tuitionis nostrae.“

verbum oder *verbum oris*[6]), *votum*[7]), *tuitio*[8]), *defensio*[9]), *potestas*[10]), *dominium*[11]) und *patrocinium*[12]), mitunter auch *manus*[13]). In den alten nordischen Dialecten erscheint ein jetzt völlig obsoletes Wort, *mundr*, in der Bedeutung von *potestas* über Personen, welches Wort daher auch wohl in der Bedeutung von *manus*, in dem eben gedachten figürlichen juristischen Sinne, nicht aber auch, wie mitunter behauptet wird [13a]), im grammatischen Sinne aufgefasst werden kann. In den angelsächsischen Urkunden erscheint *mund* bald in der Bedeutung von *potestas*[13b]), bald in der Bedeutung von *protector, tutor, advocatus* oder Vogt [13c]). Dass sowohl bei den Franken, als bei den Westgothen die Entwickelung der neuen Schutzverhältnisse an das römische Patronatsverhältniss anknüpfte, dürfte nicht zu verkennen sein [14]).

III. Auf Seite des Commendirten begründete die Commendation jedenfalls einen Anspruch auf den Schutz des Herrn, dem sie geschehen war: in den meisten Fällen aber überdies eine Pflicht des Gehorsams (*obsequium*) [15]) oder des Dienstes (*servitium*) [16]), d. h. eine Pflicht zu ge-

[6]) L. Sal. Herold. XIV. 5: „si puella quae trahitur, in verbo regis fuerit.“ — Gregor. Tur. IX. 19: „Sicharius in ejus (reginae Brunichildis) verbo positus.“ — Legg. Edovardi c. 7 §. 1: „utlagabit eum rex de verbo oris sui.“

[7]) Rothar. c. 224 §. 2: „qui in votum regis dimittitur.“

[8]) L. Rip. LVIII. 1: „tabellarii sub tuitione ecclesiae consistant.“ — Pactum Guntchramni et Childeberti a. 585. (Pertz, Legg. I. p. 5. 6): „sub tuitione et defensione domini Childeberti (Chlotildis), secura possideat.“ In gleicher Bedeutung findet sich auch tutela.

[9]) Formul. Lindenbrog. 38: „mundiburde vel defensio.“

[10]) Rothar. c. 182. 224 u. s. w., daher auch ibid. c. 204: „silpmundia“ eine Frau „quae in suae potestatis arbitrio vivit“ (im Selbst-Mundium).

[11]) Glossarium Matritense, bei B. a Vesme, Legg. Langobard.: „mundio i. e. dominio“ (d. h. Herrschaft). Das Glossarium Cavense, ibid. setzt: mundio, h. e. pertinentia: dies drückt mehr die Stellung des Commendirten, die Angehörigkeit, die Hörigkeit im weiteren Sinne aus.

[12]) L. Wisigothor. V. t. III. c. 1. (Rubr.): „Si is qui in patrocinio constitutus est.“

[13]) Rothar. c. 186 ertheilt der Frau, welche mit Gewalt entführt worden ist, das Recht zu wählen: „qui mundium ejus in potestatem habere debeat; vult ad patrem, vult ad fratres, vult ad barbanes, vult ad manum regiam.“

[13a]) Siehe z. B. J. Grimm, R.-A. p. 138.

[13b]) Urk. bei Kemble, Cod. dipl. IV. Nr. 844.

[13c]) Urk. K. Eduard's, bei Kemble, IV. p. 232 Nr. 896: „and ic eom daes mynstres mund and upheald.“ — Vergl. ebendas. IV. Urkk. Nr. 931. 970.

[14]) Uebereinst. Waitz, Vassallität, p. 65. — Man findet daher als Synonyma von Mund auch: „patronatus; patrocinium; senioratus; vassaticum.“

[15]) L. Rip. XXXI. 1. 3: „homo ingenuus in obsequio alterius.“ Die von Roth, Benefic. p. 167 versuchte Erklärung dieser Stelle hat bei Waitz, Vassallität p. 62 ihre Widerlegung gefunden. — Rothar. c. 167: „in obsequio regis vel judicis;“ — ibid. c. 225: „in obsequio ducis vel privatae personae.“ — L. Wisig. V. t. 1. c. 4: „obsequio ecclesiae (filios suos) commendare.“

[16]) Die Synonymität von obsequium und servitium (im Allgemeinen) bezeugt: Formul. Sirmond. 44 (s. unten Note 17).

wissen, theils besonders bedungenen, theils bereits herkömmlich mit gewissen Arten der Commendation verbundenen Leistungen [17]). Als solche Leistungen erscheinen theils persönliche Dienste in mancherlei Abstufungen von den höchsten Hof-, Kriegs- und Staatsämtern [18]), bis zu dem gemeinen Dienste der *liti* oder *aldiones* herunter [19]); theils sind es Reichnisse (*praestationes*), wie *census*, Natural- oder Geldabgaben; letztere mitunter in so geringem Betrage, dass unverkennbar die Leistung nur den Zweck einer fortwährend sich erneuernden thatsächlichen Beurkundung des durch die Commendation begründeten Verhältnisses haben konnte, aber eben deshalb bald für wesentlich gehalten wurde [20]).

IV. Commendationen konnten im Allgemeinen nicht nur an die Person des Königs, sondern auch an andere mächtige Herren (*seniores*) [21]) und an die Kirchen geschehen [22]); jedoch hatten die Commendationen an den König zum Theile besonders ausgezeichnete Wirkungen. Auch konnten Personen, die selbst in einer Commendation standen, wie namentlich die Herzoge und Grafen der fränkischen Monarchie, selbst wieder Commendirte haben [23]).

[17]) So z. B. Formul. Marculf. II. 28: „quidquid reliqui servi vestri faciunt, pro vestro aut agentium vestrorum imperio facere spondeo." — Form. Sirmond. 44: „ingenuili ordine tibi servitium vel obsequium impendere debeam." — Ludov. Pii. Praeceptum I. pro Hispanis, a. 815 in Walter, Corp. Jur. Germ. II. p. 291 c. 6: „Et si beneficium aliquod quispiam eorum ab eo cui se commendavit, fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium Seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio Senioribus suis exhibere valent."

[18]) So heisst das Grafenamt (ministerium comitis) in Karol. M. Cap. de exercitu promov. (a. 803) (Pertz, Legg. I. 119) c. 4: „Servitium nostrum" (sc. regis, Königsdienst).

[19]) L. Fris. XI. 1: „Si liber homo . . . in servitium liti se subdiderit."

[20]) Zahlreiche Beispiele, dass die, welche sich mit Vorbehalt ihrer Freiheit der Kirche commendirten, sich nur zur jährlichen Zahlung von 1 bis 5 Denaren verpflichteten, siehe in den Quellen zur deutschen und bayerischen Geschichte, Bd. I. München, 1856. — Eine Zusammenstellung und Erörterung der einschlägigen Quellenzeugnisse siehe in meinen Alterthümern des deut. Reichs u. Rechts, Bd. II. S. 268 flg.

[21]) Die erste officielle Erwähnung eines solchen Verhältnisses zu einem anderen Senior, als dem König, sowie auch zum erstenmale in den fränkischen Capitularien das Wort Senior, findet sich im Cap. Pippini regis, a. 753 c. 9 (Pertz, Legg. I. 23): „si quis . . . seniorem suum, cui fidem mentiri non potuit, secutus fuerit." Uebrigens ist dies Institut selbst so alt als die fränkische Monarchie, wie sich aus Gregor v. Tours deutlich ergibt.

[22]) Siehe Note 15 und 20.

[23]) Ludov. Pii. Praecept. I. pro Hispanis a. 815 c. 6 (s. Note 17): „Noverint tamen iidem Hispani, sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent." — Dass Herzog Thassilo von Bayern, der selbst sich den Frankenkönigen commendirt hatte, den bayerischen Adel in seiner Commendation hielt, zeigen seine Decreta, bei Walter, Corp.

V. Die hauptsächlichsten Arten der Commendationen waren:

1) Die einfache *commendatio in mundeburde, verbum, sermonem* oder *manum regis*, zum Zwecke der Erlangung des besonderen Schutzes des Königs gegen rechtswidrige Bedrückung [24]), theils für Personen, wie hohe Geistliche, welchen der König hierdurch eine besondere Auszeichnung und Gnade gewähren wollte [25]), theils für hülfsbedürftige Personen wie Wittwen [26]), Waisen [27]), Juden [28]) und fremde Einwanderer [29]) (sog. *wargangi*). Die Wirkung bestand hauptsächlich darin, dass die in solchen Königsschutz genommenen Personen eine besondere Beachtung bei den ordentlichen Gerichten verlangen, und bei angeblicher Rechtsverweigerung oder Rechtskränkung sich unmittelbar an den König (oder das königliche Pfalzgericht) wenden konnten [30]); auch musste (wohl regelmässig) bei

Jur. Germ. I. p. 293. — Der König selbst übertrug mitunter die Ausübung seiner Mundeburdis an einen seiner höchstgestellten Beamten, so z. B. Marculf. Form. I. 24, an den Major domus.

[24]) Marculf. Form. I. 24: „propter malorum hominum inlicitas infestationes.“

[25]) Sehr belehrend ist hierüber Marculf. Formul. I. 24 (Charta de mundeburde Regis). Der König nimmt hier einen hohen Prälaten „juxta ejus petitionem“ in seinen Schutz („sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse“) „cum omnibus rebus vel hominibus suis aut gasindis vel amicis, seu undecunque ipse (lies: ipsi) legitimo reddebit mitio“ (d. h. mit allen Leuten, die unter dessen Zwing und Bann stehen).

[26]) So z. B. Chlodovechi capp. ad L. Sal. (Pertz, Legg. II. 3) c. 7: Die Wittwe, die „achasium s. adesium“ zum Zweck der Wiederverheirathung geben will, bei Ermangelung von „parentes“ ihres verstorbenen Mannes: „in mallo judici (judicem) . . . roget . . . ut (eam) in verbum regis mittat.“ — Vergl. Rothar. c. 195. 196. 197, wo mehrere Fälle aufgezählt sind, in welchen es einer Frau freigestellt ist: „se commendare ad curtem regis.“

[27]) Karol. M. Cap. Bojovaric. a. 803 (Pertz, Legg. I. 127) c. 3: „Ut viduae, orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant, et eorum justitiam acquirant.“ — Contin. Gregor. Tur. (Lib. XI.) c. 79: „(Rex Dagobertus I.) cum vitae suae sentiret periculum, Aegonem (majorem domus) sub celeritate ad se venire praecepit, reginam Nanthildem et filium suum Chlodoveum, eidem in manum commendans . . . quod cum ejus instantia regnum strenue gubernare possit.“ Hier geschah also die Ernennung zum Vormund in Form der Commendation.

[28]) Ein Beispiel hiervon hat Waitz, Vassallität, p. 58 aus einer Urkunde Ludov. Pii, bei Bouquet V. 651, angeführt.

[29]) Rothar. c. 367. (Siehe diese Stelle oben §. 5 Note 7). — Das Unterwerfen unter das Mundeburdium regis erscheint daselbst unter der Bezeichnung: „se scuto potestatis nostrae subdiderunt;“ in fränkischen Urkunden in Bezug auf die wargangi auch unter dem Namen bannus. (Siehe Note 32).

[30]) So soll z. B. nach Marculf, Form. I. 24, der mit dem kgl. Mundeburdium beauftragte Major domus „causas ipsius pontificis . . . vel (eorum) qui per eum sperant (d. h. ad eum spectant) . . . tam in pago quam in palatio nostro persequi.“ — Karol. M. Cap. a. 789 (Pertz, Legg. I. 68) c. 1: „Ut comites pupillorum et orphanorum causas primum audiant.“

Verbrechen an solchen Personen ein besonderes Bussgeld (*fredus*) wegen des an ihnen gebrochenen Königsfriedens bezahlt werden[31]). Eine Verpflichtung solcher Commendirten zu besonderen Dienstleistungen findet sich hierbei ursprünglich nicht und daher leisteten sie auch kein besonderes Treuversprechen (keine *fidelitatis promissio*) bei der Commendation. Erst in späterer Zeit wurde mitunter von den niedrigeren Classen solcher Schützlinge eine Abgabe (sog. Vogteigeld) für die Gewährung des Schutzes erhoben[32]).

2) Die zweite Hauptart war die Commendation an den König oder einen anderen Senior oder an eine Kirche, wobei der Commendirte gemeine *servitia*, oder irgend eine, wenn auch noch so kleine Prästation auf sich nahm. Auch hierbei fand keine *fidelitatis promissio* statt. Der Commendirte wurde dadurch in die Stellung der *minores personae, homines s. pueri regii*, *fiscalini*, *homines ecclesiastici s. tabularii* versetzt, d. h. er erlitt eine ähnliche Beschränkung seiner Freiheit, wie dies bei jenen Freigelassenen stattfand, welche mit Beibehaltung einer Dienstpflicht an den König oder die Kirche freigelassen worden waren[33]). Diese Art der Commendation, insbesondere die Ergebung an die Kirche, war sehr in Gebrauch bei ärmeren oder doch minder mächtigen Personen; insbesondere war es die Rücksicht auf die von dem Senior, namentlich aber von der Kirche, zu erwartende Unterstützung, oder die Aussicht auf die Erlangung einer *precaria* oder eines *beneficium* aus deren Gütern, oder der Wunsch sich möglichst der Heerfolge zu entziehen, oder auch mitunter eine religiöse Stimmung, wodurch freie Leute zu der Eingehung dieses Verhältnisses bewogen wurden[34]). Diese Commendirten erscheinen auch häufig unter der Bezeichnung *pauperes*, unter welchem Ausdruck keineswegs blos eigentliche Arme, sondern überhaupt die abgabenpflichtigen und heerbannpflichtigen geringeren Leute (*minores*) begriffen werden, die keinen freieigenen Grundbesitz hatten[35]).

[31]) L. Sal. Herold. XIV. 5: „Si vero puella, quae trahitur, in verbo Regis fuerit, propter fredum . . . sol. 62 et dimidium cogatur persolvere, excepto capitale et delatura."

[32]) So z. B. bei gemeinen advenis oder wargangis für den Königsschutz, sog. „manere in banno." Vergl. die Charta Udonis episcop. Tull. a. 1069, bei Du Cange, v. warganeus. — Vergl. meine Schrift: die Ewa Chamavorum, p. 26.

[33]) Siehe oben §. 9 II. und unten §. 27.

[34]) Die Beweise finden sich zahlreich in den oben Note 20 angeführten Geschichtsquellen.

[35]) In diesem Sinne werden die pauperes erwähnt in Gregor. Tur. V. 26 (28): „Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae . . . bannos (das Strafgeld, den Königsbann) exigi jussit, pro eo quod in exercitium non ambulassent: non enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem." Ibid. VI. 45 wird die Hochzeitsreise der Tochter Chilperich's nach Spanien

3) Die dritte Art sind die Commendationen mit *fidelitatis promissio.* Diese begründen im Allgemeinen ein ehrenvolles, kriegerisches Treuverhältniss und sind daher als die wahre Fortsetzung und Fortbildung des alten *comitatus* zu betrachten, soweit nämlich dieser als die engere Kriegsgefolgschaft der Könige oder *principes* aufzufassen ist[36]). Die allgemeine Bezeichnung der auf solcher Commendation beruhenden Verbindungen war in der merowingischen Zeit bei den Franken *trustis,* corrump. *tristis*[37]) oder *droctum*[38]), auch *leudisamium*[39]); später wurden sie allmählig durch die (wohl ebenso alte) Bezeichnung *vassaticum* oder *vassallagium* verdrängt[40]). Bei den Westgothen erscheint *patrocinium*[41]), bei den Langobarden *gasindium* in gleicher Bedeutung[42]). Diese Verbindungen sind es, welche auf die Fortbildung der Standesverhältnisse

ausschliesslich bestritten: „de pauperum conjectnris." Cap. Pippin. 768. (Pertz, Legg. II. 14) c. 4: „ut episcopi ad illos pauperes homines magis non tollant, nisi quantum legitime reddere debeant." — Sehr mit Unrecht will Roth, Beneficialwesen, in den pauperibus nur Almosenempfänger sehen. Siehe auch oben §. 9 Note 68.

[36]) Diejenigen, welche mit Waitz den zweifachen Charakter der bei Tacitus erwähnten Comites, und die wesentliche Verschiedenheit seiner beiden Classen übersehen, und den Comitatus des Tacitus nur allein für eine politische Einrichtung halten, müssen freilich diese Fortbildung läugnen (siehe Waitz, Vassallität, p. 3), verlieren aber eben dadurch namentlich für die nunmehr hervortretende Vasallität den geschichtlichen Anknüpfungspunkt, oder sehen sich, um einen solchen zu haben, genöthigt, sie als eine Entwickelung aus den unfreien Dienstverhältnissen heraus darzustellen.

[37]) Trustis (tristis) ist die häufigste in der Lex Salica und Ripuaria, in den Capitularien und in den Formulis Marculfi vorkommende Form.

[38]) Droctum, troctum, druchtis u. s. w. hat vorzugsweise die Bedeutung von Gefolge, Geleite, Zug, der mitgeht, begleitet oder führt; siehe auch L. Sal. Emend. XIV. 10: „Puella (spousata) quae d ructe (druchte, druhte) ducitur ad maritum;" troctingi, in Legg. Aistulphi (Bandi a Vesme) 15; daher jetzt noch sog. Brautzug, die Brautführer.

[39]) Leudisamium; Formul. Marculf. I. 40; Leudesamicia, bei Rozière, recueil des Formules, Bd. I. p. 1 N. 1; — leudi, leode, Leute; samium, Sammlung, collectio; bedentet wie das Wort Mannschaft, im Sachsenspiegel III. 64 §. 5 sowohl den Treueid, als die Treugenossenschaft; daher heissen auch die Gefolgsleute leudisamites, in L. Salica (Merkel) LIV. 1. Siehe darüber meine Schrift: die Ewa Chamavorum, p. 88 flg.

[40]) In den Quellen findet sich das Wort vassaticum, vassallagium wohl erst in der karolingischen Zeit: das Wort vassus aber schon in der Zeit Chlotar's II. Siehe die L. Alam. (Chlotarii) XXXVI. 4.

[41]) L. Wisig. V. t. III. c. 1: „Si quis ei, quem in patrocinio habuerit, arma dederit vel aliquid donaverit, apud ipsum quae sunt donata permaneant."

[42]) Gasindium, gasindi, nhd. Gesinde, gehört zu Son (sonesti), sun, sen etc., grex (Heerde) und familia bedeutend. — Das lombardische Recht kennt ausser dem gasindium regis sowohl ein „gasindium ducis", als „privatorum hominum." Vergl. Rothar. c. 225. — Rachis, c. 10: „gasindium judicis." — Auch in fränkischen Rechtsquellen erscheinen die gasindi synonym mit vassi; z. B. Marculf, I. 24 (s. oben Note 25).

und auf die politische Einrichtung in der fränkischen Monarchie den grössten Einfluss hatten [43]).

VI. Gerade so, wie bei Tacitus das Wort *„comites“* in einem zweifachen Sinne, einmal für den Heerbann des Gaues und sodann für das engere Kriegsgefolge des Königs oder Fürsten gebraucht wird (§. 8), so hat auch das Wort *trustis* eine zweifache, genau derselben Unterscheidung entsprechende Bedeutung [44]). *Trustis* nämlich, welches Wort im mittelalterlichen Latein durch *solatium* wiedergegeben wird, und somit dem neuhochdeutschen Trost entspricht [45]), bezeichnet im Allgemeinen jede auf einer vorgängigen einseitigen oder gegenseitigen, allgemeinen (unterthanschaftlichen) oder besonderen, ausdrücklichen oder stillschweigenden (vertragsmässigen oder gesetzlichen) Treuverpflichtung beruhende

[43]) Während die älteren Schriftsteller die Einrichtung der fränkischen Monarchie als ausschliesslich oder doch hauptsächlich auf dem Beneficialwesen und Vassallagium beruhend darstellten, läugnet Roth a. a. O. p. VI. die Bedeutung dieser Einrichtungen für den Staatsorganismus gänzlich, worin er ebenfalls zu weit geht. Theilweise hat sich hiergegen schon Waitz, Vassallität, p. 77, ausgesprochen.

[44]) Es ist daher auch wohl durchaus nichts Zufälliges, dass auch Tacitus das Wort comites in zweifacher Bedeutung gebraucht.

[45]) Solatium, Trost, ist im fränkischen Latein 1) der technische Ausdruck für jede Hülfe oder Unterstützung, insbesondere die Kriegs- oder andere Waffenhülfe, synonym mit auxilium: so z. B. verlangt bei Gregor Tur. IX. 20 Childebert von Guntchramm: „ut ei solatium contra Langobardos tribuat“; Cap. Karol. M. 807 (Pertz, Legg. I. 149): „Si de partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi;“ 2) soviel wie der Heerbann, den der Graf zur Landfolge aufruft, d. h. sowohl zum eigentlichen Kriegsdienst, als zur Verfolgung von Verbrechern aufbietet: dies heisst insbesondere solatium collectum. Vergl. das Edictum Childeberti II. 596 c. 4 (Pertz, Legg. I. 9); daher wird auch im Edict. Chlotar. II. a. 614 c. 20 (Pertz, Legg. I. 15) den Beamten, welche ein Recht haben, den Heerbann aufzubieten, verboten „collecta solatia“ — lies: „collecto solatio“ den Unterthanen etwas unrechtmässig abzuzwingen. 3) Solatium heisst auch das Kriegsgefolge, so z. B. sagt Gundowald bei Gregor Tur. VII. 34 zu den Bürgern von Comminges (Convenae), auf sein Kriegsgefolge hinweisend: „Noveritis . . . mecum habere non modicum solatium.“ Daher heisst auch die Rotte, welche einem Verbrecher bei der Ausübung einer Gewaltthat Beistand leistet, solatium. Rothar. c. 41 (de libero homine battudo): „Si quis hominem liberum insidiatus fuerit per virtutem aut solacium.“ In gleichem Sinne gebraucht der Pactus Alam. Frag. III. (Pertz, Legg. III. 40) c. 30: „in solatium alicujus ambulare,“ d. h. in ejus agmine s. comitatu ire; und Gregor Tur. X. 8: „aliquem in solatio suo retinere“ einen in sein Gefolge aufnehmen. (Ganz falsch ist diese Stelle übersetzt von Giesebrecht, Gregor von Tours. Bd. II. p. 197 durch „Einen zu seiner Sicherheit behalten.“) — Ebenso liegt im Worte Trost ursprünglich der Begriff von Stärkung oder Hülfe. Allmählig hat sich für den Begriff von agmen, comitatus, die verwandte Form „Tross“ (trussa) festgestellt; übrigens schrieb man schon in der merowingischen Zeit ebensowohl antrussio, als antruscio und antrustio. Die Synonymität von solatium und Trost erkennt auch an, Waitz, R. der sal. Franken, p. 294.

Verbindung, *colligatio*, *adunatio* oder *conjuratio* [46]), insbesondere zu einer mit den Waffen auszuführenden Unternehmung. Es bezeichnet dieses Wort sonach 1) soviel als die Heeresfolge und Landfolge, den Heerbann (*hostis*), oder das Aufgebot der zur Unterthanentreue (*fidelitas* im weiteren Sinne) verpflichteten Bevölkerung überhaupt, sei es gegen den äusseren Feind oder zur Verfolgung von Verbrechern [47]) („des Volkes Trost") [48]), daher auch *trustem facere* und *hostem facere* gleichbedeutend steht [49]): gleichbedeutend ist auch das lombardische *arischild* (Heerschild), welches sogar auch die ungesetzliche Zusammenrottung oder Schilderhebung (Aufstand, Empörung) des Volkes gegen den König bezeichnet [50]).

[46]) Die Treue bildet die Grundlage des Begriffes der trustis. J. Grimm, Vorrede zu Merkel's L. Sal. p. VI.: „Trustis ist das goth. trausti, altn. traust, foedus, fiducia."

[47]) Diese Bedeutung tritt besonders in dem um d. Jahr 539 zu setzenden Decretum Chlotarii II. (bei Pertz, Legg. I. 11) hervor, welches mit Rücksicht auf das Decretum Childeberti II. a. 596 (ibid. p. 8), und wie dieses, als Vollzugsverordnung zu dem Pactus pro tenore pacis a. 593 (ibid. p. 7) ergangen ist. Dieses Decret Chlotar's II. ist ein förmliches Organisationsedict für die trustis als Landfolge oder Landsturm zur Erhaltung der inneren Sicherheit des Staates. Es tritt aber dieselbe Bedeutung der trustis auch schon hervor in den Capp. Chlodovechi ad Legem Sal. (bei Pertz, Legg. II. 3) c. 1: „Si quis truste, dum vestigio minant, detenere aut battere praesumserit." Aus der Rubrik: „de mitio fristito s. frasatido," erhellt zugleich die Synonymität von mitium mit dieser trustis, so dass also auch mitium die beiden Bedeutungen von Bann, und aufgebotener Mannschaft, Gefolge, Landfolge hat. J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. XII. flg., erklärt diese Rubrik missverständlich als „de banno proposito;" der Sinn ist vielmehr: „Si quis banno (i. e. heribanno, trusti) se opposuerit." — Synonym mit trustis in diesem Sinne ist auch trotia (= troctia) in dem Pactus Chilperici pro tenore pacis, c. 10: „De trotia vero sic convenit observare, ut sicut antea consuetudo fuit sub temporibus patris . . . nostri, sic sequatur" (d. h. so soll die Heeres- oder Landfolge, sequela, auch jetzt geleistet werden). — Unbegreiflicher Weise hat Pertz, Legg. II. 11 anstatt trotia oder troctia ein hier ganz sinnloses tronia in den Text aufgenommen.

[48]) Dieser Ausdruck findet sich noch im Nibelungenlied, v. 2292: „Es zaeme . . . vil wol volkes trost" (magnum populi solatium s. agmen). — Aehnlich ergeht noch in England das Aufgebot zur Landfolge in der Formel: „posse comitatus."

[49]) Cap. Karol. M. a. 779 (Pertz, Legg. I. 37 N. k): „de truste i. e. de hoste faciendo nemo praesumat." Diese defecte Stelle und das gleichfalls defecte Cap. Karol. M. a. 789 (ibid. II. 15) c. 15: „de truste non facienda," hat Waitz, Vassallität, p. 52 aus Nichtbeachtung des vollständigeren Textes in Karol. M. Legg. Langob. c. 11 ganz missverstanden und darin ein allgemeines Verbot erkennen wollen, dass Niemand als der König ein eigentliches Gefolge haben dürfe. Es bilden aber die Worte: „de truste i. e. de hoste faciendo" nur das Rubrum, und hieran schliesst sich das Verbot: „Nemo praesumat ad nos venienti mansionem vetare;" d. h. es darf keinem zur Heerfolge einberufenen Manne die Herberge verweigert werden.

[50]) Arischild erklärt das Glossar. Cavense (bei Baudi a Vesme) für adunatio. Es ist darunter die Empörung des Volkes (des Heerschildes) gegen den König zu verstehen, und wird in Luitprand c. 134 sehr scharf von dem „con-

2) Sodann bedeutet *trustis* das engere, kriegerische, durch Commendation zur besonderen Treue (*fidelitas* im engeren Sinne) verpflichtete Gefolge eines *senior* überhaupt[51]), und wenn dies der König selbst ist, bezeichnet daher *trustis regia*, *regalis s. dominica*, d. h. des Königs Trost oder Tross, das königliche Kriegsgefolge[52]). Dasselbe bezeichnet bei den Langobarden *gasindium regis*[53]), und das angelsächsische thaynlith[54]).

VII. Die Aufnahme in die *trustis dominica s. regia* gewährte bei den Franken schon frühzeitig eine Auszeichnung für den *homo in truste*, welche kein Gefolgschaftsverband eines anderen *senior* gewähren konnte, nämlich

silium s. seditio rusticanorum" gegen den Grundherrn und anderen Zusammenrottungen zur Tödtung oder Misshandlung einzelner Privatpersonen unterschieden.

[51]) Wenn auch in den Quellen für die Gefolge der Seniores das (ausser dem König) Wort trustis noch nicht aufgefunden ist, so findet sich doch dafür mit Sicherheit das synonyme „droctum" und „solatium"; s. Note 38 u. 45, und das auch synonym gebrauchte mitium, sowie das mit antrustiones im Allgemeinen synonyme gasindi; s. Note 25. Am Gebräuchlichsten sind für die Gefolge der Seniores die Ausdrücke sui, pares, amici, socii, pueri, juniores; Gregor Tur. gebraucht dafür häufig auch satellites; ebenso die L. Rip. XLI. 3. Es erscheinen die Seniores auf den Reichs- oder Landtagen häufig mit grossen Gefolgen, besonders dann, wenn sie ihre persönliche Sicherheit bedroht glauben: z. B. Gregor Tur. Contin. XI. 90: „Vuillibaldus (patricius in Burgund) multitudinem secum habens advenit." Nicht selten gebrauchten auch solche Seniores ihre Amtsbefugniss, den Heerbann in ihrem Bezirke aufzubieten, um dadurch ihr Gefolge zu verstärken: z. B. ibid. „Vuillibaldus . . . colligens secum plurimam multitudinem de patriciatus sui termino, etiam et pontifices, seu nobiles et fortes, quos congregare potuerat." So kehrt auch ibid. XI. 96 der vertriebene major domus Ebroin zurück: „convocatis in auxilium sociis, personis quam plurimis, cum multo comitatu exercituum." — Insbesondere spricht dafür, dass die Gefolge der Seniores in der alten Zeit auch als trustis bezeichnet wurden, dass solatium jede Art von Trost oder Tross bezeichnete (siehe Note 45) und dass bei den fränkischen königlichen Antrustionen, sowie bei den lombardischen königlichen Gasindis, regelmässig der Beisatz dominici, s. regis, nicht fehlt, um sie von den Gefolgsleuten anderer Herren zu unterscheiden (siehe Formul. Marculf. I. 18, in rubro; Merkel, L. Sal. Novellae, Nr. 231. 232 p. 78). Ebenso heissen die kriegerischen Gefolgsleute sowohl des Königs, als der Seniores bei den Westgothen buccellarii. L. Wisig. V. t. III. c. 1. (Siehe unten §. 29 Note 9a).

[52]) Z. B. L. Sal. Herold. XLIV. 4: „Si vero eum, qui in truste dominica est, occiderit;" L. Sal. Emend. LXVI. 2: „nam si ex truste regali fuerit;" L. Rip. XI. 1: „qui in truste regia est." Noch sehr spät wird diese trustis dominica erwähnt in Cap. Karol. Calvi, a. 877. (Pertz, Legg. I. 540) c. 20.

[53]) Glossar. Cavense, bei Baudi a Vesme: „Gasindios regis, i. e. qui palatium regis custodiunt."

[54]) „Cyninges thegnes," ein königlicher Than: in Ines, Ges. c. 45. (Schmid, Ges. d. Angels. p. 24); thaynlith, caterva theganorum: s. Du Cange, v. Thainus; Tain-land; vergl. meine Schrift: die Ewa Chamavor. p. 89. 90; meine Alterthümer, Bd. I. (1860) p. 171. — Vergl. oben §. 7 Note 2; lomb. lithingi (lith, frk. leod, Leudes, homines Franci; s. Note 60. 61).

eine Verdreifachung des Wehrgeldes auch im Frieden, d. h. auch für die Zeit, wo der Mann nicht im Heerdienste (*in hoste*) stand, und sodann eine abermalige Verdreifachung dieses Wehrgeldes für die Dauer des Feldzuges [55]). Mochte vielleicht auch anfänglich der Grundgedanke dieser *trustis dominica* nur der gewesen sein, in ihr eine am Hofe unterhaltene Kriegerschaar (eine Art Leibgarde oder Haustruppen) zum persönlichen Schutz und Dienst des Königs zu haben, und blieb auch gewiss eine Classe der *homines in truste* fortwährend in dieser Stellung zum Könige [56]), so erscheint doch schon unter Chlodowig's Söhnen eine andere Classe der zur *trustis dominica* gehörigen Leute vorzugsweise [57]) unter dem Namen *antrustiones regis* [58]),

[55]) Siehe oben §. 9, X. Bei den Langobarden stand es im Ermessen des Königs, seinen gasindiis „secundum quales personae fuerint" das Wehrgeld bis auf 300 sol. zu erhöhen. Luitprand. Legg. (Baudi) 62 (Lib. VI. 9). — Richtig hat Waitz, Vassallität, p. 52 bemerkt, dass der vassus an sich (d. h. der nicht in truste regia ist) kein verdreifachtes Wehrgeld im Frieden hatte. Wenn er sich aber zum Beweise auf das oben Note 52 angeführte Cap. Karoli Calvi a. 877 c. 20 beruft, so missversteht er diese Stelle; denn wenn auch „homo" sehr häufig einen Vasallen bezeichnet, so sind doch die daselbst erwähnten „homines, qui nobiscum vadunt" überhaupt keine Vasallen, sondern nur die Leute, welche die gemeine Heeresfolge leisten. Das Cap. Karoli Calvi sagt daher durchaus nichts anderes, als was schon die L. Salica bestimmt hatte, dass jeder Mann, der in der Heerfolge (in hoste) geht, für die Dauer des Heerzuges dieselbe Verdreifachung des Wehrgeldes hat, wie sie ein homo in truste auch im Frieden hatte.

[56]) Siehe Note 53, die Begriffsbestimmung des gasindium regis, im Gloss. Cavense. — In diese Classe gehörten bei den Franken die in die trustis aufgenommenen wargangi, pueri regis, juniores u. s. w., bis sie die königliche Gnade zu einer höheren Stellung beförderte.

[57]) Dass die nachfolgenden Bezeichnungen leudes (leudi), fideles und homines Franci mitunter auch für „Leute, Unterthanen fränkischen Stammes überhaupt" gebraucht wurden, wird hiermit nicht geläugnet; doch war diese Bedeutung entschieden die seltenere. Besondere Vorsicht ist bezüglich des vieldeutigen Wortes „homo" nöthig, wo es ohne Beisatz gebraucht wird. Dies Wort bezeichnet ebenso oft einfach „einen Mann" überhaupt, wie einen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältniss stehenden Mann, und zwar ohne alle Beschränkung auf gewisse Arten der Abhängigkeit. Die Ansicht von Roth (Beneficialwesen p. 186), der unter leudes, fideles u. s. w. regelmässig nur die einfachen Unterthanen verstehen will, wird durch die von ihm angeführten Quellenzeugnisse selbst widerlegt.

[58]) Antrustio, antruscio oder antrussio, bedeutet einen „Angetrauten," Trauten, Truten, d. h. Getreuen des Königs („qui fidem fecit"); vergl. Note 46; Scherzii, Glossar. v. traut. — In dem ursprünglichen Texte der Lex Salica findet sich dieses Wort niemals, sondern nur der weiter gehende, auch auf die niedere Classe der pueri regis bezügliche Ausdruck: „qui in truste regis est." Zum erstenmale erscheint das Wort antrustio in dem Edict. Childebert's I. c. a. 550 (Pertz, Legg. II. p. 7), und auch in den späteren Texten der Lex Salica erscheint es nur in Stellen, welche aus dieser Childebertischen Constitution ausgezogen sind. Sodann erscheinen antrustiones in dem Edictum Chilperici c. a. 561—584 (Pertz, Legg. II. 10), princ. ausdrücklich den Optimaten gleichgestellt und zugezählt: „Pertractantes . . . cum viris magnificen-

fideles[59]), *leudes*[60]) *homines Franci*[61]) oder *vassi dominici* s. *regales*[61a]) in den Urkunden, als eine Classe von Personen, welche in den höchsten Rangstufen standen, eine ausgezeichnete Ehrenstellung (*honorem*) genossen[61b]), die höchsten Kriegs-, Staats- und Hofämter oder grosse Grundherrschaften inne hatten[61c]), und auf den Reichstagen neben den Bischöfen mit dem Könige die Reichsangelegenheiten behandelten[62]). Sie spielten namentlich eine grosse Rolle in den Kriegen, welche die Mitglieder des merowingischen Hauses unter einander führten, und regelmässig hing von ihrer Parteinahme die Entscheidung ab, eben weil sie theils als die obersten Staatsbeamten über den Heerbann der Provinzen verfügten, theils als grosse Grundherren selbst grosse Gefolge hielten[63]). Eben hierin, dass ein Theil der *homines in truste* durch die

tissimis optimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro." — Auch die Formula Marculf. I. 18 de regis antrustione zeigt deutlich, dass es sich um die Aufnahme eines bedeutenden Mannes in die trustis handelt. (Siehe unten Note 80).

[59]) Fidelis ist die Uebersetzung von antrustio, und erscheint in den Urkunden der Merowinger daher anstatt letzteren Wortes neben optimates, z. B. Edict. Chlotar. II. 614 c. 24 (Pertz, Legg. I. p. 15) „. . . deliberationem, quam cum pontificibus vel tam magnis viris optimatibus aut fidelibus nostris in synodali concilio instituimus." In den karolingischen Urkunden, die sich überhaupt einer besseren Latinität befleissigen, erscheint nur noch dieses Wort. Die angeführte Form. Marculf. I. 18 gebraucht im Texte, welcher die Beurkundung der vollzogenen Aufnahme als antrustio enthält, das Wort fidelis abwechselnd mit antrustio; siehe Note 80.

[60]) Leudi erscheint in den Malbergischen Glossen als Uebersetzung von homines in truste dominica und Romani convivae regis; L. Sal. Herold. LXIV. 4. 6; leudes, leodes, in den Urkunden der Merowinger synonym und abwechselnd mit proceres oder optimates; z. B. Guntchramni et Childeberti pactum a. 587. (Pertz, Legg. I. 6); Edictum Childeberti II. a. 596, pr. vergl. mit cap. 2 (Pertz, Legg. I. 9); Edictum Chilperici c. a. 561—584 c. 2; bei Gregor Tur. regelmässig in dieser Bedeutung.

[61]) In der Bedeutung von nobilis oder antrustio erscheint z. B. der homo Francus in der Ewa Chamavor. c. 2. 19. 42; siehe meine Schrift: die Euua Chamavor. p. 13 flg. — Mit Vorrang vor den Centenariis (als deren Gerichtsherren) werden die homines Franci genannt im Cap. Karoli II. a. 853. Pertz, Legg. I. 426.

[61a]) Vassi dominici: z. B. Cap. episcopor. a. 779 (Pertz, Legg. I. 40). Karlomanni cap. a. 884 c. 11 (ibid. p. 553). — Vassi regales: s. Note 71.

[61b]) Als „honor" der vassi dominici erwähnt z. B. das angef. Cap. Karlomanni c. 11, dass sie einen Gerichtsstand vor dem König haben („ad regem proclamare possunt") und dass sie den Reinigungseid durch einen ihrer „meliores homines" als Stellvertreter leisten lassen können; vergl. ibid. c. 4.

[61c]) Im angef. Cap. episcopor. a. 779 (Pertz, Legg. I. 40) werden vassi dominici erwähnt, mit 30. 50. 100 und 200 „casatis" (s. Note 83—84[d]).

[62]) Siehe Note 58. 59.

[63]) Deutlich zeigt dies das Pactum Guntchramni et Childeberti a. 587 (Pertz, Legg. I. 10). Daher erscheint es als eine besondere Stipulation in

Uebertragung der hohen Beamtungen und die Erwerbung von grossem Grundbesitz mit Immunitätsrechten in eine ausgezeichnete politische, dem alten Adel gleiche Stellung emporstieg und letzterer selbst zum grössten Theile in dieses Verhältniss zum König eintrat, liegt die Fortbildung jenes königlichen und fürstlichen *Comitatus*, den man schon vor der Völkerwanderung von dem Volksheere unterschieden findet. Hieraus erklärt sich auch, wesshalb der *Comes*, welches Wort ursprünglich einen Gefolgsmann bezeichnet, und stets bei den Franken als Uebersetzung von „*Grafio*, *gravio*“ gebraucht wird, schon in der *Lex Ripuaria* und bei *Gregor von Tours* nur noch in der Bedeutung als königlicher Landrichter *(judex fiscalis)* erscheint [64]). Diese Classe der *homines in truste* war somit ein ausgezeichneter, mit dem übrigen Adel verschmolzener Ehrenstand, der sogar schon frühzeitig bei sich ein eigenthümliches, auf die Erhaltung des Glanzes der Familien berechnetes Erbrecht ausgebildet hatte [65]). Auch hatten die Antrustionen bereits unter Childebert I. durch die Anordnung eines besonderen Gerichtsverfahrens in Criminalklagen der Mitglieder dieses Standes gegen einen Standesgenossen eine eigenthümliche Bevorzugung erlangt [66]).

VIII. Das *Vassaticum* oder *Vasallagium* ist in der merowingischen und karolingischen Zeit, was die Verpflichtung zur Treue und kriegerischem Dienst anbelangt, der *trustis* in der Bedeutung von Privatgefolgschaft im Wesen gleich. Die Bezeichnung *vassus* oder *vasallus* [67]), insbesondere die etwas später hervortretende Form *walwassor, valvassor* [68]), deutet von Haus aus auf einen freien, durch eigene Wahl

diesem Friedensvertrage, dass keiner der beiden Könige dem anderen fernerhin seine leudes abspenstig mache. „Ut nullus alterius leudes nec sollicitet, nec venientes excipiat (d. h. recipiat).“

64) J. Grimm, R.-A. p. 753 erklärt grafio für socius, gleichbedeutend mit gisello, Geselle, was zwar auch mit der grammatischen Bedeutung von vassus übereinstimmt, aber doch etymologisch zu beanstanden ist. Siehe unten §. 37 Note 3.

65) Ausdrücklich erwähnt dies Chilperici Edict. a. 561—584 (Pertz, Legg. II. 10) c. 3: „De illo vero et convenit singulis, de terras istas qui si adveniunt (d. h. wenn ein solcher Erbfall eintritt), ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuetudinem quam habuerunt de hac re, inter se conservare debeant.“ — Ewa Chamavor. c. 42. — Vergl. hierüber meine Schrift: die Euua Chamavorum, p. 64.

66) Childeberti Capp. c. a. 550 (Pertz, Legg. II. 7) c. 6: „de antrustione ghamalta.“ Siehe darüber meine Schrift: die Euua Chamavorum, p. 92.

67) Dass vassus und vasallus ganz gleich bedeutend sind, kann nach den Quellen keinem Zweifel unterliegen. Dies haben Waitz und Roth l. c. gut nachgewiesen. Die Bedeutung ist socius, Geselle.

68) Walwassores, valvassores schreibt bereits Const. Conradi Salici, a. 1037, Pertz, Legg. II. 39. Die Bedeutung von wal ist Wahl, electio; wie in Wahlstatt, das Schlachtfeld, wo die Walkyrien die zum Tode bestimmten

einem Herrn (durch Commendation) ergebenen Diener oder Gefolgsmann [69]). Es gab Vasallen des Königs, der Bischöfe, der grossen Grundherren oder *seniores;* auch konnte ein *vassus* selbst wieder *vassos* haben [70]). Unzweifelhaft bestand auch in der karolingischen Zeit und seit dem Verschwinden der Bezeichnung als Antrustionen unter den Vasallen des Königs bei den Franken dieselbe Abstufung, wie in der merowingischen Zeit unter den *hominibus in truste.* Die höhere Classe hiess nunmehr in auszeichnendem Sinne *vassi dominici* s. *regales,* d. h. Kronvasallen [71]). Hierunter verstand man diejenigen, welche eine hohe Beamtung *(honorem)* [72]) oder Regierungs-

Helden wählen: siehe J. Grimm, Mythologie v. valkyria. Vergl. Adnuntiatio Karoli Calvi a. 847 (Pertz, Legg. I. 395) c. 2: „Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno Seniorem qualem voluerit, in nobis et nostris fidelibus accipiat."

69) Schon die L. Alam. Chlotarii XXXVI. 4 nennt „vassos ducis, comitis aut qualis personae."

70) Es ist ein Irrthum, wenn Waitz, Vassallität, p. 59 glaubt, vassi hätten ursprünglich die unfreien Diener geheissen. Hiergegen spricht nicht nur die Etymologie (siehe Note 64), sondern das ausdrückliche Zeugniss der ältesten Stellen, in welchen das Wort vassi vorkommt, wie die L. Alam. Chlotarii XXXVI. 4 und Lex Bajuvar. II. tit. XV. §. 1, woselbst es als besondere Pflicht der vassi bezeichnet wird, „ad placitum regis, ducis s. comitis venire." Auch in den ältesten Stellen der Capitularien sind die vassi oder vasalli unstreitig freie Männer; Cap. Pippini a. 753 c. 9; a. 757 c. 9; Cap. Karoli M. a. 781 c. 13 (Pertz, Legg. I. 23. 28. 41).

71) Cap. Karoli M. a. 807 (Pertz, Legg. I. 151) c. 9: „De vassis regalibus, ut honorem habeant et per se aut ad nos aut ad filios nostros caput teneant." Diese vielfach missverstandene Stelle (siehe Note 74 [a]) sichert 1) den Kronvasallen die Bestätigung in ihren Aemtern zu; 2) sie legt ihnen auf, ihre Herrschaftsbezirke von dem Kaiser oder seinen Söhnen persönlich zu empfangen. — Mitunter wird es als ein Vorrecht der Kronvasallen erwähnt, dem König persönlich zu huldigen; z. B. Cap. Karoli II. a. 860 c. 3 (Pertz, Legg. I. 473): „Si majores homines voluerint, ad nos veniant et in praesentia nostra ipsam firmitatem faciant; homines vero illorum ante missos nostros eandem firmitatem faciant." Vassi dominici: s. oben Note 61 [a], 61 [b], 61 [c].

72) Honor bedeutet allerdings oft soviel wie Ehre, oder Rang: z. B. Cap. Langobard. a. 802 (Pertz, Legg. I. 104) c. 10: „Ut vassi et austaldi nostri in vestris ministeriis, sicut docet (l. decet) honorem et plenam justitiam habeant." Am deutlichsten tritt diese Bedeutung hervor im Cap. Karlomanni a. 884 c. 11, s. oben Note 61 [b]. — Gewöhnlich führt man hierfür auch an Cap. Ludov. Pii. a. 825 (Pertz, Legg. I. 246) c. 26: „vassi nostri nobis famulantes, volumus ut condignum apud omnes habeant honorem." Doch ist gerade hier die Bedeutung als Ehre zweifelhaft; s. unten Note 119. Sodann bedeutet honor sicher auch so viel als Wehrgeld; s. Note 119; häufig aber bedeutet es Amt. Vergl. z. B. Gregor Tur. XI. c. 89, c. 98, wo das Amt des Major domus „honor, honoris gradus" genannt wird. Ebenso Cap. Francic. Pippini a. 779 (Pertz, Legg. I. 36) c. 9: „. . . vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat." Dass in dieser Stelle „honor" Amt bedeutet, ergibt sich klar aus dem synon. actus, welches in dem correspondirenden Cap. Pipp. Langobard. (ibid. p. 37) c. 9 mit dem erläuternden Beisatz erscheint: „si beneficium aut actum habuerit . . . perdat."

bezirke und Herrschaften *(caput)* innehatten [73]), daher auch alsbald für sie die Benennung *capitanei* gebräuchlich wurde [74]). Diese Kronvasallen wurden auch schon in der karolingischen Zeit mit besonderer Feierlichkeit *(caput tenere)* vom Könige belehnt [74a]). Solche Kronvasallen finden sich auch bei den übrigen deutschen Völkern, wenn auch nicht dieselben Bezeichnungen hervortreten [75]).

IX. Bei der vasallitischen Commendation lassen sich bereits mehrere Bestandtheile des rechtlichen Actes unterscheiden: 1) das *„manus commendare"* oder *„per manus s. in manus commendare"* auf Seite des Vasallen [76]), und die *„manus acceptio"* auf Seite des Herrn [77]); 2) das *„jura-*

[73]) Caput ist die feststehende lehenrechtliche Bezeichnung für baronia oder comitatus; feudum in capite heisst ein Lehen, dessen Gegenstand ein solcher Herrschaftsbezirk ist; feudum in capite tenere besagt: ein Lehen haben, das „in baronia vel in comitatu consistit." Vergl. darüber Weber, Handbuch d. Lehenr. Bd. III. p. 40 flg.

[74]) I. Fend. 1. pr.; 13 §. 3; 14 pr.; II. Fend. 10.

[74a]) Siehe das in Note 71 angeführte Cap. Karoli M. a. 807 c. 9. — Das „caput ad aliquem tenere" war eine besondere Form der Investitur, indem nämlich hierbei der Vasall nicht nur „manns suas," sondern auch „caput in manus domini mittere" musste; z. B. Legg. Angl. Henr. I. c. 78 §. 1 bei Schmid, p. 261 (siehe unten §. 26 Note 36), woraus der sog. Lehenskuss hervorgegangen ist. Vergl. Concordia Frider. I. et societ. Lombard. a. 1175 (Pertz, Legg. II. 147 lin. 10): „Enricus Guericus fecit securitatem per manum et osculum." Ueber die Belehnung mit Hand und Mund, s. Zepernick, Samml. IV. 84.

[75]) So z. B. sind bei den Westgothen die „optimates s. primates palatini, s. ex officio palatino" dasselbe, wie die fränkischen antrustiones, leudes oder vassi regales. Sie haben ausser dem Felddienst (wardia) das „Servitium principale" d. h. den Dienst bei der Person des Königs (princeps), L. Wisig. IX. II. 9; sie gehören zur ersten Classe der Nobiles; sie haben einen „status patriae" (sind Land- bez. Reichsstände), L. Wisig. IX. 2. 8 (s. oben §. 9 Note 16a und IX.); sie besitzen donationes (beneficia) vom König und werden nach einer Rebellion (wie die fränkischen leudes) nach erhaltener Begnadigung in ihren Rang und Stand (Nobilitatem) wieder eingesetzt und in ihren Beneficien revestirt; ibid. XII. I. 3; (vergl. damit Edict. Chlotar. II. a. 614 c. 17); sie heissen unter sich „fratres," was auf eine enge Treuverbindung, nicht nur zum Könige, sondern auch unter einander, hindentet (L. Wisig. IX. II. 9).

[76]) Z. B. Const. Ludov. Pii, de liberis et vass. c. a. 816 (Pertz, Legg. I. 196) c. 2: „. . . postquam ei (seniori) ipse vasallus manus suas commendavit." — Die Form, die auch bis in die späteste Zeit bei Reichslehen beibehalten wurde, zeigt schon Ermoldus Nigellus (Pertz, Script. II. 512): „(Haraldus) mox manibus junctis (mit gefalteten Händen) regi (Ludovico Pio) se tradidit." — Hierauf gehen auch: „palmitare, huldigen; palmis junctis; obedientia manualis."

[77]) Vita Rimberti, c. 21 (Pertz, Script. II. 774): „per manus acceptionem hominem regis illum fieri et inter consiliarios ejus collocari obtinuit." Der Lehensherr faltete seine Hände zum Zeichen der protectio über die gefalteten Hände des Vasallen. Das Händefalten ging später häufig in die Form des Handschlags über.

mentum fidelitatis", und das darin enthaltene Versprechen des *servitium* [78]), und 3) eine Art der *vestitura* durch „*equum et arma dare*" [79]), was Alles auch schon in ähnlicher Weise bei den Antrustionen vorkam [80]). Dass die *vassi* des Königs durch die Aufnahme in das *vassaticum* auch dieselbe Wehrgeldserhöhung erlangten, wie die *homines in truste*, ist mit Grund nicht zu bezweifeln [81]), da ihr *vassaticum* nichts anderes als eine *trustis* war. Eine besondere Erwähnung hiervon im einzelnen Falle war um so

78) Vita Walae II. 17 (Pertz, Script. II. 563): „Mementote etiam quod mei vasalli estis, mihique cum juramento fidem firmastis." Das „jurare" liegt übrigens auch in den Formeln „fidem promittere, fidem s. firmitatem facere" u. dergl. stets als selbstverständlich. Vergl. auch Waitz, Vassall. p. 12. 26. 32. 65.

79) Ausdrücklich erwähnt das „equum et arma dare" als morem Franciscum veternum" Ermold. Nigellus l. c. (siehe Note 76) bei der Belehnung des Dänenkönigs Harald durch Ludwig d. Frommen. Auch Waitz, Vassal. p. 5 u. 9 erkennt an, dass dies an die Comites bei Tacitus Germ. 14 erinnert. Siehe oben §. 8 Note 7.

80) Form. Marculf. I. 18: „De regis antrustione. Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma (al. arimannia) sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumserit, noverit se wirigildo suo solidos sexcentos esse culpabilem judicetur." — Die Lesart „arimannia" hält für unrichtig Waitz, Verfass.-Gesch. I. 153; ebenso Löbell, Gregor v. Tours, p. 159. 160, weil die Bedeutung von Gefolge, welche hier das Wort arimannia haben müsste, ausserdem nicht nachweisbar sei, und das einzige Manuscript, welches Pithou hatte, arma liest. Vergl. aber Du Cange v. herimanni: „arimannia pro cavalcada, hoste seu exercitu usurpatur, h. e. pro eo jure, quo domini vasallos suos in exercitum secum ire compellebant." — Nunmehr ist aber aus E. de Rozière, recueil des Formules, vol. I. (Paris, 1859) p. 8 Nr. VIII n. 4 ersichtlich, dass nur ein Pariser Codex „arma" liest, dagegen zwei andere Codices, ein Pariser und ein Leydener „arimannia" lesen. — Die Lesart „arma," wonach der Antrustio seine Waffen mitgebracht hätte, steht überdies in Widerspruch mit der oben (Note 79) bezeugten Sitte der Frankenkönige, selbst Fürsten bei der Commendation „equum et arma" zu verleihen, und würde, wenn sie vorzuziehen wäre, nöthigen, einen Fall zu unterstellen, welcher eine Aehnlichkeit mit den späteren Lehensauftragungen gehabt hätte. Die Unterschiede, welche Waitz, Vass. p. 59 zwischen der Commendation des antrustio und des vassus aufstellt, sind nicht begründet. Dass bei dem antrustio die „manus commendatio" nicht ausdrücklich erwähnt wird, kann kein Bedenken erregen, da sie bei jedem fidelitatem conjurare selbstverständlich war; auch das ist nichts besonderes, dass der antrustio „trustem et fidelitatem" schwört, bei dem Vasallen aber meist nur das fidelitatem jurare erwähnt wird, da dies zu keinem anderen Zwecke, als zu dem, das vassaticum zu begründen, geschah, was mit trustis synonym ist. Vergl. die von Waitz, Vassallität p. 5 selbst angeführte Stelle aus den Annal. Laurish. a. 757 (Pertz; Script. I. 140), wo die Commendation des Bayernherzogs Thassilo an Kaiser Pipin beschrieben wird.

81) A. M. cf. Waitz, Vassallität, p. 51.

weniger nöthig, als schon die fränkischen Volksrechte dies für alle *homines in truste* grundsätzlich ausgesprochen hatten.

X. Um freie Männer zur Commendation in ein *vassaticum* zu vermögen, musste ein besonderer Beweggrund bei diesen selbst obwalten. Dieser lag zunächst wohl darin, dass der Vasall für das *servitium* oder *obsequium*, zu dem er sich verpflichtete, an dem Hofe des Herrn seinen Unterhalt erhielt, oder dass sich ihm eine Aussicht auf andere Vortheile, wie z. B. eine Gutsverleihung eröffnete. Wo es sich um die Commendation von Männern hohen Standes in das *vassaticum* des Königs handelte, war es die Aussicht und nachweisbar mitunter nur das ausdrückliche vorgängige königliche Versprechen einer hohen Beamtung oder der Verleihung einer Herrschaft, wodurch sie sich zur Commendation herbeiliessen[82]. Man findet daher auch in den Quellen zwei Classen von Vasallen unterschieden: erstlich solche, die *„intra casam, s. in palatio serviebant"* d. h. ministerielle Functionen am Hofe des Königs verrichteten[83], oder sogar vom König hohe Staatsbeamtungen (*honores*) oder Güter (*beneficia*) hatten[84]; und zweitens *„vasalli casati,"* welches Wort meistens freie Hintersassen bezeichnet[84a], welche von einem Herrn ein bäuerliches Wohnhaus (*casata*) mit oder ohne Grundstücke (eine Bauerleihe) innehatten[84b], heerbannpflichtig

82) Ein Beispiel hierfür hat Waitz, Vassallität, p. 31, aus Nithard III. c. 2 angeführt: der Herzog Bernhard schickt seinen Sohn zum Kaiser Karl „et si honores, quos idem (der Vater) in Burgundia habuit, eidem (dem Sohne) donare vellet, ut se ille commendaret."

83) Karol. M. Cap. Bonon. a. 811 (Pertz, Legg. I. 173) c. 7: „de vassis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt (d. h. im königlichen Palaste, vergl. Cap. a. 821 c. 4; ibid. I. 231) et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex iis cum domino imperatore domi remanserint, ut vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite, cujus pagenses sunt ire permittant." — In gleichem Sinne steht Karol. M. cap. de exped. Corsica a. 825 c. 2 (Pertz, Legg. I. 242): „Dominici vasalli, qui austaldi (= gastaldi) sunt, et in nostro placito (l. palatio) frequenter serviunt."

84) Dass diejenigen vassi, welche beneficia oder honores hatten, regelmässig nicht intra casam dienten, zeigt deutlich (Note 83) das „tamen" im Cap. a. 811 c. 7. Hierauf geht auch Karol. M. Edict. de exped. Corsica a. 825 c. 2: „Illi (vassi) vero, qui beneficia nostra habent et foris manent;" d. h. die im äusseren Dienst als comites etc. stehen, im Gegensatz der „austaldi," die am Hof dienen; s. Note 83.

84a) Es gab auch unfreie Casatos; so z. B. Divisio imp. a. 806 c. 11 (Pertz, Legg. I. 142) erwähnt: „servos, qui jam casati sunt," und im Gegensatz: „mancipia nondum casata." — Aehnlich werden im lombardischen Rechte erwähnt: „servi de sala" oder „qui de sala propria exeunt," d. h. die zum Herrenhof gehören, und „qui de sala massarii exeunt," d. h. die zu einem Meierhof gehören. Rothar (B. a. Vesme) c. 133. 136. 352.

84b) Je nachdem ein Herr (vassus dominicus, episcopus etc.) 30. 50. 100 oder 200 casatos hatte, erhöhte sich seine Steuerpflicht. Cap. episcop. a. 779 (s. oben Note 61c). — Vergl. Cap. a. 775 c. 13 (Pertz, Legg. I. 37 col. 1); Karol. M. Legg. Lomb. c. 156. — Cap. a. 812 c. 5 (Pertz, Legg. I. 174) befiehlt

waren[84c]), und mitunter auch zu ministeriellen Functionen verwendet wurden[84d]). In Bezug auf beide Classen war aber das *vassaticum* noch in der karolingischen Zeit ein rein persönliches Treuverhältniss. Der Treuverband zum Herrn konnte also wohl die Veranlassung geben, dass der Vasall durch die Gnade des Herrn Güter oder Aemter erhielt: aber es war damals eine solche Verleihung noch nicht der vorgängige oder eigentliche (dingliche) Rechtsgrund seiner Treuverpflichtung[85]).

aufzuzeichnen: „quot homines casatos in ipso beneficio." — Vergl. die angelsächs. Urk. bei Kemble, I. 41 Nr. 36: a. 693; „terra XV. cassatorum;" I. 64 Nr. 56, a. 706: „terra XI. cassatorum;" Synon. I. 150 Nr. 122, a. 744: „terra III. aratorum."

[84c]) Karol. M. cap. de exercitu promov. a. 803 (Pertz, Legg. I. 119): Befreinngen vom Heerbann, c. 4: „De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi . . . duo qui dimissi fuerunt cum uxore ejus, et alii duo, qui propter ministerium ejus et servitinm nostrum faciendum remanere jussi sunt" (s. auch ibid. c. 9; p. 120). — Cap. a. 811 (Pertz, I. 168) Klage über Missbrauch, c. 4: „Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam suam nomine ministerialium . . . Hi sunt falconarii" etc.

[84d]) Siehe die in Note 84c angeführten Stellen. — Von solchen zu Diensten im Hause verwendeten Personen ist auch zu verstehen: Cap. a. 781 c. 11 (Pertz, Legg. I. 41): „Ut nullus quilibet hominem Languvardicum in vassatico vel in casa sua recipiat, antequam sciat, unde sit vel quomodo natus est." — Daher hat casatus auch mitunter die Bedentung von domesticus (Du Cange v. casatus), vasallus s. ministerialis ecclesiae, etc. — In gleichem Sinne werden erwähnt „austaldi liberi episcoporum," Cap. Corsica. a. 825 c. 3, im Gegensatz der Austaldi des Königs (s. Note 83).

[85]) Die Bildung der Rechtsansicht, dass die Treue des Vasallen eine sog. dingliche, durch die Verleihung des beneficium begründete, und mit dessen Zurücknahme endigende Verpflichtung ist, gehört erst der folgenden Periode an. Mit der Entstehung dieser Ansicht war sodann das neuere Lehen- oder Feudalwesen im Gegensatz des alten Vasallen- und Beneficialwesens begründet, obschon auch nach dem neueren Systeme der Treumann stets die Bezeichnung Vasall beibehielt, und die eigentlichen Lehen (feuda) noch lange auch beneficia genannt wurden. Früher setzte man gewöhnlich den Unterschied der beneficia und Lehen darin, dass erstere wegen geleisteter, letztere wegen zu leistender Dienste gegeben worden seien; so z. B. K. S. Zachariae, über den Ursprung des Lehenwesens, in der Zeitschr. für deut. R. Bd. VII. 36. Diese Unterscheidnng ist an sich ganz grundlos, denn nie war dem König verwehrt, aus reiner Gnade, ohne alle vorgängigen Verdienste, einem Manne ein Beneficium zu geben, oder der Verleihung die Bedingung künftiger Dienstleistung beizufügen. Ueberhaupt liegt der Unterschied der beneficia, welche in der alten Zeit den wirklichen vassis gegeben wurden, und der neueren Lehen weder in der Natur der Güter, noch in der Art und dem Beweggrunde der Verleihung, sondern allein darin, dass in der späteren Zeit der Rechtsgrund der vasallitischen Verpflichtung in der Gutslehe selbst gefunden wurde, während er früher allein in der Commendation lag. Uebrigens fiel selbst in der späteren Zeit bei der eigentlichen Lehensverleihung nie das Wesen der Commendation ganz hinweg, wenn es auch weniger scharf betont wurde: denn jeder Lehenempfänger musste jederzeit und muss noch jetzt vorerst dem Herrn den Eid der vasallitischen Treue leisten, bevor die Investitur mit dem Lehengute stattfindet. II. Fend. 3 §. 4. Siehe Note 91.

Auf der andern Seite war die Verleihung von Gütern zu einer Nutzniessung ursprünglich an sich ganz unabhängig von dem *vassaticum:* d. h. sie konnte auch stattfinden, ohne dass ein *vassaticum* vorher bestand, oder gleichzeitig errichtet, oder als forthin bestehend angenommen wurde; sie begründete daher an sich keine vasallitischen Pflichten, sondern nur solche Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe einer Gutsleihe zu Niessbrauch an sich folgten: nämlich die Pflicht, das Gut wohl zu bauen [86]), davon die öffentlichen Abgaben [87]) und den darauf ruhenden Heerbanndienst zu leisten [88]) und das Gut nicht zum Nachtheile des Herrn in Eigenthum zu verwandeln [89]). Es gab aber wohl bald Güter, hinsichtlich deren sich die Ansicht feststellte, dass sie, ebenso wie die hohen Beamtungen, ohne vorgängige vasallitische Commendation und *fidelitatis promissio* nicht verliehen würden [90]), und diese Güter sind es, welche man in der neueren Zeit in einem engeren Sinne unter dem Namen *„beneficia“* zu begreifen sich gewöhnt hat, und aus denen später die eigentlichen Lehen *(feoda, feuda)* hervorgingen [91]). Obschon solche Güter in der merowingischen und karolingischen Zeit noch keinen sie von anderen Benefizien unterscheidenden Namen führten, so kam ihnen doch dem Zwecke der Verleihung nach, d. h. wegen der durch die vasallitische Commendation übernommenen Verpflichtung zur Führung einer Beamtung, oder zu anderem *ser-*

[86]) Cap. Pippini Regis, a. 768 (Pertz, Legg. II. 14) c. 5: „Quicunque nostrum beneficium habet, bene ibi laborare condirigat; et qui hoc facere non vult, dimittat ipsum beneficium, et teneat res suas proprias.“ Von eigentlichen vasallitischen Pflichten ist hier durchaus keine Rede.

[87]) Hierüber siehe unten §. 40 (Finanzverfassung).

[88]) Siehe hierüber unten §. 36 (Heerbann).

[89]) Cap. Karol. M. a. 802 (Pertz, Legg. I. 91) c. 6: „Ut beneficium imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere.“ Auch in der späteren Zeit wiederholen sich häufig ähnliche Vorschriften der deutschen Kaiser gegen den Unfug der Vasallen, scheinbar das Lehengut zu verlassen, um es sodann eigenmächtig für sich wieder in Besitz zu nehmen; vergl. die goldene Bulle K. Karl's IV. a. 1356 c. 14.

[90]) Ausdrücklich erwähnt dies zwar erst das Cap. Conradi II. de beneficiis a. 1037 (Pertz, Legg. II. 38) c. 1, das auch in II. Feud. 40 übergegangen ist: „si tale sit beneficium, ut fidelitas praestanda sit investituram petendo;“ allein offenbar ist hier nichts Neues eingeführt, sondern nur bezeugt, was schon längst in der Praxis bestand.

[91]) Hiermit stimmt auch die Etymologie des Wortes feodum, feudum überein. II. Feud. 3. §. 4: „Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidem facere recusat: cum a fidelitate feudum dicatur, vel a fide.“ — Dies will nicht sagen, dass das Wort feudum von dem lat. fides herzuleiten sei, sondern dass es von einem deutschen Worte herstammt, welches den Begriff „fides“ ausdrückt. Noch findet sich ein engl. „fee“ in der Bedeutung von fides und pretium; daher wird sich feudum am richtigsten als Treugut oder Besoldungsgut erklären. — Ueber die andere Bedeutung von feudum als bonum censuale, s. meine Alterthümer Bd. I. p. 227 flg. 257.

vitium bereits der Charakter von Dienst- oder Besoldungsgütern zu [92]). Dass die in der christlichen Kirche seit dem IV. und V. Jahrhundert aufgekommene Sitte, wonach den Geistlichen, die an einer Kirche dienten, von dem Bischofe, Grundstücke zum Behufe ihres Unterhaltes als Beneficium, zuerst unter dem Namen *precariae*, verliehen wurden, die Veranlassung einer ähnlichen Verleihung durch die Könige und andere *Seniores* an ihre Vasallen geworden sei [93]), ist nicht erweislich; mit mehrerem Grunde könnte angenommen werden, dass die Kirche bei der Verleihung von Benefizien eine ursprünglich königliche Einrichtung nachgeahmt habe [94]); übrigens mussten sowohl die Könige, wie die Bischöfe durch die damaligen Verhältnisse gleichzeitig auf ein System solcher Verleihungen hingeführt werden, wobei sich beide ursprünglich das römische *precarium* zum Vorbilde nahmen [95]).

XI. Schon sehr früh tritt eine zweifache Bedeutung des Wortes *beneficium* hervor [96]). Verlich nämlich der König oder ein Senior seinem *vassus* ein Grundstück zu Besitz und Nutzung, oder übertrug der König einem *vassus* eine Beamtung, so war und hiess 1) der Act der Verleihung oder Uebertragung *beneficium* [97]), auch *dona-*

[92]) Diesen Charakter zeigen noch deutlich die „bona comitatus" in Frid. I. const. a. 1174 (Pertz, Legg. II. 144). — Vergl. was in Note 91 über die Bedeutung von feudum gesagt worden ist. — In derselben Bedeutung hat sich noch jetzt das Wort beneficium in dem Kirchenrechte als Bezeichnung der Dienstgüter der Geistlichen erhalten. Die Entstehung dieser Art von Benefizien fällt schon in das IV. oder V. Jahrhundert.

[93]) Diese Ansicht hat Waitz, Vassallität, aufgestellt.

[94]) Es ist dies die gemeine Meinung.

[95]) Ueber das Verhältniss von beneficium und precarium s. Bd. III. §. 98.

[96]) Es darf nicht übersehen werden, dass ebenso wie in den Quellen, besonders in den ältesten Zeiten, vielfach vasallitische Verhältnisse erwähnt werden, ohne dass ein hierauf bezügliches technisches Wort gebraucht wird, dasselbe auch hinsichtlich der Benefizien gilt. Die erste Erwähnung derselben findet sich im Pact. Guntchram. et Childeb. a. 585 (Pertz, Legg. I. 6): „quod quis per munificentiam regum praecedentium possederat;" ähnlich Chlotar II. a. 614, c. 16: „quidquid . . . parentes nostri vel nos per justitiam visi sunt concessisse vel confirmasse;" Decret. Thassilon. (Walter, Corp. J. G. I. 293) c. 8: „quod parentes (l. a parentibus) principis quodcunque praestitum (geliehen) fuit nobilibus inter Bajoarios." — Vergl. Note 106. — Auch Gregor. Tur. hat das Wort beneficium nicht: wohl aber umschreibt er es, VIII. 22: „quae de fisco meruit (Wendelinus)," und in VII. 22 „quod commendatum habuit (Eberulfus)." — Mit Unrecht denkt Roth, Beneficialwesen p. 215, bei diesem „commendatum" an deponirtes Privateigenthum.

[97]) II. Feud. 23 §. 1: „Beneficium nil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus, capiensque tribuendo, in id quod facit prona, et sponte sua parata, ut ait Seneca." §. 2: „Hujus autem generis species quaedam est beneficium illud, quod ex benevolentia ita datur alicui . . . ad hoc, ut ille et sui heredes fideliter domino serviant." — Annal. Laurisham. a. 748 (Pertz, Script. I. 137): „Thassilonem in ducatu Bajovariorum conlocavit per suum beneficium."

tus[98]) oder *donatio*[99]), d. h. eine Gabe oder Leihe oder Lehen (im weiteren Sinne) aus Gnade[100]). Sowohl in Bezug auf Aemter als auf Güter war ursprünglich das durch diese Leihe erlangte Recht ein widerrufliches: namentlich war bei der Uebertragung von Beamtungen die Zufriedenheit des Königs mit der Amtsführung die Voraussetzung ihrer Dauer[101]). Doch war es bald gewöhnlich, dass die Beliehenen lebenslänglich in dem Besitze der Güter und Beamtungen gelassen und nach ihrem Tode ihre Söhne damit beliehen wurden[102]). Schon sehr frühzeitig finden sich königliche Zusicherungen, wodurch den *vassis* der ruhige, mitunter sogar ausdrücklich der lebenslängliche Besitz ihrer Aemter und der geliehenen fiscalischen Güter zugestanden wurde[103]). Solche Zusicherungen wiederholen sich in der karolingischen Zeit und werden nunmehr bestimmter an die Voraussetzung der dauernden Treue und des Wohlverhaltens geknüpft[104]). Wenn aber auch die Wiederver-

[98]) L. Bajuv. II. c. 9 heisst die Verleihung des Herzogthums „donatus dignitatis ipsius ducati." S. Note 106.

[99]) L. Wisig. V. tit. III. „de patronorum donationibus." — „Donare" begreift nicht nur das Schenken zu Eigenthum (vergl. L. Wisig. V. tit. II. de donationibus), sondern „donare" wie „praestare" bezeichnet überhaupt ein Geben, also auch, und zwar sehr häufig, ein Gehen, wobei ein Rückfall stattfindet. Es fehlt daher in den Quellen der merowingischen und karolingischen Zeit nur das deutsche Wort Leihe oder Lehen, die Sache selbst war bereits vorhanden. Bei den Angelsachsen erscheint in diesem Sinne von donatio „loc, looc oder loh;" s. meine Alterthümer Bd. I. 1860, S. 224. 226 flg.

[100]) „Per munificentiam," siehe Note 96. — L. Wisigoth. V. II. 2: „collatae munificentiae gratia." — Ebenso heisst es von kirchlichen Benefizien: ibid. V. I. 4: „ex munificentia ecclesiae." — Concil. Aurel. a. 511: „Si episcopus humanitatis intuitu . . . terrulas . . . clericis praestiterit."

[101]) Zahlreiche Beispiele hierfür finden sich in Gregor. Tur. — Es galt daher als ganz selbstverständlich, dass auch bei dem Regierungsantritt eines neuen Königs jeder Beamte von seiner Stelle entsetzt werden konnte. Mitunter finden sich Beispiele, dass Söhne ihre eigenen Väter aus dem Amte zu verdrängen wussten, z. B. Gregor. Tur. IV. 42. Eunius, gen. Mummolus; ibid. Contin. XI. 98. „Ghislemarus patrem ab honore proprio supplantavit."

[102]) Gregor. Tur. VIII. 22: „Obiit his diebus Bodegisilus dux plenus dierum: sed nihil de facultate eius filiis minutum est."

[103]) So schwur z. B. Chlotar II. dem Major domus von Burgund, Warnachar, einen Eid (Gregor. Tur. XI. 41 al. 42. 43) „ne unquam vitae suae temporibus degradaretur." — Ebenso sichert das Pactum Guntchram. et Childeb. a. 585 (Pertz, I. 6) den „Lendibus" zu „cum securitate possidenda," was sie von diesen Königen und ihren Vorgängern haben. Aehnliche Zusicherungen Chlotar's II. und Thassilo's siehe oben Note 96.

[104]) Cap. Karol. II. colon. a. 843 c. 3 (Pertz, Legg. I. 377). — Desselb. cap. Carisiac. a. 877 (Ibid. I. p. 541) c. 2: „. . . nullum fidelium nostrorum contra legem vel justitiam aut auctoritatem et justam rationem aut damnabimus aut dehonorabimus aut opprimemus vel indebitis machinationibus affligemus, et legem . . . unicuique competentem, sicut antecessores sui tempore antecessorum nostrorum habuerunt, in omni dignitate et ordine nos . . . servaturos per-

leihung der Benefizien an die Söhne der Kronvasallen üblich geworden war und die Frankenkönige denselben auch darüber mitunter allgemein lautende Zusicherungen ertheilten[104a]), ja sogar gestatteten, dass der Vasall sein Beneficium oder Amt seinem Sohne oder einem Verwandten abtrat[104b]), so war doch die Erblichkeit der Benefizien und Aemter auch damals noch nicht als ein Rechtsgrundsatz anerkannt[105]): ausdrückliche Verleihungen von Benefizien und Aemtern als vererbliche in einem bestimmten Geschlechte scheinen nur sehr selten vorgekommen zu sein[106]). 2) Schon sehr früh wurde aber das Wort *beneficium* oder *donatio* auch

donamus, illis videlicet, qui nobis fideles et obedientes atque adjutores et cooperatores juxta suum ministerium et personam concilio et auxilio secundum suum scire et posse... fuerint." — Aehnlich: Lotharii, Ludovici et Karoli convent. ap. Marsnam. a. 847 c. 5 (ibid. I. 393); Lothar. c. a. 851 c. 6 (ibid. I. 408).

[104a]) So z. B. Karol. II. cap. proposita Carisiac. a. 877 c. 9 und (zweiter Text) c. 3 (Pertz, Legg. I. 537. 542), Anordnung der provisorischen Verwaltung (providere) einer Grafschaft bei dem Tode eines Grafen betr., wenn der Sohn abwesend, bez. am k. Hofe oder noch unmündig ist: „. . . donec obitus praefati comitis ad notitiam nostram perveniat, et ipse filius ejus per nostram concessionem de illius honoribus honoretur. Similiter de vasallis nostris faciendum est. Et volumus atque praecipimus, ut tam episcopi quam abbates et comites seu etiam ceteri fideles nostri hoc erga homines suos studeant conservare."

[104b]) Karol. II. capp. propos. Carisiac. a. 877 c. 10 (Pertz, Legg. I. 539): „Si aliquis ex fidelibus nostris post obitum nostrum, Dei et nostro amore compunctus (d. h. aus Trauer über des Kaisers Tod) seculo renunciare voluerit, et filium vel talem propinquum habuerit qui rei publicae prodesse valent, suos honores, prout melius voluerit, ei valeat placitare (= thingare)."

[105]) Weber, Handb. d. Lehenr. I. p. 67 behauptet, Karl II. (der Kahle, den er überdies mit Karl dem Dicken verwechselt) habe in dem Cap. Carisiac. a. 877 schon die Erblichkeit der Lehen gesetzlich eingeführt. Allein dieses Capitulare war nicht bestimmt, einen neuen Rechtsgrundsatz als Gesetz einzuführen, sondern die Vasallen für den damals beabsichtigten Feldzug durch die (Note 104—104b) erwähnten Zusicherungen zu gewinnen. Nicht die Erblichkeit der Lehen ist hier im Princip anerkannt, sondern nur die Wiederverleihung (concessio) der Lehen an die Söhne für den besonderen Fall versprochen und anbefohlen. — Bei den Westgothen war dagegen die Vererbung der „donata" des Herrn (Patronus) auf die Söhne der buccellarii gesetzlich ausgesprochen, wenn sie „in obsequio" bleiben wollten. Lex Wisigoth. V. 3. 1 (siehe Note 110).

[106]) Einer solchen Zusicherung erfreuten sich die Bayernherzoge, nach L. Bajuv. II. c. 20 §. 3: „Dux vero qui praeest in populo, ille semper de gente Agilolfingorum fuit, et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis." — Ein anderes Beispiel der ausdrücklichen erblichen Verleihung eines Herzogthumes, einer Grafschaft oder eines Benefizium ist aus dieser Periode nicht bekannt. Dagegen findet sich (juristisch consequent) die Zusicherung der Erblichkeit da, wo der König ein fiscalisches Grundstück zu vollem Eigenthum verlieh. Vergl. L. Wisigoth. L. V. tit. II. c. 3: „de donationibus regis." — Siehe Marculf. Form. I. 17. — Waitz, Vassallität, will aber diese Stelle auch nur von den Leihen verstehen.

auf die zu Besitz und Nutzung geliehenen Grundstücke übertragen [107]). Aus dieser zweifachen Bedeutung des Wortes *beneficium* erklärt sich, in welchem Sinne auch die Aemter (*honores*) bald als von den *beneficiis* unterschieden, bald als unter denselben mitbegriffen erscheinen konnten: sie waren nämlich allerdings *beneficia*, im Sinne von Gnadengabe (*donatio, donatus*) des Königs, ebensowohl als dies Grundstücke sein konnten; sie waren aber keine *beneficia*, sofern man hierunter im engeren Sinne nur verliehene Grundstücke verstand. Dass aber die *beneficia* im letzteren engeren Sinne (die geliehenen Grundstücke) bei den Franken auch *honores* geheissen hätten, ist nicht erweislich [108]); wohl aber findet man bei den Angelsachsen das entsprechende Wort „*are, aer*," d. h. Ehre im Sinne von Ehrengabe als Bezeichnung der Benefizien [108a]). Wo aber immer einem *vassus* ein Amt oder ein Grundstück verliehen wurde, fand eben deshalb, wohl regelmässig, eine besondere auf diese Verleihung speciell bezügliche *vestitura* statt, welche aber unter Umständen in demselben Acte mit der Commendation zusammenfallen konnte [109]).

XII. Die vasallitische Verbindung konnte ursprünglich von Seite des Vasallen jederzeit wieder aufgegeben werden [110]). Bei dem Aufheben des

[107]) Insgemein nimmt man an, dass der Gebrauch des Wortes Benefizium für den Gegenstand der Leihe erst im achten Jahrhundert aufgekommen sei. (Vergl. Note 96). In den Capitularien erscheint dieses Wort in diesem Sinne (sowie überhaupt) allerdings erst in dem Cap. Pippini regis a. 757 c. 9 (Pertz, II. p. 28). Allein die Lex Wisigothorum IX. tit. II. c. 1. 3 gebraucht bereits beneficium im objectiven Sinne, gleichbedeutend mit merces, d. h. für einen Gegenstand, welcher einem Beamten zum Zweck der Bestechung gegeben wird, und ibid. X. tit. I. c. 11, vergl. mit c. 12, ist beneficium gleichbedeutend mit precarium, eine Gutsleihe, gegen einen (geringen) Canon; in dem Edictum Rotharis c. 327 erscheint beneficium sogar als Bezeichnung einer beweglichen Sache, welche „praestita" d. h. unentgeltlich geliehen wird, im Gegensatz von conductum, d. h. einer Sache, für die ein eigentliches Miethgeld bezahlt wird. In den Extravaganten der Lex Salica des Cod. Epored. (bei Merkel, p. 101 X.) erscheint ebenfalls beneficium schon in der Bedeutung: „geliehenes Gut": „De beneficio non debet trahere autorem."

[108]) A. M. ist Roth, Beneficialwesen, p. 432, welcher annimmt, dass „honor" seit dem IX. Jahrhundert hauptsächlich die Bedeutung von beneficium gehabt habe. Siehe aber dagegen Waitz, Vassallität, p. 29 flg.

[108a]) Meine Alterthümer, Bd. I. 1860, S. 224. 226 flg.

[109]) Hierauf deutet der Ausdruck: „quicquid per justitiam visi sumus confirmasse et concessisse," in Chlotar Edict. a. 614 c. 16; ebenso der Ausdruck „revestire", wo es sich um die Wiederherstellung eines fidelis oder vassus in seinem Amt oder Beneficium nach erfolgter Begnadigung handelt; z. B. Chlotar II., Edict. a. 614 c. 17; L. Wisigoth. XII. tit. I. c. 3. — So z. B. geschah bei der Belehnungserneuerung Thassilo's II. durch Karl d. Gr. die Investitur mit dem Scepter: Annal. Guelf. a. 787: „et reddidit ei ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat scultum." Vergl. darüber Waitz, Vassallität, p. 33.

[110]) L. Wisigoth. V. tit. III. c. 1: „Si vero alium sibi patronum elegerit, habeat licentiam cui se voluerit commendare. Quoniam ingenuo homini non potest

Verhältnisses musste der Vasall oder dessen Descendenz alles vom Herrn Empfangene, sowohl Waffen, als Grundstücke u. s. w. zurückgeben; mitunter auch Alles, was sie sonst in seinem Dienste erworben hatten, oder einen gewissen Theil desselben [111]). Die Karolinger suchten das Recht der Vasallen, ihre Herren zu verlassen, einzuschränken, oder wollten dessen Ausübung doch nur in bestimmten Fällen gestatten [112]). Selbstverständlich löste der Tod des Herrn oder des Vasallen das bisherige Verhältniss: jedoch war es allgemeine Sitte, dass die Vasallen bei dem Tode des Herrn sich einem seiner Söhne oder Nachfolger commendirten [113]), und dass die Söhne eines verstorbenen Vasallen in das ihnen vortheilhafte Verhältniss ihres Vaters eintraten [114]).

XIII. In der karolingischen Zeit trat bereits eine weitere Entwickelung des Vasallenwesens in der Art hervor, dass mit der Commendation der Person nicht selten auch eine Commendation ihres bisherigen allodialen Grundbesitzes an den Senior verbunden wurde. Dies zeigt sich sowohl in grossen als kleinen Verhältnissen. Man findet ebenso Beispiele, dass bis dahin selbstständige Fürsten oder Könige sich und ihre Länder dem Frankenkönige [115]), als auch kleinere freie Eigenthümer ihre Grundstücke einem Senior übergaben, um dieselben als eine Leihe zurückzuempfangen. Sogar Bedrückungen der Letzteren durch die Grafen oder

prohiberi quia in sua potestate consistit." — Dasselbe galt ursprünglich bei den Franken; vergl. Waitz, Vassallität, p. 9.

[111]) L. Wisigoth. V. tit. III. c. 1—5. L. Rothar. c. 225.

[112]) Karol. M. Cap. a. 813 (Pertz, Legg. I. p. 189) c. 16: „Ut nullus seniorem suum dimittat postquam accepit ab eo valente solido uno; excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem vel filiam maculare, seu hereditatem ei tollere." — Das Cap. Ludov. c. a. 816 (Pertz, Legg. I. 196) führt als Gründe auf, c. 2: „si senior eum injuste in servitium redigere voluerit; si in vita ejus consiliaverit; si vasalli sui uxorem adulteraverit; si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit; si vasalli sui defensionem facere potest et non fecerit." — Adnuntiatio Karoli II. Calvi a. 847 (Pertz, Legg. I. 395) c. 3: „Mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat, neque alius eum recipiat, nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit." — In dem Cap. Karoli II. a. 856 (ibid. p. 446) c. 13 wurde aber hiervon wieder abgegangen und festgesetzt, dass ein Senior seinen Leuten, welche sich einen anderen Senior wählen wollen, kein Hinderniss in den Weg legen solle. — Karol. II. Capp. propos. Caris. a. 877 c. 10 (ibid. p. 539) verordnet bezüglich der Fideles, welche aus Trauer über seinen Tod ihre „honores" niederlegen würden (s. oben Note 104 b): „Et si (fidelis) in alode suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat."

[113]) Vergl. Divisio imp. a. 806 (Pertz, Legg. I. 28) c. 10; Divisio imp. a. 819 (ibid. p. 199) c. 9.

[114]) Als regelmässig setzt dies schon voraus L. Wisig. V. tit. III. c. 1.

[115]) So z. B. König Harald von Dänemark nach Ermold. Nigellus IV. Vers 602 flg. dem Kaiser Ludwig d. Frommen: „Tradidit ultro et secum regnum, quod sibi jure fuit." — Noch andere Beispiele siehe bei Waitz, Vassallität p. 9. 33.

andere mächtige Personen fanden häufig statt, um sie zu einer solchen Auftragung (*traditio, commendatio*), jetzt sogenannte Lehensoblation [116]), ihrer Güter zu nöthigen; die königlichen Verordnungen gegen solchen Missbrauch blieben ohne Erfolg [117]). Seit dieser Zeit waren also dem Ursprunge nach zwei Classen von Benefizien, vom Herrn gegebene und vom Vasallen aufgetragene (später sog. *feuda data* und *feuda oblata*) zu unterscheiden. Im inneren Deutschland hielten noch zur Zeit Ludwigs des Frommen einige Dynastengeschlechter den Eintritt in ein *vassaticum*, die Annahme von eigentlichen Benefizien, d. h. von Grundstücken im Gegensatze von Amtsbezirken, nicht für verträglich mit ihrem Range [118]). Die Kaiser fanden sich daher veranlasst, die Achtung ihrer Vasallen ausdrücklich einzuschärfen [119]); doch verlor sich diese Abneigung wohl bald allgemein in Folge der Vortheile, welche der Eintritt in das königliche *vassaticum* gewährte.

XIV. Dem *vassaticum* wurden alsbald mehrere Verhältnisse nachgebildet. Dahin gehört:

[116]) Der Ausdruck „terram commendare s. commendatum" findet sich sowohl für das vom Herrn gegebene Beneficium (s. Note 96), als auch für die von dem Vassus ausgehende Gutsoblation. Mit Unrecht zieht aber Waitz, Verf.-Gesch. II. 215, auch die Rubrik in L. Sal. Herold. LXXII. und §. 1 ibid. „de terra commendata" hierher. In dieser Stelle ist nicht von einer Leihe, sondern von einer terra injuste abstracta die Rede, s. hier oben (§. 10) Note 1.

[117]) Vergl. z. B. Karoli M. Cap. de exped. exercitali a. 811 (Pertz, I. 168) c. 4: „Dicunt etiam quod quicumque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici aut centenario dare uoluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condempnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus, voleus nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant." — Es kam am Ende in Frankreich so weit, dass sich die Parömie bilden konnte: „Nulle terre sans seigneur."

[118]) Das Chron. Weingart. (Leibnitz, Script. rer. Brunsv. I. 782) erzählt, wie sich der Welfe Eticho „iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam" in die Einsamkeit seiner Villa Ambirgo (Am Berg) zurückzog, weil sein Sohn Heinrich dem Kaiser Ludwig dem Frommen (seinem Oheim von mütterlicher Seite) „homagium et subjectionem" geleistet und von ihm ein Beneficium von 4000 Morgen Landes angenommen hatte. Uebrigens ist die Richtigkeit dieser Erzählung nicht ohne Zweifel. Die im Chron. Weingart. selbst angegebenen Umstände lassen vermuthen, dass auch hier ein „patrem ab honore supplantare" (siehe Note 101) stattgefunden habe, woraus sich der grollende Rückzug des alten Eticho auf sein Landgut wohl besser erklären lässt.

[119]) Cap. Ludov. Pii a. 825 (Pertz, Legg. I. 246) c. 26: „Vassi quoque nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est." — Dass „honor" in dieser Stelle nicht „Amt" bedeuten kann, ist wohl unzweifelhaft. Eine andere Frage ist es aber, ob nicht hier „condignus honor" die Bedeutung von „gebührendem (gleichwie bei dem antrustio erhöhtem) Wehrgeld" hat? Dass „honor" auch diese Bedeutung hatte, steht jedenfalls durch den unter fränkischem Einfluss aufgesetzten Tit. II. c. 20 der L. Bajuv. (siehe oben §. 9 Note 39) fest.

1) Die Stellung der Bischöfe zum Könige. Ohne dass sie eigentliche *vassi* waren, und obschon ihre Commendation eine andere Bedeutung, als die vasallitische hatte [120]), hatten sie doch dem Könige einen ähnlichen Eid der Treue zu schwören. Gleichwie der Vasall dem Könige seine Kriegshülfe *(dominum defendere, solatium)* gelobte, so gelobten die Bischöfe, damals unstreitig die höchstgestellten und einflussreichsten Personen und ersten Reichsstände in dem fränkischen Reiche, dem Könige ihren Beirath und ihre Unterstützung [121]).

2) Aehnlichkeit mit der Stellung der Vasallen zu ihrem Senior hatte auch die Stellung der kleineren freien Leute, welche auf ihrem Eigenthume *(proprium)* in einer Immunität sassen, und deshalb unter der Gerichtsbarkeit oder dem Banne (*mitium*) des Immunitätsherrn standen, daher auch bei einem Aufgebot des Heerbannes unter diesem Senior, wie dessen *vassi*, ausziehen mussten [122]). In diesem Sinne ist allerdings ein *senioratus* von dem *vassaticum* zu unterscheiden [123]), jedoch nicht zu übersehen, dass ersteres Wort regelmässig auch das *vassaticum* bezeichnet [124]). Die Stellung solcher freien Leute zu dem Senior konnte nicht wohl anders, als wie ein exceptionelles Verhältniss erscheinen: und eben hieraus wird auch das Streben der *Seniores*, diese kleinen Grundbesitzer in *vassos* zu verwandeln (XIII.) erklärlich.

3) Endlich wurde auch das Unterthanenverhältniss zum fränkischen König überhaupt auf eine dem *vassaticum* nachgebildete Grundlage gebracht. Es zeigt sich dies besonders unter Karl d. Gr., nachdem derselbe die römische Kaiserkrone auf sein Haupt gesetzt hatte, indem er sofort zur Bestärkung des Gehorsams, welchen die Unterthanen als solche dem Kaiser schuldig sind, die Leistung eines Eides einer gleichen Treue forderte, wie sie ein *vassus* seinem Senior schuldig war [125]). Wenn auch in späterer Zeit, als sich der Unterschied von persönlicher und dinglicher Treue ausgebildet hatte, der Begriff des *vasallagium* auf jene Treuverbindung beschränkt worden ist, welche auf dinglicher Grundlage beruhte, so ist doch von dem älteren Verhältnisse so viel geblieben, dass das Wort *homagium* noch fortwährend in der zweifachen Bedeutung von Lehenseid und einfachem Huldigungseid gebraucht wird.

120) Siehe oben Note 25 und die folgende Note 121.

121) Annales Bertiniani. a. 877 (Pertz, Script. I. p. 504): „Episcopi se suasque ecclesias illi (Karol. II.) ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore."

122) Siehe unten §. 36.

123) Vergl. Roth, Beneficialwesen, p. 356. — Waitz, Vassallität, p. 75.

124) So z. B. auch in dem Cap. Karoli II. a. 856 (Pertz, Legg. I. 446), in welcher Stelle das Wort „Senioratus" zum erstenmale in den Capitularien erscheint.

125) Pertz, Legg. II. p. 99: „Karolo . . . fidelis sum sicut homo per drictum debet esse domino suo." — Vergl. oben Note 80.

§. 11.

*Die Romani**).

I. Die Niederlassung deutscher Völker in den Provinzen des römischen Westreiches bewirkte von der ersten Zeit bis zur endlichen Verschmelzung der Germanen und Romanen zu neuen Nationen einen Zuwachs zu den Standesverhältnissen durch die eigenthümliche Stellung der romanischen Bevölkerung in den eroberten Provinzen zu den deutschen Eroberern [1]). Es sind insbesondere zwei Hauptclassen unter den Romanen zu unterscheiden: die *Romani possessores* und die *Romani tributarii*.

II. *Romani possessores* hiessen im Allgemeinen alle Grundbesitzer ohne Unterschied der Grösse ihres Grundbesitzes [2]). Diese Grundbesitzer sind es, welche durch die germanischen Einwanderungen am meisten berührt werden mussten. Das Bedürfniss, für die einwandernden Massen Wohnsitze zu begründen, führte nothwendig da, wo der alte *Possessor* nicht ganz vertrieben oder in einen Hörigen umgewandelt wurde [3]), zu einer Theilung des Grundbesitzes zwischen den bisherigen Besitzern und den Einwanderern, wobei ursprünglich die Einrichtung des römischen Einquartierungswesens zu Grunde gelegt und daher auch das Verhältniss, in welches der Germane zu dem Romanen durch die Theilung trat, als *Hospitalitas*, und sowohl der Eine wie der Andere der getheilt Besitzenden als *Hospes* bezeichnet wurde [4]). Diese Theilungen wurden nicht selten,

*) Eichhorn, R.-G. §. 25 a. — Phillips, dent. Gesch. S. 404 flg. — v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. I. 254 flg. — Montesquieu, esprit des lois, Liv. 30 cap. 7. 8. 9. — G. Sartorius, Comment. I. II. III. de occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros Germanicae stirpis, in den Comment. societ. Gött. rec. Tom. 2. 3. 5. — Löbell, Gregor v. Tours, 1839 p. 75. — F. de Gingins-La-Sarraz, essai sur l'établissement des Bourgondes dans la Gaule (s. l. et a.) — E. Th. Gaupp, comment. de occup. et divis. provinciarum agrorumque Romanorum per populos Germanicos, inde a saeculo V. facta. Pars I. Wratislav. 1841. — Desselben: die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. Breslau, 1844.

[1]) Ueber den Begriff von Romani vergl. Bd. I. Quellengesch. §. 1, II.

[2]) Vergl. hierüber besonders Gaupp, Ansiedlungen S. 65 flg. und dessen: Lex Chamavorum, p. 49. — Roth, Beneficialwesen, p. 93. — In einem engeren Sinne sind Possessores diejenigen Grundbesitzer, welche übrig bleiben, wenn die durch Rang, Amt oder Geschlecht ausgezeichneten Stände (Honorati, Curiales) abgezogen werden. Gaupp, l. c. S. 73.

[3]) Paul. Diac. Gest. Lang. II. 31. 32. III. 16. — Bei den Franken findet man keine Spuren von Landestheilungen mit den Romanen.

[4]) Vergl. die sehr verdienstliche Ausführung bei Gaupp, Ansiedlungen, S. 85 flg. n. 197 flg. — Sehr gut bemerkt Gaupp, S. 198: „Die germanischen Völker haben sich gleich den römischen Truppen bei den römischen Grundbesitzern einquartieren und verpflegen lassen. Die Drittel-Theilungen, welche nach den römischen Kaisergesetzen hinsichtlich der mit Einquartierung belasteten Häuser stattfinden sollten (Gaupp, S. 89), bilden genau die Grundlage der

wenn nach der ersten Eroberung noch andere Deutsche nachzogen, in der Art wiederholt, dass den Romanen nach gleichen Grundsätzen noch ein weiterer Theil ihres bei der ersten Theilung belassenen Besitzthumes abgenommen wurde, bis besondere Gesetze sie gegen weitere Theilung schützten [5]). Die Landestheilung traf sowohl grosse als kleine Grundbesitzer; doch wussten sich manche der ersteren (analog der Einquartierungsfreiheit unter der römischen Herrschaft) einer solchen Theilung ganz oder doch auf längere Zeit durch Begünstigung der Sieger zu entziehen [6]).

III. Der *Romanus possessor* hatte bei den Franken das halbe Wehrgeld eines freien Franken [7]); bei den anderen Völkern scheint er unter die *mediocres* gerechnet worden zu sein. Er konnte in die königliche *Trustis* eintreten, wodurch er ebenso wie ein Franke eine Verdreifachung seines Wehrgeldes erlangte und insbesondere als *conviva regis* bezeichnet wurde [8]). Die Commendation an den König scheint besonders häufig von

Landestheilungen der Völker unter Odoaker und der Ostgothen unter Theodorich (Gaupp, S. 456 flg., 466 flg.), daher die Bezeichnung: Tertiae, deputatio tertiarum; Procop. Bell. Goth. II. 16; Cassiod. var. II. 16; die Westgothen und Burgunder kehrten aber das Verhältniss um, und stellten sich gleichsam selbst in das Verhältniss der Wirthe, so dass sie zwei Drittheile der Aecker nahmen und den Römern nur ein Drittheil übrig liessen; Hof und Garten wurden übrigens hier in zwei Hälften getheilt, von den Sklaven aber zwei Drittheile dem Romanus gelassen; Wälder und ungebautes Land (Weide) blieben meistens noch längere Zeit unvertheilt (gemeinschaftlich)." Vergl. L. Burgund. Tit. 13. 54. 67. — L. Wisigoth. Lib. X. Tit. I. §. 8. 9. 16.

5) Vergl. L. Burg. Addit. II. §. 11: „De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur, nec exinde ullam violentiam patiantur."

6) Gaupp, Ansiedlungen, S. 332 flg. — Wegen Marii Chron. a. 456 „(Burgundiones) terras cum Gallicis Senatoribus diviserunt," glaubten Manche, dass die Theilung nur die grossen Grundbesitzer getroffen habe. Allein der Inhalt der Legg. Barbarorum ist dagegen; vielmehr scheint bei der Landestheilung auch auf den höheren und niederen Rang der Einwanderer Rücksicht genommen worden zu sein, sowie auch bei dem römischen Einquartierungswesen die Illustres bevorzugt waren. Gaupp, l. c. S. 90. 233.

7) L. Sal. Emend. Tit. 43 §. 7: „Si Romanus possessor, id est, qui res in pago ubi commanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur . . . sol. C culpabilis judicetur." — Ueberhaupt bildeten die Romani und Barbari, die unter einander wohnten, nur eine politische Gemeinde, nahmen auf gleiche Weise an den öffentlichen Lasten Antheil (Gaupp, Ansiedlungen S. 350) und erschienen gemeinschaftlich als Urtheiler im Gerichte. Urk. v. 920 bei Neugart, Cod. diplom. Alam. I. 572: „Judicaverunt omnes Romani et Alamanni."

8) Lex Sal. Emend. Tit. 43 §. 6: „Si quis Romanum hominem, convivam Regis occiderit; . . . sol. CCC culpabilis judicetur." — Es entspricht dies der später mitunter vorkommenden Bezeichnung königlicher Gefolgs- oder Dienstleute als Haus-, Herd-, Bank- oder Tischgenossen, oder Bierdegen des Königs. Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 148.

Männern aus alten durch Reichthum und Ansehen ausgezeichneten romanischen Familien (*Romani nobiles, ex ordine senatorio*) [9]) benützt worden zu sein, um sich dadurch in einer einflussreichen Stellung zu erhalten oder eine hohe Beamtung zu erlangen [10]).

IV. *Romani tributarii* hiessen dagegen sowohl diejenigen geringeren Romanen, welche den *Romanis possessoribus* grundzinspflichtig waren, als auch diejenigen, welche einen Kopfzins an den Fiscus zu zahlen hatten. Sie gehörten zwar ebenso wie die *liti* und *tabellarii* noch zu den *ingenuis* [11]); ihr geringes Wehrgeld lässt jedoch erkennen, dass sie nur wenig höher als die Unfreien geachtet wurden [12]).

V. Zu den Romanen sind in dieser Periode die Geistlichen insofern zu rechnen, als die Kirche überhaupt nach römischem Rechte lebte [13]). Ihr Wehrgeld bestimmte sich jedoch mitunter eigenthümlich nach der Stufe, welche sie in der Hierarchie einnahmen [14]).

[9]) Ueber Romani nobiles, senatorium genus, siehe oben §. 9 Note 9.

[10]) Jederzeit findet man Romanen in den höchsten geistlichen und weltlichen Würden, selbst als Majores domus u. s. w. im Frankenreiche.

[11]) L. Sal. Emend. Tit. 43. (De homicidiis ingenuorum) §. 8: „Si quis Romanum tributarium occiderit . . . sol. 45 culp. jud." — Andere Handschriften der Lex Salica geben eine etwas höhere Summe an: z. B. 75 sol.; bei Merkel, tit. XLI.

[12]) Dass die Versetzung in die Classe der tributarii als eine Verminderung der früheren vollen Freiheit betrachtet wurde, zeigt deutlich Gregor. Tur. VII. 15: „Ipse (Audo) enim cum Mummolo praefecto, multos de Francis, qui tempore Childeberti regis senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit."

[13]) Siehe Bd. I. Quellengesch. §. 18 Note 7.

[14]) L. Sal. Emend. Tit. 58 §. 2: „Si quis Diaconum interfecerit . . . sol. 300 (das Wehrgeld eines Romanus conviva Regis, s. Note 8) culp. jud." — §. 3: „Si quis Presbyterum interfecerit . . . sol. 600 culp. jud." — §. 4: „Si quis Episcopum interfecerit, 900 sol. culp. judicetur." — Vergl. L. Alam. Tit. 12 bis 16. — L. Bajuv. Tit. I. c. 8–12. — Im Alamannischen Rechte ist das Wehrgeld eines Bischofs sogar dem des Herzogs gleichgestellt. — Eigenthümlich ist die Bestimmung in L. Bajuv. Tit. I. c. 11: „Si quis episcopum . . . occiderit . . . fiat tunica plumbea secundum statum ejus, et quod ipsa pensaverit, auri tantum donet, qui eum occidit. Et si aurum non habet, det aliam pecuniam, mancipia, terram, villas vel quidquid habet, usque dum impleat debitum. Et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad Ecclesiam illam in servitium, usque dum se redimere possit." — Anklingt die Verurtheilung in reichskammergerichtlichen Urtheilen zur Zahlung eines goldenen Mannes; „in poenam aurei viri," d. h. 500 Mark löthigen Goldes, als Wehrgeld oder Blutgeld eines Erschlagenen; s. Wehner, Observ. pract. v. gülden.

C. Mittlere Zeit.

§. 12.

*Eintheilung der Stände nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel**).

I. Das hauptsächlichste Element, auf welchem die Fortbildung des Unterschiedes der Stände beruht, liegt in der mannigfachen Abstufung der politischen Berechtigungen, welche von hier an immer deutlicher und entschiedener hervortreten. Die politischen Berechtigungen selbst, insbesondere die höheren, erscheinen grösstentheils bedingt durch den Grundbesitz und dessen verschiedene Arten [1]), und als Mittel für die Erwerbung oder Sicherung desselben tritt nunmehr das Lehenwesen (der Feudalismus), d. h. die nunmehr auf einer dinglichen Grundlage beruhende Vasallität in ihren verschiedenen Gliederungen hervor.

II. Sowie man drei Hauptarten von Grundbesitz unterscheiden konnte, nämlich 1) Grundbesitz mit Hoheitsrechten (Bann, *Jurisdictio*), d. h. Herrschaften und hohe Amtsbezirke, wie Herzogthümer und Grafschaften, 2) Grundbesitz, der zum Schöffenamt und Ritterstand befähigt, sogen. Schöffengüter und Rittergüter, und 3) Grundbesitz, der nur einfache Privatrechte an der Sache, aber keine auszeichnenden politischen Rechte gab, so musste sich auch unter den erblich zu einem Grundbesitze der einen oder der anderen Art Berechtigten ein Unterschied des Geburtsstandes bilden, wenngleich nicht in allen Beziehungen mit gleicher Schärfe.

III. Zieht man in Betracht, dass ein Grundbesitz der höheren Arten nicht leicht mehr in anderer Weise, als auf dem Wege einer lehnweisen Verleihung erworben werden konnte, insbesondere da schon seit den Zeiten K. Otto's I. die ganze Staatsverfassung hauptsächlich auf die Lehensverbindung gebaut worden war, so kann es nicht befremden, wenn überall in den Standesverhältnissen, besonders der höheren Classen, eine mehr oder minder deutliche feudalistische Beziehung hervortritt, und sonach die Classe der gemeinen Freien eben dadurch schärfer den beiden anderen Classen entgegen gestellt erscheint, dass bei ihr die Einflüsse eines eigentlichen feudalistischen Elementes fehlen.

IV. Auf der anderen Seite ist aber auch begreiflich, dass der Grundbesitz mit Hoheitsrechten die hiermit ausgerüsteten Familien so scharf in politischer Beziehung von jenen, welche nur gutsherrliche Rechte hatten, scheiden musste, dass letztere in dieser Hinsicht den gemeinen Freien näher gestellt blieben, als sie der ersten Classe stehen konnten.

*) Vergl. meine Alterthümer Bd. I. (1860), S. 127—225.

[1]) Das Wort Grundbesitz wird hier im weitesten Sinne gebraucht, so dass es auch die Innehabung eines Reichslandes (territorium) als Landesherr begreift.

V. Die beiden wichtigsten Rechtsbücher des XIII. Jahrhunderts, der Sachsen- und der Schwabenspiegel, lassen zwar beide eine Dreitheiligkeit der Standesverhältnisse erkennen, welche mehr oder minder mit dem dreifachen Charakter des Grundbesitzes zusammenhängt: allein die drei Classen, welche sie unterscheiden, sind sich keineswegs vollständig im Wesen gleich und ebenso sind die Grundlagen dieser Dreitheiligkeit in denselben verschieden. Unverkennbar zeigt der Sachsenspiegel noch ein mehr alterthümliches, aber doch schon in einer Umbildung begriffenes System, während in dem Systeme des Schwabenspiegels bereits die Einflüsse des Lehenwesens schärfer ausgeprägt hervortreten, und die Umbildung der Standesstufen auf dieser Grundlage als vollendet erscheint[2]).

VI. Der Sachsenspiegel erwähnt da, wo er sein System der freien Geburtsstände doctrinell entwickelt, keinen höheren Stand der Freien als den der Schöffenbarfreien und neben diesen nur Pfleghafte und Landseten[3]), mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Dingpflichtigkeit vor geistlichen und weltlichen Gerichten[4]). An einer anderen Stelle, in welcher von den Wehrgeldern gehandelt wird, welche den Genossen der einzelnen Geburtsstände zukommen, erwähnt der Sachsenspiegel als zusammen die erste Classe bildend, Fürsten, freie Herren und die schöffenbaren Leute, indem er ausdrücklich (und ganz dem Geiste der ältesten, vor-merowingischen Zeit entsprechend) hervorhebt, dass diese sämmtlich in Wehrgeld und Busse gleich sind, nur dass Fürsten und freie Herren den an der Sache selbst nichts ändernden Ehrenvorzug haben, dass ihnen ihre Busse und Wehrgeld in Goldmünzen bezahlt wird[5]). An anderen Stellen werden im Sachsenspiegel die Fürsten und freien Herren zusammen unter der Bezeichnung „Edle" begriffen[6]), so dass also die höchste Classe der Freien nach dem Sachsenspiegel in zwei Rangstufen, Edle und Schöffenbare, zerfällt, der Grund dieser Abstufung aber in den höheren politischen Rechten liegt, welche den Ersteren zustehen.

[2]) Ausführliches über diese Unterschiede, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen, Stuttg. 1853. §. 6—13.

[3]) Sachsensp. I. 2. §. 1: „Vrihit de is aver dreierhande: scepenbare lüde . . . plechhaften . . . landseten." — In der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels I. 2: „banniti, proprietarii, pagani."

[4]) Ebendas. I. 2. §. 1—4. — Gaupp, Miscellen, §. 8 p. 37.

[5]) Sachsensp. III. 45. §. 1: „Nu vernemet aller lüde weregeld und bute. Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik (gleich) in bute vnd in weregelde. Doch eret man die vorsten unde die vrien herren mit golde to gevene, vnde gift in twelf güldene penninge to bute . . . Den scepenbaren vrien lüden gift man drittich schillinge to bute. Jre weregelt sin achtein punt pündiger penninge." §. 2. „Jewelk wif hevet ires mannes halve bute unde weregelt. Jewelk maget unde ungemannet wif het halve bute na deme dat sie geboren is." — Vergl. die Glosse zu Sachsensp. III. 45 §. 1. — Meine Alterthümer II. 131; und hier unten §. 18 Note 1*).

[6]) Sachsenspiegel I. 51. §. 2: „adel kint." III. 64. §. 3: „jewelk edele man."

VII. In dem Schwabenspiegel füllen dagegen die Fürsten und freien Herren unter der Bezeichnung die Höchstfreien oder Semperfreien bereits den ersten Geburtsstand allein aus; als die zweite Classe werden an der Stelle der Schöffenbaren die Mittelfreien und als dritte Classe die freien Landsassen genannt. Pfleghafte werden aber hier nicht besonders erwähnt. Als Eintheilungsgrund wird ausdrücklich die verschiedene Stellung dieser Classen zum Lehnrechte angegeben [7]). Bestimmte Wehrgelder oder Bussen werden in dem Schwabenspiegel den einzelnen Ständen nicht zugewiesen, sondern nur im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Mann nach seiner Würdigkeit oder Geburt und mit Rücksicht auf die Grösse des Verbrechens und des erlittenen Schadens gebüsst werden, und die Busse nach weiser Leute Rath vom Richter festgesetzt werden soll, wenn durch die Freunde der Parteien keine Einigung erzielt wird [7a]).

VIII. Die Abweichungen der beiden Spiegel in ihrer Darstellung der Standesverhältnisse lassen sich demnach in der Art zusammenfassen, dass der Schwabenspiegel die Edlen bereits schärfer von den Schöffenbarfreien oder Mittelfreien trennt, als der Sachsenspiegel, die gemeinen freien Leute aber nicht weiter in Classen eintheilt. In den Urkunden (abgesehen von den Spiegeln) und bei den Schriftstellern dieses Zeitraums findet sich regelmässig auch eine Unterscheidung von drei Classen der Freien: eine Classe der Edlen *(principes, nobiles s. liberi domini)*, eine Mittelclasse *(homines synodales)* und eine gemeinfreie Classe *(rustici)*.

IX. Auch in dem lombardischen Rechte tritt seit dem XII. Jahrhundert eine dreifache Gliederung des freien Standes hervor, welche genau mit dem Systeme des Schwabenspiegels übereinstimmt und ebenso wie dieses auf den Einflüssen des Lehnrechts beruht; nämlich die Unterscheidung von 1) *capitanei* oder *valvassores regis s. regni* oder *valvassores majores*, 2) *valvassores* schlechthin oder *valvassores minores*, und 3) *populares* oder *plebeji*, bez. *valvasini* [8]).

[7]) Schwabensp. (Lassb.) Vorrede, h.: „Hie sagen wir von dreierhande vrien liuten. Der heizzent eine semper vrien. daz sint die vrien herren. als fursten. vnd die ander vrien ze man habent. So haizent die andern mittel vrien. daz sint die ander vrien man sint. Die driten vrien daz sint die vrie lantsätzen sint. die sint gebure. vnd sitzent uf dem Lande, der habent iegelich ir sunder reht daz wir hernach wohl gesagen." Ibid. c. 70 a. E.: „Ingennus daz sprichet in latine der hohste vrie. Libertinus mitel vrie. liber landsaeze vrie."

[7a]) Schwabensp. c. 111. 138 a. E. 176b. — Im Cap. 310 bringt der Schwabenspiegel zwar auch in einem ungenauen Auszug die Hauptstelle des Sachsenspiegels, III. 45, über die Wehrgelder und Bussen, erklärt aber durch die vorgesetzte Rubrik deutlich, dass er diese Strafsätze für unpraktisch hält: „Wie man in der alten E. iegliche vrevel buste."

[8]) Zum erstenmale werden die drei lombardischen Standesstufen erwähnt in Frid. I. Conventio cum Mediolan. a. 1158 (Pertz, Legg. II. p. 109): „Capitanei, valvasores, populares." — Die übrigen Bezeichnungen finden sich in I. Feud. 1; II. Feud. 10. Ueber „valvasini," s. unten §. 14 Note 36; §. 16 Note 23.

X. Für die Freiheit und freie Geburt sprach im Allgemeinen eine rechtliche Vermuthung [9]). Jedenfalls genügte eine *possessio status* durch zwei Generationen, d. h. der Beweis von sog. vier Ahnen freier Geburt [10]).

§. 13.

a) Die Edlen oder die Semperfreien oder Höchstfreien. Fürsten- und Herrenstand*).

I. Die erste Standesclasse der deutschen Nation, welche nach dem Schwabenspiegel unter der Bezeichnung die Semperfreien oder die Höchstfreien [1]), in dem Sachsenspiegel unter der Bezeichnung die

[9]) Schwabensp. (Lassb.) c. 68: „. . . wir han daz von der script, das nieman sol eigen sin.“ Ibid. c. 308. — Sachsensp. III. 32. §. 1: „Svelk inkomen man sik vri seget, den sol man vor vri halden, man ne moge in mit getüge verlegen. §. 2. Sve sik vri seget unde en ander seget, dat he sin egen si, so dat he sik ime gegeven hebbe, des mut jene wol unscüldich werden, it ne si vor gerichte geschin. §. 3. Sprict he aver, dat he sin ingeboren egen si, he mut ine behalden uppe'n hilgen mit tuen sinen egenen mannen. §. 4. Sprict ine en ander herre an, jegen den mut he ine behalden selve sevede siner mage oder wahrhafter lüde. §. 5. Mach aver jene selve sevede sin vri behalden die sine mage sin, dre von vader vnde dre von muder, he behalt sin vri vnde verleget ir aller tüch.“ — Vergl. hierüber besonders Gaupp, Lex Chamav. p. 63. — Aehnliche Grundsätze galten bei einem Streite über eheliche oder uneheliche (rechtlose) Geburt. Sachsensp. III. 28.

[10]) Sachsensp. I. 51. §. 3: „Svelk man von sinen vier anen, dat is von tuen eldervaderen unde von tuen eldermuderen, vnde von vader vnde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht.“ — Vergl. Sachsensp. I. 51 §. 4, III. 29. §. 1. Siehe unten §. 14 Note 19; vergl. unten §. 13 Note 25.

*) K. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Fürstenwürde. Bonn, 1842. — J. Ficker, vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Gesch. der Reichsverf. im 12. u. 13. Jahrh. Bd. I. Innsbr. 1861. — Ueber den Herrenstand, s. meine Alterthümer I. 4. 43 flg. 86—91. 94; 117—123. 145; II. 131.

[1]) Schwabensp. (Lassb.) Vorrede; ibid. c. 70, s. §. 12 Note 7. — Ganz in derselben Bedeutung, wie der Schwabenspiegel die Wörter semperfrei und höchstfrei gebraucht, sagt der Nürnberger Landfrieden, Rudolph I. 1281 (Pertz, Legg. II. p. 432) c. 1: „juvelich sentbere vriman (al. semperfreyman) . . . er en sin vurste oder ander en hoch man (al. wolgeboren man).“ — Es ergibt sich hieraus, dass semperfrei für sendbar frei, homo synodalis steht, d. h. der fähig und pflichtig ist, in einem send (synodus, judicium) als Urtheiler und Zeuge zu erscheinen. Da Send aber sowohl von dem Gerichte des Kaisers selbst (dem Fürstengerichte, oder später sog. Fürstenrechte), wie auch von dem Gerichte des Grafen gebraucht wird, so erklärt sich, dass auch von Semperleuten, sendbaren oder sentmässigen leuten, in dieser zweifachen Beziehung gesprochen werden konnte, daher auch oft darunter einfache freie rittermässige (mittelfreie) Leute verstanden werden. Vergl. Haltaus, Gloss. v. sendbare leute. Siehe auch unten §. 14 Note 32. Sogar der Schwabenspiegel, Lehnrecht, c. 1, nimmt selbst „die semperen liute“ in einem anderen Sinne, als in dem von Höchstfreien. Siehe hierüber unten §. 14 Note 32 und §. 16 Note 17. In c. 70 erklärt der Schwaben-

Edlen (Adel) aufgeführt wird[2]), umfasst nach beiden Spiegeln ein zweifaches Element: die Fürsten und die freien oder edlen Herren (*liberi barones*, auch sog. Dynasten).

II. Die Fürsten, welche stets vor den freien Herren genannt und unverkennbar als eine ausgezeichnete Rangstufe in der Classe der Höchstfreien aufgeführt werden, erscheinen als die Inhaber der hohen Reichsämter, der sog. Fürstenämter[3]), und da die Verleihung derselben bereits in der Lehensform geschah, somit als die Personen, welche Fahnlehen, nämlich Amtsbezirke mit Bann (Gerichten), d. h. Landesregierung, unmittelbar aus der Hand des Kaisers haben[4]), und eben deshalb selbstverständlich auch Reichsstände und dem Reiche in den Reichskriegen zu Lehndienst verpflichtet sind[5]).

III. Die freien Herren erscheinen dagegen als die Inhaber eigener Herrschaften, die sich im Verhältnisse zu den eigentlichen Amtsbezirken (den Herzogthümern und Grafschaften) als Immunitäten darstellen, in welchen sie den Bann (die Gerichte) in Folge einer besonderen, aber ihnen nicht zu verweigernden, kaiserlichen Verleihung oder Bestätigung ausübten[6]), und daher ebenfalls zum Erscheinen auf den Reichstagen berechtigt waren, obgleich diese Verleihung des Bannes nicht als eine feudale betrachtet wurde[7]).

spiegel „ingenuus" als die Uebersetzung von Höchstfrei. Eine Beschränkung der Bedeutung dieses Wortes auf die Höchstfreien ist jedoch nicht als allgemeiner Sprachgebrauch des XIII. Jahrhunderts nachweisbar. — Ueber die Bedeutung von Semperfrei, Semperleute, sentpere, sendmässige, homines synodales, siehe meine Alterthümer, Bd. II. 217 flg. 223 flg.

[2]) Sachsensp. III. 45 vergl. mit ibid. I. 51 §. 2; III. 64 §. 3; siehe §. 12 Note 5. 6.

[3]) So spricht z. B. der Schwabensp. c. 139 von dem „Fürstenamte" der Herzoge und Laienfürsten als ihrem Amtsbezirke. — Kaiserrecht, III. c. 6 erklärt Fürstenthum ausdrücklich als „dienstamt des Kaisers."

[4]) Sachsensp. III. 58 §. 2: „It n'is nen vanlen, der die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untveng, unde ne mach des rikes vorste dar uf nicht sin." — Vergleiche Schwabensp. (Lassberg) c. 131. — Schwabensp. (Senckenberg) c. 33 §. 5 fügt bei: „So man spricht princeps, das spricht in teutsch, der vorderst empfaher."

[5]) Die Verpflichtung zur Leistung eines Reichslehndienstes galt für so wesentlich im Begriffe eines Reichsfürsten, dass sogar in K. Friedrich's I. constit. ducatus Austriae, 1156 (Pertz, Legg. II. 100), nach der Verleihung des Privilegs an den Erzherzog von Oesterreich, dem Reich zu keinen „subsidiis seu servitiis" verbunden zu sein, ausser was er aus gutem Willen leisten will, beigefügt wurde: „eo excepto dumtaxat, quod imperio servire tenebitur in Ungariam 12 viris armatis per unum mensem sub expensis propriis, in ejus rei evidentiam, ut princeps imperii dinoscatur."

[6]) Sachsensp. III. 64 §. 5: „die Koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, dem it gerichte gelegen is" (d. h. dem dominus terrae).

[7]) Sachsensp. III. 64 §. 5: „. . . ban liet man ane manscap" d. h. ohne Lehenseid, ohne dass der Empfänger darum Vasall (Mann) wird.

IV. Obschon demnach sowohl im Begriffe, als in den dinglichen Grundlagen ihrer Auszeichnung wesentlich verschieden, flossen doch diese beiden Elemente des höchsten Standes, die Fürsten und die freien Herren in der Zeit der Spiegel gerade so in einen Stand zusammen, wie dies hinsichtlich der hohen Kronbeamten oder Kronvasallen und der alten *nobiles* schon in der merowingischen und karolingischen Zeit der Fall gewesen war. Eben daraus, dass die Fürsten als einen Geburtsstand mit den freien Herren bildend in den Spiegeln dargestellt werden konnten, ist deutlich zu erkennen, dass die Fürstenämter bereits (mindestens factisch und regelmässig) erblich waren [8]), oder dass sich doch wenigstens die Ansicht festgestellt hatte, dass regelmässig nur noch Männer aus dem freien Herrenstande als geboren zu Fahnlehen und Gerichtslehen, d. h. als von Geburt zu deren Erwerbung befähigt, betrachtet wurden [9]).

V. Die Bildung eines Standes der hohen Reichsbeamten (Fürstenstandes) und ihre Verschmelzung mit dem Stande der grossen Landherren war aber die unausbleibliche Folge der Umbildung des Reiches in ein Wahl- und Feudalreich. Unverkennbar machte der freie Herren- oder Dynastenstand den eigentlichen Kern des höchstfreien Standes aus [10]), und der Fürstenstand in dem angegebenen Sinne konnte selbst nur als eine aus dem Herrenstande durch Vermittelung des Fahnlehens, d. h. durch Erwerbung von Fürstenämtern, hervorgeschobene Stufe aufgefasst werden. Hieraus erklärt sich zugleich, wie bald in der Bezeichnnng „Herrenstand" der Fürstenstand mitbegriffen [11]), und umgekehrt auch, ohne den Begriff von Fürsten im eigentlichen (engeren) Sinne aufzugeben, in einem weiteren Sinne die Bezeichung „Fürstenstand" für den ge-

[8]) Die in Note 5 angeführte Constitution K. Friedrich's I. a. 1156 sichert sogar ausdrücklich dem erzherzoglichen Hause von Oesterreich die Erblichkeit seiner Reichslehen zu.

[9]) Schwabensp. (Lassb.) c. 121 I.: „Lehen on (lies: an) gericht mag nieman hon (lies: han, d. h. haben), er sey dann semper freye und daz er dem kunig hulde schwert nach freyes mannes reht." — Hier findet sich also noch ein ähnlicher Eid, wie bei der alten Commendation. Diesen Eid schwören nach dem Sachsenspiegel III. 19 sowohl „vrie lüde" (d. h. die freien Herren), als die Dienstmannen des Reiches, und wird eben hieraus auch das Recht dieser beiden Standesclassen abgeleitet, „vor dem Reichs" Zeugs zu sein und Urtheil zu finden. — Im Sachsenspiegel erscheint in der mit dem Schwabenspiegel c. 121 correspondirenden Stelle (III. 54 §. 1) der „scepenbar vrie" an der Stelle des Semperfreien. Man sieht hieraus deutlich, dass in Sachsen der schöffenbarfreie Geburtsstand noch für vollkommen genügend erachtet wurde, um die höchsten Aemter und Herrschaften erwerben zu können.

[10]) Recht gut charakterisirt dieses Verhältniss Wippo, vita Conradi Salici (bei Pistor p. 465), wo er von diesem sagt: „qui (Conradus) licet genere et virtute et in propriis bonis nemini esset inferior, tamen de republica . . . parum beneficii et potestatis habuit."

[11]) Deutlich zeigt dies der Schwabenspiegel (Lassb.) Vorrede, h, „daz sint die vrien herren, als fursten, und die ander vrien zu man habent." — Hier sind die Fürsten namentlich als ein Theil des Herrenstandes aufgeführt.

sammten **Herrenstand** gebraucht werden konnte [12]), da dieser gerade in den wichtigsten politischen Beziehungen **Fürstengenoss** (fürstenmässig) war, d. h. den fürstlichen Familien gleich stand [13]).

VI. Nur auf diesen Herrenstand, einschliesslich des Fürstenstandes, geht in den Spiegeln das Prädicat **edel** [14]). Nur dieser Stand galt als ein im Wesen **höherer** Stand als die übrigen freien Stände. Es wurde daher auch nur die Erhebung in diesen Stand als eine wirkliche **Standeserhöhung** betrachtet, und diese war nicht anders möglich, als durch Erwerbung seiner materiellen Grundlage, d. h. einer freien Herrschaft, oder eines hohen Reichsamtes [15]). Eine solche Erwerbung gelang aber einer zum Herrenstande nicht geborenen Person nur in höchst seltenen Fällen [16]). Nur durch die Erwerbung einer hohen geistlichen Würde, mit welcher eine Landesherrschaft, als ein (dem Fahnlehen gleichstehendes) **Scepterlehen** verbunden war [17]), konnte ein Mann aus den niederen Classen des freien Standes leichter in den Fürstenstand eintreten, da sich damals an den Hochkirchen noch keine Satzungen gebildet hatten, wodurch für die

[12]) Schon der Schwabenspiegel gebraucht oft den Ausdruck **Fürsten** für **reichsständische Herren** überhaupt, z. B. c. 123, wo von der Wahl des Königs die Rede ist. Siehe Note 19, auch Note 22.

[13]) Glosse z. Sachsensp. III. 58: „wenn brüdere theilen, wie (d. h. welcher von ihnen) dit forstendum beholt, die wert des rikes forste, und die andere ein slicht forste, den heiten (heissen) wir **forste-genot**." — Ueber „**Bauern als Fürstengenossen**," s. meine Alterthümer, Bd. II. 127 flg.; s. unten §. 18. Note 1 f).

[14]) **Sachsensp.** I. 51 §. 2; III. 64 §. 3 (s. §. 12 Note 6). — In dem bayerischen Landfrieden **Rudolf's** I. a. 1281 (**Pertz**, II. 427) c. 6 vergl. mit c. 7 **ibid.** erscheint aber „**ein edeler man**" schon als allgemeine Bezeichnung hoher, sowie ritterlicher Leute, im Gegensatze zu den Bauern. Seit dem XIV. Jahrhundert wird das Wort „**Edelmann**" häufiger gefunden, z. B. im **Oesterreich.** Landrecht (Ludewig rel. Misc.) c. 34 flg. — „**Edelleute**" in dem Privil. f. **Saarbrücken**, a. 1321 (**Grimm**, Weisth. II. 7).

[15]) Da freie Herrschaften regelmässig nur durch Erbgang zu erwerben waren, und auch die Kaiser wohl schwerlich eine solche hohe Immunität einem anderen Laien, als einem Manne aus dem Herrenstande verliehen, so nennt der Sachsenspiegel nur die Verleihung eines **Fahnlehens** als Grund der Standeserhöhung. — **Sächs. Lehnr.** (Homeyer) Art. 21 §. 2: „Of die sone in des vaters stat nicht man werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget. It ne hoget nicht des mannes schilt, denne **vanlen**, ob ime dat geiegen is."

[16]) Als ein seltenes Beispiel wird gewöhnlich **Hermann Billung** angeführt, der unter **Otto** I. bis zum Herzog von Sachsen emporstieg, **Helmold.** Chron. Slavor. I. 10. „. . . Vir iste, pauperibus ortus natalibus, primo ut ajunt, septem mansis totidemque manentibus, ex hereditate patrum fuit contentus" etc. — Aber in dem Chron. S. Michael. Lüneb. wird er doch als „filius **comitis** Billingi", also als Sohn eines wenn auch wenig begüterten Grafen aufgeführt. Vergleiche C. W. **Wippermann**, Beschreibung des Bukkigaues, Götting. 1859, S. 257.

[17]) **Schwabensp.** (Lassb.) c. 132: „Der Keiser sol lihen allen geistlichen fürsten ir reht mit dem **zepter**, unde allen weltlichen fürsten mit dem **vanen**." — Vergl. **Sachsensp.** I. 26 (siehe unten §. 16 Note 10).

Aufnahme als Mitglied des Capitels eine Ahnenprobe vorgeschrieben wurde.

VII. Die Auszeichnungen des Herrenstandes waren vorzugsweise politischer Natur. Er erscheint 1) als Inbegriff der zur Reichsstandschaft berechtigten landesherrlichen Geschlechter in Deutschland [18]), und somit 2) als der Stand, von welchem und aus welchem allein der König (Kaiser) gewählt werden konnte [19]). Nur dieser Stand galt als von Geburt berechtigt, hohe Reichslehen, wie Fahnlehen und Lehen mit Landesherrlichkeit (Lehen an Gericht) zu empfangen [20]). 3) Er erscheint zugleich als der Stand der Lehensherren, d. h. als Stand der Herren, welche eigentliche, ritterliche Lehensleute (Mannen, Vasallen im neueren Sinne) haben konnten [21]). 4) Die Mitglieder des Herrenstandes hatten ihren Gerichtsstand in Criminalsachen vor dem Könige selbst [22]), und waren in Folge ihres dem Könige geleisteten Huldigungseides in dem Gerichte des Königs dingpflichtig, d. h. verbunden, als Urtheiler Recht zu sprechen und Zeugniss zu geben [23]). 5) Ausserdem hatten die Höchstfreien noch mehrfache persönliche Auszeichnung in criminalistischer und prozessualischer Beziehung, wie z. B. a) dass ihnen bei kampflicher An-

[18]) In dieser Eigenschaft erhielt sich der Herrenstand im Allgemeinen bis zur Auflösung des Reiches, obschon manche Herrengeschlechter später nicht mehr auf den Reichstagen erschienen und dadurch in eine zweifelhafte Stellung geriethen.

[19]) Schwabensp. (Lassb.) c. 123: „Wer zu Kunige edel genng ist. Die fursten suln kiesen einen kinnig, der ein vreier herre si" etc. (S. unten §. 46).

[20]) Schwabensp. (Lassb.) c. 121, I. (siehe oben Note 9).

[21]) Ausdrücklich setzt Schwabensp. Vorrede, h, das Kennzeichen der freien Herren darein, dass sie „ander vrien zu man habent." — Uebereinstimmend heissen auch in der Constitut. Lotharii III. a. 1136 (Pertz, Legg. II. 84) die auch in II. Feud. 52. 1 aufgenommen ist, nur diejenigen nobiles, die Vasallen (milites) haben.

[22]) Schwabensp. (Lassb.) c. 125: „Uber der fursten lip und ober ir gesunt sol nieman rihter sin wan der kionig."

[23]) Schwabensp. (Lassb.) c. 121, I. (siehe Note 9): „. . . und (daz der semper freye) bei den hulden verpflege, wan man getzeuges an in senchet." (Vergl. Sachsensp. III. 54. I und III. 88 §. 1). — Verpflegen (Sachsensp. l. c. „verplegen") ist hier, und im Sachsensp. III. 88 §. 1 nicht, wie Homeyer, Register V. verplegen, angibt, verpflichten, sich verpflichten, im heutigen Sinne, obschon dies etymologisch zusammengehören mag, sondern soviel, wie plegiare, entsprechend dem „testimonium firmare coram principe", in Luitprand c. 15. Der Sinn ist: auf Eidespflicht aussagen; als Richter, Schöffe, oder anderer dingpflichtiger Mann (Sachsensp. III. 88 §. 1) durch seine Beistimmung, collaudatio (tüge, Zengniss, testimonium, sonst gewöhnlich sog. volga, volge) dem gefundenen Urtheil oder der gerichtlichen Erklärung einer Person über ein Rechtsgeschäft, wie z. B. einer Auflassung, Stätigkeit (Rechtsbeständigkeit) geben. — Ein sehr schönes Beispiel einer solchen Verhandlung (judicare, confirmare, approbare, legitimo testimonio comprobare) durch die Fürsten vor dem K. Friedrich I. enthält die sententia de bonis mensae episcopal. a. 1153, Pertz, Legg. II. 95.

sprache eine längere Frist zur Vorbereitung zum Kampfe gewährt wurde, als anderen Personen [24]); b) dass sie den Kampf demjenigen verweigern konnten, der nicht ihr Standesgenosse war [25]) und c) dass in Sachen, die ihren Leib und ihre Ehre anbetrafen, nur Standesgenossen *(Pares)* über sie richten konnten [26]).

VIII. In ähnlicher Weise wie im Schwabenspiegel findet sich der Herrenstand im lombardischen Rechte geschildert. Als allgemeine Bezeichnungen desselben erscheinen seit dem XII. Jahrhundert in den Urkunden und im lombardischen Lehnrechtsbuche die Ausdrücke *capitanei, valvassores regis s. regni, s. majores* [27]). Nach der Angabe des lombardischen Lehenrechts hiessen *Capitanei* ursprünglich *(proprie)* nur die Reichsbeamten, wie Herzoge, Markgrafen, Grafen u. dergl. [28]), welche Landesherrschaften als königliche Beamtungen mit hohen Titeln *(dignitates regales)* innehatten [29]). Später, aber doch schon in der Mitte des XII. Jahrhunderts, wurde die Bezeichnung *capitanei* auch auf alle anderen Kronvasallen *(valvassores majores)*, d. h. auf alle jene Herren ausgedehnt, welche eine Herrschaft über Land und Leute (nach deutschen Begriffen Zwing und Bann), ohne hohen Titel, gleichviel übrigens, ob vom Könige unmittelbar oder aus der Hand eines eigentlichen *Capitaneus*

24) Schwabensp. (Lassb.) c. 104: „... Unde sprichet ein man den andren an kamphlichen . . . wen (man) sol im tag geben nach siner geburte. daz er sich darzu bereite. dez er wol bedarf. Dem semper vrien git man tag vber sehs wochen. Dem mitel vrien vber vier wochen. Dem dienest man vnde allen luten vber zwo wochen." — Der Sachsensp. legt in der correspondirenden Stelle II. 3 §. 2 in derselben Weise, wie auch sonst (s. Note 9) die Schöffenbarfreien an die Stelle der Semperfreien setzend, dieselbe Frist den Schöffenbarfreien zu; siehe unten §. 14 Note 21. — Dass den Fürsten überhaupt bei Vorladungen vor den Kaiser Fristen von je 18 Wochen zu setzen sind, erwähnt als „consuetudo ab antiquo" und bestätigt K. Adolph, Urk. a. 1292 in Gudenus, Cod. dipl. Vol. I. 866—868; Nr. CCCCVIII.

25) Schwabensp. (Lassb.) c. 79 III.: „Welch semper freyer man ein sein genosz ansprieht, ze kampff, der bedarff ze wissen sine vier anen." — Vergl. ibid. c. 79 II. (S. oben §. 12 Note 10 und unten §. 18). Die correspondirende Stelle im Sachsenspiegel I. 51. 54 sagt dasselbe von dem schöffenbarfreien Manne; s. §. 14 Note 19.

26) Es war dies übrigens in jener Zeit nicht sowohl ein Privilegium, als vielmehr eine spezielle Anwendung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf die Classe der Höchstfreien. Vergl. Schwabensp. c. 64. 278 und Sachsensp. II. 12 §. 2; III. 19; III. 69 §. 2. — Siehe unten §. 18.

27) Frid. I. conv. c. Mediol. (Pertz, Legg. II. 109); dessen II. Landfr. 1158 (ibid. p. 112); auch in II. Feud. 53; I. Feud. 1 pr. §. 4. 7. 14 §. 1; II. Feud. 10; Otto Frising. vita Frid. lib. II. c. 3. — Vergl. auch Laspeyres, üb. d. Entstehung d. Libr. Feud. 1830, p. 164.

28) I. Feud. 1: „Dux, marchio et comes . . . proprie regni vel regis capitanei dicuntur." — Vergl. I. Feud. 7.

29) Die Bezeichnung der Reichsämter in der Lombardei als „dignitates regales," siehe in I. Feud. 13 §. 3; 14 pr.

(Herzogs, Grafen) zu Lehen hatten[30]), was sich daraus erklärt, dass man jede Herrschaft über Land und Leute ein *Caput* zu nennen pflegte[31]). Ausdrücklich erklärt es auch das lombardische Recht als charakteristisch, dass die Herren dieser Classe *(capitanei* oder *valvassores majores)* eigentliche, ritterliche Lehen verleihen können[32]). In Streitigkeiten unter einander wegen ihrer Lehen hatten die *capitanei,* wie die deutschen Fürsten, ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser[33]).

§. 14.

b) Die Schöffenbarfreien und Mittelfreien.

I. Den nächsten Stand nach den Semperfreien bilden nach dem Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien *(scepenbare, scepenbare vrie),* nach dem Schwabenspiegel die Mittelfreien *(mittelvrie)*[1]).

II. Die Schöffenbarfreien erscheinen nach dem Sachsenspiegel im Gegensatze zu den Edlen (den *vorsten* und *vrien herren*), d. h. im Gegensatze zu dem Stande der Regierenden oder der Gerichtsherren, als ein ausgezeichneter Stand der Rechtsprechenden, d. h. als eine zur Rechtspflege in den Landgerichten, sowie in dem Gerichte der Bischöfe (in des Bischofs Send) befähigter Geburtsstand[2]). Aus ihnen müssen daher die Schöffen genommen werden, um ein „echtes Ding, oder des Grafen Ding," d. h. überhaupt ein Gericht, „wo man unter Königsbann dinget," zu besetzen, im Gegensatze jener kleinen, niederen Gerichte, an welchen das „Landvolk" Rechtes pflegen kann[3]). Sie müssen

30) I. Feud. 1 pr. (s. Note 28) fährt fort: „Sunt et alii, qui ab istis (ducibus etc.) feuda accipiunt, qui proprie regis vel regni valvasores dicuntur, sed hodie (sc. quoque) capitanei dicuntur." — II. Feud. 10 pr. — Nachdem gesagt ist, dass dux, marchio oder comes heisst, wer „de ducatu, marcha vel comitatu" investirt ist, heisst es weiter: „qui vero a principe vel ab aliqua potestate (d. h. vom König oder von einer anderen Autorität) de plebe aliqua vel de plebis parte (d. h. mit einer Landesherrschaft) per feudum est investitus, is capitaneus appellatur, qui proprie valvasores majores olim appellabantur." — I. Feud. 7.

31) Ueber die Bezeichnung der Herrschaften als capita, und die Bedeutung des Ausdruckes feudum in capite (sc. in baronia u. dergl.) tenere, siehe oben §. 10 Note 73.

32) I. Feud. 1 pr.: „. . . qui et ipsi feuda dare possunt." — I. Feud. 1 §. 4: „. . . beneficium quod a regis capitaneis atque regis vel regni valvasoribus aliis impenditur, proprie jure feudi censetur; illud vero quod a minoribus in alios transfertur, non jure feudi judicatur" etc.

33) I. Feud. 18; II. 34 pr.

1) Siehe oben §. 12 Note 7.

2) Die Schöffenbarfreien heissen daher Sachsenp. II. 12 §. 13 „die zu den benken (den Schöffenstühlen) gebornen." Siehe auch Note 4.

3) Diesen Gegensatz hebt hervor: Sachsensp. I. 63 §. 2: „. . . mit al dem rechte, dat me dat lantvolk irdelt (ertheilt), oder de scepenen, of it unter

daher auch des Grafen Ding, sowie der Bischöfe Send suchen (besuchen), d. h. darauf erscheinen, es mag ungebotenes oder gebotenes, d. h. regelmässig zu bestimmten Zeiten stattfindendes oder besonders angesetztes Gericht sein [4]). Nur die aus den Schöffenbarfreien hervorgegangenen Schöffen können daher an einem solchen Gerichte die zur Rechtspflege gehörigen Handlungen vornehmen, als Urtheil finden und Urtheil folgen, und Vorsprechen sein [5]), sowie (Gerichts-) Zeugniss abgeben [6]) und mit dem Richter zusammen einen Fronboten wählen [7]); aus ihnen werden auch die Abgeordneten des Gerichts genommen, wenn aus einer Grafschaft ein gescholtenes Urtheil vor den König gebracht wird [8]), oder wenn ein Säumiger zum gerichtlichen Kampfe herbeizuholen ist [9]). Ausdrücklich stellt der Sachsenspiegel den Grundsatz auf, dass die Schöffenbarfreien über jeden Mann Urtheil finden können [10]).

III. Die Schöffenbarkeit hat nach dem Sachsenspiegel eine dingliche Grundlage, indem dazu regelmässig ein gewisser Grundbesitz, eine Hof-

koninges ban is." — Ibid. III. 69 §. 1 u. 2: „Swar man dinget bi koninges banne . . . dar ne sal anderes neman ordel vinden, wan sie (die scepene)." — In Anbetracht dieser Dingpflichtigkeit heissen die Schöffenbarfreien im lat. Sachsenspiegel I. 2 „banniti."

4) Sachsensp. I. art. 2: „Scepenbare lüde (sollen) der biscope senet sücken." §. 2: „Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken unde koniges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde." — Ibid. III. 61 §. 1: „Over achtein weken sal die greve sin ding utlegen buten (ausser an) den gebundenen dagen to rechter dingstat, dar de scultheite unde die scepenen unde die vrone bode si." — Vergl. Gaupp, Miscellen, p. 13.

5) Diese drei Hauptthätigkeiten des Schöffen „ordel vinden", d. h. judicare, sententiam dicere, proponere, „ordeles volgen," d. h. sententiam propositam collaudare, durch Beistimmung stetig machen, und „vorspreke sin" stellt schon zusammen als das Wesentliche, Sachsenspiegel, Vorrede von der Herren Geburt (bei Homeyer, p. 26).

6) Sachsensp. III. 88 §. 1: „Svat en man mit deme gerichte tügen sol, des sol die richtere bi des koninges hulden [sik] verplegen, darna di scepene also al andere dingpflichten bi irme eide." — Vergl. ibid. III. 54 §. 1 und Schwabensp. (Lassb.) c. 121 I. (Ueber den Begriff von verplegen, siehe oben §. 13 Note 23.)

7) Sachsensp. III. 45 §. 4: „Den (vronen boten) sol kiesen die richtere unde die scepenen."

8) Sachsensp. II. 12 §. 4: „die boden sollen wesen scepenbare vri, of it (das „ordel schelten") in einer grafscap geschieht; geschieht es aver in ener marke, so mogent wesen allerhande lüde, sve si sin, deste sie vulkomen sin an irme rechte." Vergl. Schwabensp. c. 114; s. unten §. 15 Note 24.

9) Sachsensp. I. 63 §. 5.

10) Sachsensp. II. 12 §. 2: „Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over iewelken man." — Ebenso ibid. III. 69 §. 2 mit dem Beisatz: „he si düdisch oder wendisch, oder egen oder vri." — Einer Beschränkung unterlag dieser Grundsatz jedoch hinsichtlich der Criminalsachen der Fürsten; s. §. 13 Note 22. 26.

mark *(curtilis locus)*, die im Sachsenspiegel noch, wie in den älteren bayerischen Urkunden [10a]), als Handgemal bezeichnet ist [10b]), mit mindestens drei Hufen Landes, erfordert wird [11]), wovon auch bei Veräusserungen des Gutes ein gewisser Theil zurückbehalten werden muss, um den schöffenbarfreien Stand zu bewahren [11a]). Das Schöffenamt (der Schöffenstuhl) vererbt auf den ältesten Sohn, und in dessen Ermangelung auf den nächsten und ältesten agnatischen Verwandten (Schwertmagen) [12]).

IV. Die persönlichen Vorzüge der Schöffenbarfreien sind nach dem Sachsenspiegel: 1) sie stehen den Fürsten und freien Herren in Busse und Wehrgeld gleich [13]) und können (wie diese) Gerichtslehen (Lehen an Gericht) haben [14]); 2) sie haben gemeinschaftlich mit den Vasallen der freien Herren den nächsten Heerschild nach diesen, d. h. den fünften Heerschild [15]); 3) es darf über sie in Strafsachen nur an der echten Dingstatt *(in mallo legitimo)* und unter Königsbann gerichtet werden [16]), und ist nur der Fronbote allein berechtigt, das Urtheil an ihnen zu vollziehen [17]); 4) überhaupt haben sie ihren Gerichtsstand vor dem Höchsten-

[10a]) Siehe oben §. 9, XXII; vergl. oben §. 5 Note 18 b.

[10b]) Siehe Note 18. — Handgemal ist grammat. Handzeichen, wie es ein Mann bei Unterschriften oder auch als Marke, bei der Bezeichnung von Thieren, Bäumen u. s. w. gebrancht und das auch, wie später die Wappen, am Haus oder Gehöfte angebracht wurde; es bedeutet daher auch oft wie Hofmark, das geschlossene Gut selbst; die Handgemale (Hofmarken als Hofzeichen) wurden auch mitunter in dem Gerichte hinterlegt, wo das Gut lag. — A. L. J. Michelsen, die Hausmarke, 1853. — C. G. Homeyer, über die Heimath nach altdeut. R. insbes. über das Hantgemal, Berlin, 1852; derselbe: die Haus- und Hofmarken mit 44 Tafeln, Berlin, 1870. — Vergl. meine Anzeige hiervon, in den Heidelb. Jahrb 1871. Nr. 11 u. 12.

[11]) Sachsensp. III. 81 §. 1 (siehe unten Note 26). — Durch den Besitz von drei Hufen oder mehr ist auch das Recht bedingt, einen eigenen Schafhirten zu halten. Sachsensp. II. 54, §. 2.

[11a]) Sachsensp. I. 34 §. 1: „Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeben in (mit) ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word (Wirthschaft, Hofstelle), dar man enen wagen uppe wenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen“ (d. h. das Ding suchen) Sachsensp. I. 2. 2. — Vergl. meine Alterth. Bd. II. (1860) S. 129 flg.

[12]) Sachsensp. III. 26 §. 3: „Diessen (Scepen-) stul ervet die vater uppe sinen eldesten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nehsten unde eldesten evenbürtigen svertmach.“ Vergl. die Glosse zu Sachsensp. III. 26. §. 2 (unten Note 18).

[13]) Sachsensp. III. 45 §. 1 (siehe oben §. 12 Note 5).

[14]) Sachsensp. III. 54 §. 1 (siehe §. 13 Note 9).

[15]) Sachsensp. I. 3 §. 2 (siehe unten Note 29 und §. 16).

[16]) Sachsensp. I. 59 §. 1: „. . . of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte (wegen Verbrechen) klaget. Des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges banne.“

[17]) Sachsensp. III. 55 §. 2: „Over scepenbare vrie lüte, swenne si iren lif verwerken vnde verdelet sin, ne mut neman richten, wenne die echte vrone bode.“

Gerichte ihres Wohnsitzes, und diejenigen von ihnen, welche wirklich einen Schöffenstuhl haben, sind nur schuldig, sich bei dem Gerichte, in dessen Bezirk ihr Handgemal, d. h. ihre Hofmark liegt und das Wahrzeichen ihrer Schöffeneigenschaft hinterlegt ist, auf eine Klage, die zu Kampfe geht, einzulassen [18]). Dieses Handgemal haben sie auch nachzuweisen, wenn sie einen Standesgenossen zu Kampfe ansprechen [19]) und können sich dazu durch ihren Eid ziehen, wo es nicht gegenwärtig ist [20]). 5) Kommt es zum gerichtlichen Kampfe, so haben die Schöffenbaren die dreifache Frist zur Vorbereitung wie andere freie Leute [21]); ebenso bei einer Vorladung wegen Verbrechen überhaupt [22]). 6) Die Schöffenbarfreien können in Sachen, die ihren Leib (Leben), Ehre und Erbe angehen, nur durch Ebenbürtige gerichtet werden [23]). 7) In Anbetracht der Pflichten, welche den Schöffenbarfreien aus ihrer Gerichtspflichtigkeit oblagen, waren

[18]) Sachsensp. III. 26. §. 2: „In eme utwendigen richte ne antwertet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingpflichtich. Die's scepenen stules dar aver nicht hevet, de sol des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is.“ — Ibid. Glosse: „hantgemal, dat is dat gerichte, dar he schepen tu is eder wesen scolde, of dar nen neger (näherer) ut sinem slechte were . . . darumme . . . dat he eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesvoren hebben, das si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.“ — Vergl. die Glosse zu Sachsensp. I. 54 §. 4. — Hogste-, Hochste-Gericht bezeichnet übrigens nichts anderes, als ein mit wirklichen schöffenbaren Leuten besetztes Gericht, das unter Königsbann dingen darf.

[19]) Sachsensp. I. 51 §. 4: „Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an sprikt, die bedarf to wetene (beweisen) sine vier anen (siehe oben §. 12 Note 9) unde sin hantgemal, unde di to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.“ — Ibid. III. 29 §. 1: „Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen noch sine vir anen benümen he ne spreke enen sinen genot kampliken an.“

[20]) Sachsensp. III. 29 §. 2 a. E.: „Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sime eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht“ (d. h. wenn er das Gut nicht selbst besitzt). Vergl. meinen Aufsatz in den Heidelb. Jahrb. 1871 Nr. 12 S. 177 flg.

[21]) Sachsensp. II. 3. §. 2: „. . . di vri scepenbare man over ses weken; die dienstmann over virtein nacht, vnde andere vri lude.“

[22]) Sachsensp. I. 67. 1: „Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries (dreimal), immer over ses weken under Koninges banne unde to echter dingstat“ (während andere freie Leute nur drei Fristen von 14 Tagen erhalten).

[23]) Sachsensp. II. 12 §. 2: „. . . It ne mut aver uppe se (die scepenbaren lüde) neman ordel vinden, dat an ir lief oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.“ — Ibid. III. 19: „Vrie lüde (d. h. freie herren) und des rikes dienstmann die moten vor'me rike wol getüch sin ande ordel vinden . . . Doch ne mut des rikes dienstmann over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat.“ — Vergl. die Sent. Henrici regis, a. 1222 (Pertz, Legg. II. 249); s. unten §. 30a Note 7.

ihre Güter von öffentlichen Lasten befreit[24]). Es scheint sich diese Berechtigung bald als ein dinglicher Charakter des Gutes selbst ausgebildet zu haben, so dass späterhin der Erwerb und Besitz eines solchen sog. Schöffengutes die Berechtigung zum Schöffenamte wie eine Realgerechtigkeit und Reallast in sich schloss[25]).

V. Wegen der Bedeutung, welche der Stand der Schöffenbarfreien für die Rechtspflege hatte, musste bei dem Aussterben derselben in einer Grafschaft darauf Bedacht genommen werden, sie sofort durch neue Geschlechter zu ersetzen. Dies geschah durch Freilassung von Reichsdienstleuten und Begabung derselben mit einem hinreichenden Eigen aus dem Reichsgute[26]).

VI. In dem Ständesystem des Schwabenspiegels tritt die Rücksicht auf die Schöffenfreiheit bereits ganz in den Hintergrund, obschon auch nach ihm das Gerichtsverfahren noch auf dem Institute der Schöffen beruht. Es ist vielmehr die Rücksicht auf die Berechtigung zum Erwerb und der Vererbung von Ritterlehen (die Lehnfähigkeit und Lehnfolgefähigkeit), worauf der Charakter der Mittelclasse von Freien beruht, die er zwischen den Höchstfreien und den Landsassenfreien aufführt. Die Bezeichnung dieser Mittelclasse als Mittelfreie schliesst sich genau an die *Mediani* der karolingischen Zeit an[27]): ihr Charakter ist aber nach dem Schwabenspiegel, dass sie der Höchstfreien „Mann" d. h. ritterliche Lehensleute sind[28]), so dass hiernach nicht wohl anders

[24]) Sachsensp. I. 2 a. E.: „. . . dar mede (d. h. durch ihre Pflicht, Recht zu sprechen, Gerichtszeugniss zu geben etc.) hebbet sie vorvangen in egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is."

[25]) So spricht z. B. noch die peinliche Halsgerichts-Ordnung K. Karl's V. a. 1532 art. II. von den Personen: „welche von ihrer Güter wegen die peinlich gericht zu besitzen schuldig sein." — Vergl. über Freien- und Schöffengut: Waitz, Urkunden z. deut. Verf.-Gesch. Kiel, 1871.

[26]) Sachsensp. III. 81 §. 1: „Togat aver die scepene binnen ener grafscap, die konig mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koniges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gutes also vele to egen in geven dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gute der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is." — Sehr verdorben findet sich dieser Satz im Schwabensp. (Lassb.) c. 156[b]: „Zergent die gebutel (Büttel, Fronboten, Gerichtsdiener) in einer Graveschaft. des landes herre sol siner eigen lute vri lazen, daz er gebutel davon mache die vri sin."

[27]) Siehe oben §. 9.

[28]) Schwabensp. (Lassb.) Vorrede, h. (siehe oben §. 12 Note 7). — Der Mittelfreie erscheint daher vornehmlich als ein ritterlicher Lehenbesitzer, während der Schöffenbarfreie als ein kleiner allodialer Grundbesitzer geschildert wird; siehe Note 26. — Ueber die verschiedenen Bedeutungen der Worte „Mittelfreie, mediocres, mediani," siehe meine Alterth. Bd. II. 178 flg. — In bayerischen Urkunden des XIV. Jahrh. werden die „Mitterleute" als eine Classe ritterlicher Leute nach den Freien und Dienstmannen erwähnt; z. B. Urk. (Nr. 254) K. Ludwig's d. Bayern, a. 1315 in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VI. 240. 241.

angenommen werden kann, als dass das Lehenwesen im XIII. Jahrhundert in Süddeutschland schon weit mehr als in den Ländern des sächsischen Rechtes entwickelt war, und der Stand der alten eigentlichen *ingenui* oder *liberi* mindestens zum grössten Theile schon in den Lehensverband gegen den König oder einen Landesherrn getreten war. Uebrigens ist unzweifelhaft, dass sie mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels eine Standesclasse ausmachten. Ausdrücklich wird erwähnt, dass sie mit denselben den fünften Heerschild [29]), und eine noch einmal so grosse Frist als gemeine freie Leute zur Vorbereitung zu einem gerichtlichen Kampfe haben; jedoch ist diese Frist um ein Drittel geringer als die, welche ein Semperfreier in solchem Falle verlangen kann [30]). In gleichem Verhältnisse ist die Busse, welche sie zahlen müssen, wenn sie auf Vorladung an einem vom König gebotenen Hof (Gericht) nicht erscheinen, höher als die der gemeinen Leute [31]).

VII. In anderen süddeutschen Rechtsquellen dieser Zeit wird der Ausdruck „sentmässiger Mann“ auf Personen bezogen, die sich in der Stellung von Mittelfreien oder Schöffenbarfreien befinden [32]). In ähnlicher Stellung werden mitunter *„meliores et majores terrae“* [33]) oder „Lantherren der Fürsten“ [34]), d. h. die Grundherren in dem Fürstenthum oder der

[29]) Sachsensp. I. 3 §. 2: „de scepenbaren lüde unde der vrien herren man (hebbet) den veften (herschild).“ — Der Schwsbenspiegel Landr. (Lassb.) c. 2 nennt im fünften Schild nur „die mitel vrien,“ die Schöffenbarfreien übergeht er mit Stillschweigen. An anderen Stellen nennt der Schwabenspiegel die „freien lantsassen“, wo der Sachsenspiegel Schöffenbarfreie nennt. Vergl. z. B. Schwabensp. c. 114 mit Sachsensp. II. 12 §. 4; oder er lässt die Schöffenbarfreien geradezu aus; vergl. Schwabensp. c. 310 mit Sachsensp. III. 45 §. 1. Ueber die Uebersetzung von mittelfrei durch Libertinus im Schwabensp. c. 70, s. meine Alterthümer, Bd. II. 219. 220. — Wenn man aber unter Mittelfreien nur ritterliche Vasallen verstehen will, so ist die Annahme möglich, dass Schwabensp. c. 70 in Beziehung steht zu Schwabensp. 156 pr. „. . . lat ein leigen furste sinen dienstman vri. der von ritterlicher art geboren ist. die behaltet mitel vrien recht.“

[30]) Schwabensp. (Lassberg) c. 104. — Siehe diese Stelle, sowie die Abweichung ihres Inhaltes von dem Sachsensp. II. 3 §. 2, oben §. 13 Note 24, siehe auch hier Note 21.

[31]) Schwabensp. (Lassb.) c. 138: „. . . der furste wetet (dem König) hundert phunt . . . . Ein vrier herre wettet 50 phunt . . . der mitel vrie 20 phunt . . . . der dienstman 10 phunt und dar nah aller hande lute 10 phunt.“ — Der Sachsensp. III. 64 nennt in gleichem Fall nur die Busse der Fürsten mit 100 Pfund: „alle andere lüde wedden tein (zehn) punt.“

[32]) Oesterr. Landr. (XIV. Jahrh. Ludewig rel. Msc.) c. 32: „Es sol niemandt kein . . . rechter lehen (haben) nur ein sentmessig man und ein Erbburger, der sein recht wol herbracht hat.“ — Aehnlich Schwabensp. Lehnr. c. 1: „alle die nüt semper sint.“ — Ueber die zweifache Bedeutung des Wortes sentmässig siehe oben §. 13 Note 1.

[33]) Sententia Henrici regis a. 1231. (Pertz, II. 283): „. . . petitum fuit definiri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones aut nova jura facere possit, melioribus et majoribus terre minime requisitis.“

[34]) Im Gegensatze der Fürsten, welche als Lantherren des Kaisers bezeichnet werden. Vergl. Cod. Pal. Germ. Msc. Nr. 461. Fol. 65, b.

Grafschaft, „barones terrae“[34a]), erwähnt, und zwar als solche Personen, denen eine besondere politische Berechtigung als Landstände zukommt.

VIII. Fasst man dies alles zusammen, so wird man nicht verkennen können, dass die unter verschiedenen Bezeichnungen im XIII. und XIV. Jahrhundert vorkommende Mittelclasse bedentende politische (wenn auch nicht ganz gleichmässig in Nord- und Süddentschland dieselben) Vorzüge hatte, wie namentlieh eine erbliche Berechtigung zum Schöffenamte, Lehenfolgefähigkeit, Landstandschaftsfähigkeit und Steuerfreiheit. Dennoch wurde in den beiden Spiegeln das Wort Adel noch nicht auf sie bezogen. Es lag aber nahe, dass die Ausdehnung dieses Begriffes auf dieselben nicht lange ausbleiben konnte, und dazu war der Weg durch das Lehenwesen angebahnt, unter dessen Einflüssen sich alsbald der ritterliche Charakter dieser Mittelclasse weiter entwickeln musste[35]).

IX. Auch in Bezug auf diese Mittelclasse schliesst sich das lombardische Recht im Wesentlichen den Grundsätzen des Schwabenspiegels an. Sehr wahrscheinlich haben sogar die Einflüsse, welche die Nachbarschaft der Lombardei auf die süddeutsche Rechtsbildung überhaupt frühzeitig äussern musste, das Ständesystem des Schwabenspiegels ins Leben gerufen. In der Lombardei bildeten nämlich die *valvassores minores*, d. h. die ritterdienstpflichtigen Lehensleute der *capitanei* und anderen *valvassores majores* bereits in der Mitte des XII. Jahrhunderts eine Mittelclasse[36]), die sich von den gemeinen Freien *(plebeji, populares)* als ein ritterlicher und lehenfolgefähiger Geburtsstand unterschied[37]). Auch findet sich in dem für Italien bestimmten Landfrieden K. Friedrich's I. vom J. 1158 eine Bestimmung über das Steigen der Bussen wegen Landfriedensbruches nach Massgabe der Standesverhältnisse, welche dem Schwabenspiegel c. 138 bei Bestimmung der Bussen wegen Nichterscheinen an dem gebotenen Königshofe zum Vorbilde gedient zu haben scheint[38]).

[34a]) Z. B. „Barones terrae“ im Bisthum Würzburg; Urk. a. 1216, Aug. 27 (Reg. Boica, II. 75); Urk. a. 1234, Nov. 21 (Böhmer, Reg. Stauf. p. 252).

[35]) Die Uebertragung des Begriffes von Adel auf die Mittelfreien begann schon gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts. Siehe oben §. 13 Note 14, und unten §. 17.

[36]) I. Feud. 1 pr.: „Ipsi vero, qui ab eis (capitaneis s. valvasoribus majoribus) accipiunt feudum, valvasores minores dicuntur.“ — Ihre Lehen, die sie von solchen hohen Herren haben, sind wahre Ritterlehen; was aber sie selbst an andere Personen (sog. valvasini II. Feud. 10 §. 1; oder minimi valvasores I. Feud. 7. 15. 16) weiter liehen, galt (wenigstens ursprünglich) nicht als ein wahres oder Ritterlehen: I. Feud. 1. §. 4; s. oben §. 13 Note 32.

[37]) II. Feud. 10 §. 2: „. . . qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capitaneis seu a valvasoribus acquisierint, plebeji nihilominus sunt.“ — Vergl. II. Feud. 53 und oben §. 12 Note 8 („populares“).

[38]) Siehe Note 31; Constitutio pac. Frid. I. Roncaliae, a. 1158 (Pertz, Legg. II. 112).

X. Als das charakteristische Kennzeichen der Mittelclasse, welche auf der ritterlichen Lehenverbindung beruht, erscheint in den Rechtsquellen des XII.—XIV. Jahrhunderts nunmehr der Lehenseid, *fidelitas*[39]) oder *manscap (manschap, manschop, manschaft)* genannt[40]), so dass auch keine Gutsleihe, wobei dieser Lehenseid fehlt, für ein wahres oder Ritterlehen *(feudum)* geachtet wurde[41]). Der Lehenseid ist im Wesen derselbe Eid, wie er in der älteren Zeit bei der Commendation geschworen wurde, sowie auch häufig die alten Formen beibehalten wurden[42]). Auch der Lehenseid geht auf die Verpflichtung, dem Herrn mit Rath und That *(„consilium et auxilium")* beizustehen[43]), und wird stets von dem Eide der Treue eines Dienstmannes und dem Unterthaneneide unterschieden[44]). In Folge der dinglichen Grundlage, auf welcher aber diese Art der Treuverbindung beruhte, stellte sich nach einigem Schwanken im lombardischen Rechte die Ansicht fest, dass der Lehenseid erst nach der Investitur mit dem Lehen zu leisten sei[45]). Auch der Grundsatz der Gegen-

[39]) II. Feud. 5 §. 1: „Fidelitatem autem dicimus jusjurandum quod a vasallo praestatur domino."

[40]) Versificirtes Glossar. Saecul. XVI. im Anzeiger für Kunde der deut. Vorzeit. 1854. Nr. 2 pag. 29: „Omagium (homagium) manschop." — Sachsenspiegel III. 64 §. 5 (siehe oben §. 13 Note 7). — Sächs. Lehnr. a. 36 §. 1. — Richsteig Lehnr. (Homeyer) a. 22 §. 5. — Schwäb. Lehnr. (Lassb.) c. 94 b; c. 111. — Manscap heisst in den sächsischen Rechtsquellen auch das durch die Leistung des Lehnseides begründete Vasallenverhältniss selbst: die später gewöhnliche, noch jetzt gemeinverständliche Bedeutung als Inbegriff von Vasallen oder Kriegsleuten überhaupt, findet sich in den Spiegeln nicht.

[41]) Schwäb. Lehnr. c. 111: „Swelh gut dem man ane manschaft gelihen wirdt, daz heizet nit rechte len." — Dem rechten lehen entspricht in den lateinischen Quellen das Wort „feudum". Doch wurde das mehrdeutige Wort beneficium fortwährend auch in dieser Bedeutung gebraucht. — Ebenso Sächs. Lehnr. a. 63 §. 1.

[42]) So z. B. fordert der Richtsteig Lehnrechts als Form des Actes den sog. Lehenskuss, und erklärt „ungekusset" leihen, für gleichbedeutend mit „ane manscap" leihen. Auch hier ist der Anklang an das Caput tenere bei der Commendation (s. oben §. 10 Note 73) unverkennbar.

[43]) Ausdrücklich sagt dies II. Feud. 6 i. f. — Eine alte Eidesformel zeigt II. Feud. 5: „Ego juro ad haec sancta Dei evangelia quod amodo in antea (d. h. fortan) ero fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino."

[44]) Frid. I. Pax Constant. a. 1187 c. 14 (Pertz, Legg. I. 177): „Vasalli nostri . . . fidelitatem faciant sicut vasalli; ceteri omnes sicut cives." II. Feud. 5: „Si vero domesticus i. e. familiaris ejus sit cui jurat, aut si ideo jurat fidelitatem, non quod habeat feudum, sed quia sub jurisdictione sit ejus cui jurat, nominatim vitam, membrum, mentem et ejus rectum honorem custodire jurabit." — Bei dem Vasallen genügte also die einfache Bezugnahme auf die herkömmlichen Vasallenpflichten: bei anderen Personen hielt man spezielle Aufzählung der Verpflichtungen für nöthig. Dasselbe geschah dann auch in der jüngeren Eidesformel, die sich in II. Feud. 7 findet.

[45]) II. Feud. 4 pr.: „Utrum autem praecedere debeat fidelitas investituram aut investitura fidelitatem, quaesitum scio; et saepe responsum est, investituram

seitigkeit der Treue des Vasallen und des Herrn und der Charakter der Verpflichtung des Letzteren als Schutz und Schirm (*protectio*) ging aus der alten Commendation in die Lehenverbindung über [46]).

§. 15.

c) Die gemeinen Freien. Pfleghaften. Biergelden. Landsassenfreie. Bürger. Geistliche*).

I. Die freien Leute, welche der Sachsenspiegel bei seiner Aufzählung der freien Stände nach den Schöffenbarfreien aufführt, zerfielen nach seiner Angabe in zwei Classen: nämlich die Plechhaften (Pfleghaften) und die Landseten (Landsassen) [1]). Den ersteren stellt er noch andere Personen unter der Bezeichnung Biergelden im Wehrgelde und Gerichtsstande völlig gleich [2]).

II. Unter den Pfleghaften sind, wie ihre Benennung (Pflichtige) andeutet, kleine freie Gutsbesitzer zu verstehen, welchen in Folge des vogteigerichtlichen Schutzes, dessen sie bedurften, mancherlei bäuerliche Lasten (Pflichten) oblagen [3]); sie waren also eine Classe der *„liberi censuales.“* Dasselbe war der Fall bezüglich der Biergelden oder Bargilden, d. h. freien Gülten oder Zinsleute, welche sich wohl nur durch die Art ihrer Pflichtigkeit von den Pfleghaften unterschieden. [4]). Der

debere praecedere fidelitatem.“ — Vergl. II. Feud. 3 §. 4: „Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat: cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide: nisi eo pacto acquisitum sit ei feudum, ut sine juramento fidelitatis habeatur.“ In letzterem Falle hiess das Lehen feudum injuratum oder Handlehen, weil sich in solchem Fall der Lehnsherr mit dem Handschlage (der Handreichung) des Vasallen begnügte.

46) II. Feud. 6 i. f.: „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet, quod si non fecerit, merito censebitur malefidus.“

*) Ueber Pfleghafte, Biergelden, Bargilden, Parochi, homines advocaticii u. s. w. s. meine Alterthümer, Bd. II. (1860) S. 138—177.

1) Sachsensp. I. 2 §. 1 und 3 (siehe oben §. 12 Note 3).

2) Sachsensp. III. 45 §. 4: „Die biergelden unde plechhaften heten (heissen) unde des scultheiten dinc süken, den gift man veften (15) Schillinge to bute unde tein (10) punt to weregelde.“

3) Plege, hd. Pflege = Pflicht, sowie man noch sagt: Steuer-, Abgaben-, Zins-, Fronpflichtige.

4) Gülte, heisst ein Mann, der zu einer Geldleistung (Gült) verpflichtet ist. Vergl. mein altes Bamberger Recht (1839) S. 222; Bargilden sind also freie Gültpflichtige. Manche wollen unter Biergelden (Biere liti in einer Urk. K. Otto's III. a. 939) Personen verstehen, welchen die Pflicht obliegt, zu gewissen Zeiten oder in gewissen Fällen das Gericht oder dessen Boten mit Bier u. s. w. zu bewirthen. (Grimm, R.-A. p. 313). Eine solche Verpflichtung findet sich allerdings sehr häufig unter dem Namen Zehrung, Besserung, Imbiss, albergaria, jus procurationis, jus gisti oder gista, wise brote, wise Speise (wizzebrot, Gerichts-Speise; vergl. wizzed, in der Uebersetzung saec. IX. des Cap. Ludov.

Sachsenspiegel nimmt noch als Regel an, dass die Pfleghaften und die Biergelden ein Eigen haben [5]), welches zwar meistens nur geringfügig war, aber doch auch sehr beträchtlich sein konnte [6]). Aus den Leuten dieser Classe wurden auch die niederen Gerichtsdiener genommen [7]): die Ernennung zum Fronhoten war auch hei ihnen, wie bei den Schöffenharfreien, durch den Besitz von mindestens drei Hufen Eigen bedingt. Die Busse der Pfleghaften und Biergelden war fünfzehn Schillinge, somit um die Hälfte geringer, und ihr Wehrgeld (zehn Pfund) nur um weniges höher als die Hälfte des Wehrgeldes der Schöffenharfreien, also nur sehr wenig von dem der Hörigen (Laten-Leute) unterschieden, welche neun Pfund, d. h. das halbe Wehrgeld des Schöffenharfreien und auffallender Weise sogar eine etwas höhere Busse als die Pfleghaften und Biergelden hatten [9]), so dass sich auch hier zeigt, wie nahe die geringste Classe der Freien, d. h. jener, welche irgend eine Pflicht zu einer gemeinsamen Leistung auf sich hatten, an die Classe der Unfreien angrenzte, und wie

Pii a. 817, im Ansegisus a. 827, bei Pertz, Legg. I. p. 261, = judicium s. lex). Vergl. Sachsensp. II. 12 §. 4: „. . . brot unde bier sal he (der Richter) en (den Gerichtsboten) genug geben." — Dass die Bargilden oder Biergelden (corrump. Banergelden) freie Leute waren, zeigt deutlich Urk. Frid. I. a. 1168 für das Bisthum Würzburg (bei Oetter, Wappenbelust. 1762, Stück 2, p. 94): „. . . comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam justitiam (d. h. ihre Abgaben) recipere debent." — Siehe über die Bargilden und Biergelden meine Alterthümer, Bd. II. 147 flg. Vergl. auch, was oben §. 9 Note 72, bez. in meinen Alterth., Bd. II. 172 flg. über die Barscalci gesagt worden ist.

[5]) Sachsensp. I. 2 §. 3: „Die plechhaften sint ok plichtig des sculteiten ding to sükene over ses wecken von irme egene." Siehe auch ibid. III. 45 §. 5 (unten Note 7) und III. 80 §. 1 (unten Note 6). — Daher heissen die Pfleghaften im lat. Sachsensp. I. 2 „proprietarii." Vergl. Cap. Karol. M. a. 803 c. 5 (Pertz, Legg. I. 119): „De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia vel talia propria habent, ut ex eis . . . in hostem bene possunt pergere."

[6]) Sachsensp. III. 80 §. 1: „Erstirft en egen von enme biergelden ervelos dre huve oder dar beneden (darunter, weniger), dat hort in dat scultheitendom . . . Von drittich (30) huven oder dar beneden dat hort in die grafscap. Is es mer dan drittich huve, so is it dem Koninge allet ledich."

[7]) Als solche erscheinen häufig die Bargildi; z. B. Karoli II. (Calvi) Edict. Pist. a. 861 (Pertz, Legg. I. p. 496) c. 32: „Et ipse comes sic suum mallum teneat ut barigildi ejus et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint." — Daher erklärte man früher häufig die barigildos schlechthin für „apparitores." Du Cange, v. barigildus. — Zu Fronboten durften aber die Pfleghaften und Biergelden nach dem Sachsensp. III. 45 §. 5 nur genommen werden, wenn sie mindestens drei Hufen Eigenes besassen.

[9]) Sachsensp. III. 45 §. 4 (siehe oben Note 2); vergl. ibid. §. 7: „Tvintich (20) scillinge unde ses (6) penninge unde en helling is der late lude bute unde negen (neun) punt is ire weregelt." — Nach Massgabe des Wehrgeldes wäre bei den Latenleuten nur dieselbe Busse von 15 Schillingen zu erwarten, wie sie der Sachsenspiegel den Pfleghaften und Biergelden bestimmt.

leicht an manchen Orten ein gänzliches Herabdrücken der geringeren Freien in die Classe der Hörigen stattfinden konnte [10]). Die Pfleghaften und Biergelden erscheinen demnach in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die *homines in obsequio, minores, pauperes* oder *exercitales* der karolingischen Zeit [11]). Die Pfleghaften und Biergelden hatten ihren Gerichtsstand in geistlichen Sachen an dem Send des Domprobsten [12]), und mussten alle sechs Wochen in dem Ding (Gericht) des Schultheisen erscheinen [13]): an diesem waren sie auch die Urtheilsfinder, ohne dass jedoch die Bezeichnung als Schöffen von ihnen gebraucht wurde [14]). In eigentlichen Strafsachen, sowie in allen jenen Sachen *(causae majores)*, welche nur in einem Ding unter Königsbann abgeurtheilt werden konnten, hatten die Pfleghaften und Biergelden jedoch selbstverständlich ihren Gerichtsstand vor dem Gerichte des Grafen, an welchem die Schöffenbarfreien Recht sprachen [15]).

III. Die Landseten erklärt der Sachsenspiegel als freie Leute [16]), die aber kein Eigen im Lande haben, sondern etwa nur als Zeitpächter Grundstücke übernehmen [17]). Diese Landseten sind bei noch niedrigeren

[10]) Die ganz principlose Erhöhung des Wehrgeldes der Pfleghaften und Biergelden um ein Pfund, im Verhältnisse zu dem Wehrgeld der Latenlente lässt deutlich erkennen, dass Erstere aus der Classe der alten wahren ingenui oder Schöffenfreien erst im Laufe der Zeit durch die Uebernahme von Zins- und Dienstpflichten in eine tiefere, den Latenleuten ähnliche Stellung herabgedrückt wurden, dass man aber glaubte, sie doch noch einigermassen von den eigentlichen Hörigen unterscheiden zu müssen.

[11]) Siehe oben §. 9.

[12]) Sachsensp. I. 2 §. 1.

[13]) Sachsensp. I. 2 §. 3 (s. Note 5) und III. 45 §. 4 (s. Note 2).

[14]) Sachsensp. II. 12 §. 3: „Buten (ausser) koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol finden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach." — Ibid. III. 70 §. 1: „Svar man nicht ne dinget unter koninges banne, dar mut jewelk man wol ordel vinden over den anderen den man nicht rechtlos bescelden ne mach, ane die wenet (Wende) uppe'n sassen unde die sasse uppe'n wenet."

[15]) Sachsensp. II. 12 §. 2; III. 69 §. 2 (s. §. 14 Note 10).

[16]) Sachsensp. I. 2 §. 1 (s. §. 12 Note 3). — Sie heissen im lat. Sachsenspiegel I. 2 „pagani;" in belgischen Urkunden „hospites." — Gaupp, Miscellen, p. 36.

[17]) Sachsensp. III. 45 §. 6: „Andre vri lüde sind lantseten geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen im'me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unde tein punt is ire weregelt." — Landseten sind hiernach Hofleute, Meier, eine Art Pächter (Hospites, Landwirthe), die man abweisen kann, wann man will. Vergl. besonders Gaupp, Ansiedlungen, S. 577. — Es ist dies offenbar ein anderer Begriff, als sich später mit dem Worte Landsassen verband und jetzt noch praktisch ist, wonach Landsasse ein Gerichtspflichtiger (Forensis) überhaupt ist, er mag wegen seiner persönlichen Unterthanschaft oder wegen seines Gutsbesitzes im Lande (bezüglich dieses Grundbesitzes) der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen sein.

Gerichten dingpflichtig als die Pfleghaften und Biergelden [18]), haben aber dieselbe Busse und Wehrgeld [19]), und werden auch im Uebrigen, soviel ihre Standesstellung im Verhältniss zu den höheren Ständen, wie namentlich die Rechtswirkungen der Ehen anbelangt, nach gleichen Grundsätzen wie die Pfleghaften und Biergelden behandelt [20]). Ausdrücklich hebt der Sachsenspiegel noch hervor, dass ein eigener Mann durch die Freilassung in die Classe der freien Landseten eintritt [21]).

IV. Der Schwabenspiegel führt in seinem Systeme der freien Stände nach den Mittelfreien nur noch eine einzige Classe auf: die freien „*landsäzen*“ [22]) oder *liberi* schlechthin [23]). Da der Schwabenspiegel keine Schöffenbarfreien kennt, so legt er den freien Landsassen die Fähigkeit bei, als Gerichtsboten aus einer Grafschaft gesandt zu werden [24]); im Uebrigen führt er keine besonderen Wirkungen ihres Standesverhältnisses auf, gibt aber übereinstimmend mit dem Sachsenspiegel an, dass ein eigener Mann durch Freilassung das Recht der freien Landsassen erlangt [25]).

V. Die übrigen Rechtsquellen aus dem X.—XIV. Jahrhundert schliessen sich vorzugsweise dem Systeme des Schwabenspiegels an. Sie kennen „sogenannte freie Bauern,“ *rustici, qui liberi dicuntur, quos*

18) Sachsensp. I. 2: „die lantseten (sollen) der erecpriestere send süken.“ §. 4: „De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses wecken.“ (Goding = bayer. Gauding; für so niedere Gerichte, wie das des Gogreven oder Bauermeisters findet sich auch die Bezeichnung „lütche gericht“ (little, lützel = klein).

19) Sachsensp. III. 45 §. 6 (siehe Note 17).

20) Sachsensp. III. 73 §. 1 (siehe Bd. III. §. 90).

21) Sachsensp. I. 16 §. 1: „. . . der egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.“ — Vergl. ibid. III. 80 §. 2: „Let di koning oder en ander herre sinen dienstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht.“ — Hier ist jedoch nur an gemeine Dienstleute zu denken: denn dass die (ritterlichen) Reichsdienstmannen mit der Freilassung schöffenbarfrei werden, sagt Sachsensp. III. 81 §. 1 unmittelbar hernach; siehe auch Schwabensp. c. 156 (unten Note 25).

22) Schwabensp. Vorrede h. (siehe oben §. 12 Note 7).

23) Schwabensp. c. 70 (siehe §. 12 Note 7).

24) Schwabensp. c. 114: „Geschiht diz in einer graveschaft. oder in einer marche. so sullen die botten sin vrie lantsessen. oder geschiht ez in einer stat, so suln die botten sin. sweter hande liute man wil. di an ir reht volle komen sint.“ — Die abweichende Fassung in der correspondirenden Stelle des Sachsenspiegels II. 12 §. 4, siehe oben §. 14 Note 8. Der Schwabenspiegel setzt hier die Gerichtsverfassung der Marke (Markgrafschaft) jener der Grafschaft gleich, und überträgt, was der Sachsenspiegel von den Marken sagt, auf die Städte.

25) Schwabensp. (Lassb.) c. 156: „Lat ein herre sinen eigen man vri, der behelt vrier lantsaezen reht . . . und lat ein leigen furste sinen dienstman vri. der von ritterlicher art geborn ist. die behaltent mitel vrien recht.“ (Siehe die correspondirenden Stellen des Sachsenspiegels oben Note 21).

vulgus appellat liberos [25a]), die als zins- oder dienstpflichtige Hintersassen auf den Gütern der geistlichen oder weltlichen Grundherren sitzen [25b]), und unterscheiden sie mitunter von Vogteileuten (*homines advocaticii*), d. h. Leuten, welche unter dem Schutze (*sub mundio, advocatia*, Vogtei) geistlicher oder weltlicher Grundherren stehen [26]). Doch wäre es ein Irrthum, die Vogteileute ohne Unterschied für Unfreie zu halten, indem zahlreiche Urkunden darthun, dass die Vogtei, namentlich die der Kirchen und Klöster, die gemeine Freiheit nicht nothwendig aufhob, und diese bei der freiwilligen Ergebung in ein solches Schutzverhältniss regelmässig vorbehalten wurde [27]). Die gemeinen freien Leute erscheinen auch oft unter der Bezeichnung „*populares*" [27a]). Nicht selten führen solche Leute besondere Benennungen von den ihnen obliegenden Leistungen oder Beschäftigungen oder von den Schutzverhältnissen, unter welchen sie standen [27b]).

[25a]) Siehe Note 26.

[25b]) S. z. B. Urk. a. 1206, bei Böhmer, Reg. Stauf. p. 20; vollständig bei v. Schultes, diplom. Gesch. v. Henneberg, Leipz., 1786 I. 85. 86; in Mon. Boic. Bd. 29 Th. I. 529. 530: K. Philipp verleiht dem Bischof v. Würzburg das Recht: „utendi servitiis proprietatum hominum, quos vulgus appellat liberos." — (Solche Leute hiessen auch allodiarii. Meine Alterthümer. Bd. I, 191.)

[26]) Sententia Rudolphi I. a. 1282 (Pertz, Legg. II. 439): „. . . si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum vel inferiorum conditionum contraxerint." (Siehe Bd. III. §. 90[a] Note 26). — Ueber diese und die in Note 25[b] angef. Stelle, siehe meine Alterth. Bd. II. 143 flg.

[27]) Zahlreiche Beispiele enthalten die in den Quellen zur bayer. Gesch. Bd. I. 1856, enthaltenen Schenkungsbücher von St. Emmeran u. A. — S. meine Alterthümer, Bd. II. 263—286.

[27a]) Z. B. Frid. I. conv. c. Mediol. a. 1158 (Pertz, Legg. II. 109). — Urk. K. Heinrich's v. Böhmen für den deutschen Orden in Tyrol: a. 1311. Kein „civis" oder „persona popularis" soll über Mitglieder des Ordens richten; vergl. M. Koch im Archiv f. Kunde Oesterreich. Gesch.-Quellen, 1849, Heft I. 14. — „Populares nobiliores et natu provectiores": die angeseheneren und älteren Landleute sollen bei Grenzbesichtigungen vernommen werden; Form. Salomon. III. Nr. X, in Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VII. 206. — Populares heissen auch mitunter die Laien im Gegensatz der Geistlichen.

[27b]) Hierher gehören z. B. sindmanni, sinordi, hiltiscalci, reismanni, hengistfuotri, forestarii, aurearii, ciselarii, bruniarii, cerarii, cerocensi, cidelarii (Zeidler), onustarii u. s. w. Meine Alterthümer, Bd. II. 173. — Mitunter heissen sie auch „parochi, parochiani"; ebendas. II, 151 flg. — Ueber die Zeidler s. J. M. Lotter, das alte Zeidelwesen in den Nürnberger Reichswaldungen. Nürnb., 1870; u. dazu meine Bemerkungen in den Heidelb. Jahrb. 1871 Nr. 11, S. 169—171. — Auf den vogteilichen Schutz deuten besonders die Bezeichnungen liberi malmanni et muntmanni. Charta Karol. M. in Monum. Paderborn p. 325: „Omne regale vel saeculare judicium super suos lidones et liberos malman et muntman." — In den Städten erscheinen noch im XIV. Jahrhundert die gerichtspflichtigen Insassen der geistlichen Immunitäten unter dem Namen Muntater. Mein altes Bamberger Recht (1839)

VI. Der Bürgerstand, d. h. der Stand der Städtebürger, hat in dem Systeme der beiden Spiegel über die Standesverhältnisse keinen Platz gefunden. Der Grund hiervon liegt wohl zunächst darin, dass der Bürgerstand in dieser Periode als ein sich neu entwickelnder Stand erscheint, welcher sich gewissermassen als eine Mischung von erworbenem und Geburtsstande darstellt, indem er einerseits durch die förmliche Aufnahme in eine städtische Gemeinde (Verbürgung) bedingt ist, sodann aber sich in der Art fortvererbt, dass das Bürgerkind die Annahme zum Bürger als ein unverweigerliches Recht fordern kann. Der Bürgerstand stellt sich im Vergleiche mit jenem der gemeinen Landsassen als ein privilegirter (gefreiter) Stand dar [28]), welcher zwischen die Mittelfreien und Landsassenfreien eingeschoben ist. Mit den ersteren hat er die Schöffenfähigkeit gemein, da am Stadtgerichte nicht minder wie am Landgerichte eigentliche und sogenannte Schöffen erscheinen [29]), und der Bürger ausser dem Falle der handhaften That nur in seiner Stadt belangt und nur von Mitbürgern gerichtet werden darf [30]). Mit den Landsassenfreien aber hat der Stand der Städtebürger das gemein, dass er ebenfalls regelmässig keine ritterlichen Lehen besitzt, wenngleich die Fähigkeit der Bürgerlichen, rechte Lehen zu erwerben, häufig ausdrücklich anerkannt ist [31]).

VII. Da man allmählig aufhörte, die Geistlichen als *Romanos* zu betrachten, so muss die Geistlichkeit nunmehr als ein eigener, erworbener

§. 27. — In gleichem Sinne findet man „mietmannen, mitlnth, Mitleute" (Leute, die unter einem Mitinm stehen), d. h. Mundlente; mitrechtsbrief, d. h. Mnndrechtsbrief, anch zugleich mit der Bedeutung einer Charta ingenuitatis. Vergl. Wehner, obs. v. mann, mont.

[28]) Kaiserrecht (Ausg. v. Endemann, 1846) IV. c. 1: „Der kaiser hat sie anch eweclich gefriet." . . . „Dy fryheid gab der keiser des riches burgern" etc. — (Siehe Note 30).

[29]) Ueber Stadtschöffen, vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht, §. 21. — Ueber das Städtewesen überhaupt, s. unten §. 55.

[30]) Kaiser-R. (Endemann) IV. c. 1: „. . . wan waz man in (d. h. ihnen, den Bürgern) hat zuzusprechen, daz sullen sie verantwurten vor ein amptmann, der nber sie phleger ist von des kaisers wegen, vn in der stat, da si inne sin gesezzin" — „durch daz der keiser nit enwolde, daz ieman uber iren lib vn vber ir gut irgen hette kein rechte zn spreche, dan . . . durch ir genoz mit dem burkrecht." — „Auch sind des riches burger gefriet, daz sie dez riches dinstmann noch nieman bezugen mag, daz in an ir lib noch an ir gut noch an ir ere mug geen, ab alle die werlt sehe von ir eime alsulche tat, damit man lib nnd gut mocht virwirken . . . vn man in beweldiget an frischer tat." — „Auch hat sie der kaiser des kamphes gefriet sunderlich . . . durch daz ein gelibet starker boser man des riches burger icht betwinge mit keinerlei sache, daz er im icht wölflich aberdrewet sin gut." — „Auch hat der kaiser in die freiheit gegeben, daz nieman sie mag bereden mit keinen luten, dan mit burgern, die in der stat gesetzin sint, da auch der inne gesetzen ist, den man bereden wil."

[31]) Siehe oben §. 14 Note 32. — Kaiserrecht, IV. c. 1: „. . . Anch hat in der keiser die genade getan. daz sie mugen dez riches gut besitzen zu lehenrecht glich des riches dinstmanne die weile sie des riches burger sint."

und nicht erblicher Stand aufgefasst werden, in welchem die Genossen sämmtlicher freien Geburtsstände gleichmässig aufnahmsfähig waren.

§. 16.

Die Heerschilde)*.

I. In Folge des Einflusses, welchen das Lehenwesen auf die Gliederung der Standesverhältnisse ausübte, bildete sich auch eine eigenthümliche symbolische Auffassung derselben oder eine Abstufung des sogen. Heerschildes. Ursprünglich bedeutet Heerschild (*clypeus militaris, scutum regis*) einen Schild, welcher als Zeichen des Aufgebotes des Heerbannes oder der Vasallen öffentlich aufgestellt [1]), wohl auch (anstatt einer Sturmglocke) geschlagen wurde [2]). Figürlich bezeichnete sodann Heerschild zunächst das Aufgebot selbst, nach Umständen auch eine unbefugte, aufrührerische, bewaffnete Volkserhebung [3]).

II. Schild oder Heerschild bezeichnete aber sodann noch weiter figürlich überhaupt soviel, wie Rang, Stand oder Recht [4]), insbesondere das Standesrecht, welches durch Lehnrecht begründet wird [5]), daher auch soviel wie Lehnfähigkeit [6]). Demgemäss erklärt die Glosse zum Sachsenspiegel I. 3 die Heerschilde als „Unterschied der Ritter-

*) Ph. Sperl, Tract. jur. pub. fundam. de clypeis militaribus Germanorum, Norimb., 1736. — J. E. Zchakwitz, de sept. clyp. milit. — J. Weiske, de sept. clyp. milit. Lips. 1829. — J. Ficker, vom Heerschilde; Innsbr. 1862.

1) Otto Frising. gesta Frid. Lib. II. 12: „Ibi (auf den roncalischen Feldern) ligno in altum porrecto scutum suspenditur, universorumque equitum agmen feuda habentium ad excubias proxima nocte Principi faciendas per curiae praeconem exposcitur, quod sectantes qui in ejus comitatu fuerunt, singuli singulos beneficiatos suos per praecones exposcunt." — Ueberhaupt war der Schild das Zeichen des königlichen Schutzes, und dieser selbst wurde figürlich durch scutum bezeichnet. — Vergl. Rothar (Bandi a Vesme) c. 367: „qui se sub scutum potestatis nostrae subdiderint." — Gloss. Cav.: „Arimannus, i. e. qui scutum domini sequitur."

2) Andere Formen des Aufgebotes, s. bei Grimm, R.-A. p. 292.

3) Luitprand. (Baudi a Vesme) c. 134: „. . . non possumus mulierum collectionem ad arischild (unbefugte Schilderhebung; Gloss. Cav. „adunatio") adsimilare, neque ad seditionem rusticanorum." Vergl. ibid. c. 143.

4) Sachsensp. III. 72: „Das echte kind und vri behalt sines vader schilt." — Vergl. ibid. I. 16 §. 2: „Svar't kind is vri und echt, dar behalt it sines vader recht."

5) Hierauf deutet auch die Uebersetzung im Auctor vetus c. 1: „Beneficialis clypeus." — Sachsensp. I. 3 §. 2: „lenrecht oder herschilt." — Scutum libertatis; Du Cange.

6) Sächs. Lehnr. (Hom.) Art. 2 §. 4: „. . . en (man) die to'me herscilde nicht geboren ne is, unde en ander, die an lenrecht vulkomen is." — Vergl. ibid. Art. 2 §. 5. — Ibid. §. 6: „. . . en man vulkomen an'me herscilde." Vergl. ibid. Art. 71 §. 20.

schaft", oder Abstufungen „der gebornen ritterlichen Ehrbarkeit."

III. Die verschiedenen Heerschilde bezeichnen aber nicht sowohl wirkliche Rangstufen der Vasallen, obgleich sie diese allerdings auch mitbegreifen, als vielmehr die mannigfachen Gliederungen des Ständeverhältnisses überhaupt, welche durch die Lehenverbindung bewirkt werden [7]), daher denn auch von einem Heerschilde des Königs, der über allen Vasallen steht, und von einem Heerschilde der gemeinen Leute, welche keine Ritterlehen haben, gesprochen wird [8]).

IV. Der Heerschild, d. h. das lehenrechtliche Rangverhältniss eines Mannes erniedrigt sich um eine Stufe, sowie er Vasall eines Standesgenossen oder geringeren Herrn wird: sein Geburtsstand und die dadurch bedingten Rechte werden aber hierdurch nicht berührt [9]). Dieses Niedern des Heerschildes verlor aber seine Bedeutung, seitdem sogar die ersten Fürsten des Reiches von einfachen Herren Lehen annahmen [9a]). Erhöht wird dagegen der Schild nur durch die Verleihung von Fahnlehen [10]).

V. Nach der Angabe der Spiegel gab es ursprünglich sechs Heerschilde; die beiden Spiegel kennen aber schon sieben Heerschilde. Als Grund wird angegeben, dass sich der zweite Schild durch Eintritt eines Theiles seiner Mitglieder in ein Vasallenverhältniss gegen seine Standes-

[7]) Darum ist der Heerschild von dem Landrechte (der sog. bürgerlichen Rechtsfähigkeit) einer Person unabhängig. Vergl. unten Note 9. — Eine Person, welche in demselben Heerschilde mit einer anderen steht, heisst „Genot an'me herscilde." Sächs. Lehnr. c. 80 §. 2. — Siehe auch Note 9.

[8]) Siehe unten Note 11 und Note 17.

[9]) Sachsensp. III. 65 §. 2: „Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket dar mede, sinen herschilt hevet he aver genedert." — Vergl. Schwabensp. c. 142. — Sächs. Lehnr. (Hom.) a. 21 §. 2: „Die sone behalt des vater schilt to lenrechte die im evenbordich is, di wile he sik mit manscap nicht ne nedert." — Ibid. a. 54 §. 1. — Eine Ausnahme wird ebendas. c. 54 §. 2 gemacht: „Doch n'es des mannes herschilt dar mede nicht genederet, of he sines genotes man wert unde san (sothan) gut von ime untveit durch dotslach (d. h. zur Sühne der Tödtung eines Verwandten) deste di manscap nicht geerft ne werde." — Ueber den Einfluss der Niederung des Heerschildes eines Herrn auf seine Stellung zu seinen Vasallen, siehe die Glosse zu Sachsensp. III. 29; Sächs. Lehnr. a. 54 §. 1; Schwäb. Lehnr. c. 92; und auf Lehnerbtheilung, Richtsteig Lehnr. (Hom.) c. 28 §. 4. — Ueber den Einfluss feudaler Erwerbungen auf dynastische Standesverhältnisse, s. meine Alterth. Bd. I. S. 119 flg.

[9a]) So waren z. B. die Markgrafen von Brandenburg, dann Könige von Preussen, Vasallen der ihrer Landeshoheit unterstehenden Herren von Geuder, gen. Rabensteiner auf Heroldseck, wegen 40 Morgen Landes zu Doberndorf bei Fürth; meine Alterth. Bd. I. S. 120.

[10]) Sächs. Lehnr. (Hom.) a. 21 §. 2. (Siehe oben §. 13 Note 15). — Sachsensp. I. 26: „Wird en besloten nunne ebbedische oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike; lantrecht ne irwarvet se aver dar mede nicht."

genossen in zwei Schilde gespalten habe [11]). Im ersten Heerschilde steht der König, als oberster Lehn- und Kriegsherr [12]). Im zweiten Schilde standen ursprünglich alle Fürsten, weil diese die Reichslehen, d. h. Territorien mit Hoheitsrechten unmittelbar aus des Kaisers Hand hatten. In diesem zweiten Schild blieben aber nach den Spiegeln nur die geistlichen Fürsten stehen: die weltlichen Fürsten aber (die Laienfürsten) wurden in den dritten Schild gestellt, weil sie Vasallen der geistlichen Fürsten geworden seien [13]). Dies lässt sich jedoch in solcher Allgemeinheit nicht erweisen, und daher werden auch jene weltlichen Fürsten, welche nicht Vasallen der geistlichen geworden waren, noch in späterer Zeit zu dem zweiten Schilde gerechnet [14]). Den vierten Schild hatten die freien Herren. In der Glosse zum Sachsenspiegel I. 3 §. 2 heissen sie auch „die edelen Leute," sonst auch mitunter Bannerherren, weil sie noch mit Hoheitsrechten (dem Banne) beliehen sein konnten. Diese vier ersten Schilde erscheinen demnach als feudalistische Abstufungen in dem Stande der Höchstfreien. In dem fünften Schilde standen sodann die Schöffenbarfreien und die ritterlichen „Mannen" (Vasallen) der Höchstfreien überhaupt. Daher nennt hier der Schwabenspiegel die Mittelfreien, d. h. die Freien, welche eigentliche Kriegs- oder Ritterlehen (*feuda equestria*), mit gutsherrlichen Rechten, jedoch ohne Hoheitsrechte haben [15]). Dieser Classe legt die Glosse zum Sachsen-

[11]) Die Aufzählung der Heerschilde findet sich im Sachsensp. I. 3 §. 2: „Tu dirre selven weiss (entsprechend den sieben Welten in der angeblichen Weissagung des Origenes, s. oben Bd. I. §. 31 Note 26) sint de herschilde ut geleget der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen: die leien vorsten den dritten, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrien herrn man den veften, ire manne vort den sesten. Alse de kristenheit in den seventen werlt nene steticheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde of he lenrecht oder herschilt hebben moge." — Vergl. Sächs. Lehnr. c. 1; Schwabensp. (Lassb.) c. 2; Schwäb. Lehnr. c. 1; Auctor Vetus c. 1.

[12]) Siehe Note 11.

[13]) Siehe Note 11. — Vergl. auch Sächs. Lehnr. c. 1: „Doch hebben die leien vorsten den sesten scilt in den seveden gebracht, sint si worden der biscope man, des er (sc. früher) nicht ne was." — Diese Worte finden sich auch im Sachsensp. I. 3 §. 2 a. E. — Beispiele von Kur- und anderen Fürsten als Mannen der geistlichen Fürsten, s. in meinen Alterth. Bd. I. 120 flg. — Siehe auch unten §. 30a Note 14.

[14]) Nach der Glosse z. Sachsensp. I. 3 stehen im zweiten Schild die Bischöfe, die geistlichen Fürsten, die Kurfürsten und „der von Braunschweig, darum dass er keines Bischofs Mann ist," und heissen diese „perillustres, Oberfürsten;" die übrigen Fürsten heissen „illustres, schlechte Fürsten" d. h. Fürsten schlechthin.

[15]) In den fünften Schild setzt der Sachsensp. I. 3 §. 2: „de scepenbare lüde unde der vrien herrn man." Der Schwabensp., Ldr. c. 2 lässt auch hier, wie überhaupt, die Schöffenbarfreien hinweg und setzt nur „die

spiegel I. 3 §. 2 das Prädicat „achtbare Leute“ bei. Im sechsten Schilde nennt der Schwabenspiegel die Dienstmannen, der Sachsenspiegel aber die After-Vasallen der im fünften Schilde stehenden Vasallen [16]; die Glosse hierzu bezeichnet sie als „einschildige Leute“, weil sie „einfältig“ seien an dem ritterlichen Adel [16a]). Unverkennbar sind dies verschiedene Classen von Personen: es erhellt aber aus ihrer Zusammenstellung in demselben Schilde, eines Theils, dass man damals bei den Ritterlehen nur eine einmalige Verleihung als Afterlehen für zulässig hielt [16b]), andern Theils sieht man aber hieraus, dass in Süddeutschland die Lehnfähigkeit der Dienstmannen nicht beanstandet wurde, dass man sie aber, auch wenn sie Lehen erlangt hatten, den freien Vasallen um eine Stufe nachsetzte, wonach sie also im Range den Aftervasallen der freien Vasallen gleich zu stehen kamen. Auffällig ist übrigens, dass, während doch der Schwabenspiegel die Mittelfreien in den fünften Schild, also vor die Dienstmannen setzt, in den bayerischen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert die Mitterleute immer erst nach den Dienstmannen genannt werden [16c]). In dem siebenten Schilde stand jeder freie Mann, welcher ehelicher Geburt war [17]). Hier wird

mitel-vrien,“ welche er schon in der Vorrede (Lassb. h) als die Mannen der Höchstfreien erklärt hat. Siehe oben §. 12 Note 7.

16) Schwabensp. Landr. c. 2: „Die dienstmann den sehten (scild).“ — Ebenso Schwäb. Lehnr. c. 1. — Sachsensp. I. 3 §. 2: „ire (der Schöffenbarfreien und der Mannen der freien Herren) manne vort den sesten (scild).“

16a) Der einschildige Mann wird auch erwähnt im Richtsteig Lehnr. (Homeyer) c. 28 §. 4 als niedrigste Stufe des ritterlichen Standes; vergl. Homeyer, Glossar. v. enscildig; ebenso im bayerischen Landfrieden a. 1300 §. 49, Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VI. p. 119, Urk. Nr. 217: (bei der Heimsuch büsst man) „einem purger, einem ainschilten ritter oder einem edeln chnecht 5 pfunt; einem edelen manne 10 pfunt, einem bauern 2 pfunt.“ — Im Gegensatze zu den Einschildigen, den Dienstleuten und den Schöffenbarfreien werden die höheren Classen in der Glosse zu Sachsensp. III. 29 als „Zweischilige“ bezeichnet. Vergl. noch §. 17 Note 2.

16b) Jedenfalls war es ungewöhnlich, dass ein Einschildiger ein Lehen verlieh, und die Annahme eines Lehens von ihm eine Erniedrigung. Richtsteig (Homeyer) c. 28 §. 4.

16c) Siehe oben §. 14 Note 28.

17) Der Sachsenspiegel (Landrecht und Lehnrecht) bezeichnet die Personen, welche im siebenten Schilde stehen, gar nicht näher. Dies ist auch der Fall im Schwabenspiegel, Landr. (Lassberg) c. 2. — Bei Senckenberg, Schwabensp. Landr. (cap. 8 §. 7) heisst es aber: „Den sibenten herschilt hebt ein iegklich man, der nicht eigen ist und ein eekind ist.“ Ebenso sagt der französische Schwabenspiegel (Matile) c. 3: „Le septime escu porte bien toz hons, qui nest hons liges à autrui e est de leaul mariage.“ Hiernach werden also im siebenten Schilde ausdrücklich die gemeinen Freien genannt, und steht diese Stelle mit dem Stillschweigen der vorgenannten Texte wenigstens in keinem Widerspruche. Bei Wackernagel, Schwabensp. Landr. c. 5 lautet aber der Text: „Den sibenten herschilt den hefet ein jeglich man der von ritterlicher art geborn ist und ein êkint ist.“ Hier hat unverkennbar eine Auslassung stattge-

aber in dem Landrechte der Spiegel selbst der Zweifel aufgeworfen, ob dieser Stand (ritterliches) Lehnrecht habe oder nicht [18]). Für die letztere Meinung erklären sich aber ausdrücklich die Lehnrechtstexte der Spiegel, indem sie die gemeinen Freien als Personen erklären, welche des Heerschildes darben und sie in dieser Beziehung mit jenen Personen zusammenstellen, welche nach ihrem Stande oder Geschlechte zum Ritterdienste untauglich sind, oder an einer Infamie oder Anrüchigkeit leiden, oder unfreier Geburt sind [19]). Die Frage aber, ob diese Personen ein Lehnfolgerecht auf ihre Nachkommen versenden können, wenn ihnen ein Herr dessenungeachtet ein Lehn gegeben hat, ist in den Lehnrechtstexten nicht gleichförmig entschieden [20]).

VI. Ein Mann konnte, wenn er wollte, seinen Heerschild niederlegen, d. h. seiner Lehnfähigkeit entsagen, und eine solche Entsagung lag immer in dem Eintritte in einen Mönchsorden [21]).

VII. Auch in der Lombardei findet man ein den Heerschilden ähnliches feudalistisches System der Standesverhältnisse, nur mit dem Unterschiede, dass in dem *Liber Feudorum* nur wirkliche Abstufungen von Vasallen (*Capitanei*, *Valvassores majores*, *Valvassores minores*) nnterschieden

funden, nnd muss gelesen werden: „der nicht von ritterlicher art geborn ist.“ — Hiermit stimmt auch überein Schwäb. Lehnr. c. 1: „Die sempern linte haben den sibenden (herschild),“ indem der Schwabenspiegel, welcher Schöffenbarfreie gar nicht kennt, unter Semperlenten (im Gegensatz von den Semperfreien) die freien Landsassen, d. h. Bauern, versteht. Vergl. oben §. 13 Note 1 und §. 14 Note 32.

18) Siehe oben Note 11.

19) Sächs. Lehnr. a. 2 §. 1: „Papen, wif, dorpere, koplüde unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader vnde von eldervader; die solen lenrechtes darven.“ — Vergl. Schwäb. Lehnr. (Lassb.) c. 1 §. 6. — Dass alle solche Leute gem eine Leihen, oder Lehen, wie Erbzinsgüter u. dergl. erwerben und besitzen konnten, d. h. solche, wofür keine Lehenstreue (manschaft) zu leisten ist, war nie zweifelhaft. Solche Güter hiessen auch nur uneigentlich Lehen: diese Bezeichnung wurde ihnen aber häufig darum beigelegt, weil auch bei ihrer Uebertragung ein förmliches Leihen (Belehnung, Investitur) stattzufinden pflegte. Vergl. die Glosse zum Sachsenspiegel III. 79 §. 1.

20) Sächs. Lehnr. a. 2 §. 2: „Svelk herre doch disser eneme (Note 19) gut liet, von deme hebbet sie lenrecht in deme gude, unde ne ervent it nicht an ire kindere, und darvet selve der volge an enen anderen herrn.“ — Schwäb. Lehnr. c. 1 a. E.: „Lehent aber der herre dirrem einem ein gut, der hat alse gut reht daran, alse der den rehten herschilt furet, und erbent die lehen an irv kint.“

21) Schwabensp. c. 28: „Unde hat ein man wip ze elichen dingen. und begit er sich in geistlichen orden. ane ir willen vnd ane ir wort. vnd vordert si in ze sentrehte her wider vz dem orden. (sin lantrecht. vnd andriv siniv reht hat er niht verlorn. aber siniv lehen div sint ledic. wan ein iegelich man der mac sinen herschild wol nider legen ane sins wibes vrlop. also daz er sich swertes geloubet. vnd doch bi sinem wibe belibet.“

werden[22]), und die Umwandlung des Gutsbesitzes der Besitzer von bäuerlichen Leihen, der sog. *valvasini*, *s. valvassores minimi*, in einen eigentlichen und rechten Lehnbesitz (nach dem Rechte der ritterlichen *valvassores minores*) sehr leicht zu bewirken[23]) und daher schon im XII. Jahrhundert in einigen Gegenden vollständig durchgeführt war[24]).

§. 17.

*Die Rittermässigkeit**).

I. Sowie das Lehenwesen anfing, die Standesverhältnisse zu durchdringen, so trat in seinem Gefolge noch ein anderes Moment hervor, welches nicht weniger beitrug, die Unterschiede der Stände noch weiter umzubilden, nämlich die Entstehung des Begriffes eines Ritterstandes.

II. Das auszeichnende Merkmal dieses Standes liegt darin, dass er erblich eine ausgezeichnete kriegerische, sog. ritterliche Lebensweise führte[1]). Da diese dem Herrenstande mit den Mittelfreien oder den Vasallen und sogar mit den Dienstmannen (§. 29) gemein war, so konnte es nicht fehlen, dass ein Verhältniss, welches alle edleren Stände in gleichen Bestrebungen vereinte, nicht in gewissen Beziehungen eine Gleichheit oder Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, somit ein besonderes Standesverhältniss herbeigeführt hätte[2]), wenngleich nicht in dem Masse,

[22]) Vergl. I. Feud. I. pr. und §. 4; I. Feud. 7; 13 §. 3; 14 §. 1; 15. 16; II. Feud. 10. 53. — Vergl. Laspeyres, über die Entstehung der libri Feudorum. 1830. S. 164. — Siehe oben §. 13, VIII.; §. 14, IX.

[23]) Siehe oben §. 13 Note 32; §. 14 Note 36. — Um den Gutsbesitz des Valvasinus oder valvassor minimus in ein rechtes Lehen umzuwandeln, bedurfte es nichts weiter, als dass er seinen Herrn auf einem Römerzuge begleitet hatte. I. Feud. 1 §. 4; I. 7.

[24]) Dies bezeugt von Mailand I. Feud. 1 §. 4, und II. Feud. 10; noch allgemeiner I. Feud. 7.

*) B. C. Mettingk, status militiae Germanor. princ. et access. veteris et medii aevi. Altona, 1741. — S. W. Oetter, das Cingulum militare, aus Siegeln und anderen Monumenten erläutert, 1762. 63; in dessen Wappenbelustigungen, Stück IV. und V.

[1]) Kaiser-R. (Endem.) III. c. 4: „Der ritter ist ein userwelter helt des kaisers . . . er sal (haben) eins lewen mut gen allen den sinen lib zu wagen, die dem riche ungehorsam sin."

[2]) Kaiser-R. III. c. 1: „Da . . . der keiser gesah, wer sin truwe an im vn an dem riche hatte gehalden; do nam er die, und machte sie sin genoz, vn edilte die vnd die kint ... un gab in ritters namen, un macht si dinstlute des riches." — Ibid. c. 4: „Auch sint man eim vollenkumen manne keinen bezzern namen konde finden, dan ein ritter." — Daher werden auch die Fürsten selbst als Dienstleute des Kaisers dargestellt: Kaiser-R. III. c. 6: „Sint alle fürstentume sint dienstamte des keisers und lonte den dienstluten mit den ampten, und machte si glider des riches." — Daher auch, „milites tam nobiles quam minores" Chron. Laurish. Henr. IV. 78. Vgl. die Note bei Endemann Kaiser-R. III. c. 4 S. 187. — Aehnlich: „swei- und einschildige Ritter;" s. oben §. 16 Note 16[a].

dass nicht daneben oder vielmehr innerhalb desselben die übrigen auf anderen Grundlagen beruhenden Standesunterscheidungen hätten fortbebestehen können.

III. Aus dieser Rücksicht tritt neben diesem weiteren Begriffe des Ritterstandes sogleich ein engerer Begriff hervor, wonach den Ritterstand jene Personen bilden, welche dem Kaiser oder einem Semperfreien zu Ritterdiensten verpflichtet sind, sei es wegen der auf ihren eigenen allodialen Gütern liegenden höheren Heerbannpflicht, oder wegen der Ritterlehen, welche sie von einem Herrn haben, oder wegen ihrer Dienstmannen-Eigenschaft [3]) oder wegen einer besonderen vertragsmässigen Anwerbung [3a]). Auf diese Classe von Personen gehen besonders die Bezeichnungen Ritter, *milites, clientes, clientuli* und edle Knechte.

IV. Die hauptsächlichste Bedeutung des Ritterstandes für die Entwickelung der Standesverhältnisse beruht daher einerseits darin, dass dadurch die Mittelfreien und die Dienstmannen einander näher gebracht wurden und sich hierdurch die endliche Verschmelzung dieser beiden Stände vorbereitete; andererseits gewann der Ritterstand dadurch, dass in gewisser Beziehung selbst der Herrenstand an ihm Theil nahm, an äusserem Glanze, und erlangte durch die ihm zugestandenen besonderen Berechtigungen eine Bedeutung, welche es ihm möglich machte, allmählig gegenüber von den gemeinen Freien eine schärfer gesonderte Stellung einzunehmen, als dies hinsichtlich der Mittelfreien zur Zeit ihres ersten Hervortretens der Fall gewesen war.

V. Der Ritterstand hatte sich schon in der Zeit der Rechtsspiegel zu einem eigentlichen Geburtsstande ausgebildet [4]), welcher sich zunächst an das durch den Feudalismus begründete Ständesystem der Heerschilde in der Art anschliesst, dass er Lehnfähigkeit und Lehnfolgefähigkeit in Bezug auf Ritterlehn, d. h. in Bezug auf solche Güter, wovon Ritterdienste zu leisten sind, als sein eigentliches Prädicat in Anspruch nimmt [5]), so dass „von Rittersart, rittermässig,

[3]) Es zeigt sich also hier noch eine Nachwirkung des alten Gefolgschaftswesens oder des Vassaticum im ursprünglichen Sinne, im Gegensatze der Lehnverbindung.

[3a]) Ueber die dienende Stellung des ritterlichen Adels zum Herrenstande, s. meine Alterth., Bd. I. 332 flg.

[4]) Sächs. Lehnr. art. 2 §. 1. (Siehe Note 5). — Das Kaiserrecht kennt sogar schon eine Beweisführung über den ritterlichen Geburtsstand durch Aussage der Standesgenossen, später sog. adelige Kundschaft. Kaiserrecht III. 3: „si sullen sprechen, daz sie in und die synen ye und ye haben gehabt (gehalten) für die dinstlute des riches, vnd en wiszen es nit anders.“

[5]) Sächs. Lehnr. art. 2 §. 1: „. . . alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader die soln lenrechtes darven.“ — Schwäb. Lehnr. c. 1 §. 6. — Kaiser-R. III. c. 1: „. . . un (der keiser) teilt in mit mildeclich des riches gut erbeclich zu besitzen.“ — Daher ist auch „Ritterrecht“ gleichbedeutend mit Lehnrecht: Kaiser-R. III. c. 8: „Man

ritterbürtig, von Ritters Ehewerk[5a]), *natione legitimus miles*[5b]), oder zum Schilde geboren sein"[5c]), hauptsächlich so viel bezeichnet, als lehnfähig sein. Mit diesem Hauptrechte der Lehnfähigkeit verbanden sich allmählig noch andere Vorzüge, wie die Wappenfähigkeit, Turnier- und Stiftsfähigkeit und Hoffähigkeit, sowie auch die Befugniss zur Ausübung gewisser politischer Rechte, welche als Realgerechtigkeiten auf dem ritterlichen Grundbesitze ruhten, wie Steuerfreiheit und Landtagsfähigkeit, und die Fähigkeit im Lehngerichte als Richter und Schöffe u. s. w. aufzutreten. Auch wird als eine Auszeichnung der Rittermässigen erwähnt, dass sie mit dem Stocke gezüchtigt werden sollten, wogegen gemeine Leute mit dem Stauphesen ausgepeitscht wurden[5d]). Uebrigens wurde die Rittermässigkeit schon durch die Abstammung von einem ritterlichen Vater und Grossvater begründet[5e]). Als ein Vorzug, welcher besonders bei dem Kampfrechte, bei der Stifts- und Turnierfähigkeit, bei der Bewerbung um gewisse Lehen und bei der Aufnahme in Ritterorden in Betracht kommen konnte, galt es aber, wenn vier Ahnen bewiesen werden konnten, d. h. schon die Grosseltern, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite dem Ritterstande angehört hatten[6]).

VI. Die Interessen, welche die Mitglieder des Ritterstandes verbanden, konnten besonders bei der Vorliebe des Mittelalters für zunftmässige Vereine nicht verfehlen, bald auch ein engeres Aneinanderschliessen der Rittermässigen hervorzurufen. Diese Verbindungen waren aber hauptsächlich zweifacher Art. Es bildete sich nämlich 1) eine natürliche Genossenschaft, in welcher einerseits die ritterlichen Lehenbesitzer von Reichsgütern, die sog. Reichsdienstleute, durch ihre Reichs-

sal auch wissen, daz der keiser vil luten vil genade hat getan mit des riches gut; aber nit nach dem ritterrechte . . . wan was der kaiser hat dem dinstmann getan nach dem lenrechte, daz muz eweclic weren, vn vellet uf die kint." — Siehe auch Note 6.

5a) Bayer. Landfried. a. 1255 c. 64: „di von ritters ewerchen sint," d. h. ehelich erzengt; meine Alterth. Bd. II, 320.

5b) Frid. I. const. de pace tenenda a. 1156 c. 10 (Pertz, Legg. I. 103; auch in II. Feud. 27): „. . . facultas pugnandi ei non concedatur nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus natione legitimus miles existat;" cf. Sachsensp. I. 51 §. 4; Schwabensp. (Lassb.) c. 79 III.; s. oben §. 13 Note 25 §. 14 Note 19.

5c) Urk. a. 1413; Acta acad. Theod. Palat. VI. 463.

5d) Henrici IV. Treuga a. 1083 (Pertz, Legg. II. 59): „Qui convicia in alium dixerit, si miles, baculis multetur; si rusticus, scopis excorietur." Meine Alterth., Bd. II. 145.

5e) Sächs. Lehnr. art. 2 §. 1; s. Note 5.

6) Z. B. Kaiserrecht III. c. 5: „und sal auch nieman des riches gut besitzen von lehns wegen, dan ein ritter, der von dem geborn ist, daz sin stam von allen sinen vier anen (also auch von der Mutter-Seite) hat gehort in des riches ritterschaft." — Vergl. oben §. 12 Note 10; §. 13 Note 25; §. 14 Note 19 und hier Note 5b.

dienstpflicht, und andererseits die rittermässigen Gutsbesitzer in den einzelnen Ländern durch die Landesinteressen unter sich standen, in Folge wovon man bald anfing, von des Reiches Ritterschaft im Gegensatze der Landesritterschaften zu sprechen [7]); 2) sodann aber bildeten sich auch freie ritterliche Gesellschaften mit eigenen Statuten und Ordnungen aus [8]), die sog. Ritterorden, wobei anfänglich die geistlichen Orden hinsichtlich der Organisation zum Muster dienten und die ersten Ritterorden selbst, wenigstens theilweise, geistliche Zwecke verfolgten [9]). Es ist begreiflich, dass solche freie ritterliche Genossenschaften mitunter den Fürsten gefährlich werden konnten, und diese daher strebten, entweder solche Verbindungen zu unterdrücken oder in Abhängigkeit von sich zu bringen. Seit dem XIV. Jahrhundert finden sich auch von den Landesherren selbst gestiftete „ritterliche Gesellschaften;“ so z. B. wurde eine solche von dem Herzog Friedrich in Bayern und dem Pfalzgrafen Meinhard (auch Markgrafen von Brandenburg) im J. 1361 mit Herren, Rittern und Knechten „zu Schimpf und Ernst“ gestiftet [9a]).

VII. Anfänglich konnte die Eigenschaft eines Ritters einfach dadurch erlangt werden, dass ein Mann von einem edlen Herrn oder Prälaten zu ritterlichem Dienste (als *miles*) angenommen wurde, sowie ein solcher Herr auch Dienstmannen durch die Verleihung von Hofämtern machen konnte [9b]). Seit der Entwickelung der Rittermässigkeit als eines

[7]) In diesem Sinne gebraucht schon das Kaiser-R. III. c. 5 den Ausdruck „des riches ritterschaft“ als Bezeichnung der Gesammtheit der sog. Reichsdienstleute.

[8]) Schon bei der Ertheilung der Ritterwürde an den König Wilhelm a 1247 ist die Rede von einem „collegio militari,“ in welches er hiermit aufgenommen (adscribi) werden soll. Ebendaselbst werden schon „statuta militaris regulae“ erwähnt und angeführt. Pertz, Legg. II. 363.

[9]) Hierher gehören z. B. der Orden der Tempelherren, gest. zu Jerusalem a. 1118; der Johanuiter-Orden, gleichfalls zu Jerusalem aus der Brüderschaft zur Verpflegung christl. Pilgrime a. 1120 entstanden; der deutsche Orden, in Palästina gestiftet von Herzog Friedrich von Schwaben, Sohn Kaiser Friedrich's I. a. 1190; der Orden der Schwertbrüder, gest. 1204 zur Ausbreitung des Christenthums im Norden; seit 1238 mit dem deutschen Orden verbunden. Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 335 und die das. angef. Schriften. — Kurt von der Aue, das Ritterthum und die Ritterorden, Merseburg 1825. — J. Voigt, Gesch. d. deut. Ritterordens. Berlin, 1859. — E. Strehlke, Tabulae ordinis Teutonici. Berol. 1869.

[9a]) Urk. a. 1361; in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. VI. 465. Die Mitglieder trugen als Auszeichnung besondere Kappen; es sollte jeder ein „grosses Ross haben,“ je am Sonntag nach Michaelis ein festlicher Jahrtag gehalten werden u. s. w. — G. Landau, Gesch. der Rittergesellschaften in Hessen während des XIV. u. XV. Jahrh. Kassel, 1840.

[9b]) Urk. a. 1035 bei Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe, Bd. II. p. 161 Nr. 97: K. Conrad II. verleiht dem Abte von Limburg das Recht, jeden seiner Bauern nicht nur zu gemeinen Frou- und Hausdiensten zu verwenden,

Geburtsstandes und in Folge der allmählig zunftartig ausgebildeten und theilweise sogar hierarchischen Einrichtung der ritterlichen Gesellschaften oder Ritterorden fing man aber bald an, die Eigenschaft eines Ritters als eine Würde zu betrachten, welche selbst von den Rittermässigen und den Höchstfreien besonders durch einen feierlichen Act („*cingulum militare assumere, suscipere*") erworben werden musste [9c], und nur von einem wirklichen Ritter, d. h. einem Mitgliede einer ritterlichen Gesellschaft durch die Förmlichkeit des Ritterschlages (die Waffen-Ohrfeige, *alapa militaris*) verliehen werden konnte. Sogar der König musste, wenn er zur Zeit seiner Wahl noch nicht Ritter war, sich in dieser Weise von einem Ritter zum Ritter schlagen lassen, um selbst wieder Ritter machen zu können [9d]. Leute, welche des Heerschilds darbten (§. 16), durften nicht eigenmächtig die ritterliche Lebensweise ergreifen, und sollten auch von keinem Herrn zu Ritterdienst aufgenommen werden [9e]; doch war die Ritterwürde einem gemeinen freien Manne (*Plebejus*) im Falle besonderer kriegerischer Auszeichnung nicht durchaus unzugänglich [9f]. Die Erhebung eines solchen Mannes in den Ritterstand galt jedoch als eine ausserordentliche königliche Gnade [9g], und wurde von den Rittermässigen fast wie ein Missbrauch der königlichen Gewalt angesehen [10].

sondern auch daraus zu machen (facere) „dapiferum vel pincernam vel militem suum." Meine Alterthümer, Bd. II. 257.

[9c]) So z. B. berichtet Radevicus, de gestis Frid. I. L. I. c. 6, wie Friedrich von Rothenberg, Sohn des K. Conrad III., das „cingulum militare" erhielt, und zwar schon im Alter von 13 Jahren, d. h. bei Eintritt des lehenfähigen Alters, s. Bd. III. §. 93 Note 13. Ueber das cingulum militare s. militiae, s. oben §. 9 Note 82 c.

[9d]) So z. B. K. Wilhelm, a. 1247, da er bis dahin nur „armiger" gewesen war. Siehe die Beschreibung bei Pertz, Legg. II. 363. — Der Ritterschlag „grandis ictus in collo" wurde hier ertheilt vom König von Böhmen.

[9e]) Frid. I. const. contra incendiarios a. 1187 (Pertz, Legg. II. 185): „De filiis quoque sacerdotum, dyaconorum et rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui jam assumserunt, per judicem provinciae a militia pellantur. Quodsi dominus alicujus eorum in militia eum contra judicis interdictum retinere contenderit, ipse dominus in 10 libris judici condemnetur, servus autem omni jure militiae privetur." — Vergl. das zwischen 1234—1250 von Wernher dem Gartenere verfasste Gedicht (die älteste romantische Dorfgeschichte) Meier Helmbrecht; (nach Haupt u. Pfeiffer) neueste Ausgabe von F. Keinz, München, 1865.

[9f]) Otto Frising. Gesta Frid. I. Lib. II. c. 18 erwähnt einen Fall, wo der Kaiser einen solchen gemeinen Krieger (plebejus) wegen seiner Tapferkeit „militari cingulo honorandum decrevit," dieser aber ablehnte.

[9g]) Goldast, Constit. Tom. III. 398: Conradi IV. imp. dipl. s. a. bewilligt einem verdienten Manne „cum fieri velit miles," mit Berufung auf die k. „plenitudo potestatis": „quod, quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari."

[10]) Glosse zum sächs. Lehnr. art. 2: „Wird ein Bauer Ritter, und be-

VIII. Sowie es hiernach Rittermässige gab, welche nicht dazu gelangten, Ritter im engeren Sinne zu werden, sog. *juniores*, *pueri*, *armigeri*, Junker, Knappen, edle Knechte, so gab es umgekehrt, wenn auch nur ausnahmsweise, auch Ritter, welche nicht rittermässig geboren waren. Die Spiegel rechnen die Rittermässigen und die Ritter, welche nicht schon von Geburt dem Stande der edlen Herren angehörten, noch nicht zum Adel; wohl aber wird schon im Kaiserrechte die Erhebung zum Ritter durch den Kaiser und die Beleihung mit erblichem Reichsgut bereits als „edeln" (*nobilitare*) bezeichnet [11]. Ueberhaupt ist in den Spiegeln nur wenig von den Rittern die Rede, wohl aus dem Grunde, dass sich dieser Stand ebenso wie der Bürgerstand, erst in dieser Zeit mehr zu entwickeln anfing [12].

§. 18.

Ebenburt *).

I. In Folge des Bestehens verschiedener Stände bildete sich im Mittelalter in Bezug auf die Mitglieder eines jeden Geburtsstandes der Begriff von Ebenburt, d. h. der Gleichheit oder Genossenschaft des Standes und somit des Rechtes durch Geburt [1]. Die Standesgleichen heissen in den Spiegeln Genossen, sächs. Genoten [1a], der Standeshöhere heisst Uebergenoss [1b], der Niedere Untergenoss [1c]. Per-

gnadet von dem König und gebe er die Ritterschaft und das Ritterrecht mit einander, so ärgert der König das Recht. Würd ein Bauer Ritter, damit hält er nicht Ritters Art."

11) Kaiser-R. III. c. 1. (Vergl. oben Note 2), — und Kaiser-R. III. c. 5: „. . . das nach irm tode ir kint sint geedelt nach des riches rechte."

12) Es wird nur gesagt, dass Ritter und ihr Gesinde zollfrei sind: Sachsenspiegel II. 27 §. 2; Schwabensp. c. 193; dass sie Heergewette vererben. Sachsensp. I. 27 §. 2; und was sie als Morgengabe geben mögen: Sachsenspiegel I. 20; Schwabensp. c. 18.

*) Klüber, Begriff etc. der Ebenbürtigkeit, in s. Abhandlungen (Frkf. 1830) Bd. I. S. 225 flg. — Chr. G. Göbrum, geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deut. Rechte. 2 Bde. Tübingen, 1846. — F. Martitz, Qui sint ingenuitate sibi compares jure Speculi Saxonici. Regiomont. 1861. — Meine Alterth., Bd. II. 127—137.

1) Glosse des Sachsensp. (nach Gärtner) I. 17: „Ebenbürtig ist als viel, als gleichbürtig;" — ibid. Glosse zu I. 51: „. . . ebenbürtig . . . heisst hie so viel als notschaft (Genossenschaft)."

1a) Z. B. Sachsensp. I. 51 §. 4; 63 §. 1; s. Homeyer, Register, v. genot; not.

1b) Ubergenoz: Schwabensp. (Lassb.) c. 253. 325; Oesterreich. Landr. (Ludewig) c. 56.

1c) Undergenoz: Schwabensp. (Lassb.) c. 79. II. a. E. u. c. 253.

sonen verschiedenen Standes heissen im Verhältnisse zu einander Ungenossen; es wird daher hierdurch bald die Person des höheren Standes, bald die Person des tieferen Standes bezeichnet[1d]). Es gab ebenso viele Arten von Ebenburt, als es Geburtsstände gab. In landrechtlicher Beziehung galten noch ebenso wie im vorigen Zeitraume alle vollkommen freien Leute, wie verschieden auch ihr Heerschild sein mochte, als Standesgenossen gegenüber von den eigenen Leuten; daher stellt der Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien den Fürsten im Wehrgelde gleich[1e]); hieraus erklärt sich auch, wie sogar Bauern als „Fürstengenossen" bezeichnet werden konnten[1f]). Wie sich von selbst versteht, war stets der höhere Stand der Freien dem niederen ebenbürtig[2]).

II. Die Ebenburt äusserte ihre Wirkungen theils in Bezug auf das politische Recht, theils in Bezug auf das Privatrecht und Lehnrecht. In ersterer Beziehung ist es insbesondere der Gerichtsstand und die Zeugenfähigkeit[3]), sowie das Recht auf den gerichtlichen Zweikampf[4]), hinsicht-

[1d]) So heisst z. B. im Grussenheimer Weisthum a. 1320 (Grimm, I. 674) die freie Ehefrau eines eigenen Mannes dessen „Ungenossin;" im Rubrum des Schwabensp. (Lassb.) c. 325 erscheint „Ungenoss" in der Bedeutung von Untergenoss.

[1e]) Sachsensp. III. 45 §. 1 (s. oben §. 12 Note 5) und die Glosse hierzu: „Wer also frei ist als der ander, der ist auch wol geboren als der ander. Dann die geburt zweiet sich nicht anders, als an eigenschafft und der Freiheit. Weil dann der Schöppenbare also frei ist als der Freiherr, und der Freiherr also frei als der Fürste, darum haben sie gleiche Buss." — Meine Alterth., Bd. II. 131.

[1f]) Weisthum von Grosskems im Oberelsass a. 1384 (J. Grimm, I. 656 c. 9): „Wir söllend auch aller fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen on (d. h. ausgenommen) eygen leut, wo wir wöllent" etc. — Meine Alterth., Bd. II. 136.

[2]) Schwabensp. (Lassb.) c. 79 II.: „Sprichet ein man den andern an Kamflichen. der wirs (engl. worse, schlechter) geporn ist. der mag im nicht geweigern." — Ibid. c. 253: „Und ist er ouch sin undergenoz. wil er. er muz mit im kemphen."

[3]) Vergl. darüber in Betreff der Schöffenbarfreien die oben §. 14 Note 23 angeführten Stellen des Sachsenspiegels. — Siehe auch Schwabensp. c. 278. — Sachsensp. III. 55: „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan di koning." — Der Schwabensp. c. 125 fügt bei: „vnd vert der kiunig von tuschem lande so sol er einen hof gebieten. an die stat da er ze rehte sin sol, da sol er dem phalentz-graven von Rine den gewalt geben. daz er rihter si. an des kuniges stat. vber der fürsten lip. vnde gibt er im dez gewaltes nüt. so hat er kein reht daran." — Kaiser-R. (Endem.) III. c. 5: „und sal niman vber des riches gut sprechen, dan der ritter vnd ritters nachkumling."

[4]) Schwabensp. (Lassb.) c. 79 II. §. fin. „Ein yeglich man geweigert wol das er nicht kempfet mit seinem vndergenossen. Ein yeglich man muz kempfen mit seinem genosz." — Ibid. c. 253: „siut si aber alle dez wirtes vbergenozz. si sint sin mit rehte wol überig. daz sie mit im nüt kemphent. vnde er muz ir beredunge mit reht nemen." — Sachsensp. I. 51 §. 4. (Siehe oben §. 14 Note 19).

lich deren die Ebenburt ihre Einflüsse äusserte. Es war nämlich ein Vorzug der höheren Stände, der Schöffenbarfreien und der Fürsten, nur durch Standesgleiche (*Pares*) gerichtet, überwiesen oder zum gerichtlichen Zweikampfe gefordert werden zu können. In Bezug auf das Privatrecht und Lehnrecht treten dagegen die Einflüsse der Ebenburt, abgesehen von Wehrgeld und Busse, in der Lehre von den Rechtswirkungen der Ehe, insbesondere hinsichtlich des Erbrechtes und der Lehnfolge der Kinder, hervor [5]). In den meisten Fällen sind die Nachtheile der Ungleichheit des Geburtsstandes Folgen des tieferen Standes des einen Ehegatten. Es gab aber auch Fälle, in welchen umgekehrt diese Nachtheile Folgen des höheren, bez. des freien Standes des einen Ehegatten waren, wenn der andere Ehegatte dem Stande der eigenen Leute oder ritterlichen Dienstleute angehörte. Es hatte sich nämlich an einigen Höfen die Rechtsansicht festgestellt, dass nur die von beiderseits unfreien oder dienstpflichtigen Ehegatten erzeugten Kinder zur Erbfolge in die Bauerngüter (*mansi serviles*) oder in die Hofämter (*ministeria*) fähig seien [5a]). Wurde die Befähigung zu einem durch einen gewissen Geburtsstand bedingten Amte (*ammechte*) bestritten, so musste derselbe in gleicher Weise, wie überhaupt die eheliche Geburt, erwiesen werden [5b]).

III. Ausnahmsweise konnte jemand einem bevorzugten Stande angehören und doch den Mitgliedern eines niedereren (aber freien) Standes nicht in aller Beziehung ebenbürtig sein. Dies war der Fall, wenn der bevorzugte Stand kein vollkommen freier Stand war, wie z. B. der Stand der ritterlichen Dienstmannen. So durfte z. B. schon nach dem Sachsenspiegel kein Reichsdienstmann über einen schöffenbarfreien Mann Urtheil finden oder Zeuge sein, wo es diesem an seinen Leib, seine Ehre oder an

[5]) Sachsensp. I. 17: „. . . (dat erve) ne geit nt dem busmen, de wile de evenburdige busme dar is." — Ibid. 27 §. 2: „Jewelk man von ridderes art erft . . . dat erve an den nesten evenbürdigen mach." — Ibid. III. 26 §. 3 (siehe oben §. 14 Note 12). — Ibid. III. 72: „Dat echte kind unde vri behalt sines vaders schilt, vnd nimt sin erve unde der muder also, oft it ir evenburdich is oder bat (besser) geboren." — Ibid. III. 73 §. 1: „Nimt aver en vri scepenbare wif enen biergelten oder enen landseten, vnde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht evenburtich an bute unde an weregelde, wende sie hebben irs vater recht unde nicht der muder; dar umme ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes, die ire mach von muder halven is." — Sächs. Lehnr. art. 2 §. 1. (Siehe oben §. 17 Note 5). — Das Weitere siehe in der Lehre von der Missheirath, Bd. III. §. 90 a.

[5a]) Siehe meine Alterthümer, Bd. II. 228—258 („Die umgekehrte Missheirath").

[5b]) Sachsensp. III. 28 §. 1: „Svene man unecht seget von bort oder von ammechte, dat mut up ine getügen die't dar seget selve sevede mit vulkomenen lüden an irme rechte. Doch mut en man sin echt unde sin recht bat (besser) behalden mit getüge, dan man ine mit getüge dar af wisen moge." — Die Glosse versteht unter ammechte oder ambacht das Schöffenamt, wie sich aus ihren Ausführungen zum folgenden Artikel, III. 29, ergibt. Vergl. die Glosse zu III. 19.

sein Erbe ging [6]). Desgleichen begegnet man auch häufig in Stadtrechten der Bestimmung, dass kein Dienstmann und kein Nichtbürger als Zeuge gegen einen Bürger zugelassen werden darf [6a]); doch finden sich auch Beispiele des Gegentheils [6b]). Seitdem sich der Begriff des Ritterstandes in der Ausdehnung entwickelt hatte, dass er in gewissen Beziehungen die Mitglieder des Herrenstandes, des Standes der Mittelfreien und schöffenbaren Freien und der Dienstmannen umfasste, so konnte jemand auch einem höheren Stande in gewissen Beziehungen ebenbürtig sein, ohne es in allen zu sein [7]).

D. Neuere Zeit. (Seit dem XV. Jahrhundert.)

§. 19.

Adel. Bürgerstand. Geistlichkeit. Reichsunmittelbare. Mittelbare.

In dem Laufe des XV. Jahrhunderts trat abermals eine allmählige Umbildung der Standesverhältnisse ein, wobei vornehmlich folgende Momente in Betracht kommen.

I. Da der Begriff der Ritterschaft in seiner weiteren Bedeutung schon im XIII. und XIV. Jahrhundert die Höchstfreien, die Mittelfreien und die Dienstmannen umfasste und alle rittermässig Gebornen zu einem ausgezeichneten Ehrenstande vereinigte, so trat in Folge hiervon seit dem XIV. Jahrhundert entschieden eine Erweiterung des Begriffes von Adel hervor, indem man nunmehr dieses Prädicat, welches früher den Mitgliedern des Herrenstandes allein zukam, auch auf die ritterlichen Geschlechter übertrug [1]). Doch wurde noch im Anfange des XV. Jahrhunderts die Bezeichnung der Rittermässigen als Adel für eine auffällige Neuerung gehalten [1a]).

[6]) Sachsensp. III. 19; siehe oben §. 14 Note 23.

[6a]) So z. B. Freiburg. Stadtr. a. 1120 c. 36. 38. — Vergl. d. kl. Kaiserrecht, IV. c. 1; siehe oben §. 15 Note 30.

[6b]) So z. B. wird laut Sent. Rudolphi I. (Grimm, Weisth. I. 766) das Gericht der Stadt Weissenburg zur Hälfte aus Ministerialen des Bischofs, zur anderen Hälfte aus Bürgern, die hier „husgenossen" heissen, besetzt.

[7]) So z. B. hatten die einfachen Rittermässigen mit den Semperfreien die Wappenfähigkeit, Turnier- und Stiftsfähigkeit gemein.

[1]) Der Ausdruck „edeler man" erscheint in dieser ausgedehnten Bedeutung wohl zum erstenmale im Landfrieden K. Rudolph's I. a. 1281 c. 6; Pertz, Legg. II. 427. — Sodann zeigt sich diese Ausdehnung mehrfach in den Rechtsquellen des XIV. Jahrhunderts, z. B. im kl. Kaiserrecht; (siehe oben §. 17 Note 11); im österreich. Landrecht, u. s. w. (siehe oben §. 13 Note 14). — Urk. a. 1302 bei Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe, Nr. LXXI. p. 429, wird ein Dienstmann „strenuus miles Popoto" gegen einen anderen „nobilem clientem vel militem" ausgetauscht.

[1a]) So sagt z. B. noch Albert. Krantz, Metropol. L. I. c. 2: „Ministeri-

II. In Folge der Ausdehnung des Begriffes von Adel auf die Rittermässigen wurden alsbald alle nichtadeligen freien Geburtsstände als bürgerliche bezeichnet. Hiernach erscheint der Bürgerstand als ein Collectivbegriff, welcher im Gegensatze des Adels den städtischen Bürgerstand und den freien Bauernstand umfasst. Diese Zusammenfassung war um so leichter möglich, als die gewerbliche und die landwirthschaftliche Beschäftigung sehr wohl neben einander bestehen und beliebig von der einen zur anderen übergegangen werden kann, ohne dass hierdurch der Geburtsstand erhöht oder verschlechtert würde [2]).

III. Neben diesen beiden Geburtsständen, Adel und Bürgerstand, erschien sodann, wie in den ältesten Zeiten, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, die Geistlichkeit als ein vielfach in politischer Beziehung, besonders hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse, ausgezeichneter, jedoch erworbener oder Berufsstand. Aus Rücksicht auf den erhabenen religiösen Beruf der Geistlichkeit gewöhnte man sich daran, sie im Range den beiden weltlichen Geburtsständen, Adel und Bürgerstand, voranzustellen; daher wurde auch für den letzteren in seinem erweiterten Begriffe die Bezeichnung als dritter Stand üblich.

IV. Die schärfere Ausbildung der Landeshoheit in dieser Periode gab überdies noch Veranlassung zu einer weiteren Eintheilung der Reichsangehörigen in zwei Classen, die der Reichsunmittelbaren und der Mittelbaren [3]). Diese Eintheilung berührte übrigens das Verhältniss von Adel und gemeiner Freiheit nicht; es konnten daher, ausser den reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren auch andere Landes-

ales quoque, qui nunc militares appellantur . . . nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus." — Petrus ab Andlo, de statu imp. Germ. (in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts) führt dagegen schon „septem gradus nobilitatis post Caesarem" auf: 1) reges; 2) duces; 3) marchiones; 4) comites; 5) capitanei, qui valvasores (majores) olim dicebantur; 6) vasalli; 7) valvasini; mit dem Beifügen: „nos vero tres inferiores gradus aliis nominibus designamus: barones (mit Unterabtheilung in simplices barones und semperbarones), ministeriales (bez. vicedomini ecclesiarum, die selbst noch Dienstleute haben), clientuli."

[2]) Daher die neuere Parömie: „Bürger und Bauer scheidet nur die Mauer." — Siehe unten §. 22 II.

[3]) Zum erstenmal treten diese Bezeichnungen hervor in Urk. K. Friedrich III. (IV.) a. 1478 bei Datt, de pace publ. p. 286 Note 18: „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche ohne alles mittel vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten ... hat." — R. Deput.-Absch. a. 1564 §. 29: „die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reiche immediate unterworfen." — Ebenso wie die Personen, konnten auch die Güter und Herrschaften reichsmittelbar oder reichsunmittelbar sein. Man sprach daher von persönlicher und dinglicher Reichsunmittelbarkeit. — Allgayer, Bestimmung der wesentl. Merkmale etc. der R.-Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit. Würzb. 1795. — (v. Fahnenberg), Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit, in ihrem Verhältniss zum Reichsoberhaupt. Regensb. 1798.

herren, sowie auch Rittermässige[4]) und Bürgerliche reichsunmittelbar sein[5]).

§. 20.

Die reichsständischen Geschlechter oder der sogenannte hohe Adel zur Reichszeit).*

I. Seit man den Begriff von Adel auch auf die Rittermässigen ausdehnte, wurde für die politisch höher berechtigten Geschlechter die Bezeichnung hoher Adel gebräuchlich. Eine reichsgesetzliche Bestimmung, welche Familien zu dem hohen Adel gerechnet werden sollten, ist jedoch nicht vorhanden. Die Reichsgesetze gebrauchen überhaupt diesen Ausdruck nicht, sondern er bildete sich zuerst nur im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, und allmählig bemächtigte sich seiner die Doctrin, ohne dass man sich jedoch über die Voraussetzungen des sog. hohen Adels vereinigen konnte. Wenn in den Rechtsquellen vor dem XIV. Jahrhundert der Ausdruck „*nobiles homines majoris et inferioris ordinis*" vorkommt, was überdies nur sehr selten gefunden wird, so ist hierunter niemals das zu verstehen, was heut zu Tage unter dem hohen und niederen Adel (§. 21) verstanden wird, sondern es werden hierdurch nur die Rangstufen des edlen reichsständischen Herrenstandes, des heut zu Tage gemeiniglich sog. hohen Adels, wie Herzoge, Grafen u. s. w. angedeutet**).

II. Die bedeutendsten Publicisten aus der letzten Zeit des ehemaligen deutschen Reiches forderten für den Begriff des hohen Adels Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft[1]):

[4]) So z. B. Wahlkap. Art. XV. §. 2 „unmittelbare Reichsritterschaft."

[5]) Z. B. die Mitglieder und andere Bedienstete des Reichskammergerichts von bürgerlicher Geburt.

*) L. T. Scheidt, diplom. Nachrichten vom hohen und niederen Adel. 1754. Dessen Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechtes der von Schlieffen. (1780) 1784. — Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. 1795. — v. Stranz, Gesch. des deutschen Adels. Breslau, 1846. — Mittermaier, deut. Priv.-R. (7. Aufl.) §. 58. — Vergl. auch besonders die oben §. 18 Note * angeführte Schrift von Göhrum. — J. B. Brenner, die Landgrafen von Leuchtenberg. Rothenburg, 1834. — J. Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim. Frkf. 1843. — J. N. v. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Constanz, 1845. — J. S. Seibertz, diplom. Familiengesch. der alten Grafen v. Westphalen. Arnsberg, 1845. — Siehe auch meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit, etc. Stuttgart, 1853. — Meine Alterth., I. 88.

**) Z. B. Otto II. Pax cum Venetis, a. 983 (Pertz, Legg. II. 36.) — Vergl. die Notiz bei Alb. Krantz, oben §. 19 Note 1[a].

[1]) So Pütter in der angef. Schrift über den Unterschied der Stände, und in s. Schrift: Ueber Missheirathen deut. Fürsten und Grafen. 1796; Gönner, deut. Staatsrecht (1804) §. 68.

Andere hielten dagegen schon Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit für genügend, um eine Familie zum hohen Adel rechnen zu können [2]). Für diese Streitfrage gibt es keinen positiven Entscheidungsgrund, eben weil der Begriff des hohen Adels nicht reichsgesetzlich bestimmt, sondern nur doctrinär gebildet worden war. Dass man aber viel und heftig über diese Begriffsbestimmung streitet, erklärt sich daraus, weil Manche, freilich sehr irrthümlich, glauben, aus dem (selbstgeschaffenen) Begriffe eines hohen Adels auf die Zuständigkeit gewisser politischen Berechtigungen und auf die Anwendbarkeit gewisser eigenthümlichen Grundsätze des Familien- und Erbrechtes schliessen zu können [3]).

III. Auf reichsgesetzlicher Grundlage lässt sich nur so viel mit Bestimmtheit angeben, dass die reichsständischen Familien eben wegen ihrer Reichsstandschaft die politisch ausgezeichnetste Adelsclasse zur Zeit des Reichsverbandes bildeten, dass sie daher auch in den Reichsgesetzen stets genau von allem übrigen Reichsadel, insbesondere auch von der Reichsritterschaft unterschieden wurden [4]) und den Vorrang vor allem in- und ausländischen Adel hatten [5]), und dass in Bezug auf

[2]) Z. B. Vollgraff, die deut. Standesherren. S. 552 flg. — Man überschätzt hierbei die Bedeutung der Landeshoheit, wie sie zur Zeit der Reichsverbindung bestand. — Vergl. Heffter, Beitrag z. deut. Staats- und Fürstenrecht, 1820. S. 15. — Auch Rittermässige, ja sogar Bürgerliche, konnten Landeshoheit haben. Siehe ein Beispiel letzterer Art vom J. 1649 in meinem Staatsrecht. 5. Aufl. 1863 §. 103 Note 32. Die Wahlkap. Art. 1 §. 2 spricht ausdrücklich von den „Hoheiten," welche den Reichsrittern zustehen.

[3]) Es hängt dies namentlich mit der ebenfalls irrigen Meinung zusammen, dass bezüglich aller etwa zum hohen Adel zu zählenden Familien die Ehen ihrer Mitglieder mit bürgerlichen oder wohl sogar auch mit rittermässigen Personen gemeinrechtlich als Missheirathen zu betrachten seien. Siehe hierüber Bd. III. §. 94[b].

[4]) Reichsabschied v. 1497. (Neue Samml. der R.-A. Th. II. S. 31) §. 9: „. . . doch sol dieser Artikel Fürsten, Graven, Herren, noch die vom Adel mit Irn Amptlüten oder Dienstleuten nit pinden." §. 11. „Bürger in Stetten, die nit von Adel oder Ritter sint" etc. §. 12. „Item die von Adel, so nit Ritter sind, sollen kein Gold noch Berlin (Perlen) offentlich tragen, vnd Ire Klaidung, besonder mit Farben und Stuckeln zimlich machen lassen, wie dann ain jeder Fürst in seinem Fürstentumb Ordnung fürenemen und machen wird." §. 13. „Item die von Adel, so Ritter sein" etc. — Reichsdep.-Absch. v. 1564. §. 29. „Die so nicht Stände des hl. Reiches, jedoch dem hl. Reiche immediate unterworfen." §. 32. „Die Ganerben und andere von der Ritterschaft und dem Adel, welche unter den Kreis- und Reichs-Ständen nicht begriffen sint." — Daher wurde auch die Reichsritterschaft immer besonders erwähnt, wenn die den Reichsfürsten gemachten Zusicherungen auch für sie gelten sollten: z. B. Wahlkap. Art. 1 §. 2: „wie wir denn auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, d. h. r. Reich und die Kurfürsten ... dann auch die Fürsten Praelaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen."

[5]) Wahlkap. Art. III. §. 22.

sie einige eigenthümliche Grundsätze des Familien- und Erbrechtes reichsgesetzlich bestimmt waren [6]). Will man sich daher an die Quellen halten, so muss der Ausdruck „hoher Adel" als in den Reichsgesetzen nicht begründet, ganz vermieden werden, und ist demnach in den angegebenen Beziehungen nur ein reichsständischer und nicht-reichsständischer Adel zu unterscheiden.

IV. So unbestreitbar die reichsgrundgesetzliche Auszeichnung der reichsständischen Familien vor allem übrigen Reichsadel war, so musste doch anerkannt werden, dass auch andere Adelsfamilien sich in einer solchen bevorzugten Stellung befanden, zufolge deren sie den reichsständischen Geschlechtern im Geburtsstande gleich, oder ebenbürtig zu achten waren. Dahin gehören 1) jene alten Familien der Höchstfreien oder die alten Dynastengeschlechter, welche sich auf ihren Herrschaften als reichsunmittelbare Landesherren erhielten, wenn sie gleich längst nicht mehr auf den Reichstagen erschienen, und es etwa für vortheilhafter erachtet hatten, sich der reichsritterschaftlichen Verbindung anzuschliessen [7]); und 2) die sog. *Status exemti*, eximirten oder mediatisirten Reichsstände, Mediatstände oder Standesherren, d. h. Familien, welche durch ungünstige Zeitverhältnisse sich veranlasst oder genöthigt gesehen hatten, die Ausübung ihrer Reichsstandschaft aufzugeben und die Landesherrschaft in ihren Herrschaften, auf welchen die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, mit Anerkennung der Lehensherrlichkeit eines anderen Reichsstandes, oder auch mit politischer Unterordnung unter einen solchen fortzuführen [8]).

V. Unter den reichsständischen Geschlechtern selbst, welche man insgesammt als erlauchte Geschlechter (*illustres*) bezeichnete, bestanden

[6]) Wahlkap. Art. XXII. §. 4. (Siehe Bd. III. §. 94b u. 94c).

[7]) Da die reichsritterschaftliche Verbindung hauptsächlich die Erhaltung der sog. Reichsfreiheit, d. h. der Reichsunmittelbarkeit und überhaupt der Gerechtsame ihrer Mitglieder bezweckte, so konnte darin, dass eine Familie des Herrenstandes der Reichsritterschaft beitrat, keine Standeserniedrigung, d. h. kein Aufgeben ihrer vorher schon bestandenen Eigenschaft als Höchstfreie oder Dynastenfamilie gefunden werden. Solchen Familien waren mitunter durch kaiserliche Privilegien Vorrechte beigelegt, wie sie regelmässig selbst die reichsständischen Häuser nicht hatten. Vergl. z. B. die Declaration Kaiser Karl's V. über die Rechtsverhältnisse der Familie Böcklin von Böcklinsau v. 9. Aug. 1555, in der Denkschrift des Freiherrn Friedrich Böcklin etc. 1856 p. 30. 375.

[8]) Die Bezeichnung Status exemti gebrauchte J. P. O. art. VIII. §. 3, worin zugleich angeordnet war, dass ihre Wiederherstellung als active Reichsstände möglichst befördert werden sollte. Die Wahlkap. Art. IX. §. 10. 11 nennt sie „Mediatstände," oder „mittelbare" Stände. Die Bezeichnung als „Standesherren" findet sich schon im XIV. Jahrhundert in Schlesien und in der Lausitz. Klüber, öffentl. Recht §. 301 Note 6. — In ähnlicher Stellung befand sich zur Reichszeit und befindet sich noch das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg zu Sachsen, doch blieb es im Besitze der Reichsstandschaft bis zur Auflösung des Reiches. — Ueber Status exemti vergl. auch mein Staatsrecht, 5. Aufl. §. 90 Note 9.

zwei Classen, worauf man ebenfalls die Bezeichnung „Stand" anwandte, ohne dass jedoch hiermit etwas anderes als ein Rangunterschied ausgedrückt werden wollte, nämlich 1) der Fürstenstand und 2) der Grafen- und Herrenstand[9]). Zu dem Fürstenstand gehörten alle jene Familien und Prälaten, welche — (wenngleich vielleicht ohne eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe zu besitzen) — den Reichsfürsten-Titel führten, wozu auch die Titel als Kurfürst, Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf und Landgraf gerechnet wurden. Zu der anderen Rangclasse gehörten sodann diejenigen Familien, welche nur den Reichsgrafen-Titel oder nur den Titel als freie Herren führten: auch die Prälaten, welche den Fürstentitel nicht führten, wurden zu dem Herrenstande gerechnet.

VI. Im Allgemeinen galt die Regel, dass keine Familie oder Person zur Reichsstandschaft berechtigt sein könne, die nicht ein nach dem (durch Herkommen als Normaljahr angenommenen) Jahre 1582, oder doch zur Zeit des westphälischen Friedens (1648) als reichsständisch anerkanntes[10]), oder durch einen besonderen Reichsschluss für reichsständisch erklärtes Land besass[11]). Zwar verliehen die Kaiser bis auf Ferdinand III. auch anderen Personen, welche keine reichsunmittelbaren Herrschaften oder Thronlehen besassen[12]), auf dem Reichstage Sitz und Stimme. Solche Reichsstände hiessen reichsständische Personalisten[13]). Wäre es den Kaisern gelungen, sich in diesem Rechte, welches nichts anderes war, als was das Creïren von Pairs in der englischen Verfassung ist, zu behaupten und von demselben einen grösseren und häufigeren Gebrauch zu machen, so würde die politische Bedeutung

9) Man unterschied demnach Erlauchte ersten und zweiten Ranges. Vorzüge hatten erstere in Bezug auf die Austrägalinstanz und in der Befähigung zur Würde eines kaiserlichen Principalcommissarius. Gönner, Staatsr. §. 68.

10) Häberlin, Handbuch des Teut. Staatsrechtes I. S. 374.

11) Es musste dies eine eigentliche Herrschaft sein; einfache Rittergüter galten nicht für genügend.

12) Als ein solches Thronlehen, welches die Stelle einer Herrschaft so vertreten konnte, dass darauf die Reichsstandschaft gegründet werden konnte, galt das Generalreichspostmeisteramt d. fürstl. Hauses Taxis. Vergl. v. Linde, d. deut. Postrecht, im Arch. f. d. öffentliche R. d. deut. Bundes, Bd. II., 1857, §. 9 flg.

13) Ueber die reichsständischen Personalisten s. Klüber, öffentl. R. §. 262 Note c; §. 303 Note e; s. auch mein Staatsrecht, 5. Aufl. 1863 §. 92 Note 4. Nicht zu verwechseln mit den Personalisten sind solche reichsständische Familien, welchen die Herrschaften, worauf ihre Reichsstandschaft ruhte, durch Gewaltthätigkeiten eines anderen Reichsstandes entrissen oder mediatisirt wurden, die aber nichtsdestoweniger ihren Sitz auf dem Reichstag behaupteten und fortfuhren, ihre Beiträge zu den Reichsbedürfnissen nach wie vor zu leisten: wie z. B. die Grafen von Giech. Diese galten stets als wahre und wirkliche Reichsstände, wenn auch ihre Stellung vom Momente der preussischen gewaltsamen Occupation im J. 1796 bis zur Auflösung des deutschen Reichs factisch einige Aehnlichkeit mit jener der Personalisten hatte.

des Reichstages wohl allmählig sehr verändert worden sein. Allein schon Ferdinand IV. musste bei seiner Wahl zum römischen König in der Wahlkapitulation von 1653 versprechen, weder eigentliche Reichsstände, noch Personalisten fernerhin mehr ohne Genehmigung des Reichstages zu machen [14]). In noch bestimmterer Fassung mussten aber die Kaiser seit der Abfassung des Projectes der beständigen Wahlkapitulation, welches den Wahlkapitulationen seit 1711 (Karl VI.) zu Grunde liegt, versprechen, ohne Einwilligung des reichsständischen Collegiums oder der Bank, worin der neu Aufzuführende eingeführt werden sollte, keine Reichsstandschaft mehr zu verleiben [15]). Seit dieser Zeit konnte also der Kaiser keiner Person oder Familie mehr die Reichsstandschaft verleihen, sondern nur die Bewilligung ertheilen, dass sich dieselbe bei einem der Collegien des Reichstages um die Aufnahme, sog. Cooptation bewerbe. Diese zu gewähren oder abzuschlagen stand lediglich in dem Belieben des betreffenden Collegiums; mitunter war sogar noch überdies die Zustimmung der übrigen Collegien des Reichstages erforderlich [16]).

VII. Dagegen fuhr der Kaiser ungehindert fort, Reichsfürsten- und

[14]) Schon die W.-K. Ferdinand's III. (1636) Art. 47 bestimmte: „desgleichen wollen wir bei Zeit unserer königlichen und künftigen kaiserlichen Regierung bei Collation fürstlicher und gräflicher Dignitäten vornehmlich dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen." — (Ebenso perpetuirl. W.-K. Art. 22 §. 1). — In die W.-K. Ferdinand's IV. (1653) wurde sodann der Zusatz aufgenommen, welcher auch in die W.-K. Leopold's I. (1658) und Joseph's I. überging: „Niemand aber von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren dem fürstlichen Collegio, es sei gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken, ad sessionem wider derselben Willen aufdringen, sie haben sich dann dazu mit fürstlichen oder gräflichen Reichsgütern vorher genugsam qualifiziret, und zu einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinen sie aufgenohmen werden sollen, vorhero genugsam gehört worden." — Demgemäss bestimmt der Reichsabschied v. 1654 §. 197 noch genauer, es solle „. . . forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten, und insonderheit erstgemeldeter Begüterung und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden."

[15]) W.-K. seit 1711 Art. I. §. 5: „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediatfürstenthum resp. Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualificiret und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einem gewissen Craiss eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget." — Vergl. Riegger, harmon. W.-K. Joseph's II. S. 34 flg.

[16]) Ueber das Verfahren bei der Aufnahme eines neuen Reichsstandes, namentlich über den Unterschied und die Bedeutung von Cooptation, Habilitation oder Qualificirung, Admission und Introduction, s. mein Staatsrecht, 5. Aufl. §. 90. 92.

Reichsgrafen-Titel zu verleihen. Durch solche Titelverleihungen wurde aher das politische Recht einer Familie nicht erhöht oder verändert. Daher gehen selbst die Meisten, die von einem hohen Adel sprechen, zu, dass die Titular-Reichs-Grafen als solche nicht zu dem hohen Adel gehörten [17], und nur hinsichtlich der Titular-Reichs-Fürsten pflegten Einige eine Ausnahme zu machen, und rechneten sie zum hohen Adel, wenn sie auch nicht aus alten reichsständischen reichsgräflichen oder dynastischen Häusern hervorgegangen waren. Reichsgesetzlich war aher durch die Wahlkapitulation nur bestimmt, dass die Titular-Reichsfürsten den reichsständischen Reichsgrafen im Range vorgehen sollten [18]. Der blosse Reichsfürsten- oder Grafen-Titel gab an sich weder die Reichsunmittelbarkeit, noch weniger eine Stimme auf dem Reichstage [19]; ebenso wenig gab der Fürstentitel einem reichsständischen gräflichen Hause, welches bisher in einer Curie gestimmt hatte, eine Virilstimme. Die Standeserhöhung, welche in der Verleihung des Reichsfürsten- oder Grafen-Titels liegt, hatte daher keine andere Wirkung, als dass die erhöhte Familie entsprechende Titel und Wappen führen und den damit verbundenen Rang in Anspruch nehmen durfte, und dass eine Verbindung von Personen aus reichsständischen Häusern mit Personen aus solchen standeserhöhten Familien nicht für eine notorische Missheirath gehalten werden konnte [20].

VIII. Man unterschied altfürstliche und neufürstliche und ebenso auch alt- und neugräfliche reichsständische Häuser, und verstand unter letzteren jene, welche erst seit Leopold I. (1658) den Fürsten- oder Grafen-Titel erlangt hatten.

17) Dass die blossen Titular-Reichsgrafen nicht zum hohen Adel gerechnet werden dürften, erklärt, als auf Kundbarkeit beruhend, Klüber, öffentl. Recht, §. 262 Note c.

18) Wahlkap. seit 1711 Art. III. §. 22: „Es sollen auch bei Kaiserlichen und Königlichen Ordnungen und anderen Reichssollenitäten, denen Immediatreichsgrafen und Herren, die im Reiche Sessionem et Votum haben, — (Zusatz seit Joseph II. 1764: „und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennet werden") — vor andern aus- und inländischen Graffen und Herren, wie auch Kaiserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen anderen, weilen sie im Reichsfürsteurathe Votum et Sessionem hergebracht . . . die Stelle und was dem anhänget gelassen, und ebenmässig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hofe und allen Orten observieret werden."

19) Wahlkap. Art. 22 §. 5: „So sollen auch des ein oder anderen unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem Jure Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Fürstlicher Jurisdiction verbleiben."

20) Die autonomischen Statute reichsständischer Häuser waren aber mitunter in dieser Beziehung strenger, so z. B. in Würtemberg. Vergleiche R. Mohl, Würtemb. Staatsr. (2. Aufl.) I. S. 165.

IX. Unter den Titular-Reichsgrafen waren zwei Classen zu unterscheiden; erstlich solche, welchen der Kaiser nur diesen Titel verliehen hatte, und sodann solche, welchen der Kaiser ausserdem noch ausdrücklich das Recht verlieh, sich bei einer Grafenbank auf dem Reichstage um Aufnahme zu bewerben. So lange aber diese Aufnahme in eine Grafenbank nicht erfolgt war, war das Standesverhältniss einer solchen, vom Kaiser für aufnahmsfähig erklärten Familie kein anderes, als das der einfachen Titular-Reichsgrafen [21]).

§. 21.

Der nicht reichsständische Adel. Reichsfreier und landsässiger, rittermässiger, oder sog. niederer Adel. *)

I. Der nicht reichsständische Adel zerfiel zur Reichszeit in zwei Hauptclassen, den reichsfreien, d. h. reichsunmittelbaren, und den landsässigen, d. h. einem Landesherrn unterworfenen Adel [1]).

II. Der reichsfreie, nicht reichsständische Adel begriff ausser den Familien, welche zu der sog. freien Reichsritterschaft gerechnet wurden [2]), auch noch allen übrigen unmittelbaren Reichsadel, d. h. die nicht reichsständischen Dynasten und jene Familien, welche sich in gleicher reichsfreier Stellung wie die Reichsritterschaft erhalten hatten, ohne jedoch derselben einverleibt zu sein, und mitunter nach der Grösse ihrer Besitzungen (ebenso wie die Mitglieder der Reichsritterschaft) sogar landesherrliche oder diesen analoge politische Rechte hatten [3]).

III. Für jenen rittermässigen Adel, welcher keine wahren Herrschaften, sondern nur allodiale oder lehnbare Rittergüter mit gutsherrlichen Rechten oder auch gar keine solchen Güter besass, ist die Bezeichnung niederer Adel aufgekommen. Es ist aber diese Bezeichnung ebenso wenig in den Reichsgesetzen begründet, als der Ausdruck hoher Adel, und daher ebenso wie dieser rechtlich bedeutungslos.

IV. Der rittermässige, sowohl reichsfreie, als landsässige Adel erhielt einen grossen und fortwährenden Zuwachs durch die seit dem XIV. Jahrhundert, besonders unter Karl IV., aufgekommenen Verleihungen des Adels durch kaiserliche Diplome, daher man bald einen Brief-Adel (*Nobilitas codicillaris*) dem alten Geschlechtsadel (*Nobilitas gentilitia*) ent-

[21]) Mit grösster Bestimmtheit drückt dies der in der W.-K. Joseph's II. 1764, Art. III. §. 22 gemachte Zusatz aus: siehe oben Note 18.

*) Ch. G. Riccii, zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nürnberg, 1735.

[1]) Particularrechtlich unterschied man auch einen landsässigen hohen und niederen Adel, so z. B. in Sachsen, in Oesterreich. Mittermaier, deut. Privatrechte. (7. Aufl.) §. 58 Note 21.

[2]) Siehe oben §. 17 Note 7; §. 20 Note 7; und besonders unten §. 72.

[3]) Vergl. §. 20 Note 2 und 4.

gegensetzte [4]). In dem Adelsbriefe lag aber zugleich für die Descendenz die Begründung eines neuen Geschlechtsadels [5]). Die Quelle alles neu entstehenden Adels war daher nunmehr lediglich die kaiserliche Gnade [6]), welche selbst aber regelmässig in den Verdiensten des Geadelten um den Kaiser und das Reich die Veranlassung zu ihrer Aeusserung gefunden zu haben erklärte [7]).

V. Seit der Entstehung des Briefadels gehörte der Erwerb oder Besitz eines Lehens oder Rittergutes nicht mehr zu den wesentlichen Grundlagen der erblichen Standesauszeichnung. Eben hierdurch wurde aber die alte politische Bedeutung des rittermässigen Adels erschüttert und untergraben. Noch mehr war dies der Fall, seitdem die regierenden Fürsten anfingen, den Adel (das Prädicat „von") als eine rein persönliche Auszeichnung ohne Vererblichkeit auf die Descendenz (als sog. Personaladel) in Verbindung mit einem gewissen Ritterorden oder auch ohne einen solchen zu verleihen [7a]). Dagegen bildete sich ein Begriff von stiftsmässigem Adel aus, seitdem zur Erlangung der sog. adeligen Präbenden an Dom- und anderen Stiftern eine Ahnenprobe, d. h. der Nachweis einer gewissen, in den Statuten verschieden bestimmten Zahl adeliger Ahnen verlangt wurde. Auch die Aufnahme in manche Ritterorden war und ist noch von einer solchen Ahnenprobe abhängig. Mitunter war sogar die Landtagsfähigkeit in einer Rittercurie hierdurch bedingt. Die Ahnenprobe zerfällt in zwei Theile: 1) die Filiationsprobe, d. h. den Nachweis der ehelichen Abstammung von den benannten Ahnen; 2) die Ritterprobe, d. h. den Nachweis des rittermässigen Standes aller dieser Ahnen. Die geringste Ahnenprobe erfordert den Nachweis von vier Ahnen [7b]); nach einigen Statuten waren und

[4]) Klüber, de nobilitate codicillari, Erlangen, 1788. — Die Formel in den Adelsbriefen lautet regelmässig dahin, dass dem in den Adelstand Erhobenen der Stand eines Adeligen (Edlen, Freiherrn u. s. w.) so ertheilt wird, als wenn er von seinen vier Ahnen adelig geboren wäre.

[5]) Die kaiserlichen Adelsbriefe sprechen durchaus die Vererbung des Adels auf die eheliche Descendenz aus, und erklären es geradezu als den wesentlichen Zweck der Verleihung des Adels, ausgezeichnete Geschlechter zu gründen, die in ihrer bevorzugten Stellung einen Antrieb finden, sich fortwährend neue Verdienste um das Reich zu erwerben.

[6]) Vergl. z. B. den Eingang des Dipl. K. Sigismund's a. 1437, wodurch er seinen Kanzler Kaspar Schlick in den Reichsgrafenstand erhob, (mitgetheilt in: v. Lancizolle, die Bedeutung der röm. deut. Kaiserwürde. Berlin, 1856, p. 42): „. . . also, dass von dem Thron kaiserl. Majestät aller Adel kommt und Ursprung nimmt, gleich von der Sonne der Glanz."

[7]) Vergl. die W.-K. Ferdinand's III. a. 1636 Art. 47 (siehe oben §. 20 Note 14.)

[7a]) Noch heut zu Tage ist mit den meisten Ritterorden, welche als Verdienstorden ertheilt zu werden pflegen, keine Erhebung in den Adelstand, bez. keine Berechtigung zur Führung eines adeligen Prädicats verbunden.

[7b]) Siehe oben §. 17 Note 6.

sind acht, sechszehn u. s. w. Ahnen nachzuweisen. Es gab einige Hochstifter, bei welchen für gewisse sog. Edelpräbenden (die Aufnahme als *„canonici illustres“* oder „Edelherren“) sogar der Nachweis von sechszehn Ahnen reichsständischen Geschlechtes erfordert wurde [7c].

VI. Im XV. und XVI. Jahrhundert nahmen auch die *Doctores*, insbesondere die *Doctores juris*, die persönlichen Auszeichnungen der Ritter in Anspruch [8]. Dies kann um so weniger befremden, als schon die Glosse zum Sachsenspiegel (I. 3) unter Hinweisung auf das Vorwort zu Justinians Institutionen [8a] eine „Ritterschaft des Rechtens“ der „streitlichen Ritterschaft“ an die Seite gesetzt und zu ersterer die Vorsprechen als Beschirmer der Unschuldigen und die Fronboten als Vollstrecker der Todesurtheile gerechnet hatte. Dergleichen Ansprüche fanden aber schon im vorigen Jahrhundert keine Anerkennung mehr [8b].

VII. Verschieden von den Adelsbriefen waren die Wappenbriefe, wodurch einer nicht ritterbürtigen Person für sich und ihre Descendenz zunächst nur ein gewisses Wappen verliehen und damit ihre Lehenfähigkeit und Waffenfähigkeit überhaupt anerkannt wurde. Die damit begnadigten Personen (sog. Wappengenossen, *armigeri*) galten noch nicht als Adelige, erwirkten aber in der Regel später leicht auch eigentliche Adelsbriefe, bei welcher Gelegenheit das ihnen früher verliehene Wappen meistens neu ausgeschmückt (gebessert) wurde [9].

[7c]) So z. B. nach einem Statut des Erzstiftes Köln vom 16. Febr. 1656. — Siehe meine Denkschrift über den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit des gräfl. Hauses Seinsheim. Heidelb. 1867 S. 53.

[8]) Man bezog sich auf L. 7 Cod. de postulando (2. 6): „. . . quos in foro aut meritum nobilissimos facit, aut vetustas.“ — L. 14 de advocatis diversor. judicior. (2. 7) Impp. Leo et Anthemius. „Advocati . . . non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare eredimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam Advocatos“ etc. — Petrus ab Andlo, de imp. Germ. (um 1640) Lib. II. c. 1: „Immo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis. et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bartolus in l. medicos C. de dignit. lib. 12; et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur.“ — Die Doctores durften sich in der Kleidung den Rittern gleich halten. Reichs-Absch. 1500. Tit. 23 §. 6–8. (Neue Samml. II. S. 79). R.-Pol.-Ord. 1577. Tit. 11 §. 12. Auch dürfen sie ohne besondere Verleihung Wappen mit offenem Helm annehmen. Seb. Fesch, de insign. et eorum jure. Basel, 1672, cap. 9 Note 26.

[8a]) Proëm. Inst. princ.: „Imperatoriam Majestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam“ etc.

[8b]) Die Hessen-Kassel'sche Rangordnung von 1762 setzte die Doctores in die zehnte Rangordnung, neben Kammerdiener, Bereiter, Büchsenspanner, Hauscouditor, Küchen- und Backschreiber. Vergl. Runde, deut. Priv.-R. 8. Aufl. 1829 §. 420. 421.

[9]) Vergl. K. Hagen, diss. de armigeris. Erlangen, 1836. — Uebrigens wurden auch die Ritterbürtigen als armigeri bezeichnet, so lange sie nicht die Ritterwürde erlangt hatten; s. oben §. 17 Note 9d und VIII.

§. 22.

Der Bürgerstand. Patricier. Handwerker.

I. Das Wort Bürger ging im Anfang dieser Periode noch ebenso, wie in der vorigen nur auf die Mitglieder städtischer Gemeinden [1]). Die Eigenschaft als Bürger in diesem Sinne (jetzt sog. Städtebürger im Gegensatze von Staatsbürger) war somit durch die Aufnahme in eine städtische Gemeinde bedingt, und setzte einen wirklichen Verbürgungsvertrag (*fidejussio*) voraus [2]).

II. Der städtische Bürgerstand erschien demnach fortwährend als ein Stand freier Leute, welchem die Befugniss zum Leben in einer mehr oder minder republikanisch organisirten, d. h. zur Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten berechtigten, wenngleich unter monarchischer Protection stehenden, als Stadt erklärten Gemeinde und das Recht zur Betreibung von Handel oder anderen zünftigen Gewerben in derselben als ein Privilegium zukam. Obschon in den angegebenen Beziehungen bevorzugt vor der gemeinen Landbevölkerung, bildete der Bürgerstand doch im übrigen mit dem freien Bauernstande nur einen Geburtsstand, weil auch der Bauer, da wo er frei war, unbestritten die Fähigkeit hatte, in eine städtische Bürgerschaft aufgenommen zu werden und das erworbene Bürgerrecht auf seine Kinder zu vererben [2a]).

III. Die Eigenschaft als Bürger war insgemein bedingt durch freie Geburt; daher konnten auch keine Dienstmannen Bürger werden, wohl aber freie Rittermässige oder Vasallen [3]). Uebrigens galt schon seit dem XII. Jahrhundert nachweislich die Freiheit als ersessen, wenn sich der neu aufgenommene Bürger ein Jahr lang unangefochten, d. h.

[1]) Vergl. oben §. 15 VI.; §. 19.

[2]) Sehr belehrend ist hierüber das Bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert. Die Bürgschaft, welche hiernach von zwei Bürgern auf die Summe von 5 Pfund Heller für den Aufzunehmenden zu leisten ist, hatte insbesondere das Versprechen zum Gegenstande, dass derselbe in den nächsten zwei Jahren ununterbrochen in dem Stadtgerichtsbezirke wohnen werde. Vergl. meine Schrift, das alte Bamberger Recht (1839) S. 71 flg.

[2a]) Siehe oben §. 19 II.

[3]) Der Aufzunehmende musste nach dem Bamberger Rechte ausdrücklich schwören, dass er Niemandem eigen oder entronnen, noch Jemands ungerechneter Amtmann (d. h. nicht-entlassener Dienstmann) sei. Vergl. mein Bamberger Recht S. 72 Note 2. — Freib. Stadt-R. a. 1120 §. 36: „Nullus hominum aut ministerialium domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi dominus civitatis liberum eum dimiserit." — Ueber das Vorkommen von Dienstleuten neben den Bürgern, s. oben §. 18 Note 6b; vergl. meine Alterthümer, Bd. I. 371. 382 (die Streitigkeiten der Zollner auf dem Brand mit dem Rathe zu Bamberg).

ohne von einem Herrn in Anspruch genommen worden zu sein, in der Stadt aufgehalten hatte [4]).

IV. In der Bürgerschaft selbst bestand in vielen Städten eine nicht unbedeutende Abstufung, nämlich ein sog. patricisches und ein plebejisches Element [5]). Man findet nämlich häufig, besonders in den alten und grösseren Städten, Familien, welche sich durch Reichthum und grösseren Grundbesitz in der Stadt selbst auszeichneten und vorzugsweise als raths- und schöffenamtsfähig betrachtet wurden [6]). Sie heissen „die Geschlechter" oder die Genannten [7]), da sie Familiennamen führten, was damals bei gemeinen Handwerkern selten vorkam; sie heissen auch *Otiosi*, weil sie müssig gehen mussten, d. h. keine gemeinen Handwerke treiben durften [8]). In den grösseren Reichsstädten leisteten diese Geschlechter noch im XV. und XVI. Jahrhundert ritterliche Waffendienste zur Vertheidigung der Stadt [8a]) und stellten sich daher, sowie wegen ihrer Schöffenbarkeit im Stadtgericht den Rittermässigen und Schöffenbarfreien an die Seite, welche sie häufig an Reichthum weit übertrafen. Wegen dieser Vorzüge hat man mitunter die patricischen Geschlechter als Städteadel, im Gegensatz von Landadel, d. h. von den Rittermässigen auf dem Lande, bezeichnet; jedoch ist diese Bezeichnung weder gesetzlich, noch unbedenklich [8b]). Es konnte sich nämlich in jener Zeit, als der

[4]) Freiburg. Stadt-R. a. 1120 §. 52: „Quicunque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, de cetero gaudebit libertate." Ebenso Frid. I. Privileg. für Bremen a. 1186 in Lünig, Reichsarchiv, Bd. XIII. p. 219. — Rudolph I. Regensburger Landfrieden, a. 1281, c. 5 (Pertz, Legg. II. 427). — Das Bamb. Stadtrecht §. 212 verstattet dem Bürger, die Klage des reclamirenden Herrn durch einen Reinigungseid niederzuschlagen.

[5]) Ueber die Patricier vergl. die bei Mittermaier, deut. Priv.-R. (7. Aufl.) §. 61 angeführte Literatur. — Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht S. 59 flg. — C. H. Roth v. Schreckenstein, das Patriciat in den deutsch. Städten. Tübingen, 1856. — Römer-Büchner, der Adel der Stadt Frankfurt; in den Period. Blättern der Gesch. u. Alterthumsvereine von Cassel, etc. 1857.

[6]) Ueber die politische Stellung der Geschlechter in den Städten, s. unten §. 55.

[7]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamberg. R. S. 65. — „Progeniosi," Urk. v. 1284 in Martene Coll. V. p. 121.

[8]) Vertrag des Bischofs und der Bürger von Lüttich a. 1325 (bei Warnkönig, Beitrag z. Gesch. des Lütticher Gew.-R. 1838, S. 123): „Quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur otiosi." — Nach dem ältesten Lübischen Rechte wird zur Rathsfähigkeit erfordert, dass man „Torfacht egen (liegendes Gut) binnen der muren, und sine neringe (Nahrung) nicht mit handwerken gewunnen hebbe." — Wilda, Gildenwesen, p. 75.

[8a]) Wegen dieser ritterlichen Waffenführung biessen die Geschlechter in den Städten auch Glevebürger, Spiessbürger. Noch zu Zeiten K. Maximilian's I. hielten die Geschlechter zu Nürnberg förmliche Turniere, sog. Gesellenstechen, wovon eine Abbildung in Stuck noch im Rathhause daselbst zu sehen ist.

[8b]) Spottweise nannte man die Geschlechter schon im XVI. Jahrhundert

Begriff von Adel auf die Rittermässigen ausgedehnt wurde, doch keine allgemeine Rechtsansicht von einem Adel der Patricier bilden, weil die Städte durch das häufige Aussterben der Geschlechter wiederholt genöthigt wurden, neue Geschlechter aus den reicheren Handwerkern zu machen [9]), und man sodann von den neu gemachten Geschlechtern theils bestimmt wusste, dass sie nicht rittermässiger Abkunft waren, theils diese neuen Geschlechter wegen der Umänderung der Wehrverfassung nicht mehr dazu gelangen konnten, ritterliche Lebensweise zu führen. Wo aber letzteres der Fall war, da ist auch kein Grund vorhanden, die Standesgleichheit der Patricier mit dem rittermässigen Landadel zu bestreiten [10]). Zu grösserer Sicherheit pflegten jene patricischen Familien, welchen daran gelegen war, einen gleichen Rang mit den Rittermässigen zu behaupten, sich kaiserliche Adelsbriefe zu erwirken.

V. Den Geschlechtern gegenüber standen sodann die verbürgten Handwerker unter der Bezeichnung die Ungenannten, oder *Plebs* [11]). Dieser Gegensatz war jedoch nur in Bezug auf das politische Recht, d. h. in Bezug auf das Stadtregiment, von Bedeutung. In manchen Städten waren aber die Handwerker überhaupt keine Bürger [12]).

§. 23.

Einwirkung der neuesten politischen Umgestaltung Deutschlands auf die Standesverhältnisse. Souveraine Familien. Mediatisirte.

I. Die Auflösung des deutschen Reiches bewirkte, dass die Unterscheidung von Reichsunmittelbaren und Mittelbaren völlig aufgehoben wurde, indem ein Theil der ersteren zur vollen Souverainetät emporstieg, alle übrigen Familien aber, selbst die übrigen reichsständischen und reichsfreien Häuser, ihnen als Unterthanen unterworfen (*subjicirt*) wurden, obgleich man in der officiellen Sprache den milderen aber bedeutungslosen Ausdruck der Mediatisirung gebrauchte [1]).

II. Den mediatisirten ehemaligen reichsständischen Fürsten

„Schmaladel" z. B. in Heilbronn; Zimmermann, Bauernkrieg, 2. Ausg. Bd. II. 453.

[9]) Vergl. den Bericht über die Trinkstube der Geschlechter in Augsburg seit 1368 bis in das 16. Jahrhundert, in drei Handschriften auf der Heidelberger Univers.-Bibliothek. Cod. Palat. Msc. Germ. Nr. 81. 82. 176.

[10]) Vergl. das Urtheil des Reichskammergerichts v. 30. October 1685 für den Adel und die Ritterbürtigkeit der Erbmannen (Patricier) im Stift Münster, bei Wigand, Denkwürdigkeiten des R.-K.-G. zu Wetzlar, Leipz. 1854 p. 73.

[11]) Vergl. meine Schrift: das alte Bamb. Recht, S. 68.

[12]) Siehe z. B. Weisthum von Selse a. 1310 (J. Grimm, I. 763).

[1]) So z. B. spricht die deutsche Bundesacte a. 1815. Art. 14. von den 1806 und seitdem „mittelbar gewordenen" ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen.

und Grafen, jetzt sog. Standesherren, wurde jedoch in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 14 die Ebenburt in dem bisher damit verbundenen Begriff, d. h. die Standesgleichheit mit den jetzt souverainen Häusern, als verbleibend zugestanden, und dabei erklärt, dass sie fortwährend „nichtsdestoweniger", d. h. ungeachtet ihrer Mediatisirung, zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen [2]). Hier findet sich zum erstenmale dieser Ausdruck gesetzlich gebraucht, ohne dass jedoch zugleich der Begriff, welcher hiermit zu verbinden ist, ausdrücklich bestimmt worden wäre, daher auch hierüber in neuerer Zeit bereits mancherlei theoretische Zweifel und Streitigkeiten erhoben worden sind [3]). Zugleich sind die Häupter der ehemals reichsständischen Häuser als die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, sowie sie selbst und ihre Familien als die privilegirteste Classe in demselben erklärt worden [4]).

III. Dem übrigen ehemaligen Reichsadel, wie z. B. den Reichsrittern, wurde dagegen eine solche hohe Standesauszeichnung, wie den Standesherren, nicht gewährt, obgleich ihnen sonst manche Vorzüge vor den früheren landsässigen grundherrlichen Adelsfamilien eingeräumt wurden [5]).

2. Unfreie Stände.

§. 24.

Unfreiheit in der ältesten Zeit *).

I. Schon Tacitus kennt in Deutschland Unfreie, jedoch nur eine Classe derselben, welche er als *„servi"* bezeichnet. Ihre Stellung beschreibt er als eine Art von bäuerlichem Colonatsverhältniss, ähnlich der späteren Grundhörigkeit [1]). Diese *servi* mussten ihrem Herrn Abgaben an Getreide, Vieh oder anderen landwirthschaftlichen Producten in bestimmtem Masse liefern, so dass also schon sehr früh eine grundherrliche Berechtigung erwähnt wird, welche mit dem späteren *Census* oder auch dem Zehent Aehnlichkeit hatte [2]).

[2]) Deut. Bundesacte a. 1815 Art. 14, a.

[3]) Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts (5. Aufl.) 1863 §. 307 flg.

[4]) Deut. Bundesacte a. 1815 Art. 14, b.

[5]) Ebendas. Art. 14 a. E.

*) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft. Mit Urkunden. Berlin, 1819. — Wigand, Entstehung der Dienste, Hamm, 1828. — Grimm, R.-A. S. 310.

[1]) Tacit. Germ. c. 25: „Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regis."

[2]) Ibid. „Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit, et servus hactenus paret."

II. Der Unfreie war zwar durch kein Gesetz gegen den Missbrauch der Herrengewalt geschützt, wurde jedoch regelmässig menschlich behandelt [3]).

III. Die ursprüngliche Enstehungsart der Unfreiheit war wohl Unterjochung oder Gefangennehmung im Kriege [4]); besonders erwähnt Tacitus die freiwillige Ergebung in Folge des Spieles [5]). Vererblichkeit der Unfreiheit verstand sich von selbst.

IV. Auch die Freilassung war schon im Gebrauch: wie bei allen Völkern stand aber der Freigelassene regelmässig in keiner besonderen Achtung [6]).

§. 25.

Unfreiheit und Freiheitsbeschränkungen in der merowingischen und karolingischen Zeit im Allgemeinen).*

I. In der merowingischen und karolingischen Zeit findet man ebenso, wie verschiedene Classen der Freien, so auch mehrfache Stufen der Beschränkung der persönlichen Freiheit, bis herab zur gänzlichen Unfreiheit.

[3]) Ibid. „Verberare servum, ac vinculis et opere coërcere, rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi qnod impune."

[4]) Davon zengt noch die im Sachsensp. III. 44 §. 2. 3 erhaltene Volkssage über die Einwanderung der Sachsen in Thüringen. §. 2: „Unse vorderen die her to lande quamen nnde die doringe verdreven, die hadden in alexandre, here gewesen, mit erer helpe hadde er bedvungen al asiam" . . . §. 3: „Do irer so vele nicht ne was, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slngen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. Von den laten die sik verwarchten an irme rechte sint komen dagewerchten (Tagwerker)."

[5]) Tacit. Germ. c. 24: „Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut cnm omnia defecerunt, extremo et novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit. Quamvis junior, qnamvis robustior, alligare se et venire patitur, ea est in re prava peruicacia: ipsi fidem vocant. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoqne pudore victoriae exsolvant." Der Grund, den Tacitns hier angibt, ist wohl schwerlich der richtige: wahrscheinlich waltete bei dem gedachten Verfahren die Rücksicht ob, dass durch den Verkauf die Spielschuld getilgt, zugleich aber dem Verlierenden die Möglichkeit gewährt werde, durch Entfliehen oder gewaltsames Losbrechen aus der Gewalt des Käufers seine Freiheit wieder zn erlangen.

[6]) Tacit. Germ. c. 25: „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliqnod momentum in domo, nnnquam in civitate, exceptis dnmtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingennos et super nobiles ascendnnt. Apnd ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt."

*) Heineccii, antiq. J. G. II. 1 p. 389 flg. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, S. 144. — Dessen Recht der Sachsen, S. 104 flg. 218 flg. — Grimm; R.-A. 301 flg.

Die Volksrechte zeigen jedoch hier keine ganz gleichförmige Entwickelung; überhaupt ist in den Quellen ein starkes Schwanken bemerklich, indem die Classen, deren Freiheit beschränkt ist, bald mehr dem freien, bald mehr dem unfreien Stande nahe gerückt sind. Aus einzelnen Spuren vermag man noch wohl zu erkennen, dass ursprünglich ein einfaches Verhältniss zu Grunde lag, und wohl überall zuerst nur eine einzige unfreie Classe vorkam [1]), dass aber im Laufe der Zeit die Freiheitsbeschränkungen sich vervielfachten. Im Ganzen überwog das Streben, die in der Freiheit beschränkten Classen ähnlich den Unfreien zu behandeln: auf der anderen Seite hatte eben diese Verschmelzung wieder eine günstige Rückwirkung auf den Stand der Unfreien, und trug nicht wenig zur Verbesserung ihrer Lage bei.

II. Auch dadurch entstehen mancherlei Schwierigkeiten, dass selbst der Sprachgebrauch in Bezug auf die verschiedenen Arten der sog. Unfreien nicht feststeht, und namentlich das Wort *servus* bald in einem engeren Sinne für völlig Unfreie, bald in einem weiteren Sinne für alle Classen der Zins- und Dienstpflichtigen gebraucht wird. Im Allgemeinen lassen sich drei Classen unterscheiden:

1) Die eigentlichen Unfreien, *mancipia* (*servi* im engeren Sinne und *ancillae*).

2) Zins- und dienstpflichtige Leute, deren eigenthümliche Stellung hauptsächlich mit dem Grundbesitze zusammenhängt, und die häufig in den Quellen noch als die niederste Classe der Freien aufgeführt werden [2]). Sie erscheinen in den Quellen unter verschiedenen Namen, wie *leti, liti, aldiones, lazzi* u. s. w. [3]). Man pflegt sie gewöhnlich im Gegensatze zu den eigentlichen *servis* unter dem Namen *pertinentes*, Hörige, zusammenzufassen, obschon dieser Ausdruck nur eine der vielen Bezeichnungen ist, welche sich für diese Classe finden [4]), und auch jede andere Abhängigkeit bezeichnen kann [5]).

[1]) So z. B. steht die malb. Glosse theu, häufig sowohl für servus als für litus.

[2]) Siehe oben §. 9 II. — Man bezeichnet sie auch mitunter als Halbfreie. Dieser an sich nicht quellenmässige Ausdruck vermag aber nichts zu erklären und wird daher besser ganz vermieden.

[3]) Siehe unten §. 27.

[4]) Gloss. d. Cod. Lex Sal. Estens. bei Merkel, p. 101: „letus, i. e. pertinens"; im Gloss. Cavens. erscheint pertinentia als Uebersetzung von mundium; darnach ist homo pertinens = mundilio, muntmann. — Legg. Luitprand. (87) Lib. VI. c. 33: „Si quis cum servo aut aldione, vel cum pertinente alieno de quacunque re convenerit." — Legg. Aistulph. c. 2: „. . . si quis Langobardus pertinentem suum in quarta manu tradiderit, et a se amond fecerit." — In den angelsächsischen Gesetzen correspondirt die Bezeichnung hired oder hyred, von hyran, hören. Ueberhaupt sind diese Gesetze sehr reich an Bezeichnungen der Unfreien, wie man, acsne (Inops), thew oder thewman (Landmann, rusticus oder originarius, s. §. 26 Note 5), aetheman (von Acht, Ehe, eigener Mann) u. s. w.

[5]) L. Sal. Herold. XLIX. 1 de affatomie: „requirant hominem qui ei non pertinet."

3) Neben diesen beiden Classen entwickelte sich allmählig noch eine dritte Classe von Personen, deren Freiheit durch eine erbliche Dienstpflicht höherer Art beschränkt war: die sog. **Ministerialen**.

§. 26.

1) Eigentliche Unfreie: mancipia, servi, ancillae.

I. Die eigentlichen Unfreien, *mancipia, servi, ancillae,* werden in den Volksrechten im Allgemeinen zu den **Sachen** gerechnet [1]). Sie haben in der Regel nur ein geringes Wehrgeld [2]): jedoch finden sich hierin mancherlei Verschiedenheiten, indem nach den einzelnen Volksrechten theils wegen der besonderen Verwendbarkeit des *servus* zu häuslichen Diensten [3]), theils wegen seiner Kunstfertigkeiten [4]), oder auch mit Rück-

[1]) Mancipia: dies Wort hat u. A. L. Sal. Herold. u. Emend. XI. in Rubro: im Texte werden nur servi et ancillae erwähnt. Mancipia im Gegensatz von leti, hat Pact. Childeb. et Chlot. a. 593 c. 7. 8 (Pertz, Legg. I. 8); mancipia minora, Edictum regis Francor. ignoti, a. 561—584, c. 5 (Pertz, Legg. II. 12), u. s. w. — L. Frision. Addit. Sapient. Tit. 8. De rebus fugitivis. „Si servus aut ancilla aut equus, aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum ab alio fuerit receptum." Rip. LXXII. 5, heisst der Werth des servus: „pretium rei." — In L. Sal. Herold. XXXVIII. 7 u. XXXIX. wird die Tödtung eines Menschen durch einen servus nach denselben Grundsätzen, wie die durch ein Thier (quadrupes) behandelt.

[2]) Bei den Alamannen galt der servus 12 (al. 15) solidos (L. Alam. Tit. 8); bei den Langobarden war das niedrigste Wehrgeld des servus 16 sol. (L. Rothar. c. 132. 134). — Bei den Bayern 20 sol. (L. Bajuv. Tit. V. 18); bei den Burgundern, Angeln und Werinen galt der servus 30 sol. (L. Burg. X. 2; L. Thoring. I. 4). — Nach der L. Sal. Tit. 11 wird die Tödtung des servus mit 35 sol., nach der L. Rip. mit 36 sol. gebüsst. Nach der L. Fris. Tit. XV. ist das Wehrgeld des servus $4\frac{1}{2}$ uncias; in Tit. I. c. 11 ibid. heisst es allgemein: „Si quis . . . alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpretiatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit." — In der Lex Chamavor. c. 6 hat der servus das halbe Wehrgeld eines lidus, d. h. 50 sol. — Gaupp, L. Cham. p. 37 erklärt dies hohe Wehrgeld daraus, dass hier der servus wohl noch zum Volk (nicht zu den Sachen) gerechnet wurde.

[3]) Hierauf geht der Ausdruck: „idoneus servus, idonea ancilla," in L. Wisig. Lib. III. Tit. 3 c. 9 und Tit. 4 c. 15, im Gegensatz von servus rusticus, vilissimus und ancilla inferior. Bei den Langobarden sind servi ministeriales h. e. docti, domi nutriti aut probati den aldiis gleichgestellt. L. Rothar. c. 76. 130. 131. — Bei den Burgundern schwankt das Wehrgeld des servus zwischen 25 und 150 sol.

[4]) Ausgezeichnet sind gewöhnlich besonders die Gold-, Silber- und Eisenschmiede. Z. B. L. Burgund. Tit. 10 §. 3 flg. — L. Frision. Tit. V. §. 20: „Qui harpatorem, qui cum circulo harpare potest, in manum percusserit, componat illum quarta parte majori compositione, quam alteri ejusdem conditionis homini. Aurifices similiter. Foeminas fresum facientes similiter." — Vergl. L. Alam. Tit. 79. (Ausgezeichnet werden hier unter Anderen: senescalcus, marescalcus, coquus, pistor, faber, aurifex, spatarius etc.) Vergl. auch Lex Sal. Emend. Tit. 11.

sicht auf sein Alter, oder auch mitunter sogar mit Rücksicht darauf, ob er deutscher Herkunft oder aus der eroberten Provinz (*originarius*) ist[5]), eine Erhöhung seines Wehrgeldes stattfindet. Ebenso werden auch die *servi* des Königs[6]) oder der Kirchen[7]) mitunter ausgezeichnet.

II. Selbst bei diesen *servis* erkennen die Volksrechte schon einiges Recht an. Die Gewalt des Herrn ist in den Quellen meistens mit den als Uebersetzungen von Mund bekannten Bezeichnungen *potestas*[8]) oder *ditio*[9]) aufgeführt und wird in den Volksrechten meistens in solcher Ausdehnung anerkannt, dass sie nicht nur das Recht begriff, seine *servos* zu züchtigen[10]), sondern sogar auch das Recht, die Todesstrafe über einen Schuldigen zu verhängen und zu vollziehen[11]); jedoch wurden in einigen

[5]) L. Burgund. Tit. X. §. 1: „. . . Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem LV. sol. inferat: mulctae autem nomine sol. XII.“ — Ibid. §. 2: „Si alium servum Romanum sive barbarum, aratorem aut porcarium occiderit, 30 sol. solvat.“ — Vergl. Ibid. Tit. VII. „. . . non compellatur dominus sacramenta praebere, neque pro servo, neque pro originario.“ — Legg. Rothar. c. 194: „Si quis cum ancilla gentili fornicatus fuerit, componat domino ejus sol. 20. Et si cum Romana, 12 solidos.“

[6]) L. Burg. Tit. II. c. 1: „Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis, aut servum Regis, natione duntaxat barbarum, occidere damnabili ausu aut temeritate praesumserit, non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat.“ — Ibid. Tit. 50 de occisis actoribus tam regiae domus quam privatorum. §. 1. „. . . Si quis . . . actorem domus nostrae non manifesta necessitate compulsus occiderit, 150 sol. cogatur inferre.“ §. 2. „Si alterius fuerit actor occisus, 100 sol. in compositione criminis numerentur.“

[7]) Die Stellung der servi der Kirche ist grösstentheils jener der lidi ähnlich. Vergl. L. Alam. Tit. 22: „Qualiter servi ecclesiae tributa solvere debeant.“ — L. Bajuvar. Tit. I. c. 14: „De colonis vel servis ecclesiae quomodo serviant.“ Die Abgaben und Frondienste derselben sind hier mit grosser Umständlichkeit aufgeführt. — L. Alam. Tit. VIII.: „Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat: sicut solet servus Regis, ita solvatur i. e. 45 sol.“

[8]) Edict. regis Francor. ignoti, a. 561—584, c. 14 (Pertz, Legg. II. 13). — Capp. Lib. V. c. 359 (s. Note 18).

[9]) Gregor. Tur. VII. 25.

[10]) Es ist dies wohl die älteste Spur einer Art von Patrimonialgerichtsbarkeit. L. Wisig. Lib. III. Tit. 4 c. 15: „Si extra domum domini sui se adulterio volens ancilla miscuisse convincitur, ancillam tantummodo judicandi dominus habeat potestatem.“ Cap. Karol. M. Legg. Langobard. c. 26: „. . . Ipsi vero domini distringant et inquirant servos suos, sicut eos amant.“ — Ebenso Luitprand c. 156. — Aehnlich: Cap. Ludov. et Loth. a. 829 c. 9 (Pertz, Legg. I. 352).

[11]) Dies liegt in der häufigen Formel: z. B. Luitprand 87 (VI. 33): „Dominus faciat de servo aut de aldione suo, quod ei placuerit.“ — L. Wisigoth. Lib. VII. Tit. 2 c. 21: „Si servus domino suo aut conservo aliquid involaverit, in domini potestate consistat, quid de eo facere voluerit: nec judex se in hac re immisceat, nisi dominus servi fortasse voluerit.“ — Es war dies freilich nichts besonders Auffälliges in einer Zeit, welche den Vollzug der Todesstrafe im Allgemeinen als einen Act der Privatrache aufzufassen pflegte. Vergl. Edict. Chilperici, c. 5 (Pertz, Legg. II. p. 10).

Volksrechten Bestimmungen aufgenommen, wodurch die Willkührlichkeit des Herrn beschränkt [12]) oder einer besonderen Grausamkeit vorgebeugt werden sollte [13]); mitunter war schon die Tödtung eines *servus*, wenn sie ohne gerechten Grund geschah, für strafbar erklärt [14]). Entlaufene *servos* durfte der Herr vindiciren, ohne demjenigen, dem sie zugelaufen waren, für deren Herausgabe eine Vergütung (*forcapium)* geben zu müssen [14a]); unter Umständen verfiel derjenige, der sie aufgenommen hatte, sogar einer Strafe [14b]).

III. Der *servus* konnte Vermögen erwerben und besitzen, welches ebenso, wie das Besitzthum des römischen *servus*, und nach dessen Vorbilde, *peculium* genannt wurde [15]); dazu gehörten auch Grundstücke (die er jedoch nicht wohl anders, als durch eine Verleihung von dem Herrn erlangen konnte) und Gebände [16]); auch konnte er selbst wieder *servos* haben [17]). Aus diesem *peculium* durfte der *servus*, sofern der Herr zu-

[12]) L. Alam. Tit. 37 (38) §. 2: „Infra provinciam, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem judicandi." §. 3: „Foris terminum autem captivum faciendi potestatem non habeat."

[13]) So z. B. sollte der Herr nach einer Verordnung von Chindaswinth, L. Wisig. VI. t. V. c. 12 die Hinrichtung nicht „extra publicum judicium" vollziehen. (Siehe unten Note 14). Auch bei den Angelsachsen musste der Herr die Bestrafung des servus durch den Richter vornehmen lassen. Leges Henrici I. c. 86. (Ne quis vindicetur de suo homine sine lege) „Omni domino liceat conqueri hominibus suis et amicis si quis ei malefaciat, sed non percipere sine Lege vindictam."

[14]) Vergl. die ausführliche Verordnung in L. Wisig. Lib. VI. Tit. 5 c. 12. (Ne domini extra culpam servos suos occidant). Nachdem vorerst verordnet ist, dass forthin „Nullus servorum suorum extra publicum judicium occisor existat," wird dem Herrn, der ausserdem seinen servus tödtet, doch Straffreiheit zugesichert, wenn er als Grund seiner Handlung ein todeswürdiges Verbrechen des Sklaven beweist, oder darthut, dass er denselben nur unabsichtlich bei einer Züchtigung getödtet habe. — Vergl. Ibid. c. 13 (Egiza) „Ne liceat quemcunque servum suum vel ancillam quacunque corporis parte truncare absque judicis examinatione et manifesto scelere." — Leg. Anglosax. Henrici I. c. 75 §. 3: „Si quis hominem suum sine culpa mortis occidat, parentibus ejus, sicut natus est, nihilominus eum reddat, quia videlicet ad serviendum et non ad occidendum servus erat."

[14a]) Pipini cap. a. 802 c. 19 (Pertz, Legg. I. 105); noch deutlicher: Ludovici Pii cap. a. 817 c. 1 (ebendas. I. 214).

[14b]) Im Falle der Verläugnung musste der Läugnende sein Wehrgeld an den Fiscus bezahlen, nach L. Frision. Addit. Sap. Tit. VIII.

[15]) Z. B. L. Rothar. c. 23: „Servus massarius (h. e. villicus, massae custos) licentiam habeat de peculio suo, id est bovem, vaccam, caballum similiter et de minutis pecuniis in socio dare et in socio recipere, vendere autem non, nisi pro utilitate casae ipsius est, quatenus casae proficiat, ut non depereat."

[16]) Z. B. L. Alam. Tit. 81 (82) §. 4: „Servi domum." §. 5: „Scuriam vel graniam servi." §. 6: „Spicarium servi" (si incenderit).

[17]) L. Rothar. c. 236; L. Wisigoth. Lib. V. Tit. 7 c. 16. Die Unfreien des servus werden hier stets mancipia genannt. Vergl. Note 19.

stimmte, die Mittel nehmen, um sich von ihm die Freiheit oder doch die Erhebung in die höhere Classe der Unfreien zu erkaufen [18]), war aber sonst mehrfach in der Veräusserung desselben heschränkt [19]). Ueberhaupt erscheint das *peculium* des *servus* nach den germanischen Volksrechten als ein ebenso schwankendes Besitzthum, wie jenes des römischen *servus*, indem der Herr für herechtigt gehalten wurde, es jederzeit nach Belieben einzuziehen [20]). Der Herr konnte daher auch das *peculium* bei dem Tode des *servus* an sich nehmen, und daher war auch kein Erbrecht der Descendenten oder Verwandten des *servus* anerkannt.

IV. Häufig findet sich die Vorschrift, dass ein *servus*, der nichts verschuldet hatte, nicht ausser Landes verkauft werden solle, so dass er doch wenigstens als Landeskind galt [21]); dagegen war mitunter bei gewissen Vergehen des *servus* dem Herrn sogar zur Pflicht gemacht, ihn ausser Landes zu verkaufen [22]).

V. Auch die Kirche nahm sich der Unfreien an, indem sie darauf hielt, dass der Herr die Ehen der Unfreien nicht willkührlich treune [23]).

[18]) Capp. Lib. V. c. 859: „Si quis servus de peculio suo fuerit redemptus et hoc dominus ejus forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretinm, sed res servi sui, dum ignorat, accepit.“ — In gleicher Weise durfte auch der litus sich von seinem Herrn freikanfen. L. Fris. XI. 2: „Si litus semet ipsum propria pecunia a domino suo redemerit.“

[19]) L. Rothar. c. 23 (s. Note 15); c. 236: „Servo cujuscumque non liceat sine permissu domini sui neqne terram, neqne mancipia, nec quamcunque rem vendere aut liberam dimittere.“ — L. Wisig. Lib. V. Tit. 7 c. 16: „Servis nostris sine permissu nostro libertatem mancipiis suis donare non sinimus.“

[20]) L. Rothar. c. 285: „Si homines rusticani . . . mancipium aut peculium de manu tulerint, quod de casa servi sui Dominus tollere voluerit, tunc ilie qui ln capite fuerit ex ipsis rusticis, moriatur.“ — Das Peculium eines servus verbiieb daher auch bei dessen Verkaufe dem Herrn. L. Wisig. Lib. V. Tit. 4 c. 15: „Si quis servum suum vendiderit nesciens ejus facultatem, habebit inquirendi liberam potestatem, ut sibi vendicet iiie qui vendidit, cum potuerit invenire rem servi venditi.“

[21]) L. Alam. Tit. 37 (38) §. 1: „Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos, nec in Christianos, nisi jussio Ducis fuerit.“ — Decret. Thassilon. Dingolving. de Popul. Legg. c. 1 (Walter, I. p. 295): „. . . ut nullus a provinciae suae mancipium limine venundare vel proprium vel fugitivum praesumat. Et si quis hoc decretum non observaverit, weregeldo suo culpabilis permaneat.“ — Leg. (Anglosax.) Guilelmi, III. c. 15: „Et prohibemus ut nullus vendat hominem extra patriam.“

[22]) Z. B. Luitprand. 84 (VI. 30): „Si servus aut ancilla sine voluntate dominorum suorum . . . ad ariolum aut ariolam (Wahrsager) ambolaverint . . . tunc dominus eorum venundare eos debeat foris provincia“ etc.

[23]) Causa 29 Qu. 2 can. 8 (Concil. Cabilonense II.) „. . . conjugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno conjugio permanentes dominis serviant suis.“ — (Auch in Libr. Capp. Bened. Addit. III. c. 54). — Cap. Regis Pipini Vermeriense a. 753 c. 19. (Pertz, I. 23): „Si servus aut ancilla per venditionis causam separati fuerint, praedicandi sunt, ut sic maneant, si eos rejungere non possumus.“ — Die Trennung verheiratheter mancipia durch dolose Freilassung der ancilla verbietet Luitprand. 99 (VI. 44).

VI. Das Abhängigkeitsverhältniss vom Herrn war insofern von Vortheil für den *servus*, als der Herr die Befugniss hatte, den Unfreien von der Anklage eines Verbrechens dadurch zu befreien, dass er für denselben einen Reinigungs-Eid schwur [24]), oder für denselben die Strafgelder erlegte [25]). Dabei suchten die Volksrechte auf eine gehörige Beaufsichtigung der *servi* durch den Herrn dadurch hinzuwirken [26]), dass sie mitunter diesen selbst dann, wenn er den schuldigen *servus* der gerichtlichen Strafe oder der Rache der Betheiligten Preis gab, doch ebenfalls zur Bezahlung einer gewissen Busse anhielten [27]). Der Befehl des Herrn zur

[24]) L. Frision. I. 15: „Et si servus se hoc perpetrasse negaverit, dominus ejus juret pro illo." Der Sklave selbst war demnach, wenigstens regelmässig, nicht selbst schwurfähig. — Wollte der Herr nicht für den servus schwören, so musste er ihn zum Ordale stellen. L. Ripuar. Tit. 30 (de interpellatione servorum). „Quod si quis in judicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus de fiducia securus esse possit, dominus ejus in judicio interrogatus respondeat et sine tangano (d. h. ohne Bedenkzeit verlangen zu dürfen) loquatur, et dicat ego ignoro, utrum servus meus culpabilis, an innocens de hoc extiterit. (31) Propterea eum secundum legem Ripuariam super 14 noctes ad ignem represento. Et sic de ejus praesentia cum festuca fidem faciat." — Die Leges Barbarorum, besonders die fränkischen und lombardischen Rechte, behandeln die Fälle, in welchen der Herr für den servus theils eintreten darf, theils haften muss, sowie die Verpflichtung des Herrn, entflohene verbrecherische servos beizuschaffen, mit grosser Ausführlichkeit und Umständlichkeit. Vergl. z. B. L. Sal. Herold. XIII. 2; XXIX. 6; XXXVIII. 7; XLIII. L. Chamav. 44. 46. 48; Constitut. Chlot. II. (anni incerti) c. 3. 4 (Pertz, Legg. I. 12); Pactus Childeb. et Chlot. a. 593 c. 5 (ibid. I. 8); Rothar, c. 142. 193; Luitprand. c. 11. 64. 88; Karol. M. Legg. Langob. c. 26, etc.

[25]) L. Thoringor. Tit. XVI.: „Omne damnum, quod servus fecerit, dominus emendet." — L. Frision. Tit. I. §. 14: „Si servus nobilem seu liberum aut litum nesciente domino occiderit, dominus ejus . . . juret, se hoc non jussisse, et mulctam ejus pro servo, bis simplum componat." L. Rip. Tit. 29; L. Saxon. Tit. 11 §. 2. — Dagegen bestimmen die Legg. (Anglosax.) Henric. I. c. 86: „nec debet requiri a domino, si homo suus misfaciat sine posse vel velle suo, maxime si nunquam deinceps ad eum redeat et hoc in verum mittere possit." — L. Saxon. Tit. 11 §. 3: „Si servus perpetrato facinore fugit, ita ut a domino ulterius inveniri non possit, nihil solvat. §. 5. Si servus iterum a domino receptus fuerit, mulctam pro illo componat."

[26]) Im Interesse des Landfriedens war den servis überhaupt das Tragen von Waffen verboten. Capp. Lib. V. Benedicti Lib. I. c. 247: „. . . Et ut servi lanceas non portent. Qui inventus fuerit post bannum, hasta frangatur in dorso ejus." — (Auch in Capp. Lib. VI. c. 271).

[27]) L. Sal. Emend. Tit. 37 §. 1: „Si quis servus servum aut ancillam sibi consimilem occiderit, homicidam illum domini inter se dividant." — Ibid. §. 8: „Si servus ingenuum hominem occiderit, ipse homicida pro medietate compositionis hominis occisi parentibus tradatur, et aliam medietatem dominus servi se noverit soluturum, aut si legem intellexerit, poterit se obmallare, ut lendem non solvat." — Leg. (Langob.) Grimoaldi c. 3: „Si servus talem culpam fecerit, unde 900 solidi . . . judicantur. ut dominus pro servo debeat componere, hoc amputare jussimus: ut si factum fuerit, nil aliud componat dominus, nisi tantummodo persona ipsa tradatur ad occidendum, et componat pro illicita causa, quam servus

Begehung eines Verbrechens entschuldigte dagegen regelmässig den *servus* ganz und übertrug die Verantwortlichkeit auf den Herrn [28]).

VII. Am meisten beschränkt erscheinen die *servi* in Bezug auf den Verkehr *(commercium)* mit Dritten, nicht nur hinsichtlich der Veräusserungen [29]), sondern auch überhaupt hinsichtlich des Eingehens von allen Geschäften, welche den Dritten zu einer Rückforderungsklage des Gegebenen berechtigen können, wie namentlich der Hinterlegungsvertrag [30]).

VIII. Als Entstehungsgründe dieser Art der Unfreiheit erscheinen ausser der Geburt von *mancipiis* nach einigen Volksrechten 1) die Verheirathung mit einem solchen *servus* [31]), 2) die gerichtliche Zuweisung insolventer Schuldner oder Verbrecher an die Gläubiger [32]), oder an die Verletzten [33]),

perpetraverit, solidos 60; amplius non requiratur." Vergl. Legg. Luitprandi 21 (IV. c. 3); L. Frision. Tit. 1 §. 13. — Nach den angelsächsischen Gesetzen (Ines. c. 50) erhält der Herr, der einen Hörigen u. s. w. vor Gericht vertritt, keine Art von Gewette, weil er ihm früher in seinem Hause nicht steuern wollte.

[28]) L. Wisigoth. Lib. VII. Tit. 2. c. 5: „Si dominus cum servo suo ad furtum faciendum ierit, hanc compositionem non servum sed dominum implere jubemus: ita tamen ut dominus ejus juxta leges centum flagellis fustigetur. Servus autem ideo erit indempnis, quia domini jubentis obedivit imperiis." — Legg. Rothar. c. 253: „. . . Et si servi dominum secuti fuerint, in compositione domini sui computetur: culpam enim fecit dominus, nam non servi, qui dominum suum secuti sunt." — Vergl. Legg. Luitprandi Lib. 4 c. 3. — L. Frision. Tit. I. §. 14. — Die L. Burg. Tit. 50 §. 4 bestimmt dagegen: „Quod si sciente domino crimen homicidii fuerit perpetratum, servus judici praesentatus intereat: dominus vero integrum interfecti pretium solvat: mulctae autem nomine sol. 12 compellatur inferre." — L. Saxon. Tit. 11 §. 1: „quid servus aut litus jubente domino perpetravit, dominus emendet."

[29]) Siehe Note 15 und 19. — Legg. Rothar. c. 236: „Si quis de servo comparaverit, et pretium perdat, et quod de servo emit, proprio domino restituat."

[30]) L. Ripuar. Tit. 74 (76): „Hoc autem constituimus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat vel commutationem facere non praesumat, nec ei ullam commendationem vel traditionem faciat, nec a servo quisquam commendatam vel traditam rem accipiat. Si quis autem post hanc diffinitionem servo aliquid commendare praesumserit, nihil recipiat et dominus de hoc innocens habeatur. Similiter de puero vel de muliere alterius constituimus." — (Diese Vertragsunfähigkeit scheint hiernach als Consequenz aus dem Begriffe der potestas oder des mundium aufgefasst werden zu müssen.) — L. Burg. Tit. 21 §. 1: „Si quis inconsulto domino . . . originario aut servo solidos commodaverit, pecuniam perdat." — L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 5 c. 6: „Et honestas hoc habet et justitia hoc affirmat, ut quae servi non jubentibus dominis seu per scripturam paciscuntur, sive per testem definiunt, nullo firmo robore penitus habeantur."

[31]) Z. B. Rothar. c. 217: „Si aldia aut liberta servum tulerit (sc. maritum), libertatem suam amittat." — Vergl. die Lehre von der Missheirath, Bd. III. §. 82.

[32]) Formul. ad Leg. Langob. Lothar. c. 1: „. . . cum Martino servo meo, qui mihi fuit traditus per crimen, aut per debitum." — Für den Fall eines Concurses der Gläubiger bestimmt L. Wisig. Lib. 5 Tit. 6 c. 5 hinsichtlich des insolventen Schuldners: „omnibus addicendus est serviturus."

[33]) L. Bajuv. Tit. 8 Cap. 18 §. 3: „Si non habuerit servum, aut unde

sofern diese Zuweisung nicht etwa nur wegen Geringfügigkeit der Schuld auf gewisse Jahre geschieht [34]), und 3) freiwillige Ergebung [35]), wobei mitunter besondere Förmlichkeiten stattfanden [35a]). Nach angelsächsischem Rechte fand hierbei eine ähnliche Commendation mit *manus dare* und *caput tenere* statt, wie bei der vasallitischen Commendation; statt der ritterlichen Waffen (*arma dare*) wurden aber dabei nur Stöcke und Kolben als Zeichen des unfreien bäuerlichen Standes verabreicht [36]).

§. 27.

2) Homines pertinentes (Hörige). Lidi. Aldiones.*)

I. In den fränkischen Volksrechten und in den Volksrechten der Alamannen, Sachsen und Friesen erscheint unter dem Namen *leti*, *liti*, *lidi* und bei den Sachsen unter der Bezeichnung *lassi*, *lazzi*, *lati*, eine entschieden höhere Classe von dienst- und zinspflichtigen oder hörigen Leuten (*homines pertinentes*) [1]), welchen in dem lombardischen Rechte die

componat, ipse subjaceat servituti, qui innocentem fecit occidi." — Legg. Luitprand. 63 (VI. 10): „Et si talis persona fuerit, qui non habeat unde compositio facere, tunc publicus debeat eum dare pro servo in manu ejus, cui culpam fecit."

34) Luitprand. c. 154 (VI. 99): „Si quicumque homo, qui est pauper (al. prudicus) . . . fecerit furtum . . . et fuerit ipsa compositio 20 sol. aut supra, dare debet eum publicus in manu ejus, cui talem fecit culpam . . . et ipse eum habeant pro servo. Si autem minor 20 sol. fuerit ista compositio . . . tunc debeat eum publicus dare in manu ejus, cui talem culpam fecerit pro servo: eo ordine, ut serviat ei tot annis, ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit." — Vergl. Legg. Anglosax. (Edovard.) II. c. 8 (Schmid, S. 63).

35) Formul. Marculfi, II. 28: „. . . quicquid reliqui servi vestri faciunt, pro vestro . . . imperio facere spondeo" etc.

35a) Formula der Ergebung in servitium bei Rozière, II. 566 Nr. CCCCLXIV: „. . . brachium in collum posui et per comam capitis mei (Haarabschneiden) coram praesentibus hominibus tradere feci."

36) Legg. Anglosax. Henrici I. c. 78 §. 1, bei Schmid p. 261: „Si quis in servum transit . . . in signum transitionis hujus billum (Stock) vel stumblum (Prügel, Kolben, stimulus, womit man Ochsen treibt) vel deinceps ad hunc modum servitutis arma suscipiat, et manus in manus domini mittat et caput." Den Gegensatz „arma liberorum" s. unten §. 28 Note 18.

*) Eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse der Hörigen nach den in den Quellen zur deut. u. bayer. Geschichte, Bd. I., München 1856 enthaltenen zahlreichen Urkunden, siehe in meinen Alterthümern Bd. II. (1860) S. 263 flg.

1) Die Bezeichnungen in den Legibus Barbarorum sind leti, liti, lidi, lidae, lidones. L. Sal. Emend. Tit. 14 §. 6 §. 15; Tit. 28; 37. §. 5. — L. Rip. Tit. 9. 10. 62. — L. Alam. Tit. 95. — L. Saxon. Tit. 2. 11. 18. — L. Frision. Tit. 1. §. 3. 4. 7 flg.; Tit. 2. 3. 9. 11. 15. — Gleichbedeutend sind bei den Sachsen auch lassi oder lazzi (lati), serviles; s. oben §. 9 Note 6;

aldiones entsprechen [2]) und denen überhaupt die Ansiedler auf den Gütern des Fiscus *(fiscalini, pueri,* oder *homines regii)* und der Kirchen *(homines ecclesiastici)* gleichstehen, mitunter sogar noch Vorzüge vor denselben geniessen [3]).

II. Es sind dies Personen, deren Freiheit nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur durch ihre Stellung als Hintersassen zu einem Grundherrn, d. h. durch ihre bäuerliche Dienst- und Zinspflicht beschränkt ist, und die daher auch wohl wie die Freigelassenen, der niedersten Classe der Freien beigezählt und unter der Bezeichnung *minimae* oder *minores personae* mitbegriffen werden [4]). Bei dieser Classe von Personen wirkte fortwährend die Erinnerung daran, dass sie einmal ganz frei gewesen waren, oder

Hucbald, vita S. Lebuini, Pertz, Script. II. 361. — Ueber die Etymologie, s. Grimm, R.-A. 305. — Einige denken (doch wohl mit Unrecht) an Latini, sowie Sklave von Slave (Sclavones) gebildet ist, und bei den Angelsachsen Wäle (walisce man) als Bezeichnung des Unfreien gebraucht wird. (Siehe Göttinger gel. Anzeigen, 1833, St. 160 Seite 1590.) Vielleicht dürfen die Leti der Leges Barbarorum mit den Lätis, den als Militärcolonisten aufgenommenen barbaris (siehe oben §. 8 Note 16) zusammengestellt werden. Dafür spricht, dass letu, letus auch als Malb. Glosse vorkommt. — Die Glosse des Cod. Esten. erklärt letus als pertinens; die Glosse des Cod. de Touschen als fiscalinus s. sanctuarius (sc. homo ecclesiasticus). — In den angelsächsischen Gesetzen findet sich nur einmal „laet"; Aethelbiht (Kent) c. 26; im neueren Englisch noch lad und lass (puer, puella). — Verwandt dieser Bezeichnung ist noch das Hochdeutsche: ladschig, d. h. unkräftig dem Charakter nach; auch kann vielleicht Lid- (Lied-) lohn, d. h. der Lohn der Dienstboten zu lidi gestellt werden.

[2]) Auch aldius, aldia; vergl. Edict. Rothar. c. 76 flg. — Die Gleichheit der Stellung der aldiones und lidi bezeugt L. (Lombard.) Karol. M. c. 83: „Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum qua fiscalini vel liti vivunt in Francia." — Auch in Bayerischen Urkunden (nicht in der L. Bajuvar. selbst) finden sich aldiones. Meichelbek, histor. Frising. T. I. Pars alt. intr. Nr. 26. 28. 46. Dieses Wort hat sich noch erhalten in den Zusammensetzungen „Grundholden" und „Ehehalten"; letzteres Synon. mit Dienstboten (bayerisch). — Meine Alterthümer II. 140.

[3]) L. Sal. (Emend.) Tit. 14 §. 6: „Si vero puer regius vel litus ingenuam feminam traxerit." — Vergl. L. Karol. M. (Langob.) c. 88 oben Note 2; und unten Note 14. — Synonym: „servus beneficiarius;" Cap. Ludov. Pii, a. 817 c. 1 (Pertz, Legg. I. 210). — Ueber die homines ecclesiasticos s. unten §. 28.

[4]) Siehe oben §. 9. — Darauf deutet auch L. Ripuar. Tit. 62 §. 1: „Si quis servum suum tributarium (d. h. zum Steuerpflichtigen, s. oben §. 11 Note 12) aut lidum fecerit, si quis eum interfecerit 36 sol. culpabilis judicetur." — Sehr häufig sprechen es die Quellen ganz bestimmt aus, dass die Eigenschaft als aldius u. dergl. schon eine Stufe der Freiheit ist. Rothar c. 217: „Si aldia aut liberta servum tulerit (sc. maritum), libertatem suam ammittat." L. Rothar. c. (205) 206: „Si quis aldiae alienae, i. e. quae jam de libera matre (d. h. von einer Mutter, die selbst schon nicht mehr gemeine ancilla, sondern liberta oder aldia war) nata est, violentiam fecerit, componat sol. 40." — Eine Person, die selbst freigelassen (liberta) worden ist, erhält in gleichem Falle nur 20 sol. Ibid. (206) 207. — Ganz richtig sagen daher alte Glossen: „Aldius est statu liber; libertus cum impositione operarum factus; qui adhuc servit patrono." (Du Cange, v. aldius.)

doch von freien Voreltern abstammten und nur durch besondere Umstände in ihre gegenwärtige Abhängigkeit gekommen waren [5]).

III. Der Stand der Hörigen ist wohl in mehreren Gegenden in Folge der kriegerischen Unterwerfung der ursprünglichen Landbevölkerung durch andere eindringende Stämme entstanden [6]): bei einigen Völkern kam auch die gemeine und ärmere grosse Masse des einwandernden Stammes selbst bald in ein zins- und dienstpflichtiges Verhältniss zu geistlichen und weltlichen Grundherren, theils durch den Druck der Grossen und der Beamten [7]), theils durch freiwillige Ergebung, um von einem Grundherrn Grundbesitz zu erhalten [8]). Ausserdem entstand die Hörigkeit nach einigen Volksrechten auch durch Verheirathung eines freien Mannes mit einer hörigen Frau oder umgekehrt [9]), sowie auch dadurch, dass ein *mancipium* in diese Classe erhoben wurde [10]). Auch hier galt grundsätzlich die Vererbung des Standes auf die Kinder [11]); ergab sich aber ein freier Mann in die Hörigkeit, so schadete dies seiner freien Ehefrau und den schon erzeugten Kindern nicht, wenn sie sich nicht ebenfalls in die Hörigkeit ergaben [12]).

[5]) Daher erklärt sich auch, wie die lazzi bei den Sachsen sogar noch einige politische Rechte haben und als dritter Stand neben den Ethelingis und Frilingis an den Berathungen der Landesangelegenheiten Antheil nehmen konnten (siehe oben §. 9 Note 6).

[6]) Hierauf deutet die synonyme Bezeichnung „originarii“ in der L. Burgundionum; siehe oben §. 26 Note 5; ebenso die sächsische Volkssage über die Entstehung der Laten (siehe oben §. 24 Note 4). — Es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, dass das Institut der liti erst von den Franken zu den Alamannen, Sachsen und Friesen verpflanzt worden ist. Daher erklärt sich wohl auch der lidus regis in L. Sax. 18.

[7]) Siehe oben §. 10 Note 117.

[8]) L. Frision. Tit. 11 §. 1: „Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.“ — Dass mitunter freie Leute sich „in fraudem“ oder „per malum ingenium,“ um sich dem „publicum servitium“ zu entziehen, als servos oder aldiones der Kirchen erklärten, zeigt L. Langob. Karol. M. c. 100. — Ueber die Ergebung freier Leute an die Kirchen, s. meine Alterthümer, Bd. II. S. 268 flg.

[9]) Vergl. hierüber die Lehre von den Missheirathen, Bd. III. §. 82.

[10]) Z. B. L. Rip. Tit. 62 §. 1 (siehe Note 4). — Vergl. unten §. 28.

[11]) Ein Zweifel konnte nur darüber entstehen, wem die Kinder gehören, wenn aldiones verschiedener Herren zusammengeheirathet hatten. Diese Frage entscheidet Luitprand. c. 126 (VI. 73) dahin: hatte der aldius seine Frau aus dem Mundium ihres Herrn ausgelöst (si mundium de ea fecerat), so folgten die Kinder dem Vater „talem legem cum patrono suo habeant, qualem pater eorum habuit;“ war das aber nicht geschehen, so gehörten die Kinder dem Herrn der Mutter.

[12]) Legg. Langob. Lothar. I. c. 1: „Si liber homo se ipsum ad servitium implicaverit, . . . et liberam foeminam habuerit, aut infantes, ipsi in eorum libertate permaneant. Et si mulier defuncta fuerit et aliam liberam feminam sibi

IV. Das Wehrgeld solcher Hörigen scheint anfänglich von dem des *servus* nicht oder nur wenig verschieden gewesen zu sein [13]): bei den Franken stieg es aber bald auf gleiche Höhe mit dem eines *Romanus possessor*, d. h. auf die Hälfte von dem eines freien Franken [14]). In demselben Masse, wie sich das Wehrgeld des *lidus* zu dem des *nobilis* und des Freien verhielt, hatte im Allgemeinen auch sein Eid Beweiskraft [15]).

V. Die Gewalt des Herrn über die Hörigen heisst in den Quellen ebenso, wie die über die *mancipia*, *potestas* oder *ditio* [16]): ihr Charakter als *mundium* tritt besonders deutlich in den lombardischen Gesetzen hervor [17]). Sie begriff dasselbe Recht, den Angeschuldigten vor Gericht zu

copulaverit servienti, ipsa in servitio permaneat." Vergl. die daselbst beigefügte Formula. — Causa 29 q. 2 c. 7 (Concil. Tribur.) „. . . Judicatum est, uxorem minime debere dimitti, non tamen ob Christi legem mulierem in servitutem redigi: dum ille non ex consensu conjugis se servum fecerit, quem liberum ipsa maritum acceperat."

13) L. Rip. Tit. 62 §. 1 (siehe Note 4). — L. Fris. Tit. 1 §. 1. 10: „Si litum occiderit, sol. 27, uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. 9, excepta tertia parte unius denarii." — Abweichende Angaben der Höhe des Wehrgeldes in den einzelnen friesischen Landestheilen enthält der Beisatz zur L. Fris. Tit. 1 §. 10.

14) L. Rip. Tit. 9: „Si quis hominem regium interfecerit, 100 sol. culp. judicetur." — Ibid. Tit. 10 §. 1: „Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, 100 sol. culp. judicetur." — L. Sal. Emend. Tit. 28: „Si quis lidum alienum, qui cum domino in hoste fuerit . . . ingenuum dimiserit, sol. 100 culp. judicetur." Insbesondere ist das Verhältniss des ingenuus zum lidus und servus genau und hinsichtlich des letzteren neu bestimmt im sog. Cap. III. Karol. M. a. 813 (Ewa Chamav.) c. 2: „Qui hominem Francum occiderit, sol. 600 componat. §. 3. Qui hominem ingenuum occiderit, sol. 200 componat. §. 4. Qui lidum occiderit, sol. 100 componat. §. 5. Qui servum occiderit, sol. 50 componat." — Die Uebertragung dieses hohen Wehrgeldes auf den lidus überhaupt scheint durch Karl d. Gr. geschehen zu sein. Cap. Karol. M. de Lege Rip. (Pertz, I. 117) c. 2: „Homo regius i. e. fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus 100 solidis componatur." — Epilog. Leg. Fris. „Liti vero compositio sive in vulneribus, sive in percussionibus, sive in mancationibus, et in omnibus superius descriptis medietate minor est, quam liberi hominis." — Nach Rothar. c. 129 hat der aldius ein Wehrgeld von 60 sol.; also 10 sol. mehr als ein servus ministerialis doctus; aber doch 15 sol. weniger als die Hälfte des Wehrgeldes einer minima persona, die exercitalis homo ist und nach Luitprand. c. 62 ein Wehrgeld v. 150 sol. hat. — Wurde ein tabularius oder puer regius in die königliche trustis aufgenommen, resp. zum comes erhoben, so trat, wie bei den Freien, eine Verdreifachung seines Wehrgeldes ein. Vergl. L. Rip. LIII. §. 2.

15) Ueber das Verhältniss zwischen dem Wehrgeld und der Zahl der Eideshelfer vergl. Gaupp, Ges. der Thüringer, S. 298 flg. — Vergl. oben §. 9, XVIII. Note 78.

16) Siehe oben §. 26 Note 8. 9.

17) Legg. Luitprand. c. 126 (siehe oben Note 11). — Dem „mundium facere", wozu der aldius, der die aldia eines anderen Herrn heirathet, nach dieser Stelle genöthigt ist, wenn er will, dass seine Kinder unter seinem Herrn stehen sollen, entspricht das „mundium dare" (Rothar. c. 183)

vertreten [18]) und dieselbe Pflicht, den Flüchtigen vor Gericht zu stellen, wie dies bei dem *servus* der Fall war [19]); auch war die Gerichtsbarkeit des Herrn über den Hörigen, wenigstens im lombardischen Rechte, ganz in demselben Umfange, wie über den *servus* anerkannt [20]).

VI. Ein Höriger konnte sich eine Frau sowohl aus den Unfreien seines eigenen, als eines anderen Herrn, sowie aus dem Stande der Freien nehmen [21]): die Mädchen aus dem Stande der *lidi* und *aldiones* mussten aber bei der Verheirathung mit einem fremden *lidus*, wenn ihre Descendenz dem Herrn desselben angehören sollte, vorerst aus dem Mundium ihres Herrn ausgelöst werden [22]).

VII. Ueber die Vermögensrechte der *lidi* und *aldiones* sind die Volksrechte sehr dürftig. In dieser Beziehung galten für sie im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie für die *mancipia* [23]); namentlich war der Hörige bezüglich des Verkaufens und überhaupt des Verkehrsgeschäftes ebenso

ihres bisherigen Herrn: es kann aber keiner „mundium dare", der es nicht selbst hat. — Vergl. auch Gaupp, L. Saxon. S. 219.

18) Luitprand. 68 (VI. 15): „De aldionibus . . . si aliqua contentio fuit, patronus ejus eum defendat, aut per sacramentum aut per pugnam, qualis causa fuerit."

19) Siehe oben §. 26 Note 24. — Cap. III. a. 813 (Ewa Chamav.) c. 44: „Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes 14 ipsum lidum ad placitum adducat, si senior suus in ipso comitatu est; si in alio comitatu est, ipse lidus suum seniorem ad placitum adducat super noctes 25, etc." — Dieselbe Repräsentationspflicht besteht auch hinsichtlich der übrigen freien Leute, die sich einem Herrn commendirt haben. L. Rip. Tit. 31 (33): „Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia judicis similiter, sicut superius (Tit. 30 hinsichtlich der servi) comprehensum est, repraesentare studeat aut in rem respondere." Vergl. Ines (angels. Gesetze) c. 50.

20) Luitprand. c. 87 (VI. 33). Siehe oben §. 26 Note 11.

21) L. Saxon. Tit. XVIII. §. 1: „Lito Regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit." — Da aber das pretium, welches der Hörige bei Schliessung der Ehe (mundium facere) für die aldia aliena oder die freie Frau geben musste, nur aus seinem peculium genommen sein konnte, so ging das mundium einer solchen Frau sofort in das Vermögensrecht des Herrn des aldius über: daher musste die freigeborne Frau, wenn sie nach dem Tode des aldius wieder als frei in ihre Familie zurückkehren wollte, das pretium dem Herrn des aldius erstatten. — L. Rothar. c. 216 (217): „. . . Si mulier (defuncto marito) in ipsa casa noluerit permanere, et parentes ejus eam ad se recolligere voluerint, reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est, illi cujus aldius fuerit." Hiermit hängt auch das Verbot zusammen, in L. Saxon. XVIII. §. 2: „Sed (lito Regis) non liceat, ullam feminam vendere." — L. Luitprand. c. 126 (siehe Note 11). — L. Rothar. c. 216 (217): „Si aldius cujuscunque liberam uxorem tulerit, id est fulfreal" etc.

22) Leg. Luitprand. c. 126 (siehe Note 11).

23) Auch das Vermögen, das der Hörige erwirbt, wurde als peculium behandelt (s. Note 21); der lidus konnte wieder lidos haben: z. B. L. Frision. Tit. 11 §. 1 (siehe oben Note 8) u. s. w.

beschränkt, wie die niedrigeren *servi*[24]). Mitunter finden sich jedoch schon einzelne singuläre Ausnahmen[25]).

VIII. Das Interesse des Herrn an einer guten Bewirthschaftung der Güter führte von selbst dahin, dass nicht leicht die Familie eines *lidus* oder *aldio* von dem Gute vertrieben wurde, wenn man auch, wie wahrscheinlich, kein eigentliches Erbrecht anerkannte. Häufig wurde aber ein solches Erbrecht von den Kirchen jenen Freien zugesichert, welche sich ihnen mit ihrem bisherigen Eigen als Hörige übergaben[26]).

§. 28.

Freilassung.

I. Die Freilassung ist die einzige eigentliche Standeserhöhung, welche die merowingische und karolingische Zeit kennt[1]); sie galt für so wichtig, dass man darin eine Wiedergeburt, gleichsam eine neue Geburt des Freigelassenen sah[1a]). Es gab nach den Volksrechten verschiedene Arten der Freilassung[2]), zum Theile mit verschiedenen Rechtswirkungen, namentlich bei jenen Völkern, welche Unfreie und Hörige unterschieden. Einige Arten der Freilassung waren nämlich dazu bestimmt, einen Unfreien der niedersten Classe (*servus*) in die Classe der Hörigen (*lidi, aldiones*) überhaupt, oder insbesondere des Königs (*homines regii, fiscalini)* oder der Kirche *(homines ecclesiastici, sanctuarii*) zu versetzen: andere Arten waren dagegen im Gebrauch, wenn einem Hörigen oder auch einem *servus* die volle Freiheit gegeben werden sollte. Mitunter konnte dieselbe Art der Freilassung zu beiden Zwecken gebraucht werden, so dass es auf die Willenserklärung des Herrn ankam, ob er seinem *servus* die volle oder nur die beschränkte Freiheit (den *status* eines Hörigen) dadurch verleihen wollte[2a]).

II. Sehr gebräuchlich war die kirchliche Freilassung *(in eccle-*

[24]) Vergl. z. B. Rothar. c. 235; Luitprand. c. 78. 87.

[25]) L. Sal. Emend. Tit. 52: „Si quis ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit. . . . si noluerit fidem factam solvere sol. 15 culp. jud."

[26]) Vergl. Bluntschli, St.- u. R.-G. v. Zürich I. S. 94.

[1]) So bezeichnet sie sehr gut Gaupp, Ansiedlungen, S. 123.

[1a]) Edictum Rotharis c. 223; siehe unten Note 17.

[2]) Die Lex Frisionum handelt von der Freilassung gar nicht. — In der L. Bajuv. Rubr. Tit. 4 findet sich schon die Bezeichnung Frilaz; ebendas. Tit. 7 §. 10: „manumissa, quam frilazzin vocant." — In den Gesetzen der Angelsachsen (Friedensschluss zwischen Aelfred und Guthrun, c. 2) heisst der Freigelassene „Lysing." — Auch in den Bezeichnungen lidi, später lidigman, friman, friwib, und lati, lazzi, später Latenleute, findet sich eine Hinweisung auf die Entstehung dieser Classen durch Freilassung. Meine Alterth. Bd. II. 143—147. 163. 180—188.

[2a]) Siehe unten Note 7. 10. 20.

sia circa altare ducendo): dabei wurde eine Urkunde *(charta* oder *tabulae)*, ursprünglich in römischen Formen, errichtet, daher der Freigelassene auch „*tabularius*" und der Act selbst „*libertare secundum legem Romanam*" hiess [3]). Der Freigelassene war nebst seiner Descendenz regelmässig der Kirche zu denselben Diensten *(servitium)* und anderen Leistungen verpflichtet, wie ihre Hörigen [4]), sofern dabei nicht ausgemacht war, dass er der Kirche nur eine geringere jährliche Leistung, wie z. B. einige wenige Denare, später sog. Freipfennig [4a]), oder eine bestimmte Quantität Wachs oder andere Naturalien [5]), gleichsam nur als Beweiszeichen seiner Angehörigkeit als freier Schützling und seiner Ortsangehörigkeit *(municipatus)* auf einer kirchlichen Besitzung zu verabreichen habe [5a]). Der Freigelassene stand fortan unter dem Schutze *(mundium, tutela)* der Kirche, und hatte an ihr eine Vertheidigerin seiner Freiheit, als welche jedenfalls sein nunmehriger *status* betrachtet wurde [6]). Die kirchliche Form wurde auch gebraucht, um eine Freilassung vorzunehmen, wobei die Absicht war, dass der Freigelassene völlig frei, d. h. selbst der Kirche zu keinem Dienste pflichtig sein sollte [7]).

[3]) L. Rip. Tit. 58 (60) §. 1: „Hoc etiam jubemus, ut qualiscunque Francus Ripuarius, seu tabularius, servum suum pro animae suae remedio seu pro pretio secundum legem Romanam libertare voluerit, ut in ecclesia coram presbyteris, Diaconibus seu cuncto clero et plebe in manu episcopi servum suum cum tabulis tradat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam qua ecclesia vivit, scribere faciat: et tam ipsi quam omnis procreatio ejus liberi permaneant et sub tuitione ecclesiae consistant, vel omnem reditum status aut servitium tabularii eorum ecclesiae reddant." — Leg. Aistulph. c. 9. „In anterioris Edicti capitulo continetur, ut si quis Langobardus pertinentem suum in quarta manu tradiderit, et a se amund fecerit, aut circa altare ducendum sacerdoti tradiderit, solutus ab omni conditione servitutis permaneat." — Die Stelle, auf welche hier angespielt wird (L. Luitprandi IV. c. 5) siehe Note 7.

[4]) L. Rip. 58 (60) §. 1; siehe Note 3. — Ueber die rechtlichen Wirkungen der Uebergabe von unfreien Leuten an die Kirchen, s. meine Alterth., Bd. II. S. 268 flg.

[4a]) Wehner, observ. v. Freipfennig.

[5]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Praestationen der homines ecclesiastici nach den zahlreichen, im Bd. I. der Quellen zur bayer. und deut. Gesch., München, 1856 enthaltenen Urkunden, siehe in meinen Alterth., Bd. II. 282 flg. — Von diesen Leistungen hiessen diese Leute auch censuales, censuarii, tributarii, cerarii (Wachszinsige) u. s. w.; die Leistung selbst hiess census, censualis justitia, tributum, debitum etc.

[5a]) Formula Salomonis III. Nr. XVI. in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VII. München, 1858; s. meine Alterth. Bd. II. 372.

[6]) L. Rip. Tit. 58 (60) §. 5: „Quod si quis tabulas Episcoporum manibus seu clericorum roboratas irrumpere voluerit, tunc Archidiaconus cum testibus qui tabulas roboraverunt, ante episcopum vel regem accedat, ut testes quod sciant dicant." — Zahlreiche Beispiele siehe in meinen Alterthümern, Bd. II. 277 flg. 282 flg.

[7]) So z. B. erscheint im westgothischen Rechte die Zuziehung des Priesters

III. In den ehemals romanischen Ländern konnten alle Arten der Unfreien durch eine Urkunde, welche eine genügend bestimmte Erklärung des Herrn enthielt, vollkommen frei gegeben werden [8]). Zur Sicherheit nahm man mitunter in diese Urkunde auch jene Worte auf, welche bei der deutschen vollen Freilassung gebräuchlich waren [9]). Doch erlangte der solchergestalt Freigelassene regelmässig nur das Recht eines *Romanus* [10]): auch war gewöhnlich, dass er sich einen Schutzherrn (*defensor libertatis*) wählte, der ihn bei etwaiger Anfechtung seiner Freiheit vertreten musste [11]).

IV. Unter den deutschen Volksrechten behandelt das lombardische die Freilassung am ausführlichsten. Es unterscheidet vier Arten der Frei-

nur des Beweises wegen gebräuchlich: L. Wisig. Lib. 5 Tit. 7 c. 9: „Qui servo suo vel ancillae libertatem donaverit, et praesente sacerdote vel aliis duobus aut tribus testibus hoc factum esse constiterit." — L. Luitprand. Lib. 4 c. 5: „Si quis servum suum aut ancillam in ecclesia circa altare amodo liberum vel liberam dimiserit, sic ei maneat libertas, sicut ille qui fulfreal in quarta manu traditus et amund factus est." Siehe unten Note 13 und 16. — Leg. Anglosax. (Wihträd.) c. 9 (nach Schmid): „Wenn jemand seinen Mann am Altar frei gibt, der sei volkfrey (folcfry)." — Ebenso: Luitprand. c. 9 (II. 3).

8) L. Wisigoth. Lib. 5 Tit. 7 c. 1: „Si quis moriens per scripturam aut praesentibus testibus manumiserit mancipia sua, voluntas eius habeat firmitatem" etc. — Formul. Marculf. II. c. 32. 33. — Gleiche Wirkung hat hier auch eine mündliche Freilassung vor 5 oder 7 Zeugen, welche Zahl auch bei der Anfertigung der Urkunden gefordert wird. Vergl. L. Burg. T. 88 §. 2. — Die Urkunden heissen im Allgemeinen chartae ingenuitatis. (Vergl. Cap. 803? bei Walter II. p. 184). — Die solchergestalt Freigelassenen heissen chartularii. Cap. Karol. M. a. 779 c. 15 (Pertz, I. 37): „De cerariis et tabulariis atque cartulariis, sicut a longo tempore fuit, observetur." — Mitunter zeigt die charta ingenuitatis zugleich den Charakter einer charta triscabina oder epistola conculcatoria; s. Bd. III. §. 82 Note 13a.

9) L. Rip. 61 (63) §. 1. (De libertis secundum legem Romanam): „Si quis servum suum liberum fecerit et civem Romanum, portasque apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem." — Form. Lindenbrog. LXXXVIII. bei Walter, III. 438: „Sicut cives Romani portas apertas habeant, pergantque partem quam voluerint ambulare." — Salzburg. Formelbuch, Nr. XXIII. in Quellen zur bayer. und deut. Gesch. Bd. VII. 87. Siehe ebendas. VII. 67 eine Zusammenstellung ähnlicher Formeln. — Ueber die Bezeichnung der Freilassung als „latina dolitia" siehe meine Alterth. II. 361.

10) Ibid. L. Rip. 61 (63) §. 2: „Quod si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam judicetur. Et qui eum interfecerit, 100 sol. multetur." — Doch hing es bloss von dem Belieben des Herrn ab, die Form der Freilassung vor dem König zu wählen, und dadurch dem Freigelassenen das fränkische Recht zu sichern. L. Rip. 62 (64) §. 2 und L. Rip. 57 (59).

11) Formul. Marculfi II. 32: „Si tibi necessitas ad tua ingenuitate tuenda contigerit, absque ullo praejudicio ingenuitatis tuae defensionem ecclesiae, aut cujuscumque te eligere placuerit, licentiam habeas."

lassung bezüglich der *servi*[12]). Die eigenthümlichste und wohl auch älteste Art der Freilassung, die auch zugleich die höchste Rechtswirkung hat, ist die *manumissio per sagittam,* oder wie sie im Volksrechte genannt wird, *manumissio per garathinx*[13]). Ihre Form bestand in der Wehrhaftmachung des Freigelassenen auf dem öffentlichen Marktplatze, wobei ihm zugleich vier freie Männer die Freiheit durch förmliche Bürgschaft (*vadium, wadium*) verbürgten[14]), und in herkömmlicher Formel die „vier Strassen" (der Welt) wiesen[15]). Diese Art der Freilassung hatte die höchste Rechtswirkung, indem der Freigelassene nicht nur *fulfreae* (vollfrei), sondern auch *amund,* mundfrei, d. h. frei von allem Mundium oder *patrocinium* des *manumissor* wurde. Daher konnte auch ein solcher Freigelassener, wenn er ohne Kinder starb, nur von dem Fiscus beerbt werden, indem er andere Verwandte (juristisch) nicht haben

[12]) Ausdrücklich sagt von den nachfolgenden Arten der Freilassung Rothar. c. 224 §. 4 (227): „Haec sunt quatuor genera manumissionum."

[13]) Paul. Diac. I. 13: „Plures a servili jugo ad libertatis statum perducunt; utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba." — Rothar. c. 224 §. 1 (225): „. . . Qui fulfreae (fulfreal) et a se extraneum i. e. amund facere voluerit (servum), sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi et per garathinx (gairethinx) ipsum confirmet: et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis: eodem modo tertius tradat eum in quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium et thingat in wadia (al. in gaida et gisileum) et gisiles ibi sint, et dicant sic: de quatuor viis, ubi volueris ambulare liberam habeas potestatem."

[14]) Garathinx erklärt sich als Ding (judicium oder pactum), wobei die gara (gaira, Gere = hasta) als Symbol gebraucht wird. Die gisiles (Geiseln) sind die bei jedem Geschäfte, wo vadium gemacht wird, erforderlichen Bürgen (hier fidejussores libertatis) und nothwendig freie Männer, wie Rothar c. 172 (173) in Bezug auf das thingare überhaupt zeigt. — Gaida, erklärt das Glossar. Matrit., übereinstimmend mit der Glossa Pithoëi, als „ferrum sagittae;" gisileum, erklärt aber das Gloss. Matrit. als „astula sagittae," Spahn, Schaft (— Geisselstock) des Pfeils: so dass dieser hier die Stelle der festuca bei der stipulatio bez. fidejussio vertrat. Die Erklärung von Gaida und Gisil bei Du Cange s. v. Gaida, wonach Gaida soviel als fidejussio, gisil aber testis sein soll, ist ungenau; richtig aber ist, dass die gaida bei der fidejussio statt der festuca gebraucht wurde, und gisil, giseles, Geiseln in der Bedeutung von Bürgen (fasta), die meistens auch Zeugen des Geschäftes sind, vorkommt. Quadrivium ist das Forum, der Marktplatz, entsprechend dem mercatum in Legg. Anglosax. Henr. I. cap. 78; siehe Note 18.

[15]) Rothar c. 224 c. 1 (225); s. Note 13. — Dieselbe, oder eine ähnliche Formel der Freilassung zeigen L. Anglosax. Wilhelm. (Nr. III. c. 15) s. Note 18; L. Rip. LXI. (63); s. Note 9. — Einer ähnlichen Formel bediente man sich später bei Zusicherung des Königsschutzes für Reisende: Otto II. a. 983 bei Pertz, Legg. II. 36: „orientem versus, meridiem, occidentem et septentrionem libere et secure ambulent." — Sodann trifft man die Formel: „einem die Strassen der Welt weisen," noch in umgekehrtem Sinne an, nämlich als Ausweisungsformel bei der Aechtung eines abwesenden Verbrechers. Goldast, Reichssatzungen I. 238. J. Grimm, R.-A. p. 40.

konnte [16]). Dieselbe Art der Freilassung war vorgeschrieben, wenn ein freier Mann eine Unfreie oder Hörige zur Ehe nehmen wollte; doch hatte die Aussetzung einer Morgengabe an die Frau dieselbe Wirkung [17]). Dieselbe Form der Freilassung durch Wehrhaftmachen (Waffengeben) findet sich auch bei den Angelsachsen [18]). Eine Aehnlichkeit mit dem lombardischen thingare durch *gisiles* hat auch die in der *Lex Chamavorum* erwähnte *manumissio per hantradam* [19]), die insbesondere auch darin mit der lombardischen Freilassung durch *garathinx* übereinstimmt, dass dadurch die volle Freiheit des Freigelassenen von allem *patrocinium* des *manumissor* gegeben werden konnte [20]). Es fand somit auch bei dieser Form der Freilassung eine Währschaftslobung statt, daher der

[16]) Rotbar 224 §. 1 (225), s. Note 13, fährt fort: „Si sic factum fuerit, tunc erit amund, et ei manet certa libertas: postea nullam repetitionem (Anspruch) patronus adversus eum aut filios ejus babeat potestatem requirendi: et si sine beredes legitimos ipse qui amund factus est mortuus fuerit, curtis regia illi succedat, nam non patronus aut beredes patroni."

[17]) Edict. Rothar. c. 223: „Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem sit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et sic facere liberam, quod est widerboram (wiedergeboren), et legitimam per garathinx, i. e. per libertatis donationem; vel per gratuitam donationem, i. e. morgengab: tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii qui ex ista nati sunt, legitimi heredes efficiantur." — Leg. Luitprand. VI. 53: „Si quis aldiam alienam aut suam ad uxorem tollere voluerit, faciat eam widerboram, sicut Edictum continet de ancilla; nam qui sine ipsa ordinatione eam quasi uxorem habuerit, filii qui ex ipsa nati fuerint, non sint legitimi sed naturales." — Im Westgoth. Gesetze (L. 5 Tit. 7 c. 17) ist dagegen die Verheirathung zwischen dem Patron und seinen Nachkommen und den Freigelassenen und deren Nachkommen durchaus und unter Bedrohung mit dem Rückfall in die Unfreiheit verboten.

[18]) Legg. Anglosax. (Henrici I.) c. 78: „Qui servum suum liberat in ecclesia vel mercato vel comitatu vel Hundredo, coram testibus et palam faciat, et liberas ei vias et portas conscribat apertas, et lanceam et gladium, vel quae liberorum arma sunt in manibus ei ponat." Es ist dies der Gegensatz von billum und stumblum, oder der „arma servorum;" s. oben §. 26 Note 36. Uebereinstimmt L. Angl. Wilhelm. III. c. 15.

[19]) L. Chamavor. XI.: „qui per bantradam hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur Sanctum (d. h. im Chor der Kirche) sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat." — Ueber den locus, qui dicitur Sanctum, s. meine Schrift: die Ewa Chamavor. p. 5; s. auch oben Bd. I. (Quellengesch.) §. 5 Note 18. — Hantrada, Handrede, Handversprechen, heisst diese Form wohl von dem Handschlag, welchen der Freizulassende von jedem der XII Zeugen dieses Actes, als Zeichen der übernommenen fidejussio libertatis, d. h. der Zeugenpflicht bei etwa künftiger Bestreitung des freien Standes, zu empfangen hatte. Vergl. Gaupp, Lex Chamav. p. 65: meine Schrift: die Ewa Chamav. p. 34.

[20]) Ewa Chamavor. XII.: „Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se foris de eo miserit, tunc ille leodis (sein Wehrgeld) in dominicum (Fiscus) veniat, et suis peculiaribus traditum (d. h. und ebenso das peculium, welches der Herr bei der Freilassung dem Freigelassenen gelassen hat).

Freigelassene auch mitunter als *„giveri"*, ein Gewährter, bezeichnet wurde [20a]).

V. Die zweite Art der Freilassung, welche das lombardische Recht, und zwar mit gleicher Rechtswirkung des vollfrei- und mundfrei-Machen, wie bei der *manumissio per garathinx*, erwähnt, ist die *manumissio per impans, s. in pans, in votum, in manum, s. in praesentia regis* [21]). Sie war auch bei den Franken gebräuchlich [22]). Die Förmlichkeit bestand darin, dass der Freizulassende seinem Herrn in Gegenwart des Königs einen Denar (als Scheinpreis für seine Freilassung) anbot, welchen ihm aber der Herr, die Annahme verschmähend, aus der Hand schlug (*jactus denarii*) [23]). Daher hiess der Freigelassene in diesem Falle *homo denarialis s. denariatus* [24]). Durch diese Art der Freilassung konnten sowohl *servi*, als *liti* vollkommen frei werden [25]); hohe Strafen standen aber darauf, wenn jemand unbefugt auf diese Weise den *servus* oder lidus eines Andern freiliess [26]), oder wenn ein Höriger einer Kirche

[20a]) Schilter, Glossar. (Antiquit. Teut. Tom. III.) p. 389 v. giueri.

[21]) L. Rothar. c. 224 §. 2 (225): „Similiter et qui in pans (al. impans) h. e. in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, quam qui amund factus est." — L. Luitprand. c. 55 (VI. c. 2): „Si quis servum suum . . . a se absolverit, in manu Regis dando." — Wie in pans zu erklären sei, ist zweifelhaft. Grimm, R.-A. S. 333 denkt an pand (Pfand, gage) oder an Einkleidung (ital. impannato). — Der juristische Charakter des Geschäftes weist aber auf panz = bant = bannus regis hin, was mit potestas, manus, votum regis, gleichbedeutend ist. Der solchergestalt Freigelassene steht auch, da er amund ist, d. h. in dem manumissor keinen Patron hat, nur unter des Königs Schutz (ban), und wird daher auch, wie eine jede im Königsschutz stehende Person, in Ermangelung von Kindern vom Fiscus beerbt. Rothar. c. 224 §. 2, vergl. §. 1 (s. oben Note 16). — L. Rip. LVII. (59) §. 2: „Si autem homo denariatus absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat."

[22]) Vergl. L. Sal. Herold. XXX. 1. 3; L. Rip. LVII. 59; LXI. (63) §. 3; LXII. (64) §. 2; Formul. Marculf. I. 27.

[23]) L. Sal. Herold. XXX. §. 1: „Si quis lidum (ebenso §. 3: „servum") alienum extra consilium domini sui ante regem per denarium ingenuum dimiserit." — L. Rip. LVII. (59) §. 1: „Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia Regis secundum legem Ripuarium ingenuum dimiserit per denarium et ejusdem rei chartam acceperit, nullatenus eum permittimus in servitium inclinare sed sicut reliqui Ripuarii liber permaneat." — Formul. Marculf. I. 22 (Praeceptum denariale): „Et quia . . . inluster vir ille servo suo nomine illo per manum illius in nostra praesentia jactante denario secundum Legem Salicam dimisit ingenuum." — Vergl. Heineccius antiq. Germ. II. 2 p. 12.

[24]) Denarialis: L. Rip. LXII. (64) §. 2; denariatus, L. Rip. LVII. (59) §. 4; LXI. (63) §. 3.

[25]) Ausdrücklich sagt dies L. Sal. Herold. XXX. §. 1. 3 (siehe Note 23). Vergl. L. Rip. LXII. §. 1: „Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis eum interfecerit, 36 sol. culp. judicetur. §. 2. Quod si denarialem eum facere voluerit, licentiam habeat; et tunc ducentos sol. valeat" (das volle Wehrgeld des ingenuus Francus oder homo mediocris).

[26]) Vergl. L. Sal. Herold. XXX. §. 1. 3; L. Rip. LVII. (59) §. 2.

auf diesem Wege die Befreiung aus der Hörigkeit zu erschleichen suchte [27]). In Bayern, dessen Herzog stets dieselbe Stellung zu seinem Volke einnahm, wie der Frankenkönig zu den Franken, findet sich ganz entsprechend der *manumissio in manum regis* eine *manumissio manu ducali* [28]).

VI. Die dritte Art der lombardischen Freilassung war jene, welche den Freizulassenden zwar vollfrei, aber nicht mundfrei machte: diese hatte keine bestimmte Form; sie konnte daher wohl auch durch thingare geschehen, doch durften dabei die solennen Worte, welche die Mundfreiheit begründeten, nicht gesprochen werden. Diese Art der Freilassung unterschied sich also von den vorgenannten dadurch, dass der Freigelassene unter das *patrocinium* des *manumissor* kam, und daher auch von diesem in Ermangelung von Kindern beerbt wurde [29]).

VII. Als die vierte Art der Freilassung bezeichnet das lombardische Recht diejenige, wodurch ein *servus* nur zum *aldio* gemacht werden soll. Auch hierfür ist keine Form vorgeschrieben, sondern im Gegentheile nur bemerkt, dass bei solcher Freilassung das Weisen der vier Strassen ebenfalls wegzulassen ist [30]), und dass dieselbe auch nicht in der Kirche stattfinden soll, da die Freilassung durch *ducere circa altare* in der Wirkung dem *fulfreae* und *amund thingare* gleichgestellt worden war [31]).

VIII. Es gab gesetzliche Gründe, aus welchen die Freilassung von Rechtswegen eintrat: wenn nämlich ein Unfreier unschuldig der Tortur unterworfen worden war [32]), oder vom Auslande, wohin er rechtswidrig verkauft worden war, zurückkehrte [33]). Auch wird die Freilassung

[27]) L. Rip. 58 (60) §. 1: „Nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare. Quod si fecerit 200 sol. culp. jud.“ etc.

[28]) Decr. Thassilon. Legg. popular. c. 8 (9): „Ut hi, qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quae Bajoarii urtella (ordale, Gottesurtheil) dicunt.“

[29]) Edict. Rothar. c. 224 §. 3 (226): „Item qui fulfreal fecerit, et quatuor vias ei dederit, et amund a se, i. e. extraneum, non fecerit, tali lege patronus cum ipso vivat tanquam cum fratre aut cum aliis parentibus liberis Langobardis: i. e. si filios vel filias, qui fulfreal factus non dimiserit, patronus ejus ille succedat, sicut supra scriptum est.“ — Vergl. Ibid. c. 225 (228).

[30]) L. Rothar. c. 224 §. 3 (227): „Item qui (servum suum vel ancillam) aldium vel aldiam facere voluerit, non illi det quatuor vias. Tamen necesse est pro futuri temporis memoria, ut qualiter liberum aut liberam thingaverit, ipsa manumissio in charta libertatis commemoretur. Et si chartam non fecerit, tamen libertas ei permaneat.“

[31]) L. Luitprandi c. 23 (IV. c. 5): „. . . nam qui (servum suum) aldium facere voluerit, non eum ducat in ecclesiam, nisi (sondern) alio modo faciat, qualiter voluerit, sive per chartam, sive qualiter ei placuerit.“ — Vergl. Ibid. c. 9 (II. 3).

[32]) L. Wisig. Lib. 5 T. 1 c. 5 „. . . et ille (der torquirte Sklave) qui debilitatus est, ingenuus in patrocinio domini sui permaneat.“

[33]) L. Burgund. Addit. II. c. 2: „Quicunque servum suum aut ancillam de regione nostra in sortem alienam vendiderit, et mancipium venditum ad propria redierit, ut libertus sit, ordinamus: ea tamen ratione, ut non alterius patro-

als eine Strafe des Ehebruchs erwähnt, den der Herr mit der Ehefrau seines Unfreien begangen hat [34]).

IX. Mitunter kaufte sich auch der Unfreie von seinem Herrn die Freilassung [35]). Die Grösse der Loskaufsumme (*libertaticum, libertinitatis munus, litimonium*) [36]) hing von der Uebereinkunft ab [37]). Mitunter musste für die Erlaubniss, sich von dem Herrn hinweg zu begeben, noch besonders eine gewisse, gesetzlich bestimmte Summe bezahlt werden [38]).

X. Der Freigelassene hatte bei den meisten Völkern nur das halbe Wehrgeld eines freien Mannes [39]) und musste nach dem Volksrecht seines

cinium nisi domini illius qui eum vendiderit, habiturum se esse cognoscat." — Dasselbe bestimmt, jedoch ohne letzteren Beisatz, L. Wisigoth. Lib. 9 Tit. 1 c. 10.

[34]) Luitprand. VI. c. 87: „Si quis liber homo . . . cum ipsa ancilla, quae servum ejus in maritum habuit, aut cum aldia quae cum aldione ejus copulata est adulterium perpetravit, ita statuimus, ut perdat ipsum servum aut aldionem, cujus uxorem adulteraverit et ipsam mulierem, et simul vadant liberi et absolute fulfreales, tanquam si thingati fuissent, ubi voluerint. Tamen de ipsa libertate ita dicimus, quod non possunt sic sine vera absolutione liberi esse; nisi sicut Edictum continet, aut per thinx, aut circa altare, sicut nos instituimus. Ideoque veniant ad palatium ad nos, et qui pro tempore princeps istius terrae fuerit, ipse eos absolvat et faciat eis praeceptum suum et sint postea certissimi veri liberi et absoluti."

[35]) L. Frision. XI. 2: „Si litus semetipsum propria pecunia a domino se redemerit."

[36]) Form. Lindenbrog. 96. 99. — Litimonium (lidimonium) erklärt sich wohl als „Lediggeld"; vergl. Lidl, Lidigmann, hier oben Note 2.

[37]) Die in den Quellen zur bayer. und deut. Geschichte Bd. I. München 1856 enthaltenen Urkunden weichen in den Summen sehr von einander ab. Mitunter ist die Summe sehr unbedeutend, wie z. B. für drei Mannspersonen zusammen nur 6 sol. und eine Kuh: mitunter ein Talent für eine einzelne Frau. Siehe die Zusammenstellung in meinen Alterthümern, Bd. II. 284. 285.

[38]) L. Burg. 57: „Burgundionis libertus, qui domino suo solidos 12 non dedit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit, discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est ut in domini familia censeatur." Leg. Anglosax. (Henric. I.) c. 78 §. 2: „Si quis de servitute redeat in liberum, in testem manumissionis cum testibus redditionis Domino suo 30 Denarios reddat, scilicet pretium corii sui (Haut-Preis), in signum quod eo dignus sit in aeternum."

[39]) L. Wisig. VIII. T. 4 c. 16: „. . . Pro libertis autem medietatem hujus compositionis, sicut superius est comprehensum, pro eo qui occisus est, in satisfactione dabitur." — In den meisten Volksrechten liegt der Berechnung das Wehrgeld des Freien von 160 sol. zu Grunde, welches mitunter durch den Zuschlag von 40 sol. pro faida auf 200 sol. erhöht scheint. L. Alam. Tit. 17: „Liberi qui ad ecclesiam dimissi sint liberi, vel per chartam libertatem acceperunt, si occidantur, 80 sol. solvantur ecclesiae vel filiis ejus." — L. Thuring. IX. „Servus a domino per manumissionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 sol. componat, et quidquid de eo solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur." — L. Bajuv. Tit. 4 c. 11: „Si eum (libertum) occiderit, componat eum domino suo cum 40 sol." — Decr. Thassilo. (Popul. leg.) c. 11: „Liberi qui

Herrn leben[40]. In Bezug auf Zeugenfähigkeit und Bestrafung wird er mitunter noch ganz dem Unfreien gleichgestellt[41], muss sich jedoch selbst vor Gericht vertheidigen und auch wie ein freier Mann das Gottesurtheil bestehen[42].

XI. Der Herr des Freigelassenen trat zu ihm regelmässig in das Verhältniss eines Patrons zu seinem Mundmann[43]; d. h. er hatte über ihn und seine Nachkommenschaft ein *mundium*[44], wenn er nicht bei der Freilassung darauf ausdrücklich verzichtet hatte[45]. Ausser diesem Falle des Verzichtes auf das Mundium erscheint der Patron regelmässig als der Erbe des Freigelassenen, wenn derselbe keine Kinder hinterlassen hat[46]; wo das Mundium aber aufgegeben ist, fällt seine Erbschaft in

ad ecclesiam dimissi sunt liberi vel per chartam acceperunt libertatem a rege, si occidantur 80 sol. comp. Ecclesiae vel filiis eorum: in dominico 40 sol. comp." (Hier sind also die Bestimmungen der Lex Alam. und Bajuv. zusammengezogen.) — Bei den Franken stand aber der Freigelassene dem Freien im Wehrgelde ganz gleich: der tabularius dem Romanus, der homo denarialis dem Ripuarius. L. Rip. 61 (63) §. 2. — Ibid. 62 (64) §. 2. — Dasselbe galt bei den Alamannen hinsichtlich der freien Hintersassen der Kirchen. L. Alam. Tit. 9: „Quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur." — Bei den Westgothen wirkte bei den Freigelassenen hinsichtlich der Tortur, wie bei den servis, noch die Rücksicht ein, ob sie idonei oder rusticani s. inferiores waren. L. Wisig. VI. 1, c. 5.

40) Z. B. L. Rothar. c. 226: „Omnes liberti, qui a dominis suis Langobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debeant, secundum qualiter a dominis suis propriis eis concessum fuerit."

41) L. Wisig. V. 7. 12: „Libertus vel liberta in nullis negotiis contra quenquam testimonium dicere admittantur, excepto in aliquibus causis, ubi ingenuitas deesse cognoscitur, sicut praemissum est de servis . . . qui vero de iisdem fuerint procreati, omnimodis ad testimonium admittantur." — Hinsichtlich der Bestrafung bei Diebstahl vergl. Ibid. VII. 2. 2.

42) Decreta Thassil. (Leg. pop.) c. 8 (9), siehe oben Note 28. — Vergl. L. Rip. Tit. 58 §. 19. 20.

43) Der Ausdruck patrocinium findet sich in L. Wisig. VI. 1. 5; L. Burg. Addit. II. c. 2. Siehe oben Note 32 und 33.

44) L. Rip. 58 (60) §. 12: „Quod si quis hominem regium . . . de mundeburdo Regis abstulerit." — Ibid. §. 13: „Similiter et ille qui tabularium . . . de mundiburde ecclesiae abstulerit, 60 sol. culp. jud. et nihilominus generatio eorum ad Mundiburdem regis seu ecclesiae revertatur." — Dieses Mundium äussert sich bei den Langobarden besonders in Bezug auf freigelassene Frauen und deren weibliche Nachkommen, indem der Herr das Recht behält, bei ihrer Verheirathung eine kleine Abgabe zu fordern, die ebenfalls Mundium (mundius) heisst, und bei dem dare in manum regis in drei solidis, ausserdem in jener Summe (ein bis sechs solidi) besteht, welche der Herr bei der Freilassung dafür festsetzt. Leg. Luitprand. II. c. 2 u. 3. — Legg. Anglosax. (Wihträd) c. 9 (s. Note 46). — Leg. Henr. I. c. 77 §. 3. Siehe Note 49. — Decret. Thassil. (leg. popular.) c. 10.

45) Dies ist die Bedeutung des amund oder foris, s. extraneum a se facere. Siehe oben Note 16 und 20.

46) Edict. Rothar. c. 224 §. 3 (226). Siehe oben Note 29. — Vergl. Ibid.

gleichem Falle an den Fiscus[47]). Ein Erbrecht der Seitenverwandten des Freigelassenen tritt erst mit der dritten Generation ein[48]). Als Patron bezog der Herr des Freigelassenen auch dessen Wehrgeld[49]). Es war dem Herrn erlaubt, der Freilassung Bedingungen beizufügen, insbesondere dem oder der Freigelassenen eine auch auf deren Nachkömmlinge in gleichem Betrage sich vererbende Auflage eines jährlichen Census zu machen, der im lombardischen Rechte auch Mundium heisst[50]); ebenso konnte der Herr über das *peculium* Bestimmungen treffen[51]), und sich gewisse Dienste vorbehalten, welche der Freigelassene ihm fortwährend leisten sollte[52]).

XII. Die Freilassung selbst wurde, als ein Gott wohlgefälliges Werk, gesetzlich begünstigt[53]). Undankbarkeit des Freigelassenen konnte aber

c. 225 (228). — L. Rip. 58 (60) §. 4: „Tabularius antem qui absque liberis discesserit, nullum alium nisi ecclesiam relinquat heredem." — L. Anglosax. (Wihträd) c. 9 (nach Schmid): „der Freilasser habe dessen Erbe und Wehrgeld und das Mundium der Hansleute." — Nach L. Wisig. V. 7 c. 13 fällt an den Patron bei kinderlosem Tode des Freigelassenen Alles zurück, was von einer Liberalität des ersteren herrührt. Von dem erworbenen Vermögen des Freigelassenen erhält der Patron die Hälfte; über die andere Hälfte kann der Freigelassene verfügen: thut er dies nicht, so fällt sie an seine Seitenverwandten.

47) Edict. Rothar. c. 224 §. 1 (225). — L. Rip. 57 (59) §. 4. — Ibid. 61 (63) §. 1.

48) Karol. M. Cap. (IV.) a. 803 c. 10 (Pertz I. p. 118): „Homo denarialis non ante hereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generationem perveniat." — Dasselbe bestimmt L. Langob. (Cap. Pipini Ital. Reg.) c. 14.

49) L. Anglosaxon. (Wihträd) c. 9 (Note 46). — Leg. Henr. I. c. 77. §. 3: „Si qui servus . . . in libertatem transeat, habeat Dominus Manbotam liberi." — Decr. Thassil. (leg. popular.) c. 10. — Luitprand. c. 124 (VI. 71).

50) Luitprand. c. 10 (II. 4) gestattet dem manumissor die Auflegung eines solchen census („mundium ponere") bis auf 6 sol.; dem königlichen Freigelassenen aber soll es (ibid. c. 92, resp. II. 3) nie höher als 3 sol. aufgelegt werden.

51) Formul. Marculf. II. 32: „. . . peculiare concesso, quod habes aut deinceps elaborare poteris." — Der Herr konnte dem Freigelassenen das peculium (peculiare) schenken; ausserdem fiel es bei dessen Tode an den Herrn zurück. Lex Chamav. XII. XIV.

52) Form. Marculf. II. 33: „. . . te ab omni vinculo servitutis absolvo, ea tamen conditione, ut dum advixero, mihi deservias." — L. Wisig. V. 7 c. 14. Ausdrücklich erklärt die Zulässigkeit solcher Bestimmungen L. Aistulph. c. 11 (II. 2). — In einem Falle war bei den Lombarden die Dienstleistung sogar gesetzlich bestimmt: L. Aistulph. c. 12 (II. 3): „. . . Si vero aliquid eis (servis) in ipso exitu donaverit (dominus) aut donari praeceperit, stabilis eis ipsa donatio permaneat . . . Et pro launegild (d. h. die nach lombardischem Recht zur Gültigkeit der Schenkung erforderliche kleine Gegengabe, ähnlich dem Handlohn) imputetur eis servitium, quia servus non habet, unde launegild ei faciat."

53) L. Aistulph. c. 12 (II. 3): „. . . Nam si ad finem mortis properaverit ita ut nec thingare hominem suum possit, nec in manu sacerdotis tradere, circa

einen Rückfall in die Gewalt des Herrn begründen [54]). Mit demselben Rechtsnachtheile waren in einigen Gesetzen die Ehen von Freigelassenen mit gemeinen Unfreien bedroht [55]).

§. 29.

Ministeriales *).

I. Seit dem Anfange der merowingischen Zeit tritt noch ein eigenthümliches Verhältniss der Abhängigkeit und der Freiheitsbeschränkung hervor, welches als Ministerialität bezeichnet wird. Es hat sich dieses Verhältniss nur allmählig entwickelt und daher erklärt sich auch, dass der Ausdruck *ministeriales* in den Quellen in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Das Wort selbst scheint erst im vierten Jahrhundert als Bezeichnung gewisser niederen römischen Beamten aufgekommen zu sein [1]), wurde aber bald bei den deutschen Völkern, welche in die Provinzen des weströmischen Reiches einwanderten, eingebürgert, jedoch zur Bezeichnung ganz anderer Verhältnisse angewandt.

II. *Ministerialis* heisst im Allgemeinen jede männliche und weibliche Person, welche einem Herrn zu irgend einer Dienstleistung verpflichtet

altare liberum dimittendum, propter subitaneam mortem, et instituerit, ut post obitum ejus per manum sacerdotis . . . circa sacrum altare duci debeat, causa miserationis decrevimus, ut sicut Dominus eorum praeceperit, ita impleatur . . . quia maxima merces nobis esse videtur, ut de servitio servi ad libertatem deducantur, eo quod redemptor noster servus fieri dignatus est, ut nobis libertatem donaret." — Aehnlich gibt als Grund der Freilassung an Form. Marculf. II. 32: „pro remedium animae nostrae"; — ibid. II. 33: „pro remissione peccatorum meorum." — L. Rip. 58, s. oben Note 3. — Meine Alterth., Bd. II. 240. 241. 271.

[54]) Darüber, ob genügender Grund des Rückfalles vorhanden sei, konnte nur das Gericht erkennen. Auch sollte eine „levis offensa" hierzu nicht genügen. L. Burgund. Tit. 4 §. 1. — L. Wisig. V. 7 c. 9: „. . . libertatem revocari non licet: excepto si manumissori eum qui manumissus est, injuriosum et contumeliosum vel accusatorem aut criminatorem esse constiterit." Vergl. c. 10. (Si libertus injuriam faciat manumissori). — Ibid. c. 11. „Ne contra patronum vel filios ejus testificari audeat manumissus."

[55]) L. Alam. 18 §. 1: „Si ancilla libera dimissa fuerit, per chartam aut in ecclesia, et post haec servo nupserit, ecclesiae ancilla permaneat." — Unterscheidungen macht L. Rip. LVIII. 9. 10. Hiernach wird, wenn ein tabularius eine ancilla Ripnaria heirathet, nur seine Nachkommenschaft unfrei; heirathet er aber eine andere ancilla, so wird er selbst so unfrei wie diese.

*) Die vorzüglichste Schrift ist: v. Fürth, die Ministerialen. Köln, 1836. — (Eine Uebersicht der älteren Literatur findet sich in der Einleitung dieser Monographie). Mehrfache Berichtigungen siehe aber bei E. v. Schele, über die Abstufungen unter den Ministerialen des M.-A. Hannov. 1857; derselbe: über die Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen des M.-A. Frkf. a. M. 1868.

[1]) L. 5 Cod. Theodos. de divers. officiis (VIII. 7) a. 354: „. . . omnes autem, qui probaverint in militia, hi duntaxat, qui ministeriales et dagogiani et silentiarii et decuriones existunt."

ist, ohne dass man aus dem Vorkommen dieses Wortes allein schon auf eine Standesunfreiheit derselben schliessen dürfte. Zuerst findet man *ministeriales*, welche wirklich Unfreie sind. Es sind jene *servi*, welche zunächst zur persönlichen Bedienung des Herrn oder überhaupt zu Dienstleistungen im Hause (*ministerium domini*) verwendet wurden und in besonderen Kunstfertigkeiten unterrichtet waren [2]), oder denen die Aufsicht über den Hofhalt und die geringen Diener oder Knechte, die Verwaltung von Gütern, oder die Leitung einzelner Zweige der Haus- und Landwirthschaft oblag, woraus später die Majerämter hervorgingen [2a]).

III. Allmählig besonders aber in der karolingischen Zeit erlangten die Ministerialen der grossen geistlichen und weltlichen Herren, insbesondere aber die Ministerialen an den königlichen Höfen eine solche Bedeutung, dass sich die Ministerialität allmählig als ein besonderes Standesverhältniss entwickeln konnte. Schon in der merowingischen Zeit wurden selbst die geringeren Ministerialen des fränkischen Königs, wozu man auch die von demselben unterhaltenen gemeinen Kriegsleute (*milites*) rechnete, den *lidis* und freien *Romanis tributariis* gleichgestellt [3]): es bestanden aber in dieser königlichen Ministerialität

[2]) L. Sal. Herold. T. 11 §. 6: „Si quis Majorem, Infestorem, Scantionem, Mariscalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem sive Carpentarium, Vinitorem vel Porcarium vel Ministerialem furaverit aut occiderit.“ — Ibid. §. 7: „Si vero majorissam aut ancillam ministerialem.“ — L. Sal. Emend. Tit. 11 §. 6: „Si quis puerum aut puellam de ministerio dominorum furaverit.“ — L. Burgund. Tit. 10 §. 1: „. . . Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem 55 sol. inferat.“ — L. Alam. Tit. 33: „Si feminis quae in ministerio Ducis sunt, aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eis componat, quod aliis Alamannorum feminis simpliciter componere debeat.“ — L. Alam. 79 setzt das Wehrgeld der höheren pastores, des seniscalcus, mariscalcus, coquus, faber, aurifex und spatarius auf 40 sol. — L. Rothar. c. 76: „De aldiis et servis ministerialibus dicimus, qui docti domi nutriti aut probati sunt.“ — Ibid. c. 130. 131. „Si quis servum ministerialem probatum aut doctum domi occiderit, componat sol. 50. De alio vero servo ministeriali, qui secundus ejus invenitur esse, et tantum nomen ministeriale habet, si quis occiderit, componat sol. 25.“ — Siehe auch L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4 c. 4. — Leg. Edovard. Confess. c. 21. — Vergl. v. Fürth, S. 16 flg.

[2a]) Vergl. C. F. L. Wippermann, das Recht der Majerämter (officia villatica). Göttingen, 1857.

[3]) Siehe die in Note 2 angeführten Stellen der L. Salica. — Capp. Pacto Leg. Sal. addita regis ignoti (Pertz, Legg. II. 12) c. 1: „Si quis puerum regis aut libertum occiderit . . . aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem sol. 100 culp. jud.“ — Dass auch die Karolinger solche milites in grosser Anzahl an ihrem Hofe unterhielten, bezeugt ausdrücklich Hincmar, de ordine palatii (in Walter, Corp. Jur. III. 769) c. 27. — Bei den Langobarden wurden nur die höheren Ministerialen den aldiis gleich geachtet. Rothar. c. 76 (siehe Note 2). — Dasselbe sagt von den ministeriellen Frauen (amba, ambahtania, s. militunia) Chlodovech. Capp. (Pertz, II. 4 u. 5) c. 7 §. 2: „De puellas militunias, vel litas (c. 9 ibid.: „sive Romanas“) haec lex de medietate servetur.“

auch Rangstufen [4]), und namentlich wurden die höheren Hofbeamten, wie z. B. in Bayern die „Adelschalken“, d. h. Edelknechte, besonders diejenigen, welchen die Leitung einzelner Zweige der königlichen Hofhaltung und die Aufsicht über die niederen königlichen Ministerialen anvertraut war, in vielfacher Weise ausgezeichnet [5]), ja selbst über die mittleren Freien erhoben, in die königliche Trustis aufgenommen, auch häufig in Staatsgeschäften verwendet, und den übrigen *fideles* und *nobiles* beigezählt [6]). Selbst die geringeren Ministerialen des Königs und anderer Herren wurden als eine waffenfähige und kriegerische, daher später sogar als eine ritterliche Standesclasse betrachtet [7]). Es wurden nämlich die Ministerialen unter der allgemeinen Bezeichnung *„vassi“* mitbegriffen, und sie sind es, auf welche insbesondere die Bezeichnung *„vassi qui intra casam serviunt“* geht [8]). Sie waren ihrem Herrn (*senior*) auch zu Waffendiensten verpflichtet, hatten aber überhaupt, gerade so wie die fürstlichen Gefolgsleute (*comites*) zur Zeit des Tacitus, Anspruch auf angemessenen

[4]) Ueber die Verhältnisse der Ministerialen der fränkischen Könige vergl. besonders Hincmari (Episcop. Remensis), Epistola de ordine Palatii, bei Walter III. p. 761. — Die höheren (den übrigen vorgesetzten) Ministerialen heissen bei Hincmar c. 27 „capitanei ministeriales;“ die übrigen ibid. c. 17: „sub ipsis vel ex latere eorum ministeriales.“ — Die ministeriales palatini wurden im Verhältniss zu einander als pares bezeichnet, Karol. M. Cap. de ministerialibus palatinis (Pertz, I. 158) c. 1.

[5]) Decr. Thassil. c. 7: „De eo, quod ut servi principis, qui dicuntur Adelschalk, suum habeant weregeldum, juxta morem quem habuerunt sub parentibus ejus, et ceteri minores weregildum juxta legem suam ita constituit.“ — L. Wisigoth. II. t. IV. c. 4: „Servo penitus non credatur . . . exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito palatinis officiis liberaliter honorentur: i. e. stabulariorum, gillonariorum, argentariorum, coquorum quoque praepositi: vel si qui super hos superiori ordine s. gradu praecedunt.“

[6]) In dieser hohen Stellung findet man namentlich bei den Franken nach dem Zeugnisse des Gregor von Tours nicht nur die majores domus, sondern alle hohen Hofbeamten, die Oberkämmerer u. s. w.

[7]) Vergl. oben Note 3. — Cap. Pipini Reg. Ital. circ. a. 793 c. 36: „Servi qui honorati beneficia et ministeria tenent . . . et caballos, arma, scutum et lanceam, spatam et senespasium habere possunt.“ — Dass auch andere hohe Herren, ausser dem König, milites und Hofbeamte hielten, zeigt L. Anglosax. Edovardi Confess. c. 21 (20) bei Schmid, p. 288: „Archiepiscopi, Episcopi, Comites, Barones . . . . milites suos et proprios servientes, sc. dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo friborgo habeant.“ — Eine Urkunde des König Dagobert, in Schilter, comment. ad Jus feud. Alam. p. 361, deren Aechtheit jedoch nicht feststeht, spricht schon von einer „ministerialis reda, quae et militaris dicitur.“

[8]) Siehe oben §. 10 Note 83. — Hincmar c. 27: „Et ut illa multitudo, quae in palatio semper esse debet, indeficienter persistere possit, his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites anteposita dominorum benignitate et sollicitudine qua nunc victu, nunc vestitu, nunc auro, nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis . . . saepius porrectis.“ — (Vergl. auch v. Fürth, S. 34. 35.)

Unterhalt an seinem Hofe, und auf Verabreichung von Waffen, Kleidern und Pferden, und wurden mitunter sogar auch mit Benefizien (Dienstgütern) belehnt [9]). Mehrfache Bezeichnungen solcher Ministerialen deuten auf ihren Unterhalt am Hofe ihres Herrn hin, wie z. B. *buccellarius* [9a]).

IV. Der Hofdienst hiess überhaupt *ministerium* [10]), *officium* [11]), auch *militia* [12]), entsprechend dem sicher uralten deutschen Worte Amt [13]).

9) Sowohl höhere, als geringere Ministerialen hatten mitunter Dienstgüter. Cap. Karol. M. de villis a. 812 (Pertz, I. 181) c. 10: „Et qualiscunque major habuerit beneficium." — Ibid. c. 50: „Et ipsi poledrarii, qui liberi sunt, et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis . . . Et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam."

9a) Buccellarius, bucellarius, von bucca, frz. la bouche, Mund, ist eine in den letzten Zeiten der römischen Herrschaft nicht seltene Bezeichnung für bewaffnete Ministerialen und Söldlinge (stipatores) überhaupt. Vergl. Böcking, Notit. dignit. Orient. I. p. 207. II. Occid. 727. 1045. 1070. Einen bucellarius des Aetius, Occylla, erwähnt Gregor. Tur. II. c. 8. Buccella in der Bedeutung von panis, ein rundes Brod, jetzt noch sog. Mundbrod, erscheint in Cap. Lib. VI. c. 194. — Der buccellarius entspricht daher dem fränkischen companeus, L. Sal. Herold.: de homine in hoste occiso LXVI. 2, und dem fränkischen conviva, dem Hausgenossen, Hausgesind eines Herrn, in Chlodowig c. 6 de consiliatoribus (Pertz, II. 3); vergl. auch conviva regis, oben §. 11 Note 8; sowie auch dem dänischen himthiga (= der im heim, engl. home, Haus erzogen ist), welcher auf dem in the illustrated London News 1858. Jan. 23. Vol. XXXII p. 76 Nr. 899 abgebildeten Runenstein als königlicher Gefolgsmann erscheint; vergl. „ministerialis domi nutritus" in Rothar c. 76 (hier oben Note 2); „manupastus" in Henr. I. (anglosax.) c. 66 §. 6; in angelsächsischen Urkunden festing, feasting men (z. B. Kemble, I. Nr. 216. 223); gefedne men (Du Cange, v. manupastus); cininges fedesel (Aethelbyrt. c. 12); hlafaetan, Brodesser, gebrödeter Diener (Aethelbyrth. c. 25); beefeaters, bekannte Bezeichnung der k. engl. Leibtrabanten. — Für das Wort buccellarius, welches im westgoth. Palimpsest c. 310 erscheint: „Si quis buccellario arma dederit", substituirt die L. Wisig. Lib. V. tit. 3 c. 1 als synonym, und nicht etwa einen älteren engeren Begriff erweiternd, wie mitunter hat behauptet werden wollen, die Umschreibung: „si quis ei, quem in patrocinio (die bekannte Uebersetzung von mundium) habuerit, arma dederit." Hiernach kann „buccellarius" auch als Uebersetzung von Muntmann aufgefasst werden. Buccellarii ecclesiae hiessen die pauperes, die sich einer Kirche commendirt hatten. Noch im XVIII. Jahrhundert findet sich in Frankreich der Ausdruck: „avoir la bouche à la cour." Vergl. De Pétigny, de la loi des Wisigoths in der Revue historique de droit français et étranger. Paris, 1855. liv. III. p. 213. — Siehe unten Note 24.

10) Siehe die Stellen in Note 2.

11) Z. B. L. Wisig. II. t. IV. c. 4: officium palatinum, s. Note 5.

12) Dieses Wort gebraucht besonders Gregor. Tur., z. B. IV. 43 (36): „de cujus (Mummoli) militiae origine altius quaedam repetenda putavi." — Daher heissen selbst ministerielle Frauen milituniae, s. Note 3.

13) Das Wort Amt (Ampacht, Ambt) tritt zuerst hervor in der Form „ambacti," synon. von clientes oder devoti, bei den Galliern, in Caesar, de bello gallico V. 15; sodann in den malbergischen Glossen und dem Texte eines merowingischen Zusatzgesetzes zur Lex Salica (Pertz, Legg. II. 12) c. 5; bei Merkel,

Daher erklären sich auch die Bezeichnungen der Hofbediensteten als *ministeriales*, *officiales*, d. h. Amtleute oder Beamte [13a]). Sie wurden auch zur *familia* gerechnet, worunter man die Gesammtheit aller Dienstpflichtigen, Hörigen und Unfreien eines Herrn, das Hofgesinde im weitesten Sinne begriff, und hiessen daher auch *familiares* [14]).

V. Schon in der merowingischen Zeit findet man vier höhere Hofämter besonders ausgezeichnet [15]); 1) das Amt des *siniscalcus, senescalcus*, Seneschall [16]) oder *major domus s. comes palatii* [17]), *dapifer* [18]), *fer-*

L. Sal. als c. LXXXII., als Uebersetzung von „femina ministerialis“ durch amba, ambatonia u. s. w. — Vergl. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Salica, p. XXXIII.

[13a]) Noch im XIII. Jahrhundert hiessen die Träger der Hofämter „ambetliute.“ Siehe das Gedicht: Meyer Helmbrecht (Saec. XIII.) in der Ausg. v. F. Keinz, 1865, Vers. 1537.

[14]) Zuerst erwähnt die familia in diesem Sinne die L. Sal. Herold. I. 3 de mannire. — Gregor. Tur. V. 20: „ex familia Mainacharii.“ — Grimoald, c. 5: „Si quis familias, terras etc. per 30 annos possederit.“ — Diese Bezeichnung blieb auch in den späteren Jahrhunderten, z. B. erwähnt Frider. I. Sent. de bonis mensae episcop. Worm. c. 1153 (Pertz, Legg. II. 95), als Zeugen „ex familia sancti Petri,“ einen advocatus, pincerna, dapifer u. A. — Daher erklären sich auch die Bezeichnungen als Petermänner, Märtensmänner u. dergl. Auch domesticus, später Hausgenosse, erscheint mitunter in diesem Sinne. Oft aber ist domesticus ein hoher Amtstitel.

[15]) Vergl. über die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Hofämter, besonders: v. Fürth, p. 36.

[16]) Der sini- oder senescalcus erscheint zuerst in der Lex Alam. Chlotar. LXXXI. 3 (Karol. 79. 3) als Aufseher über die anderen „vassos in domo.“ Die Bedeutung von scalc, Schalk, servus, Diener, steht fest. Die Ableitung von sene ist aber zweifelhaft. Einige denken an goth. sins, senex, Alter = major sc. domus, wie z. B. in Altgesell = Obergesell; Andere an ein oberdeutsches Sen, Sune (Malberg. Son, Sonesti) familia, Gesinde, auch grex, Heerde: in der Schweiz noch die Senne, der Senn; wonach Seneschalk den einer „familia“ vorgesetzten Diener bezeichnen würde. Letztere Erklärung stimmt mit der Bedeutung des synon. truchsess überein. (Siehe Note 20). — Jedenfalls hatte der Seneschall die oberste Leitung des ganzen Haushaltes seines Herrn: vergl. Hincmar, de ord. pal. c. 23: „Maxima tamen cura ad senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum ad eundem Senescalcum respiceret.“

[17]) Den major nennt schon L. Sal. Herold. XI. 6 (siehe Note 2), und zwar, wie es scheint, ihn von infestor unterscheidend, was bei der bald eingetretenen Vervielfältigung der Hofämter nicht befremden kann; ebenso erscheint ibid. §. 7 eine majorissa; in L. Rip. LXXXVIII. (90) „major domus“ stets an erster Stelle. — Jedes Mitglied der fränkischen königlichen Familie hatte seinen eigenen major domus: auch wohl mehrere zu gleicher Zeit. Vergl. Gregor. Tur. IX. 36, woselbst Childebert II. den Hofstaat seines Sohnes Theodebert anordnet. In der karolingischen Zeit wurde die Bezeichnung als comes palatii die gebräuchlichere; Hincmar, de ord. palat. c. 16. 21; siehe unten Note 31. — In demselben Sinne wird mitunter auch „actor fisci“ gebraucht. Siehe unten Note 36.

[18]) Die Bezeichnung dapifer findet sich in den Legibus Barbarorum

tor [18a]), *infertor* [19]), später sog. Truchsess [20]), als Küchenmeister [21]), d. h. Oberaufseher über den Hofhalt im Ganzen, insbesondere über die Köche, und zugleich erster Diener des Herrn bei der Tafel; 2) das Amt des Marschall (*marescalcus*), als Aufsehers über die königlichen Stallungen [22]); 3) das Amt des Schenken oder Kellners, *pincerna* [23]), *buticularius* [24]), *gillo-*

nicht; das erste Rechtsbuch, welches sie zeigt, sind die Legg. Anglosax. Henrici I. c. 41.

18a) Archi-fertor, als Titel des Kurfürsten von der Pfalz; s. meine Alterthümer I. 354.

19) Infertor, al. infestor, findet sich in der L. Sal. Herold. XI. 6 (siehe Note 2). Diese Bezeichnung deutet auf seine Function, die Speisen hereinzubringen, resp. den Herrn bei der Tafel zu bedienen. Diese Function blieb auch in der späteren Zeit die Auszeichnung des Truchsess; vergl. z. B. den Schwabensp. (Lassb.) c. 130: „der phalzgrave von dem rine. des riches truhsäse. der sol dem Konge die ersten schulzeln (schüsseln) tragen." — Pfründeordnung des Klosters Geisenfeld, saec. XIII. c. 38 (in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. I. p. 435): „der truhsäzzen sol ze disch dinen miner vrowen (der Aebtissin), und so erwär (ehrbare) gest da sint."

20) Truchsess, drugt-satz, truhsäse, truhsäze (wohl zuerst im Schwabenspiegel c. 130 genannt, s. Note 19); drott-saet, trockczes, im Sachsensp. III. 57 §. 2 druzte; ist = drocto praepositus, der Vorgesetzte des droctum oder der druchte, d. h. der trustis, des Trosses, oder Gefolges. Satz, in der Bedeutung ein vom Herrn Gesetzter, dessen Stelle vertretender Beamter oder Richter, findet sich aber schon im lombard. stolesaz, d. h. Stuhlrichter, Rothar, c. 150 (Gloss. Cavens. „qui ordinat conventum"); fränkisch: judex discussorius; Edict. Chlotar. II. a. 614. c. 19.

21) L. Wisigoth. II. t. IV. c. 4: „coquorum praepositus."

22) Mare — mariscalcus; L. Sal. Herold. XI. 6; von marah, Mähre, Pferd; ebendaselbst (siehe Note 2) folgt sogleich das synon. „strator" als lat. Uebersetzung; ibid. §. 5 steht auch noch die alterthümlichere Bezeichnung servus puledrus; bei Gregor. Tur. V. 38 (39), IX. 38, X. 5 wird aber der oberste Stallbeamte schon comes stabuli genannt; ebenso bei Hincmar, de ord. palat. c. 16. 26; L. Wisigoth. II. t. IV. c. 4: „stabulariorum praepositi." — Später erscheint in gleicher Bedeutung auch „haras, harras, rex harardorum;" so heisst der Kurfürst von Sachsen „harnaschmeister" anstatt Marschall des Reiches, im Mühldorfer Stadtr. Saec. XIII. Beil. III. (bayer. Chronik) im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1858 Nr. 11 col. 378.

23) Pincerna (gr. *πιγκέρνης, πίνειν κέρνα*) findet sich schon bei römischen Autoren, z. B. bei Lampridius, in Alex. Severo. In den Legibus Barbarorum erscheint dieses Wort nicht, wohl aber bei Gregor. Tur. II. c. 23, und in einem Dipl. Ludov. II. imp. filii Lothar. „Hochideus, comes et primus pincernarum." Vergl. Du Cange v. pincernus. Das deutsche Wort Schenk tritt aber schon deutlich in dem scancio der L. Salica hervor (siehe oben Note 2); franz. échanson.

24) Buticularius, in Hincmar, ord. palat. c. 23; Karol. M. cap. de villis c. 16 (Pertz, legg. I. 182) c. 16: „ministeriales nostri, sinescalcus et butticularius"; auch buttellarius; von buta; hd. butte, bütte = cupa; buticula, flasco parva; frz. bouteille. Waitz, Vassallität, p. 63, erklärt auch den westgothischen buccellarius (s. oben Note 9a) als Schenk. Dies ist unrichtig; wohl aber steht mitunter butelarius fälschlich (corrump.) für buccellarius.

narius[25]), zugleich als Beamten für Erhebung der Naturalgefälle; und 4) das Amt eines Kämmerers, *camerarius*[26]), *cubicularius*[27]), *argentarius*[28]), *thesaurarius*[29]), *claviger*[29a]), als Verwalters des königlichen Schatzes und der Geldgefälle. Wie sich das Hofleben mehr entwickelte, wurde auch die Zahl der ausgezeichneten Ministerialenämter vermehrt[30]), oder es erwuchsen aus dem einen Amte mehrere mit getrennten Geschäftskreisen[31]); andere ministerielle Functionen aber, die in den älteren Quellen auch mit Auszeichnung genannt wurden, verloren dagegen mitunter ihre frühere ehrenvolle Bedeutung[32]).

VI. Die Inhaber der grossen Hofämter, insbesondere aber die *majores domus*, erlangten bald einen grossen Einfluss auf die Staatsgeschäfte, was um so leichter möglich war, als die Staatsverwaltung nicht minder, wie die Verwaltung des königlichen Haushaltes ein königliches Amt (*ministerium*) war. Daher verband sich mit dem Worte *ministerium* allmählig eine neue Bedeutung, nämlich die eines Staatsamtes[33]), und

25) Gillonarius, in L. Wisigoth. II. t. IV. c. 4; von gillo synon. mit flasco (Flasche) und buta, cupa.

26) Camerarius: Gregor. Tur. IV. 26, VI. 45; Hincmar, de ord. palat. c. 22. — Es gab am fränkischen Königshofe jederzeit eine grosse Anzahl von Kämmerern, sowie auch jetzt noch an jedem fürstlichen Hofe Kammerherren und Kammerjunker (camerarii juniores) in grösserer Zahl vorhanden sind.

27) Cubicularius: dieser Titel wurde von dem ministerium sacri cubiculi am römischen Kaiserhofe beibehalten. Tit. Cod. de praepositis sacri cubiculi. — Gregor. Tur. VII. c. 13. 18. 21 etc. — Angels. stiward, steward.

28) Argentarius; L. Wisig. II. t. IV. c. 4. — Noch jetzt ist der Titel Silberkämmerer gebräuchlich, aber als eine geringere Hofbedienung.

29) Thesaurarius; erwähnt Gregor. Tur. IV. 26; V. 38 (39) etc.

29a) Claviger: Urk. a. 1240, in Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. V. p. 74 Nr. 33: „claviger de Otingen." Noch jetzt wird der Kammerherrenschlüssel als Standesauszeichnung getragen.

30) So z. B. nennt Hincmar c. 16: „. . . sacrum palatium per hos ministros disponebatur: per camerarium videlicet et comitem palatii, senescalcum, buticularium, comitem stabuli, mansionarium, venatores principales quatuor, falconarium unum." — Das Amt des mansionarius war das eines Reisestallmeisters: er hatte bei den Reisen des Königs für die Vorbereitung seiner Aufnahme u. s. w. zu sorgen.

31) So ist z. B. bei Hincmar c. 16 und 21 die Würde des comes palatii schon scharf von der des Seneschall geschieden, und geht ersterer dem letzteren vor, sowie seine Function hier schon hauptsächlich politischer Natur (ein Richteramt) ist. Hiervon unten §. 38.

32) So z. B. die Schmiede, Weingärtner, Schweinehirten, welche die L. Salica noch auf einer Stufe mit dem major domus, Schenk und Marschall nennt; siehe oben Note 2. In der französischen Sprache ist der Begriff des Schmiedes in den des „maréchal" übergegangen.

33) Schon im Cap. Karol. M. a. 779 (Pertz, Legg. I. 38 col. 1) c. 21 heisst die Amtsführung des Grafen „ministerium", gleichbedeutend mit „servitium nostrum" im Cap. de exercitu promov. a. 803 (ibid. I. 119) c. 4. — Insbesondere heissen die Aemter der Justizbeamten „ministeria" im Cap.

schon in der karolingischen Zeit wurden daher auch die eigentlichen Staatsbeamten, und zwar sowohl die höchsten, wie die niedrigsten, als *ministeriales* oder *ministri* bezeichnet[34]), gerade so wie man noch heut zu Tage alle Staatsbeamte auch als Diener des Staates oder landesherrliche Diener bezeichnet. Auch hat sich das Wort Minister und Ministerien noch allgemein als die charakteristische Bezeichnung der höchsten Staatsbeamten und der höchsten Staatsstellen erhalten, sowie auch in der Bezeichnung der Militairbeamten als Officiere noch deutlich der alte Amtstitel der *officiales* hervortritt.

VII. Karl d. Gr. erliess mehrfache Verordnungen zur Aufrechthaltung der Disciplin unter den zahlreichen Ministerialen auf den königlichen Domänen, woraus hervorgeht, dass der König, wie jeder andere Senior, über seine Ministerialen eine besondere Gerichtsbarkeit durch die Oberbeamten *(majores domus, comites palatini* oder auch sog. *actores fisci)* auf den Domänen und in seinen Palästen ausübte[35]). Diese besondere Stellung unter dem unmittelbaren Schutze des Königs oder eines anderen hohen Herrn verleitete schon frühzeitig oft die Ministerialen zu einem übermüthigen und gewaltthätigen Benehmen gegen andere Leute, die nicht zu dem Haushalte *(familia)* ihres Herrn gehörten, gegen welches Unwesen selbst die strengsten Verordnungen keine dauernde Abhülfe gewähren konnten[36]).

Langob. a. 802 (ibid. I. 104) c. 10; ebenso die hohe Amtsführung oder das Landesregierungsrecht der k. fideles im Cap. Karoli II. Calvi, a. 877 Carisiac. (ibid. I. 541) c. 2.

[34]) Karol. M. Epist. ad Pipin. regem Ital. a. 807 (Pertz, I. p. 150): „. . . Duces et eorum juniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales.“ Edict. Pistense a. 864 c. 24: „Tam comites quam caeteri ministri reipublicae.“

[35]) Cap. Karol. M. de villis a. 812 (Pertz, Legg. I. 181) c. 4: „Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat; de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando; nisi tantum pro homicidio et incendio, unde frauda (freda) exire potest. Ad reliquos autem homines justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est. Pro frauda vero nostra, ut diximus, familia vapuletur. Franci autem qui in fiscis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant et quod pro frauda dederint, ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut alio pretio.“ — In dem Cap. de disciplina palatii Aquis. (al. de minist. palat.) a. 809 §. 3 werden nur die wirklich unfreien Palastbedienten (servi) mit dem Auspeitschen (flagellari) bedroht.

[36]) Cap. Wormat. Lothar. a. 829 c. 9 (Pertz, I. p. 352): „De homicidiis vel aliis injustitiis quae a fiscalinis nostris fiunt, quia impune se ea committere posse existimant, nos actoribus nostris praecipiendum esse decernimus, ne ultra impune fiant, ita ut ubicunque facta fuerint, solvere cum disciplina praecipiemus.“ — Vergl. v. Fürth, S. 33.

§. 30.

Unfreiheit und Ministerialität in und seit dem XIII. Jahrhundert.

a) Die gemeine Unfreiheit*).

I. In den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts findet sich keine solche scharfe Unterscheidung gemeiner Unfreien und höriger Leute, wie in der merowingischen und karolingischen Zeit. Die Spiegel kennen vielmehr nur noch eine Classe von Unfreien, wofür im Allgemeinen die Bezeichnung eigene Leute, oder auch Dienstleute (im weiteren Sinne) gebraucht wird [1]); daneben besteht aber schon eine engere Bedeutung des Wortes Dienstmann, so dass es regelmässig einen ritterlichen Dienstmann (*ministerialis*) bezeichnet [2]).

II. In den Urkunden aus dem X. bis XIV. Jahrhundert werden aber äusserst häufig und in stets steigender Zahl freie Leute erwähnt, welchen ebenso, wie den Hörigen (*homines pertinentes, liti, aldiones*) der vorigen Periode, Zins- und Dienstpflichten oblagen, und die mitunter auch besondere Benennungen führen, welche auf die Bewahrung ihrer persönlichen Freiheit [3]), oder auf das Dasein eines blossen Schutzverbandes (*mundium, advocatia, Vogtei*) eines Herrn [4]), oder auf die besondere Art ihrer Dienstleistung hindeuten [5]), indem sich hinsichtlich mancher Arten dieser Dienstleistungen bereits die Ansicht festgestellt hatte, dass sie nur von freien Leuten geleistet werden, so dass man endlich aus gewissen Arten der Dienste auf die persönliche Freiheit des Dienenden zurück schloss [6]).

III. Im Wesentlichen war daher an den früheren Zuständen nichts geändert, als dass man es immer mehr vermied, die Bezeichnung Unfreie, *servi*, eigene Leute, *homines proprii*, von freien Dienstpflich-

*) Heinecc. antiq. T. II. P. 1. Cap. IX. §. 20 flg. — Eichhorn, R.-G. II. §. 339. — Grimm, R.-A. p. 300. — Siehe auch die oben §. 24 Note *) angeführten Schriften.

1) Z. B. Sachsensp. III. 42 §. 2. 3: „Do man ok recht irst satte, do ne was nen dienstmann unde waren al die lude vri.“

2) Siehe z. B. Sachsensp. III. 80 §. 2; besonders Schwabenspiegel (Lassb.) c. 156.

3) So z. B. Bar- (Par-) schalken; s. oben §. 9 Note 72.

4) Z. B. Muntmanen, Mundleute, mundiliones, homines advocatitii, Vogteileute u. s. w. s. oben §. 25 Note 4; in gleichem Sinne finden sich auch mitleute, mietmann, d. h. unter dem mitium (potestas) eines Herrn stehende Leute; s. Wehner, observ. v. Mann. Mont.

5) Z. B. cerarii, Wachszinsige; siehe oben §. 28 Note 5 u. 8; reismanni, reisleute; d. h. welche nach Bedürfniss des Herrn Reisen (reiten, Botschaft besorgen) müssen; Pfründ-Ordnung des Kl. Geisenfeld (saec. XIII.) c. 52 in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. I. p. 440, u. dergl.

6) So z. B. bei den Wachszinsigen.

tigen zu gebrauchen, und dieselben auch nicht mehr Hörige (*homines pertinentes*) nannte, sondern diese Bezeichnung als gleichbedeutend mit „eigene Leute“ betrachtete [7]). Auf der anderen Seite dauerte freilich auch das Bestreben der Herren in vielen Gegenden fort, die freien Dienstleute in die Stellung von eigenen Leuten herunter zu drücken, was bei der Gleichheit vieler Dienstleistungen und ihrer Erblichkeit im Laufe der Jahrhunderte sehr häufig gelingen musste.

IV. Die Unfreiheit selbst hiess Eigenschaft [8]), wofür später das Wort Leibeigenschaft oder Bluteigenschaft in Gebrauch kam, obschon sie sich fast durchgängig nur als eine Gutshörigkeit ausgebildet hatte, d. h. eigene Leute nur auf Gütern der Kirchen und anderer Grundbesitzer vorkamen [9]). Die Spiegel betrachten schon die Leibeigenschaft als ein an sich widerrechtliches Verhältniss, welches nur durch ungerechte Gewalt herbeigeführt worden sei, erkennen aber im Uebrigen die praktische Geltung dieses Zustandes an [10]).

V. Nach Angabe der Spiegel konnten regelmässig nur das Reich, die Fürsten, die freien Herren, die Mittelfreien und die Kirchen eigene Leute haben; wenn eigene Leute selbst wieder Eigene hatten (was also nicht unbedingt unzulässig war), so galten diese als (mittelbare) Eigene des Herrn der Ersteren selbst [11]).

7) Es versteht sich wohl von selbst, dass an Gleichförmigkeit der Ausdrucksweise in den Urkunden vom X.—XIV. Jahrhundert nicht zu denken ist, und noch sehr oft die freien Dienstpflichtigen unter der allgemeinen Bezeichnung servi, serviles, servientes, mitbegriffen wurden. Mitunter finden sich noch Bezeichnungen, die sich unmittelbar an die Ausdrücke in den Quellen der karolingischen Zeit anschliessen; so z. B. die Laten oder Lassen des Sachsenspiegels an die lassi (lazzi) des Hucbald. (S. oben §. 9 Note 6.) Vergl. Note 9. — In einigen Staaten erhielt sich auch wirklich neben der strengeren Leibeigenschaft ein milderes Abhängigkeitsverhältniss unter dem Namen: die Erbunterthänigkeit, z. B. in Preussen. Siehe Note 39.

8) Sachsensp. III. 42 §. 3: „egenscap“. — Schwabensp. (Lassb.) c. 308: „eigenschaft.“

9) Daher heissen die eigenen Leute auch schlechthin jetzt Hörige oder glebae adscripti. Ueber die Benennungen: armer Mann, scaramanni, scararii, Kurmedige, Wachszinsige, Köther, Cossaten, Sonnenkinder, Brincksitzer, Einlieger u. s. w., siehe Grimm, R.-A. S. 301. — Gutshörige unter dem Namen Lassen (Laten) erwähnt der Sachsensp. III. 44 §. 3: „Do irer (der Sachsen) so vele nicht ne was dat sie den acker buwen mochten do sie die dorinschen (thüringischen) herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. Von den laten di sik verwarchten an irme rechte sint komen de dagewerchten (tagwerker).“ Ibid. III. 45 §. 7: „Tvintich schillinge unde ses penninge und en helling is der latelnde bute, unde negen punt is ire weregelt.“

10) Sachsensp. III. 42 §. 6: „Na rechter warheit so hevet egenscap begin van gedvange unde von vengnisse vnde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vor recht hebben wel.“ — Vergl. Schwabensp. c. 68, c. 308.

11) Schwabensp. c. 68: „Niemen mac eigen liute haben, wan vrien (Ibid.

VI. Das Recht der Unfreien hatte sich an den einzelnen gutsherrlichen Höfen so verschiedenartig durch Herkommen und Hofrechte ausgebildet, dass die Spiegel erklären, sich gar nicht auf eine specielle Darstellung desselben einlassen zu können [12]).

VII. Im Allgemeinen hatte sich an der rechtlichen Stellung der Unfreien wenig verändert. Der eigene Mann konnte von dem Herrn wie eine Sache veräussert werden, jedoch regelmässig nicht ohne die gerichtliche Zustimmung der Erben desselben, so zwar, dass wo diese fehlte, der Erbe den Unfreien vindiciren konnte [13]). Auch finden sich Beschränkungen für Minderjährige und deren Vormünder [14]), für Ehemänner [15]) und für Miteigenthümer [16]) in Bezug auf die Veräusserung der Unfreien. Wie in der früheren Periode, so hatte auch jetzt noch der Herr das Recht, seinen eigenen Mann durch seine Vertretung von einer drohenden Criminalstrafe

c. 308: „dez riche, die fursten, unde die vrien herren und mittelfrien). und diu gotshuser. alle Dienstmann heizent eigen. an der Schrift. da von mugen sie nicht eigen liute gehaben. hort ein dienstmann an ein gotshus. vnd giht er hab eigen liute. die sint des gotshus eigen. Giht eins fursten dienstmann, er hab eigen liute. des ist niht. sie sind des fursten eigen.“ — Vergl. Ibid. c. 308 und 308 I.

12) Sachsensp. III. 42 §. 2: „Nu ne latet jück nicht wunderen dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte: went it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan.“ — Vergl. Schwabensp. c. 158. 308.

13) Sachsensp. I. 52 §. 1: „Ane erven gelof und ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sin lüde geven . . . gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen. als of he dot sie jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte.“ Eine Ausnahme galt, wenn der Mann einen Unfreien zur Morgengabe gab. Sachsensp. I. 20 §. 1: „Des morgens, alse he (der Mann von Ritters-Art) mit ir (seinem Weibe) to dische gat vor etene, ane erven gelof, so mach he ire geven enen knecht oder ene maget, die binnen iren iaren sint etc.“

14) Schwabensp. c. 72: „Ein kind daz under sibenzehen iaren ist, daz mac sin eigen liute nit vri gelazen. noch kein sin voget. noch sin phlegaer. swer es aber thut, so hat es keine kraft. Wir habn an der scrift (d. h. hier: im röm. Recht) daz dehein degen-kint mac niemen vri gelazen, er si zweincec jar alt . . . Lex essencia (Aelia Sentia) impedit libertatem.“ — Ibid. c. 63. I.: „Vnd lat eynes kindes pfleger im seyn leut frey. das mag mit recht er nit getun; tut er es aber um gut, und mag das beweysen, wan das kind zu seinen iaren kömet, er muss es stät halten.“ — Vergl. Ibid. 73. I. und II.

15) Schwabensp. c. 73 b: „Und ist daz man einer frowen eigen liute git ze histiure (heimsteuer). zu ir man. er mag ir niht vri gelazen an ir guten willen. sie sprichet sie mit reht an. der man si lebende oder tot. si behebt sie mit rechte. daz sol sie thun vor ir richtaer.“

16) Schwabensp. c. 375: „Unde ist daz zwene herren eigen lute mit einander gemeine hant. vnd lat der eine herre der menschen eins vri. oder me (mehr) denne eins. ane dez andren wissende. vnde ane sin urlop. dez hat der ander keinen schaden. wan swele er da vri hat gelazen. ane sinen willen. die sint danne iemer dez andren herren mit rehte. damit ist im dv vrevel gebuzzet.“

zu befreien [17]). Ueberhaupt sollte sich der Herr seiner eigenen Leute in Nothfällen hülfreich annehmen, und ein hartes, liebloses Benehmen des Herrn sogar eine Freilassung von Rechtswegen zur Folge haben [18]). Eine nicht geringe Sicherung hatten insbesondere die Gutshörigen gegen den Missbrauch der Herrengewalt darin, dass sie — was sich vielfach bis auf den Anfang dieses Jahrhunderts erhielt — auf dem Herrenhof (Dinghof, Fronhof) die Gerichtsgemeinde (das Hubding) bildeten, welche in den Streitigkeiten mit dem Gutsherrn (sog. *causae emphytheuticariae*) das Recht sprach [18a]).

VIII. Der Herr hatte an dem Unfreien (wie an einer Sache) eine Gewere [19]) und ein Rückforderungsrecht, später sog. Besatzungsrecht (*vindicatio*), wenn ihm sein eigener Mann entlaufen war [20]), sowie auch eine Klage, wenn dieser sich als frei behauptete [21]), oder für den Leibeigenen eines andern Herrn ausgab [22]).

IX. Es war noch Sitte, dass die unfreien Frauenspersonen bei ihrer Verheirathung ihrem Herrn für seine Einwilligung eine kleine Abgabe, sog. Bumede oder Bauzins, entrichten mussten [23]), was nichts anderes

17) Sachsensp. II. 19 §. 2: „Die herre mut wol ut nemen enes sinen egenen man, svenne he verdelt is. of he dat geweren darn uppe den hilgen, dat he sin inboren egen is, unde dat he der dat unscüldich si. dar he mede beklaget ist. So blift jene erenlos unde rechtlos."

18) Schwabensp. c. 71: „Swer eigen liute hat, vnd kumt ir einz in sinem dienste in einen siechthum. vnd wil im der herre on sinen notdurften nicht ze staten komen. vnd vertribet ez von siner helfe. vnd von sinem huse offenliche. vnd komt im net ze helfe do er im wol geholfen mochte han. vnd wirt er gesunt. der mensche ist jesa vri."

18a) Siehe meine Alterthümer, Bd. I. (1860) S. 7 flg. 162 flg.

19) Sachsensp. III. 32 §. 6: „Sve die gewere hevet an enem manne, die mut ine mit mereme rechte vertügen, denne jene, die ir darvet."

20) Schwabensp. c. 356: „Unde hat ein herre eigen lute. vnd vliehent die zu anderen herren. oder swar si fliehent. vnde kumet der herre dar oder sin botte. men soll si wider geben ane widerrede. wellent sie dez nüt thun so sol er si von im triben. und sol si lenger nüt behalten. so ist er lidig. und tut er deweders. so sol im si der rihter wider gewinnen. vnd entrinnet im das mensche. so muzz er jenem bezzeren. dez daz mensche was. nach gnaden. vnd ist daz sie von im sint gevarn. é daz er sie vorderte. oder é daz er si verbutte mit gerichte. so blibet er des ane geltnüsse."

21) Sachsensp. III. 32 §. 2. 3. — Ueber die für die Freiheit streitende Rechtsvermuthung, siehe oben §. 12 Note 9.

22) Sachsensp. III. 32 §. 3. 4. 9: „. . . Svenne he (der herr) in vertücht hevet, so sal he sik sin vnderwinden mit rechte, mit enem halslage (Halsschlage) of he wel." — Schwabensp. c. 295.

23) Sachsensp. III. 73 §. 3: „Man seget dat alle wendinne fri sin, durch dat ire kindere na dem wendischen vadere horet; des is doch nicht; wenne si gevet ire bumede irme herren also dike, als sie man nemet. Latet sie ok ire man, also wendisch recht ist, sie muten ihrem herren die versne pennige geven, dat sin dri schillinge unde in summen (einigen) steden mehr, als na des

war, als eine althergebrachte Vergütung für das Aufgeben seines Mundium [24]).

X. Was der Unfreie erwarb, galt ebenso wie früher als ein *peculium*, welches der Herr dem Leibeigenen abnehmen konnte, wenn er wollte: jedoch wurde ein Erbrecht des Unfreien anerkannt, nnd durfte der Herr ihm das nicht nehmen, was ihm unter diesem Titel zugefallen oder sonst als Geschenk gegeben worden war [25]). Das alte Recht des Herrn, sich die ganze Hinterlassenschaft eines Unfreien (wenigstens in Ermangelung directer Leibeserben) beizulegen, scheint regelmässig ausser Uebung gekommen zu sein [26]): dagegen bezog der Herr jetzt häufig eine Abgabe, welche mitunter aus einem gewissen Theile der Hinterlassenschaft des Unfreien [27]),

landes wonheit." (Versne-pennige erklärt als Knh-pfennige, Homeyer, Register. Der Sinn ist, wie bei dem „Fersengeld geben", etwas zahlen, nm losznkommen; vergl. Führse, junge Knh; anklingend an das charivarinm, mit „vitulnm, capram, cervulum facere" d. h. mit Kuh-, Kalbs- oder Bocks-Masken.) — Für Bumede (Bau-miethe) finden sich anch die Bezeichnnngen Bauzins, Nagelgeld, Bunzengeld, Bunzengroschen, Schürzenzins, Marchzins, marcheta, maritaginm, forismaritagium, cnlaginm etc. Grimm, R.-A. p. 383.

24) Diese Abgabe findet sich schon im lombardischen Rechte unter dem Namen mnndinm (mundius): vergl. Leg. Luitprand. c. 141 (VI. 86). — Dass diese Abgabe ans einem Rechte des Herrn auf die erste Nacht (jns primae noctis, droit de cnlage, de prélibatiou) entstanden sei, ist wenigstens für Deutschland nicht nachweisbar. Anspielnngen hierauf finden sich überhanpt in deutschen Ländern nur selten: Weisthum von Mnre (Maur) bei Zürich (Grimm, R.-A. p. 384): „und so das hochzeit zergat, so soll der brütgum den meier bi sinem wip lassen liegen die erste nacht oder er soll sie loessen mit 5 schill. 4 pf." — (Grimm, Weisth. I. p. 43). — Aehnlich: Oeffnung der Hansgenossen zn Hirslanden und Stadelho in der Schweiz (Zeitschr. f. Schweizer R. IV. I. 76). — Unverkennbar liegt hier einer jener juristischen Witze vor, denen man in dem alten deutschen Rechte so oft begegnet, dass nämlich die Weigerung einer nnbedentenden Zahlnng mit einem unverhältnissmässigen, oft abgeschmackten Nachtheile bedroht wird, um die Leistung desto sicherer zu erlangen. — Vergl. über das angebliche Recht der ersten Nacht: F. Ch. J. Fischer, von den Probenächten der dentschen Banernmädchen, 1780. — Dümge, Symbolik, 1812, p. 18 flg. — Osenbrüggen, dent. Rechtsalterthümer, Heft II. p. 86 flg. (Zürich, 1859).

25) Schwabensp. c. 374. I.: „Swaz ein eigen man gewinnet. daz ist des herrn. des er eigen ist. ob der herre wil. Swaz aber einem eigen man von erbeschaft anvellet, daz ist des mans und des herren nicht. swaz man im och vmbsus (nmsonst, gratnito) git. daz ist och des eigen mans vnd des herren niht."

26) Doch sagt noch der Sachsensp. III. 32 §. 8 von dem, der sich freiwillig zn eigen ergab: „Behalt ine die herre went an sinen dot, he nimt sin erve na sime dode unde sine kindere, of sie na ime horen, die he na der gave gewann."

27) Im Allgemeinen heissen solche Abgaben Sterbfall, Todfall, mortnarinm, relevinm: wo sie in einem Theile der Hinterlassenschaft bestehen, heissen sie besonders Butheil oder erviteila (Urk. v. 1115 in Günther, Cod. diplom. p. 184; Eichhorn, R.-G. II. §. 338. Anmerk.); wo der Herr das Stück answählt: Kurmede, Kormete.

mitunter in dem besten Stücke (hauptsächlich Vieh) aus derselben bestand[28]).

XI. Die Leistungen, welche den eigenen Leuten gegen ihre Herren oblagen, waren theils persönliche Dienste (sog. Frondienste oder Herrendienste)[29]), theils Natural- und andere Abgaben (sog. Zinsen, *census*, Zehnten, *decimae* u. s. w.)[30]). In einer, wie in der anderen Beziehung bestand die grösste Mannigfaltigkeit sowohl hinsichtlich der Arten, als des Masses der Leistungen.

XII. Als Entstehungsgrund der Leibeigenschaft wird ausser der Geburt von unfreien Eltern[31]) noch die freiwillige Ergebung genannt, welche aber, um rechtliche Wirkung zu haben, die Einwilligung des nächsten Erben erforderte[32]), sodann aber auch auf die nach der Ergebung erzeugten Kinder wirkte[33]). Die Verheirathung einer freien mit einer unfreien Person wird in den Spiegeln nicht als Entstehungsgrund der Unfreiheit erwähnt[34]).

XIII. Auch hinsichtlich der Freilassung finden sich nur wenige Andeutungen in den Spiegeln. Ausdrücklich wird gesagt, dass der Freigelassene freier Landsassen Recht erhalte[35]), und dass Undank und

[28]) Daher die Bezeichnung Besthaupt. Grimm, R.-A. p. 364.

[29]) Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Arten der Frondienste vergl. Grimm, R.-A. S. 350. — Ueber das sog. Fröschestillen, ebendas. S. 355.

[30]) Man findet die verschiedenartigsten Leistungen in Früchten, auch in Form von Zehnten, in Vieh, sogar Geld (zinsscaz, Gült) unter allerlei Namen; Grimm, R.-A. S. 358 flg. — In den Spiegeln sind schon für mehrere Arten des Zinses bestimmte Verfalltage angegeben. Sachsensp. II. 58. — Schwabensp. c. 84.

[31]) Der geborne Unfreie heisst inboren oder ingeboren egen: Sachs. II. 19 §. 2; III. 32 §. 3. 9.

[32]) Sachsensp. III. 32 §. 7: „Sve sik vor gerichte to egene gift, sin erve mach it wol wederspreken mit rechte und bringen ine weder an sin vri.“ — Ibid. III. 42 §. 3: „Wie hebben ok in unsem rechte dat nieman sik selver to egen gegeven ne mach, it ne weder lege sin erve wol.“ — Der Schwabensp. c. 292 nennt als berechtigt zum Widerspruch: „sin mage beidiu von vader vnd von muter.“ — Ebendas. c. 308.

[33]) Sachsensp. III. 32 §. 8 (siehe Note 26).

[34]) Dass aber eine solche Ansicht in manchen Ländern galt, ergibt sich theils aus der erhaltenen Parömie: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn“, theils aus der Aufnahme dieses Grundsatzes in spätere Weisthümer und Rechtsbücher. Auch bildete sich an einigen Orten sogar die Ansicht, dass die Niederlassung in einer unfreien Gemeinde einen heimathlosen Mann (Wildfang, Windflügel, Bachstelze) in Jahr und Tag unfrei mache (sog. Wildfangsrecht). — Ueber den Einfluss der Unfreiheit des einen Ehegatten auf die Standesrechte der Kinder, s. die Lehre von der Missheirath, Bd. III. §. 90ª.

[35]) Sachsensp. I. 16 §. 1: „. . . de egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.“ — Ebendas. III. 80 §. 2: „Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vrie, die behalt vrier lantseten recht.“ Dagegen unterscheidet der Schwabenspiegel c. 156: „Lat

Mangel an Ehrerbietung gegen den ehemaligen Herrn diesem ein Recht geben, den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurück zu ziehen[36]). Die Freilassung war dadurch begünstigt, dass bei ihr eine Zustimmung der Erben des Herrn nicht so wie bei der Veräusserung der Unfreien als unbedingt nothwendig galt; doch war sie gewöhnlich, um eine spätere Beweisführung zu ersparen[37]). Besondere Formen der Freilassung werden nicht mehr erwähnt: den bereits angeführten Fall abgerechnet, in welchem die Freilassnng zur Strafe des Herrn von Rechtswegen eintrat[38]), war sie immer nur Sache der freien Bewilligung von Seite des Herrn.

XIV. In den Verhältnissen der gemeinen Unfreien oder Hörigen ergab sich auch in der späteren Zeit keine wesentliche Veränderung, bis die fortschreitende Humanität gegen das Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts so viel Einfluss auf die Gesetzgebung gewann, dass die Leibeigenschaft nach und nach in den einzelnen deutschen Staaten aufgehoben und aus der Reihe der deutschen Rechtsinstitute gestrichen wurde[39]).

§. 30a.

h) Die Ministerialität in nnd seit dem XIII. Jahrhnndert*).

I. Hinsichtlich der ritterlichen Dienstleute enthalten die Spiegel nur wenige und zum Theil schwankende Andentungen. Auf der einen Seite zeigt sich, dass man die ritterlichen Dienstleute, was ihre Stellung zum

ein herre sinen eigen man vrie, der behebt frier landseten recht. er mac furbas niht an siner vriheit komen. vnd lat ein leigenfurste sinen dienstman vri, der von ritterlicher Art geboren ist. die behaltent mitel vrien recht."

[36]) Schwabensp. c. 376: „Let ein herre einen eigenen man vri. und wil er in darnach nüt eren, alse da vor. daz er gegen im nüt wil uf stan. noch den hut gegen im nüt wil abe ziehen. oder im ein ander smehi tut, die disem gelich ist. so mag er im mit allem rehte wider werden. unde überzinget er in selbe dritte. er mnz sin eigen sin alse é."

[37]) Schwahensp. c. 355: „Unde is daz ein herre hi sinen erven nüt en is ze den ziten vnd er siner lute eines oder mer vri lat, und der herre stirbet. é daz er ze sinen erben kome, swen er vri hat gelazzen, der ist mit rehte vri."

[38]) Siehe oben VII. Note 18.

[39]) Znerst wurde die Leibeigenschaft freiwillig aufgehoben durch den Grafen von Rantzan, 1688; sodann in Oesterreich von Joseph II. durch Gesetz v. 20. Dec. 1782; in Baden, von Carl Friedrich, dnrch Gesetz v. 23. Jnni 1783; in Prenssen durch das allgemeine Landrecht (1791) Th. II. Tit. VII. §. 148: auch die Erbnnterthänigkeit (siehe Note 7) wurde in Prenssen durch Gesetz v. 20. Dec. 1782 allgemein aufgehoben, nachdem sie schon 1708 auf den Domänen abgeschafft worden war. Vergl. Mittermaier, deut. Priv.-R. (7. Aufl.) §. 98 Note 3.

*) Siehe die oben §. 29 Note *) angef. Schriften von v. Fürth u. v. Schele; auch K. W. Nitzch, Vorarbeiten zur Gesch. d. Staufischen Periode, Bd. I. Ministerialität und Bürgerthnm im XI. u. XII. Jahrh. Leipz. 1859.

Herrn, Veräusserung, Vindication, Ehe, Erbrecht und Freilassung anbelangte, fast durchaus nach denselben Grundsätzen wie die gemeinen eigenen Leute behandelte, und namentlich stellt sie der Sachsenspiegel mit diesen auf eine gleiche Stufe [1]). Im Schwabenspiegel dagegen nehmen sie theilweise schon eine höhere Stellung ein, insbesondere wird hervorgehoben, dass der Dienstmann den sechsten Heerschild habe [2]) und durch die Freilassung das Standesrecht der Mittelfreien erhalte [3]).

II. Als Eigenthümlichkeiten des Rechtes der ritterlichen Dienstleute werden erwähnt: 1) dass die Herren einen Wechsel (Auswechselung) unter ihren Dienstleuten ohne Mitwirkung und Zustimmung ihrer Erben und aussergerichtlich vornehmen durften, was insbesondere bei Verheirathungen der Dienstleute verschiedener Herren zweckmässig war, um Streitigkeiten darüber vorzubeugen, welchem Herrn die Kinder dienstpflichtig wären [4]). Zu gleichem Zwecke schlossen die Herren auch Kindgedinge, d. h. Verträge, wie die Kinder ihrer zusammenheirathenden Dienstleute unter ihnen getheilt werden sollten [4a]). 2) Der Dienstmann erbte nach Landrecht, wie freie Leute: er durfte aber sein Eigen nur an einen Genossen veräussern, worin somit die erste Spur des später sog.

1) Sachsensp. III. 80 §. 2. (Siehe §. 30 Note 35.) — Auch der Schwabensp. c. 68c sagt: „alle dienstman heizent eigen."

2) Schwabensp. Landr. c. 2. 142. Schwäb. Lehnr. c. 1.

3) Schwabensp. Landr. c. 156. (S. §. 30 Note 35.) — Ursprünglich legte man wohl nur den Ministerialen des Königs und der Fürsten den Namen Dienstmannen oder Dienstleute bei: die der freien Herren und Mittelfreien wurden noch im Schwabensp. c. 139 a. E. schlechthin nur eigene Leute genannt. Das Kaiser-Recht III. c. 6 stellt sogar noch geradezu in Abrede, dass die Fürsten Dienstleute haben könnten, sondern legt das Recht, solche zu haben, nur dem König (dem Reiche) allein bei. Es missversteht aber das Kaiserrecht hier offenbar einen Satz des Schwabenspiegels, c. 158. (Siehe unten Note 9.)

4) Sachsensp. I. 52 §. 1. (S. den Anfang der Stelle oben §. 30 Note 13.) „ . . . Doch weslet die herren ire dinstmann wol ane gerichte, of man den wederwesle bewisen unde getügen mach." — Ebendas. III. 73 §. 2: „Dit selve recht hadden ok die denstman went an den biscop wichmanne von megedeburch, dat die sone behilt des vader recht unde die dochter der muder unde borten na in, of sie dienstlüde waren. Do ne bedorfte man nener wesle under den dinstmannen." — Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Schwabensp. c. 158. — Schwabensp. c. 308. I.: „Kein pfaffenfürste mag seinen dienstmann frey gelassen haben: er mag einen wechssel wol mit im tun umb besserung. vnd nimpt er ein boesers. der bischof der nach im komet. der nymmet seinen wechssele mit recht wider." — Meine Alterthümer, Bd. II. 237.

4a) Kindgeding; dieses Wort findet sich z. B. in dem Vertrage des Grafen Johann von Seyn und Heinrich's von Wildenberg s. 1284 in Lünig, Reichsarchiv, Spicil. secular. 2. Th. p. 984. — Vergl. Schwabensp. (Lassb.) c. 158. — Beispiele s. in meinen Alterthümern, Bd. II. S. 244 Note 28. — Ueber den Einfluss der freien Geburt eines Ehegatten: meine Alterthümer, Bd. II. S. 239 flg. — Vergl. oben §. 18 II. Note 5a u. 5b.

ritterschaftlichen Retractes zu erkennen ist, und in Ermangelung von Erben fällt sein Eigen seinem Herrn zu [5]): sein Gut kann daher selbst da nicht an den König fallen, wo das Vermögen freier Leute von dem Fiscus eingezogen wird [6]).

III. In den Quellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts treten schon mehrere Arten der ritterlichen Dienstleute hervor. Als besonders bevorzugt erscheinen schon in den Spiegeln die Reichsdienstleute, d. h. Familien, die Reichsgut als Ritterlehen besassen und dafür dem König zu Ritterdienst, und auch wohl auf sein Verlangen zur Uebernahme eines Hofamtes verpflichtet waren. Sie konnten (mit gewissen Beschränkungen) Urtheiler und Zeugen in des Reiches Gerichten sein [7]), und sollten frei gegeben werden und Schöffengüter aus dem Reichsgut erhalten, wo die Schöffenbarfreien in einer Grafschaft aussterben [8]); auch durfte sie der König an keinen weltlichen Fürsten abtreten, indem sie nach damaliger Ansicht hierdurch gemindert, d. h. in ihrem Heerschild herabgesetzt worden wären, da die weltlichen Fürsten selbst als Dienstleute (Beamte) des Reiches betrachtet wurden [9]). Den Reichsdienstleuten war erlaubt, ihre Frauen aus dem Reichsgute zu begaben [10]); überhaupt bildeten sie die erste Classe unter den ritterlichen Dienstmannen und einen besonderen bevorzugten Geburtsstand, dessen Erbrecht an dem geliehenen Reichsgute mindestens im XIV. Jahrhundert schon unbestritten anerkannt war [11]). Ausser den ritterlichen mit Reichsgut beliehenen Reichsdienstleuten gab es aber auch noch eine niedrigere, wenn auch mannigfach be-

[5]) Schwabensp. c. 158: „Dienstmann nement erbe. vnd erbent als vrie lute nah allem landrehte. ez mag aber ir eigen niht gevallen uz ir herren gewalt, ob sie nit erben hant, si mogen oh nit ir eigen gegeben. noh verkoufen, wan wider ir genoz." — Weniger deutlich ist hierüber Sachsensp. III. 81 §. 2.

[6]) Sachsensp. I. 38 §. 2. a. E.: „ . . . Dienest manne egen ne mach in königliken gewalt nicht komen, noch buten irs herren gewalt. of se sik verwerket an irme rechte." — Vergl. Schwabensp. c. 46.

[7]) Sachsensp. III. 19: „Vrie lüde unde des rikes dienstmann die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun ir jeweder na sinem rehte. Doch ne mut des rikes dienstmann over den scepenbaren vrien man noch vrdel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat." (Siehe oben §. 14 Note 23.)

[8]) Sachsensp. III. 81 §. 1. (Siehe oben §. 14 Note 26.)

[9]) Schwabensp. c. 158 a. E. — Es ist sehr bemerkenswerth, dass es im Mittelalter nie als eine Erniedrigung betrachtet wurde, wenn ein Mann, selbst ein freier Herr, von einem geistlichen Fürsten ein Lehn annahm oder dessen advocatus wurde, daher sogar der Lehnempfänger in solchem Fall die auf dem Lehn etwa ruhende Reichsstandschaft ausübte. Es hängt dieses offenbar mit der uralten Ansicht zusammen, dass der Eid der Treue, den die Bischöfe dem König schwören, kein wahres vassaticum ist, also sie selbst keine vassi, Beamten oder Dienstleute des Königs sind, wie die weltlichen Fürsten. Siehe oben §. 10 Note 121.

[10]) Kl. Kaiserrecht III. c. 8. 33.

[11]) Deutlich zeigt dies das kleine Kaiserrecht; s. oben §. 17 Note 5.

vorrechtete Classe von Dienstleuten des Reiches, welche Hausgenossen hiessen, d. h. die „*familia*" der Dienenden in den königlichen Palästen oder auf anderen Reichsdomänen. Insbesondere wurden unter diesem Namen die Münzer (*monetarii*) an den Münzstätten des Reiches begriffen [12]).

IV. Im Laufe dieser Periode entwickelte sich die Ministerialität besonders an den Höfen der Bischöfe und der grossen weltlichen Fürsten. Je reicher und mächtiger ein solcher Herr war, desto weniger galt die Uebernahme eines hohen Amtes an seinem Hofe als eine Beschränkung der Freiheit. Diese letztere Ansicht musste um so mehr Geltung gewinnen, als selbst die ersten Fürsten des deutschen Reiches, die Kurfürsten, sich die obersten Hofämter (*ministeria*) des Reiches als die höchsten möglichen Ehrenämter und Auszeichnungen beigelegt hatten [13]), und sich mitunter herbeiliessen, wenn auch nur dem Namen nach, die Hofämter bei einem Bischofe zu übernehmen [14]). Man findet daher in dieser Zeit an den fürstlichen Höfen nicht nur bereits *ministeriales* oder *familiares*, welche ausdrücklich als *liberi* bezeichnet werden [15]), sondern selbst Grafen werden bereits als Hofbeamte an den Höfen mächtiger Herzoge genannt [16]). Die Zahl der höheren Hofämter war regelmässig vier (das Amt des Truchsess, Marschall, Kämmerer und Schenk); wie in der vorigen Periode konnte aber ein solcher Amtstitel mehreren Personen beigelegt werden [17]).

[12]) Eichhorn, in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. II. p. 218. — Das alte Recht der Hausgenossen zu Mainz hat bekannt gemacht: Arnold, im Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit 1857, Nr. 3 flg. — (Siehe noch unten Note 18.) Mitunter werden aber unter Hausgenossen ansässige reiche Bürger verstanden. Sent. Rudolphi I. a. 1275 für Weissenburg (J. Grimm, Weisth. I. 766). — Siehe über die verschiedenen Bedeutungen von Hausgenossen, meine Alterthümer, Bd. I. S. 50.

[13]) Siehe unten §. 45.

[14]) So z. B. auf Bitten des K. Heinrich II. bei dem Bischofe von Bamberg. Struv. Corp. hist. Period. V. Sect. 5 §. 10. — Hierin mag auch die Veranlassung zu der Erzählung der Spiegel liegen, dass die weltlichen Fürsten dadurch, dass sie der geistlichen Fürsten Mannen geworden seien, in den dritten Heerschild herabgestiegen wären. Siehe oben §. 16 Note 13.

[15]) So z. B. erwähnt Chron. Ursperg. a. 1208 solche liberos familiares ducis Bavariae.

[16]) Chron. Weingart. (Leibnitz I. 781): „(Guelfi) domum quoque suam regio more ornabant, ut ita quaeque officia in iis, i. e. ministeria dapiferi, pincernae, marschalci, camerarii, signiferi, per comites, vel illis aequipollentes (d. h. freie Herren) regerentur." — Urk. a. 1250 (Reg. Boica II. 425): „Henricus et Hermannus de Henneberg et Fridericus de Castele, comites, domino suo Hermanno, Herbipolensi episcopo, tanquam fideles et officiati sui assistere promittunt contra omnem et stare ejus judicio in omnibus quaestionibus."

[17]) Sächs. Lehnr. a. 63: „Na hoverechte sal jewelk dienstman geboren drüzte (truchsess) sin oder schenke oder marscalk oder kemerere." — Ebenso Schwäb. Lehnr. c. 111. — Doch finden sich an mehreren Höfen noch mehrere Hofämter; z. B. ein signifer am Hof der Welfen (siehe Note 16). —

V. Selbstverständlich hatten die Dienstleute geringerer Herren nicht das Ansehen wie die Dienstleute der Bischöfe und grösseren weltlichen Fürsten; auch hatten diese letzteren selbst ebenfalls zahlreiche Dienstleute niederen Ranges. Die Dienstleute dieser niederen Classen wurde nebenso, wie die geringeren Dienstleute des Reiches, im Allgemeinen als Hausgenossen (*familiares*) bezeichnet [18]). Ihre persönliche Freiheit wurde als dergestalt beschränkt durch ihre erbliche Dienstpflicht betrachtet, dass sie, um in den vollkommen freien Stand übertreten zu können, einer förmlichen Freilassung bedurften. Dies war nicht nur der Fall bei den ganz gemeinen, sondern auch bei den ritterlichen Dienstleuten, sofern diese nicht bei dem Eintritte in das Dienstverhältniss einen besonderen Vorbehalt ihrer vollen Freiheit gemacht hatten [19]).

VI. An allen Höfen bildeten sich besondere Dienstrechte der Ministerialen aus, theils durch ausdrückliche Privilegien der Herren, theils durch Herkommen [20]). Allgemein galt das Recht der ritterlichen Dienstleute, sog. „*jus ministeriale*", als das vortheilhafteste und ausgezeichnetste unter den Dienstrechten, daher auch freie Leute, welche sich einem Herrn ergaben, nicht selten die Behandlung nach diesem Rechte zur ausdrücklichen Bedingung machten [21]). Sehr häufig hatten die Dienstleute auch *beneficia*, ebenso wie die ritterlichen eigentlichen Lehensleute oder die Vasallen im neueren Sinne, d. h. jene ritterlichen Leute, welche sich einem Herrn durch Annahme eines Lehns nur zum Ritterdienste, aber nicht zum Hofdienste verpflichtet hatten [22]). Wenn die Benefizien der Ministerialen auch im Allgemeinen längere Zeit, als die Lehen der eigentlichen Vasallen, nicht für erblich galten, so findet man doch schon in sehr früher Zeit an einzelnen Höfen, besonders an denen der Bischöfe, die Erblichkeit der Benefizien der Ministerialen anerkannt. Dabei mussten

Justitia Ministerialium Babenbergensium c. a. 1057 (§. 6.): „A domino suo non constringantur (sc. ministeriales) nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marchalli (aut camerarii), aut venatores."

18) Z. B. im Oesterreich. Landr. (Ludewig) c. 43. 44. 56. — Die Geisfeld. Pfründeordnung (Saec. XIII.) in den Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. I. 1856, hat in c. 1. 16. 26 husgenozzen, domestici, officiales, unterschieden vom gemeinen Hofgesind, familia curiae. (S. oben Note 12.)

19) Man vergl. z. B. die Urkunden Rudolph's v. Habsburg, v. 1278, betr. die Freilassung der Elisabetha von Maltiz, und von 1273 u. 1287, betr. die Adelheid von Münzenberg; siehe die Analyse dieser Urkunden in meiner Schrift über Missheirathen, 1853, p. 23 flg.

20) Siehe die ältesten Dienstrechte, Bd. I. §. 24 Note 4.

21) Zahlreiche Belege enthalten die Quellen zur bayer. u. deut. Gesch., Bd. I. 1856; siehe meine Alterthümer, Bd. II. S. 268 flg.

22) Vergl. z. B. Justitia minist. Bamberg. c. a. 1057: „Si (ministerialis) beneficium non habuerit ab Episcopo, et repraesentaverit se in ejus ministerio (ihm seinen Dienst angeboten hat), et beneficium non potest obtinere, cui vult militet, sed non beneficiarius sed libere."

aber die Ministerialen meistens eine, ausserdem nur bei unfreien und eigenen Leuten vorkommende Abgabe, den sog. Sterbfall, *mortuarium, relevium* oder Besthaupt entrichten[23]).

VII. Nach dem XIV. Jahrhundert verschwand aber die Ansicht, dass die Familien der ritterlichen Dienstleute oder Hofbeamten als beschränkt in ihrer persönlichen Freiheit zu betrachten wären, immer mehr. Von hier an überwog die Rücksicht auf ihre ritterliche Eigenschaft dergestalt, dass auch sie wie die vasallitische freie Ritterschaft dem sog. niederen Adel beigezählt wurden, und es in der letzten Zeit des Reiches nur als eine seltene Ausnahme betrachtet werden konnte, wenn sich bei einer ritterlichen Familie noch eine Erinnerung an ihre ministerielle Herkunft mit einer praktischen Wirkung im Sinne des älteren Rechtes erhalten hatte.

23) Justitia ministerial. Bamb. §. 4: „Si absque liberis obierit, et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris; sinon, proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum quem meliorem habuerit, Domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat." — Viel grössere „relevia" fordert bei dem Tode eines Grafen, Baron und Vasallen: Wilhelm, Legg. Anglosax. I. c. 22—24, bei Schmid, p. 180.

II. Abschnitt.

STAATSRECHT.

A. Aelteste Zeit *).

§. 31.

Die Landesgemeinden oder Gaugenossenschaften.

I. In der Zeit, in welcher die geschichtlichen Nachrichten über die politischen Zustände Deutschlands beginnen, findet man bereits bei den einzelnen deutschen Stämmen zwei Verfassungsformen, von welchen man die eine als die königliche, die andere als die freie zu bezeichnen pflegt. Das Bestehen einer königlichen (monarchischen) Verfassung lässt sich jedoch vor der Völkerwanderung nur bei wenigen deutschen Völkern nachweisen [1]). Aber auch bei diesen scheinen die Verfassungszustände von denen der anderen Völker nicht wesentlich verschieden gewesen zu sein, da der Einfluss des Königs auf das Volksleben noch wenig bedeutend war, und das, was das Königthum damals zu leisten vermochte, nämlich die Verbindung grösserer Volksmassen zu kriegerischen Zwecken, bei den übrigen Volksstämmen durch Bündnisse ersetzt wurde, welche bald in grösserem, bald in geringerem Umfange hervortraten, und wobei sich bald die Hegemonie des einen, bald die eines anderen Stammes bemerklich machte. Somit erscheint das Bundessystem als das älteste und naturwüchsige politische System der Gesammtverfassung bei den deutschen

*) Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. 1836. — Sachsse, Vorstudien (hist. Grundlagen) des deut. Staats- und Rechtslebens. 1844. — Waitz, deut. Verfassungsgeschichte, Bd. I. 1844. — v. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn, 1850. — E. von Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation. Leipzig 1852. — F. Thudichum, der altdeutsche Staat, mit Uebersetzung und Erklärung der Germania des Tacitus. Giessen 1862.

[1]) So z. B. bei den Markomannen und bei den Gothen. (S. §. 32 Note 10.) — F. M. Wittmann, das altgerm. Königthum, München 1854, vermuthet, dass auch bei anderen deutschen Stämmen in vorhistorischer Zeit ein eigentliches

Völkern und zugleich als ein sprechendes Zeugniss ihres angebornen Hanges zu particulärer Selbstständigkeit [2]).

II. Als die Grundlage der deutschen Rechtsverfassung erscheinen daher zuerst die Landesgemeinden, d. h. kleine politische Verbindungen unter den freien Einwohnern eines bestimmten Landesbezirkes. Bei Tacitus findet sich dafür die Bezeichnung *civitas*, auch wohl *pagus* [3]); später tritt dafür die Bezeichnung Gau hervor [4]).

III. In den Landesgemeinden ist schon von Anfang an die Idee einer Genossenschaft (Nachbarschaft) als die eigenthümliche Grundlage derselben zu erkennen, so dass das Gemeinde-Interesse zugleich als das Interesse aller Nachbarn (*vicini*), nicht aber, wie bei der römischen *universitas*, als ein von den Interessen der Einzelnen geschiedenes oder unterscheidbares Interesse erscheint [5]). Die Landesgemeinde oder der Gau hatte eine in ihren hauptsächlichen Grundlagen republikanische Verfassung [6]), jedoch wohl schon anfänglich nicht ohne aristokratische Elemente [7]).

IV. Die Angelegenheiten des Gaues wurden nach Vorberathung durch die obrigkeitlichen Personen in versammelter Landesgemeinde (*concilium*) behandelt [8]), welche zugleich den Charakter einer gesetzgebenden und rechtsprechenden Versammlung trägt [9]). Die Landesgemeinde ver-

Volks-Königthum bestanden habe, welches sich aber frühzeitig durch Theilungen unter den Mitgliedern der königlichen Familie in eine Art von Aristokratie, d. h. Herrschaft kleiner Gaufürsten oder Gaukönige gesplittert habe.

2) So z. B. erscheinen nach einander in der Geschichte ein Cheruskerbund, ein Cattenbund, ein Markomannenbund, ein Alamannenbund u. s. w.

3) Tacitus versteht unter civitas eine Landschaft im politischen Sinne; als gleichbedeutend gebraucht er mitunter „pagus." Vicus ist Ortschaft. Auch findet sich regio anstatt civitas als Gegensatz von pagus: Tacit. Germ. c. 39: „principes regionum atque pagorum," wonach pagus also eine Abtheilung (Gemeinde) in einer regio oder civitas, d. h. einer Landschaft, zu bezeichnen scheint. Mitunter steht wohl pagus und vicus bedeutungslos (pleonastisch) neben einander.

4) Gau ist soviel wie Land (terra): Eichhorn, R.-G. §. 14 Note c. — Ueber die verschiedenen Formen gowi, gewi, gehovi, geheve etc. und die Synonyma, wie scyra in Leg. Edovard. 55 u. dgl. siehe Grimm, R.-A. p. 496.

5) Tacit. Germ. c. 26: „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur: quos mox inter se secundum dignationem partiuntur." — Vergl. Bd. III. §. 97.

6) Vergl. Gaupp, Ansiedlungen, p. 98. — Vergl. oben §. 7.

7) Vergl. oben §. 7.

8) Tacit. Germ. c. 11: „De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur." — Vergl. v. Bethmann-Hollweg, a. a. O. p. 51.

9) Tacit. Germ. c. 12: „Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere . . . Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt."

sammelte sich regelmässig zu bestimmten Zeiten [10]): bei besonderer Berufung und bei Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen wurde nach Nächten gerechnet [11]). Schon Tacitus fand die Saumseligkeit, mit welcher sich das Volk zur Landesgemeinde versammelte, auffallend [12]). Die Theilnehmer erschienen bewaffnet, und drückten durch das Rasseln oder Zusammenschlagen der Waffen ihren Beifall aus [13]).

V. Ausser den Gauversammlungen oder Landesgemeinden (*concilia*) erwähnt Tacitus unter dem Namen *convivia* noch eine andere Art von Versammlungen, welche auf Einladung eines Fürsten oder Adeligen zusammentraten. Es vereinigten sich hier Familienglieder, Gefolgsleute und Freunde, um über Privatangelegenheiten, wie Fehde und Blutrache, zu verhandeln [14]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass solchen Versammlungen zum Theile ein religiöses Element zu Grunde lag [15]): jedenfalls zeigt sich in ihnen ein engeres genossenschaftliches Element, im Gegensatz der Gaugenossenschaft; man darf daher wohl darin etwas mehr sehen, als bloss zufällig veranstaltete Gastmähler, und annehmen, dass sie mit dem Ge-

[10]) Tacit. Germ. c. 11: „Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt." — In der späteren Zeit finden sich solche Versammlungen unter der Bezeichnung ungebotene Dinge, im Gegensatz des gebotenen (besonders berufenen) Dings. — Vergl. Sachensp. I. 2. §. 2.

[11]) Tacit. Germ. c. 11: „Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur." — Die Vorladung nach Nächten findet sich noch bis in das XIV. Jahrhundert. Vergl. L. Sal. Emend. Tit. 49: „ . . . in noctes 40 placitum facient." — Lex Chamav. c. 43. — Sachsensp. II. 3 §. 2: „over viertein nacht" (jetzt noch engl. fortnight). — (Der Schwabensp. c. 104 sagt aber „uber zwo wochen"). Bamberg. Stadt-R. (14. Jahrh.) §. 35. 36. 59: „uber zwerg (= Dwerg) Nacht," d. h. über Nacht, des anderen Tages.

[12]) Tacit. Germ. c. 11: „Illud ex libertate vitium, quod non simul nec jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur." — Auch heut zu Tage werden nicht selten ähnliche Klagen der Ortsvorstände laut; ebenso am deutschen Reichstage.

[13]) Tacit. Germ. c. 11: „Ut turbae placuit, considunt armati . . . Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, autoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare." — Ueber die Fortdauer der Sitte, bei der Landesversammlung bewaffnet zu erscheinen, in einigen kleinen Cantonen der Schweiz und an andern Orten, s. oben §. 7 Note 26.

[14]) Tacit. Germ. c. 22: „Tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Diem noctemque continuare potando, nulli probrum. Crebrae inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur. Sed et de reconciliandis invicem inimicis, de jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant."

[15]) Vergl. Wilda, Gildenwesen, 1831, cap. I. Auch in der späteren Zeit erhielt sich die Bezeichnung convivia für die Zünfte und Gilden.

folgschaftswesen zusammenhängen, und darin die erste Spur von Hoftagen hervortritt.

§. 32.

*Die Gauobrigkeiten. Herzoge. Volkskönige**).

I. Die Obrigkeiten der Gaue oder Landesgemeinden werden bei Tacitus *principes* genannt, und die Rechtspflege als der hauptsächliche Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit angegeben [1]).

II. Nach Tacitus hat der *princeps „centenos comites.“* Sie werden theils als ein berathender Körper, theils als eine executive Macht des *princeps* [2]), theils als eine eigentliche Landwehr geschildert [3]). Nach dieser Darstellung ist man berechtigt, auf ein frühzeitiges Vorkommen von Unterabtheilungen im Gaue (die später sog. *hundredae, centenae*) zu schliessen [4]), indem doch nicht wohl verkannt werden kann, dass Tacitus hier zwei Institute vermengt, nämlich die Landwehr, welche die einzelnen Abtheilungen im Gau zu stellen haben, und die Anführer oder Häupter derselben, welche naturgemäss als Beamte unter dem *princeps* und als dessen nächste Rathgeber oder Urtheiler erscheinen müssen [5]).

III. Als Personen, welchen politische Functionen in den Gauen oblagen, erscheinen in der heidnischen Rechtsverfassung auch die Priester.

*) Siefert, de veterum Germ. regibus. Neobrandenb. 1818. — F. Kortüm, Königthum, Dienstmannschaft und Landestheilung. Basel 1822. — H. v. Sybel, Entstehung des germ. Königthums. Frankf. a. M. 1844. — F. M. Wittmann, das altgermanische Königthum. München 1854. — Rud. Köpke, deutsche Forschungen: die Anfänge des Königthums. Berlin, 1829. — F. Dahn, die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der german. Stämme u. s. Gesch. bis zur Feudalzeit. 3 Bde. München, 1861—66.

1) Tacit. Germ. c. 12: „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.“ — Dem Worte princeps entspricht das Wort Fürst. (Siehe oben §. 7 Note 13.) — Bei den römischen Schriftstellern, sowie auch bei Gregor von Tours und bei Fredegar, finden sich die Bezeichnungen „reges, duces regales, reguli, subreguli“ (jetzt auch sog. Gau-Könige) für die Unterkönige unter dem Volkskönig; s. unten Note 9; Beda V. 11 nennt die Gaufürsten der Sachsen „satrapae.“ — Vergl. Türk, Forschungen, Hft. 3, p. 128. — Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 101. — Gaupp, Ansiedl. p. 114.

2) Tacit. Germ. c. 12: „. . . Centeni singulis (principibus) ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt.“

3) Tacit. Germ. c. 6: „. . . Mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.“

4) Eine ursprünglich tetrarchische Verfassung der Gaue vermuthet Sachsse, Heidelb. Jahrb. 1841. Nr. 29. — Vergl. Gaupp, Ansiedlungen, S. 110.

5) Ueber die mehrfache Bedeutung, welche das Wort „comites“ bei Tacitus hat, s. oben §. 8 und §. 10. VI.

In ihrer Hand lagen die politischen Augurien [6]), die Erhaltung der Disciplin in den Landesversammlungen [7]) und der Vollzug der Strafen [8]).

IV. Ausser den Obrigkeiten der einzelnen Gaue nennt Tacitus auch zwei Obrigkeiten ganzer Völkerschaften: *duces* und *reges* [9]). Die ersteren beschreibt er als nationale Heerführer (Herzoge), welche sich eine Völkerschaft aus ihren tapfersten Gaufürsten nur für die Dauer eines Krieges wählt. *Reges* (Volks-Könige), als im Frieden wie im Kriege gleichmässig bleibende oberste Herrscher einer Völkerschaft, fanden sich nach Tacitus nur erst bei einigen Völkern [10]), wurden aber bei diesen stets aus einem bestimmten adeligen Geschlechte genommen [11]).

V. Dieses Königthum erscheint seinem Wesen nach als eine in einer

[6]) Tacit. Germ. c. 10: „. . . . publice aluntur (equi) . . . candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant." — Vergl. Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 115.

[7]) Tacit. Germ. c. 11: „ . . . Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur."

[8]) Tacit. Germ. c. 7: „Ceterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante." — Auch später findet sich mitunter, dass die Stellung des Oberpriesters ausgezeichneter als die des Königs war. Ammianus Marcell. 28, 5: „Sacerdos apud Burgundiones omnium maximus vocatur Sinistus (goth. sinista, πρεσβύτερος), et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges." — (Vergl. Note 14.)

[9]) Tacit. Germ. c. 7: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt." Siehe §. 7 Note 16. Gewöhnlich war die Erhebung des gewählten Königs oder Heerführers auf einem Schilde. Tacit. histor. IV. 15: „(Brinnio) impositus scuto, more gentis (Caninefatum) et sustinentium humeris vibratus, dux diligitur." — Ueber die Hendini der Burgunder, siehe unten Note 14. — König erklären Einige als kühn (audax), Andere als Spitze der Geschlechter (Kun-Kuni). Vergl. Grimm, in Eichhorn Zeitschr. III. 118 Note 71; Dessen R.-A. p. 230. — Sperling, de nomine koning. Havniae 1707. — Siefert, de veterum Germ. regibus. Neobrandenb. 1818.

[10]) Tacit. Germ. c. 25: „ . . . exceptis iis gentibus, quae regnantur." — Ibid. c. 43: „Trans Lygios Gothones regnantur, paullo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii: omnium harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium."

[11]) (Siehe oben §. 7). — Dies wird auch durch die Geschichte in der folgenden Periode bestätigt. So wählen nach Gregor von Tours c. 9 die Franken ihren ersten König: „ex prima et nobiliori familia;" bei den Gothen findet man das Geschlecht der Amaler als königliches, bei den Westgothen das der Balthen u. s. w. — Ueber das Erbfolgesystem in der Krone lässt sich nichts völlig Bestimmtes angeben. Einen Vorzug des älteren Sohnes vermuthet Gaupp, Ansiedl. p. 104, mit Beziehung auf Tacit. Annal. II. 9. 10. — Am wahrscheinlichsten ist, dass das Volk ein Wahlrecht unter den Mitgliedern des königlichen Hauses ausübte, wie dies auch in Tacit. Germ. c. 7 (siehe Note 9) angedeutet ist, und wovon sich noch in der folgenden Periode Spuren zeigen. Vergl. Gaupp, Ansiedl. p. 100.

gewissen Familie erblich gewordene Heerführerschaft oder Herzogswürde, womit sich aber wohl bald ein oberstes Richteramt über die Völkerschaft, in dem Sinne, wie ein solches dem *princeps* in den Gauen beigelegt werden kann [12]), bei einigen Völkern vielleicht auch ein nationales Oberpriesterthum verband [13]). Der Ursprung des ältesten germanischen Königthums liegt daher, wie der Ursprung der Heerführerschaft, in der Volkswahl, und solche Volkswahlen fanden auch später noch häufig statt, so oft durch das Aussterben eines Königshauses oder aus andern Gründen für eine Völkerschaft das Bedürfniss entstand, ein neues Königshaus auf den Thron zu erheben.

VI. Eine unumschränkte Gewalt stand den Königen, wie Tacitus ausdrücklich bemerkt, nicht zu [14]). Oeffentliche Abgaben waren noch unbekannt: doch war es bereits herkömmlich und anerkanntes Bedürfniss, dass die Landesgemeinden ihren Fürsten freiwillige Gaben in Vieh oder Feldfrüchten darbrachten [15]).

B. Merowingische und karolingische Zeit.

§. 33.

Der König. Dessen persönliche Verhältnisse *).

I. Seit der Völkerwanderung fand das Königthum bei allen deutschen Völkern nach und nach Eingang. Es war dies eine unmittelbare Folge der Wanderungen, indem sich die Führer der Völkerzüge mit Unterstützung

[12]) Dass „jura reddere" bei Tacit. Germ. c. 12 (siehe Note 1) nur eine römische Auffassungsweise ist, in Deutschland aber die eigentliche Rechtsprechung ursprünglich Sache des Volkes war, und somit die Thätigkeit der Obrigkeit oder Richter sich auf die Veranstaltung und Leitung der gerichtlichen Versammlungen und den Vollzug der Urtheile (die Handhabung der Rechtspflege) beschränkte, wie dies auch in den folgenden Perioden sich zeigt, hat recht gut bemerkt, Waitz, Verf.-Gesch. I. p. 111.

[13]) Wenigstens zeigt sich ein solches Verhältniss noch spät bei den nordischen Völkern, wie Dänen und Schweden. Vergl. Wilda, Gildenwesen, cap. 1.

[14]) Tacit. Germ. c. 7: „Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces exemplo potius quam imperio . . . praesunt." — Ammian. 28, 5: „Apud hos (Burgundiones) generali nomine (rex) appellatur Hendinos (goth. Kindins, ἡγεμών) et ritu vetere potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis assignare rectoribus." — Dasselbe ist 1870 Napoleon III. in Frankreich widerfahren.

[15]) Tacit. Germ. cap. 15: „Mos est civitatibus, ultro ac virium conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit."

*) F. W. Unger, Gesch. des öffentl. R. in den Landen zwischen dem Niederrhein und der Elbe (bis 840) Göttingen. 1839. — J. W. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig. 1839. — J. M. Lehueron, histoire des institutions Meroving. etc. jusqu'à l'édit de 615. Paris 1842. — M. J. de Pe-

ihrer Gefolge in der Herrschaft über die gemeinen Massen behaupteten und diese auf ihre Nachkommen vererbten. Deutlich zeigt sich, dass die Könige der Burgunder und Westgothen anfänglich zu den römischen Kaisern in dem Verhältnisse von *magistri militum* standen, und von diesen allmählig immer grössere Regierungsrechte und endlich die Statthalterschaft (*patriciatus*) in den Landstrichen überhaupt erlangten, in welche sie mit ihren Heer- und Volkshaufen eingezogen waren [1]). Auch die Frankenkönige, die zuerst als eigentliche Eroberer auftraten, fanden es für angemessen, in ein Verhältniss der Unterordnung zu den römischen Kaisern zu treten, um dadurch einen Rechtstitel für ihre Herrschaft in Gallien zu erlangen. Aus diesem Grunde liess sich schon Chlodowig den Titel eines *patricius* oder *consul* ertheilen [2]); den römisch-griechischen Kaisern aber war es hiernach möglich, auf diese Weise wenigstens einen Schein der Oberherrschaft über das Abendland zu retten [2a]). Nur die Könige der Langobarden scheinen diese Art der Verbindung mit dem römischen Kaiserthume nicht eingegangen zu sein und blieben daher stets in einer feindlichen und angefeindeten Stellung zu demselben. Auch nachdem die Könige der Franken, Burgunder und Westgothen dahin gelangt waren, in ihren Ländern wie unabhängige Herrscher zu regieren,

tigny, études sur l'histoire, les lois etc. de l'époque Meroving. 3 Tom. Paris. 1843. 44. — W. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs. I. Bd. (Bis auf Hugo Capet.) Frankf. 1843. — L. A. Warnkönig, französische Staatsgeschichte, Basel 1846. — Vergl. auch die in §. 32 Note*) angef. Schriften von v. Sybel und Wittmann. — A. Gemeiner, die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München 1855. — Waitz, deut. Verf.-Gesch. Bd. II. u. III. — E. F. Souchay, Gesch. d. deut. Monarchie von ihrer Erhebung bis zu ihrem Verfall. Bd. I. Gesch. der Karolinger u. Ottonen. Frkf. a. M. 1861. — L. A. Warnkönig et P. A. Gérard, histoire des Carolingiens. 2 Vol. Paris u. Leipz. 1862. — Th. Breissig, Jahrbücher des fränkischen Reichs. a. 714—747. Leipz. 1869. — (Siehe auch die unten in Note 22 angef. Schriften.)

1) Die Bildung der genannten germanischen Königreiche auf römischem Boden beruht daher wesentlich darauf, dass die Gewalt, welche der germanische Heerführer über seine von den Römern als Hülfstruppen aufgenommenen und noch häufig in dem lombard. Rechte und bei fränkischen Schriftstellern exercitus genannten Volkshaufen ausübte, allmählig auch über die romanische Bevölkerung ausgedehnt wurde. Ausführlicheres s. hierüber in meiner Anzeige von Müllenhoff's Aufsatz über das burgundische Königsgeschlecht, in den Heidelberger Jahrb. 1856, Nr. 43 p. 683. — Der Ostgothenkönig Theodorich war bekanntlich sogar zum Adoptivsohn des griechischen Kaisers Zeno erhoben worden und regierte in Italien in dessen Auftrag.

2) Gregor. Tur. II. 38.

2a) Dass die römisch-griechischen Kaiser eine Oberhoheit über die germanischen Könige wie über Satrapen oder Unterkönige sich beilegten, zeigt auch die Geschichte der Vandalen in Afrika, wo Justinian gegen den Usurpator Gelimer als Beschützer des Successionsgesetzes des K. Genserich auftrat. Herm. Schulze, de testamento Genserici, seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis. Jena 1859, §. 11 p. 28.

setzten sie doch noch die Verbindung mit dem römisch-griechischen Kaiserhofe wenigstens scheinbar fort, und leisteten, namentlich die Frankenkönige, diesem vielfach auf seine Aufforderung kriegerische Hülfe gegen die Langobarden, welche sogar zuletzt (unter Pipin d. Kl. und Karl d. Gr.) ihre Selbstständigkeit an die Franken verloren [3]).

II. Wo immer ein Königthum entstand, erscheint sofort die Königswürde als erblich bei einem bestimmten Geschlechte [4]). Nur bei den Westgothen entwickelte sich nach dem Aussterben ihres ersten Königshauses mit Amalarich (531) eine Wahlmonarchie [5]); allein auch diese näherte sich bald wieder der Erbmonarchie dadurch, dass die Könige bei ihrem Leben die Erklärung eines Sohnes zum Mitregenten zu erwirken strebten [6]). Auch bei den übrigen deutschen Völkern wurde eine Art von Wahlrecht des Volkes unter den Mitgliedern der königlichen Familie, wenigstens der Theorie nach, anerkannt. Selbst noch in der Theilungsurkunde Ludwig's des Frommen v. J. 817, dem ältesten fürstlichen Hausgesetze in Europa, ist dieses Wahlrecht des Volkes unter den Prinzen anerkannt [7]). Die karolingische Familie betrachtete übrigens schon die Krone als ein Erbgut der Familie [8]) und hielt daher auf eine gegen-

[3]) So z. B. fordert Childebert II. den K. Guntchramm auf, ihm zur Vertreibung der Lombarden beizustehen, damit er den Landestheil wieder erhalte, den sein Vater gehabt habe: das Uebrige aber solle durch ihr Zusammenwirken „imperatoris ditioni" restituirt werden; ausdrücklich werden in Gregor. Contin. XI. 45 „patrocinium Francorum" und „patrocinium imperii" (sc. Romani) für gleichbedeutend gebraucht u. s. w.

[4]) So z. B. Einhard, Vita Carol. M. c. 1: „Gens Merovingorum de qua Franci reges sibi creare soliti erant." — Vergl. Ibid. c. 3. (Siehe auch §. 32 Note 11.)

[5]) Gregor. Tur. III. c. 30: „Sumserant Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et qui libuisset animo, hunc sibi statuerunt regem." — Concil. IV. Toled.: „. . . defuncto in pace principe, primates totius regni una cum sacerdotibus successorem regni communi constituant." — (Die Bestimmungen des V. Concil. Toled. s. in der Quellengesch., Bd. I. §. 20 Note 1.) — Concil. VI. Toledo. c. 17: „Rege defuncto nullus tyrannica praesumtione regnum assumat: nullus sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus aut servilem originem trahens, aut extraneae gentis homo, nisi genere cognitus et moribus dignus promoveatur ad apicem regni." — Vergl. Aschbach, Gesch. d. Westgothen p. 257.

[6]) Es gelang aber nur 5 Gothenkönigen, die Zustimmung der Nation zur Annahme eines Sohnes zum Mitregenten und Nachfolger zu erlangen. Vergl. Aschbach, l. c. p. 202. 243. 252. 298. 303.

[7]) Charta divis. Ludov. Pii a. 817 (Pertz, Legg. I. p. 199) c. 14: „Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens, unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat . . . de ceteris vero liberis pio amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent." — Ueber den Versuch des Vandalenkönigs Genserich, den seniorat bei der Thronfolge einzuführen, siehe die in Note 2a angef. Schrift von Herm. Schulze.

[8]) So bezeichnen z. B. die Annal. Metens. a. 768 die Theilung, welche

seitige Beaufsichtigung der regierenden Prinzen, um der Unzufriedenheit des Volkes zum Nachtheil des ganzen Hauses möglichst vorzubeugen [9]). Bei den meisten Völkern war ein Successionsrecht der Töchter in die Krone noch nicht ausdrücklich anerkannt; doch findet man bei den Ostgothen, dass sie nach dem Aussterben des Mannsstammes die Krone auch auf den Enkel von der Tochter oder auf den Gemahl der nächsten Prinzessin übergehen liessen [10]). Ueberhaupt bildete sich das Erbrecht in die Krone bei allen Stämmen nach Analogie des volksrechtmässigen Erbrechtes der Immobilien aus, d. h. die Krone galt immer als Immobiliarrecht [10a]). Darum succedirten bei den Westgothen seit der Wiederherstellung der Erbmonarchie nach dem achten Jahrhundert [11]) und in Britannien von jeher immer die Töchter nach den Söhnen in der Krone mit Vorzug vor den Agnaten [12]). Bei den Franken vererbte die Krone ebenfalls nach dem Volksrechte (*Lex Salica*) und hiernach wurde der ganze Mannsstamm dem Weibsstamme unbedingt vorgezogen [13]). Dies Princip heisst noch

Pipin d. Kl. unter seinen Söhnen Karlmann und Karl (d. Gr.) vornahm, als „paterno jure" geschehen: erwähnen jedoch auch der nachher erfolgten Zustimmung (oder Wahl) von Seite der Optimaten. — Vergl. unten Note 34. 35.

[9]) Charta divis. Ludov. Pii a. 817 c. 10: „Si autem . . . evenerit, ut aliquis illorum . . . aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum extiterit, aut tyrannidem . . . exercuerit, primo secreto . . . per fideles legatos semel, bis, et ter de sua emendatione commoneatur; ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre, paterno et fraterno amore commoneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia, communisque omnium sentencia coerceat." — Ibid. c. 13: „Volumus etiam, ut si alicui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratris uxorem ducat."

[10]) Vergl. Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs, Bresl. 1824, p. 201 flg. — In einem Fall erscheint die Mutter (Amalasuntha) als Regierungsvormünderin. Ebendas. Note 3.

[10a]) Vergl. Herm. Schulze, Gesch. der Entwickelung der fürstl. Hausverfassung im deut. M.-A. in d. Zeitsch. f. deut. R.-G. Bd. VII.

[11]) Vergl. meine Schrift, die spanische Successionsfrage, 1839, p. 17. — L. Molina, de primogeniorum Hispanorum origine ac natura, L. I. c. 2 §. 10: „In successione regni tam masculi quam foeminae jure primogeniturae admittuntur." — Die in Spanien als grundgesetzlich geachtete Bestimmung von Alphons X. (a. 1258) in Ley de las siete Partidas, siehe Bd. I. (Quellengeschichte) §. 47 Note 13.

[12]) Schon von den Britanniern vor der angelsächsischen Occupation berichtet Tacitus, Agricola c. 16: „. . . Voadica generis regii femina duce (neque enim sexum in imperiis discernunt) sumsere universi bellum." — Als Princip des sächsischen Volksrechtes erscheint die Erbfolge der Töchter nach den Söhnen schon in L. Saxon. Tit. 7 §. 5.

[13]) L. Salic. Emend. Tit. 62 §. 6: „De terra vero Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat."

jetzt die Thronfolge nach salischem Gesetze und wurde allmählig in allen Ländern adoptirt, welche früher zur fränkischen Monarchie gehört hatten. Ueberhaupt galt der Grundsatz allgemein, dass eine regierende Familie dasselbe Recht als Familienrecht habe, welches das Volk als Volksrecht gebrauchte. Daher erklärte noch die Theilungsurkunde Ludwig's des Frommen v. J. 817 ausdrücklich die *Lex Ripuaria* als das Recht, wonach die Karolinger lebten [14]).

III. Seit dem fünften Jahrhundert hatte, mit Ausnahme der Sachsen, jede deutsche Hauptnation ihr selbstständiges Oberhaupt (König oder Herzog), was noch im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel in sonderbarer Entstellung erzählt wird [15]). In Sachsen wurde aber erst seit der Unterwerfung des Landes durch Karl d. Gr. ein Herzog als Reichsbeamter angestellt [16]). Bis gegen das neunte Jahrhundert werden die Bezeichnungen *rex* und *dux* im Allgemeinen als gleichbedeutend gebraucht [17]). Nach Unterwerfung der Alamannen und Bayern unter die Franken führten ihre Nationaloberhäupter allmählig nur noch den Herzogstitel, und seitdem wurde der Königstitel als höhere Auszeichnung von den Frankenfürsten allein geführt [18]). Zur selben Zeit fingen dann bei den Franken die ostfränkischen *majores domus*, namentlich seit Pipin II. an, neben dem Könige den Titel *dux Francorum* zu führen, wodurch sie sich den Bayern- und Alamannenherzogen gleichzustellen suchten [19]), bis endlich

— In Frankreich leitete man hieraus den Ausschluss des Weibsstammes von der Thronfolge, in Deutschland nur den Vorzug des Mannsstammes ab.

14) Charta Divis. Ludov. a. 817. (Siehe Bd. I. §. 5 Note 13.) Uebereinstimmend nennt der Bischof Agohart von Lyon in seinem Schreiben an Ludwig den Frommen die L. Francorum als die Lex „ad quam et ipse (imperator) vivit, et proximi ejus respondent.“ (Bouquet, VI. 356.)

15) Sachsensp. III. 53 §. 1. — Schwabensp. c. 120: „In tuschen landen hat iegelich lant sinen phallentzgraven. Sahsen hant einen. unde peigeren (Bayern) hant einen. Swaben hant einen. vranken hant einen. Disiv vier lant. waren hie vor kunigriche. (Sachsensp. III. 53 §. 1 schaltet hier ein: „Seder wandelde man in den namen und hiet sie herthogen.“) daz geschach do Julius ze Rome kinnig wart. und er tiuschin lant betwang. da wolte Julius nivt, daz aber ellin tiuschen riche int me (mehr) kinnigriches were, wan sins. unde onch iut me kiuniges wan er.“

16) Poeta Saxo. ad a. 772 (Pertz, Script. I. 228): „nec rege fuit sociata sub uno, sed variis divisa modis plebs omnis habebat quot pagos tot paene duces.“ Hier sind unter duces offenbar nur die alten Gaufürsten, principes, ethelingi zu verstehen; s. oben §. 9 Note 6.

17) Paul Diac. III. c. 10. IV. c. 7: „Thassilo a Childeberto rege apud Bajoariam rex ordinatus est.“

18) In einigen Gegenden, wie z. B. in der Bretagne, bestanden die alten nationalen Fürsten unter der Herrschaft der Frankenkönige als Grafen (comites) fort. Gregor. Tur. IV. 4. — Türk, Forschungen, H. III. p. 101.

19) Annal. Fuld.: „Pippinus (II.) dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos XXVII. cum regibus sibi subjectis.“ — Erchambert (bei Bouquet II. 690): „Exhinc reges nomen, non honorem habere coeperunt.“ —

Pipin d. Kl. den letzten Merowinger beseitigte und selbst den fränkischen Königsthron bestieg.

IV. Auch Pipin d. Kl. setzte nach seiner Thronbesteigung die alte Verbindnng der fränkischen Könige mit dem griechischen Kaiserhofe fort und führte neben seinem Königstitel den eines römischen *patricius*[20]). Erst durch Karl d. Gr. wurde diese Verbindung mit dem griechischen Hofe abgebrochen, als er selbst im Jahre 800 in Rom durch den Papst Leo III. unter dem Zurufe des römischen Volkes zum abendländischen Kaiser ausgerufen worden war[21]). Es war dies ein wichtiges und folgenreiches Ereigniss, indem damit zugleich auch jedes Band zwischen Rom und Constantinopel gelöst wurde. Seitdem sprach man von der Wiederherstellnng des abendländischen Reichs, oder der erneuerten Weltherrschaft der *Respublica Romanorum*, und dem Uebergange des römischen Reiches an die fränkische Nation[22]). Karl d. Gr. betrachtete sich sofort als den Nachfolger der abendländischen römischen Kaiser, und fand in dieser Krönung einen Rechtstitel zur Wiederherstellung einer west- und mitteleuropäischen Universalmonarchie. Er liess sich daher auch sowohl von den Franken, als von allen Angehörigen seines Reiches neu als Kaiser huldigen[23]), und entwickelte von hier an noch eine grössere legislative Thätigkeit und Kraft der Regierung als vorher[24]).

V. Die Erhebung auf einem Schilde bei der Königswahl findet sich

Annal. Met. (Bouquet II. 681) ad a. 695: „Illis quidem nomina regum imponens, ipse (Pippinus) totius regni habens privilegium, cum summa gloria et honore tractabat."

[20]) Vergl. die Briefe des Papstes Stephan II. an Pipin und dessen Söhne, bei Bouquet V. p. 485 flg.

[21]) Einhard. Annal. ad a. 801: „Quo tempore Imperatoris et Augusti nomen accepit (Karolus) quod primum in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas (Weihnachten) esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Invidiam tamen suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia" etc.

[22]) J. St. Pütter, specim. jur. publ. med. aevi. De instauratione imp. Rom. sub Carolo M. et Ottone M. Götting. 1784. — Ueber die Bedeutung von respublica Romanorum vergl. Luden, Gesch. IV. 495. — A. M. ist v. Savigny, röm. R. im M.-A. I. 313. — W. Dönniges, das deutsche Staatsrecht u. die deut. R.-Verf. 1. Th. (Histor. Entwickelung seit Karls d. Gr. Kaiserkrönung bis auf das XII. Jahrh.). Berlin, 1842. — J. v. Döllinger, das Kaiserthum Karls d. Gr. u. seiner Nachfolger. 2. Abhandl. im Münchener Jahrbuch für 1865.

[23]) Cap. Aquisgran. a. 802 (Pertz, Legg. I. 91) c. 2: „. . . ut omnis homo in toto regno suo . . . qui antea fidelitatem sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis Caesaris faciat. Et hi, qui adhuc ipsum promissum non perfecerunt, omnes usque ad XII aetatis annum similiter facerent. Et ut omnes (omnibus) traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, quam magna in isto sacramento et quam multa in ipso comprehensa sunt." — Die Eidesformel siehe bei Pertz, I. 99: „fidelis sum, sicut homo per drictum (= directum, rectum) debet esse domino suo."

[24]) Siehe Bd. I. §. 8 I. Note 4.

noch bei der Thronbesteigung Pipins d. Kl.[25]). Regelmässig pflegte der König nach seiner Thronbesteigung das Land zu bereisen (*circumire*), um die Huldigung einzunehmen[26]). Unter den Merowingern galten auch noch als Zeichen der königlichen Würde die heidnisch-priesterlichen Symbole, wie Stab, Kranz (Krone) und Ochsenwagen[27]). Bei diesem Königsbanse findet sich auch als eine Auszeichnung das Tragen von langem Haar[28]). Seit der Verbindung mit der katholischen Kirche kam die Salbung des Königs in Gebrauch[29]). Schon Theodorich d. Gr. gebrauchte gegen andere deutsche Fürsten den Brudertitel[30]). Derselben Anrede bediente sich auch Karl d. Gr. gegen die griechischen Kaiser in seinen Schreiben an dieselben seit seiner Erhebung zum römischen Kaiser[31]). Unter den Karolingern war es schon üblich, dass der König bei der Thronbesteigung eine feierliche Zusicherung ertheilte, die Rechte der Geistlichkeit und des Volkes zu achten und den Gesetzen gemäss zu regieren[32]). Bei der Wahl von Gegenkönigen, wie z. B. des Herzogs Boso zum König von Burgund (a. 879), finden sich sogar schon Spuren von Wahlkapitulationen, indem die geistlichen und weltlichen Grossen Fragen aufsetzten, über welche sie vor der Wahl befriedigende Zusagen verlangten[33]). Um dieselbe Zeit fingen die Karolinger an, sich als Könige „von Gottes Gnaden und durch die Wahl des Volkes“ zu bezeichnen[34]), unterliessen aber nicht, daneben daran zu erinnern, dass die Krone ihrem Geschlechte gebühre[35]).

25) Annal. rer. Francon. a. 752. — Gregor. Tur. IV. 46 (52) VII. 10. — Vergl. Cassiodor, Var. X. ep. 31. — Vergl. Grimm, R.-A. 234; Löbell, Gregor v. Tours, p. 224.

26) Greg. Tur. IV. 14. 16; VII. 10. — Dagobert I. that dies erst 9 Jahre später: ibid. Contin. XI. 59. — Grimm, R.-A. p. 237; Waitz, Verf.-Gesch. II. 115.

27) Ueber Stab und Kranz, s. Philipps, dent. Gesch. I. 433. Grimm, R.-A. 241; — über den Ochsenwagen Grimm, R.-A. 363.

28) Die Merowinger hiessen deshalb reges criniti s. comati. — Prolog z. L. Sal.: „. . . Chlodoveus comatus et pulcher.“ — Ueber den Haarschmuck der Könige, vergl. Grimm, R.-A. S. 239. — Das Abschneiden der Haare galt bei den Merowingern als Zeichen des Ausschlusses von der Thronfolge (Gregor. Tur. II. 41; III. 18; VI. 24; XI. 94; siehe auch oben §. 7 Note 10); ausserdem als Zeichen des Eintrittes in den geistlichen Stand, oder der Verstossung in die Unfreiheit.

29) So z. B. liess sich Pipin d. Kl. a. 752 durch den hl. Bonifacius salben. Annal. Laurish. min. (Pertz, script. I. 116).

30) Cassiodor, Varia III. Nr. 1.

31) Einhard, Annal. a. 801: „. . . in epistolis fratres eos appellando.“

32) Siehe z. B. die Promissio Ludovici II. a. 877 bei Pertz, Legg. I. 543.

33) Synodi Mantalensis ad Bosonem legatio, et ejusdem responsio, a. 879, bei Pertz, Leg. I. 548.

34) Vergl. die Promissio Ludovici II. a. 877 (Note 32): „Ego Hludowicus, misericordia domini Dei nostri et electione populi rex constitutus.“

35) Karoli II. et Lotharii II. conv. Saponarias a. 859 c. 1 (Pertz,

§. 34.

Die königliche Gewalt.

Vergleicht man das Wesen der königlichen Gewalt in der merowingischen und karolingischen Zeit mit den Befugnissen, welche man in der neueren Zeit als im Begriffe der Staatsgewalt liegend zu betrachten pflegt, so ergibt sich Folgendes.

I. Die königliche Gewalt erscheint auch in dieser Zeit, sowie früher, hauptsächlich als eine erbliche nationale herzogliche oder oberste Feldherrngewalt. Hierin liegt auch der eigentliche Grund der königlichen Herrschaft über die gemeinfreie Masse, daher auch das Volk in seiner Gesammtheit dem Könige gegenüber noch lange Zeit als *exercitus* (das Heer, Volksheer) bezeichnet wird [1]. Als Feldherr konnte es mitunter ein kräftiger König wagen, mit despotischer Gewalt durchzugreifen [2]: im Uebrigen hatte die königliche Gewalt an dem unbändigen und freiheitliebenden Sinne des Volkes eine natürliche mächtige Schranke. Allgemein verlangte das Volk von dem Fürsten grosse körperliche militärische Tüchtigkeit [3]; daher bereiteten auch die Merowinger ihren Sturz dadurch vor, dass sie seit Pipin II. (dem Mittleren) ihre herzogliche Gewalt nicht bloss in den Nebenländern der Monarchie, sondern auch im eigentlichen Frankreich selbst durch erbliche *majores domus* und sogar mit Zugestehung des herzoglichen Titels ausüben liessen [4].

II. Neben der herzoglichen Gewalt hatte der König eine dienstherrliche Gewalt, die sich nicht bloss über sein persönliches Gefolge und die eigentlichen Beamten, sondern seit der Entwickelung der fränkischen Monarchie zur Universalmonarchie auch über die alten nationalen Fürstenhäuser erstreckte [5], so dass die fränkische Universalmonarchie

Legg. I. 462): „Quia, sicut dicit St. Gregorius, ex consuetudine olitana cognoscitis, in Francorum regno reges ex genere prodeunt, mihi (Karolo) a domino et genitore meo p. m. Ludovico augusto pars regni inter fratres meos reges divina dispositione est tradita." — Vergl. oben Note 8.

[1] Z. B. Edictum Rothar. Epilog (Baudi a Vesme) c. 386: „. . . et quod pro commune omnium gentis nostrae utilitatibus expediunt, pari consilio conparique consensu, cum primatus, judices, cunctoque felicissimum exercitum nostrum . . . constituimus." — Das Volk selbst betrachtete sich also noch fortwährend als ein eingewandertes Kriegsheer, so dass das Gefolg im Heere nur eine besondere Classe im Gegensatz der übrigen mitziehenden gemeinen Massen bildete. Löbell, Gregor v. Tours p. 510. — Waitz, Verf.-Gesch. I. 142.

[2] So z. B. schlug Chlodowig einen Kriegsmann, der ihn früher beleidigt hatte, bei der Musterung auf dem Marsfeld nieder, unter dem Vorwande, dass seine Waffen nicht in gehöriger Ordnung seien. Gregor. Tur. II. 27.

[3] L. Bajuvar. Tit. II. c. 10 §. 1. — (Siehe unten §. 42.)

[4] Vergl. §. 33 Note 19.

[5] So wird z. B. der König von Burgund in einem Schreiben des Avitus an Chlodowig (Gregor. Tur. II. 34) „miles vester" genannt. — Ueber die frühzeitige Einsetzung der Bayernherzoge durch die Frankenkönige, vergl. Lex

bald dem Wesen nach als eine grosse Feudalmonarchie, wenngleich ohne diesen Namen, erschien.

III. Eine gesetzgebende Gewalt im eigentlichen Sinne hatten die fränkischen und anderen germanischen Könige nur mit sehr grosser Beschränkung durch Theilnahme der hohen weltlichen und geistlichen Aristokratie und zum Theile auch selbst noch des Volkes [6]); dagegen war das Recht des Königs, Verordnungen zu machen, allgemein anerkannt, und wurde auch davon der umfassendste Gebrauch gemacht [7]).

IV. Das wichtigste Recht des Königs in Bezug auf die inneren Staatsverhältnisse war die Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*), d. h. die oberste Handhabung der Rechtspflege im weitesten Sinne [8]).

V. Die vollziehende Gewalt hatte der König theils schon in der herzoglichen Gewalt, theils war sie nach mittelalterlicher Vorstellung in der Gerichtsbarkeit begriffen.

§. 35.

Der Königsfrieden. Mundeburdium regis. Der Bann und dessen Eintheilung.

I. Schon in der merowingischen Zeit findet sich ein eigenthümliches, sehr einfaches System der Hoheitsrechte, und dieses bildete auch in dem späteren Mittelalter unverändert die Grundlage der politischen Verfassung. Seit der Entwickelung der Monarchie trat nämlich die Staatsidee zuerst hervor in der Gestalt eines Königsfriedens oder sog. Landfriedens (*pax publica, sive profana*), d. h. in der Form eines vom Könige über den ganzen Staat ausgehenden Rechtsschutzes [1]). Die germanischen Staaten erscheinen daher ursprünglich als Rechts- und Friedensgenossenschaften unter königlicher Protection [2]).

II. Dieser eigenthümlichen Grundanschauung von dem Wesen des Staates entsprechend wird die gesammte Herrschergewalt des Königs in den germanischen Rechtsquellen als *mundium* oder *mundeburdium regis*, oder als *sermo s. verbum* (auch „*verbum oris*"), d. h. als Schutz- und

Bajuvarior. Tit. II. c. 9 c. 20 §. 3. — Siehe Bd. I. §. 7 Note 7; von Thassilo I. insbesondere, hier oben §. 33 Note 17; von Thassilo II. §. 10 Note 97.

[6]) Vergl. unten §. 39.

[7]) Vergl. Bd. I. §. 17.

[8]) Siehe §. 35.

[1]) Daher sind auch die ältesten königlichen Edicte grösstentheils nur Landfriedensgesetze und werden mitunter ausdrücklich als solche bezeichnet. Vergl. z. B. den pactus pro tenore pacis Childebert's und Chlotar's, Bd. I. §. 4 u. s. w.

[2]) Der germanische Staat war daher das, was man h. z. Tage einen blossen Rechtsstaat nennt. — Auch das spätere deutsche Reich hat sich nie auf eine höhere Stufe erhoben, und nie weder für die materiellen, noch intellectuellen Interessen der Nation als Reich etwas geleistet, daher sich auch erklärt, dass die Auflösung des Reiches ohne grosse Aufregung vorüber gehen konnte.

Machtwort des Königs bezeichnet[3]), und sonach ist das Mundium des Königs der oberste politische Begriff des deutschen Rechts. Ausserdem erscheinen in den Quellen „*potestas*[4]), *regia potestas*[5]), *scutum potestatis*[6]), *dominatio*[7]), *ditio*[8]) und *imperium*“[9]) als Bezeichnungen der königlichen Regierungsgewalt.

III. Die Handhabung des Landfriedens, d. h. die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und eines geordneten Rechtszustandes und somit die Handhabung der Rechtspflege im weitesten Sinne, war daher der hauptsächlichste Gegenstand der königlichen Staatsregierung, und gerade in dieser Beziehung entwickelten auch die germanischen Könige, namentlich die fränkischen Merowinger sowohl, als Karolinger, die umfassendste Thätigkeit. Nicht nur sind alle ihre Gesetze und Verordnungen fast ausschliesslich auf dieses Ziel gerichtet, sondern es erscheint der König auch als der Mittelpunkt, von welchem die gesammte Rechtspflege ebenso ihren Ausgang nahm, wie sie in ihm ihren Abschluss fand. Nach der Vorstellung der germanischen Völker war der König der oberste Richter im Reiche. Er ernannnte die hohen Beamten und Richter in den einzelnen Landestheilen aus seinen Getreuen als seine Stellvertreter [10]) und hatte daher mit ihnen concurrirende Gerichts-

[3]) Ueber die grammatische Bedeutung von mundium, mundeburdium und die Synonyma, siehe oben §. 10. II. — Am bestimmtesten tritt die Bedeutung von mundeburdium (mundbyrd) als allgemeiner Staatsschutz, der vom König ausgeht, in den angelsächsischen Rechtsquellen hervor, daher auch die Verbrechen überhaupt bei den Angelsachsen mundbryce (Mundbrüche) heissen. In den übrigen germanischen Volksrechten findet sich zwar „mundeburdium regis“ nur da, wo von dem besonderen Königsschutze über einzelne Personen die Rede ist; aber unbestreitbar erscheint die notorische Uebersetzung hiervon „sermo regis“ nicht nur in dieser engeren Bedeutung, sondern auch in der allgemeinen Bedeutung von Staatsschutz, Land- oder Königsfrieden; wie z. B. in der Aechtungsformel, L. Sal. Herold. LIX. 1: „tunc rex (eum) extra sermonem ponet.“ — Edovardi c. 7 §. 1: „utlagabit eum rex de verbo oris sui.“

[4]) Z. B. Prolog. ad L. Rip. (siehe Bd. I. §. 5 Note 5); Guntchram. et Childeb. Pact. a. 585 (Pertz, Legg. I. 5): „suae vindicet potestati.“

[5]) Z. B. Karol. M. cap. Saxon. a. 797 (ibid. I. 76) c. 10: „ad regiam potestatem confugium facere.“

[6]) Rothar. 367 (390); siehe oben §. 5 Note 7.

[7]) Pactum Guntchram. et Childeb. a. 585 (Pertz, Legg. I. 5. 6); auch dominatus; Einhard, vita Karol. M. c. 29 (siehe Bd. I. §. 8 Note 4).

[8]) Gregor. Tur. Contin. XI. 31. 32.

[9]) L. Wisigoth. II. tit. I. 5: „cunctis imperio nostro subjugatis.“ — Childeb. const. a. 554 (Pertz, Legg. I. 1): „nostro corrigatur imperio.“ — Das Wort „regnum“ bezeichnet dagegen das Staatsgebiet, z. B. L. Wisig. II. tit. I. 10: „nullus in regno nostro.“

[10]) Edict. Chlotar. II. a. 614 (Pertz, Legg. I. 15) c. 12. — Grafio, comes und judex sind daher regelmässig gleichbedeutend. Die Lombarda gebraucht nur letzteres Wort.

barkeit [11]); vor ihn brachte man die Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, rechtswidriger Verurtheilung oder ungesetzlicher Behandlung und Bedrückung durch die Beamten [12]); er selbst konnte vor sich alle diejenigen Personen vorladen (*distringere, bannire*), welche sich der Vorladung der Beamten zu entziehen oder ihnen Trotz zu bieten vermochten [13]): er konnte die Ungehorsamen ächten (*extra sermonem ponere*), d. h. friedelos machen, und hiermit auch den Widerstand der Mächtigsten brechen [14]).

IV. Je höher man in der Geschichte zurückgeht, desto häufiger begegnet man dem persönlichen Handeln des Königs als Richter, und zwar nicht nur in Sachen der sog. streitigen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, oder wo es sich um eine Begnadigung handelte [15]), sondern auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit [16]); namentlich ist die Vornahme jener Geschäfte, welche feierliche Formen zu ihrer gültigen Errichtung oder beweisenden Beurkundung fordern, in den Quellen häufig an die Gegenwart des Königs gebunden [17]). Das Vorrecht, unmittelbar

[11]) Vergl. z. B. Luitprand. c. 16 (al. III. 2): „si fuerit (debitor) pulsatus per principem aut per judicem civitatis." — Wo der König selbst entscheiden wollte, durfte der Richter nicht weiter vorschreiten. Luitprand. c. 139: „ut antea non praesumat (judex) wifare (= expellere, aus dem Besitz treiben) aut pignorare, qui nos volumus istam causam per nosmet ipsos audire"; ebenso, wenn sich ein Mann, der einen Gerichtsstand vor dem König hat, vor diesem zu erscheinen erbietet; so z. B. bei Gregor. Tur. X. 21 die Söhne des Waddo. Siehe auch unten Note 16. 17.

[12]) Dies hiess: „ad regem reclamare s. proclamare;" vergl. Luitprand. c. 28. 96; Pipin cap. a. 768. c. 8 (Pertz, Legg. II. 14); auch „praesentiam regis expetere" bei Gregor. Tur. X. 21; oder „ad regem referre"; z. B. Einführungsedict ad Leg. Burgundionum.

[13]) Luitprand. c. 139: „quia judices nostri neque arimanni nec actores nostri possunt sic disciplina distringere sicut nos."

[14]) L. Sal. Herold. de despectionib. LIX. 1 (s. Note 3).

[15]) Das Begnadigungsrecht wird durch die Formel bezeichnet: „sit in potestate regis, judicare quod voluerit." Rothar. c. 163. 189. — Das Bitten um Begnadigung heisst „precare"; Childeb. II. a. 596 (Pertz, Legg. I. 9); auch „obsecrare;" Luitprand. c. 140. — Karl d. Gr. machte im cap. Saxon. a. 797 (Pertz, Legg. I. 76) c. 10 die Begnadigung der Todtschläger oder Mörder von der Einwilligung der Bluträcher abhängig. — Eine sehr ausführliche Aufzählung der Verbrechen, über welche der König selbst richtet, siehe in Legg. Henrici I. (regis anglosax.) c. 10. 13. 19: „de jure, de justitia regis; de placitis (d. h. von den Halsgerichten) quae homines in misericordiam regis mittunt."

[16]) So z. B. verfügt der König über die rechtliche Stellung der Ehefrau eines Verschollenen und nur er kann ihr die Erlaubniss zur weiteren Verheirathung ertheilen; Luitprand. c. 18; er entscheidet, ob eine Wittwe während des Trauerjahres den Schleier nehmen darf, ibid. c. 100; er verleiht das Mundium über „fulfreae" entlassene Frauen, ibid. c. 9; er gibt den Unfreien, die zur Strafe ihres Herrn freigelassen werden, den Freibrief, ibid. c. 142; Verkäufe, die eine Frau macht, sollen „coram principe aut coram judice" geschehen u. s. w.

[17]) So z. B. soll nach L. Sal. Herold. XLIX. bei dem adfatimus der Treuhänder die Erbschaft „ante regem in mallo legitimo reddere;" nach L.

vor dem Könige seinen Gerichtsstand zu haben, galt theils als eine allgemeine Wirkung der Commendation an den König [18]), theils als ein besonderes Ehrenrecht der geistlichen und weltlichen Grossen [18a]), theils auch als eine besondere Begünstigung hülfsbedürftiger Personen [19]).

V. Die an den König gebrachten oder von ihm an sich gezogenen Rechtssachen wurden aber ordnungsmässig nicht von ihm allein oder willkührlich, sondern vor ihm, d. h. durch ein an seinem Hofe angeordnetes Gericht (sog. Hof- oder Pfalzgericht) unter seinem persönlichen Vorsitze oder unter dem Vorsitze eines von ihm aufgestellten Stellvertreters verhandelt und entschieden [20]), der bei den Franken Pfalzgraf, *comes palatii*, hiess [21]).

VI. Mehrfach findet sich die hohe sittliche Idee ausgesprochen, dass es eine Gewissenspflicht des Königs ist, gerecht zu richten [22]), und zahlreiche Verordnungen schärfen den Richtern eine unparteiische und unbestechliche Rechtspflege ein [23]). Wenn man daneben auch Beispielen

Rip. LVII. soll der adfatimus selbst („adoptare in hereditatem") ante regem geschehen; desgleichen nach L. Rip. LVII. das „denarium jactare" (siehe oben §. 28 Note 23); wenn eine freie Frau von einem servus entführt worden ist, „offeratur ei a rege s. a comite spata et conucula," L. Rip. LVIII. 18.

18) Siehe oben §. 10 II. flg.

18a) Karol. M. Capit. Aquisgr. a. 812 (Pertz, I. 174) c. 2: „Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi finiatur, neque propter hoc pauperum et minus potentium justitiae remaneant." — Desgleichen bestätigt der König die Rechtsgeschäfte unter den geistlichen und weltlichen Grossen; z. B. Alati epistola V. (Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. VII. 179): „ut per praeceptum plenius confirmaremus."

19) Ueber die hülfsbedürftigen Personen, s. oben §. 10 V.

20) Hierauf gehen die häufig vorkommenden Ausdrücke: „ante regem, s. in praesentiam regis dirigere, distringere, se reclamare" u. s. w. — Deutlich erscheint z. B. die Confirmation von Rechtsgeschäften als ein hofgerichtlicher Act, in Form. Salisb. LI. (Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. VII, 119.) Das Hofgericht erscheint bei Rachis c. 7 unter der Bezeichnung: „judices cum ipso (sc. rege)." — Der stellvertretende Richter des Königs hiess bei den Langobarden stolesaz; z. B. Rothar. c. 150 (s. oben §. 29 Note 20); auch locopositus, oder fidelis regis; Luitprand. c. 96.

21) Karol. M. cap. Aquisgran. a. 812 (Pertz, Legg. I. 174) c. 2 (siehe Note 18a, fährt fort): „Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum."

22) So z. B. erklärt Luitprand. 139: „volumus istam causam per nosmet audire et secundum Deum ordinare . . . sic ut mercedem habeamus." — Chlotar I. sprach es schon in seiner Constitution c. a. 560 (Pertz, Legg. I. 2) proëm. als Regierungsgrundsatz aus: „quibus (subditis) quantum plus fuerit justitiae atque integritatis impensum, tantum pronius amor devotionis incumbit."

23) Sehr häufig finden sich Vorschriften: „ne judices munera s. pretium s. mercedem ad judicium pervertendum accipiant;" z. B. L. Rip. LXXXVII.; Rachis c. 1. — Das Edict. Chilperici a. 561—584, c. 7 (Pertz II. 11), dessen

begegnet, dass Könige, selbst solche, die durchaus nicht zu den schlechteren Herrschern gehörten, Männer, welche sie für ihre persönlichen Feinde hielten, mit eigener Hand tödteten, oder ohne Urtheil und Recht durch ihre Diener erschlagen oder sonst grausam behandeln liessen, so findet dies seine Erklärung in der damaligen allgemeinen Rohheit der Sitten, wonach Aehnliches in sämmtlichen Volksclassen so allgemein vorkam, dass selbst die Geschichtschreiber jener Zeiten in solchen Vorgängen nichts besonders Auffälliges erblicken [24]. Noch mehr aber geben die immer wiederkehrenden Klagen über die Ungerechtigkeit der Richter ein trübes Bild von der wirklichen Beschaffenheit des damaligen Rechtszustandes [25].

VII. Der König gewährte aber ausser dem allgemeinen Staatsschutze manchen Personen noch einen besondern Schutz, namentlich Wittwen und schutzlosen Waisen [26], Fremden und anderen Schutzbedürftigen [26a], sowie auch seinen hörigen Leuten und überhaupt allen denjenigen, welche sich ihm commendirt hatten [27]. Seit Karl Martell hatte insbesondere die Pipinische Familie die Beschirmung der römischen

Bestimmungen sodann in die L. Sal. Herold. LIII. de fide facta und LIV. de andocmito übergegangen sind, bedroht den Richter wegen Verweigerung oder Verzögerung der Auspfändung, sowie wegen unbefugter Auspfändung, mit der Todesstrafe oder Lösung seines Kopfes mit seinem Wehrgeld; das lombardische Recht belegt ebenso jede gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung des Richters mit einer Busse im Betrag seines ganzen Wehrgeldes: z. B. Luitprand. c. 83. 85, Rachis c. 1. — Die Constitution Chlotar's I. c. a. 560, c. 2. 5. 7 reproducirt fast wörtlich die berühmte Constitution des Kaisers Theodosius d. Gr. (c. 7 Cod. Just. de precibus imp. offer. 1. 19), wodurch es jedem Richter zur Pflicht gemacht wird, „rescripta principis, contra jus elicita" zurückzuweisen.

[24]) Zahlreiche Belege finden sich hierfür in Gregor. Tur.; z. B. VIII. 11 Tödtung des Boantus; VIII. 36 des Magnowald; IX. 9 des Rauchingus, auf Befehl des K. Guntchramm; X. 19 die grausame Folter des Marschalls Sunnigisil unter Childebert II. — So mordete z. B. auch derselbe Chlotar I., dessen Verordnung (s. Note 23) den Geist der höchsten Gerechtigkeitsliebe athmet, mit eigener Hand die unmündigen Söhne seines Bruders Chlodomer, um nicht mit ihnen das Reich theilen zu müssen. Gregor. Tur. III. 18 u. s. w.

[25]) Vergl. z. B. Rachis c. 1: „jam Deo teste dicimus, quia nec alicubi nec ad orationem possumus exire aut ubicunque caballicare propter reclamationem multorum hominum" (nämlich gegen die Richter!).

[26]) L. Rothar. (Bluhme) c. 385 (388): „Si mundius de puella libera, parentes mortuos, ad curtem regis ceciderit." — Karol. M. cap. Bojovar. a. 803 c. 7. (Siehe oben §. 10 Note 27.)

26 [a]) Legg. Henr. I. (anglosax.) c. 10: „Omnibus ordinatis (Geistlichen) et alienigenis (Fremden) et pauperibus et abjectis (Anrüchigen) debet esse rex pro cognato et advocato, si penitus alium non habeant." (Vgl. ibid. c. 75 §. 8.) — Daher hiessen im Mittelalter die unehelichen Kinder auch Königskinder (Haltaus, Glossar. h. v.) und fiel ihr Erbe an den Fiscus (sog. Bastardfall.)

[27]) Siehe oben §. 10 V.

Kirche (sog. *advocatia ecclesiae*) übernommen. Nach der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserreiches unter Karl d. Gr. wurde das Recht und die Pflicht hierzu als ein mit der römischen Kaiserkrone verbundenes Recht betrachtet [28]).

VIII. Ihrer praktischen Aeusserung nach erschien die königliche Regierungsgewalt als das Recht, unter Strafandrohung zu verordnen und zu befehlen. Dieses Recht hiess im Allgemeinen Bann (*bannus*) und dieser zerfiel nach mittelalterlicher Vorstellung in zwei Hauptclassen, den Heerbann und den Gerichtsbann, d. h. Militärgewalt und Civilregierungsgewalt [29]).

§. 36.

a) Der Heerbann *).

I. Heerbann, *heribannus, haribannus, aribannus, corrump. halbanus* [1]), bezeichnet sowohl das königliche Aufgebot zum Kriegsdienste und

28) Charta divis. Karol. M. Regni Franc. a. 806 c. 15: „Super omnia autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam ac defensionem ecclesiae St. Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo (Martell) et beatae memoriae genitore nostro Pipino Rege et a nobis postea suscepta est, ut eam cum Dei adjutorio ab hostibus defendere nitantur et justitiam suam . . . habere faciant.“

29) Bannus bezeichnet 1) überhaupt soviel wie Herrschaft, imperium, jurisdictio: insbesondere das königliche Verordnungsrecht; — sodann 2) eine einzelne königliche Verordnung oder ein königliches Gebot oder Verbot, dessen Nichtbefolgung an sich eine Busse nach sich zieht. (Vergl. L. Rip. LXV: „de eo qui bannum non implet.“ L. Frision. Tit. 19: „Hic bannus est!“) — 3) Auch wird diese Busse selbst Bann (im Sachsenspiegel „Königsbann“) genannt. Regelmässig beträgt der bannus regius, regalis, dominicus s. francilis 60 solidos. Dieses Strafgeld erscheint zuerst in der Lex Rip. und zwar in mehreren Stellen, z. B. LX. 3; LXV. 3; LXXXVII. — Noch in der ersten Zeit Karl's d. Gr. waren nur wenige (acht) Handlungen mit dieser Busse des Königsbannes bedroht. Vergl. das Cap. de banno dominico, c. a. 772, bei Pertz, Legg. I. 34. Beamte konnten regelmässig ihre Gebote nur unter Androhung eines bannus von 15 sol. erlassen. — 4) Das Banner (die Fahne) gilt jetzt noch als Zeichen der politischen Herrschaft. — Ueber das synonyme mitium (oben §. 10 Note 25 u. 47) s. unten §. 41.

*) Von dem Heerbann handeln z. B. ausführlich: L. Wisig. IX. t. II.; Karol. M. cap. a. 803 de exercitu promovendo; a. 811 de expeditione exercitali und de exercitalibus; auch cap. Bonon. a. 811 (Pertz, Legg. I. 118. 168. 173) u. s. w. — Die Karl d. Gr. oder auch Karl d. Dicken oder Konrad II. zugeschriebene Constitutio de expeditione Romana ist ein unächtes Stück aus dem Ende des XII. Jahrhunderts; s. den Abdruck bei Pertz, Legg. II. Pars 2 (capitula spuria) p. 3. — Vergl. J. Grimm, R.-A. p. 295. 299. — W. Dönniges, über einige Punkte der Form der Gesetzgebung und die Wirkungen des Heerbanns unter Karl d. Gr., sowie über die Entstehung der deut. Herzogthümer im IX. u. X. Jahrh. Bamb. 1844. — A. Erhard, Kriegsgesch. von Bayern, Franken, Pfalz u. Schwaben. Bd. I. Von den ältesten Zeiten bis 921. München, 1870.

1) Ueber die Synonyma auxilium, solatium, trustis (Trost u. Tross)

das durch ungehorsames Ausbleiben verwirkte Strafgeld [1a]), als auch das Heer selbst; manchmal auch eine Abgabe zur Ablösung des Kriegsdienstes [1b]).

II. Die Pflicht, Kriegsdienst in dem Heerbann zu leisten, stand als Reallast mit der Grösse der Grundstücke im Verhältnisse. Bei den Franken musste von 4 Höfen (*mansi*) ein Mann gestellt werden [2]); auch die Art und Weise der Bewaffnung war nach der Grösse des Grundbesitzes oder sonstigen Vermögens bestimmt [3]). Ob der Mann seine Grundstücke als Eigen oder als Benefizium besass, machte dabei keinen Unterschied [4]). Der Grundbesitzer hatte in Person zu dienen; einen Stellvertreter zu senden, war er nicht schuldig; vielmehr erscheint die Gestattung der Stellvertretung durch einen Sohn mitunter als besondere Begünstigung eines alten Mannes [4a]); später wurde dieselbe aber nicht nur zugelassen, sondern sogar gefordert, wenn die Söhne kriegstüchtiger waren als der Vater [4b]).

III. Das numerische Verhältniss, in welchem der Heerbanndienst von den Pflichtigen im einzelnen Falle zu leisten war, wurde von dem Könige nach dem Bedürfnisse oder auch mit Rücksicht auf die Entfernung

siehe oben §. 10 Note 45—48. — Gleichbedeutend ist ags. ferde, firde, fyrderinga, daher fyrdsocne, Anfgebotsrecht, landfyrde, collectio pedestris, scypfyrde, collectio navalis n. glomerata, engl. glomeration, collectio; siehe meine Alterthümer, I. 204; lombard. arischild, oben §. 10 Note 50. — Aribannus, verdorben in franz. arrièreban, missverständlich rückübersetzt „retrobannus."

[1a]) z. B. „Plenum heribannum persolvat;" Cap. Karoli M. a. 811 c. 1 (Pertz, Legg. I. 172); siehe auch unten Note 10.

[1b]) z. B. Cap. a. 807 c. 13 (Pertz, Legg. I. 151): „ut haribannum aut aliquod conjectum pro exercitali causa comites de liberis hominibus requirere aut recipere non praesumant, excepto si de palacio nostro aut a filiis nostris missus veniat, qui illum haribannum requirat." „Pretio se redimere" von der Heerfolge, verbot Karoli M. cap. a. 803 c. 5. 6 (ibid. I. 119).

[2]) Cap. Karol. M. a. 803 (Pertz, Legg. I. p. 119) c. 1: „Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo vel de beneficio alterius habet, ipse se preparet. Qui tres mansos habet, huic adjungetur unus, qui unum mansum habeat, et det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit" etc. — Vergl. L. Angl. et Werin. tit. VI. §. 5: „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, i. e. lorica (etc.) debet pertinere."

[3]) Z. B. Capp. Lib. III. c. 5: „Omnis homo de XII mansis bruniam (Brünne, Brustharnisch) habeat." — Aistulph. c. 2: „ut ille homo, qui habet VII casas massarias, habeat loricam cum reliqua conciatura sua, debeat habere et caballos," etc. — Für geringere Leute ist eine weniger kostspielige Bewaffnung vorgeschrieben; ibid. c. 2. 3. — Vergl. L. Wisigoth. IX. t. II. c. 9.

[4]) Karol. M. cap. a. 803 c. 1. (Siehe Note 2.)

[4a]) Epistolae Alati, Nr. III. in Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. VII. 173.

[4b]) Ludovici II. const. de exercitu Benevent. promov. c. 1 (Pertz, Legg. I. 504).

der Länder, in welchen der Krieg zu führen war, bestimmt. In jenem Lande aber, welches durch einen feindlichen Angriff unmittelbar bedroht war, musste die ganze waffenfähige Bevölkerung an der Landesvertheidigung (lantuweri, Landwehr) theilnehmen [5]). Seine Vasallen konnte der König nach seinem Belieben zum Kriegsdienste aufbieten, sie mochten Benefizien haben oder nicht [6]). Wurde einer der Grossen (*seniores*) aufgeboten, so war er schuldig, auch seine Vasallen in das Feld mitzubringen [7]); auch verlangte der König mitunter, dass die *seniores* ihre Vasallen zum Heere stossen lassen sollten, wenn auch sie selbst durch den Dienst am Hofe abgehalten waren, dieselben persönlich anzuführen [8]).

IV. Der Heerbann wurde von der Bevölkerung als eine grosse Last betrachtet; dies beweisen die mancherlei Versuche, sich demselben zu entziehen [8a]), wie z. B. durch den Eintritt in ein Kloster [8b]), oder dadurch, dass Leute, die schon einen Senior hatten, sich noch einem anderen Herrn commendirten, der nicht aufgeboten war, um mit diesem zurückbleiben zu können [9]). Ueberall sahen sich daher die Könige veranlasst, das unge-

[5]) Cap. a. 807 (Pertz, Legg. I. 149) c. 5: „Si partibus Hispaniae sive Avaritiae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum preparare faciant; et si de partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium preparent. Si vero circa Surabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant." — Conventus ap. Marsnam. a. 847. Adnuntiatio Caroli Calvi. „Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio, quam lantuweri dicunt, quod absit, acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat." Vergl. Legg. Langob. Guido. c. 4. (Siehe unten Note 17.)

[6]) Es ist dies die Rechtsfolge ihrer besonderen Commendation. Siehe §. 10.

[7]) Karol. M. cap. 803 de exercitu promov. c. 4 (Pertz I. 119) bestimmt, dass ein Graf von seinen „vassis casatis" nur zwei zum Dienste seiner Gemahlin, und zwei zur Besorgung seines Amtes zurücklassen darf: „ceteros vero omnes secum pleniter habeat." — Luitprand. c. 83 bestimmt umständlich, wie viele Leute ein judex, sculdahis und saltarius vom Heerbann befreien (in exercitu dimittere) darf, um während seiner Abwesenheit auf seinen Gütern zu scharwerken. — L. Wisigoth. IX. t. II. c. 9 gebietet jedem aufgebotenen freien Manne, den zehnten Theil seiner servi bewaffnet mitzubringen.

[8]) Karol. M. cap. a. 811 c. 7 (siehe oben §. 10 Note 83). — Mitunter wurde aber den Grossen in diesem Falle gestattet, ihre Vasallen bei sich zurück zu behalten; z. B. Karol. M. cap. de exercitu promov. a. 803 c. 9; vergl. c. 4 ibid.

[8a]) Cap. Karol. M. a. 811: „de causis, propter quas homines exercitalem obeditionem dimittere solent." (Pertz, Legg. I. 168.)

[8b]) Karol. M. cap. ad Theod. villam, a. 805 c. 15 (Pertz, Legg. I. 134); Verbot, ohne k. Erlaubniss „ad servitium Dei se tradere; pro exercitu vel alia functione regali fugienda." — Ansegisus, I. c. 114; ibid. I. 286.

[9]) Dieses „se per patrocinia diversorum occultare" verbietet schon L. Wisig. IX. t. II. 9; ebenso Cap. Karol. M. a. 811 c. 8 (Pertz, Legg. I. 169).

horsame Ausbleiben mit hohen Bussen zu belegen [10]), und die Fälle ausdrücklich zu bestimmen, in welchen ein Mann für entschuldigt gelten sollte [11]). Ebenso wurden auch die Beamten in hohe Strafen genommen, wenn sie gegen die gesetzliche Vorschrift Leute vom Heerbann befreiten oder entliessen [12]). Besonders häufig kamen die königlichen Beamten mit den Bischöfen und deren Beamten in Streitigkeiten, da diese die Befreiung ihrer Hintersassen und Hörigen als ein allgemeines Herkommen zu behaupten versuchten [13]). Das Aufbieten des Heerbannes hiess *in hostem bannire* [14]), auch *exercitum commovere s. promovere* [15]). Die Leistung des Heerbanndienstes hiess: *in exercitu ambulare* [16]), *in hostem s. hostiliter pergere s. exire* [17]), *scutum dominicum sequi* [18]), auch *cabal-*

[10]) L. Rip. LXV. §. 1: „Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, LX sol. multetur.“ — Romani und homines ecclesiastici zahlten in gleichem Falle die Hälfte; ibid. §. 2. — Vergl. Ines (angelsächs. Ges.) c. 51, bei Schmid p. 25 u. s. w. — Das Zahlen dieses Strafgeldes hiess bei den Franken: „haribannum rewadiare;“ Karol. M. cap. de exercitu promov. a. 803 c. 9 (Pertz, Legg. I. 120); ejusdem cap. Aquisgr. a. 810 c. 11; (ibid. I. 163); sonst auch „heribannum persolvere.“ (Siehe oben Note 1ª.) Vergl. Legg. Guidonis, c. 4 (s. Note 11).

[11]) L. Rip. LXV. §. 1: „aegritudo.“ — Guido, Legg. c. 4: „ . . . nisi aliquibus sumnis, aut ceteris impedimentis, quae legibus continentur, detentus fuerit, widrigild suum componat.“ — Andere Fälle s. Note 7. 8. — Welche Fälle als sunnis (Säumniss), d. h. justa causa absentiae, später sog. Ehehaft betrachtet werden, zeigt L. Sal. Herold. de incendiis, XIX. §. 6.

[12]) Siehe oben Note 1ª) u. 1ᶠ). — Dass hier sehr oft Bestechung vorkam, zeigt L. Wisig. IX. tit. II. in mehrfachen Stellen. — Den Unfug, dass Bischöfe, Aebte und Grafen freie Leute vom Heerbann unter dem Vorgeben befreiten, dass sie ihre Ministerialen und zu ihrem Dienst zu Hause unentbehrlich seien, zeigt Karol. M. cap. de exercital. a. 811 c. 4 (Pertz, Legg. I. p. 168). — Ueber die Strafe, vergl. z. B. Luitprand. c. 83: „Et si amplius judex vel sculdabis aut saltarius dimittere praesumserit homines sine regis permisso aut jussione, qui in exercito ambulare devit (debet), componat wirigild suo in sagro palatio.“ — Sehr ausführlich ist hierüber L. Wisig. IX. t. II.

[13]) Schon bei Gregor. Tur. VII. 42 berufen sich die Kirchenvorsteher auf eine solche Gewohnheit: „quia non habuerunt (Scti. Martini homines) consuetudinem, in talibus causis abire.“

[14]) L. Rip. LXV. §. 1 (Note 10). — Die Synonymität von hostis und exercitus bestätigt Gregor. Tur. Contin. XI. 98, woselbst das Heer Pipin's „hostis Pippini ducis“ genannt wird; ebenso heisst in L. Wisigoth. IX. t. II. 6 der oberste Heerführer „praepositus hostis.“

[15]) Siehe das Rubrum des Cap. Karol. M. de exercitu promovendo (Note *). — Gregor. Tur. gebraucht abwechselnd „movere, commovere, promovere exercitum;“ z. B. VII. 24; VIII. 28; IX. 18; XI. 78; auch commonere; VII. 29.

[16]) Luitprand. 83 (siehe Note 12); vergl. auch L. Bajuv. II. c. X. §. 1.

[17]) Vergl. z. B. L. Wisigoth. IX. t. II. c. 5; Cap. Pippin. a. 768 c. 6 (Pertz, Legg. II. 14). — Guido, c. 4: „Si comes . . . ad defensionem loci patriae arimannos suos hostiliter praeparare monuerit.“

[18]) Glossar. Cavense, v. arimannus (s. oben §. 16 Note 1; „dem Heerschild folgen.“

licare [19]). Der Mann selbst hiess von dem Augenblicke an, wo er zum Heere stiess, „*homo in hoste s. in truste* [20]), und hatte bei den Franken sofort dreifaches Wehrgeld [21]).

V. Bei den Franken wurde jährlich im März, seit Pipin dem Mittleren aber manchmal im Mai, was dann Karl d. Gr. zur allgemeinen Regel erhob, eine Heerschau (*campus Martius s. Madius*) über die heerbannpflichtigen Leute vorgenommen [22]). Gleichzeitig mit dieser Versammlung des Heeres, die zugleich als Volksversammlung galt [23]), wurde häufig ein Reichstag abgehalten [24]); auch wurden ihr die von dem Könige mit den Optimaten schon vorher beschlossenen Gesetze bekannt gemacht, und da wo es nöthig schien, das Volk zur Zustimmung und Billigung durch Zuruf (*acclamatio populi*) aufgefordert [25]).

VI. Während des Feldzuges musste jeder sich selbst unterhalten [26]).

19) Rachis, c. 4: „arimannus (i. e. homo exercitalis) quando cum judice suo caballicaverit."

20) L. Sal. Herold. LXVI. §. 1. — In gleichem Sinne steht bei Pipin, cap. a. 768 c. 7: „dum apud nos fuerit." — Glossar. Cavense: „in exercitu" i. e. in publico hoste. — Ueber das synonyme „homo in truste" s. oben §. 10 Note 49.

21) Siehe oben §. 9 X. — Dies wiederholt noch Karol. II. (Calvi) cap. Carisiac. a. 877 c. 20 (Pertz I. 540).

22) Vom campus Martius siehe Annal. Met. a. 692. — Die Verlegung durch Pipin II. auf den Mai berichtet Fredegar, c. 131.

23) Siehe oben §. 34 Note 1.

24) Fredegar, l. c.: „Commoto omni exercitu Francorum . . . (Pipinus) ad Aurelianis veniens ibi placitum suum campo Madio pro utilitate Francorum instituit." — Für einen Reichstag selbst wollte den camp. Martius halten, Montag a. a. O. I. 2. Abth. S. 68.

25) Diese „interrogatio populi" ist mitunter in den Capitularien ausdrücklich angeordnet, Karol. M. capp. minora a. 803 c. 19 (s. Bd. I. §. 17 Note 10). Auch bei den Langobarden war es üblich, die vom Könige nach Einvernehmen der judices (Grafen) gefassten Beschlüsse dem Volke zur Zustimmung in derselben Art vorzulegen, wie dies bei dem Gerichtsverfahren hinsichtlich der collaudatio der Urtheile (s. oben §. 13 Note 23) der Fall war; z. B. Rachis, Prolog (bei Baudi a Vesme vor c. 5): „Sed nobis et nostris judicibus atque Langobardis adstantibus (dem sog. Umstand) justum comparuit."

26) Jeder musste sich auf drei Monate selbst verproviantiren. Cap. Karol. M. Bonon. a. 811 (Pertz, I. 173) §. 8: „Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur i. e. victualia de Marcha ad III menses" etc. — Plünderung des Landes durch die eigenen Truppen war nicht selten die Folge davon. Gregor. Tur. VIII. 30, X. 3. — Auch kamen bald jährliche Lieferungen der Bauern, freilich anfangs rechtswidrig erpresst, unter dem Namen fordrum (Forderung) in Uebung (Astronomi vita Ludov. c. 7), woraus allmählich eine ständige Abgabe erwuchs, welche auch den Namen heribannus, aribannus führte. Savigny I. 173; II. XVI. — Luitprand. c. 83 bestimmt, wie viele Lastpferde (saumas) jeder Beamte nach seinem Range in seinem Amtsbezirke zu seinem Bedarfe während

Der Dienst wurde von jeder Gaugenossenschaft (*pagenses, compagenses*) unter der Anführung des königlichen Beamten (*judex, comes*) geleistet [27]), von den Insassen einer kirchlichen Immunität aber unter der Anführung des Vogtes (*advocatus*) dieser Kirche [28]). Die Vasallen und Hintersassen erschienen gewöhnlich unter der Anführung ihres Herrn: wenn aber dieser am Feldzuge keinen Theil nahm und keinen Stellvertreter an seiner Statt sandte, unter der Anführung des Grafen, in dessen Bezirke sie ansässig waren [29]). Nach der Rückkehr von einem Kriegszuge und Entlassung des Heerbannes (*armorum positio*) wurde jedem Manne, der an dem Auszuge Theil genommen hatte, bei den Franken eine vollkommene Ruhe in der Art von Gerichtswegen gewährt, dass er in den nächsten vierzig Tagen weder zur Ableistung eines gerichtlichen Eides, noch auch zur Abwartung eines gerichtlichen Termines überhaupt angehalten werden konnte [30]).

des Feldzugs requiriren darf, wogegen die Eigenthümer der Pferde vom Aufgebot frei bleiben.

[27]) Luitprand. c. 83. — Karol. M. cap. a. 811 (Pertz, I. 172) c. 7: „cum comite, cujus pagenses sunt." — Guido, c. 4 (s. Note 17). — Noch jetzt hat sich die Bezeichnung „Compagnie" für die einzelnen Abtheilungen eines Schlachthaufens (Bataillons) erhalten.

[28]) Die advocati der Bischöfe nahmen in deren Immunitäten ursprünglich dieselbe Stellung ein, wie die centenarii in den Grafschaften. Vergl. z. B. Pipin. cap. a. 782 (Pertz, I. 43) c. 6: „Et hoc statuimus, ubicunque pontifex substantiam habuerit, advocatum habeat in ipso comitatu" etc. — Vergl. Karoli M. cap. de exercitu promov. a. 803 c. 3 (Pertz, I. 119).

[29]) Cap. a. 803 de exercitu promov. c. 4 (Pertz, I. 119); vergl. mit c. 7 Cap. a. 811 Bonon. (Pertz, I. 173). (Siehe oben §. 10 Note 83.)

[30]) Die „armorum positio" mit dieser rechtlichen Wirkung erwähnt zuerst L. Rip. LXVII. 2, nur dass daselbst (unverkennbar ein Schreibfehler) im zweiten Theile des Satzes nur eine Frist von 14 Nächten anstatt von 40 Nächten angegeben ist. Ausführlicher ist darüber: Cap. Ludov. Pii. Wormat. a. 829 (Pertz, Legg. I. 352) c. 14: „Postquam comes et pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint ex eo die super XL noctes sit bannus rescisus, quod in lingua Thiudisca scaft-legi (al. scahft-, scast-, scat-, scatslegi) i. e. armorum depositio vocatur." (Ebenso: Capp. Append. IV. c. 114, bei Georgisch p. 1828; und Karoli II. (Calvi) Edict. Pistense, a. 864 c. 33 Pertz, I. p. 497.) — Bannus rescisus (resisus, recisus) wird wohl am richtigsten von der hier bewilligten Einstellung der gerichtlichen Verhandlung (Suspension des Gerichtsbannes) verstanden werden; vergl. auch Marculf. Form. append. Nr. II.; von scast-, scaft- oder scat-legi ist die Bedeutung „armorum depositio" in den Quellen selbst angegeben. In gleichem Sinne steht im Sächs. Lehnr. a. 4 §. 1, dass der Mann (Vasall) sechs Wochen nach der Heerfahrt „vrede und schacht- (scacht-, schafft-, scat-, stat-) rowe", d. h. (nach Homeyer, Note 14 zu diesem Art. 4) Schaftruhe (Lanzen- oder Waffenruhe) haben soll, so dass er von seinem Lehnsherrn in dieser Zeit weder vor das Lehngericht geladen, noch zum Dienst aufgeboten werden darf. Du Cange verweist auf ein dänisches schotlage oder schlotlegge (von Sciolt, Schild) = Schildlegung, womit die Variante „erischild", bei Pertz, I. p. 352, z, übereinstimmen würde. Schilter, Gloss. v. scastlegi, erklärt scat: „arma quibus nocemus"; in seinem Commentar zum Jus feudal. Alamannic. (1728) c. VII. §. IX. p. 156 denkt er aber an „sat ruwe" quies posita.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem *Edictum* des Langobardenkönigs Aistulph. Hiernach sollte kein Schuldner oder Bürge, welcher dem Aufgebot folgen musste, je nachdem er zu demselben oder einem anderen Gerichtsbezirke wie der Gläubiger gehörte, innerhalb zwölf, bez. zwanzig Tagen vom Ausmarsch an und ebenso viel Tagen nach der Rückkehr ausgepfändet werden dürfen[30a]).

VII. Ausser dem Rechte, eigentliche Kriegsdienste oder die sogen. Heerfolge zu gebieten, enthielt aber der königliche Bann auch das Recht, das Volk zur Verfolgung von Verbrechern, gefährlichen Landstreichern, geraubten und gestohlenen Sachen auf der Spur („*vestigium minare*") aufzubieten, was später die Landfolge genannt wurde. Dies erwähnen schon die *capitula*, welche dem K. Chlodowig zugeschrieben werden[31]), und das Edictum Chilperici[32]): förmlich organisirt wurde aber diese Landfolge durch die *decretio*, welche Chlotar II. um das Jahr 596 als Vollzugsverordnung zu dem mit Childebert II. im J. 593 geschlossenen *Pactum pro tenore pacis* erlassen hat[33]), und woraus erhellt, dass diese Könige sich bereits auch das Recht der Nacheile, d. h. der Verfolgung der flüchtigen Verbrecher über die Landesgrenze in andere Gebiete, gegenseitig zugestanden hatten[34]). Auf das Aufgebot des Volkes zu diesem Zwecke geht insbesondere der Ausdruck *trustis* (des Volkes Trost) und *solatium*[35]). Auch das Unterlassen der Landfolge war mit Strafe bedroht, doch betrug diese, wenigstens in der älteren Zeit, nur den vierten Theil der Strafe, welche durch Unterlassung

30a) Edictum Aistulphi, c. 21. — Eine ähnliche Begünstigung ist auch den Militärpersonen während des neuesten Krieges bezüglich des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens in mehreren deutschen Staaten gewährt worden.

31) Cap. Chlodovechi, c. 1 (Pertz, Legg. II. 3): „De mitio fristito." „Si quis truste (l. trustem) dum vestigio minant, detenere aut battere praesumserit, 2500 dinarios, qui faciunt sol. 63 ($62\frac{1}{2}$) culp. jud." — Ueber die Bedeutung von mitio fristito s. oben §. 10 Note 47.

32) Edictum Chilperici, c. a. 561—584 (Pertz, II. 11) c. 10: „De trotia (corrump. tronia) vero sic convenit observare, ut sicut antea consuetudo fuit sub temporibus patris et genitoris nostri, sic sequatur et mali homines reprimantur." — In dem vorangehenden cap. 9 findet sich die erste Erwähnung der Landstreicher: „malus homo, qui male in pago faciat, et non habeat ubi consistat, nec res unde componat, et per silvas vadit."

33) Decretio Chlotarii II. c. a. 596 (Pertz, Legg. I. 11). Unverkennbar hatte Chlotar dabei nicht nur den Pactus pro tenore pacis v. J. 593 (ibid. I. 7), sondern auch die Vollzugsverordnung Childebert's II. vom 29. Febr. 596 (ibid. p. 9) bereits vor Augen.

34) Decretio Chlotarii II. (ibid. I. 13) c. 8: „Et quia Deo propicio inter nos germanitas, vinculum caritatis custoditur, centenarii ergo vel qui in truste esse dicuntur, inter communes provincias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata menare."

35) Siehe oben §. 10 Note 45 und 47; und hier Note 1. 31. 32. 33.

der Heeresfolge verwirkt wurde [36]). Besonders hoch wurde dagegen die Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die in der Landfolge gehenden Leute gestraft [37]).

VIII. Die fränkischen Könige begnügten sich jedoch nicht damit, das Volk oder einzelne Leute aus demselben zur Heerfolge und Landfolge für Staatszwecke aufzubieten, sondern thaten dies auch häufig in ihren Haus- und Familieninteressen [38]), was mitunter von dem Volke als eine ausserordentliche Beschwerde empfunden wurde und grosse Unzufriedenheit erzeugte [39]).

IX. Verschieden von der Heerfolge und der Landfolge war die Folge, welche ein Vasall in Gemässheit seines besonderen Treuversprechens seinem Senior bei dessen Privatfehden (*faida*) oder dessen sonstigen Zügen zu leisten hatte [40]).

§. 37.

b) Der Gerichtsbann. Die Gauverfassung überhaupt*).

I. In allen jenen Staaten, welche die germanischen Völker in den Provinzen des abendländischen römischen Reiches gründeten, findet sich, mancher Verschiedenheiten im Einzelnen ungeachtet, doch eine Uebereinstimmung in den Grundlagen der Regierungsverfassung. Ueberall behielt man die Unterscheidung der Länder und Provinzen, wie sie zur Zeit der römischen Herrschaft bestanden hatte, als Grundlage bei, es wurden aber diese Länder oder Provinzen in Gerichtsbezirke (Gaue) einge-

[36]) Decretio Chlotarii II. (ibid. I. 13) c. 9: „Si quis ad vestigium vel ad latrone persequende ire noluerit, si moniti fuerunt et si eos sunnis (sumnis) non detenuerit, sol. 15 culp. jud."

[37]) Cap. Chlodovechi c. 1; siehe Note 31.

[38]) Schon die L. Rip. LXV. (67) §. 2 spricht von „bannitus in hostem, seu in reliquam utilitatem regis;" s. oben Note 10; vergl. „alia functio regalis", in Note 8 b.

[39]) Ein auffallendes Beispiel hiervon hat Gregor. Tur. VI. 40, wo Chilperich eine grossartige Begleitung seiner Tochter Rigunthis auf ihrem Brautzuge nach Spanien befiehlt: „quoniam suspicio erat regi, ne frater aut nepos aliquas insidias puellae in via pararent, vallatam ab exercitu pergere jussit." — Die Anordnung dieser Begleitung setzte Paris in die grösste Aufregung („tantus planctus Parisiis erat, ut planctui compareretur Aegyptiaco"), da die meisten fürchteten, ihre Heimath nicht wieder zu sehen.

[40]) Ueber den Begriff der faida, s. unten §. 60. — Dass der Vasall seinem Herrn überall hin folgen musste, spricht schon bestimmt aus: Pippin. cap. a. 753 (Pertz, Legg. I. 23) c. 9: „Si quis necessitate inevitabili cogente, in alium ducatum seu provinciam fugerit, aut seniorem suum, cui fidem mentiri non potuit, secutus fuerit" (nämlich ohne Aussicht auf künftige Heimkehr).

*) C. R. Sachsse, juris publ. veter. Germ. specimen. Observatio de territoriis civitatum, ex regimine quod vocatur Gauverfassung. Heidelb. 1834. — F. Thudichum, die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. Giessen, 1860.

theilt, wie dies im inneren Deutschland schon vor der Wanderung der Fall gewesen und daselbst auch immer unverändert beibehalten worden war; daher pflegt man die auf diese Gaueintheilung gegründete Staatseinrichtung die Gauverfassung zu nennen.

II. Diese Gerichtsbezirke wurden durch Beamte regiert, welche *judices provinciae* [1]) *s. fiscales* [2]), bei den Franken vorzugsweise *comites* oder *grafiones* hiessen [3]), mitunter aber auch die aus der römischen Zeit hergebrachten Titel, wie den eines *patricius* [4]), *rector provinciae* [5]) u. dgl. führten. Durchgehends hatte dieser Beamte den Charakter eines Getreuen (*fidelis*) oder Gefolgsmannes des Königs [6]), wie dies am deutlichsten die Benennung des fränkischen *grafio* als *comes* ausdrückt [7]), daher auch die Gerichts-

[1]) Chlotar II. Decr. s. a. (Pertz, Legg. I. 13) c. 8: „judex in cujus provincia latro est." — Synonym steht L. Wisig. XII. t. I. c. 2: judex territorii; grammatisch entspricht „Landrichter;" später erscheint in gleicher Bedeutung „Landgraf."

[2]) Z. B. L. Rip. LI. (53): „De eo qui grafionem ad res alienas invitat. §. 1. Si quis judicem fiscalem ad res alienas injuste tollendas . . . invitare praesumserit." — Bei den Langobarden wird regelmässig judex, auch „publicus" in der Bedeutung von comes gebraucht. Gloss. Epored. ad Luitprand. (Bandi a Vesme) c. 150: publicus: i. e. comes.

[3]) Die Lex Salica hat nur grafio (gravio, graphio), die L. Ripuar. aber abwechselnd grafio und comes; vergl. L. Rip. 53 (55): „De eo qui grafionem interfecerit. Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit." — Auch für „grafio" wird die Bedeutung von socius, Gefährte, Gefolgsmann, garavjo, in Anspruch genommen (siehe oben §. 10 Note 64); da aber Graf, grefe, greve, gerefe, reue, bei allen deutschen Stämmen, auch bei den Angelsachsen, als Bezeichnung einer jeden, auch noch so kleinen Obrigkeit, wie gogreven, holzgrafen, hansgrafen u. dergl. ebenso allgemein wie das Wort judex und Richter gebraucht wurde, so liegt es wohl näher, an eine Ableitung von reffan, raffen, ags. reuian, reuen, berenen u. s. w. zu denken, wonach Graf oder greve als exactor publicus (Vollstreckungsbeamter) aufzufassen wäre. — Dass das Prädicat Graf (greve) schon im XI. Jahrhundert jedem Richter oder Ortsvorstand gegeben wurde, berichten ausdrücklich die Legg. Edovardi Confessor. 35 (al. 28 §. 2) bei Schmid, p. 293. In den ags. Urkunden bei Kemble finden sich: reue, refe, gerefe (in zahlreichen Zusammensetzungen mot-, port-, scyre-, swan-, tun-, wic-gerefa); geroefa, graphio; cyninges gerefa unterschieden von cinges gefera; auch findet sich: „gereflanges of Christes circean" = ministri ecclesiae.

[4]) Patricius: dieser Titel erhielt sich besonders in der Provence und in Burgund (Arles); er wurde nicht nur von germanischen Königen selbst angenommen (s. oben §. 33 Note 2 u. 20), sondern auch von ihnen ertheilt; z. B. dem Mummolus v. K. Guntchramm: Gregor. Tur. IV. 42 (36); Form. Marculf. I. 8.

[5]) Rector provinciae: Gregor. Tur. IV. 43 (al. 44. 38): „Jovinus rector provinciae" (Provence); allgemein: rector provinciae = judex territorii: L. Wisigoth. IX. t. I. c. 2.

[6]) Siehe oben §. 9 und 10. — Luitprand. c. 96: „Si quis pro causa sua aliquid judici aut ad qualecunque locopositum aut fidelem regis dederit."

[7]) Siehe oben Note 3.

bezirke, die *grafiae* oder *graviae*, Grafschaften, bei den Franken und bald allgemein *comitatus, cometiae, comiciae*, genannt wurden [7a]).

III. Ueberall war der Grundgedanke der Landesregierung die Erhaltung des Landfriedens, und daher sowohl die Militärgewalt, als die Civilregierung in die Hand des *judex* oder *comes* gelegt. Diese Landesregierung wurde ursprünglich als ein vom Könige verliehenes Amt betrachtet, welches nach seinem Ermessen dem Beamten wieder abgenommen werden konnte; doch lag es in der Natur der damaligen Verhältnisse, dass diese grossen Beamten sich in ihren Aemtern ebenso, wie in ihren Benefizien, erblich zu erhalten strebten [8]). Dieses Streben wurde insbesondere dadurch begünstigt, dass die Könige in vielen Fällen solche Aemter nicht wohl anderen als im Lande hoch begüterten Männern übertragen konnten, und auch schon frühzeitig Zusagen gaben, sie nur solchen im Lande ansässigen Männern zu übertragen [9]); auch wussten diejenigen Beamten, die etwa bei ihrer Ernennung noch nicht im Lande begütert waren, sich bald grossen Grundbesitz und eigene Herrschaften in demselben zu verschaffen [10]).

IV. Wenn auch noch nicht ein eigentlicher Lehensverband, so war doch schon der Gefolgschaftsverband oder das durch die Commendation begründete nähere Treuverhältniss zum König die Grundlage der Regimentsverfassung, und in dem Streben der hohen Beamten nach Erblichkeit ihrer Aemter der Ausgangspunkt für die weitere geschichtliche Entwickelung und den Uebergang in das eigentliche Feudalsystem bereits gegeben [11]).

V. Als die fränkischen Könige die anderen deutschen Völker nach und nach unter ihre Botmässigkeit brachten, behielten die einzelnen Länder doch ihre Selbstständigkeit in Bezug auf die innere Landesregierung und ihre alten Namen als Königreiche (*regna*) [12]) oder Herzogthümer (*ducatus*) [13]), oder erhielten sogar nunmehr letztere Bezeichnung, wo früher keine solche Gesammtbezeichnung bestanden hatte [14]). Als Bezeich-

7a) Vergl. z. B. Urk. K. Ludwig's des Bayern, a. 1338 in Lünig, Corp. Jur. Feud. I. 398 Nr. XI.: „. . . tres eogravias, quae vulgo eegericht (Ehgericht, Ehaftgericht) . . . omnes comicias suas, quae frigrafschaft vulgariter nominantur.“ — Man findet auch: gravionatus; z. B. borchgravionatus = Burggrafschaft.

8) Siehe oben §. 10, XI.

9) Vergl. Chlotar II. Edict. a. 614 c. 12 (siehe oben §. 9 Note 26).

10) Siehe oben §. 9. IX.; §. 10. XIII.

11) Schon der erbliche Besitz der Agilolfinger von Bayern als „donatus dignitatis ducatus“ durch die Frankenkönige war im Wesen und Form von einem wahren Lehensverband nicht mehr unterschieden, ist aber wohl das erste geschichtliche Beispiel eines solchen. Siehe oben §. 10 Note 96. 97. 98 und 106.

12) So z. B. das Königreich Burgund, Italien (Lombardei).

13) So z. B. Bayern, Alamannien.

14) So z. B. Sachsen. Sogar das alte rheinische Stammland der Franken

nungen von Landestheilen erscheinen „*provincia*, *pagus* oder *comitatus*." Häufig sind diese Ausdrücke gleichbedeutend [15]). Mitunter aber erscheinen *provincia* und *pagus* in der Bedeutung von *ducatus*, d. h. als Gesammtbezeichnungen grösserer, früher selbstständiger Landstriche, welche selbst wieder in *comitatus* zerfallen [16]).

§. 38.

Organismus der Beamten *).

I. Die Verwaltung der obersten Staatsämter (*ministeria*) in den germanischen Reichen lag in den Händen der obersten Hofbeamten (*ministeriales, ministri palatini*) [1]); deutlich zeigt sich, dass die Staatsverwaltung und die Hofhaltung nicht getrennt waren, und dass erstere sich nur allmählig aus letzterer entwickelte. Im fränkischen Reiche standen zur Zeit der Merowinger an der Spitze der Regierung in den einzelnen Landestheilen, namentlich in Ost- und Westfranken und in Burgund, die königlichen *majores domus* als eine Art von Vicekönigen, d. h. als die eigentlich regierenden Stellvertreter des Königs [2]). Sie übten den königlichen Heerbann aus, sowohl über die königlichen Vasallen, als über andere heerbannpflichtige Leute, und verbanden damit das Amt eines obersten Richters an des Königs Statt [3]); sie führten die Aufsicht über die könig-

erscheint im Verhältniss zu den übrigen Bestandtheilen der Monarchie unter der Gesammtbezeichnung ducatus: L. Rip. XXX. (32); scharf wird unterschieden: ibid. XXXIII. 1; LXXII. 2: „infra ducatum, extra ducatum," und „extra regnum."

[15]) Z. B. provincia, als Gau, comitatus, im Decret. Chlotar. II. s. a. c. 8 (siehe Note 1); Rothar. c. 256 flg. — Pagus, als Gau: z. B. Childeb. II. a. 596 c. 4 (Pertz, I. 9): „in cujuslibet judicis pago (delictum) admissum sit."

[16]) So z. B. steht in L. Rip. XXXI. (33) §. 3: „infra pagum Ripuarium", und in §. 5 ibid.: „in provincia Ripuaria" gleichbedeutend mit „ducatus Ripuarius;" siehe Note 14.

*) Hincmar, episc. Rhem. (saecul. IX.) de ordine et officio palatii, bei Walter, Corp. Jur. Germ. III. 761.

[1]) Siehe oben §. 29.

[2]) Ueber den major domus, s. oben §. 29 Note 17. — G. H. Pertz, Gesch. d. merowing. Hausmeier. Hannov. 1819. — G. Schöne, die Amtsgewalt der fränkischen Majores domus. Braunschweig, 1856. — In den Legibus Barbarorum werden majores domus zuerst genannt in L. Rip. LXXXVIII. (90); Einführungsedict Gundobald's (sog. 2. Vorrede) zur L. Burgund. — Gregor. Tur. VI. 9: „Bodegisil, domus regiae major." — Gregor. Contin. XI. c. 24: „Berthoaldus, major domus palatii." — Mitunter wurde auch „praefectus" anstatt major domus gebraucht; z. B. praefectus Mummolus, Gregor. Tur. VI. 35. — Aimoinus, gesta III. 4: „comes domus regiae."

[3]) Daher überträgt der König auch den Hausmeiern in den einzelnen Provinzen die Ausübung seines mundeburdium über seine Commendirten. Form. Marculf. I. 24.

lichen Domänen oder fiscalischen Güter, und hatten den grössten Einfluss auf die Verleihung von Aemtern und Benefizien[4]); auch wurden unter ihrer Leitung die Steuerrollen angefertigt[5]); regelmässig führten sie die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit eines Königs[6]). Obschon die Ernennung des *major domus* zunächst vom König auszugehen hatte, so findet man doch, dass die Könige häufig hierbei die Wünsche des Adels berücksichtigten oder diesem die Wahl überliessen, oder nicht vermeiden konnten, die von dem Adel Gewählten in dieser Stelle zu bestätigen[7]). Die Erlangung dieser Würde war das Ziel des Ehrgeizes der mächtigsten Adelsgeschlechter und häufig Gegenstand der heftigsten Kämpfe und Hofintriguen[7a]), sowie es auch keine geringe Aufgabe für den *major domus* war, den unbotmässigen Adel im Zaume zu halten[8]). Von den Zeiten Chlotar's II. an, und noch mehr unter Dagobert I. wird das Steigen der Macht der *majores domus* bemerklich[9]). Namentlich gelang es den austrasischen Hausmeiern (der Familie der Pipinen), sich in dieser Würde erblich zu erhalten[10]), die *majores domus* in den übrigen

[4]) Vergl. z. B. Gregor. Tur. Cont. XI. 89: „Flaochatus (major domus) cunctis ducibus de regno Burgundiae seu et pontificibus per epistolam etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignitatem seu amicitiam perpetuo conservare."

[5]) So z. B. durch den major domus Florentianus; Gregor, IX. 30.

[6]) Ausdrücklich übertrug diese K. Dagobert I. seinem major domus Aego durch „in manus commendatio" seiner Gemahlin und seines Sohnes, Gregor. Tur. Cont. XI. 79 (s. oben §. 10 Note 27). — Bevor sich die Stellung der majores domus an der Spitze der Staatsregierung befestigt hatte, war die Reichsverwesung während der Minderjährigkeit des Thronerben häufig Gegenstand der Anmassung einzelner Grossen, die sich als „nutritores" desselben aufwarfen, oder als solche von dem verstorbenen König ernannt worden waren, oder es bemächtigte sich die Mutter oder Grossmutter der Reichsverwesung, wie sich aus Gregor. Tur. vielfach ergibt. Nutritor bezeichnet übrigens auch mitunter nur die eigentlichen Erzieher oder Hofmeister der Prinzen.

[7]) Je schwächer die Könige waren, desto mehr Freiheit nahm sich der Adel in der Wahl der majores domus heraus. Vergl. z. B. Gregor. Tur. Contin. XI. 54. 89. 101; Fredegar, c. 59; Aimoinus, gesta III. 4.

[7a]) Vergl. z. B. Gregor. Tur. Contin. XI. 94. 98. — Je nachdem ihre Interessen sich widerstritten oder übereinstimmten, befehdeten sich, wie die angeführten Stellen zeigen, auch die majores domus der einzelnen Provinzen unter einander, oder sie verbündeten sich, gaben sich gegenseitig Geiseln u. s. w.

[8]) Aus dieser Rücksicht lehnte z. B. Chrodinus, der vom König Sigibert und den Burgundern zum major domus erwählt worden war, diese Wahl ab. Fredegar, c. 59; Aimoinus, gesta III. 4.

[9]) In der Contin. Gregor. Tur. XI. 97 heissen die majores domus schon principes, während man früher das Prädicat princeps nur dem König beilegte (vergl. z. B. die Leges Langobardorum); ibid. c. 109 wird schon vom Throne, „solium principatus" des major domus Karl (Martell) gesprochen.

[10]) Karl Martell theilte sogar schon die Führung seines Amtes durch eine letztwillige Verfügung unter seine beiden Söhne. Gregor. Tur. XI. 110;

Landestheilen zu stürzen oder in Abhängigkeit von sich zu bringen, den Titel eines *dux Francorum* mit dem des *major domus* zu verbinden [11], die Könige von allem selbstthätigen Eingreifen in die Regierung auszuschliessen [12], und endlich sogar mit deren Verdrängung den königlichen Thron selbst zu besteigen [13].

II. Unter den Karolingern kommen *majores domus* mit so grossen Machtbefugnissen, wie unter den Merowingern, nicht mehr vor [14]. Das für die Rechtspflege unentbehrliche Amt eines stellvertretenden Richters (Hofrichters) des Königs ging aber auf den *comes palatii* über [15]. Dieser wird schon in der merowingischen Zeit neben dem *major domus* genannt, und scheint schon damals zur Unterstützung des *major domus*, besonders im Vorsitze des königlichen Hofgerichtes (gleichsam wie ein zweiter Präsident oder Director), angeordnet gewesen zu sein [16].

III. Schon in der merowingischen Zeit bestand an den königlichen Höfen ein geheimer Rath [17], in welchen der König sowohl hohe Hofbeamte (*domestici*) [18], als andere Personen, eigentliche Räthe (*consiliarii*) [19]

„Igitur memoratus princeps consilio optimatum suorum expedito filiis suis regnum divisit."

11) Dies geschah schon unter Pipin dem Mittleren. Siehe oben §. 33 Note 19. — Gregor. Tur. Contin. IX. 98.

12) Ausser den oben §. 33 Note 19 angeführten Stellen vergl. Annal. Fuld. a. 571: „potestas tota apud majores domus habebatur, excepto quod Cartae et privilegia Regio nomine scribebantur, et in Martis campum, qui rex dicebatur, plaustro bobus trahentibus vectus, atque in loco eminenti sedens semel in anno populo visus, publica dona solenniter sibi oblata accipiebat, stante coram majore domus, et quae deinceps eo anno agenda essent, populo adnuntiante. Sicque rege domum redeunte, cetera regni negotia major domus administrabat." — Annal. Laurish. minor. bei Pertz, I. p. 116.

13) Siehe oben §. 33. III.

14) Später findet man majores domus nur noch als Verwalter einzelner königlicher palatia oder Höfe, besonders in Italien.

15) Vergl. z. B. Karol. M. cap. Aquisgr. a. 812 c. 2 (siehe oben §. 35 Note 21). — Hincmar, de ordine palatii c. 21.

16) So wurde z. B. unter Childebert der comes palatii Romulf mit dem major domus Florentianus nach Poitiers zur Anfertigung der Steuerrollen gesandt: Gregor. Tur. XI. 30. — Vergl. ibid. V. 18, Gucilio; IX. 12, Trudulfus, comes palatii u. s. w. In Gregor. Tur. Contin. XI. 75 steht gleichbedeutend „dux palatii" (Adagysil).

17) Schon Rachis c. 12 spricht von „secretum regis" (Gloss. Epored. „consilium principis"), und setzt hohe Strafen auf das Ausspüren der königlichen Geheimnisse.

18) „Domestici" werden als Personen, die sich in Justizsachen nicht bestechen lassen sollen, neben major domus, grafiones, optimates etc. genannt in L. Rip. LXXXVIII. (90); Einführungsedict (sog. 2. Vorrede) zur L. Burgund. — Der Titel „domesticus" scheint auch sonst als Ehrentitel verliehen worden zu zu sein: vergl. Gregor. Tur. IX. 36; X. 5. 28.

19) Ausdrücklich nennt diese schon L. Burgund. Einführungsedict (sog. 2. Vorrede).

und Grafen nach seinem Ermessen berief, und eine königliche Kanzlei, welcher ein Kanzler *(cancellarius, referendarius)* vorstand [20]).

IV. Herzoge (*duces*) findet man in der merowingischen Zeit als militärische Oberbefehlshaber im Felde, aber auch als solche Beamte, welchen die Regierung mehrerer Grafschaften oder Patriciatsbezirke oder Präfecturen übertragen war [21]). Es zeigt sich deutlich, dass bei den Franken der Titel *dux* höher geachtet wurde als der Titel *comes* und daher scheint er auch mitunter einzelnen Grafen als besondere Auszeichnung verliehen worden zu sein [22]). Diesen Titel führten auch die Agilolfinger, seitdem sie Bayern als Lehen *(donatus)* der fränkischen Könige anerkannten [23]), und die austrasischen *majores domus*, seitdem sie das ripuarische Francien in gleicher Selbstständigkeit, wie die Agilolfinger Bayern regierten [24]). Mit dem Sturze des Herzogs Landfrid in Schwaben (a. 746) und des Herzogs Thassilo II. in Bayern (a. 788) verschwanden in Deutschland die Herzoge als nationale Landesherrscher, welche Grafen unter sich hatten: unter den Nachfolgern Karl's d. Gr. wurden aber bald wieder solche Herzogthümer eingerichtet [25]).

[20]) Cancellarius: er ist ebenfalls genannt in L. Rip. LXXXVIII. (90); L. Burgund. Einführungsedict (sog. 2. Vorrede); mitunter hiessen auch wohl die niederen Kanzleibeamten cancellarii (Kanzlisten); Gregor. Tur. X. 29. — Der Titel „referendarius" wurde aber wohl nur von einem eigentlichen Kanzler (dem Vorstand der k. Kanzlei) geführt. Gregor. Tur. V. 3; 28 (29); IX. 23; 38. — Er bewahrte das königliche (Staats-) Siegel (daher z. B. noch in England von einem der ersten Minister der Titel als Siegelbewahrer geführt wird), und unterzeichnete die von der k. Kanzlei ausgefertigten Urkunden. Vergl. Gregor. Tur. X. 19: „requisitusque Otho, qui tunc referendarius fuerat, cujus ibi (in einer vom Bischof Egidius gefälschten Urkunde) subscriptio meditata tenebatur . . . negat se subscripsisse." — Später wurden auch oft geistliche Personen zu diesem Amte befördert; auch unter dem Titel „archicapellanus, apocrisiarius." Hincmar, c. 20; Aimoinus (Bouquet III.) IV. 41.

[21]) So z. B. die Herzoge von Alamannien bis zum Sturze des Herzogs Landfrid a. 746. — Zahlreiche Beispiele finden sich bei Gregor von Tours, z. B. IV. 18; VI. 31; VIII. 26. — Vergl. Marculf. Form. I. 8. — L. Rip. L. (52) 1. — Vergl. die oben §. 36 Note *) angef. Schrift von Dönniges.

[22]) So erklärt sich z. B., dass bald dux, bald comes palatii gefunden wird. Auch wurden wohl nur Grafen zu duces ernannt. Sehr häufig wird dux und comes als synonym für den obersten Beamten einer Provinz gebraucht, z. B. Childeb. II. a. 596 (Pertz, I. 9) c. 3: „res ad unum ducem aut judicem pertinentes," d. h. Güter, die in derselben Provinz belegen sind. Bei den Langobarden war der Titel dux häufiger als der Titel comes. Paul. Diac. II. 28 gibt 35 duces der Langobarden an.

[23]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 9: de ducibus et eorum causis. Vergl. oben §. 10 Note 97. 98. — Im Uebrigen regierten die Agilolfinger in Bayern mit königlicher Gewalt; siehe oben §. 9 XI.

[24]) Siehe oben Note 11.

[25]) Schon 849 in Thüringen, a. 850 in Sachsen. Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 141 b.

V. Die Regierung der einzelnen Gaue oder Grafschaften lag im fränkischen, burgundischen, lombardischen und westgothischen Reiche in der Hand der Grafen, *comites*, *judices*, *judices fiscales s. publici*[26]). Ein solcher *judex* sollte immer nur aus der Grafschaft selbst genommen werden[26a]). Dem Grafen lag es ob, die Anordnungen zur Ausführung des königlichen Aufgebotes im Gau oder in der Grafschaft zu treffen, und den Heerbann im Felde zu führen[27]). Er war der höchste Richter in seinem Amtsbezirke und sein Gericht *(mallus comitis, mallus legitimus)* das höchste in der Grafschaft, vor welches alle Processe über *causas majores*, wie Grundeigenthum, Freiheit und schwere Verbrechen und insbesondere alle Klagsachen gegen vollkommen freie Leute (*ingenui*), die nicht unter dem Stande der *mediocres* waren, gehörten und von welchem die Berufungen oder die Beschwerden wegen verweigerter und verzögerter Justiz unmittelbar an den König und dessen Hofgericht gingen[28]). Der Graf hatte für die Erhaltung des Landfriedens und daher auch für die Verfolgung der Verbrecher und schädlichen Leute zu sorgen, d. h. die Landfolge (*solatium colligere*) anzuordnen und zu leiten[29]); bei ihm musste auch die Vollziehung der Urtheile, so weit sie auf eine Auspfändung oder eine Ausweisung aus dem Besitze gerichtet war, nachgesucht werden[30]). Ebenso lag die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit in der Hand des Grafen, d. h. es mussten alle Geschäfte, hinsichtlich deren eine gerichtliche Form vorgeschrieben war, regelmässig in seinem *mallus* vorgenommen werden[31]): er war auch verpflichtet, allen Personen, welchen der König seinen Schutz, sowohl im Allgemeinen, wie Wittwen und Waisen, als auch insbesondere in Folge einer förmlichen Commendation zugesichert hatte, die schleunigste Rechtshülfe zu gewähren[32]). Der Graf residirte regelmässig in der Hauptstadt (*civitas*) seiner Provinz und leitete von hier aus die Rechtspflege und Verwaltung in den einzelnen Bezirken seiner Grafschaft[33]).

[26]) Siehe §. 37 Note 1—3. — (Vergl. unten Note 33.)

[26a]) Schon Chlotar II. Edict. a. 614 c. 12 musste versprechen: „ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur.“ — Auch nach Henrici I. Legg. anglosax. c. 29 sollen nur „barones comitatus, qui liberas in eis terras tenent“ (d. h. Besitzer freier Herrschaften) als judices regis s. fiscales bestellt werden.

[27]) Siehe §. 36 Note 27.

[28]) Siehe oben §. 35 Note 12. — Wie sich dieser Begriff von höchstem Gericht noch im XIII. Jahrhundert erhalten hatte, s. oben §. 14 Note 18.

[29]) Edict. Childeb. a. 596 c. 4. Siehe oben §. 10 Note 45; vergl. §. 36 Note 32.

[30]) Vergl. Edict. Chilperici c. a. 561—582 c. 7 (bei Pertz, Legg. II. 11); und die hieraus gezogene L. Sal. Herold. de fide facta LIII.

[31]) Beispiele s. oben §. 35 Note 16 u. 17.

[32]) Siehe oben §. 10 V. 1.

[33]) Daher heisst der Graf auch „judex s. comes civitatis.“ Ausser den vielen Beispielen bei Gregor. Tur. vergl. L. Wisig. IX. t. II. c. 1; X. t. I.

In jenen Bezirken, welche als eigentliche Domänen oder fiscalische Güter betrachtet wurden, findet man Beamte unter der Bezeichnung *actores fisci s. agentes* oder *gastaldii* in einer den Grafen, mitunter aber auch nur in einer ihren Stellvertretern und Unterbeamten ähnlichen Stellung [34].

VI. In allen germanischen Reichen findet man, dass der Graf als oberster und eigentlicher Richter (Gerichts-Präsident) Stellvertreter hatte. Sie hiessen *vicarii* [35], *vicedomini* [36], *advocati* [37], *locopositi* [38], *stolesaz* [39], oder *de latere* [40] und hatten den Grafen in seiner amtlichen Thätigkeit in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch scheint es, dass die Grafen bald anfingen, seltener in den Gerichten zu erscheinen und ihren Stellvertretern regelmässig den Vorsitz und überhaupt die Ausübung ihrer richterlichen Amtsthätigkeit zu überlassen. Die Wahl des Stellvertreters stand ganz in dem Belieben des Grafen [40a]; doch sollte er nur tüchtige Männer zu solchen ernennen [41]. Ganz in gleicher Weise stellten auch

c. 16; Legg. Luitprand. c. 26 u. 27; Rachis c. 1: „ut unusquisque judex in sua civitate debeat quotidie in judicium residere." — Das Gericht des Grafen heisst judicium cometiae; auch cometia.

[34]) Agentes: siehe z. B. Gregor. Tur. VI. 19; L. Wisigoth. IX. tit. II. c. 9. — Actor: siehe z. B. L. Rip. LVIII. 20. — Bei den Langobarden erscheint als Synonym gastaldius (ein Angestellter, einer, der eine Bestallung vom König hat); z. B. Rothar. c. 210: „gastaldius aut actor regis;" ags. stallere (steallere, stellere) wird z. B. in Kemble, Cod. dipl. IV. p. 204 Nr. 845, gleich nach dem Grafen, an der Stelle genannt, wo sonst der vicecomes oder scyregerefa genannt wird.

[35]) Vicarius comitis: findet sich schon in L. Rip. LVIII. (60) §. 4; bei Gregor. Tur. z. B. VII. 23: „Injuriosus, vicarius" etc.

[36]) Z. B. Karol. M. Cap. a. 802 (Pertz, II. 16) c. 20 (21): „De episcopis, abbatibus, comitibus, abbatissis nostris . . . ut omnes habeant bonos et idoneos vicedominos et advocatos."

[37]) Advocati hiessen insonderheit die stellvertretenden Beamten der Bischöfe und Aebte. Siehe §. 36 Note 28. Später tritt das Wort Vogt hervor.

[38]) Locopositi: z. B. Luitprand. c. 96. Rachis c. 1. 13.

[39]) Stolesaz: z. B. Rothar. c. 150. Siehe oben §. 29 Note 20.

[40]) Guntchramni Edict. a. 585; siehe Note 41.

[40a]) Ganz deutlich sagt Karoli M. cap. a. 803 de exercitu promov. c. 4. (Pertz, Legg. I. 119), dass es bei dem Grafen steht, welche von seinen hominibus casatis er zurücklassen will: „propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum," und zwar sollen für jedes ministerium je zwei Männer als Stellvertreter ernannt werden. — Nur ausnahmsweise wurde mitunter einem hohen Beamten ein Stellvertreter vom Könige selbst beigegeben: „in civitate adjungitur." L. Wisigoth. IX. t. II. c. 8. — Siehe noch unten (Bd. III.) §. 125a Note 13.

[41]) Guntchramni Edict. a. 585 (Pertz, I. 4): „Non vicarios nec quosque de latere suo per regionem sibi commissam instituere . . . praesumant, qui . . . malis operibus consentiendo venalitatem exerceant aut iniqua quibuscunque spolia inferre praesumant." — Vergl. Karol. M. cap. 802 c. 20 (oben Note 36). — Cap. Lib. III. c. 11: „De advocatis, vicedominis, vicariis et centenariis pravis, ut tol-

schon in der merowingischen Zeit jene Herren, welche eine eigene Gerichtsbarkeit in ihren freien Herrschaften hatten, Stellvertreter (*judices vel missi discussores*) auf[42]).

VII. Die Gaue oder Grafschaften, welchen ein Graf vorstand, waren in allen germanischen Reichen in Bezirke eingetheilt, in welchen Unterbeamte des Grafen (*judex*) unter verschiedenen Bezeichnungen, wie z. B. bei den Franken *tunginus*[43]), *centenarius*[44]), *judex loci*[45]), bei den

lantur, et tales eligantur, quales et scient et velint juste causas discernere et terminare." — Rachis c. 1 befiehlt den Richtern, ihre Stellvertreter und Unterbeamten ebenso einen Diensteid schwören zu lassen, wie sie selbst ihn schwören mussten.

[42]) Chlotar II. Edict. a. 614 (Pertz, I. 15) c. 19. — Sie heissen missi vel judices discussores oder discurrentes, weil vor ihnen die Processverhandlung (discussio) stattfand; vergl. franz. discours. Uebrigens ist das Wort „discurrentes" doppelsinnig, und kann sich auch darauf beziehen, dass diese judices als Sendboten des Grafen sich an die verschiedenen mallos zur Abhaltung der Gerichte zu begeben hatten. Vergl. unten Note 74c und oben §. 9 Note 25.

[43]) Tunginus, s. thunginus, schon in L. Salica mehrfach erwähnt; z. B. (Herold.) XLVII. 1; XLIX. 1; LIII. 2. Sollte an tun (engl. town), Zaun, zu denken sein, so würde dieses Wort dem „judex loci" des Gregor. Tur. entsprechen. In der Vorrede zu Merkel, L. Salica, p. VI. erklärte sich J. Grimm für eine Ableitung von einem fränk. tun, thiun, zehn, wonach tunginus als decanus zu erklären wäre. Uebereinstimmt die Glossa Pithoëi, bei Merkel, l. c. p. 102: „thunginus; judex qui post comitem est, degan (decan) sollensibus." Vielleicht darf aber doch an thungin (lomb. garathungin = garathingin) gedacht werden, wonach thunginus als Dingmann, Dingvogt, Richter im Ding (judicium) zu erklären wäre, was er wenigstens seiner Function nach jedenfalls ist. Vergl. hierüber und die Fortdauer dieser Einrichtung in den Holstengerichten (in Holstein) meine Alterthümer, Bd. II, 441—454.

[44]) Centenarius, z. B. L. Sal. Herold. XLVII. 1 de reipus: „tunginus aut centenarius mallum indicent." — Ibid. XLIX. 1 de adframire. — Später finden sich in gleicher Bedeutung: centuriones, z. B. in Pap. Paschal. Project. a. 1111 (Pertz, Legg. II. p. 69); centumgravii (Zentgrafen) in Frid. II. const. de jurib. princ. a. 1232 (ibid. II. 292 lin. 1); ags. hundredes = man; Kemble, Cod. dipl. IV. p. 313 lin. 8; vergl. mit lin. 21; in späteren Weisthümern erscheint dafür hun, hunno (J. Grimm, R.-A. p. 755. 756); auch hund (s. Hundgeding, unten Note 46b); Hühnervogt, in Urk. a. 1368 Philipps v. Falkenstein für Butzbach, in Senckenberg, Selecta, T. VI. 593; hann, Nachbarhann, in Siebenbürgen (v. Libloy, im Anzeiger f. K. d. d. Vorz. 1857 Nr. 10); honne, im Hessischen; strut-han, in der Schweiz (der „strudem aufert," vergl. L. Rip. XXXII. 3, d. h. die Pfändung vornimmt). Aus Missverstand und Verwechselung mit Hund, canis, und der Bedeutung von bellen (clamare) erwachsen mitunter Sonderbarkeiten, so z. B. musste der Hun in dem Hungericht auf dem Ormersheimer Berg dreimal wie ein Hund bellen, wenn man einen Uebelthäter hinrichten wollte. J. Grimm, Weisth. I. 797.

[45]) Judex loci ist die regelmässige Bezeichnung des Unterbeamten, im Gegensatz des Grafen als judex civitatis, bei Gregor. Tur. z. B. IV. c. 18. 46 (47 al. 41); V. 50. — In der L. Wisig. X. t. I. c. 16; XII. t. I. c. 2 erscheinen in gleicher Bedeutung villicus und praepositus in ähnlicher Stel-

Langobarden *sculdahis*[46]) u. s. w. aufgestellt waren, welche eine untergeordnete, d. h. auf geringfügigere Sachen (*causae leviores*) beschränkte Jurisdiction und Polizeigewalt[46a]) und daher auch einen *mallus (placitum)* hatten[46b]). Ihnen lag ausserdem die Ausführung der von dem Grafen angeordneten Verwaltungsmassregeln ob. Das Bestehen solcher Unterabtheilungen in den Grafschaften oder Gauen ist wohl uralt; namentlich scheint die Eintheilung der Gaue in *centenae* (Hundertschaften) bei den Franken weit über die Zeiten der Völkerwanderung hinauf zu reichen[47]). Schon die *Lex Salica* kennt den *centenarius* sowie den *tunginus*, und stellt beide in ihren Functionen vollkommen gleich[48]). Höchst auffallend ist daher, dass Gregor von Tours, der doch das Bestehen von solchen Unterabtheilungen in den Grafschaften sehr wohl kennt, sich niemals der Bezeichnungen *tunginus* und *centenarius*, sondern nur einfach des Ausdrucks „*judex loci*" für den Unterbeamten im Gegensatze des Grafen (des *judex civitatis*) bedient[49]). Lässt sich der Nichtgebrauch des ersteren Wortes (*tunginus*) bei Gregor von Tours wohl daraus erklären, dass dieser Schriftsteller sich im Allgemeinen einer reineren, d. h. von germanischen Wörtern freien Latinität befleissigt, so muss wohl für sein Stillschweigen über den *centenarius* ein anderer Grund aufgesucht werden. Dieser Grund scheint darin zu liegen, dass in dem Landestheile, in wel-

lung. Bei den Langobarden wird aber unter judex loci der Graf selbst verstanden. Luitprand. c. 27. 152. — Ueber den judex in der L. Bajuvar. s. Merkel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 1861. Bd. I, 131.

[46]) Sculdahis (sculdhais, sculdasius, scultetus), jetzt Schultheiss: häufig im Lombardischen Recht erwähnt: Rothar. c. 374: „sculdahis sive exactor regis;" also: „qui exigit (heisst, heischt), quod aliquis culpabilis (schuldig) judicatur." Dass unter einem judex mehrere sculdahis standen, zeigt u. A. Luitprand. c. 26.

[46a]) Karol. M. Cap. a. 812 (Pertz, I. 174) c. 4: „Ut nullus homo in placito centenarii neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia comitis aut missorum nostrorum judiceutur." — Auf ähnliche Weise schränkte auch Karl d. Gr. die Gerichtsbarkeit des vicarius comitis ein: Karol. M. Legg. Langob. c. 69: „ut ante vicarios nulla criminalis actio definiatur, nisi tantum leviores causae quae facile possunt judicari. Et ut nullus in eorum judicio aliquem in servitio hominem conquirat, sed per fidejussorem mittantur usque in praesentiam comitis." — Vergl. auch: A. Gemeiner, die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums. München, 1855.

[46b]) Der Mallus oder das placitum des centenarius erscheint später unter der Bezeichnung Zent, Zentgericht, hungericht, auch hundgeding; vergl. das Weisthum über das Ravengiersburger Hundgeding bei Würdtwein, Subsid. dipl. T. VI. p. 153.

[47]) Die Andeutung bei Tacitus über die „centenos comites" des Grafen lassen hierüber wohl keinen Zweifel. Siehe oben §. 33. — Bei den Angelsachsen heisst die centena „hundred;" z. B. Kemble, Cod. dipl. IV. 206 Nr. 847.

[48]) Siehe Note 44.

[49]) Siehe Note 45.

chem Gregor von Tours lebte, d. h. in den Gegenden um die Loire, die Bezeichnung „Hundertschaften, *centenae*," welche als ein numerisches Verhältniss bezeichnend, auf eine militärische Einrichtung hindeutet, für die Unterabtheilungen im Gau nicht üblich war, während sie in dem ripuarischen Franzien seit unvordenklicher Zeit bestand. Dies findet wohl seine Bestätigung in der auffallenden Verschiedenheit, welche die von Childebert II. und Chlotar II. zu ihrem *pactus pro tenore pacis* vom J. 593 erlassenen Vollzugsverordnungen vom J. 596 zeigen. Während nämlich Childebert II., welcher vornehmlich in den Rheingegenden herrschte, von den Zenten (*centenae*) als einer längst bestehenden Einrichtung spricht[50]), ordnet Chlotar II. in seiner unverkennbar kurze Zeit nach der Verordnung Childebert's II. und mit Rücksicht auf diese erlassenen Verordnung[51]) die Eintheilung der *trustis* im Sinne von Volksheer, Volksaufgebot, oder des Volkes Trost (im Gegensatz von der *trustis dominica*, dem Königstrost oder königlichen Gefolge)[52]) in *centenas* und die Aufstellung von *centenariis* für seine (an der Loire gelegenen) Landestheile ausdrücklich neu an, als eine bis dahin dort nicht bestandene Einrichtung und zu einem bestimmten sicherheitspolizeilichen Zwecke, nämlich zur Organisation der Landfolge oder des Landsturmes[53]). Erwägt man nun, dass Gregor von Tours die Erlassung dieser Verordnung Chlotar's II. nicht mehr erlebt hat[54]), so muss sein Stillschweigen über die *centenarios* vollkommen erklärlich erscheinen.

VIII. Ob die *centenae* bei den Franken, oder die ähnlichen Bezirke bei den andern germanischen Völkern weitere Unterabtheilungen hatten, ist nicht überall mit Sicherheit zu ermitteln. Gewiss ist aber, dass bei dem Gerichte des Grafen, wie seiner Unterbeamten, niedere Diener vorkamen, welche die Aufträge derselben als Boten (*missi*) zu besorgen, oder sonst die Befehle dieser Beamten auszuführen hatten; wie z. B. *decani*[55]),

[50]) Childebert II. a. 596 (Pertz, I. 9 u. 10) c. 11. 12. Die in dieser Decretio zusammengestellten Verordnungen sind sämmtlich nach Angabe des Textes in rheinischen Städten abgefasst worden: c. 1 Antonaco, Andernach; c. 3 Trajecto, Utrecht; c. 8 Colonia, Köln.

[51]) Bei Pertz, Legg. I. 11—13.

[52]) Siehe oben §. 10. VI. Note 47. 48.

[53]) Chlotar II. Decretio cit. pr.: „Decretum est, ut qui (quia) ad vigilias h. e. ad wactas (Wachen) constituti (d. h. die „trustis," ibid. c. 1 in fine) nocturnos fures non caperent . . . centenas fierent;" ibid. c. 8: „Ut in truste electi centenarii ponantur."

[54]) Gregor. Tur. starb schon am 19. Nov. 594; s. Giesebrecht, Gregor. v. Tours, Einl. p. XXIV.

[55]) Decanus: z. B. L. Wisig. II. t. I. c. 26; IX. t. II. c. 3. 4; Luitprand. c. 44. 85. Siehe unten Note 62. — Karol. M. cap. de exped. exercit. a. 811. c. 4: „praepositi, decani" als Ministerialen der Bischöfe, Aebte und Grafen aufgeführt. — In gleichem Sinne erscheint in einer Urk. v. 1484 der

tribuni[56]), *praepositi*[57]), *villici*[58]), *sajones*[59]), *defensores*[60]), *numerarii*[61]), *saltarii*[62]), *arimanni*[63]), *praecones*[64]) u. s. w.

IX. Bei den Angelsachsen waren die einzelnen Landestheile (*pro-*

„Zingreffe“ als Vorsitzender des Haingerichts (heingerede) in Eschersheim (Beschreibung der Hanau-Münzenberg. Lande, Beilage Nr. 66).

[56]) Tribuni: schon Gregor. Tur. VII. 23 nennt neben dem comes Eunomius und dessen vicarius Injuriosus einen tribunus Memmius. — Vergl. den Landfrieden Henric. III. a. 1083 (85) bei Pertz, Legg. II. 57.

[57]) Praepositus: z. B. L. Wisig. X. t. I. 16; Cap. Karol. M. a. 811 c. 4 (s. Note 55 u. 58).

[58]) Villici: L. Wisigoth. X. t. I. c. 16: „judices singularum civitatum, villici, praepositi“; — ibid. XII. t. I. c. 2: „ut nullis indictionibus, exactionibus operibus vel angariis, comes, vicarius, vel villicus pro suis utilitatibus populos aggravare praesumant.“ Noch spät findet man in Deutschland die Majer auf den Herrenhöfen in ähnlicher Stellung als kleine Ortsrichter, sog. Stabhalter u. dergl. — Synonym mit villicus steht bei Irmino und in spanischen Formeln prätor oder pretor, und aluacilles (jetzt alguacil); Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. IX. Abthl. II. 529. 560.

[59]) Sajo. Dies ist der Name des Fronboten bei den Westgothen; er gehört zu den Gefolgsleuten (buccellarii) des Richters, erlangt sein Amt durch Commendation mit „arma dare;“ muss im Dienst des Richters und der Parteien reiten (caballicare). Es gab sajones von hohem und niederem Rang; wegen Fehlern im Dienste unterliegen sie ausser anderen Nachtheilen auch der körperlichen Züchtigung. Vergl. darüber: L. Wisig. II. t. I. c. 25; ibid. t. II. c. 4. 10; V. t. III. c. 1. 2. — Der Name deutet auf sagen, dicere (engl. to say); Ansager, Fronbote. — Vergl. Note 63, Arimannus.

[60]) Defensor. In der L. Wisig. XII. t. I. c. 2 erscheint er als ein niederer Localbeamter (Vogt), den der Bischof oder das Volk jährlich wählte, was ebendaselbst als unzweckmässig aufgehoben wurde.

[61]) Numerarius. Er wird in der L. Wisig. XII. t. I. c. 2 neben dem defensor und in ganz gleicher Stellung erwähnt. Er vergleicht sich etwa dem Mannzaler (Vorstand einer bestimmten Anzahl Männer), ähnlich den jetzt sog. Gassenhauptleuten, in dem Bamberger Stadtrecht des XIV. Jahrhunderts.

[62]) Saltarius. Er findet sich bei den Langobarden. Luitprand. c. 44: „decanus aut saltarius.“ — Vergl. ibid. c. 83. 85. — Glossar. Cavens. „Saltarii, i. e. cursores, qui homines comprehendant; exactor, qui in loco est:“ jetzt Häscher. — Synonyma sind: itinerarius, podomäus, viator, Leuffel (Läufer), Geer (Geher), Schneller; auch Bote.

[63]) Arimannus. Das Wort besagt an sich nicht mehr als „exercitalis homo“ überhaupt. Siehe oben §. 9 Note 69. — Es bezeichnet aber häufig im engeren Sinne einen niederen Gerichtsdiener, der mit dem Richter oder für denselben reiten (caballicare), oder sonst seine Aufträge ausrichten muss. Luitprand. c. 44. 139. Rachis, c. 4. — Vergl. Note 59; sajo. — In gleichem Sinne erscheinen „scusati,“ Schützen; Cap. Ludov. I. et Lothar. a. 823. c. 13. (Pertz, Legg. I. 235): „Licet comiti scusatos habere;“ vergl. den Regensburger Landfrieden K. Rudolph's I. a. 1281. c. 26 (21) bei Pertz, Legg. II. 428; s. hierüber meine Alterthümer, Bd. I. 146. Bd. II. 317. — Noch jetzt heissen z. B. die Flurwächter auch Flurschützen.

[64]) Praeco: Ausrufer; erwähnt bei Luitprand. c. 85.

vinciae, patriae) [65]) vor der normannischen Occupation in Schiren (*scyrae, schirae*) getheilt [66]) und diese in Wapentachen (*wapentachia*) [67]). Diese Eintheilungen und Benennungen erhielten sich später nur in einigen Landstrichen [68]): in andern wurde die fränkische Landeseintheilung (*comitatus*, und *centenae*, letztere hier *hundreda* genannt) eingeführt. Ausdrücklich wird aber in den Quellen bemerkt, dass *hundredum* und *wapentachium* im Wesen gleich ist [69]), und dass der Richter (oberste Beamte) sowohl der Schiren, als der Wapentachen Graf (*greve*) genannt wurde [70]). Auch wurden von den Schiren und Wapentachen besondere königliche Amtsbezirke (*ballivae*, Balleyen) und die Amtsführung in Städten und Burgen unterschieden: in diesen hiessen die Beamten gewöhnlich *aldermen* (*ealdormen*), standen aber im Range den Greven in den Wapentachen oder Hundreden gleich [71]).

X. Bei den Westgothen bestand in den Grafschaften [72]) eine militärische Einrichtung auf numerische Verhältnisse gebaut, nämlich in „*thyuphadiae*," welchen ein *thyuphadus*, d. h. *millenarius*, vorstand, unter welchem dann als Unterbeamte *quinquagenarii*, *centenarii* (*hundaphads*) und *decani* standen [73]).

XI. Eine eigenthümliche und vortreffliche Einrichtung Karl's d. Gr. und vorzüglich auf den Schutz der gemeinen freien Leute gegen Bedrückung durch die Grafen berechnet, war das Institut der königlichen

[65]) So heissen sie in Legg. Edovardi Confess. 35 a; bei Schmid, p. 295. — Für Kriegszeiten waren in denselben besondere Heerführer „heretoches, capitales constabularii s. marsehalli exercitus" angestellt. (Ebendas.)

[66]) Schira, ist Scheere, d. h. Abtheilung.

[67]) Die Entstehung dieser Benennung erklären die Legg. Edovardi Conf. 33 (27), Schmid, p. 292, von wapne (hd. wappen), Waffen, arma und taccare (engl. take) berühren, greifen, nehmen, mit Hinweisung auf die Form, in welcher die majores natu dem Grafen bei dem Antritt seines Amtes Gehorsam gelobten, nämlich durch Berühren seiner Lanze mit den ihrigen.

[68]) Siehe die Aufzählung in Legg. Edovardi Conf. 33 cit.

[69]) Legg. Edovardi Conf. c. 34; bei Schmid, p. 293.

[70]) Ebendas. c. 35. (Siehe oben §. 37 Note 3.) Daher hat sich noch in England der Amtstitel sheriff (scyregerefa) erhalten.

[71]) Legg. Edovardi Conf. c. 35 §. 1. 2, bei Schmid, p. 293. 294. — Schon die angelsächsischen Gesetze von Hlothar und Eadric c. 16, bei Schmid, p. 9 erwähnen einen „cynings wicgerefa," Stadtgrafen des Königs in London, und stellen sein Zeugniss dem dreier Männer, d. h. einem vollen Beweise gleich.

[72]) L. Wisigoth. Lib. IX. tit. II. c. 1: „in territorio comitis."

[73]) Von dieser militärischen Einrichtung handelt ausführlich L. Wisigoth. lib. X. tit. II. — Vergl. über das Etymologische J. Grimm, R.-A. 756. — Ausserdem werden daselbst als militärische Befehlshaber noch genannt vicarii und gardingi (gardia, frz. garde); z. B. ibid. c. 8 und c. 9; auch „servi dominici" als „compulsores exercitus;" z. B. ibid. c. 2 u. c. 9.

missi (legationes), indem er jährlich die Gaue durch einen Grafen und einen Bischof bereisen liess, theils um die Amtsführung der Grafen zu untersuchen, theils um über den Zustand des Landes unmittelbare Berichte zu erhalten [74]). Es kam aber diese Einrichtung schon unter den Söhnen Ludwigs des Frommen in Verfall. Nach der Auflösung der alten nationalen Herzogthümer und der Ausdehnung der fränkischen Herrschaft auf die anderen deutschen Völkerstämme wurden in verschiedenen Gegenden grössere, mehrere Grafschaften begreifende Amtsbezirke unter dem Namen *missatica* [74a]) oder *legationes* [74b]) eingerichtet, welchen Beamte mit herzoglichen Rechten, *missi majores*, vorstanden. Zur Besorgung einzelner königlicher Aufträge wurden besondere Abgesandte, *missi decurrentes s. discurrentes*, abgeordnet, welche angewiesen waren, wo sie auf Hindernisse stiessen, sich an die *missos majores* zu wenden [74c]). Auch später findet man in einzelnen Fällen *missos regios* unter der Bezeichnung als Kammerboten (*nuntii camerae*). Es sind dies Beamte, welche zur zeitweisen Regierung unmittelbarer Reichsländer verwendet wurden, wenn die Kaiser die Aufstellung eigentlicher Herzoge vermeiden wollten [75]).

[74]) Instructionen für die Legationen enthalten: Karol. M. capitulare Aquisgran. (Pertz, Leg. I. 91); capitula data missis dominicis a. 802 (ibid. p. 96); cap. de instructione missorum (ibid. p. 163); Ludov. Pii, capp. missorum a. 817 (Pertz, I. 216); cap. a. 823 (ibid. p. 243). — Als ein von missis erstatteter Bericht über die Vorwände, unter welchen sich die Leute dem Heerbann zu entziehen suchten, dürfte zu betrachten sein das sog. Cap. de expeditione exercitali a. 811 (Pertz, Legg. I. 167). — E. Dobbert, über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. Heidelb. 1861.

[74a]) Missaticum heisst bald der Amtsbezirk, in welchem ein missus fungirt; Cap. Karol. M. a. 806 c. 4; Cap. a. 812 c. 8 (Pertz, Legg. I. 147. 174); bald die Sendung, z. B. L. Chamavor. c. 8: „missus in missaticum directus." — Hierauf geht auch „dominica ambascia" in L. Sal. Herold. I. 3. XIX. 6; u. Const. Chlotar. a. 550 c. 1 (Pertz, Legg. II. 9); daher franz. ambassade.

[74b]) Legationen heissen noch einige Bezirke in Italien.

[74c]) Missi decurrentes: Cap. a. 811 c. 8 (Pertz, Legg. I. 169); discurrentes: Cap. Karoli II. a. 860 pr. „Haec missi nostri discurrentes faciant." — In diesem Capitulare tritt die Unterscheidung derselben von den missis majoribus (c. 8 ibid.) sehr scharf hervor, sowie auch die Einrichtung der missatica daselbst als eine über den ganzen Reichsantheil Karl's II. sich erstreckende erscheint.

[75]) So wurde z. B. Schwaben nach dem Abgange der Karolinger einige Zeit durch solche Kammerboten regiert. Konrad I. stellte jedoch daselbst wieder einen Herzog (Burchard) auf, nachdem er sich veranlasst gefunden hatte, die Kammerboten Erchanger u. Berthold wegen ihrer verübten Gewaltthätigkeiten, seiner verwandtschaftlichen Verbindung mit Ersterem ungeachtet, hinrichten zu lassen. Ekkehardus c. I.; Herm. contr. ad a. 917.

§. 39.

Die Reichstage.

I. Gleichzeitig mit der Gründung monarchischer germanischer Staaten in den Provinzen des römischen Westreiches fingen die Könige an, die Staatsangelegenheiten mit den geistlichen und weltlichen Grossen (*episcopi*, *leudes*, *fideles*, *antrustiones*, *optimates*, *proceres*, *seniores terrae* u. s. w.) in Versammlungen derselben zu behandeln, wofür sich in den Quellen die Bezeichnungen *placita*, *conventus*, *concilia* oder *synodi* finden [1]), und später die Bezeichnung als Reichstage gebräuchlich wurde. Die ersten urkundlichen Beispiele solcher Reichsversammlungen finden sich schon im VI. Jahrhundert [2]).

II. Welche grosse Bedeutung man im fränkischen Reiche der Theilnahme der Bischöfe an diesen Versammlungen beilegte, tritt schon unter K. Guntchramm deutlich hervor [3]). In diesen Versammlungen wurden nicht nur politische Angelegenheiten behandelt, sondern es wurden auch nicht selten von ihnen Anklagen gegen hochgestellte Beamte und Bischöfe verhandelt und abgeurtheilt [4]).

III. Bei den Franken und Langobarden bemerkt man noch lange Zeit hindurch sogar eine Theilnahme des Volkes an diesen Reichsversammlungen, indem jene Beschlüsse derselben, welche als eigentliche Gesetze gelten sollten, dem Volke am Orte der Versammlung zur Zustimmung

[1]) Vergl. z. B. Gregor. Tur. VII. 14; IX. 32 u. s. w.

[2]) Die erste urkundliche Erwähnung einer Mitwirkung der Geistlichkeit und Optimaten bei Reichsangelegenheiten findet sich in dem pactum inter Guntchramnum et Childebertum a. 578 bei Pertz, Legg. I. p. 6: „mediantibus sacerdotibus atque proceribus." — Decretio Childeberti a. 595 bei Pertz, Legg. I. p. 8: „una cum nostris optimatibus pertractavimus." — Uebrigens findet sich die Theilnahme der Optimaten an der Regierung, insbesondere an der Gesetzgebung, nicht nur bei den Franken, sondern auch bei den übrigen deutschen Völkern, wie z. B. den Burgundern, Langobarden u. s. w. Vergl. Bd. I. §. 12 Note 2; §. 14 Note 1.

[3]) Vergl. z. B. Gregor. Tur. IX. 20. — Es waren die Bischöfe regelmässig Männer von Bildung, Erfahrung, Macht und Einfluss, und befanden sich durch ihre kirchliche Würde allein in einer solchen Stellung, welche ihnen möglich machte, den Anmassungen der Grossen nicht minder, als auch einem Missbrauche der königlichen Gewalt mit Erfolg entgegen zu treten, wofür sich bei Gregor. Tur. mehrfache Beispiele finden. — Vergl. Runde, Abhandl. über die Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte. Götting. 1775.

[4]) So z. B. wurde Herzog Thassilo II. von Bayern auf dem Reichstage zu Ingelheim a. 788 wegen angeblicher hochverrätherischer Verbindung mit den Avaren verurtheilt. Einhard. annal.; Annal. Laurisham. ad a. 788. — Betraf die Anklage einen Bischof, so wurde sie von den versammelten Bischöfen allein verhandelt; siehe z. B. Gregor. Tur. X. 19 (Prozess des Bischofs Egydius von Rheims).

(*acclamatio)* verkündet wurden und davon, dass diese erfolgt war, in den Einführungsedicten besondere Erwähnung geschah [5]).

IV. Schon unter Chlotar II. war die Bedeutung der Bischöfe und der weltlichen Grossen so sehr gestiegen, dass sich der König zu urkundlicher Gewährung ihrer Forderungen verstehen musste. Das Edictum Chlotar's II. vom Jahr 614 [6]) ist schon ein förmlicher Reichsabschied, und darf füglich als die älteste Verfassungsurkunde des fränkischen Reiches, und somit als die älteste in Europa betrachtet werden.

V. Unter Karl d. Gr. wurden regelmässig zwei Versammlungen in jedem Jahre gehalten: eine allgemeine, d. h. ein förmlicher Reichstag, meistens im Frühling zur Zeit des *campus madius,* und eine engere Versammlung im Herbste *(concilium seniorum et conciliariorum praecipuorum)* zur Vorbereitung der Beschlüsse, welche der nächsten allgemeinen Versammlung verkündet oder vorgelegt werden sollten [7]). Die Grundlage der Berathungen der Grossen des Reiches bildeten königliche Propositionen, worauf dieselben ihre Erklärung (*responsio*) abgaben [7a]).

VI. Unter Ludwig dem Frommen stieg der Einfluss der Optimaten auf den Reichstagen fortwährend, wozu die Streitigkeiten und Kämpfe unter den Mitgliedern der karolingischen Familie nicht wenig beitrugen. Unter seinen Söhnen wurden dieselben schon regelmässig als *adjutores et cooperatores regni* urkundlich bezeichnet [8]). Später wurde für dieselben

[5]) Ueber diese Sitte bei den Franken s. oben §. 36 Note 25. — Vergl. z. B. Luitprand. Prolog. Edicti de anno III. (vor cap. 15, Baudi a Vesme): „Ego ... Luitprand rex . . . una cum inlustribus viris optimatibus meis Neustriae Austriae et Tusciae partibus vel universis nobilibus Langobardis . . . assistente omni populo" etc.

[6]) Bei Pertz, I. 14.

[7]) Z. B. wenn Zusätze zu den Legibus gemacht wurden. Capp. min. a. 803 c. 19: „Ut populus interrogetur" etc. Siehe Bd. I. §. 17 Note 10. — Hincmar c. 28: „Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus eventus rerum nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumbebat, mutabatur. In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores propter concilium ordinandum: minores propter idem concilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum." — Ibid. c. 30: „Ceterum autem propter dona generaliter danda aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur."

[7a]) Vergl. z. B. Cap. Karoli II. Carisiac. a. 877 (Pertz, Legg. I. 539); Capitula comitibus ab imp. Ludovico II. a. 850 proposita (ebendas. I. 405).

[8]) Hlothari, Hludovici et Karoli conventus apud Marsnam. a. 851. (Pertz, Legg. I. p. 408 c. 6): „. . . Et illorum scillicet veraciter nobis fidelium communi consilio, secundum Dei voluntatem et commune salvamentum ad restitutionem sanctae Dei ecclesiae et statum regni, et ad honorem regium atque

die Bezeichnung Stände des Reiches gebräuchlich, wovon jedoch die erste Spur schon in der *Lex Wisigothorum* zu erkennen ist [9]).

§. 40.

Finanzverfassung *).

I. In der merowingischen und karolingischen Zeit unterschied man das Staatsvermögen nicht von dem Haus- oder Privatvermögen des Königs [1]), vielmehr verfügte dieser nach seinem Ermessen über alle Staatseinnahmen, sowohl für Staatszwecke, als für die Bedürfnisse der Hofhaltung (*pastus imperialis*), ebenso wie über die von ihm besessenen Güter [1a]). Das der königlichen Verfügung unterworfene Vermögen, sowie auch die königliche Kasse, welche somit zugleich die Staatskasse war, hiess nach römischem Vorbilde Fiscus [2]); daneben finden sich viele gleichbedeutende Bezeichnungen, wie z. B. *dominicum* [3]), *publicum* [4]), *curtis regia* [5]), *palatium* [6]) u. s. w. [6a]).

pacem populi commissi nobis pertinenti, adsensum praebebimus, in hoc ut illi non solum non sint nobis contradicentes et resistentes ad ista exequenda, verum etiam sic sint nobis fideles et obedientes ac veri adjutores atque cooperatores." — Vergl. Karol. II. Cap. Carisiac. a. 877 c. 2 (Pertz, I. 541).

[9]) L. Wisig. IX. t. II.: „Nam justum est, ut qui nobilitatem generis sui et statum patriae, quod priscae gentis (seiner Vorfahren) adquisivit utilitas (Verdienst, Tüchtigkeit), constanti animo vindicare nequivit, legis hujus sententia feriatur." — Siehe oben §. 9 Note 16a.

*) K. H. Lang, histor. Entwickel. d. deut. Steuerverf. Berlin, 1793. — Hüllmann, deut. Finanzgesch. des Mittelalters. Berlin, 1805. — Eichhorn, R.-G. §. 24. 88. 171. — Montag, Gesch. der staatsbürg. Freiheit. I. S. 25. — Ilse, Gesch. der deut. Steuerverfassung. I. Abth. Giessen, 1844.

[1]) Wenn auch Staatsgut und Krongut nicht unterschieden wurde, so unterschied man aber doch eine Verwendung der Gelder für Staatszwecke oder für die Hofhaltung. So rügt z. B. Luitprand. c. 140, dass die Erhebung von Compositionen für getödtete königliche servos oder aldiones „nec in rebus publicis, nec in ulla ratione palatii profuerit."

[1a]) Pastus imperialis; stipendium imperiale: Cap. Lamberti imp. a. 898 c. 8 (siehe unten Note 9a); regis expensa (siehe unten Note 6b).

[2]) Fiscus: schon vielfach bei Gregor. Tur. genannt (siehe Note 8); auch schon in L. Rip. LXIX. u. s. w.

[3]) Dominicum: Thassilo. Decr. legg. pop. XI.; L. Chamav. c. 3 flg.

[4]) Chlotar II. Edict. a. 614 c. 23: „in publicum non exigatur." Thassilo. Decr. legg. pop. XII. XIII. (al. XIII. XIV.): „in publicum solvere, componere." — Vergl. Luitprand. c. 140: siehe Note 1.

[5]) Curtis regia: besonders gebräuchlich in der Lombarda: z. B. Rothar. 159. 160. 185 u. s. w.

[6]) Palatium: ebenfalls besonders in der Lombarda häufig für Fiscus gebraucht; z. B. Luitprand. c. 30; Rachis, c. 7. — Auch steht in gleichem Sinne in der Lombarda oft: „regi componere, solvere" z. B. Rothar. c. 9. 18. 20. 25. Luitprand. c. 26 u. s. w.; oder: „rex accipiat", z. B. Luitprand. c. 30.

[6a]) Gleichbedeutend sind auch: opus dominicum; pars regis; pars

II. Die wesentlichste Grundlage der königlichen Einkünfte bildeten die von dem König in Besitz genommenen Güter, *bona fiscalia*, später vorzugsweise sog. *domania*, Domänen [6 b]), die in der ersten Zeit in solcher Anzahl vorhanden waren, dass die Könige daraus zahlreiche Benefizien verleihen und sogar auch häufige Schenkungen zu freiem Eigenthume, namentlich an Kirchen, machen konnten [7]). Schon unter den Merowingern machten sich die Folgen solcher Verschleuderungen sehr empfindlich [8]). Man fing an zu begreifen, dass hierdurch der Glanz und die Macht des königlichen Hauses geschmälert werde; daher erhob sich in diesem selbst bald ein Widerspruch wenigstens gegen solche Veräusserungen von Land und Leuten und zum königlichen Schatze gehörigen Gegenständen, wodurch dieselben, wie z. B. bei der Aussteuer königlicher Töchter, dem Lande und dem königlichen Hause für immer entfremdet und in den Besitz eines auswärtigen Königshauses gebracht werden sollten [9]). Aus den fiscalischen Gütern mussten auch die Grafschaften dotirt, d. h. den Grafen Dienstgüter angewiesen werden, sog. *bona*, *pertinentiae comitatuum*, auf welchen aber auch, wenn damit im Laufe der Zeit Bisthümer dotirt wurden, eine Pflicht zu Beiträgen für den königlichen Hofhalt oder das Staatsbedürfniss haften blieb [9 a]).

regia; pars publica; res publica; pecunia publica; plebium; saccarium; aerarium; camera.

[6b]) Cap. Ludov. II. a. 856 c. 6 (Pertz, Legg. I. 438): „villae et curtes, unde regis expensa ministrari solita sit . . . quae in transitu imperatoris ministrare debent, vel missis transeuntibus necessaria ministrare.“ — Ueber die Bewirthschaftung der Domänen s. Cap. Karoli M. de villis imperialibus a. 812; ibid. I. 181. — J. F. Tresenreuter, de villis imperial. Altdorf, 1758.

[7]) Solche Verleihungen und Schenkungen heissen im Allgemeinen: regium munus, Marculf. I. 2; auch donatus, donationes. Siehe oben §. 10. XI. — Luden, III. S. 259 flg., wollte die Häufigkeit dieser Schenkungen, besonders das Leihen zu Benefizium, daraus erklären, dass das königl. Gefolge die fiscalischen Güter als etwas gemeinschaftlich Errungenes zu betrachten gewohnt gewesen sei, daher dieselben auch unter der Verwaltung des major domus, als eines von dem Gefolge erwählten Beamten, im Interesse desselben gestanden hätten. Es ist aber diese Auffassung nicht als richtig anzuerkennen.

[8]) Schon a. 584 klagte Chilperich: „Ecce, pauper est fiscus noster: ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae!“ Gregor. Tur. VI. 46.

[9]) Vergl. Gregor. Tur. VI. 45. Als bekannt wurde, dass Chilperich seine Tochter Rigunthis a. 584 nach Spanien vermählen wollte: „. . . . legati regis Childeberti Parisios advenerunt, contestantes Chilperico regi, ut nihil de civitatibus, quas de regno patris sui tenebat, auferret, aut de thesauris ejus in aliquo filiam muneraret, ac non mancipia, non equos, non juga bovum nec aliquid de his anderet attingere.“

[9a]) Vergl. z. B. Lamberti imp. cap. a. 898 c. 8 (Pertz, Legg. I. 564): „Ut pastus imperatoris ab episcopis et comitibus secundum antiquam consuetudinem solvatur. Quod si novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est, augeatur stipendium imperiale ab ecclesia, juxta quod res publicae fuerint minutae.“

III. In den romanischen Provinzen fuhren die germanischen Könige fort, die durch die frühere römische Steuerverfassung eingeführte Grund- und Personalsteuer (*tributum agri et capitis*) von den Romanen zu erheben [10]. Mit der Ausdehnung dieser Steuern auf die deutsche Bevölkerung konnten die Könige aber in diesem Zeitraume nicht überall durchdringen [11]. Dagegen wurde von den Ganen, sowie auch von den kirchlichen Immunitäten und von den Grossen wegen ihrer Herrschaften jährliche Naturalleistungen, anfänglich zur Zeit des *campus martius* oder *madius*, unter dem Namen „*dona*“ (Gaben, Abgaben) gemacht, welche ursprünglich wohl den Charakter einer Selbstbesteuerung an sich trugen und hauptsächlich die Bestreitung der Bedürfnisse des Heeres bezweckten [12]. Später wurden hierüber von den Pflichtigen besondere Vereinbarungen mit dem Fiscus getroffen oder auch (unter Karl d. Gr.) der Betrag nach Bedürfniss auf der jährlichen vorbereitenden Versammlung der Grossen und Räthe festgesetzt. Auf Leistungen dieser Art scheint ursprünglich das Wort Steuer (Stärkung, Unterstützung bezeichnend) gegangen zu sein [13]. Bei besonderer Landesnoth, wie zur Zeit der Einfälle der Normannen wurden allgemeine Grund- und Vermögenssteuern ausgeschrieben, wobei der Grundbesitz nach drei Classen (*mansi indominicati, ingenuiles* und *serviles*) und in gleichem Verhältnisse das sonstige Vermögen besteuert wurde [13a]. Nicht zu verwechseln mit diesen „*donis*“ sind die freiwilligen Geschenke, welche die Grossen theils bei feierlichen Anlässen, theils um sich die be-

[10]) Siehe oben §. 11. IV; §. 38 Note 5. — v. Savigny, über die röm. Steuerverf. unter den Kaisern, in d. Abh. d. k. Akad. d. Wissensch. z. Berlin 1825, p. 45. — Vergl. besonders Ed. Laboulaye, in der „Revue Bretonne“, 1840. T. II. Livraison 1 (Novemb.).

[11]) Aus Karol. M. cap. a. 807 (Pertz, I. 149) c. 3 sieht man, dass die dona, welche ebendaselbst auch „carra“ heissen, in Proviant bestanden, welcher der ins Feld ziehenden Mannschaft nachgeführt wurde. Mitunter trugen diese „dona“ den Charakter eines jährlichen Tributes an sich, den ganze Provinzen des Reiches an den König zu entrichten hatten, selbst wenn sie von Mitgliedern der königlichen Familie besonders regiert wurden. Vergl. Ludov. Pii, divis. imp. a. 817 c. 4: „Item volumus, ut semel in anno (Ludovicus et Pippinus) ad seniorem fratrem (Lotharium) cum donis suis veniant. Et si forte aliquis illorum . . . venire . . . nequiverit, hoc seniori fratri legatos et dona mittendo significet.“

[12]) Ausdrücklich sagt dies Hincmar, c. 30 (siehe oben §. 39 Note 7).

[13]) Steora (stiura, steura), Stärkung, adjutorium bezeichnend, findet sich schon im IX. Jahrhundert. Monum. Boica, XXXVIII. 1; p. 98 (tributum, quod) „steora vel ostarstnopha vocatur.“ — Stnopha, stauf, poculum, Becher, scheint hier als ein Gemäss (Fruchtmass) zu verstehen zu sein, ähnlich wie butta (s. oben §. 29 Note 24); ostar könnte auf die Zeit der Leistung, Ostern, deuten, wenn es nicht etwa aus osten (= ostenditiae, hostenditiae, was zum hostis, d. h. Heere, s. oben §. 36 Note 14, zu geben ist, d. h. Heersteuer) verdorben ist.

[13a]) Siehe z. B. Karoli II. Edict. a. 861 (Pertz, Legg. I. 476); und dessen Edict. a. 877 (ibid. I. 536).

sondere Gunst des Königs zu erwerben, in oft sehr grossartiger Weise dem König oder andern Mitgliedern des königlichen Hauses zu machen pflegten [14]). Ebenso sind mit den Steuern die Abgaben (*census*) nicht zu verwechseln, welche der Fiscus in der mannigfachsten Weise von den Hörigen auf den königlichen Domänen (*fiscalini*) bezog; jedoch vertraten diese Abgaben bei diesen Leuten die Stelle der Steuern. Es fehlte auch nicht an Versuchen der Könige, diese Abgaben, sowie die hergebrachten Steuern zu vermehren: jedoch fanden sich die Könige bei dem Widerwillen des Volkes gegen solche Steuervermehrungen mitunter veranlasst, dieselben wieder aufzuheben [15]).

IV. Als Naturaldienste finden sich Fronfuhren und Spanndienste, welche im Kriege und ausserdem zur Beförderung des Königs und der *missi regii* geleistet werden mussten [16]); diese Verpflichtung ruhte mitunter auf bestimmten Höfen, wobei eine Art von Posteinrichtung bemerklich ist [16a]). Desgleichen waren Landesfrondienste zum Baue von Befestigungen, Brücken und Wegen, und Wachdienste (*arces, pontes, transitus, wactas facere*) zu leisten [16b]). Ausserdem war auch die Verpflegung der *missi* eine öffentliche Last [17]).

[14]) Aus Gregor. Tur. sieht man, dass kaum je ein hoher Beamter an den Hof kam, ohne kostbare Geschenke zu überreichen; dasselbe geschah bei der Verheirathung von königlichen Prinzessinnen, z. B. der Tochter Chilperich's; Gregor. Tur. VI. 45: „Franci vero multa munera obtulerunt: alii aurum, alii argentum, nonnulli equos, plerique vestimenta." — Auch unter den Karolingern dauerte diese Sitte, oder vielmehr dieser Unfug, fort. So z. B. erhielt Lothar I. auf der Reichsversammlung zu Compiègne (Compendium), welche die Absetzung Ludwig's des Frommen aussprach und ihn auf den Thron setzte, von den Optimaten dona (Luden, Gesch. Bd. 5, 366).

[15]) Chlotar II. Edict. a. 614 c. 8: „Ut ubicunque census novus impie additus est et a populo reclamatur, justa emendatione misericorditer emendetur."

[16]) Angariae, parangariae, plaustra, mussten schon in der römischen Zeit dem Kaiser bei seinen Reisen zur Verfügung gestellt werden. Vergl. L. 11 (Theodosius) im Cod. Justinian. de sacrosanct. eccles. (1. 2). — Diese Benennung für Spann- und Vorspanndienste findet sich sodann in L. Bajuv. I. c. 14. — Das Praeceptum I. Ludovici Pii pro Hispanis a. 815 c. 5 bei Walter, Corp. J. Germ. II. p. 291 spricht in gleichem Sinne von „veredos dare" (Pferde oder Gefährte; d. h. Fuhrwerk).

[16a]) Vergl. Cap. Ludov. Pii, Aquisgr. a. 825 c. 18. 19 (Pertz, Legg. I. 245); Sent. Ludov. et Lothar. a. 826 c. 10 (ibid. I. 256); Cap. Karoli II. a. 877 c. 25 (ibid. I. 540); Formul. Salomon. III. Nr. 36, in Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VII. p. 235. — Die Vorläufer der Posthalter und der Posthaltereien waren die reismanni, Reisleute (oben §. 15 Note 27 b); daher die Sattellehen.

[16b]) Z. B. Karoli II. Edictum Pistense a. 864 c. 27 (Pertz, Legg. I. 495): „. . . qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquam . . . consuetudinem ad civitates novas et pontes et transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha wactas faciant." — In angelsächsischen Urkunden erscheinen diese Landesfronden unter den Bezeichnungen: weallgeweorce, brygegeweorce und ferdsocne; arcem, pontem, expeditionem facere; s. meine Alterthümer, Bd. I. S. 214.

[17]) L. Rip. LXV. (67) §. 3: „Si quis autem legatarium regis vel ad regem

V. Ferner flossen in den Fiscus: die eigentlichen Strafgelder (*bannus, fredus*)[18]; die Compositionen für getödtete *mancipia* und Hörige des Königs[19]) oder erblose Leute[20]); die durch Vermögens-Confiscationen, welche immer häufiger wurden, eingezogenen Güter[21]); die unbeerbten Güter[22]); der Ertrag der königlichen Bannforsten[23]), der Münze[24]) und der Zölle[25]). Auch die Anlegung neuer Zölle wurde von dem Volke stets als eine grosse Beschwerde betrachtet und daher mitunter deren Abschaffung von den Königen zugestanden[26]). Uebrigens waren die Zölle schon in der karolingischen Zeit zum Theile in den Händen der Bischöfe, Aebte und Grafen[27]), wahrscheinlich in Folge von Vorschüssen oder Darleihen, die sie den Königen gemacht hatten.

seu in utilitatem regis pergentem hospitio suscipere contempserit, nisi emunitas regis hoc contradixerit, 60 sol. culp. jud." — Sehr bald wurde mit dem Fordern solcher Aufnahme, Beherbergung und Bewirthung (mansio, parata, albergaria [Herberge], tractatoria) ein grosser Missbrauch von Seite der judices und auch durch königliche Anweisungen auf solche Leistungen getrieben. Vergl. z. B. das in Note 16 angef. Praeceptum Ludov. Pii a. 815 c. 5.

18) Z. B. L. Rip. LXV. (67); LXXXIX. (91).

19) Luitprand. c. 140. — Bei den Langobarden bezog der Fiscus regelmässig die Hälfte (medietatem, alterum tantum) aller Compositionen, daher sie mitunter auch ungemein hoch bestimmt waren; z. B. Rothar. c. 200: 1200 sol. für die Tödtung einer Ehefrau durch den Ehemann.

20) Z. B. L. Sal. Herold. de compos. homicid. LXV.

21) Die erste Androhung einer Vermögensconfiscation findet sich in Childeb. const. c. a. 550 c. 6 (Pertz, I. 8); L. Rip. LXIX. (71) §. 1. — Hierauf gehen die Ausdrücke: „fiscare, infiscare, res ejus fisco censentur", etc.

22) Z. B. L. Rip. LVII. 4: „Si autem homo denariatus absque liberis decesserit, non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat." — L. Sal. Emend. LXIII. §. 3: „Si autem ille (qui se de parentilla tulit) moritur, compositio aut hereditas ejus . . . ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit." — Gregor. Tur. VI. 22: „Res ejus (comitis Nonnichii) quia absque liberis erat, diversis a rege concessae sunt."

23) Silva regis, forestum dominicum, bannarium; vergl. z. B. L. Rip. LXXVI. (78); Karol. M. Legg. Langob. c. 71; in L. Rothar. c. 319, 320: „gagio, gajo, gaie regis" (Gehege, Königshaag).

24) Die älteste über die Münze erhaltene Vorschrift enthält Karol. M. cap. a. 809 (sehr defect; bei Pertz, Legg. I. 159).

25) Zölle, telonea, telonia, tholonia etc., bestanden schon aus der Zeit der römischen Herrschaft. (Schon Cod. Theod. XI. 28, 3 erwähnt Zollbeamte, telonarii.)

26) Chlotar II. Edict. a. 614 c. 9: „De teloneo, ut per ea loca debeat exigi, vel de speciebus istis, de quibus praecedentium principum tempore, i. e. usque ad transitum bonae memoriae domnorum parentum nostrorum Guntchramni, Chilperici, Sigeberti regis est exactum."

27) Daher führt Karol. M. cap. de exped. exercit. a. 811 c. 4 (Pertz, I. 168) auch „telonearios" unter den Ministerialen der Bischöfe, Aebte und Grafen auf. — Auch in den Leg. Edovardi Confessor. c. 21 und 24 (al. 20) erscheint der Zoll (thol) schon als eine gewöhnliche Berechtigung der Barone in ihren Herrschaften; s. meine Alterthümer, Bd. I. S. 194 flg.

VI. Wenn bei grosser Landesnoth, wie z. B. bei kostspieligen und langwierigen Kriegen, die bisher aufgezählten Einnahmsquellen des Fiscus nicht ausreichten, um die Staatsbedürfnisse zu decken, so griffen die fränkischen Könige nach dem Kirchengute und benützten dieses, anfänglich nach vorher eingeholter Zustimmung der Bischöfe und des Volkes, später auch ohne Rücksicht hierauf[27a]), in eigenthümlicher Weise, indem sie dasselbe auf einige (bestimmte) Zeit an sich nahmen und hochgestellten Personen, welche grosse Vorschüsse machen konnten, als *precarium* und gegen *census* übergaben (commendirten). Die Kirchen erhielten in der Zwischenzeit, bis diese Güter wieder in ihren Besitz zurückkehrten, eine bestimmte für ihre Nothdurft ausreichende Rente. Die solchergestalt an dritte Personen als *precarium* geliehenen Güter sollten jedenfalls bei dem Tode des Empfängers an die Kirche zurückfallen, sofern nicht der König durch die Landesnoth sich gezwungen sah, das *precarium* auf eine andere Person übergehen zu lassen[28]). Unter den späteren Merowingern erklärten aber die Bischöfe solche *„praecepta regalia super precariis"* für unstatthaft[28a]).

§. 41.

Die Immunitäten).*

I. Eine grosse und lange Zeit steigende Bedeutung für die öffentlichen Rechts- und Verfassungszustände hatten schon von der merowingi-

27a) Ludov. cap. Olonnae, a. 825 c. 2. 3 (Pertz, Legg. I. 356) spricht schon von „debita obedientia reipublicae" presbyterorum, episcoporum „si injungitur."

28) Diese Grundsätze finden sich zuerst in Karlomanni principis cap. a. 743 c. 2 bei Pertz, Legg. I. 18; vergl. Karol. M. cap. a. 775 c. 13, ibid. I. 37. — Dass dies aber keineswegs, wie man gewöhnlich annimmt, eine neue Einrichtung war, sondern dass man schon unter den älteren Merowingern ebenso verfuhr, zeigt sich deutlich aus Gregor. Tur. in mehrfachen Fällen. So z. B. wird bei der Beschreibung, wie die Vermögensconfiscation gegen den cubicularius Eberulfus (Berulf) ausgeführt wurde, besonders hervorgehoben (VII. 22): „quod vero commendatum habuit, publicatum est", d. h. was er vom König aus solchem Kirchengut erhalten hatte, ist vom Fiscus wieder eingezogen und durch öffentliches Ausgebot weiter verpachtet worden. Vergl. oben §. 10 Note 96. Die Grossen, welche hiernach als eine Art Generalpächter der Abgaben (census, tributa) der Hörigen der Kirchen erschienen, bedienten sich zur Aufbringung der dem König zu machenden Vorschüsse häufig der Juden, deren sie sich mitunter nachher in verbrecherischer Weise entledigten. Vergl. Gregor. Tur. VII. 23 (die Ermordung des Juden Armentarius, welcher nach Tours gekommen war): „ad exigendas cautiones (Schuldverschreibungen) quas ei propter tributa publica Injuriosus ex vicario (d. h. als Vicarius), ex comite (als Graf) vero Eunomius deposuerant".

28a) Karol. II. Convent. Sparnaco a. 846 c. 22; Pertz, Legg. I. 390. — Vergl. Paul Roth, die Secularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, im Münchener Jahrb. f. 1865, S. 275 flg.

*) Eichhorn, R.-G. §. 86. 172. 173. — Zeitsch. f. gesch. R.-Wissensch.

schen Zeit an die Immunitäten. *Immunitas, emunitas, libertas*, Freiung oder Freiheit bedeutet im Allgemeinen, wie Privileg [1]), jede Befreiung vom gemeinen Rechte oder Gerichte oder einer gemeinen Last. Sie kann sich auf Oertlichkeiten, auf gewisse Gegenstände [1a]), oder auf Personen (*emunitas, localis, realis, personalis*), auf weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse (*emunitas reipublicae, ecclesiastica*) beziehen; sie kann die Befugniss enthalten, die Ausübung von Rechten anderer Personen, namentlich die Einwirkung staatlicher Autoritäten auszuschliessen, aber auch die Befugniss, selbst gewisse bürgerliche oder politische Rechte auszuüben (passive, active Immunität). Ursprünglich stand jedem freien Grundbesitzer das Recht zu, dem öffentlichen Richter den Eintritt in sein Gehöfte und die Ausübung seiner Gewalt auf seinem Grund und Boden zu verweigern (*libertas ab introitu judicis publici, emunitas*), wenn er Bürgschaft leistete, dass er auf die ergangene Vorladung vor Gericht erscheinen werde [1b]), oder seine vorgeladenen Hintersassen und Hörigen dort vertreten (*repraesentare*) wolle [2]). Seit Karl d. Gr. suchte aber die Staatsgewalt diese Freiheit einzuschränken, da aus ihr empfindliche Nachtheile für die Handhabung der Gerechtigkeit und öffentlichen Ordnung erwachsen waren. Es finden sich daher schon Verordnungen, nach welchen der Verbrecher auf die Aufforderung des *comes* ausgeliefert werden sollte [3])

I. S. 222. — Montag, a. a. O. Bd. I. p. 12. 216 flg. — Ueber das Wesen, die Arten und Wirkungen der Immunität; s. meine Alterthümer, Bd. I. (1860) S. 39—43. 52 flg. 185. 215 flg. 232. 259—261; Bd. II. (1860) S. 9. 14. 61 flg., Bd. III. (1861) S. 184 flg. 230.

[1]) Siehe oben Bd. I. (Gesch. d. Rechtsquellen) §. 17. XIV.

[1a]) Vergl. z. B. das Verbot der Verpfändung der Kirchengeräthe in cap. 1. X. de pignor. (3. 21). — Karol. M. Cap. lomb. a. 813 c. 11; Pertz, Legg. I. 193. — Cap. a. 814 de Judaeis, c. 1; ibid. I. 194.

[1b]) Z. B. L. Rip. XXXII. (34) §. 4: „Quod si (manitus) ipsam strudem (strus, Strauss = Bündel, zusammengeraafftes, d. h. die nach siebenmal vergeblicher Mahnung vorzunehmende Auspfändung) contradicere voluerit, et ad januam suam cum spata tracta accesserit, et eam in porta sive in poste posuerit, tunc judex fidejussores ei exigat, ut se ante Regem presentet, et ibidem cum armis suis contra contrarium suum se studeat defensare." — Auch das römische Recht erkannte die Freiheit des Hauses an: L. 103 de R. J. (50. 17): „Nemo de domo sua extrahi debet." — Noch jetzt hat sich zum Theil die Freiheit des Hauses erhalten. So z. B. verbietet die Bad. Civil-Proz.-Ord. v. 1831 §. 1078 einen Schuldner in seiner Wohnung oder in einem fremden Hause der Vollstreckung wegen zu verhaften. Noch höher steht die Heiligkeit des Hauses in England.

[2]) L. Ripuar. Tit. 30. — L. Angl. et Wer. Tit. 16. — L. Fris. Tit. 12. — Ines, Gesetze c. 50. — Ed. Theod. c. 63. 109. 117. 118.

[3]) Sogar die Bischöfe erklärt zur Auslieferung der auf ihre Immunitäten geflohenen Verbrecher bei Strafe für verpflichtet: Leg. Langobard. Karol. M. c. 120. (Nach der dritten vergeblichen Aufforderung darf der comes sich selbst in die Immunität begeben, den Verbrecher aufsuchen und herausnehmen.)

und die Haussuchung nach gestohlenen Sachen gestattet wurde [4]). Doch wurden diese Verordnungen weder überall, noch gleichmässig durchgeführt: wenigstens erhielt sich diese Freiheit des Hauses als ein Vorrecht der Kirchen, der Schlösser und Burgen des Adels und der Häuser der Städtebürger noch in dem XVI. Jahrhundert unter dem Namen des Asylrechtes [5]).

II. In einem höheren Sinne bezeichnet *immunitas* oder *emunitas*, *muzzunga* [6]), *muntat* [6a]), später auch *exemtio*, einen Landesbezirk, welcher von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters in der Art befreit ist, dass dieselbe von dem Grundherrn des Landbezirkes über seine Hintersassen, eigenen und Dienstleute [7]) selbst ausgeübt wird, wofür später auch die Bezeichnung als freie Herrschaft oder Eigenherrschaft aufkam [8]). Die Verleihung solcher Immunitätsrechte geschah schon in der merowingischen Zeit an geistliche und weltliche Herren [9]) zu freiem Eigenthum („*concedere in proprium, in jus et potestatem, libero arbitrio per-*

[4]) Decreta Thassil. c. 12 (14), bei Walter, I. p. 297: „. . . Qui resisterit domum suam, quod salisuchan (Haussuchung) dicunt, qualem rem quaerenti resistabat, talem componat in publico XV sol.“

[5]) So z. B. Henr. IV. const. pacis a. 1103; siehe unten §. 60 Note 12. — J. Th. B. Helfrecht, histor. Abhandlung von den Asylen. Hof, 1801. — Dahn, in Reyscher's Zeitschrift Bd. III. H. 2 p. 193. — Schreiber, histor. Taschenbuch für 1841, p. 244. — Vergl. über den Frieden in den Häusern und Immunitäten meine Schrift: das alte Bamb. Recht, 1839, p. 157 flg. — E. Osenbrüggen, der Hausfrieden. Erlangen, 1857. — W. Molitor, die Immunität des Domes zu Speier. Mainz, 1859. — Meine Alterthümer, Bd. I. S. 52 flg. 199.

[6]) Muzzunga. Dieses Wort findet sich in dem Bruchstück der Uebersetzung des Cap. Ludov. Pii a. 817 aus dem IX. Jahrh. bei Pertz, Legg. I. p. 262. — J. Grimm, in den Noten, ibid. 261, hält es für verdächtig, weil es sonst mutatio bezeichne; es scheint aber eine der vielen Formen zu sein, in welche das Wort mitium verdorben worden ist. Der Sinn ist: Zwing- oder Bannbezirk. Noch jetzt bedeutet „müssen“ im oberbayerischen Dialekt soviel wie zwingen, z. B. „Einen hinausmüssen“ = hinauswerfen. Vergl. „Mutzengericht“ (zu Eisenhausen), Urk. a. 1485, J. Grimm, Weisth. III. 345, = Banngericht; Mutzengeld, eine Abgabe an die Schöffen; Römer-Büchner, Bonames, 1862 p. 76. — Meine Alterthümer, Bd. I. S. 33; s. hier Note 11 und unten §. 42 Note 18.

[6a]) Muntat ist die gewöhnliche Form für emunitas im Bamberger Stadtrecht. (Saec. XIV.)

[7]) Legg. Edovardi Confess. c. 26 (20 §. 5) bei Schmid, p. 289: „de homine suo.“ Vergl. auch unten §. 42 Note 44.

[8]) Form. Marculf. I. 3: „Ut nullus judex publicus, ad causas audiendas, aut freda undique exigendum ullo unquam tempore non praesumat ingredi, sed hoc ipse (Pontifex, vel cui volueris dicere) sub integrae immunitas nomine valeat dominari.“ — Ibid. I. Form. 4; Form. 17. — Ueber die Eigenherrschaft, und ihr Verhältniss zur Grafschaft, s. meine Alterthümer, I. 43. 46. 66. 69.

[9]) Bei Marculf. finden sich bereits Formeln für die königliche Verleihung von Immunitätsrechten sowohl an geistliche, als an weltliche Herren. Vergl. Form. I. 3. 4. 17.

fruendi"), so dass sie bei den Ersteren auf den Nachfolger in der geistlichen Würde, bei den Letzteren auf die Erben übergingen [9a]). Regelmässig konnten diese Rechte nur durch königliche Verleihung erworben werden; hierauf deutet auch ihre häufige Bezeichnung als *emunitas s. libertas regis*, Königsfreiheit [9b]); doch findet man mitunter auch eine Bezugnahme auf altes Herkommen [10]). Die Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gewalt des Grundherrn in solchen Immunitäten erscheint in den fränkischen Urkunden meistens unter dem Namen *mitium* oder *mistium*, *mistum* (synonym mit *bannus*) [11]), später unter dem Namen „Zwing und Bann" [12]). Eine specielle Aufzählung der Befugnisse des Immunitätsherrn über seine Hintersassen findet sich schon in den Gesetzen Eduard's I. von England, welche, obschon erst im XI. Jahrhundert gesammelt, doch sicher in dieser Hinsicht nur altes, auf Herkommen beruhendes Recht darstellen [13]). In vollkommener Uebereinstimmung steht damit der Inhalt der Urkunden in Deutschland bis in das XVII. Jahrhundert [14]). Ins-

9a) Marculf. I. 17; s. oben §. 10 Note 106. — Formul. Tegernsee. Nr. IV. E. de Rozière, in der Revue de droit franç. et étrang. 1858, p. 81.

9b) Meine Alterthümer, I. 42. 251. 259. 261 (siehe auch unten Note 23).

10) Ausdrücklich nennen z. B. die Legg. Edovardi conf. c. 26 (al. c. 20 §. 5) solche Gerechtsame der Bischöfe und Barone: „consuetudines."

11) Mitium, mistium: vergl. z. B. Marculf. Form. I. 23. 24: „gasindi, amici, in legitimo mitio" (oben §. 10 Note 25). — Mist (vergl. messen, mitzen, mitan) ist Bemessenes und Beschränkendes: daher auch das Gehöfte, die Hofmark (vergl. mistbellan, mistbrakin = Hofhund, Graff, III. 92) und mistium (mitium) der gutsherrliche Zwing (jus distringendi) oder Bann; s. meine Alterthümer, Bd. I. 32—36. 46. 173. 263. 285; Bd. II. 473 (Mistgericht). — Siehe auch unten §. 42 Note 18.

12) Zwing und Bann: sehr häufige Bezeichnung; siehe z. B. die bei F. v. Böcklin, Denkschrift, 1856 S. 9 u. 10 zusammengestellten Urkunden aus dem XV. Jahrhundert. — Meine Alterthümer, I. 14. 38. 57. 330. — Der gutsherrliche Bann heisst insbesondere bannus allodii s. generalis; ebendas. I. 37 flg. 47.

13) Legg. Edovardi. c. 21 (20) bei Schmid, p. 262. Diese Rechte sind: sacha, socca, thol, theam und infangthefe. — Sacha (Sache) ist Gerichtsbarkeit über strafbare Sachen, Frevel und Verbrechen; socca das Recht der Aufsuchung, inquisitio, Verfolgung, sequela, Landfolge der Verbrecher im Gebiet der Herrschaft; thol = thelonium, Zoll; theam heisst das Recht, über Vindicationen beweglicher Sachen, wo es auf ein interciare, ein Getüge, einen Zug oder Schub ankommt, zu richten; auch wird die vindicatio hominis proprii, das Recht auf die Nachkommenschaft (Nachzucht) eigener Leute so bezeichnet; das Wort ist im Hochdeutschen Dihmengeld (Dohmengeld) erhalten; infangthefe, ist das Recht, über eingefangene Diebe und Räuber zu richten. — Ausführliches über diese und verwandte Befugnisse der englischen Barone, s. in meinen Alterthümern, Bd. I. S. 170—211.

14) So z. B. zählt die in meinen Alterthümern, Bd. I. S. 241 flg. zum erstenmale abgedruckte Erneuerung über die Dinghofsgefälle zu Ebersheim, a. 1612 als Rechte der Dinghofsherren auf: „Spruch, Zwing und Bann zu Ebersheim, Dieb und Diebstock" (Recht, Diebe in den Stock, d. h. das Gefängniss

gemein stellt sich der Zwing und Bann des Immunitätsherrn als eine Niedergerichtsbarkeit dar, d. h. sie war im Wesentlichen nur dieselbe Gerichtsbarkeit, wie die des fränkischen Centenarius [14 a]). Durch besondere Verleihung, welche immer häufiger vorkam, konnte aber der grundherrliche Zwing und Bann auch die ganze gräfliche Gerichtsbarkeit begreifen, so dass in späterer Zeit der Umfang der grundherrlichen Gerichtsbarkeit sehr verschieden war. Da die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn unter allen Umständen auf den Umkreis seiner Besitzung beschränkt war, wurde sie später auch als Hofmarksgerichtsbarkeit, Pfahl- oder Zaungerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit binnen Etters oder Itters bezeichnet, wofür zuletzt die Bezeichnung als Eigen-, Erb-, oder Patrimonialgerichtsbarkeit allgemein üblich wurde [14 b]). Diejenigen Sachen, in welchen dem Grundherrn die Gerichtsbarkeit nach dem Inhalte seines Privilegiums oder nach dem Herkommen nicht zukam, mussten an das Gericht des Grafen (den *mallus legitimus*, das sog. höchste Gericht) des Bezirkes gebracht werden, in welchem die Immunität belegen war [15]). In dem Immunitätsbezirke übte der Grundherr die Gerichtsbarkeit durch Beamte aus, welche *advocati* (Vögte) genannt wurden [16]), daher denn auch solche Immunitäten selbst später unter dem Namen Vogteien vorkamen und die Gerichtsbarkeit in denselben als vogteiliche bezeichnet wurde [17]). In der karolingischen Zeit war insbesondere schon ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Bischöfe und Aebte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Obrigkeit in ihren Besitzungen Vögte

zu setzen, oder auch an den Pranger zu stellen), und „Stein-Gericht“, d. h. Recht, über Injurien zu richten, und Injurianten und Verläumder mit dem Stein am Halse, sog. Lästerstein oder Klapperstein, am Pranger auszustellen. (Vergl. über letzteren A. Stöber, im Anzeiger für Kunde d. d. Vorzeit, 1857 Nr. 3. 5.) — Ausführliches über diese Rechte der deutschen Immunitäts- oder Dinghofherren s. in meinen Alterthümern, Bd. I. S. 14—169.

14 a) Siehe §. 36 Note 28. Zur niederen Gerichtsbarkeit wurde überhaupt das Richten über Diebstahl, Frevel und Forderungen gerechnet: vergl. z. B. Strassburg. Stadtr. saec. XI. (Gaupp, Stadtrechte, I. 50) c. 10: „Causidicus (der Schultheiss) judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis.“ — Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 101 flg.

14 b) Ausführliches in meinen Alterthümern, Bd. I. S. 47 flg. S. 90.

15) Siehe oben §. 38 Note 28. — Eben dahin mussten auch jene Grundbesitzer, welche das mitium (den Zwing und Bann) nicht hatten, die auf ihren Gütern gefangenen Diebe abliefern. Legg. Edovardi, c. 21 §. 5 (26).

16) Siehe §. 36 Note 28. — Das Wort Vogt wurde später eine allgemeine Bezeichnung für jede Art der Obrigkeit, daher auch advocatia oft jede Art von Gerichtsbarkeit vom höchsten Staatsschutz bis zur kleinsten Localpolizei bezeichnet. Man findet daher Reichsvögte u. s. w. bis herab zum Bettelvogt.

17) Vergl. A. Ertel, Praxis aurea de jurisdictione inferiore civili, vulgo von der Niedergerichtsbarkeit, Erbgericht, Vogtei- oder Hofmarksgericht. Nürnberg, 1693. — Ueber die Bedeutung des Vogtes, seine Stellung zum Mejer u. s. w. siehe meine Alterthümer, I. 76. 82. 122. 146. 258. 291. 338.

(*advocati*) haben mussten [18]; auch war dies wegen der Anführung ihrer Hintersassen im Felde nothwendig [19]) und zur Vertretung der Kirche in Prozessen, namentlich wo es zum gerichtlichen Kampfe kam [20]), sowie auch aus dem Grunde, weil geistliche Personen keinen Blutbann, d. h. keine Criminalgerichtsbarkeit ausüben durften [21]). In derselben Weise, wie die Immunitäten oder freien (exemten) Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren, wurden auch die königlichen Domänen oder unmittelbaren Reichsgüter durch besondere königliche Beamte unter verschiedenen Titeln verwaltet [22]).

III. Mitunter bezeichnet *emunitas* oder *exemtio* nur eine einzelne Befreiung von einer gemeinen Last oder Pflicht, oder vom gemeinen Gerichtsstande durch die königliche Gnade [23]). In den spätern Zeiten bezeichnete *exemtio* auch ein reichsständisches Territorium, welches mediatisirt worden war, d. h. dessen Landesherr in die Lage gekommen war, die Hoheit eines anderen Reichsstandes über sich anzuerkennen [24]).

18) Siehe oben §. 36 Note 28. — Vergl. auch Karol. M. cap. Aquisgr. a. 813 (Pertz, Legg. I. 188) c. 14: „Ut episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi (advocati) habeant in illo comitatu propriam hereditatem“ (sollen dort ansässig sein) etc.

19) Den Geistlichen war (mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Feldprediger) ausdrücklich verboten, in das Feld zu ziehen. Vergl. z. B. Karlmann Cap. a. 742 c. 2 (Pertz, Legg. I. 16); Pipin. Cap. a. 744 (ibid. I. 21) c. 3: „abbati legitimi hostem non faciant, nisi tantum homines eorum transmittant.“ Wenn dessenungeachtet doch Bischöfe in das Feld zogen, so war dies ein Missbrauch.

20) Am deutlichsten sagt dies Otto I. Edict. a. 967: „Aecclesiae et comites seu viduae lites suas . . . per consimiles advocatos pugna dirimant.“

21) Nach der Regel: „Ecclesia non sitit sanguinem.“ Vergl. z. B. das Stadtrecht von Strassburg (saec. XI.) mit deutscher Uebersetzung aus Saec. XIII. (bei Gaupp, deut. Stadtrechte 1851, Bd. I. 50) c. 11: „Illam potestatem quae spectat ad sanguinis effusionem („da man daz blut giessen sol“) . . . ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam episcopus advocatum posuerit, Imperator ei bannum, i. e. gladii vindictam („die rache mit dem swerte“) in hujusmodi damnandos et omnem potestatem strigendi tribuit.“ — Vergl. Schwabensp. Ldr. (Lassb.) c. 92. 115; Lehnr. c. 41. — Ein solcher Vogt hiess daher auch Blutvogt.

22) So z. B. kaiserliche und Reichsvögte; kaiserliche Landvögte; Burggrafen, Pfleger u. s. w.

23) So z. B. spricht schon die L. Rip. LXV. (67) §. 3 von einer „emunitas regis“ als Befreiung von der Pflicht, königliche missos u. s. w. zu beherbergen. Siehe oben §. 40 Note 17.

24) Siehe meine Grunds. des Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, §. 90 Note 9.

§. 42.

Territorialstaatsrecht *).

I. Die uralte Sitte, zur Berathung und Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten und Interessen der einzelnen Volksstämme Versammlungen zu halten, blieb in den deutschen Ländern auch nach der Ausdehnung der fränkischen Oberherrschaft über das gesammte Deutschland in Uebung [1]), und zwar so, dass nach dem Sturze der alten erblichen Herzoge der fränkische König oder dessen *missi* diese provinziellen Versammlungen (*placita, conventus* oder *synodi*) beriefen und abhielten [2]). Daher erscheinen diese Landtage selbst oft wie Reichstage, sowie auch umgekehrt der sog. fränkische Reichstag häufig nichts anderes war, als ein ripuarischer oder westfränkischer Landtag. Ebenso hielten die unter Karl's d. Gr. Nachfolgern neugeschaffenen Herzoge solche Landtage. Auf diesen provinziellen Landtagen erschienen als stimmführend die Landesprälaten und die weltlichen Optimaten (*proceres*), also dieselben Classen von Personen und in derselben Stellung, wie auf den fränkischen Reichstagen [3]), daher man auch diese Art von Versammlungen, ebenso wie den fränkischen Reichtstag, füglich als Hoftage bezeichnen kann [4]).

II. Ausser diesen Hoftagen findet man aber in allen Ländern *placita generalia* als allgemeine Versammlungen aller freien gerichtspflichtigen Leute in den einzelnen Gauen. Sie sind die Ueberreste der *concilia*, die Tacitus beschreibt, haben aber vielfach schon ihre alte Bedeutung verloren und sind regelmässig nichts mehr als Versammlungen zur Vernehmung der Verordnungen des fränkischen Königs oder der Beschlüsse, die

*) G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München, 1854. — Fr. Thudichum, die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. Giessen 1860.

[1]) Unter Herzog Thassilo II. wurden vier bayerische Landtage, a. 763 zu Aschheim, a. 772 zu Dingolfing, a. 774 und a. 777 zu Neuching gehalten, von welchen die Beschlüsse zum Theile noch erhalten sind. Canciani T. II. p. 391 flg.; Walter I. p. 293. — Westenrieder, histor. Beitr. Bd. I.

[2]) Der Beweis liegt in den für die einzelnen Volksstämme bestimmten und mit ihrer Zustimmung errichteten Capitularien und Revisionen ihrer Gesetze. Vergl. Bd. I. §. 4 Note 35; §. 6 Note 6; §. 17 Note 10 u. s. w. — Ueber die Geographie der deutschen Gaue, wie sich dieselben bis in das XII. Jahrhundert erhielten, siehe: F. J. Dumbeck, Geographia pagorum vetust. Germ. cisrhen. Berolin. 1817.

[3]) Mitunter entwickelten diese Versammlungen eine grosse Selbstständigkeit, so z. B. wählten die bayerischen Optimaten nach dem Abgang des karolingischen Geschlechts 911 aus eigener Macht den Sohn des Markgrafen Luitpold, Arnulf, zu ihrem Herzog.

[4]) Möser, patriot. Phantas. T. IV. Nr. 51. — J. G. Lang, histor. Prüfung des vermeintl. Alters der deut. Landstände. Göttingen, 1796. — F. Mackeldey, de ordinum provincial. in Germ. origine. Bonn, 1832. — F. W. Unger, Gesch. d. deut. Landstände. Hannov. 1844.

der Herzog mit seinem Conventus gefasst hatte, wobei dem Volke kaum ein Schein von Zustimmung übrig geblieben sein mochte. Solche Versammlungen, für welche sodann in der nächsten Periode quellenmässig die Benennung „Landtäding" (Landtag) hervortritt, wurden wahrscheinlich ursprünglich nur zweimal im Jahre gehalten[5]; Karl d. Gr. befahl aber, dass sie dreimal im Jahre stattfinden sollten und dabei ist es auch fortan verblieben[6]. Diese Versammlungen wurden an der regelmässigen Gerichtsstätte des Grafengerichtes (*in mallo comitis*) gehalten; sie hatten zugleich auch den Charakter grosser Gerichtstage, und hiessen später die ungebotenen Dinge, weil hierzu keine Vorladung der Einzelnen stattfand[7].

III. Ausserdem gab es *placita*, als eigentliche, schon regelmässige Gerichtstage für die Entscheidung der Rechtshändel, wobei ausser den Parteien nur die nothwendigen Gerichtspersonen erscheinen mussten[8].

IV. Eine eigenthümliche Landesverfassung hatten die Sachsen vor ihrer Besiegung durch Karl d. Gr. Sie hielten nämlich jährlich eine Nationalversammlung zu Marklo an der Weser, wozu jeder Gau zwölf Abgeordnete sandte, welche in gleicher Zahl aus den drei Ständen (*ethelingi*, *frilingi* und *lazzi*) genommen wurden[9]. Es ist dies die älteste Spur einer eigentlichen Repräsentativverfassung in Europa.

[5]) Dies ergibt sich aus einer der ersten Verordnungen Karl's d. Gr. selbst: Cap. a. 769 (Pertz, I. 33) c. 12: „Ut ad mallum venire nemo tardet; primo circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitus fuerit, aut denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet." Vergl. Note 13.

[6]) Karol. M. Leg. Langob. c. 69: „. . . Et ad ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiunt placita quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset: exceptis illis scabinis, qui cum judice residere debent." — Cap. Ludov. Pii a. 817 c. 14; Pertz, Legg. I. 217: „De placitis si quidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tuenda est, ut in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero quae vicarii aut centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat, aut judicat, aut testificatur." — Die erste allgemeine Verordnung Karl's d. Gr., worauf in den hier angeführten Stellen Bezug genommen wird, ist nicht erhalten.

[7]) Dies, sowie der Gegensatz: die gebotenen Dinge, in welchen nur die besonders Vorgeladenen zu erscheinen schuldig waren, ergibt sich deutlich aus den in Note 5 und 6 angeführten Stellen. Siehe auch Note 8.

[8]) Karol. M. Leg. Langob. c. 49: „Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabinis et vassis comitum, nisi ille qui causam suam quaerit . . . et ille qui respondet." Vergl. Capitula minora a. 803 c. 20 (Pertz, I. 115); Cap. Aquisgr. a. 809 c. 5 (Pertz, I. 156). — Vergl. Note 5 und 6.

[9]) Hucbald, vita S. Lebuini, bei Pertz, Script. II. 361 (siehe die Stelle oben §. 9 Note 6).

V. Auch in den politischen Unterabtheilungen der Gaue, wie *hundredae*, *centenae*, fanden *placita* statt, welche von den *centenariis* gehalten wurden. Diese *placita* scheinen hauptsächlich den Charakter von regelmässigen wöchentlichen Gerichtstagen gehabt zu haben, an welchen die geringfügigeren Rechtssachen entschieden wurden [10]. Ohne Zweifel wurden aber auch an diesen kleinen Dingstätten die gemeinsamen Angelegenheiten der gerichtspflichtigen Leute behandelt, welche sich auf Wald und Weide, und ähnliche Verhältnisse bezogen. Ob schon damals innerhalb dieser kleinen Districte von der *hundreda* oder Centgemeinde unterschiedene Genossenschaften bestanden haben, welche ausschliesslich auf der gemeinschaftlichen Berechtigung der Genossen (*vicini, commarchani, consortes*) zu Wald- und Weidenutzungen in einem gewissen Bezirke (*marca*) beruhten, ist mindestens nicht mit Sicherheit nachzuweisen [11].

VI. In ähnlicher Weise, wie in Deutschland, bestanden auch verschiedene Arten der Volksversammlungen (*mot, gemot*) in England [12]. In jedem *comitatus* oder *schira* fand zweimal im Jahr, am 1. Mai und am 1. October ein *folcmot* (grosse Volksversammlung) statt [13]; in dem ersteren wurde jährlich dem Könige der Eid der Treue erneuert [14]; in dem anderen wurden die Anführer des Heerbannes (*heretochii*) und die *vicecomites* gewählt, und deren mit Zustimmung der *proceres* beschlossene Anordnungen dem Volke zur Zustimmung vorgelegt [15]. In jeder *hundreda* oder *wapentachia* sollte monatlich eine regelmässige Versammlung stattfinden [16]. Das königliche Hofgericht (*curia regis*) musste sogar schon jede Woche am Montage zu London versammelt und gehalten werden [17]. Bei ausser-

10) Vergl. z. B. das in Note 6 angeführte Cap. Ludov. Pii, c. 4 a. E.

11) Die Quellen sind hierüber sehr mager und ausser den Argumenten, welche die Nichtvertheilung der Wälder (§. 11 Note 4), die Unterscheidung eines commarchanus und eines Fremden in deren Benützung (L. Bajuv. Tit. 21 c. 11) und das Recht der Bewohner einer villa (eines geschlossenen Gutscomplexes) dem Ansiedeln in der Mark zu widersprechen (L. Sal. Herold. Tit. 47), liefern, ist kein positiver Anhaltspunkt für die Annahme des Bestehens besonderer Markgenossenschaften in oder neben den Centenen in dieser Zeit zu finden. Dazu kommt noch, dass marca oder marcha in dieser Zeit regelmässig den Bezirk einer centena, wohl auch einen ganzen Gau bezeichnet.

12) Mot, gemot (= Muth, animus, voluntas, consensus) entspricht genau dem fränkischen placitum.

13) Folcmot, congregatio populi, entspricht dem fränkischen placitum generale.

14) Legg. Edovardi Confess. c. 35 §. 5; bei Schmid, p. 294.

15) Ebendas. c. 35a §. 9. 11, bei Schmid, p. 295.

16) Ebendas. c. 35a §. 12, bei Schmid, p. 296.

17) Ebendas. c. 35a §. 13, bei Schmid, p. 296.

ordentlichen Anlässen fand eine Zusammenberufung des Volkes durch Glockenläuten (Sturmglocke) statt, was *motbel* hiess [18]).

VII. Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse in den von nationalen Herzogen unter Oberhoheit der Frankenkönige regierten Ländern gibt nur eine *Lex*, die *Lex Bajuvariorum*, einige Aufschlüsse. Die herzogliche Würde erscheint hier schon als eine Bewilligung (*donatus* = *beneficium*, Lehen) des fränkischen Königs [19]), der aber bei ihrer Verleihung den Willen des Volkes berücksichtigt [20]); sie ist erblich im Geschlechte der Agilolfinger [21]). Der Herzog ist, wie jeder Vasall, zur Treue und zum Gehorsam gegen den König verpflichtet und wird im Falle des Treubruches oder Ungehorsams mit dem Verluste seiner Würde, ja selbst mit der Todesstrafe bedroht [22]). Die ganze herzogliche Familie, besonders aber der regierende Herzog selbst, ist durch ein hohes Wehrgeld ausgezeichnet [23]). Die Empörung eines Sohnes gegen seinen Vater, d. h. der Versuch, denselben von der Regierung zu verdrängen, so lange letzterer selbst noch körperlich und geistig regierungstüchtig ist, schliesst den Sohn von der Nachfolge aus [24]). Im Allgemeinen ist zugesichert, dass kein Bayer durch Verbrechen sein Leben oder Eigen verwirken soll, sondern sich immer durch Bezahlung der Wehrgelder und Bussen lösen darf, ausser

[18]) Ebendas. c. 35 §. 4; bei Schmid, p. 294. — Motbel (engl. bell, Glocke) campana congregationis. — Aehnlich wurde und wird noch in Deutschland mitunter ein Bann (Gebot) durch Läuten mit Glocken verkündet, theils durch Ausschellen, theils durch Läuten der Kirchenglocken, wie der Anfang und das Ende der Messen (Jahrmärkte). Hiervon wollte J. Grimm, Vorrede zu Merkel, L. Sal. p. XII. XIII, besonders die Formen miteban, meteban, meziban, meydeban verstehen, indem er messen für synonym mit läuten erklärte. An sich erscheint aber miteban etc. nur als ein Compositum aus mitium und ban, und bedeutet nur ein streng zu befolgendes Gebot oder Verbot (= Zwing und Bann; s. oben §. 41 Note 11); sog. gemessenen Befehl.

[19]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 9. (Siehe oben §. 10 Note 96—98.)

[20]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 1: „Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit . . . aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit." — Hier steht (wie häufig) aut für „et." Es ist hier an dasselbe Verhältniss zu denken, wie bei der Aufstellung der majores domus in Burgund, wo einerseits der König den Wunsch (des Adels) der Nation berücksichtigt, anderseits das Volk durch seine acclamatio die vom König getroffene Wahl billigt.

[21]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 20 §. 3. Siehe oben §. 9 Note 39.

[22]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 9.

[23]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 20 §. 1. 2. 4. 5. (Siehe oben §. 9 Note 39 u. 40.)

[24]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 10 §. 1: „Si quis filius ducis tam superbus aut stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam, aut regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum, et nil amplius ad eum pertinere de facultatibus patris sui" etc.

wenn er dem Herzoge nach dem Leben gestrebt, oder auswärtige Feinde herbeigerufen, oder das Land an sie verrathen, oder im Heere einen Auflauf verursacht hat, wobei Menschen todt geblieben sind [25]). Den Personen, welche im Dienste des Herzogs ihr Leben verlieren, ist zugesichert, dass sich der Herzog ihrer Erben besonders annehmen und sie im Besitze der Hinterlassenschaft schützen werde [26]). Wer eine Handlung auf Befehl des Fürsten vorgenommen hat, bleibt von aller Verantwortlichkeit frei, und sowohl der Herzog, der den Befehl gab, als auch der Nachfolger desselben ist schuldig, die Vertretung des Gehorchenden zu übernehmen [27]). Dagegen zieht die Nichtachtung eines herzoglichen Befehles oder das ungehorsame Ausbleiben eine Busse, ähnlich dem fränkischen *bannus*, nach sich [28]). Die Ermordung (absichtliche Tödtung) des Herzogs ist mit der Todesstrafe und Confiscation des Vermögens ebenso bedroht, wie dies das ripuarische Recht in Bezug auf den Frankenkönig ausspricht [29]); Aufruhr gegen den Herzog [30]) und Unfug, wie Raufhändel, in seinem Hofe [31]), sowie Diebstahl in demselben, sind mit besonders hoher Strafe belegt [32]). An diese Bestimmungen anschliessend, zeigen auch die Decrete Thassilo's II. die Herzoge von Bayern in ganz derselben Stellung zum bayerischen Adel und Volke, wie die kräftigeren Frankenkönige zu dem fränkischen Adel und Volke standen, so dass in Bezug auf die innere Landesregierung keine Abhängigkeit des Herzogs vom fränkischen König zu bemerken ist [33]).

VIII. Als Chlotar II. um d. J. 596 die gemeine *trustis* organisirte und in seinem Landestheile die Eintheilung in *centenas* einführte [34]), ord-

[25]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 1 §. 3; vergl. mit cap. 4 §. 1—3. (Vergl. hierüber Bd. I. (Geschichte d. R.-Quellen) §. 7 Note 8).

[26]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 7.

[27]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 8 §. 1: „Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem; sed dux defendat eum et filios ejus pro eo." Ibid. §. 2: „Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux qui in loco ejus accedit, defendat eum."

[28]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 14. (Die Busse ist 15 sol.)

[29]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 2: „Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, et res ejus infiscentur in publicum in sempiternum." — Vergl. L. Rip. LXIX. (71); siehe Bd. I. §. 5 Note 12.

[30]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 3: „Si quis seditionem excitaverit contra ducem suum, quod Bajuarii carmulum dicunt."

[31]) L. Bajuvar. Tit. II. c. 11: „Si quis in curte ducis scandalum commiserit ut ibi pugna fiat, per superbiam suam aut per ebrietatem."

[32]) L. Bajuvar. II. c. 13. — Die Strafe des Diebstahls im herzoglichen Hofe ist „triu-niungeldum," d. h. dreimal der neunfache (= 27fache) Werth der gestohlenen Sache.

[33]) Vergl. oben §. 9. XI. Note 42. 43.

[34]) Siehe oben §. 10 Note 47 und §. 38. VII. Note 50 folg.

nete er zugleich ausdrücklich an, dass fortan jede *centena* für die in ihrem Bezirke vorgefallenen Diebstähle und Räubereien haften sollte, wenn sie die Thäter nicht zu ermitteln und zur Strafe zu bringen vermöchte [35]). In diesem Sinne und in dieser Beschränkung auf das Verbrechen des Diebstahls und Raubes wurde also von Chlotar II. wirklich eine Gesammtbürgschaft eingeführt. Ob dieselbe auch schon in den anderen fränkischen Landestheilen ein Vorbild hatte, wie die *centenae* überhaupt, erhellt nicht aus den Quellen [36]).

IX. Einer ähnlichen Einrichtung begegnet man bei den Angelsachsen unter dem Namen der *friborgs* [37]) oder *tien manna tala* [38]), oder *decania*, d. h. einer Verbindung von je zehn Männern unter einem *decanus* oder *capitalis, friborges heofod*, d. h. Hauptmann [39]). Diese Einrichtung bezweckte hauptsächlich die Stellung von Verbrechern vor Gericht [40]), und zwar insbesondere die Ergreifung der Diebe und Räuber [41]). Konnte

[35]) Chlotar. II. Decret. c. a. 596 (Pertz, Legg. I. 11) pr.: „In cujus centena aliquid deperiverit, caput (h. e. capitale) trustes restituat et latro insequatur, vel in alterius centenam vestigium proponat aut deducat.“ Diese Haftung ist ebendas. ausgedehnt auf die „centena secunda vel tertia,“ in welche die Spur des Räubers führt. Dabei ist der trustis der centena die Nacheile in andere Centenen gestattet. Ibid. c. 8. — Bringt die trustis der centena den Dieb oder Räuber auf, so erhält sie dafür die Hälfte der compositio; wegen des capitale kann sich aber der Bestohlene oder Beraubte in diesem Falle nur an den latro selbst halten. Ebendas. §. 1 i. f.

[36]) Man ging mitunter viel zu weit und legte der sog. Gesammtbürgschaft eine Bedeutung und einen Umfang bei, wie sie wohl schwerlich jemals hatte. Vergl. H. A. Feuerbach, fidejuss. universal. Erlang. 1826, mit Mittermaier's Recens. in Schunk, Jahrb. d. Lit. Bd. 6 Hft. 2. — Vergl. auch A. Krusemann, de fidejuss. universal. Amstelod. 1850.

[37]) Friborg, auch frithborg: vergl. Legg. Edovard. Conf. c. 20 (19) de friborgis; bei Schmid, p. 287. — Hiernach ist friborgus = fidejussio liberorum, securitas, eine gegenseitige Verbürgung freier Leute; sie wird daselbst gerühmt als „summa et maxima securitas, per quam omnes statu firmissime sustinentur.“ Es findet sich auch dafür die Bezeichnung: plegium liberale (Freipflege, d. h. Pflege, Verpflichtung freier Leute für einander); s. Note 45. — Vergl. G. L. v. Maurer: Ueber die Freipflege München, 1848. — H. Marquardsen, über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen. Erlangen, 1852. — Meine Alterthümer, Bd. I. S. 173 folg.

[38]) Tien manna tala, oder tene men tale; in Leg. Edov. (Note 37) übersetzt: „decem hominum numerus.“ Auch dies erinnert an die Mannzaler im Bamberger Stadtrecht des XIV. Jahrhunderts (§. 38 Note 61).

[39]) Friborges heofod; frithborges heved; ibid. §. 3; Schmid, p. 287; tienheofod, tende heved, ibid. c. 32 (26). Schmid, p. 291; mit den Uebersetzungen capitalis, decanus.

[40]) Diesen Zweck gibt ausdrücklich an: Legg. Edovardi Confess. c. 20 (19) §. 1: „ita quod si unus ex decem foris fecerit, novem ad rectum eum haberent,“ d. h. zum Recht, Gericht vorbringen.

[41]) Dies ergibt sich theils aus der Art der Haftung des friborg für den flüchtigen Verbrecher wegen des „damnum,“ welches der Kläger erlitten hat, theils aus den Bestimmungen über den „forfang,“ bei Schmid p. 220, woraus

ein *friborg* das angeschuldigte Mitglied nicht vorführen, so musste sein Hauptmann mit zwei Männern aus demselben *friborg* und ebenso mit den Hauptleuten der drei nächsten *friborge* und zwei Männern aus jedem derselben, und wenn etwa diese nicht wollten, mussten sämmtliche übrige neun Mitglieder des verdächtigen *friborg* sich eidlich von dem Verdachte einer Theilnahme an dem Verbrechen oder der Begünstigung der Flucht des Verbrechers reinigen. Konnte dies nicht geschehen, so musste der Hauptmann des *friborg* dem Beschädigten aus dem Vermögen des Entflohenen Befriedigung verschaffen, und sofern dies nicht möglich war, diese Entschädigung mit seinem *friborg* selbst leisten[42]). Das Institut der *friborge* wird zwar erst nach der normannischen (fränkischen) Eroberung Englands in den Quellen erwähnt: doch ist es bedenklich, es für eine normannische (fränkische) Einrichtung zu erklären[43]), da es in den Quellen, die seiner zuerst Erwähnung thun, als eine altherkömmliche Einrichtung aufgeführt und namentlich der *friborg* sogar noch in einer andern, jedoch verwandten Bedeutung erwähnt wird, nämlich als die nach altem Herkommen den Baronen und Bischöfen zustehende immunitätsherrliche Gewalt, welche bei den Franken durch *mitium* (*mistium*) bezeichnet wird[44]). Dieser *friborg* der englischen Bischöfe und Barone begreift

man deutlich sieht, dass auch hier, ebenso wie bei den Franken, nur von der Verfolgung der Spur geraubter und gestohlener Sachen und ebenfalls mit Nacheile durch mehrere Bezirke (hier schirae) die Rede ist. Der forfang ist eine kleine, nach dem Werthe der verfolgten Sache sich richtende Summe, welche der Beraubte bei den Angelsachsen der schira bezahlen musste, wenn sie die Sache aufgefunden oder den Räubern entrissen hatte. Ausdrücklich war die Nacheile schon angeordnet und als eine Pflicht der Decanien (theođunge) erklärt, von Aethelstan, c. 4. 5, bei Schmid, p. 86. — Ueber forfang siehe meine Alterthümer, Bd. I. S. 208.

42) Legg. Edovardi, Confess. c. 20 (19) §. 3. 4. 5.

43) Ohne den Namen friborg, ist dies Institut schon erwähnt in Alfreds Ges. c. 27, Schmid, p. 48: „Wenn ein zahlungsunfähiger Mann, der keine Magen hat, jemanden tödtet, so sollen die Gegyldan (Gildegenossen, congyldones) die Hälfte des Wehrgeldes gelten, für die andere fliehe er.“ — Ebenso: Henr. I. c. 75 §. 13, Schmid, p. 259. — Ueber congyldones, s. meine Alterthümer, Bd. I. S. 214. 215. — Cnut, weltl. Gesetze, c. 19, Schmid, p. 154: „Und wir wollten, dass ein jeder freie Mann in eine Hundertschaft und eine Centschaft (theođunge, decania) gebracht sei.“ — Vergl. auch die Erwähnung der theodunge, Aethelstan c. 4 (s. Note 41). — Vergl. hierüber meine Alterthümer, Bd. I. S. 210. 220. — H. Marquardsen (s. Note 37) glaubt, dass wenigstens die Erweiterung dieses Instituts erst in die Zeit der normannischen Occupation zu setzen sei. Richtig ist übrigens, dass der friborg mit dem bei allen deutschen Völkern, auch bei den Angelsachsen vorkommenden speciellen Verbürgen (Bürgen stellen) für das Erscheinen vor Gericht auf erhaltene specielle Vorladung nichts gemein hat. — G. L. von Maurer, die Freipflege, München 1848, sieht in dem friborg eine Haftungsverbindung freier geringer Leute, welche nicht in einem eigentlichen Gemeindeverbande (einer Ortsgemeinde u. s. w.) standen.

44) L. Edovardi. Confess. c. 21 (20): De baronibus qui suas habent curias et consuetudines. Archiepiscopi, episcopi, comites, barones.

sonach die Gesammtheit der Leute, welche an dem Hofe (*curia*, *halimot*, *husting*) eines solchen Herrn dingpflichtig (*motwurdi*) sind, und somit eine besondere, einer *decania* ähnliche gutsherrliche Gerichtsgemeinde bilden [44a]). Für diese Personen hatten die englischen Bischöfe und Barone in ähnlicher Weise zu haften [45]), wie nach fränkischem, lombardischem und überhaupt deutschen Rechte jeder Herr für die Verbrechen seiner Hörigen und Leibeigenen, und anderer unter seinem *mitium* stehender Leute haften musste [46]). Auch würde von den Einwanderern aus der französischen Normandie vielmehr die Einrichtung einer auf die *centena* anstatt einer auf die *decania* gegründeten Haftungs- oder Bürgschaftsverbindung zu erwarten gewesen sein, und wirklich findet sich, dass später (unter der Herrschaft der Dänen und Normannen) je zehn *friborge* in eine engere Verbindung mit einander gebracht wurden, welche sich einigermassen der fränkischen Centeinrichtung annäherte [47]). Hiermit hängt auch das spätere allmählige Verschwinden des *friborg*, d. h. die allmählig eintretende Bedeutungslosigkeit der Zehnzahl und das Hervortreten einer ähnlichen Haftungspflicht der Ortsgemeinde in England zusammen. Man glaubte früher allgemein, das Vorbild des angelsächsischen *friborg* in einer bei den Sachsen angeblich unter dem Namen wargilda bestandenen Haftungs- und Rachegenossenschaft erkennen zu können [48]). Mit der Be-

etiam milites suos et proprios servientes, sc. dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo friborgo habeant. Et idem isti suos armigeros vel alios suos servientes sub suo friborgo habeant."

[44a]) Vergl. über die geschichtliche Entwickelung der Herrlichkeiten der englischen Barone, meine Alterthümer, Bd. I. S. 212 folg. — Curia domini, halimot (hallemot), ebendas. I. S. 10. 174. 267 flg.; husting (hustenge) I. 208.

[45]) Davon sind zu verstehen: Legg. Edovardi c. 21 (20) (siehe Note 44): „servientes sub suo friborgo", d. h. Haftung für Dienstleute, welche durch die Zuständigkeit des Bannes (mitium) über dieselben bedingt ist. Diese Haftung des Herrn (hlaford) für seine hörigen Leute (hired men) kennt auch schon und beschreibt Cnut, weltl. Gesetze, c. 28, Schmid, p. 158. — Legg. Henrici, I. c. 41 §. 6: „. . . dominus teneat familiam in plegio suo (s. Note 37), et si (familia) accusetur in aliquo, respondeat (dominus) in hundredo suo, ubi compellabitur."

[46]) Siehe oben §. 26 Note 25.

[47]) Legg. Edovardi. Confess. c. 32 §. 2. (Schmid, p. 292) sagt daher: „justitiarios super decem decanos, quos possumus dicere centuriones vel centenarios, eo quod super centum friborgos (hier = verbürgte Freie) judicabant." — Vergl. auch Cnuts weltl. Ges. c. 19, s. Note 43.

[48]) Die wargilda (lies: wargida) ist nur erwähnt in Karol. M. cap. Saxon. a. 797 c. 4: „Hoc etiam statuerunt, ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus (= vicinis) pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos XII pro districtione recipiant, et pro wargida, quae (quam) juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant." — Die ältere Meinung, wonach man wargida als wargilda (Gilde im Sinne des angelsächsischen Rechtes) auffasste, ist bei Gaupp, L. Thoring. p. 135 am ausführlichsten dargestellt.

richtigung dieser falschen Lesart in wargida fällt aber jede derartige Annahme von selbst hinweg[49]).

§. 43.

Einfluss der christlichen Kirchenverfassung auf die deutschen Staats- und Rechts-Verhältnisse *).

I. Zur Zeit Constantin's d. Gr. war die christliche Religion nicht nur schon durch ganz Gallien verbreitet, sondern auch in dem römischen Germanien bestanden bereits drei bischöfliche Sitze in Mainz, Köln und Trier. Seit dem Anfange des VII. Jahrhunderts begannen die Versuche, das Christenthum im inneren Deutschland durch Missionäre einzuführen [1]). Eine festere Stellung erhielt jedoch das Christenthum erst in der Mitte des VIII. Jahrhunderts durch die Thätigkeit des Engländers Winfried (Sct. Bonifacius), welcher unter dem Schutze der Pipin'schen Familie Bisthümer und Schulen in dem südlichen Deutschland anlegte und im Jahre 745 als der erste Erzbischof in Deutschland den Stuhl zu Mainz bestieg [2]). Die Einführung der christlichen Kirche hatte nach der Aus-

[49]) Durch die Ausgabe des Cap. Saxon. a. 797 c. 4 (bei Pertz, Legg. I. 76) ist die richtige Lesart wargida festgestellt. Im Ganzen richtig erklärt nunmehr Gaupp, Lex Saxon. p. 35 nach J. Grimm, die wargida als damnatio, condemnatio. Der Sinn der in Note 48 angeführten Stelle ist aber noch genauer so zu fassen: „Wenn eine Sache, woraus Blutrache (faida) entspringen kann, durch die Gemeindegenossen (vicini) ausgetragen (pacificata, d. h. „vrede gewarcht") worden ist, so erhalten die Gemeindegenossen, die das Gericht bildeten, erstlich 12 sol. für die districtio, d. h. die Verfestung, Vorladung unter Androhung des Bannes (bannitio im Gegensatz von manitio) und sodann noch andere 12 sol. für das Definitivurtheil (sententia überhaupt), welches hier offenbar kein verdammendes im heutigen Sinne, sondern ein Friede wirkendes, d. h. gebietendes und Unfrieden, faida, verbietendes, ist. Wargida gehört zu wargare, was im fränkischen Latein das richterliche Gebieten, insbesondere Verbieten, auch expellere, u. s. w. ausdrückt.

*) Petrus de Marca, concordia sacerdotii et imperii. Paris 1663. Bamberg 1788. — Spittler, Gesch. des can. Rechts. 1778. — Plank, Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. 1805. — Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn 1831. — Ellendorf; die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. 2 Bde. Essen 1828. — Ueber die staatskirchenrechtlichen Doctrinen des Benedictus Levita, siehe die Abhandlung von Knust, bei Pertz, Monum. Germ. Legg. II. 36. — Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands bis zum Tode Karl's d. Gr. 2 Bde. Göttingen, 1845. 1848. — J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I. die Römerzeit; Bd. II. 1. die Merowingerzeit. Bamberg 1867. 69. — J. Fehr, Staat u. Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl d. Gr. Wien 1869.

[1]) Columban um 610, Gallus gest. 646 in Schwaben, Kilian seit 686 in Franken, Emmeran vor 652, Ruprecht seit 696 in Bayern, Willibrod seit 691 in Friesland u. s. w.

[2]) Bei den Sachsen gelang es aber erst nach ihrer völligen Unterwerfung (a. 803) das Christenthum zu befestigen. Vergl. Einhard, vita Karol. M. c. 7.

dehnung der Kirchengenossenschaften und mit Rücksicht auf die Hierarchie eine Eintheilung des Landes in Kirchspiele (Parochien, Pfarreien), Diöcesen und Provinzen zur Folge, welche sich zunächst an die politische Landes-, Gau- und Centeintheilung anschloss [2a]). Der Eintritt in den geistlichen Stand, sowie in die Hörigkeit der Kirche konnte nur mit Bewilligung des Königs geschehen, weil man sich dadurch dem Heerbanndienste und der Leistung der öffentlichen Abgaben entzog [3]).

II. Von grösstem Einflusse auf das gesammte Staats- und Rechtsleben war die Stellung, welche die Kirche als eigentliche Gesetzgeberin der germanischen Nationen einnahm [4]). Die Kirche arbeitete in dieser Periode rastlos für die Verbreitung der Humanität und Civilisation, oder nach damaliger Ausdrucksweise für die „*civitas Dei*," d. h. die Ausbreitung des Reiches Gottes auf der Erde [5]), und unterstützte durch ihren die Sitten mildernden Einfluss und ihre Autorität die Entwickelung der königlichen Gewalt, indem sie selbst sehr wohl die Wichtigkeit des königlichen Schutzes für ihre eigene Ausbreitung und Befestigung zu würdigen wusste.

III. Auf der andern Seite tritt schon sehr frühe die Ansicht hervor, dass es die Aufgabe und Pflicht der königlichen Gewalt sei, die Bestrebungen der Kirche für Religiosität und Sittlichkeit zu unterstützen und mit der weltlichen Macht einzugreifen, wo die der Kirche nicht ausreicht [6]); auch erkannte die weltliche Macht an, dass sie des Gebetes der Kirche zu einem segensreichen Wirken nicht entbehren könne [7]). Die Bischöfe ermangelten nicht, den germanischen Königen und Kaisern zu Gemüthe zu führen, dass sie als Laien unter ihnen als den Häuptern der

[2a]) Siehe Landau, die Territorien. Hamb. u. Gotha 1854, p. 367 flg. — Auch der Ausdruck Kirchspiel schliesst sich an die alte Bezeichnung eines Gautheiles als Spel (Spiel) an, welche sich in den aus merowingischer Zeit stammenden abgeleiteten Formen trespellins und aspellins erhalten hat. Siehe Bd. I. §. 4 Note 17 u. Bd. III. §. 82 Note 16.

[3]) Marculf. Lib. I. Form. 19. — Cap. Karol. M. a. 805 c. 15 (Pertz, Legg. I. 135); Ansegis. c. 114 (ibid. I. 286). — S. oben §. 36 Note 8b.

[4]) Hiervon siehe Bd. I. §. 20. VI. — H. G. Gengler, über den Einfluss des Christenthums auf d. germanische Rechtsleben. Erlang. 1854.

[5]) So drückt sich z. B. der Bischof Agobard von Lyon in seinem Schreiben an Ludwig d. Fr. aus; s. Bd. I. §. 17 Note 13.

[6]) Childeb. I. Const. c. a. 554 (Pertz, Legg. I. 1): „Et quia necesse est ut plebs, quae sacerdotis praeceptum non ita ut oportet custodit, nostro etiam corrigatur imperio." — Guntchramni Edict. a. 585 (ibid. I. 4): „distringat legalis ultio judicum, quos non corrigat canonica praedicatio sacerdotum." — Karol. M. Cap. Langob. a. 813 (Pertz, I. 191) c. 2: „Si quis . . . ecclesiae aut clero, per quem omne pollet imperium, injuria audere voluerit."

[7]) Die Anordnung eines regelmässigen Kirchengebetes für den König oder Herzog findet sich schon im Cap. Karol. a. 801 c. 1 (Pertz, Legg. I. 87). Thassil. Concil. Aschheim. c. 1. (Canciani II 391).

Kirche stehen. Schon unter König Ludwig dem Frommen erklärten die Bischöfe unter Bezugnahme auf angebliche Aussprüche der römischen Kaiser Theodosius und Valentinian, dass sie gleichsam Götter seien, dass sie über Jedermann zu richten hätten, aber von Niemand, als von Gott selbst gerichtet werden könnten [7a]). Wie hoch die Macht der Bischöfe gestiegen war, zeigt sich darin, dass sie selbst den K. Ludwig d. Fr. zur öffentlichen Kirchenbusse und Ablegung der Waffen und des *cingulum militare* nöthigen konnten [7b]). Es wäre dies kaum erklärlich, wenn nicht einerseits die germanischen Herrscher selbst diese Ansicht von der bischöflichen Würde getheilt [7c]) und andererseits nicht die Völker die Opposition, welche die Bischöfe den Königen machten, häufig für eine wohlberechtigte erachtet hätten [7d]). Wie leicht aber unter solchen Umständen die Bischöfe dazu kommen konnten, sich ihrer Stellung ungebührlich zu überheben, ist ebenso einleuchtend, als es sich auch nicht darum handeln kann, solche Ueberhebungen, wo sie vorgekommen sind, zu beschönigen oder zu bemänteln. Dabei drang aber auch die Staatsregierung auf die Handhabung einer kräftigen Kirchenzucht unter der Geistlichkeit selbst, da man die Wichtigkeit eines achtungswürdigen Lebens derselben für die Moralität und Religiosität des Volkes sehr wohl erkannte [8]).

IV. Sowie der Staat, so legte sich auch die Kirche eine richterliche und vollziehende Gewalt (*jurisdictio, disciplina ecclesiastica*)

7a) Petitio episcopor. ad. Ludov. P. a. 829 c. 2 (Pertz, Legg. II. 338): „. . . in ecclesiastica historia Constantinus imp. episcopis ait: Deus, inquit, . . . potestatem vobis dedit, de nobis quoque judicandi . . . vos autem non potestis ab hominibus judicari, propter quod Dei solius inter vos exspectate judicium . . . Vos etenim, nobis a Deo dati, estis Dei“ etc. — Vergl. Dist. 63 c. 3 (ex historia tripartita): „Valentinianus . . . locutus est: . . . Talem itaque in Pontificali constituite sede, cui et nos, qui gubernamus imperium, sincere nostra capita submittamus, et cujus monita, dum tanquam homines delinqueremus, necessario velut curantis medicamenta suscipiamus.“ — Ebenso in cap. 13 X. de judiciis (2. 1; Innocenz III. a. 1200), auch mit Berufung auf Theodosius und Karl d. Gr. — Vergl. unten §. 46 Note 8a.

7b) Relatio episcoporum et Agobardi cartula, a. 833; bei Pertz, Legg. I. 368. 369. — S. oben §. 9 Note 82b.

7c) So z. B. sagt Karol. II. a. 859 c. 3 (Pertz, Legg. I. 462) von den Bischöfen: „. . . qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedat et per quos sua decernit judicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis judiciis me subdere fui paratus et in presenti sum subditus.“

7d) Vergl. z. B. die freimüthige Sprache der Bischöfe auf dem Conventus ad Theodonis villam, a. 844 (Pertz, Legg. I. 381), worin sie den drei k. Brüdern Lothar I., Ludwig II. u. Karl II. ihre discordia vorwerfen. — Siehe auch Bd. I. §. 20. I.

8) Schon der major domus Karlmann erliess in dieser Hinsicht eine tief eingreifende Verordnung a. 742; bei Pertz, Legg. I. 16. — Vergl. auch Karol. M. Cap. a. 801; ibid. p. 87, Cap. a. 817: de vita et honestate monachor. ibid. p. 200. Siehe Note 21.

bei [9]), und übte somit ebenfalls eine Strafgewalt oder einen Bann, den sog. Kirchenbann [10]). Die Staatsgewalt selbst hatte ein Interesse an der Strafrechtspflege. Schon unter Karl d. Gr. findet sich eine Art von kirchlicher Inquisition, in der Bedeutung eines Aufsuchens der Verbrechen von Amtswegen [11]). Die Kirche zog auch eine grosse Anzahl von Verhältnissen des bürgerlichen Lebens vor ihr Forum (sog. *causae ecclesiasticae*) und überwies die Entscheidung darüber mit Ausschluss der weltlichen Behörden den bischöflichen Gerichten [12]).

V. Der kirchliche Dienst erhielt frühzeitig eine dem fränkischen Benefizienwesen ähnliche dingliche Grundlage, da die Kirche mit jedem Amte eine Pfründe (*beneficium*) zu verbinden strebte [13]). Von einer Erblichkeit dieser Dienstgüter konnte der Natur der Sache nach keine Rede sein: dagegen erkannte die Kirche im Interesse des Dienstes bald ein Recht der Geistlichen an, von ihren Benefizien nicht willkührlich, sondern nur nach richterlichem Urtheile entfernt zu werden [14]).

VI. Obschon die Bischöfe in dieser Periode keine Vasallen des Königs waren, so standen sie doch zu ihm in einem ähnlichen Verhältnisse der Treuverpflichtung [15]). Die grosse Bedeutung, welche den Bischöfen sowohl in Folge ihrer hohen geistlichen Stellung, als wegen ihrer Reichsstandschaft und Herrschaften zukam, musste es für die Könige als besonders wichtig erscheinen lassen, auf die Bischofswahlen, da wo sie noch nach alter Sitte von dem Volke und dem Clerus vorgenommen wurden, Einfluss zu erlangen und die Einsetzung des Bischofs von ihrer Bestätigung seiner Wahl abhängig zu machen, oder wo möglich die Ernen-

[9]) Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Geistliche erkennt schon an: Edictum Chlotarii II. (a. 614) c. 2: „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus: excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur."

[10]) Die höchste Stufe des kirchlichen Bannes ist (ähnlich jener des weltlichen Bannes, der Achtserklärung) Ausschluss aus der Gemeinschaft (excommunicatio) und Verlust der durch diese bedingten Rechte. Vergl. Decret. Gregor. IX. Tit. de sententia excommun. (V. 39.)

[11]) Karol. M. Cap. II. a. 813 (Pertz, Legg. I. 187) c. 1: „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas et inquirendi studium habeant, de incestu, de paricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo." — Vergl. Dove, über die fränkischen Sendgerichte, in dessen Zeitschr. f. Kirchenrecht 1864 u. 1865.

[12]) Vergl. Bd. I. §. 28 Note 2.

[13]) Decret. Gregor. IX. Tit. de praebendis. (III. 5.) — Ueber das Verhältniss der kirchlichen Benefizien zu den königlichen, siehe oben §. 10. X. und §. 40. VI.

[14]) Cap. 10. X. (Innocenz III. a. 1214) de purgatione canon. (V. 34.)

[15]) Siehe oben §. 10. XIV. 1.

nung des Bischofs in ihre eigene Hand zu bringen [16]). Die Könige selbst beriefen häufig Synoden der Bischöfe und nahmen regelmässig an denselben persönlich Antheil: und eben dies thaten die fränkischen *majores domus*, seitdem ihre Macht die des Königs zu verdunkeln anfing [17]); übrigens beanspruchten auch die Bischöfe das Recht der Selbstversammlung, die Könige aber dagegen das Recht, solche Versammlungen, wenn sie ihnen nicht vorher angezeigt und von ihnen genehmigt worden waren, je nach Umständen zu verbieten [18]).

VII. Die Verordnungen Karl's d. Gr. sicherten der Geistlichkeit das Recht, den Zehnten zu erheben, wonach dieselbe schon vorher eifrig gestrebt hatte [19]). Schon in dem VII. Jahrhundert suchte die Kirche den mildthätigen Sinn für religiöse Stiftungen durch Einräumung besonderer Vorzüge und Rechte an die Erbauer einer Kirche (Patronatsrecht) zu beleben [20]). Karl d. Gr. verordnete, dass keine Kirche von einem Bischofe eingeweiht werden solle, bevor sie gehörig dotirt worden ist [20a]). Es scheint, dass zur *dos ecclesiae* (Witthum, widem) mindestens ein *mansus* erfordert wurde, welcher eben daher durchaus frei von allen Lasten und Abgaben war [20b]). Seit dem XIII. Jahrhundert wurden für das Leben (*vita canonica*) der Geistlichen bestimmte Regeln entworfen [21]). Schon unter Karl d. Gr. begann bereits der römische Stuhl durch Be-

16) Edict. Chlotar. II. a. 614 c. 1: „Ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit, per ordinationem Principis ordinetur, vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur."

17) Karlomanni Cap. a. 742 (Pertz, Legg. I. 16) c. 1: „Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis praesentibus canonum decreta et ecclesiae jura restaurentur et religio christiana emendetur."

18) Siehe die angebliche Epistola regis Sigberti ad Episcop. Desider. circa a. 560, bei Georgisch p. 483. — Bei Pertz ist dieses Stück nicht aufgenommen.

19) Cap. a. 779 (Pertz, Legg. I. 36) c. 7. — Cap. a. 785 de part. Saxon. (ibid. p. 49) c. 17. — Cap. de villis a. 812 (ibid. p. 181) c. 6. — Cap. a. 823 c. 9 (ibid. p. 237). — Auf dem Concil. Aschheim. c. 5 (Canciani II. 391) stellte die bayerische Geistlichkeit bereits den Antrag auf Bewilligung des Zehnten an Thassilo II. — Vergleiche Birnbaum, die rechtl. Natur der Zehnten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des röm. und fränk. Reiches historisch entwickelt. Bonn 1831.

20) Concil. v. Toledo a. 655 c. 1.

20a) Cap. Karol. M. Ticin. a. 801 c. 21 (Pertz, Legg. I. 86).

20b) Ludov. Pii cap. eccl. a. 817 c. 10; a. 829 c. 4; Karol. II. a. 865 c. 11; a. 869 c. 9 (Pertz, Legg. I. 207. 350. 502. 510).

21) Die erste Regel (canon) verfasste 760 Bischof Chrodogang von Metz. — Vergl. Karol. M. cap. ecclesiastic. a. 789 (Pertz, Legg. I. p. 53); Cap. a. 802 (ibid. p. 91). Siehe auch oben Note 8. — Ueber die Regel für Canonicos, welche K. Ludwig d. Fr. durch den Diacon Amalarius aufsetzen liess, s. Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VII. p. 180 Note 4.

günstigung des Mönchslebens und Ertheilung der priesterlichen und bischöflichen Würde an die Vorsteher der Klöster in seinem Interesse ein Gegengewicht gegen die Macht der Bischöfe zu gründen [22].

C. Mittlere Zeit: bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts*).

§. 44.

I. Reichsstaatsrecht. Umbildung der erblichen Monarchie in ein reines Wahlreich.

I. Unter den Karolingern war noch die Erblichkeit der Krone in der regierenden Familie anerkannt, und das Wahlrecht des Volkes unter den Prinzen thatsächlich nur eine Förmlichkeit. Nach dem Abgang der ächten Karolinger bildete sich aber das Reich immer mehr in eine Wahlmonarchie um, weil die neuen Königshäuser rasch nach einander ausstarben. Sowie aber ein Fürst einmal auf den Königsthron erhoben war und die Anerkennung der Hauptnationen erlangt hatte, so tauchte alsbald das Erblichkeitsprinzip wieder auf, indem man sich bei den folgenden Wahlen möglichst an die Descendenz des Königs hielt [1]), und mitunter auch die Könige einen ihrer Söhne noch bei ihrem Leben als

[22]) Wie zahlreich damals schon die Mönche waren, sieht man aus Aistulph c. 19. Hier werden zwei Classen von Aebten in Bezug auf Schwurberechtigung unterschieden; solche, die 50 und mehr, und solche, die weniger als 50 Mönche haben.

*) Vergl. H. W. v. Günderrode, von d. deut. Staatsverf. unter K. Otto I. Frkf. u. Leipz. 1775. — J. P. v. Gundling, deut. Staatsr. z. d. mittleren, insb. Conrad's III. Zeiten. Ebendas. 1740. — D. G. Struben, Nebenstunden 1755. IV. Nr. 23 (Versuch des deutschen Staatsrechts unter K. Rudolph I.). — K. Mannert, Gesch. der alten Deutschen, besonders der Franken (II. Bd.: die Könige Deutschlands aus sächs. und fränk. Stamm). München 1832. — W. Dönniges, Gesch. des deutsch. Kaiserthums im XIV. Jahrh. (von Heinrich VII. bis auf den Tod Karl's IV.); II. Abth. I. Abschnitt; vorlaufender Theil der Darstellung: Berlin 1842. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig, 1823 flg. — Souchay, Gesch. der deut. Monarchie. Bd. I. (Ottonen). Frankf. a. M. 1861. — J. Ficker, das deut. Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbr. 1861. — Fr. Steinhoff, das Königthum und Kaiserthum Heinrich's III. Göttingen 1865.

[1]) Daher sprechen die Chronisten mitunter von einem „succedere jure hereditario", z. B. bei Heinrich II. — Thietmar V. c. 2: „Mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum jure hereditario regnaturum, se paratos ad omnia." — Adalbold, vita Henrici, c. 5: „Theodoricus (Herzog in Lothringen) Henricum ducem in regno sciens esse heredem, noluit incipere, quod non posset finire." — Sogar in der Consecrationsformel aus dem XII. Jahrhundert, deren sich die Päpste bei der Kaiserkrönung bedienten, ist ein Gebet für die Erzeugung von Thronerben enthalten (Pertz, Legg. II. p. 78): „Reges quoque de lumbis ejus per successiones futurorum temporum egrediantur regnum regere illud."

Nachfolger erwählen liessen [2]), wozu sich aber die Fürsten in diesem Zeitraume nicht immer verstanden [3]).

II. Anfänglich scheinen die Rheinfranken sich ein besonderes Vorrecht bei der Königswahl beigelegt zu haben [4]). Man hielt überhaupt noch lange an der Ansicht fest, dass der fränkische Volksstamm der erste und herrschende in Deutschland sei, und dass daher der König, wenn er nicht geborner Franke war, mit der Königswahl selbst fränkisches Recht beigelegt erhalte [5]). Die Franken pflegten sich zuerst mit den Sachsen über die Königswahl zu verständigen: sodann musste sich der von ihnen gewählte König die Anerkennung der übrigen deutschen Völker in Güte oder mit Gewalt zu verschaffen suchen [6]). Konrad II. war der erste

[2]) Das erste Beispiel der Wahl des Nachfolgers bei dem Leben des Vorgängers ist die Wahl Otto's II. auf Betrieb seines Vaters Otto I. Eine Empfehlung des Nachfolgers durch den sterbenden König findet sich schon bei Konrad I. und bei Heinrich I. Widukind I. 41 spricht von letzterem Falle als wie von einer testamentarischen Verfügung über die Krone: „Cumque se jam gravari sensisset (Henricus I.), convocato omni populo designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens; . . . testamento itaque legitime facto . . . defunctus est."

[3]) Besonders im XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts zeigte sich eine starke Abneigung der Fürsten gegen die Wahl eines Nachfolgers bei dem Leben eines Königs, z. B. unter Rudolph von Habsburg; Trithem. Chron. Hirsaug.: „Quod illi (die Kurfürsten) facere omnino recusabant, dicentes se regem habere viventem, super quem alium inducere non liceret: etenim uni satisfacere pro majestatis honore cum vix possent, multo minus duobus sufficerent." — Aehnliches wiederholte sich unter K. Albrecht I. — Chron. Sampetr. bei Mencken III. 311: „Sed Moguntinus . . . hoc reclamavit, dicens se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula ad alicujus viventis heredes transferentur."

[4]) Als K. Konrad I. tödtlich erkrankte, hatte er grosse Mühe, seinen Bruder Eberhard und den fränkischen Adel zu bereden, nach seinem Tode die Königskrone dem Herzog Heinrich I. von Sachsen, als dem Tüchtigsten, anzutragen, und sie somit aus dem fränkischen Stamme hinaus kommen zu lassen. Merkwürdig sind die Worte des sterbenden Königs, welche Widukind berichtet: „Sunt nobis, frater copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis, et omne quod decus regium deposcit, praeter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus, Henrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est."

[5]) Sachsensp. III. 54 §. 4: „Die koning sol hebben vrenkesch recht, svenne he gekorn is, von svelker bord he ok si." — Ebenso Schwabensp. c. 123 §. 6. — So wird auch K. Heinrich I. (der Finkler) in Urk. a. 921 (Pertz, Legg. I. 567) als „rex Francorum orientalium" bezeichnet.

[6]) Eine solche Verständigung der Franken und Sachsen zeigt sich zuerst bei der Königswahl Konrad's I. — Widukind I. 16: „Regi autem Hludovico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni (dem Erlauchten, Herzog von Sachsen) diadema imponere regni. Ipse vero, qui jam gravior, recusabat imperii onus; ejus tamen consultu Conradus, quondam dux Francorum, unquitur in regem."

deutsche König, welchen die vier deutschen Hauptnationen, Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben, gemeinschaftlich erwählt hatten [7]).

III. Ein ausdrückliches Versprechen des erwählten Königs, das Reich nicht erblich machen zu wollen, wurde zum erstenmale bei der Wahl Rudolph's von Rheinfelden als Gegenkönig Heinrich's IV. gefordert [8]).

IV. Heinrich VI. unterhandelte noch einmal mit den deutschen Fürsten über eine grundgesetzliche Anerkennung der Erblichkeit der Krone. Die Unterhandlung zerschlug sich aber, da der König den Fürsten nichts bieten konnte, als die Bestätigung von Gerechtsamen, in deren Besitz sie sich bereits so sehr befestigt hatten, dass eine Entziehung derselben durch den König ohnehin nicht denkbar war [9]).

§. 45.

Entstehung der Kurfürsten *).

I. Vor dem XIV. Jahrhundert bestand keine grundgesetzliche Regel über die Königswahl. Die Auszeichnung gewisser Fürsten als Kurfürsten (Wahlfürsten) bildete sich erst nach und nach durch ein Herkommen, welches der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bereits kennen, obgleich es sich noch nicht völlig befestigt hatte.

II. Bei der Wahl Konrad's II. (1024) nahm noch der gesammte Herrenstand an der Königswahl unmittelbar Antheil: doch machte sich hier schon die Leitung des Erzbischofes von Mainz bemerklich [1]). Bei der Wahl Lothar's von Sachsen (1125) wurde zehn Fürsten von den übrigen Fürsten und Herren die Vorwahl übertragen [2]). Bei der Wahl Friedrich's I. (1152) scheinen einige Fürsten sich die Vorwahl bereits

[7]) Ausführlich beschreibt diese Wahl: Wippo, vita Conradi Sal. (bei Pistor. p. 463 flg.).

[8]) Bruno, de bello Saxonico, bei Freher II. 134: „Hoc etiam ibi (Forchheim) consensu communi comprobatum, Romani pontificis autoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet.“

[9]) J. Ficker, de Henrici VI. imp. conatu, electitium regum etc. successionem in hereditariam mutandi. Colon. Agripp. 1850.

*) F. G. Faber, von dem Ursprung etc. der Kurfürstenwürde und der kaiserlichen Wahlcapitulation. Tübingen, 1803. — Eine Uebersicht der einzelnen Wahlvorgänge gewährt J. M. Söltl: Die allmählige Ausbildung des Collegium der Kurfürsten, als Anhang zu seiner Schrift: Ludwig der Strenge. Nürnberg 1857. — G. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858. — Vergl. auch P. Laband, Beitr. z. Kunde des Schwabensp. Berlin 1861. S. 16 flg.

[1]) Wippo, vita Conradi Salici, bei Pistor. p. 464. 465.

[2]) Narratio de electione Lotharii, in Eccard, Monum. vet. Lips. 1720. — Otto Frising., de gestis Frider. I. lib. I. c. 16; dessen Chron. VII. c. 17.

als ein Recht heigelegt zu haben [3]); doch wird dabei noeh urkundlich der Mitwahl sämmtlieher Grossen des Reiches und der Zustimmung des Volkes Erwähnung gethan [4]). Die Bezeichnung *principes electores* findet sich zuerst in dem (hinsichtlich seiner Aechtheit vielbestrittenen) Privilegium Friedrich's I. v. J. 1156 für das Erzhaus Oesterreich, worin diesem der Titel Erzherzog (*archidux*) und der erste Rang nach den Kurfürsten beigelegt wird [5]).

III. In dem Sachsenspiegel, sowie in dem Sehwabenspiegel werden hereits sieben Fürsten als die ersten an der Wahl (Kure) des Kaisers genannt [6]), und zwar sollen sie nieht nach ihrem Belieben, sondern mit Berücksichtigung des Willens sämmtlicher Fürsten den König wählen [7]). Nach beiden Spiegeln gab es drei geistliche und vier

[3]) Vergl. Amandus, de prim. act. a. Frider. I. ln imp. peractis, bei Gewold, de septemviratu c. 6 p. 78. 79: „sex aut octo principes officiati regni, residentes in arcano ioco curiae regalis“ etc. — Abweichend beschreibt die Verfahrungsweise bei der deutschen Königswahl die Chronik Rogers v. Hoveden a. 1198 (bei Pfeffinger, Vitr. illustr. I. 146): „Principes debent eligere duodecim viros communiter et eos praesentare Archiepiscopo Coloniensi, Archiepiscopo Moguntino et duci Saxoniae et comiti palatino de Rheno et quemcunque illi quatnor elegerint de praedictis duodecim electis, erit Rex.“ Vergl. über die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten: Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. p. 20.

[4]) Frider. I. Electio regia a. 1152 (Pertz, Legg. II. 90): „[universi] principes et ceteri proceres cum totius popnli favore et alacritate nos in regni fastiginm elegerunt.“

[5]) Abgedruckt bei Pertz, Legg. II. p. 101: „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nichilominus in concessu et incessu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum.“ — Vergl. Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. II. p. 19.

[6]) Sachsensp. III. 57 §. 2: „In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze, die andere die von trere, die dritte die von kolne. Under den ielen is die erste an 'me kore die palenzgreve von me ryne des rikes druzte; die andere die herthoge von sasseu die marschalk; die dritte die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des riches die konig von behemen. Die ne hevet neneu kore, umme dat (d. h. weil) he nich düdesch nis.“ (S. Note 11.) — Schwabensp. c. 130 (Wackern. 110): „Den kunc suln kiesen dri pfaffen fursten und vier leigen fursten. Der bischof von magenze ist kanzlaer ze tuschem laude. Der hat die ersten stimme an der kur. Der bischof von Triere die andern kur. der bischof von koln die dritten. vuder den leigen ist der erste an der stimme ze weln der phalzgrave von dem rine des riches truhsaese. der sol dem kunge die ersten schüzel tragen. der ander ist der herzoge von sahsen. des riches marschale. der sol dem kunge sin swert tragen. Der drite ist der marcgrave von brandenburch des riches kamerare. der sul dem kunge wazzer gehen. Der herzoge von Payern hat die vierde Stimme an der Kur, vnd is dez reiches Schenkhe. vnd sol dem künge den ersten becher tragen.“ — Der Spiegel deutscher Leute c. 303 stimmt hier mit dem Sachsenspiegel III. 57 §. 2 überein.

[7]) Sachsensp. III. 57 §. 2: „. . . Siut (so) kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten anme kore genannt sin, die ne soleu nicht kiesen iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to kouinge irwelt, den solen sle aller erst bi namen kiesen.“ — Der Schwabensp. c. 130 §. 6 schärft besonders ein, dass bei der Wahl keine Bestechung u. s. w. stattfinden dürfe.

weltliche Kurfürsten, welchen letzteren auch die vier *archiministeria* (Erzämter) des Reiches beigelegt werden [8]). Als geistliche Kurfürsten werden Mainz, Trier und Köln genannt [9]). Weltliche Kurfürsten sind nach übereinstimmender Angabe beider Spiegel der Pfalzgraf bei Rhein (Franken) als Truchsese, und eben darum auch als der oberste unter den weltlichen Fürsten; der Herzog von Sachsen als Marschall, der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer. Als den siebenten Kurfürsten, welchem das Schenkenamt übertragen ist, nennt der Schwabenspiegel c. 130 den Herzog von Bayern, der Sachsenspiegel III. 57 §. 2 aber und ebenso der Spiegel deutscher Leute c. 303 den König von Böhmen [9a]). Die Ansicht, dass Böhmen, und nicht Bayern, das Schenkenamt habe und der siebente Kurfürst sei, ist erst gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts (1290) aufgekommen, und erst in der Mitte des XIV. Jahrhunderts, nämlich durch die goldene Bulle Karl's IV. (a. 1356), reichsgrundgesetzlich geworden [10]).

[8]) Die ersten Spuren der Ausübung der Ministerien bei den Königskrönungen durch Reichsfürsten finden sich unter Otto I.; Widukind II. c. 2: „. . . sacrificio solempniter celebrato, descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo: duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilbertus, ad cujus potestatem locus ille (Aachen) pertinebat, omnia procurabat: Evurhardus (Herzog in Franken) mensae praeerat, Herimanus Franco (Herzog in Schwaben) pincernis: Arnulfus (Herzog in Bayern) equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat." — Auch unter Otto III. wird ein ähnlicher Act erwähnt. Thietmar, ad a. 985 IV. c. 7, Pertz, III. 770: „Quatuor ministrabant duces, Henricus (der Zänker von Bayern) ad mensam, Conradus ad cameram, Hecil (von Kärnthen) ad cellariam, Bernhardus equis praefuit." — Es scheint daher, dass erst gegen den Ausgang des XII. Jahrhunderts sich ein Herkommen bildete, wonach bestimmte Fürsten die ministeria als ausschliessliche mit ihrem Lande verbundene Vorrechte in Anspruch nahmen.

[9]) Die Kurwürde des Erzbischofes von Mainz, sowie sein Vorrang vor den beiden übrigen Kurfürsten beruht nach dem Schwabenspiegel c. 130 darauf, dass er „Kanzler zu deutschem Lande" war. — Daher findet man auch gewöhnlich, dass während der Minderjährigkeit eines Königs die Reichsgeschäfte durch den Erzbischof von Mainz besorgt wurden, z. B. während der Minderjährigkeit Ludwig's des Kindes und Otto's III. Doch stand auch hierüber nichts gesetzlich fest, wie sich dies namentlich während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. zeigte. — Im Uebrigen war der Vorrang von Mainz lange Zeit nicht unbestritten, namentlich von Seite Triers, welches sich auf das höhere Alter seines Stuhles stützte. So nennen auch z. B. die Sächs. Distinctionen VI. c. 9 Dist. 6 den Bischof von Trier als den Ersten an der Krönungswahl. Vergl. Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. I. p. 54. — Die erste Kurstimme ist dem Erzbischofe von Mainz schon beigelegt in einem Schreiben der deutschen Bischöfe an den Papst a. 1158 (Senckenberg, Corp. Jur. feud. p. 728): „Electoris primam vocem Moguntino, deinde quod superest, ceteris secundum ordinem principibus (also hier noch allen Fürsten ohne bestimmte Unterscheidung von Kurfürsten) recognoscimus." — Vgl. Homeyer, l. c. Th. II. Bd. II. p. 19.

[9a]) Siehe Note 6.

[10]) Bayern hatte von Alters her eine Kurstimme ausgeübt; es behauptete, schon seit 1231 das Erzschenkenamt erhalten zu haben und erwirkte noch a. 1275

Da jedoch vor dieser goldenen Bulle eine Beschränkung in der Zahl der Fürsten, welche sich an der Wahl des Kaisers betheiligen durften, gar nicht bestand, so kann es nicht befremden, wenn man auch schon in früherer Zeit den König von Böhmen als Theilnehmer an der Königswahl genannt findet; jedoch galt er nur dann für wahlberechtigt, wenn er von Geburt ein deutscher Mann war [11]). Nach dem Schwabenspiegel sollte bei Ungleichheit der Stimmen unter den Kurfürsten die Stimmenmehrheit entscheiden [12]). Dieser für die Verhütung innerer Wirren so wichtige Grundsatz scheint erst in der Zeit Otto's IV. unter päpstlichem Einfluss aufgekommen zu sein [13]). Der Ort der Königswahl war anfangs unbestimmt: nur hielt man darauf, dass die Wahl auf fränkischer Erde gehalten werde, weil das Reich von den Franken herzukommen schien. Nach dem Schwabenspiegel war Frankfurt der regelmässige Wahlort [14]).

eine Urkunde von Rudolph I., wodurch es in seiner althergebrachten Kurstimme und zwar wegen des Herzogthums Bayern („ratione ducatus Bavariae hoc eis competere ab antiquo") geschützt wurde. Olenschlager, Erläut. d. goldenen Bulle, Urk. XIII. — Tolner, hist. Palat. Cap. IV. p. 112 u. dessen Cod. dipl. p. 75. — Der Schwabenspiegel enthält also hier nicht, wie Senckenberg (Corp. Jur. Germ. II. zu c. 31 des Schwabenspiegels) glaubte, eine Verfälschung des Sachsenspiegels, sondern er gibt den Stand der Sache so an, wie er sich noch um 1275 wirklich verhielt. Erst i. J. 1290 wurde das Schenkenamt nebst einer Kurstimme durch K. Rudolph I. an Böhmen gegeben (Olenschlager, Urk. XIV) und erst in der goldenen Bulle reichsgrundgesetzlich die Zahl der Kurfürsen auf sieben gesetzt und hierbei das Herzogthum Bayern, nicht aber das wittelsbachische Haus, in dessen Besitz damals auch die Pfalz und Brandenburg war, übergangen.

[11]) Sachsensp. III. 57 §. 2 (siehe Note 6). — Schwabensp. c. 130: „Dise vier (Kurfürsten) suln tusche man sin von vater vnd von muter." — Einen Fall, wo der König von Böhmen nicht wählen konnte, berichtet Albertus Stadiensis a. 1240: „Quia non est teutonicus." — Auf diesen Vorgang scheint der Sachsensp. III. 57 §. 2 (s. Note 6) anzuspielen.

[12]) Schwabensp. c. 130: „Darvmbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevalien, und vier an den andern, daz die dri den viern folgen suln. vnd also sol ie die minner volge der merren volgen, daz ist an aller kur recht."

[13]) Diesen Grundsatz stellte Innocenz III. auf, als er sich für die Anerkennung der Wahl Otto's IV. entschied (Epistol. XXIX. a. 1200, bei Baluz. I. 607). — Sodann findet er sich in einem Beschlusse ausgesprochen, den Otto IV. mit einigen Fürsten zu Frankfurt a. 1209 über die römische Königswahl zu Stande brachte (Olenschlager, Urk. XI. XII.). Hieraus schöpfend führen die Sächsischen Distinctionen VI. c. 9 Dist. 4 den König von Böhmen als Obmann bei streitiger Königswahl auf, d. h. es wird ihm nur eine Stimme beigelegt, wenn unter den übrigen sechs Kurfürsten Stimmengleichheit eintritt.

[14]) Schwabensp. c. 129: „Alse man den kiunig kiesen wil, daz sol man tun ze Frankenfurt. vnd lat man die fürsten nit in die stat. So mugen si in mit rehte kiesen vor der stat." — Sächs. Distinct. (Edit. Ortloff) VI. c. 9. Dist. 6: „Wen man czu irsten den koning kuset, daz sol man thun czu frangfort an deme hove, under der brug unde in eyme schiffe." — Ebendas. wird sodann noch gesagt, das die Kurfürsten nach der Wahl sich mit dem Könige nach Rense begeben sollen, um die Rechtmässigkeit derselben zu prüfen. Es ist dies aber

Die Krönung als deutscher König wurde aber damals regelmässig in Aachen vorgenommen [15]).

§. 46.

Persönliche Verhältnisse des Königs. Sein Verhältniss zum Papst, zum römischen Reich und zur deutschen Nation *).

I. Der König musste nach dem Schwabenspiegel von Geburt ein freier Herr (semperfrei) sein, und zwar von Vater und Mutter her [1]). Er sollte weder lahm, noch aussätzig, noch ein Ketzer, noch in der Acht oder im Kirchenbanne sein [2]). In Bezug auf Deutschland gab es immer nur einen König. Der römische Kaisertitel gebührte dem deutschen Könige nur wegen des mit der deutschen Königskrone, wenigstens seit Otto I., für untrennbar verbunden geachteten Rechtes, von der Bevölkerung der Stadt Rom (*respublica Romanorum*) als Kaiser (*Imperator Romanorum*) anerkannt zu werden [3]). Daher pflegten in der älteren Zeit die deutschen

nur eine Paraphrase der Stelle im Schwabensp. c. 130 (s. Note 6), und eine Anspielung auf den im J. 1338 daselbst geschlossenen ersten Kurverein, wovon unten §. 58.

[15]) Schwabensp. c. 122 §. 6: „Alse der kiunig uf den stul ze Ache gesetzet wirt. mit dem merren teile der fürsten die in erwelet hant . . .“ — Sachsensp. III. 52 §. 1. (Siehe §. 46 Note 4.)

*) J. St. Pütter, Specimen jur. publ. et gentium medii aevi. Götting. 1784. — A. Himly, de sancti Rom. Imp. nationis Germ. indole atque juribus per medii aevi praesertim tempora. Paris, 1849. — C. W. v. Lancizolle, die Bedeutung der röm. deut. Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des M.-A. Berlin, 1856.

[1]) Schwabensp. c. 123: „Wer ze kunige edel genug ist. Die fursten suln kiesen einen kiunig. der ein vrier herre si. vnde also vri. daz sin vater und sin muter vri gewesen si. vnd der (sc. deren) vater vnd der (deren) mutter vri gewesen si. vnd suln nit mitel vrien sin. Si suln nut sin man. wan der pfaffenfursten man. vnd suln mitel vrien ze man han. vnde hant si wip genomen. so man si kuset. vnde ist die nüt alse vri. so sol man sie nüt kiesen. wan daz were wider reht.“ — Dagegen sagt der Sachsensp. III. 54. § 3 nur: „De koning sal wesen vri vnd echt geboren so dat he sin recht ok behalden hebbe.“

[2]) Sachsensp. III. 54 §. 3: „Lamen man noch meselseken (d. h. aussätzigen) man, noch den die in des paves ban mit rehte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen.“ — Der Schwabensp. c. 122 setzt noch bei „(noch den) der in der ahte ist.“

[3]) Vergl. die Sanctio inter Ottonem M. atque Romanos, unter Vermittlung des Papstes Leo VIII. a. 964 errichtet, die auch in das Decret. Gratiani Dist. 63 c. 23 übergegangen ist: „Ad exemplum B. Hadriani, qui D. Karolo (dem Grossen) patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et investituram episcoporum concessit, ego quoque Leo cum toto clero ac Romano populo constituimus . . . Ottoni I. regi Teutonicorum ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae sedis pontificem ordinandi, etc. . . . et ut ipse sit patricius et rex. Quod si a populo vel

Könige den römischen Kaisertitel nur erst dann zu führen, wenn sie wirklich einen Römerzug gemacht und die Krönung in Rom erlangt hatten [4]).

II. Das Recht, den Kaiser zu krönen, stand dem Papste als Bischof von Rom, und somit als Primas des römischen Reiches zu. Es konnte nicht fehlen, dass dieses Krönungsrecht nicht mehrfach missverstanden oder missdeutet und insbesondere als eine (lehenartige) Verleihung der Kaiserkrone durch den Papst und somit als eine Unterordnung des Kaisers unter den Papst begründend aufgefasst worden wäre [5]). Dass die römische Kaiserkrone aber kein päpstliches Lehen sei, wurde von dem Papste Hadrian IV. in einem besonderen Schreiben an Kaiser Friedrich I. ausdrücklich erklärt [6]): wohl aber trugen mitunter die Kaiser einige Landstriche in Italien von den Päpsten zu Lehen [7]). Uebrigens brachte es die Stellung des Papstes als Haupt der christlichen Kirche mit sich, dass ihm das Recht, den Kaiser in gewissen Fällen in den Kirchenbann zu thun, beigelegt wurde [8]), woraus sodann kräftige Päpste

clero quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, non consecretur", etc. — Ueber die Aechtheit dieser Urkunde vergl. J. J. Moser, deut. Staatsr. P. I. c. 16 p. 331.

[4]) Sachsensp. III. 52 §. 1: „Die düdeschen solen durch recht den konig kiesen. (Schwabensp. c. 118: „daz erwarb in der kiunig karle als diz buch seit.") Svenne die gewiet wirt von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koniglike walt unde koniglike namen. Svenne in de paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserliken namen."

[5]) Angeblich soll Innocenz II. die Krönung des Kaisers Lothar III. in einem Wandgemälde haben darstellen lassen, mit der Aufschrift: „Rex venit ante foras, jurans prius urbis honores. Post homo fit papae, sumit quo dante coronam." Friedrich I. soll aber den Papst Hadrian bewogen haben („ne tam vana res summis in orbe viris litigandi et discordandi praebere posset materiam") Gemälde und Aufschrift wieder hinweg nehmen zu lassen. Chron. Pantaleon. a. 1157; Radevicus, gesta Frid. Lib. I. c. 10.

[6]) Literae Papae Adriani excusatoriae a. 14. Juni 1158; Pertz, Legg. I. 106.

[7]) So z. B. K. Lothar III. (v. Supplinburg), K. Friedrich I. und K. Friedrich II. Hieraus erklärt sich auch, wie der Papst Hadrian IV. bei seiner Zusammenkunft mit dem K. Friedrich I. zu Viterbo a. 1155 von diesem die Ehrenbezeugung des Steigbügelhaltens verlangen konnte. Otto Frising. Gesta Frid. Lib. II. c. 21. — Eine Reminiscenz an diesen Vorgang findet sich im Sachsensp. I. 1: „Dem pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet (Zeit) up einem blanken perde unde de keiser sal ime den stegrip halden dar dat de sadel nicht ne winde." Vergl. Schwabensp. Vorrede, §. e. — Als Grund hiervon wird aber in beiden Spiegeln angegeben, es solle dies ein Zeichen (Bekenntniss) sein, dass das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen gegeben sei. — Vergl. §. 47 Note 3.

[8]) Sachsensp. III. 57 §. 1: „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet, dat he gewiet is, ane umme dre sake, of he an'me geloven tuiflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret." — Schwabensp. c. 128. — Diese Stellen sind Nachbildungen und Auszüge aus Cap. 2 in Sexto de sententia et re judic. Innocenz IV. a. 1245, die Excommunication Kaiser Fried-

nicht verfehlten, auch ein Recht abzuleiten, den Kaiser als unwürdig von der Reichsregierung abzusetzen [8a]), wovon sich auch mehrere Beispiele finden [9]). Der Kaiser pflegte vor der Krönung als Schirmherr (*advocatus*) der römischen Kirche einen Eid zu schwören, worin er derselben seinen Schutz gelobte [10]).

III. Vor der Kaiserkrönung pflegten die deutschen Könige nur den Titel „*Rex Romanorum*", gleichsam als einen Prätensionstitel auf die Kaiserkrönung, zu führen. Denselben Titel führte auch der bei dem Leben eines Kaisers gewählte Nachfolger [11]).

IV. Bei der Thronbesteigung schwur der deutsche König einen Regierungs-Eid [12]). Es lag hierin die Anerkennung, dass der König nicht

rich's II. betreffend. — Eigenthümlich paraphrasirt ist dies im Sächs. Weichbild (v. Thüngen) c. 9 (8): „Welchen diser dreyer dingen er eyns vberwunden is, szo sal man vber ijn richten, vnd sall ym das haupt abschluën mit einer guldenen parten."

8a) Siehe insbesondere die berühmte Bulle von Bonifaz VIII. „Unam sanctam ecclesiam catholicam," a. 1302, in Cap. 1 Extrag. comm. de majoritate et obedientia (1. 8), worin auch der Anspruch des Papstes, von Niemand gerichtet zu werden (s. oben §. 43 Note 7a), wiederholt wird. Diese Bulle schliesst mit den Worten: „Porro subesse Romano pontifici, omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis." Siehe auch §. 47 Note 2b. — Uebrigens fand sich schon Clemens V. a. 1306 veranlasst, dem K. Philipp von Frankreich in der Bulle „Meruit" die Erklärung zu geben, dass er und sein Land hierdurch in keine weitere Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl gebracht werden sollten, als wie bisher bestand; c. 2 ibid. de privilegiis (5. 7).

9) Schwabensp. c. 313: „bi den ziten. waz ein babest ze Rome. der hiez zacharias. bi dez ziten waz ein kunig ze frankenriche. der hiez Lescandus (Childericus). der beschirmede die ketzere. wider reht . . . den entsatzte der babest zacharias von sinem kunigriche . . . wir lesen och, daz der babest Innocencius (III.) entsatzte den keiser Otten (IV.) von römischem riche (a. 1211) durch ander sin unreht. diz tunt de bebest mit rehte." — Die Bulle des Papstes Innocenz IV. a. 1245, worin er den Kaiser Friedrich II. für abgesetzt erklärt, siehe im cap. 2 in Sexto II. 14.

10) Promissio imperatoris (Eidesformel a. 1158, bei der Krönung K. Friedrich's I. gebraucht; Pertz, Legg. II. 97): „In nomine Christi promitto, spondeo atque polliceor ego N. imperator coram Deo et beato Petro, me protectorem ac defensorem esse hujus sanctae Romanae ecclesiae in omnibus utilitatibus, in quantum divino fultus fuero adjutorio secundum scire meum et posse."

11) Z. B. Annal. Colmar. a. 1220: „Henricus filius Friderici II. imperatoris in Regem Romanorum declaratur."

12) Sachsensp. III. 54 §. 2: „Als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun, unde sveren, dat he recht sterke unde unrecht krenke unde it rike vorsta an sime rechte, als he küme und moge (Schwabensp. c. 122 fügt bei: „und daz riche eliv zit merendi si unde nüt ermer mache" — eine Paraphrase des römischen Imperatorentitels „Semper Augustus"); Seder ne sal he nümmer neuen eid dun, it ne si, dat in de paves sculdege, dat he an'me rechten geloven twivele. Dar na sal he getüch (Zeuge) sin aller dinge, die man an in tüt (zieht) bi des rikes hulden, und sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret."

nur Regentenrechte, sondern auch Regentenpflichten habe. Ueberhaupt wurde eine absolute Gewalt dem deutschen König weder zugestanden, noch auch von ihm in Anspruch genommen; insbesondere war es als ein Recht der Fürsten anerkannt, dass sie bei dem Pfalzgrafen bei Rhein, als des Kaisers oberstem stellvertretenden Richter, Klage gegen den Kaiser führen konnten, in Gemässheit des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass man einen jeden Richter bei seinem Stellvertreter (Schultheissen) verklagen könne [13]). Daher behaupteten und übten die Fürsten auch mehrfach das Recht, den König abzusetzen, wenn seine Regierung ihr Missfallen erregt hatte [14]).

V. Der König galt, so lange er nicht durch einen förmlichen Reichsschluss abgesetzt war, für unverletzlich, und zwar so, dass ihm auch keine Anklage an seinen Leib oder sein Leben gehen konnte. Diese Unverletzlichkeit des Reichsoberhauptes leitete man aber nicht aus dem Begriffe der Staatshoheit, sondern daraus ab, dass der Kaiser mit der Wahl das fränkische Recht erworben habe [15]).

[13]) Sachsensp. III. 52 §. 3: „. . . wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als iz die palenzgrave over den keiser, vnde die borchgreve over den marcgreve." — Schwabensp. c. 121: „Der kiunig sal mit rehte dirre herschilte (lies: herschafte, Herrschaften) deheine in siner gewalt han iar und tag. er sol si hin lihen. dut er dez nüt. daz klagen die fürsten. vnde daz in werre dem phallentzgraven von rine. wan der ist ze rehte rihter uber den kiunig. vnd da von hat diu phallentze vil eren." — Vergl. auch Schwabensp. c. 128. — Noch in der goldenen Bulle Karl's IV. a. 1356 Cap. V. §. 3 findet sich dieser Satz des Schwabenspiegels als praktisch anerkannt: „Et quamvis imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni . . . respondere, illud tamen judicium comes Palatinus ipse non alibi praeterquam in imperiali curia, ubi Imperator seu Rex Romanorum praesens extiterit, poterit exercere." — Diese Bestimmung wurde durch kein späteres Reichsgesetz aufgehoben, aber doch von den Publicisten in der letzten Zeit der Reichsverbindung einstimmig für obsolet geachtet. Gönner, deut. Staats-R. §. 310; Leist, deut. Staats-R. 2. Aufl. §. 143. — A. Schulze, diss. de jurisdictione principum, praesertim comitis palatini in imperatorem exercita. Jenae, 1847.

[14]) In diesem Sinne sprach der Erzbischof von Mainz bei der Reichstagsverhandlung über die Absetzung Heinrich's IV. (Berthold a. 1068): „Quousque trepidamini socii? Nonne officii nostri est, Regem consecratum investire? Quod ergo Principum Decreto impendere licet, eorum autoritate tollere non licebit? Quem merito investivimus, immeritum quare non divestiamus?" — Auf ähnliche Weise wurden Adolph von Nassau und Wenzel von Böhmen abgesetzt. — Franz Löher, das Rechtsverfahren bei K. Wenzel's Absetzung, im Münchener Jahrb. f. 1865 S. 3 flg.

[15]) Vgl. hierüber oben §. 44 Note 5. — Sachsensp. III. 54 §. 4: „. . . wanne als die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch reht verdelet, alse ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt." — Schwabensp. c. 123 a. E.: „Die franken hant daz reht vnde slahent si einen man ze tode si (ne) werden an der getat begriffen. daz man ir eit nemen

VI. Es war in dieser Zeit Sitte und Rechtens, dass der gewählte König, wenn er bisher ein Herzogthum gehabt hatte, dieses niederlegen und einen anderen Fürsten damit beleihen musste [16]); überhaupt durfte der König kein Fahnlehn länger als ein Jahr unbesetzt lassen und in seiner Hand behalten [17]).

§. 47.

Die kaiserlichen und königlichen Regierungsrechte.

I. In dem Eingange des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels findet sich eine symbolische Theorie über den Ursprung der Regierungsgewalt. Dieselbe wird im Anschlusse an eine schon seit dem XI. Jahrhundert in den kaiserlichen Urkunden gebräuchliche Ausdrucksweise unter dem Bilde zweier Schwerter dargestellt, nämlich als Schwert der geistlichen und als Schwert der weltlichen Gewalt [1]). Nach dem Sachsenspiegel, der sich ganz in demselben Sinne wie die kaiserlichen Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert ausspricht, gibt Gott ebenso unmittelbar das weltliche Schwert an den Kaiser, wie das geistliche an den Papst. Nach dem Schwabenspiegel gibt dagegen Gott beide Schwerter dem apostolischen Stuhle, welcher sodann das weltliche Schwert an den Kaiser leiht [2]). Die Grundansicht des Mittelalters war daher allgemein die,

muz. ob si sweren went. daz si vnschuldig sin. vnd werdent si an der getat gevangen, so sol man ir eides nivt nemen. so rihtet man vber si reht alse vber ander livte." — Vergl. hierüber, insbesondere über die Bedeutung des „Verdelen des Rechtes", welches noch im Bamberger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert vorkommt, meine Schrift, das alte Bamb. Recht, S. 136 flg.

[16]) Daher bat z. B. der Markgraf Heinrich im Nordgau den K. Heinrich II. bei dessen Thronbesteigung sogleich um sein Herzogthum Bayern. Thietmar V. c. 20.

[17]) Schwabensp. c. 121 (siehe oben Note 13). — Sachsensp. II. 53 §. 3: „Alse ne mut die koning nen vanlen (ledich hebben) he ne verlie't binnen jar vnde dage." — Ibid. III. 60 §. 1: „Nen vanlen ne mut he (der keiser) ok ledich hebben jar und dach."

[1]) Zuerst findet sich das Bild der zwei Schwerter in Henrici IV. Epist. a. 1076, Pertz, Legg. II. 48; sodann in Frid. I. Curia Bisuntina a. 1157, ibid. 105; und in dessen Epist. ad Hartmannum Brix. episc. a. 1157; ibid. II. 118; als Grundlage wird hier überall die Erwähnung zweier Schwerter in der Passionsgeschichte Christi angegeben, worin typisch die Nothwendigkeit zweier Herrschaftsgewalten, der geistlichen und weltlichen, angedeutet worden sei. Die hier genannten Kaiser gebrauchen dieses Bild, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen, als auf gleicher göttlicher Einsetzung beruhend, darzuthun. — Uebrigens findet sich der Ausdruck „gladii potestas" schon im römischen Recht: L. 70 Dig. Ulpian. de R. J. (50, 17), aber nur in der Bedeutung von hoher Strafgerichtsbarkeit. — Arthur, comes de Posadowsky-Wehner, diss. de duobus universalis monarchiae gladiis. Wratislaw, 1867.

[2]) Schwabensp. Vorrede, §. d.: „Sit (so) nu got des vrides furste heizet. so liez er zwai swert hie uf ertriche. do er ze himmel fur. ze schirme der christen-

dass die oberste Regierungsgewalt göttlichen Ursprunges *(jus divinum)* sei, und nur darüber herrschte eine abweichende Ansicht, ob das weltliche Herrscherrecht dem Kaiser unmittelbar von Gott, oder nur durch päpstliche Vermittlung zustehe. Die erstere Ansicht wurde noch bei der Wahl des K. Arnulph (a. 895) von den deutschen Bischöfen ausgesprochen [2a]). Dagegen nahm Bonifaz VIII. in der Bulle *Unam sanctam ecclesiam catholicam* (a. 1302) beide Schwerter für den römischen Stuhl in Anspruch [2b]), und schon im folgenden Jahre (1303) erkannte K. Albrecht I. urkundlich an, dass die deutschen Kaiser das weltliche Schwert durch päpstliche Verleihung besässen, sowie auch, dass der päpstliche Stuhl das *Imperium Romanorum* von den Griechen in der Person Karl's d. Gr. an die Deutschen übertragen, und gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten das Recht verliehen habe, den König, bez. Kaiser zu wählen [2c])! Wenn nun die Könige und Kaiser selbst solche Erklärungen gaben, und überdies allgemein anerkannt wurde, dass die weltliche Gewalt zur Unterstützung der geistlichen verpflichtet sei [3]), wie dies insbesondere K. Friedrich II. mehrfach ausgesprochen hatte [4]), so ist wohl begreiflich, wie das weltliche Schwert bald als dem geistlichen untergeordnet betrachtet, und von dem Papste der Vorrang vor dem Kaiser beansprucht werden konnte [5]). Da

hait. div lech vnser herre sante peter beidiv. einz von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerihte. Daz weltlich swert des gerihtes das liehet der babest dem chaiser." — Sachsensp. I. a. 1: „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Dem pavese is gesat dat geistlike, dem keisere dat wertlike."

[2a]) Arnulphi concil. Tribur. a. 895 (Pertz, Legg. I. 559): „. . . totus cognoscat mundus, non ab homine, neque per hominem, sed per ipsum Deum eum (Arnulphum) esse electum."

[2b]) Cap. 1 Extrav. comm. (1, 8): „. . . In hac ejusque (vicarii Christi) potestate duos esse gladios, spiritualem videlicet et temporalem, Evangelicis dictis instruimur . . . Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem autoritatem spirituali subjici potestati." (Siehe auch oben §. 46 Note 8a).

[2c]) Alberti I. promissio Bonifacio VIII. a. 1303; Pertz, Legg. II. 484.

[3]) Sachsensp. I. 1: „. . . Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikem rechte (Schwabensp. Vorrede: „gerichte") nicht bedvingen ne mach. dat it de keiser mit wertlikem rechte (Schwabensp.: „mit der ehte") dvinge dem pavese gehorsam to wesene." — Ueber die Pflicht beider Gewalten, sich gegenseitig zu unterstützen, siehe unten §. 56.

[4]) Vergl. z. B. Frid. II. constit. a. 1220 (Pertz, II. 36) c. 7: „Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis."

[5]) Cap. 6 §. 4 X. de majorit et obedientia (1. 33) Innocent. III. a. 1198: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli: luminare majus, ut praeesset diei; et luminare minus, ut praeesset nocti, utrumque magnum sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, h. e. universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. instituit dignitates, quae sunt Pontificalis auctoritas et Regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, h. e. spiritualibus, major est: quae vero carnalibus, minor: ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter Pontifices et Reges differentia cognoscatur."

man überdies sah, wie der Papst bei der Kaiserkrönung wirklich dem Kaiser ein vorher auf dem Grabe des heiligen Petrus niedergelegtes Schwert überreichte und ihn damit umgürtete[6]), musste sich leicht die Ansicht verbreiten, als wenn der Kaiser seine Gewalt vom Papste verliehen erhalte; jedoch fand diese Ansicht, namentlich in Sachsen, lebhaften Widerspruch[7]). Uebrigens beziehen beide Spiegel ihre Theorien nur auf die kaiserliche Gewalt, nicht aber auf die königliche Gewalt in Deutschland.

II. In Bezug auf die deutsche Königskrone tritt aber durchaus die Ansicht hervor, dass sie auf dem Willen der Nation, also auf Wahl beruht, welche jedoch schon ganz in die Hände der Fürsten übergegangen war[8]).

III. Die königliche Regierungsgewalt erscheint in den Spiegeln im Allgemeinen unter der Bezeichnung Bann oder Königsbann[9]), und wie in der vorigen Periode, sind auch fortwährend als Hauptarten des Bannes der Gerichtsbann und der Heerbann zu unterscheiden[10]). Das Wesen der königlichen Gewalt bildete daher noch, wie früher, die vollziehende Gewalt, oder wie man sich im Mittelalter ausdrückte, die Ge-

— Ganz ebenso bezeichneten sogar die deutschen Fürsten selbst unter K. Rudolph I. in dem Tractat mit dem Papste Nicolaus III. a. 1278 (Pertz, Legg. II. 421) den Kaiser als „illud luminare minus in firmamento militantis ecclesiae, per luminare majus, Christi vicarium, illustratum."

6) Vergl. die Krönungsformel a. 1158 (Fridr. I.) bei Pertz, Legg. II. p. 98: „Accipe gladium de super beati Petri corpore sumptum."

7) So z. B. führt die Glosse zum Sachsensp. III. 63 weitläufig aus, dass die daselbst erwähnte Verleihung einer weltlichen Gerichtsbarkeit an den Papst Sylvester durch K. Constantin d. Gr. keineswegs eine Schenkung des Schwertes der weltlichen Gewalt gewesen sei, und schliesst mit den Worten: „torne (zürne) nit pape up mi, torne up Accursium, des sint dese Worte in der gemeinen glosse (ad Nov. 3 in pr.).

8) Vergl. §. 45; §. 46 Note 1. — Sachsensp. I. 55 §. 1: „All werlik gerichte hevet begin von kore; dar umme ne mach nen sat man richtere sin, noch neman, he ne si gekoren oder beleut richtere."

9) Sachsensp. III. 64 §. 5: „Koninges ban ne mut nieman lien, wen die koning selve." — Auch in dieser Periode ist der Königsbann noch mit einem Strafgelde von 60 Schillingen, welches auch „Königsbann" heisst, verbunden. (Vergl. oben §. 35 Note 29.) — Sachsensp. III. 64 §. 4: „Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under koninges banne dingen, of he den ban von'me koninge selve hevet." — Nach dem Sachsensp. III. 63 §. 1 hätte K. Constantin d. Gr. dem Papste dasselbe Gewedde von 60 Schillingen zur Verstärkung der kirchlichen Gewalt gestattet. Uebrigens bezeichnet das Wort Bann, wo es im Gegensatze von Acht gebraucht wird, die kirchliche Strafgewalt insbesondere. So z. B. im Schwabensp. c. 138. 246.

10) Die Spiegel handeln von dem Heerbanne gar nicht, und verstehen unter dem Königsbanne stets die richterliche Gewalt des Königs, daher auch der Ausdruck: unter Königsbann dingen, die Gerichtsbarkeit jener Personen bezeichnet, welche dieselbe unmittelbar vom Könige haben. Vergl. Sachsensp. III. 64 (siehe Note 9); vergl. auch Sachsensp. I. 59: „Bi koniges banne ne mut nieman dingen he ne hebbe den ban von dem konige untvangen."

richtsbarkeit *(jurisdictio)*, welches Wort gleichbedeutend mit Bann gebraucht wurde. Daher erschien der König als der oberste Richter, und das Richten galt als seine hauptsächlichste Thätigkeit [11]). Hierunter wurde aber so wenig wie in der vorigen Periode [12]) verstanden, dass der König nach Willkühr und ohne ordnungsmässige Mitwirkung der Gerichte Recht sprechen dürfe. Vielmehr bezeichnete das Wort „Richter" im Mittelalter die Obrigkeit, welcher die Landesregierung oblag, worunter man damals hauptsächlich die Erhaltung des Landfriedens und insbesondere die Anordnung von Gerichten zu diesem Zwecke begriff, wobei aber als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass die Rechtsprechung Sache der Schöffen oder Standesgleichen sei [13]). Der König konnte daher wohl persönlich zu Gericht sitzen; wo aber immer er dies that, wurde vor ihm das Urtheil von den in gesetzlicher Anzahl zu versammelnden Urtheilern gefunden, wie in jedem anderen Gerichte vor dem Richter [14]).

IV. Es war allgemein anerkannt, dass alle Gerichtsbarkeit vom König ausgeht; jeder Richter war somit nur Stellvertreter oder Beamter des Königs. Daher hatte der König nach mittelalterlicher Ansicht auch concurrirende Gerichtsbarkeit mit jedem Richter in dem Sinne, dass er überall, wo er erschien, selbst zu Gericht sitzen, d. h. in jedem Gerichte den Vorsitz führen konnte [15]). Es war dies übrigens nur ein Ausfluss der damaligen allgemeinen Rechtsansicht, dass jeder höhere Richter, wenn er in dem Gerichte eines seiner Unterbeamten erscheint, darin den Vorsitz übernehmen kann [15a]).

11) Sachsensp. III. 52 §. 2: „Den konig küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif." — Schwabensp. c. 119.

12) Vergl. oben §. 34. 35.

13) Siehe oben §. 13. 14. 18.

14) Schwabensp. c. 138: „der kunc sol mit der fursten vrdeil den fursten ze achte tun. der sol ze minsten siben sin. vnd als sol man den vrien herren. vnd ieden man mit sinen genozen ze achte tun. vmbe die sculde hat ein iegelich man daz selbe reht."

15) Sachsensp. III. 60 §. 2: „. . . und in svelke lant he (de koning) kumt. dar is im ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die von gerichte nicht begunt noch nicht geant (geendet) ne sin. §. 3: Svenne die koning oc alrest in dat lant kumt, so solen im ledich sin alle vangene uppe recht, unde man sal sie vor ine bringen unde mit rechte verwinnen, oder mit rechte laten . . ." — Schwabensp. c. 133. 134. — Aus dieser Ansicht von der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Königs musste sich auch bald die Ansicht einer den unmittelbaren königlichen Gerichtshöfen (Hofgerichten u. dergl.) mit den übrigen (landesherrlichen) Gerichten zustehenden concurrirenden und sogar derselben vorgehenden Gerichtsbarkeit bilden, so dass sie sich ein Recht beilegen konnten, auf Antrag einer Partei die Sachen von den landesherrlichen Gerichten an sich zu ziehen (sog. jus evocandi).

15a) Sachsensp. I. 58 §. 2 (siehe diese Stelle unten §. 53 Note 20).

V. Der König übte seine Gerichtsbarkeit regelmässig durch die Landesherren [16]), ausserdem in den unmittelbaren Reichslanden und Reichsdomänen durch Pfalzgrafen, Hofrichter oder Vögte [17]): persönlich aber regelmässig nur in Criminalsachen der Fürsten [18]). Für den Fall seiner Abwesenheit von Deutschland konnte der König das Richteramt über die Fürsten dem Pfalzgrafen bei Rhein übertragen [19]), und hierin mag wohl die erste Veranlassung zu der von dem Pfalzgrafen bei Rhein (später auch von dem Kurfürsten von Sachsen in den sächsischen Ländern) bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Königs sowie während eines Interregnums in Anspruch genommenen interimistischen Reichsregierung, dem sog. Reichsvicariate, zu erkennen sein [20]).

VI. Aus dieser Auffassung der gesammten königlichen Regierungsgewalt als eine Gerichtsbarkeit erhellt, dass man noch fortwährend, wie in der vorigen Periode, den gesammten Reichsstaat als eine Friedensgenossenschaft und die Erhaltung des Landfriedens als den eigentlichen und obersten Staatszweck betrachtete. Uebrigens war die Rechtspflege gerade in diesem Zeitraume aus Mangel an regelmässiger und tüchtiger Besetzung der Gerichte, noch mehr aber durch die Abneigung der ritter-

[16]) Sachsensp. III. 52 §. 2: „. . . Die keiser ne mach aver in allen landen nich sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum.“ — Schwabensp. c. 119: „davon liehet er den fursten. und den graven. und andren herren weltlich gerichte.“ — Sachsensp. III. 64 §. 5: „. . . Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.“ — Vergl. Sachsensp. III. 53 §. 3.

[17]) Sachsensp. III. 64 §. 6: „Palenzgreven und landgreven dingen unter koninges banne, als die greve: den weddet man ok sestich schillinge.“ — Wo Vögte unter Königsbann dingen, d. h. von dem König mit der höheren Gerichtsbarkeit wie die Grafen beliehen sind, gilt auch hinsichtlich ihrer Jurisdictionsbezirke alles dasselbe, wie von den Grafschaften; den Gegensatz bilden die belehnten, d. h. von einem Inhaber des Königsbannes als seine Stellvertreter aufgestellten Vögte, welchen nur höchstens drei Schillinge geweddet werden. Sachsensp. III. 64 §. 4: „Sestich schillinge weddet man deme greve vnde ok deme Vogede, die unter koninges banne dinget of he den ban von'me koninge selve hevet.“ — Ebendas. I. 59 §. 1: „. . . Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein.“ — Ebendas. III. 64 §. 5: „. . . Verliet en greve siner grafscap ein deil, oder en voget siner vogedie, dat is weder recht. Die belende man ne mut darober mer koninges ban hebben, als man ine von ime dulden dorve.“ — Ebendas. §. 9: „Deme belenden vogede die des koninges ban nicht ne hevet, deme weddet man dre schillinge to'me hogesten.“

[18]) Sachsensp. III. 55: „Over der vorsten lif und ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning.“ — Schwabensp. c. 138; siehe Note 14 und Note 23.

[19]) Schwabensp. c. 125: „. . . vnd vert der kivnig von tuschem lande, . . . da sol he dem phallentzgraven von Rine den gewalt geben. daz er rihter si. an des kuniges stat. vber der fürsten lip. vnde git er im dez gewaltes nit. so hat er kein reht daran.

[20]) Siehe unten §. 59. 67%.

lichen Schöffen, einen Standesgenossen wegen Ausübung des Faustrechtes zu verurtheilen, in dem schlechtesten Zustande. Die Stelle eines obersten Reichsgerichtshofes nahm von Alters her „des Reiches Hof" ein, indem „das Reich", d. h. der König selbst [20a]), überall wo er sich aufhielt, ein Hofgericht halten und dasselbe aus den eben anwesenden Fürsten, Herren, Freien oder Reichsdienstmannen besetzen und dabei selbst den Vorsitz führen [20b]), oder durch einen von ihm für längere Zeit oder auch nur für den einzelnen Fall ernannten Hofrichter führen lassen konnte. Daneben bestanden auf den Reichsdomänen kaiserliche Hof- oder Pfalzgerichte [21]); auch konnte sich jeder König seines eigenen landesherrlichen Hofgerichtes als obersten Reichsgerichtes in den an ihn gelangenden Rechtssachen bedienen [22]). An diesem Zustande wurde durch den Landfrieden K. Friedrich's II. v. J. 1235 nicht mehr geändert, als dass die Anstellung eines ständigen Hofrichters an des Reiches Hofe zugesichert wurde [23]).

20a) Das Reich, Rich, bedeutet sowohl den Reichsstaat, imperium, als auch den König oder Kaiser selbst; daher des Reiches Hof auch eben sowohl den Reichstag, als ein vom Kaiser oder seinem Hofrichter abgehaltenes Hofgericht bezeichnet; reichsen, richsen, ist regieren.

20b) Siehe hier oben III. und IV.

21) Sachsensp. III. 62 §. 1: „Vif stede, die palenze heten, liegen in'me lande to sassen, dar die koning echte hove (d. h. Gerichtshöfe) hebben sal. Die erste is gruna; die andere werle, die is to goslere gelegen; walehusen is die dridde; altstede die vierde; merseburch die vefte."

22) So z. B. benützte K. Ruprecht nach vielen von mir eingesehenen Urkunden sein pfälzisches Hofgericht zu Heidelberg als kaiserliches Hofgericht.

23) Landfrieden a. 1235 §. 15 (Pertz, Legg. II. 317): „. . . Statuimus igitur, ut curia nostra justiciarium habeat, virum libere conditionis (alte Uebersetzung, ebendas. p. 581: „der ein fryman sey") qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Hic singulis diebus judicio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis majoribus, jus reddens omnibus querulantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus (alte Uebersetzung: „hohe lute") in causis quae tangunt personas, jus honorem feoda proprietatem vel hereditatem eorundem et nisi de causis maximis; predictorum etenim discussionem et judicium nostre celsitudini reservamus." — Es ist übrigens einleuchtend, dass durch die Aufstellung eines mit dem Hofe des Kaisers, welcher damals keine feste Residenz hatte, herumziehenden Hofrichters wenig für die Verbesserung der Rechtspflege geschehen war; schon die Anordnung, dass ein solcher k. Hofrichter alle Werktage zu Gericht sitzen solle, war bei den fortwährenden Reisen der Kaiser unausführbar und namentlich unter Friedrich II. für Deutschland illusorisch, da derselbe 1235 nur auf kurze Zeit nach Deutschland kam und sogleich wieder mit seinem Hofe nach Italien eilte. Man hat daher mitunter geglaubt, diese Anordnung auf das von den Hohenstaufen seit Konrad III. als Reichsgericht benützte Hofgericht zu Rottweil in Schwaben beziehen zu dürfen. Struv, Corp. histor. Period. VII. sect. 1 §. 12. Diese Eigenschaft als Reichsgericht verblieb allerdings dem Hofgericht zu Rottweil auch nach dem Abgange der Hohenstaufen: es erhielt noch unter K. Maximilian II. a. 1572 eine neue Gerichtsordnung (Schmauss, Corp. Jur. publ. Nr. 43); doch

VII. Die gesetzgebende Gewalt kam dem König wenigstens nicht ausschliesslich zu, indem bei der Abfassung der Reichsgesetze die hohe geistliche und weltliche Aristokratie entscheidenden Antheil nahm. Dagegen legten sich die deutschen Könige als römische Kaiser ein unbeschränktes Recht bei, Privilegien zu ertheilen, wofür später die Bezeichnung als kaiserliche Machtvollkommenheit *(plenitudo potestatis)* in Gebrauch kam[24].

VIII. Ausserdem stand dem Kaiser die Schirmvogtei (*advocatia*) über die römische Kirche zu[25], sowie auch das unmittelbare Schutzrecht des Königs über hülfsbedürftige Personen fortdauerte[26].

IX. Seit der Zeit der Hohenstaufen sprach man auch in Folge einer unrichtigen Auffassung einiger Stellen des römischen Rechts von einem *dominium mundi* des Kaisers[27]. Man leitete hieraus nicht nur eine solche Universalität des weltlichen Regierungsrechtes des Kaisers ab, wie der Papst in kirchlicher Beziehung behauptete[28], sondern man ging sogar so weit, daraus ein privatrechtliches Obereigenthum des Kaisers am Lande abzuleiten und für den Fiscus vielfache nutzbare Rechte in Anspruch zu nehmen[29].

X. Von grösster Bedeutung war aber die Lehensherrlichkeit des Königs: diese erstreckte sich in dieser Periode nicht blos auf die ritterlichen Reichsdienstleute, welche Reichsgut zu Lehn hatten und dafür

fehlt es an genügendem Beweise für eine solche Beziehung des Mainzer Landfriedens. Vielmehr finden sich noch in späterer Zeit Beispiele, dass die Kaiser öfters nur für die Dauer ihres Aufenthaltes an einem Orte einen Hofrichter, mitunter aus dem höheren Bürgerstande, ernannten. — Vergl. O. Franklin, de justitiariis curiae imperialis. Vratislav. 1860; — derselbe: das Reichshofgericht im M.-A. 2 Bde. Weimar 1867—1869; — derselbe: Sententiae curiae regiae. Rechtssprüche des Reichshofs im M.-A. Hannover 1870; — und: das k. Kammergericht vor dem J. 1495, Berlin 1871.

24) Vergl. die goldene Bulle K. Karl's IV. a. 1356. Cap. II. §. 8; XIII. §. 3 etc.

25) Frid. II. Const. Reg. Sicil. a. 1231 prolog. erklärt es allgemein als eine Pflicht der Staatsherrscher: „(ut ecclesiam) ab hostium publicorum incursibus gladii materialis potentia tueantur." — Vergl. den Eid, welchen der Kaiser als advocatus ecclesiae Romanae bei seiner Krönung in Rom dem Papste schwur, oben §. 46 Note 10.

26) So z. B. auch namentlich über die Juden. Schwabensp. c. 125. (Siehe unten §. 50.)

27) Vergl. Bd. I. §. 27 Note 8. 9. 10.

28) Man leitete hieraus ab, dass der Kaiser einen Vorrang vor allen übrigen christlichen Herrschern habe; dass er Königstitel verleihen könne, wie dies z. B. in Bezug auf Böhmen, Ungarn, Polen u. a. Staaten geschehen ist. Pfeffinger, Vitr. illustr. I. p. 424 flg. — Pütter, Spec. jur. publ. med. aevi c. XI. p. 180.

29) So z. B. spricht der Sachsensp. I. 35 §. 1 dem König den Schatz zu. Am weitesten ging darin die Constitutio Friderici I. a. 1158 (Pertz, Legg. II. 111), die sich auch in II. Feud. 56 findet.

dem Kaiser zu Ritterdiensten verpflichtet waren [30]), sondern es war seit K. Otto I. bereits die ganze Staatsverfassung in die Form des Feudalismus (*comitatus*) übergegangen, indem von den Königen darauf gedrungen wurde, dass sich die Fürsten als ihre Lehnsleute erklärten, um dadurch ihrer Unterwürfigkeit und der Erhaltung der Reichs-Einheit versichert zu sein. Von der Wahl eines Herzogs durch einen deutschen Volksstamm aus eigener Macht findet sich nur noch ein Beispiel bei der Wahl des Herzogs Arnulf von Bayern im J. 911 [30a]). Aber auch dieser Fürst, welcher noch dem K. Konrad I. die Anerkennung verweigert hatte, fand sich bald in der Lage, die Oberhoheit des K. Heinrich I. anzuerkennen und in die Stellung eines Reichsvasallen einzutreten. Die hohe Bedeutung dieses Ereignisses, wodurch die Einheit des deutschen Reiches ebenso zum ersten Male begründet wurde, wie sie durch den Beitritt von Bayern in unseren Tagen wiederhergestellt worden ist, wurde auch von K. Heinrich I. durch das Zugeständniss ausgezeichneter Vorrechte an den Bayernherzog anerkannt [30b]). Ein Versuch der Söhne Arnulfs, nach dem Tode des K. Heinrich I. wieder eine völlig unabhängige Stellung einzunehmen, scheiterte an der Macht K. Otto's I.; hiermit war die Lehensverbindung als Grundlage der Reichsverbindung festgestellt [31]). Während aber auf der einen Seite der Glanz der Krone sich durch die vasallitische Unterordnung der Fürsten vermehrte, wurde auf der anderen Seite eben hierdurch die imperatorische Gewalt untergraben, indem die lehenweise Verleihung der Länder und Regierungsrechte den Fürsten eine Art von privatrechtlichem Eigenthums-Titel an denselben zu ertheilen schien, wel-

[30]) Kaiserrecht III. c. 8: „Eyn iglich ritter sal wizzen un ein dinstman dez riches, die des riches gut han besessen von des keisers genaden, das sie sint gebunden allezit, des riches schaden zu waren mit rechte und mit truwen.'

[30a]) Vergl. oben §. 42 Note 3. — Das Recht des bayerischen Volkes, seinen Herzog zu wählen, erwähnt noch die Lex Bajuv. II. c. 1 (siehe oben §. 42 Note 20). — Was in einigen Handschriften des Schwabenspiegels (vergl. v. Lassb. Note 216 zu c. 308) von der Wahl des Herzogs von Kärnthen durch das Volk berichtet wird, ist nichts weiter, als ein zur Formalität herabgesunkener, in der Volkssitte als Feierlichkeit fortbestandener Ueberrest der alten Volkswahl.

[30b]) Widukind I. c. 27. — Luitprand c. 23: „Connivens Arnaldus (Arnulphus) suorum hoc optimo bonoque consilio, Henrici regis miles efficitur, et ab eo ... concessis totius Bavariae pontificibus honoratur," sc. mit dem königlichen Rechte, die Bischöfe zu ernennen, welches die früheren Bayernherzoge nicht gehabt hatten. — Auch Berengar in Italien musste dem K. Otto I. einen Treueid schwören. Widukind, III. c. 9. 18 flg. — Thietmar, II. c. 23. — Im J. 1004 verlieh K. Heinrich II. das vor seiner Königswahl besessene Herzogthum Bayern als Fahnlehen („hasta signifera") an den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich („generi militique suo").

[31]) So z. B. berichtet Widukind II. c. 8 über den Grund, warum die Söhne Arnulf's in Bayern durch K. Otto I. gestürzt wurden: „Ea tempestate defunctus est Arnulfus Bajoariorum dux, et filii ejus superbia elati contempserunt ire in comitatum." Arnulf selbst hatte sich dazu verstanden, K. Heinrich's I. „miles" zu werden. Luitpraud c. 23. — Thietmar VI. c. 3.

cher die Erblichkeit ihres Besitzes vorbereitete. Die Lehen von Ländern und Hoheitsrechten, welche der König an die weltlichen Fürsten verlieh, wurden von der Form der Verleihung **Fahnlehen** genannt: die Lehen, welche er an die geistlichen Fürsten verlieh, hiessen **Scepter-Lehen** [32]), da hierfür das Scepter als Symbol gebraucht wurde, nachdem durch das Wormser (Calixtinische) Concordat a. 1122 dem Papste von **K. Heinrich V.** die Investitur der Bischöfe durch die früher üblichen Symbole, Stab und Ring, welche jetzt als Symbole der geistlichen Gewalt erklärt wurden, überlassen worden war [33]).

XI. In dieser Periode kam für die königlichen und kaiserlichen Rechte überhaupt die Bezeichnung *regalia* auf, insbesondere mit der Nebenbedeutung von Rechten, welche von dem Kaiser oder König ohne Mitwirkung der Reichsstände (gleichsam als Prärogative der Krone) ausgeübt und von ihm in der Form von Fahn- oder Scepterlehen an die Fürsten geliehen werden konnten [34]).

§. 48.

Die Reichstage. Reichsstandschaft.

I. Schon unter den letzten Karolingern waren nicht mehr jährlich allgemeine Reichstage gehalten worden, und die für die Staatsregierung so einflussreichen jährlichen vorbereitenden Versammlungen der ausgezeichneteren Grossen und Räthe (§. 39) scheinen den Gründer dieser Einrichtung, **Karl d. Gr.**, nicht überlebt zu haben. Die Reichsversammlungen, welche seit dem Abgange der Karolinger stattfanden, waren übrigens wie früher nur Versammlungen der geistlichen und weltlichen Grossen, und diese pflegten dabei mit zahlreichen Gefolgen zu erscheinen. Uebrigens wurden allgemeine Reichsversammlungen nur bei dringenden Veranlassungen veranstaltet, wenn es entweder die Wahl eines Königs,

[32]) **Sachsensp.** III. 60 §. 1: „Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme **sceptre**, alle werltlike **vanlen** liet he mit **vanen**." — **Schwabensp.** c. 132. — **Sieben Fahnlehen in Sachsen** zählt auf **Sachsensp.** III. 62 §. 2: „dat hertochdum to sassen unde die palenze, die marke to brandeburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to misne, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve." — **Schwabensp.** c. 136. — Dass in älterer Zeit auch weltliche Fürsten mit dem Scepter belehnt wurden, zeigt die Belehnung **Thassilo's** II. durch **Karl d. Gr.** Siehe oben §. 10 Note 109.

[33]) Ueber das Wormser Concordat und die dadurch in Bezug auf die Ernennung der Bischöfe bewirkten Veränderungen siehe unten §. 56.

[34]) **Regalis**, als adjectivum, z. B. res, causa regalis, findet sich schon häufig in der merowingischen und karolingischen Zeit; das Wort „**regalia**" in der Bedeutung von Hoheitsrechten oder Kronrechten, findet sich seit dem XII. Jahrhundert: z. B. **Henrici** V. formula promissionis a. 1111 (**Pertz**, Leg. II. p. 66); in der promissio papae Paschalis (**ibid.** p. 67); im Concordatum Calixtinum, a. 1122; ebenso in der Verordnung **Friedrich's** I. a. 1158 (II. Feud. 56) u. s. w. — **Dodechin.** ad a. 1110: „Regalia, i. e. civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum" etc.

oder Bestimmung eines Thronfolgers bei dem Leben desselben, oder die Unternehmung eines allgemeinen Krieges, oder die Erhaltung des Landfriedens nothwendig machte. Häufiger war der Fall, dass der Kaiser die Grossen eines oder des andern Landes, oder einzelne Fürsten oder Herren an seinen Hof berief, und sich mit ihnen über die öffentlichen Angelegenheiten berieth. Mitunter war der Zweck einer solchen Berufung die Abhaltung eines eigentlichen Rechtstages [1]), besonders wo es sich um die Verurtheilung eines Fürsten oder anderen Herrn handelte [2]). Wer auf gehörige Ladung zu dem gebotenen Hofe nicht erschien, verfiel in eine Geldstrafe (*wette*), welche nach dem Stande des Vorgeladenen verschieden war [3]). Wer als Angeklagter vorgeladen war, musste, wie bei jedem anderen Gerichte, dreimal vorgeladen werden, und auch hier erwarten, bei ungehorsamem Ausbleiben nach dem dritten Rechtstage in die Acht erklärt zu werden [4]). Der König konnte seinen Hof gebieten in allen Städten, in welchen königliche Pfalzen (*palatia*) waren [5]), ebenso in allen Reichsstädten, sowie auch in jenen, in welchen Bischöfe sassen [6]).

II. Der deutsche Reichstag hatte in Folge des Feudalsystems, in welches die Staatsverfassung übergegangen war (§. 47), die Gestalt einer Lehenscurie angenommen, und die auf demselben gefassten Beschlüsse tragen insgesammt entweder den Charakter eines von dem Kaiser mit den

[1]) Die Spiegel handeln nur von dieser Art von königlichen Hoftagen. Sachsensp. III. 64. — Schwabensp. c. 137. 138. — Hierauf geht auch die Bezeichnung echte hove, Sachsensp. III. 62 §. 1. (Siehe §. 47 Note 21.)

[2]) Vergl. Schwabensp. c. 138. (Siehe §. 47 Note 14.)

[3]) Sachsensp. III. 64 §. 1: „Büt (gebietet) die koning des rîkes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve und ingesegele ses weken er he werden soie, den soien se süken binnen düdischer Art (Erde), swar he is. laten sie't, sic wedden darumme. §. 2: Die vorsten die vanlen hebbet, die wetten dem koninge hundert punt. Alle andere lüte wedden tein (10) punt, dar man am ungerichte nicht ne weddet." — Der Schwabensp. c. 138 bestimmt die Bussen der Ausbleibenden noch genauer: „Der furste weddet hundert phunt . . . Ein vrierherre wettet funfzec phunt . . . Der mitel vrie zweinzec phunt . . . der Dienstmann zehen phunt. vnd darnach aller hand lute zehen phunt." Diesen Bestimmungen in den Spiegeln scheint Frid. I. Constit. pac. Bonon. a. 1158 (Pertz, Legg. II. p. 112) zu Grunde zu liegen.

[4]) Der Schwabensp. c. 138 (siehe Note 3) führt fort: „Ditz ist also gesetzet. versumt ein man den ersten hof. er git ditz gewette. versumt he den andern. er git es anderstunt. versumt er den driten. der kunc sol mit deren fursten vrteil den fursten ze aehte tun" etc. (Vergl. §. 47 Note 14.)

[5]) Sachsensp. III. 62; Schwabensp. c. 136. (Siehe §. 47 Note 21.)

[6]) Schwabensp. c. 137: „Der kung giht (behauptet) er sul in allen steten da bistum inne sint hof gebieten. da criegten etwenne die phaffen fursten wider. die hant ir criec un geläzen. er sol och sinen hof gebieten ze frankenfurt. vnd ze Nürenberc. vnd ze Vlme. (unde) in ander stete. die des rickes sint. dar in mac er wol gebieten sin gespraeche mit reht."

Reichsständen errichteten und beschwornen Vertrags [7]) oder eines urtheilsmässig, d. h. in Form eines von den Fürsten gefundenen Urtheils (*sententia*), festgestellten Rechtes [8]).

III. Reichsstände waren nur jene weltlichen und geistlichen Grossen, welche den König als den Verleiher ihrer Regierungsrechte dadurch anerkannten, dass sie von ihm den Bann und zwar unmittelbar empfingen. Im Uebrigen war gleichgültig, ob sie ihre Länder als Reichslehen oder als Allodien besassen, oder das Land eine Reichsvogtei war [9]). Ein festes Stimmverhältniss, so dass eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf dem Lande haftete und der Besitzer mehrerer solcher Länder auch mehrere Stimmen führen durfte, oder umgekehrt, so dass mehrere Prinzen desselben Fürstenhauses, die gemeinschaftlich oder getheilt regierten, doch nur eine Stimme zusammen auf dem Reichstage hätten führen können, scheint in dieser Periode noch nicht bestanden zu haben [10]).

IV. Unter den Reichsständen genossen zwar bereits die drei rheinischen Erzbischöfe und die Inhaber der Reichserzämter, als Kurfürsten, das grösste Ansehen. Jedoch findet sich nicht, dass sie schon in diesem Zeitraume, ausser bei der Wahl des Königs, als ein von den anderen Fürsten getrenntes Collegium gehandelt hätten.

V. Die Bedeutung, welche die Reichsstädte allmählig erlangt hatten und die Verbindung, in welche mehrere der grösseren Fürsten mit denselben zur Erhaltung des Landfriedens getreten waren, hatten die Folge, dass denselben seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Theilnahme an den Reichsversammlungen verstattet wurde, welche sie sodann seit der Regierung Rudolph's von Habsburg unbestritten ausübten, obgleich ein Reichsgesetz darüber aus dieser Zeit nicht vorhanden ist [11]).

7) Regelmässig fand dieses Beschwören statt bei der Abfassung und Verkündigung der Landfrieden.

8) Daher wurden mehrere Reichsschlüsse ausdrücklich als Sententiae bezeichnet: z. B. Lothar. III. sent. de fidelitate facta, 1133; Frid. I. Sent. de bonis mensae episcopalis non alienandis, a. 1153; Henrici VI. Sententia de filiis ministerialium ex liberis matribus, a. 1190 und viele andere. Dass hierbei die Form des Urtheil fragen, finden und folgen eingehalten wurde (siehe oben §. 14 Note 5), zeigt z. B. deutlich Henrici IV. statutum de advocatis ecclesiarum, a. 1104: „regni principibus conlaudantibus et confirmantibus;" (Pertz, II. 62); Frider. I. Sent. de bonis mensae episc. a. 1153 (ibid. p. 95): „illustris dux Bavariae Henricus . . . a nobis commonitus (des Urtheils befragt) judicavit (fand das Urtheil) . . . judicium approbantibus multis principibus (die seinem Urtheil zustimmten, folgten)."

9) So z. B. erschienen die Burggrafen von Nürnberg in diesem Zeitraume stets auf den Reichstagen unter den Fürsten des Reiches und äusserten mitunter sehr grossen Einfluss auf die Verhandlungen, wie z. B. bei der Königswahl Rudolph's I. Vergl. Albert. Argent. Chron. bei Urstis. II. p. 100.

10) So z. B. nahmen noch an der Abfassung des ersten Kurvereins (Unio Electorum) zu Rense a. 1338 vier Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern Antheil.

11) Im J. 1255 erschien K. Wilhelm in Oppenheim zum erstenmale bei

§. 49.

*Reichskriegsverfassung**).

I. Die Kriegsverfassung des Reiches hatte seit den Zeiten Kaiser Heinrich's I. eine grosse Umänderung erlitten. Die hauptsächlichste Veranlassung war die höhere Bedeutung, welche die Reiterei, besonders in den Ungarkriegen, erhalten hatte. Hierdurch geschah es, dass der Reichskriegsdienst allmählig vorzugsweise Ritterdienst wurde, welchen die Fürsten und andere geistliche und weltliche Landesherren mit ihren Vasallen und Ministerialen, sowie auch die ritterlichen Reichsdienstleute leisteten [1]).

II. Die Grundsätze über den Reichskriegsdienst, wie sich dieselben besonders im XI. und XII. Jahrhundert entwickelten, zeigt ein unter der Benennung *Constitutio de expeditione Romana* bekannter Aufsatz aus dem XII. Jahrhundert, welcher in den Handschriften, in welchen er erhalten ist, fälschlich Karl d. Gr. (a. 790) beigelegt wird, überhaupt aber wohl von keinem deutschen Kaiser herrührt, sondern nur eine Privatarbeit ist [2]).

III. Hiernach musste der König einen Heerzug, den er unternehmen wollte, ein Jahr und sechs Wochen zuvor ansagen [3]). War der Zug ein Römerzug, so wurde auf den Roncalischen Feldern eine Musterung vorgenommen und den Vasallen, welche dem Aufgebote ihrer Herren Folge zu leisten unterliessen, das Lehen abgesprochen [4]). Hatte der Vasall

der Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten, und bestätigte den von ihnen geschlossenen Bund (sog. rhein. Städtebund). Datt, de pace publ. I. c. 4. 20.

*) G. A. Stenzel, Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820.

[1]) Nach der Constitutio de expeditione Romana (vergl. Note 2) sind theilnahmspflichtig am Römerzug: „Principes (Domini) cum militibus: inbeneficiati a nobis (Rege) vel a regno: filii vel domestici ecclesiarum, i. e. ministeriales: Principum clientela.“

[2]) Der beste Abdruck dieser Constitutio ist in Pertz, Legg. II. P. II. (Capitula spuria) p. 2. — Wenngleich dieser Aufsatz weder Karl d. Gr., noch einem anderen deutschen Kaiser beigelegt werden kann, so ist doch der Inhalt desselben ganz den Verhältnissen im XI. und XII. Jahrhundert entsprechend. Vergl. besonders Eichhorn, R.-G. §. 294. Anmerk. I.; — vergl. auch Ebendas. §. 262. Anmerk. p. 206; Homeyer, Sachsensp. Th. II. Bd. 2. p. 2; und besonders Pertz, Vorbemerkungen, a. a. O.

[3]) Const. de exped. Rom.: „. . . ad omnium nobiscum euntium praeparationem annus cum sex hebdomadibus pro induciis detur, et taliter per totum regnum fidelibus nostris indicetur.“ — Dasselbe bestimmt Sächs. Lehnr. a. 4 §. 3 a. E.

[4]) Const. de exped. Rom.: „Cuicunque autem secundum hanc legem eadem expeditio imperetur, si ad curiam Gallorum, h. e. in campum, qui vulgo Rungalle

Lehen von mehreren Herren, und konnte er daher nur dem Aufgebote des einen folgen, so musste er bei den anderen Herren seine Dienste in Geld oder einem Theile der Jahresrente des Lehengutes ablösen [5]). Der Dienst wurde von den landesherrlichen Vasallen und Ministerialen auf Kosten ihrer Herren geleistet, wenn er ein Römerzug war, und dabei hatten sie noch einen Anspruch auf ein Drittheil der Kriegsbeute [6]): ausserdem

dicitur, dominum suum non comitetur, et ibi cum militari apparatu non presentetur, feodo . . . privetur." — Vergl. Otto Frising. Gesta Frider. I. Lib. II. c. 12 (oben §. 16 Note 1). — Ueber die Reichsfahnen und Wappen vergl.: Zeichen, Fahnen und Farben des deutschen Reichs, histor. erörtert. Frankfurt 1848.

[5]) Constit. de exped. Rom.: „Si autem forte quod absit accidat, aut iidem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant, ne aliquod beneficium indebitum vel sine servitio remaneat, singuli singula debita singulis dominis persolvant; videlicet quantum ab ipsis, si irent, accepturi erant, tantum se daturos cognoscant." — Vetus autor I. §. 110: „Si homo duos || vel tres habet dominos || si quis prius inter eos || regis servitium denunciet || illi homo serviet || et expeditionis auxilium || aliis det, si quod habet ab eis beneficium." — Ebenso Sächs. Lehnr. a. 46 §. 2. — Constit. de exped. Rom.: „Isti vero tales (sc. officionarii speciales principum, v. g. marscalcus, dapifer etc.) remanere cupientes, si apud Dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras suae monete vel totum fructum feodi in illo anno pro stipendio persolvant." — Sächs. Lehnr. a. 4 §. 3: „Ok sal dar varen iegelik man mit sime herren die des rikes gut to lene hevet oder he sal die vart losen mit deme tegeden (zehnten) punde dat he jarlikes von im hevet." — Vetus autor de benefic. I. 13. — Lex Conradii II. a. 1037 in II. Feud. 40 §. 2 (Pertz, Legg. II. p. 38): „Similiter in petendis hostenditiis: hostenditiae dicuntur adjutorium quod faciunt dominis Romam cum rege in hostem pergentibus, vasalli qui cum eis non vadunt: v. g. in Lombardia de modio, XII denarios; in Teutonica terra tertiam partem fructuum, facta computatione fructuum solummodo ejus anni quo hostem faciunt." — Lex Frider. I. a. 1158, in II. Feud. 55 (Pertz, II. p. 113) fordert aber „tam in Italia quam in Alamannia . . . dimidium reditus unius anni." — Später kam für hostenditiae (ostendiciae) das Wort adoha in Gebrauch: ado, adon, lat. barb. adonare, d. h. austhun, auslösen, ablösen, liberare.

[6]) Die Const. de exped. Rom. fordert von jedem Vasallen (qui per hominium dominis suis adhaeserint) für jede zehn mansos seines Besitzthums einen geharnischten Ritter (brunia, halsberga) mit zwei Schildträgern (Knappen, scutarii). Die Ministerialen der Kirchen und Fürsten (qui quotidie ad serviendum parati esse debent) müssen für ein Beneficium von 5 mansis geharnischt und mit einem Schildträger erscheinen. Sodann ist bestimmt: „Ipsis (vasallis) etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur: et duo equi, unus currens, alter ambulans addantur, ac duobus sociis soumarius (ein Saumthier) victualibus bene oneratus committatur . . . Ipsi quoque in Dominorum tam diu vivant procuratione, quam diu in incepta vadant expeditione: et quidquid a rebellibus regni pugnando acquisierint, partes duos ad dominum deferant, tertiam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt Domini, ad ipsos reportent tertiam partem sui acquisiti. Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales: Marescalcum, Dapiferum, Pincernam et Camerarium. Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris sunt honorandi, scilicet unicuique istorum decem librae cum tribus equis tribuantur: quartus Marescalco addatur, quorum unum ad praecurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad loricam portandum."

musste der Mann sechs Wochen auf seine eigenen Kosten dienen, konnte aber dann verlangen, sechs Wochen Ruhe zu haben, und zwar nicht nur vom Dienste, sondern auch von aller gerichtlichen Vorladung [7]).

IV. Das Fussvolk wurde grossentheils schon geworben [8]), und nur in dringenden Fällen, bei allgemeiner Landesnoth oder sonst bei besonderen Veranlassungen, leisteten mitunter noch die Städtebürger oder Landbewohner eine Heerfolge, jedoch in der Regel nicht ausser Landes [9]). Daher werden auch die gemeinen Landleute in der *Constitutio de expeditione Romana* gar nicht mehr als kriegsdienstpflichtig erwähnt, sondern angewiesen, dem Landesherrn als Reluition für die von ihm mit seinen Vasallen an ihrer Stelle übernommenen Kriegsdienste eine Abgabe zu entrichten [10]). Auch blieb denselben die alte Verpflichtung zur Leistung der Kriegsfronden und Naturalprästationen für den Unterhalt durchziehender Kriegsheere [11]). Uebrigens nahmen die Städte häufig sehr kräftig

[7]) Sächs. Lehnr. a. 4 §. 1: „Ses weken sal die man dienen sime herren mit sin selves kost, und ses weken vore unde ses weken na sal he des rikes vrede hebben unde schacht rowe (vom Lanzendienst ruhen, Homeyer = scaftlegi, s. oben §. 36 Note 30), so dat ine nen sin herre to lenrechte degedingen ne mach noch des rikes dienst gebieden." — Ebendas. a. 4 §. 5: „Swie so en perd oder icht sines gutes sime herren gelegen (geliehen) hevet, oder icht an sime dienste verloren hevet, dat im unvergulden is, die wile n'is he nicht plichtig sime herre to dienende noch lenrechtes to plegene".

[8]) Godef. Colon. ad a. 1195. 1236. — Radevicus de gest. Frid. I. L. I. c. 32: „mercenaria multitudo." — Hierauf gehen die Bezeichnungen: „servientes, servi," im Gegensatze von miles in Frid. I. conventus. Brix. a. 1158 (Pertz, I. p. 107) = Soldknechte, Landsknechte.

[9]) Magdeb. RW. für Goldberg, Saec. XII. bei Gaupp, p. 219 flg. c. 4: „De ipsa civitate ad serviendum vobis (Duci Henrico I. in expeditione contra praedones) 40 viri cum armaturis praeparati et servi ipsorum emittentur „et si necesse fuerit, in expensa civitatis." — Stadtrecht v. Freiburg v. 1120 §. 63: „Burgenses non tenentur ire cum domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen ut quisque sequenti nocte possit ad propria remeare." — Ebendas. §. 65: „Cum vero praedicta expeditio communiter praecipitur, quicunque civium audierit et non exierit, nisi legitimam causam pretenderit, domus ejus funditus destruatur." — Dieselbe Bestimmung, wie §. 63 des Freib. Stadtrechts, hat auch die Handfeste K. Friedrich's II. für Bern, a. 1218 c. 9.

[10]) Const. de exped. Rom.: „Praecipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim funibus de canopo solidos dominis suis impendant et insuper soumarium cum capistrio concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos: apsarius tringinta denarios: bunarius quindecim; quorumlibet larium possessores sex suppleant."

[11]) So erwähnt auch ausdrücklich die Const. Frid. I. in II. Feud. 56: „angariorum parangariarum, plaustrorum et navium praestationes." — Radevicus de gest. Frid. I. L. II. c. 10: „His gestis Fridericus . . . nuntios pro colligendo fordro (siehe oben §. 36 Note 26) per totam Tusciam et maritima, et Campaniam direxit."

Partei in den Kämpfen des Kaisers mit Gegenkaisern, z. B. unter Heinrich IV., und in den Fehden der Landesherren unter einander, wodurch sie sich oft eine Erweiterung ihrer Privilegien erwarben.

V. Ueber die Disciplin, welche im Heere gehalten wurde, gibt eine Verordnung K. Friedrich's I. v. J. 1158 Aufschluss [12]).

VI. Ausdrücklich erwähnt es der Schwabenspiegel als ein uraltes Recht der Schwaben, ihrer erprobten Tapferkeit wegen des Reiches erstes Treffen (Vordertreffen) zu bilden; auch führten sie wirklich damals des Reiches Banner, oder die Sturmfahne des Reiches [13]). Dieses Recht wurde später mitunter als eine besondere Auszeichnung unter dem Namen forstritt (Vorstreit) zu Lehen verliehen, z. B. von K. Ludwig dem Bayern dem Grafen Gottfried von Arnsberg für die Reichskriege zwischen dem Rhein und der Weser [14]).

§. 50.

Finanzwesen des Reiches.

I. Die Finanzverfassung des Reiches war sehr einfach und wenig entwickelt, da es keine ständigen Ausgaben zu bestreiten hatte, wie solche der besoldete Beamtenstand und die stehenden Heere in den heutigen Staaten veranlassen. Das Einkommen des Königs bestand theils aus den Einkünften seiner Familienbesitzungen und der Territorien, in welchen er als Landesherr regierte, theils in dem Ertrage des Reichsgutes, welches jedoch nicht nur durch Verleihungen und Verpfändungen an die Fürsten fortwährend vermindert wurde, sondern auch wegen der lehenweisen Verleihung an die Reichsdienstmannen und des davon zu bestreitenden Unterhaltes der Reichsvögte nur geringe Renten abwerfen konnte.

II. Hierzu kam zwar der Theorie nach der Ertrag der Zölle [1]), der

[12]) Frid. I. conv. Brixiensis a. 1158 (Pertz, II. p. 107).

[13]) Schwabensp. c. 32: „vnd mit der swaben helfe gewan der kunec Karle Rome . . . vnd er verlech och den swaben. swa man vmbe des riches not striten solte.' da sulen die swabe vor allen sprachen striten." Dasselbe Vorrecht der Schwaben erwähnt Lamberti Schaffnab. Chron. ad a. 1075, bei Pistorius t. I. — Vergl. Stälin, Würtemb. Gesch. II. 483. 643.

[14]) Lünig, Corp. Jur. Feud. I. 398 Nr. XI.

[1]) Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich beleuchtet. Frankf. a. M. 1832. — Einen Zolltarif für Brücken- und Wasserzoll enthält Sachsensp. II. 27 §. 1. 3; Schwabensp. c. 193. — Die wissentliche Unterlassung der Zollzahlung wird mit dem vierfachen Betrage gebüsst. Zollfrei sind Pfaffen und Ritter und deren Gefolge, sowie jeder, welcher die Zollstrasse oder Brücke nicht benützt, sondern einen andern Weg macht. (Ebendas.) — Wo sich der König aufhält, gebührt ihm Zoll und Münze. Sachsensp. III. 60 §. 2; Schwabensp. c. 133. — Zölle, sowie Münzen konnte nur der König verleihen. Schwabensp. c. 364. — Die Constitutio Pacis K. Friedrich's II. a. 1235 §. 6 (Pertz, Legg. II. 315) gebietet das Aufhören aller eigenmächtig angelegten Zölle, und legt dem, der den Zoll bezieht, die Pflicht auf, Wege und Brücken zu

Münzen [2]), des Judenschutzes [3]) und etwa des Bergregals, so weit ein solches schon in dieser Zeit bestand [4]); übrigens befanden sich diese nutzbaren Rechte schon grösstentheils lehen- oder pfandweise in den Händen der Stände. Namentlich wurden die Juden, bez. das Recht, deren Schutz-

unterhalten und den Reisenden Geleit zu geben, unter Androhung des Verlustes der Zollberechtigung, wenn dreimal eine Unterlassung dieser Obliegenheit zur Anzeige gekommen ist.

[2]) Sachsensp. II. 26 §. 4 (Schwabensp. c. 192): „Nieman ne mut market noch montere halden one des richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die konig durch recht sinen handschu darto senden, to bewiesene, daz it sin wille si." — Das Münzwesen war stets in grosser Unordnung; mitunter wurden wohl von den Landesherren absichtlich falsche oder geringhaltige Münzen geschlagen, und dieselben von ihnen selbst wieder verrufen, nachdem sie in Umlauf gesetzt waren. — Sachsensp. II. 26 §. 1: „Pennige sal man vernien (d. h. erneuern, umschlagen) alse nie (nene) herren kommet." — Vergl. aber Schwabensp. c. 192. — Ueber die Ausübung des Regals durch die unter einem Münzmeister stehende Genossenschaft der Münzer oder Hansgenossen, s. Eichhorn, in der Zeitschr. für gesch. Rw. Bd. II. S. 218.

[3]) Sachsensp. III. 7: „Sleit ok die kerstene man (ein Christ) einen joden (dot), man richtet over ine durch des koninges vrede (Friede) den he an ime gebroken hevet . . . dissen vrede erwarf (erwarb) en josephus weder den koning vespasianum, do he sinen sone titus gesunt mackede von der jecht (Gicht)." — Einfacher ist hier der Schwabensp. c. 255. (Vergl. Capit. Carol. M. a. 805 c. 20.) — Wegen ihrer Abgabenpflicht hiessen sie auch kaiserliche Kammerknechte. Pfeffinger, Vitr. illustr. III. p. 1300. — Ueber die Rechtsverhältnisse der Juden s. ausser den angeführten Stellen der beiden Spiegel die sächs. Judenverordnung von 1235 in Horn, Cod. diplom. n. 32. — Charakteristisch für die damalige Behandlung der Juden ist die Notiz im Weineggischen Urbar (Tyrol) a. 1398 (Math. Koch, Innsbruck. Nat.-Kal. 1848) Nr. 89: „Zoll in Fragenstein: „ein Ochs, eine Kuh und ein Jud zahlen einen Vierer." — Es erinnert dies an die ähnliche Zusammenstellung der servi mit Thieren in der Lex Frisionum. (Siehe oben §. 26 Note 1.)

[4]) Sachsensp. I. 35: „Al schat (Schatz) under der erde begraven, deper den ein pluch (Pflug) ga, die horet to der koningliken gewalt. Silver (Silber) ne mut och niemant breken up enes anderen mannes gude, ane des wilen, des die stat is. Gift he's aver orlob, die vogedie is sin dar over." — Die Glosse des Sachsensp. bemerkt hierzu: „dat alle schat horet in dat rike, dat is war, war (wofern) man schat nimt vor ercze." Ob die Glosse hier recht thut, wenn sie den „schat" als Bergwerksschatz erklärt, ist sehr zu bezweifeln. Da im Sachsensp. I. 35 sogar das Silberbrechen nur als ein Recht des Grundeigenthümers aufgefasst, und also keine Regalität der Silbergruben anerkannt wird, so ist es hiermit vielmehr im Einklang, wenn man bei Schatz hier an thesaurus denkt. (Siehe Note 5.) Die spätere Praxis ist jedoch meistens der Auslegung der Glosse gefolgt. Vergl. Jung, jus. salinar. p. 125 fl. — Auch in vielen Urkunden aus dieser Zeit werden die Bergwerke noch als Pertinenzen der Grundstücke behandelt, während in anderen die Könige die Regalität der Bergwerke und zwar im XIII. Jahrhundert schon mit Ausdehnung auf alle Metalle und Salinen (Salzgruben im Gegensatz von Salzquellen) behaupten; die Regalität der Bergwerke auf anderen als den königlichen oder Reichsgütern war daher sicher noch keine allgemeine Rechtsansicht. Vergl. Eichhorn, R.-G. §. 297 Note k. — Hüllmann, Gesch. des Ursprunges der Regalien in Deutschland. Frankf. a. O. 1805.

geld *(styra Judaeorum)* zu erheben, bei Geldbedürfniss häufig von den Kaisern an Bischöfe oder andere Darleiher verpfändet[4a]) Auch der Schatz *(thesaurus)* wurde wohl meistens für den Fiscus in Anspruch genommen[5]).

III. In Bezug auf die Bischöfe behaupteten die Kaiser in den älteren Zeiten das Recht, sich die Hinterlassenschaft derselben anzueignen (spottweise sog. Spolienrecht, *jus exuviarum*, Rips-Rapsrecht): allein schon in der Hohenstaufischen Zeit wurde von den Kaisern mehrfach hierauf ausdrücklich verzichtet[5a]), und nachdem K. Friedrich II. überdies (a. 1220) den Bischöfen das Recht zugestanden hatte, letztwillig über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen, wurde mit Recht das sog. Spolienrecht des Kaisers für völlig unpraktisch erachtet[6]). Dasselbe gilt von dem sog. *jus regaliae*, d. h. von dem ebenfalls schon in derselben Zeit von den Kaisern aufgegebenen Rechte, die Einkünfte der einem Bischofe verliehenen Regalien nach dessen Tode ein Jahr lang, oder doch bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles *(sede vacante)* in den Fiscus zu ziehen[6a]).

IV. In Italien gelang es dem Kaiser Friedrich I., sich eine Zeit lang in den Besitz reichlich fliessender nutzbarer Regalien zu setzen[7]); doch gingen diese durch den Constanzer Frieden (a. 1183) grösstentheils wieder verloren.

V. Heinrich V. hatte zwar den Plan gefasst, allgemeine bleibende Reichssteuern nach dem Vorbilde von England einzuführen; er konnte jedoch bei dem allgemeinen Widerwillen der Reichsstände gegen eine

[4a]) So z. B. verpfändete K. Konrad IV. die Juden zu Rotenburg; Hansselmann, Landeshoheit von Hohenlohe, Cod. dipl. Nr. XL. p. 409; K. Adolph von Nassau gibt an Kurmainz a. 1292: „Judaeos civitatis Moguntinae in feudum;" a. 1297: „Judaeos titulo pignoris obligamus;" Mainzer Regalienbuch, mscpt. Der Erzbischof bezog hiernach die „styra Judaeorum" u. s. w.

[5]) Sachsensp. I. 35. (Siehe Note 4.) — Schwabensp. c. 347: „vindet ein man gut uff der vrien strazze, vnder der erde, daz ist des riches und dem vinder sol das vierteil werden." — Auch in England wurde der Schatz („thesaurus inventus") vom k. Fiscus in Anspruch genommen. Legg. Henrici I. c. 10.

[5a]) Siehe z. B. Urk. K. Otto's IV. a. 1209, bei Pertz, Legg. II. 217; Urk. K. Friedrich's II. a. 1216; ebendas. II. 226. 227.

[6]) Frid. I. Confoederatio cum princ. eccles. a. 1220 (Pertz, II. 236) c. 1: „Primo promittentes quod nunquam deinceps in morte cujusdam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus . . . sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit. Cujus testamentum quod si inde fecerit, volumus esse ratum."

[6a]) Siehe die in Note 5a) angef. Urkunden. — Ueber den juristischen Charakter des sog. jus spolii und des jus regaliae, s. meine Alterthümer, Bd. II. 43 flg.

[7]) Vergl. Frid. I. const. de regalibus a. 1158; bei Pertz, Legg. II. p. 111; auch in II. Feud. 56. — Radevicus, lib. I. c. 41. — Vergl. Göttinger histor. Magazin. Bd. I. Th. IV. p. 147. — Man schätzte die dem Kaiser hiernach monatlich aus der Lombardei zufliessende Summe auf 30,000 Pfund Silber.

solche Einrichtung sein Vorhaben nicht zur Ausführung bringen[8]); auch wurde dieser Plan von seinen Nachfolgern in diesem Zeitraume nicht mehr aufgenommen. Es bezog daher der Kaiser nur von den kleineren Abteien und Klöstern eine Steuer als Abfindung für die auf ihren Gütern haftenden Kriegsdienste[9]) und die Relnitionsgelder der Reichsvasallen, welche mit der Leistung der Lehendienste verschont wurden[10]). Von den Juden wurde mitunter im Reiche eine allgemeine Steuer nach willkührlichem Ermessen des Kaisers und unter mancherlei Vorwänden eingetrieben[11]).

§. 51.

II. Territorialstaatsrecht. Auflösung der Gauverfassung. Bildung der Territorien. Prinzip der Landesregierung *).

I. Die Gaueintheilung, welche in der karolingischen Zeit die Grundlage des Staatsorganismus gewesen war, hatte im Laufe dieses Zeitraumes sehr vieles von ihrer früheren politischen Bedeutung verloren. Der Grund hiervon liegt theils in der Vermehrung der Immunitäten, theils aber darin, dass vielfach mehrere Gaue, oder Stücke davon, zusammen demselben Landesherrn überlassen wurden, und sich nunmehr hieraus geistliche und weltliche Fürstenthümer im Gegensatze der Grafschaften und Herzogthümer bildeten.

II. Der Anfang dieser Umwandlung zeigt sich in der Bildung geistlicher Fürstenthümer. Schon seit dem XI. Jahrhundert wurde es grundsätzlich für ungeeignet erklärt, dass ein Bischof einem weltlichen Landesherrn unterworfen sein sollte[1]). Allmählig gelang es den Bischöfen, nicht nur die Immunitäten ihrer Kirchen zu vermehren, sondern auch Grafschaften und mitunter sogar ein Herzogthum zu erwerben, und daraus

[8]) Otto Frising. Chron. IV. c. 16: „Omnibus itaque bene compositis consilio generi sui regis Anglorum, totum regnum vectigale facere volens, multum in se optimatum odium contraxit."

[9]) Diese Steuer hiess: subsidium, servitium regale, Königssteuer. Vergl. Montag, Gesch. d. deut. staatsbürgerl. Freiheit. Bd. II. p. 472.

[10]) Vergl. §. 49 Note 5.

[11]) So z. B. forderte K. Sigismund a. 1418 von den Juden im Reiche eine allgemeine Steuer wegen Erwirkung der Bestätigung ihrer Privilegien durch den Papst, und wegen der grossen Kosten des Concils zu Constanz! Hanselmann, Landeshoheit von Hohenlohe. Bd. II. 86. Nr. XX.

*) G. Landau, die Territorien, ihre Bildung etc. Hamb. u. Gotha 1854. — H. Leo, die Territorien des deut. Reiches im M.-A. seit dem 13. Jahrh. Bd. I. (Bd. IV. der Vorlesungen über die Gesch. d. deut. Volks u. Reiches.) Halle 1865.

[1]) Thietmar v. Merseb. Chron. L. I.: „Audivi tamen nonnullos (episcopos) sub ducum et quod plus doleo, sub comitum potestate magnam sustinere calumniam." — Den Grundsatz: „Episcopus non debet subesse principibus, sed praeesse" zeigt schon die Summa ad cap. 6 X. de majoritate et obedientia (1. 33). Innocent. III. a. 1198. — Ueber die Bildung der geistl. Territorien, s. meine Alterthümer, II. p. 6—126.

eigene selbstständige von der Herrschaft der weltlichen Grossen unabhängige Territorien zu bilden [2]). In diesem Streben wurden die Bischöfe nicht nur durch den frommen Sinn einiger Kaiser, wie z. B. namentlich K. Heinrich's II., begünstigt [3]), sondern auch durch die Politik der kräftigsten Kaiser, wie z. B. Heinrich's III., gefördert, da diese in der Bildung geistlicher Territorien ein Mittel sahen, die Macht der weltlichen Fürsten zu brechen, und dem Kaiserhause ergebene Männer an die Spitze der Regierung grosser Landestheile zu bringen, besonders so lange, als die Ernennung der Bischöfe noch den Kaisern zustand [4]).

III. Gerade so, wie die Bischöfe danach strebten, Grafschaften und Herrschaften zu einem Territorium verschmolzen, mit ihren Kirchen zu verbinden, strebten auch die weltlichen Grossen darnach, mit ihren freien und eigenen Herrschaften ebenfalls ihre Amtsbezirke, wie Grafschaften und Herzogthümer, zu einem Ganzen bleibend zu vereinigen, d. h. sie in ihrer Familie erblich zu machen. Noch in dem XIII. Jahrhundert wurde diese Erblichkeit der Amtsbezirke von den Kaisern nicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt, obschon sie wohl überall thatsächlich stattfand, wo eine gräfliche oder herzogliche Familie treu zu dem regierenden Kaiser hielt. Wo es aber einer Familie gelang, neben ihren eigenen Herrschaften auch Grafschaften und Herzogthümer erblich zu erwerben, war hiermit auch die Bildung eines weltlichen Territoriums in demselben Sinne ermöglicht, wie die geistlichen Territorien bestanden. Einzelne Beispiele der Entstehung solcher weltlichen Territorien lassen sich etwa schon im XII. Jahrhundert nachweisen [5]); häufiger wurden dieselben aber doch erst in dem XIV. Jahrhundert [6]).

[2]) Zuerst war es der Bischof von Würzburg, der sämmtliche Grafschaften und das Herzogthum in seiner Kirchenprovinz inne hatte. Adam Brem. lib. VI. c. 5: „Solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.“ — S. meine Alterthümer, II. p. 65 flg.

[3]) So z. B. wurden dem Bischofe von Bamberg bei der Gründung dieses Bisthumes ausser seinem Immunitätsbezirke in der Stadt vier Grafschaften, Ratenzgowe, Salegowi, Craphfeldt (Grabfeld) und Volchfeldt (Volkfeld) zugewiesen. Vergl. die Bestätigungs-Urkunde von K. Heinrich IV. a. 1068, bei Schuberth, histor. Versuch über die geistl. u. weltl. Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg, 1790, p. 30.

[4]) So z. B. schenkte K. Heinrich III. aus dieser Rücksicht dem Bischof Adalbert von Bremen drei Grafschaften in Friesland. Adam. Brem. Lib. IV. c. 8.

[5]) So z. B. wird in der angeblichen Constitutio ducatus Austriae von K. Friedrich I. a. 1156 (Pertz, Legg. II. 100) Oesterreich dem Herzog Heinrich, seiner Gemahlin und deren Kindern, und zwar auch als vererbend auf die Töchter in Ermangelung von Söhnen verliehen. Vergl. §. 53 Note 15.

[6]) Sehr belehrend ist hierüber der berühmte bayerische Hausvertrag, geschlossen von den Mitgliedern des Wittelsbachischen Hauses auf Betrieb ihres Hauptes, des K. Ludwig des Bayern, zu Pavia am 4. August 1329, wodurch alle Besitzungen des Hauses, sowohl Lehen, als Allod, bereits Erworbenes und zu

IV. Ein weiterer Grund, aus welchem die Bedeutung der alten Gaue als Regierungs- und Gerichtssprengel immer mehr sinken musste, lag in der Entstehung von Reichsvogteien, d. h. darin, dass die Kaiser ganze Landstriche von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreiten und sie als unmittelbare Reichsländer durch eigentliche Beamte (Reichsvögte, Reichsschultheissen oder Burggrafen) regierten. Freilich gelang es nur einigen der kräftigsten Kaiser, grössere Länder in solcher Weise unmittelbar ihrer eigenen Regierung zu unterwerfen [7]); regelmässig kamen diese Reichsvogteien bald wieder durch Pfandschaft oder in anderer Weise in die Hände der Fürsten, oder es gelang den Reichsvögten selbst, wie namentlich den Burggrafen, die Reichsvogtei oder die Burggrafschaft erblich in ihrer Familie zu machen [8]), so dass sie sich sodann nur noch dem Namen nach von einem anderen Territorium unterschied: nichtsdestoweniger war und blieb aber die alte Gauverfassung durch die Ausscheidung dieser Bezirke durchbrochen.

V. Endlich erhielt auch die alte Gauverfassung eine starke Erschütterung dadurch, dass die Kaiser, bis in die Zeiten der Hohenstaufen, häufig die gross und bedeutend gewordenen Orte zu freien Städten des Reiches erhoben, und denselben in gewissem Umfange eigene Gerichtsbarkeit verliehen, den kaiserlichen Schutz und den Blutbann aber wie in den Reichsvogteien durch kaiserliche Vögte oder Reichsschultheissen ausüben liessen [9]).

§. 52.

Verhältniss von Grafschaft, Herzogthum und Fürstenthum *).

I. Im Anfang dieser Periode, wenigstens noch unter den sächsischen Kaisern, erscheint die Bezeichnung „*comitatus*“ theils noch entsprechend der alten *trustis* als Ausdruck für die (subjective) Treuverbindung, in welcher die Grossen der deutschen Nation zu dem Könige als ihrem Lehnsherrn oder Verleiher ihrer Reichsämter und Regierungsrechte standen [1]); theils bezeichnet *comitatus* (objectiv) den Bezirk (Gau), in welchem von einem Grafen (*comes*) als ordentlichem Richter die Gerichtsbarkeit

Erwerbendes, zu einem ewig untrennbaren Ganzen, welches jedoch in zwei nutzgetheilten Hauptlinien besessen werden solle, vereinigt wurden. Abgedruckt bei Olenschlager, Erläut. d. gold. Bulle, Urkundenb. p. 7; Quellen z. b. u. d. Gesch. VI. 298.

7) So z. B. sagt Ekkehard, de cas. monast. S. Galli. von Schwaben und Franken unter K. Heinrich III.: „Fisco regio peculiariter parebat.“

8) So z. B. den Hohenzollern als Burggrafen von Nürnberg.

9) Siehe hierüber unten §. 55.

*) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde. Bonn, 1842. — Ludw. Weiland, das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Beitrag zur Verf.-Gesch. im M.-Alter. Greifswalde, 1866.

1) Siehe oben §. 47 Note 31.

ausgeübt und überhaupt regiert wird [2]). Im XIII. Jahrhundert, namentlich in den Spiegeln, erscheint sodann der entsprechende deutsche Ausdruck Grafschaft ebenfalls in dieser zweifachen Bedeutung; nämlich sowohl das Grafenamt [3]), als auch den Amtsbezirk bezeichnend [4]). Letztere Bedeutung ist bereits die gewöhnliche in den Spiegeln.

II. Da die Gerichtsbarkeit nach den Ansichten der damaligen Zeit das eigentliche Wesen der Regierungsgewalt ausmachte, so war also der Graf die eigentliche Landesobrigkeit, und ebenso, wie in der früheren Zeit *comes* und *judex* regelmässig gleichbedeutend waren, ist auch in den Spiegeln regelmässig Graf und Richter gleichbedeutend [5]).

III. Auch in diesem Zeitraume waren insgemein mehrere Grafschaften, einschliesslich der in ihnen liegenden Immunitäten und freien Herrschaften, aus Rücksichten auf die Leistung des Reichskriegsdienstes zu einem grösseren Ganzen vereinigt, welches Herzogthum hiess. Der Herzog erschien somit als der Inhaber des königlichen Heerbannes über die in seinem Amtsbezirke („Fürstenamt") belegenen Grafschaften und freien Herrschaften, Reichsimmunitäten, Reichsvogteien und Reichsstädte, und stand somit in militärischer Beziehung als königlicher Beamter über den Grafen und Herren, welche in seinem herzoglichen Amtssprengel sassen [6]). Der Herzog war daher nicht nothwendig selbst Inhaber der Landesobrigkeit (Richter) in dem Umfange seines Herzogthums; doch war es gewöhnlich der Fall, dass der Herzog in seinem Herzogthum selbst Grafschaften oder Herrschaften besass, in welchen er den Gerichtsbann hatte. Da das Herzogthum somit über Landesbezirke sich erstrecken konnte, in welchen die Gerichtsbarkeit dem Herzoge selbst nicht oder doch nicht überall zustand, so führten die Herzoge ursprünglich nicht das Prädicat von, sondern das Prädicat „in," z. B. in Bayern, in Schwaben, in Franken u. s. w. [7]). Daher konnte es in der späteren Zeit

[2]) Ottonis I. et Ottonis II. edictum. a. 967 (Pertz, Legg. II. 33) c. 7: „. . . super tertium comitatum non procedat." — Meine Alterthümer, II. p. 66. 67.

[3]) Sachsensp. III. 53 §. 2. (Siehe oben §. 47 Note 16.)

[4]) So z. B. Sachsensp. III. 81 §. 1. (Siehe oben §. 14 Note 26.)

[5]) Vergl. z. B. Sachsensp. II. 26 §. 4 (oben §. 50 Note 2).

[6]) Schwabensp. c. 139: „Ist es ein herzoge. oder ein ander leigen fürste. unde sitzent bischove in sinem fürstenampte. die suln sinen hof suchen." Das Herzogthum erscheint sonach mehr wie ein Amt (imperium), während die Grafschaft mehr als ein dominium (utile) erscheint. Vergl. Kaiser-R. III. c. 6: „Sint alle furstentume sint dienstampte des keisers." — Der Herzog hat auch eine besondere Wette, wenn er seinen Hof beruft. Sachsensp. III. 64 §. 3: „Deme hertogen weddet ok tein (10) punt jewelk edele man."

[7]) Das Prädicat „von" führten zuerst solche Herzoge, welche für ihre freien Herrschaften die Erhebung zum Herzogthume erlangt hatten, wie z. B. die Herzoge von Braunschweig, oder die den herzoglichen Titel nur als ein hohes Familienprädicat führten, wie z. B. die Herzoge von Zähringen. Otto Frising.

auch vorkommen, dass mehrere Herren aus verschiedenen Häusern sich zugleich Herzoge in einem und demselben Lande (wie namentlich in Schwaben und in Franken) schreiben konnten, wenn nämlich jedem derselben das herzogliche Recht in einem Theile eines alten Herzogthumes vom Kaiser verliehen worden war. In der älteren Zeit entsprachen die Herzogthümer hauptsächlich der natürlichen Scheidung der deutschen Hauptnationen [8]), wurden aber allmählig mit der Erweiterung des deutschen Reichsgebietes vermehrt [9]). So lange die Einheit des deutschen Reiches noch nicht befestigt und das Lehensystem noch nicht die Grundlage der gesammten Reichsverfassung geworden war, gaben sich mitunter noch die deutschen Hauptnationen aus eigener Macht Herzoge [10]), welchen sodann die Könige die Bestätigung ertheilten, und noch in späterer Zeit finden sich bei den Landeshuldigungen Förmlichkeiten, welche an die Volkswahlen der ältesten Zeit erinnern [11]). Die Versuche einzelner Kaiser, die Herzogthümer ganz eingehen zu lassen, waren nur vorübergehende Erscheinungen.

IV. Sämmtliche Inhaber von Regierungsrechten, welche Fahnlehen, d. h. Grafschaften oder Herzogthümer, unmittelbar von dem Kaiser und somit den Bann in der zweiten Hand (die Hand des Kaisers als erste gerechnet) hatten, hiessen ursprünglich als die ersten Lehenempfänger *principes*, des Reiches Fürsten [12]). Der Bann, d. h. die Gerichts-

I. c. 9. — Anstatt des Prädicates „in“ erscheint mitunter auch „zu“; z. B. Heinrich . . . Herzog zu Baiern, in Urk. a. 1288. Monum. Boica XXIX. II. 564 Nr. CLXVI.

8) Sachsensp. III. 53 §. 1; Schwabensp. c. 120. (Siehe oben §. 33 Note 15.)

9) Ueber die Entstehung der einzelnen Herzogthümer vergl. besonders Eichhorn II. §. 221. — Lothringen wurde 924 bei seiner Wiedererwerbung zum Reiche durch Heinrich I. als Herzogthum behandelt. In Sachsen, welches schon 850 wieder Herzoge hatte, wo aber Heinrich I. das Herzogthum als König beibehielt, errichtete Otto I. ein Herzogthum Sachsen, welches er zwar ursprünglich dem Hermann Billung mehr als eine Pfalzgrafschaft (Adam Brem. hist. eccles. L. 2 c. 4 nennt ihn „vicarium potestatis“) übertrug. (Der Sachsensp. III. 62 §. 2 unterscheidet noch das Herzogthum und die Pfalz in Sachsen. Siehe oben §. 47 Note 32.) — Kärnthen, welches schon K. Arnulf vor seiner Königswahl als Herzog gehabt hatte, wurde 1004 unter K. Heinrich II. wieder von Bayern getrennt, und als eigenes Herzogthum verliehen. Schwaben hatte schon unter Konrad I. wieder einen Herzog erhalten. Das Herzogthum (Ost-) Franken findet sich schon unter Heinrich III. in den Händen des Bischofes von Würzburg. (Siehe oben §. 51 Note 2.)

10) So z. B. die Bayern den Herzog Arnulf zur Zeit K. Konrad's I. (Siehe oben §. 42 Note 3; §. 47 Note 30a.)

11) So z. B. in Kärnthen: vergl. Schwabensp. (Lassb.) nach cap. 308 aus Cod. St. Gallen. Nr. 725. (Siehe oben §. 47 Note 30a.)

12) Sachsensp. III. 58 §. 2: „It n'is nen vanlen, der die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander

barkeit, konnte von diesen ersten Empfängern noch einmal (an die dritte Hand) geliehen werden; eine weitere Verleihung als Afterlehn wurde nicht für zulässig geachtet, jedoch konnte der, welcher den Bann in der dritten Hand hatte, die Gerichtsbarkeit durch einen stellvertretenden Beamten (Schultheissen) ausüben lassen [13]). Allmählig ging aber hierin eine Umwandlung vor. Auf der einen Seite hörten nach und nach viele Grafen auf, ihr Land und den Bann unmittelbar von dem Kaiser zu nehmen und erhielten ihre Lehen und Regalien nur noch mittelbar als Reichsafterlehen durch die Hand der Herzoge und Bischöfe: wo dies der Fall war, erschienen sie regelmässig auf den Reichstagen nicht mehr und traten in ein Verhältniss ähnlich dem, in welchem jetzt die Standesherren sich befinden [14]). Auf der andern Seite wurden viele Grafen dadurch ausgezeichnet, dass sie von dem Heerbanne der Herzoge befreit waren und den Heerbann, welcher das Herzogthum auszeichnete, in ihren Grafschaften und Herrschaften selbst hatten. Dies war schon von alter Zeit her der Fall hinsichtlich der Markgrafschaften [15]) und Pfalzgraf-

vor ime untveng, unde ne mach des rikes vorste dar ůf nicht sin." — Vergl. Schwabensp. (Lassberg) c. 131. — Schwabensp. (Senckenberg) c. 33 §. 5 fügt bei: „So man spricht princeps, das spricht in teutsch, der vorderst empfaher."

[13]) Sachsensp. III. 52 §. 3: „An die vierdten hant ne mach nen len komen dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richter, he sal antwerden vor deme scultheiten." — Doch konnte schon der, welcher den Bann in dritter Hand hatte, nicht mehr die Wette des Königsbannes (60 schill.) in Anspruch nehmen. Sachsensp. III. 64 §. 4. (Siehe oben §. 47 Note 9.)

[14]) Man nannte später solche Gebiete, welchen die Reichsunmittelbarkeit entzogen worden war, Exemtionen, und unterschied Exemtiones cum, vel sine onere, je nachdem der grössere Staat für sie die Reichs- und Kreisbeiträge übernahm, oder behauptete, dass denselben solche Beiträge gar nicht hätten auferlegt werden können. (Siehe oben §. 41 III.)

[15]) Die Markgrafschaften hatten ihren Namen von ihrer Lage an des Reiches Grenzen. II. Feud. 10 pr.: „Dicitur autem marchia, quia marcha, ut plurimum juxta mare sit posita." — Die Markgrafen hatten den Rang unmittelbar nach den Herzogen; vergl. I. Feud. 1 pr.: „Dux, marchio et comes." — Als Eigenthümlichkeit der Markgrafschaften erwähnt der Sachsensp. III. 65 §. 1: „Die marcgreve dinget bi sin selves hulden over ses weken, dar vint jewelk man ordel over den anderen den man an sime rechte nicht beschelden ne mach." — Schwabensp. c. 141. — Nach dem Sachsensp. III. 12 §. 4 können in einer Markgrafschaft „allerhande lüte, sve si sin, deste si vulkomen sin an irme rechte" Boten des Gerichtes sein, während es in einer Grafschaft nur Schöffenbarfreie sein können. (Siehe oben §. 14 Note 8.) — Sachsensp. III. 64 §. 7: „Jewelken marcgreven (weddet man) drittich schillinge (den halben Königsbann) die dinget bi sin selvis hulden." — Sachsensp. II. 12 §. 6: „in der marke n'is kein königsbann, der ire rechte tveie." — Im Sachsensp. III. 52 §. 3 wird gesagt, der „burghgreve (sei Richter) over den marcgreven" — nämlich insofern er als Schultheiss desselben zu betrachten ist. (Siehe oben Note 13.) Vergl. Gaupp, Miscellen, p. 123.

schaften [16]): allmählig wurde dies auch auf andere Grafschaften übertragen, welche deshalb zur Auszeichnung von den übrigen Grafschaften mitunter Landgrafschaften genannt wurden [17]).

V. In Folge dieser Veränderungen bildete sich ein neuer Begriff von Fürstenthum, welcher eben auf der Gleichstellung der Grafschaft mit dem Herzogthume hinsichtlich des Heerbannes und folglich auch darauf beruhte, dass der Fürst, ebenso wie ein Herzog, Bischöfe, Grafen und freie Herren unter sich haben konnte [18]). Insbesondere wurde solchen Territorien von grösserem Umfange, welche aus der Verbindung mehrerer Grafschaften erwachsen waren, wie z. B. häufig die bischöflichen Territorien, der Titel eines Fürstenthums beigelegt und dieses als eine höhere Classe von Territorium betrachtet als die Grafschaft, sowie auch bald der Fürstentitel für höher als der Grafentitel geachtet wurde. Später wurde auch Grafschaften, ohne deren Titel umzuwandeln, doch das fürstliche Recht und ihren Besitzern der fürstliche Rang als eine besondere Auszeichnung verliehen: in diesem Falle wurden sie gefürstete Grafschaften genannt [19]).

[16]) Vergl. über den Pfalzgrafen oben §. 38 Note 16, §. 46 Note 13, §. 47 Note 17 und 19. — Die Entstehung der eigentlichen Pfalzgrafschaften als besonders ausgezeichneter Reichsländer fällt in die Zeit der sächsischen Kaiser. Von hier an wurde der Herzog der Francia Ripuaria, des Hauptlandes, welches eigentlich den deutschen König gab (siehe oben §. 44 Note 5), in welchem aber ein König, der nicht aus dem fränkischen Hause selbst war, nicht unmittelbar regieren konnte, als Statthalter (gleichsam Vicekönig) des deutschen Königs betrachtet, wie dies auch die politische Stellung beurkundet, welche der Pfalzgraf bei Rhein nach den Spiegeln einnimmt (vergl. oben §. 46 Note 13). Vergl. auch Schwäb. Lehnr. c. 147, wonach alle Lehensleute des Reichs, die nicht Fürstenamt haben, ihre Lehen während eines Interregnums von dem Pfalzgrafen bei Rhein empfangen sollen. — K. Otto I. bediente sich insbesondere der Errichtung von Pfalzgrafschaften, so z. B. der Pfalzgrafschaft in Bayern, um die Macht der Herzoge durch Verkleinerung des Herzogthums zu brechen. Arnulf, Herzog in Bayern, war a. 937 gestorben. Seine Söhne behaupteten die Nachfolge kraft Erbrechtes. Widukind II. 8: „filii ejus superbia elati, regis jussu contempserunt ire in comitatum", d. h. sie wollten nicht in den Lehnverband treten, und Bayern nicht als Lehn vom deutschen Könige empfangen. Otto I. besiegte sie und schickte sie in die Verbannung, und verlieh Bayern dem Berthold, Arnulf's Bruder. Nur dem einen Sohne Arnulf's I., Arnulf II., bewilligte Otto I. einen Theil der wieder als Reichsgut erklärten herzoglichen Kammergüter, womit die eigentliche Pfalzgrafenwürde in Bayern ihren Ursprung nahm. Widukind. I. 2. — Sigebert. Gembl. ad. a. 939. Contin. Regin. et Annalist. Saxo ad a. 938.

[17]) Der Sachsensp. II. 62 §. 2 (Schwabensp. c. 136) erwähnt nur die Landgrafschaft Thüringen, weiss aber wohl, dass es viele andere Landgrafschaften gab. (Siehe oben §. 47 Note 32.) Ebendas. II. 64 §. 6: „Palenzgreven unde lantgreven dingen unter koninges banne als die greve, den weddet man ok sestich schillinge."

[18]) Ausdrücklich sagt dies der Schwabensp. c. 139. (S. §. 54 Note 7.)

[19]) So z. B. die gefürstete Grafschaft Tyrol. — Vergl. Weber, das Burggrafen-Amt in Tyrol. Meran und Innsbruck, 1845.

VI. Schon der Schwabenspiegel kennt das Fürstenthum in diesem neueren Sinne: er bezeichnet es aber noch als ein Amt (Fürstenamt), ganz entsprechend seiner Darstellung der Grafschaften und Herzogthümer als Aemter [20]). Das Fürstenthum in diesem neueren Sinne unterschied sich von dem alten Herzogthume wesentlich dadurch, dass der Fürst in dessen ganzem Umfange die Grafschaft (Landesobrigkeit) hatte, so dass die in seinem Fürstenthume etwa sitzenden Grafen ihre Grafschaft nicht mehr unmittelbar vom Kaiser, sondern nur aus der Hand des Fürsten haben konnten, was in dem alten Herzogthume nicht stattfand; daher gab auch das Fürstenthum das Prädicat „von" ebenso wie die Grafschaft oder freie Herrschaft. Aber auch die alten Herzogshäuser strebten darnach, in dem ganzen Umfange ihrer Herzogthümer die Grafschaft, d. h. Gerichtsbarkeit oder Landesobrigkeit zu erwerben, und eben dadurch ihr Herzogthum, ohne Veränderung des Namens, dem Wesen nach in ein Fürstenthum im neueren Sinne umzuwandeln und dies war in den meisten Herzogthümern schon im XIV. Jahrhundert durchgeführt worden.

VII. Nach den Spiegeln sind alle Fürsten der Gerichtsbarkeit des Kaisers unmittelbar unterworfen [21]): kein Fürstenthum, keine Grafschaft oder Vogtei darf getheilt werden [22]); auch soll kein Fürst Vasall eines anderen weltlichen Herrn sein, als nur des Kaisers [23]); jedoch wurden diese Grundsätze schon im XIII. Jahrhundert nicht mehr beachtet. Landestheilungen waren damals in den fürstlichen und gräflichen Häusern bereits allgemein üblich und wurden sogar oft von den Kaisern selbst gestattet und bestätigt [24]); ebenso nahmen mitunter selbst Fürsten Lehen von geringeren weltlichen Herren an [25]). Dass Fürsten und Grafen Va-

[20]) Schwabensp. (Lassb.) c. 139: „Ist es ein herzoge oder ander leigen furste. vnd sitzent bischofe in sinem fürstenampte", etc.

[21]) Vergl. oben §. 47 Note 14.

[22]) Frid. I. const. pac. a. 1158 (Pertz, II. 113. 114): „Preterea ducatus, marchia, comitatus, de cetero non dividantur." — Schwabensp. c. 121 §. b: „Wen (man) mag dehein fürstenamt mit rehte zwein mannen nivt gelihen. ir dewedere (d. h. keiner von beiden, vergl. Bamb. Stadt-R. c. 296) mag mit rehte nivt davon ein fürste gesin. noch ein furste geheizen: also mag man marcgraveschaft noch graveschaft. Swer diu teilend, so hant si ir namen verlorn." — Sachsensp. III. 53 §. 3. — Ebendas. III. 64 §. 5. (Siehe diese beiden Stellen §. 53 Note 2.)

[23]) Sachsensp. III. 58 §. 1: „Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben wen den koning." — Der Schwabensp. c. 130 a. E. fügt bei: „So (d. h. sonst, ausserdem) mugen si niht fursten gesin."

[24]) So z. B. in Bayern: vergl. Urk. K. Rudolph's I. a. 1281, Aug. 1. für die Söhne des Herzogs Ludwig; Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. V. 351 Nr. 143. Sogar nachdem im Wittelsbachischen Hause durch den Vertrag von Pavia a. 1329 die Unveräusserlichkeit der Besitzungen eingeführt war, finden sich noch Theilungen, z. B. a. 1353, ebendas. VI. 425 Nr. 331; a. 1392, VI. 551 Nr. 372.

[25]) Meine Alterthümer I. 120.

sallen von Bichöfen oder anderen Prälaten sein konnten, wurde ohnehin nie beanstandet [26]). Es erklärt sich dies daraus, dass die weltlichen Herren theils hierin ein Mittel sahen, ihre Besitzungen zu vermehren, theils sich zu Lehensauftragungen an die Bischöfe durch Geldbedürfniss veranlasst fanden, theils der Schutz der Kirchen am besten dadurch gesichert erschien, wenn hohe weltliche Herren mit der Vogtei beliehen waren [27]).

§. 53.

Die Landesherrlichkeit und die Grundherrlichkeit *).

I. Im Anschlusse an die mittelalterliche Grundansicht, dass der deutsche König allgemeiner Richter über alle Personen und Sachen im Reiche ist, aber nicht überall zugleich sein und nicht alles persönlich richten könne und daher die Gerichtsbarkeit an andere Personen verleihen müsse [1]), tritt in den Spiegeln der Grundsatz hervor, dass der König die Verleihung der Gerichtsbarkeit (den Bann) demjenigen Herrn nicht verweigern könne, welchem das Gericht gelegen ist [2]).

II. Diese Ansicht musste sich um so mehr feststellen, je mehr Immunitäten entstanden, sei es als freie (allodiale) erbliche Herrschaftsbezirke weltlicher Grossen oder als geistliche Territorien, und je mehr die Lehensverfassung die Grundlage der Reichsverfassung und die Erblichkeit der Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften als feudaler Landesbezirke zum Herkommen wurde; hiernach war es nämlich möglich, die Gerichtsbezirke oder Territorien als ein entweder allodiales oder feudales Besitzthum von der Regierungsbefugniss in denselben zu unterscheiden und die Ausübung dieser letzteren von einer besonderen Verleihung durch den König abhängig zu machen [3]).

[26]) Schwabensp. (Lassb.) c. 123: edel genug, um zum König gewählt zu werden, sind die freien Herren, die Niemands Mann sind, als „der phaffenfursten".

[27]) Vergl. meine Alterthümer I. 119 flg. 146. 336 flg.

*) Ueber den Ursprung der Landesherrlichkeit s. D. G. Struben, Nebenstunden, Bd. IV. Abh. XXII. — Meine Alterthümer I. 89 flg. — Jos. Berchtold, die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland, in der Periode von Friedrich II. einschlüssig bis zum Tode Rudolph's von Habsburg, staatsrechtlich erörtert. I. Th. München 1863.

[1]) Sachsensp. III. 52 §. 2. — Siehe oben §. 47 Note 16.

[2]) Sachsensp. III. 64 §. 5: „Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is." — Ebendas. III. 53 §. 3: „Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien, noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si, unde it die lantlüde liden sollen." — Als Rechtstitel des Erwerbes einer Herrschaft oder eines anderen Territoriums erschien später nicht selten der Kauf vom bisherigen Herrn oder eine Pfandschaft u. dergl.

[3]) Itter, de feudis imp. 1756; Struv, de allod. imp. 1734.

III. Hiermit übereinstimmend und folgerichtig erklären daher die Spiegel, dass der Bann ohne Mannschaft (ohne Lehenseid) geliehen wird[4]), d. h. dadurch allein, dass der berechtigte Besitzer des Landes den Bann, wenngleich in der Form eines Lehens, vom König zu nehmen hatte, wurde das Land (Territorium) selbst noch nicht feudal. Es ergibt sich hieraus auch zugleich, dass die Verleihung des Bannes schon im XIII. Jahrhundert im Wesen nichts anderes mehr war, als eine oberhoheitliche Bestätigung und förmliche Anerkennung eines dem berechtigten Besitzer des Landes aus einem allodialen oder feudalen Rechtstitel zustehenden Regierungsrechtes.

IV. Schon im VIII. Jahrhundert findet man die Inhaber eigener Herrschaften und der Gerichtsbarkeit überhaupt als *„seniores patriae s. terrae“* bezeichnet[5]). Aehnlich werden im XIII. Jahrhundert die Inhaber der Gerichtsbarkeit (des Bannes) in den einzelnen Territorien, welche nicht, wie die Reichsvögte, nur als Beamte die unmittelbare kaiserliche Gerichtsbarkeit in den reichsfreien Gebieten ausübten, sondern die wegen ihres allodialen oder feudalen Rechtes an dem Lande von dem Kaiser als berechtigt zur Landesregierung (zum Empfange des Bannes) betrachtet wurden, als *domini terrae* bezeichnet. Hiernach kann nicht bezweifelt werden, dass das Wort Landherr oder Landesherr schon in sehr früher Zeit im Gebrauche war. Urkundlich erscheint der Ausdruck *„dominus terrae“* bereits in den Urkunden K. Friedrich's II.[6]), das Wort „lantherr“ in dem bayerischen (regensburger) Landfrieden K. Rudolph's I., und gleichzeitig „des landes herre“ im Schwabenspiegel[7]). Als Bezeichnung für den Inbegriff der dem Landesherrn zustehenden Rechte erscheint im XIV. Jahrhundert urkundlich, dem *dominus terrae* entsprechend, *„dominium“*, was ein deutsches Wort Landesherrschaft oder Landesherrlichkeit voraussetzt[8]): im XIII. Jahrhun-

4) Sachsensp. III. 64 §. 5: „. . . Ban liet man ane manscap.“ — Ueber „manscap“ s. oben §. 14 Note 40.

5) Seniores patriae, hat zuerst Pippin. cap. a. 768 c. 12 (Pertz, Legg. I. 15). — Seniores terrae; Gregor. Tur. Contin. XI. 78: „Vascones omnes seniores terrae cum Ainando duce.“ — (Siehe oben §. 9 Note 28. 54.)

6) Const. Friderici II. de jurib. princip. secular. in Curia Sibidati (Utini) a. 1232 (Pertz, Legg. II. 292): „Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a domino terre, vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terrae. Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejus principis deterioretur“ etc.

7) Rudolph I. (regensburger Landfrieden) a. 1281 (Pertz, Legg. II. 428) c. 16: „es sol nieman dehein geleit geben denne der lantherre oder dem er ez wevilhet“ (befiehlt, commendat). — Schwabensp. (v. Lassb.) c. 156 b (siehe diese Stelle oben §. 14 Note 26). — Meine Alterthümer Bd. I. 70 flg.

8) Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356 c. 25 §. 3: „Primogenitus filius succedat in eis (territoriis), sibique soli jus et dominium competat.“

dert sprach man aber noch, wie es scheint, ohne solche Collectivbezeichnung, von den Rechten und Freiheiten, und namentlich von der Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*) der *domini terrae*, mit namentlicher Aufführung ihrer beiden Hauptarten, *comitatus*, die gräfliche oder hohe Gerichtsbarkeit, und *centae*, die niedere oder Zent-Gerichtsbarkeit [9]).

V. Als die ersten urkundlichen Anerkennungen der Landesherrlichkeit der Fürsten von Seite der deutschen Könige und Kaiser erscheinen zwei Urkunden K. Friedrich's II.: nämlich dessen *Constitutio Francofurtensis de juribus principum ecclesiasticorum* vom J. 1220, und dessen *Constitutio Utinensis (Curia Sibidati) de juribus principum secularium* vom J. 1232, welche man zu den Grundgesetzen des deutschen Reiches zu rechnen pflegte [9a]). Aus der Constitution des K. Friedrich II. vom J. 1232 erhellt insbesondere, dass das Wesen der Landesherrlichkeit oder Landesherrschaft (wofür im XVII. Jahrhundert auch das Wort Landeshoheit aufkam) in der Gerichtsbarkeit, d. h. in der Zuständigkeit von Zwing und Bann bestand, namentlich in dem Rechte, die Zentgerichtsbarkeit auszuüben und hierzu die Zentgrafen zu ernennen [10]). Die ersten Anfänge der Landesherrlichkeit sind daher in den Immunitäten und freien Herrschaften zu suchen; hier musste der Natur der Sache nach der Grundherr, dessen Gerichtsbarkeit mindestens die gleiche, wie die eines *centenarius* war [11]), am frühesten als Landesherr erscheinen, und hier entsprang also die Landesherrlichkeit offenbar aus einer bleibenden Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Grundeigenthume in Folge einer königlichen Verleihung oder Vergünstigung [11a]).

VI. Die nächste Erweiterung und Fortbildung fand die Landesherrlichkeit durch die Entstehung grösserer geistlicher Territorien, indem die Grafschaften, aus welchen dieselben gebildet wurden, und also auch die höhere Gerichtsbarkeit, wie sie im Begriffe des Grafendinges als höchsten Gerichtes in dem Gaue lag, d. h. die Gerichtsbarkeit über *causas majores*, als in dem bleibenden Eigenthume der Kirche befindlich betrachtet wurden [12]).

9) Siehe die in Note 6 angef. Constit. Frid. II. a. 1232.

9a) Abdrücke dieser Urkunden s. in Pertz, Legg. II. 236. 291. — Vergl. hierüber meine Alterthümer I. 98 flg.

10) Siehe Note 6.

11) Siehe oben §. 36 Note 28 und §. 41. II.

11a) Ueber den Ursprung und die Entwickelung der Landeshoheit: Struben, Nebenstunden, Bd. IV. Abh. XXII; meine Alterthümer Bd. I. 70—106; II. 8—57.

12) Vergl. die Urkunden über die Landesherrschaft des Bischofs von Bamberg, oben §. 51 Note 3. — So bezeichnet auch die Confoederatio Frid. II. cum principibus ecclesiasticis a. 1220 (Pertz, Legg. II. 237) c. 10 jeden Bischof als „princeps et dominus“ seiner Stadt (civitas) und legt ihm ausdrücklich die jurisdictio in derselben bei.

VII. In jenen weltlichen Territorien, welche ursprünglich, im Gegensatze zu den Immunitäten und freien Herrschaften, wahre Amtsbezirke, d. h. Grafschaften waren, entstand die Landesherrlichkeit zugleich mit der Erblichkeit derselben. Hierdurch wurde nämlich auf die ursprüngliche Amtsbefugniss, d. h. auf die gräfliche Gerichtsbarkeit *(comitatus)*, derselbe patrimoniale, d. h. eigenthumsähnliche Charakter übertragen, welchen die Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Immunitäts-Herren in ihren befreiten Bezirken von jeher gehabt hatte: es entstand also hier die Landesherrlichkeit aus der Gerichtsbarkeit, durch Verbindnng derselben mit dem Charakter eines vererblichen Immobiliarrechtes. In diesen Ländern bildete fortan die gräfliche Gerichtsbarkeit (*comitatus*), welche die Zentgerichtsbarkeit jederzeit in sich begriff, ebenso wie in den grösseren geistlichen Territorien, den Kern und das Wesen der Landesherrlichkeit, und somit wurde es bald als Regel betrachtet, dass die Landesherrlichkeit eine höhere Gerichtsbarkeit, als die Zentgerichtsbarkeit enthalte [13]), ohne dass jedoch dies jemals eine absolnt wesentliche Voraussetzung für den Begriff der Landesherrlichkeit geworden wäre.

VIII. Mit der Gerichtsbarkeit (dem Zwing nnd Bann) als dem Hauptrechte im Begriffe der Landesherrlichkeit waren gewöhnlich aus besonderen historischen Rechtstiteln, wie kaiserliche Verleihung oder Herkommen, noch mehrere andere Regalien verbunden, so dass also diese Rechte nicht als logische Folgerungen aus dem Begriffe der Landesherrlichkeit selbst, sondern vielmehr nur als historische Zufälligkeiten betrachtet werden konnten [14]). Mitunter waren die Regierungsrechte einzelner Landesherren durch kaiserliche Privilegien oder durch Herkommen schon im XIII. Jahrhundert so sehr erweitert, dass sie kaum mehr von einer vollen Souverainetät verschieden waren [15]).

[13]) Vergl. über das Grafending (Gericht, mallus des Grafen) als das höchste Gericht in der Grafschaft, oben §. 38 Note 28 u. §. 41 Note 15.

[14]) Sixtinus, de regalibus. Mühlhausen 1602. Frkft. 1617. — Jargow, von den Regalien. Rostock 1757. — Himmelstoss, Versuch einer Entwicklung des Begriffs u. der rechtl. Verhältnisse der Regalität in Deutschland. Landshut 1804. — Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frkft. 1806. — A. Gemeiner, Beitrag zu der Lehre von den Regalien. München 1842.. — Herm. Strauch, über Ursprung und Natur der Regalien. Erlang. 1865. — Meine Alterthümer Bd. I. 113. 131; II. 12 flg. 24 flg. 43. 54. 73. 90. 95.

[15]) Vergl. z. B. das Privilegium K. Friedrich's I. a. 1156 für das Erzhaus Oesterreich, bei Pertz, Legg. II. 99. — Ueber die Aechtheit dieses und anderer Privilegien des Erzhauses Oesterreich aus dem XII. und XIII. Jahrhundert ist zwar fortwährend grosser Streit. Vergl. Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit, 1857, Nr. 6 p. 179. (Siehe Bd. I. §. 26 Note 8 und die Literatur hierüber bei F. Schuler von Libloy, deut. R.-Gesch., 2. Aufl. 1868 S. 30.) — Vergl. auch J. Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862. — Jedenfalls aber beweist diese Urkunde, selbst wenn sie gefälscht und erst dem XIII. oder XIV. Jahrhundert angehörig wäre, welche Rechte das Erzhaus Oesterreich schon damals in Anspruch nahm, und ist für die damaligen Zustände so charakteristisch, dass ein übersichtlicher Auszug

IX. In den Immunitäten und freien Herrschaften war der Landesherr häufig, und namentlich in den älteren Zeiten regelmässig, auch in privatrechtlichem Sinne Grundeigenthümer oder Grundherr seines Landes.

hier geboten erscheint. Nachdem vorerst gesagt ist, dass das neugeschaffene Herzogthum Oesterreich von dem Kaiser dem Markgrafen Heinrich (patruo noster carissimo) und seiner Gemahlin Theodora und ihren Kindern (also erblich) verliehen sei, werden die Gerechtsame des Herzogs folgendermassen bestimmt: 1) „quod dux Austriae quibusvis subsidiis seu serviciis (nec) tenetur, nec esse debet obnoxius s. R. imperio . . . nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto dumtaxat, quod imperio servire tenebitur in Ungariam XII viris armatis per mensem unum sub expensis propriis, in ejus rei evidenciam, ut princeps imperii dinoscatur" (er hat also einen Reichsdienst nur pro forma zu leisten, damit er doch Reichsfürst sein kann!); — 2) „nec pro conducendis feodis . . . accedere debet imperium extra metas Austrie, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari" . . . 3) „Dux etiam Austrie non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium . . . nisi ultro et de sua fecerit voluntate." — 4) „Imperium quoque nullum feodum habere debet Austrie in ducatu" . . . (Der Erzherzog ist also als Landesherr zugleich alleiniger oberster Lehnsherr.) — 5) „Cuncta eciam saecularia judicia, bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent jure feodali a duce Austrie dependere" (dem Erzherzog sind also die Gerichte, Waldungen, Jagd und Fischerei als landesherrliche Regalien überlassen). — 6) „Eciam debet dux Austriae de nullis opposicionibus vel objectis quibuscumque nec coram imperio, nec aliis quibuslibet respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate" . . . (Er hat also, wie ein wahrer Souverain, keinen irdischen Richter über sich.) — 7) „Insuper potest idem dux Austrie, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum ydoneum . . . vices suas prorsus supplere" . . . 8) „Quidquid dux Austrie in terris suis . . . fecerit vel statuerit, hoc imperator nec alia potencia . . . non debet . . . in posterum commutare." (Er hat also das unbeschränkte Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen.) — 9) „Et si . . . dux Austriae sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur." (Das Erzherzogthum wurde also als Weiberlehn constituirt.) — 10) „Inter duces Austriae, qui senior fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem." (Es wurde also hier eine Primogeniturordnung und der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes eingeführt.) — 11) „Si quis in dicto ducatu residens, vel in eo possessiones habens, fecerit contra ducem Austriae occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gracia condempnatus." (Landsassen werden also, wenn sie gegen den Herzog handeln, als Hochverräther verurtheilt.) — 12) „Imperium dicto duci Austriae (welcher nach Nr. 1 und 6 dem Reiche nur beisteht, und sich nur vor Gericht stellt, wenn es ihm gefällig ist) contra omnes suos injuratores debet auxiliari et succurrere quod justitiam assequatur." — 13) „Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pilleo, circumdato serto pinnito, baculum (den Scepter) habens in manibus, equo assidens, et insuper modo aliorum principum imperii, conducere ab imperatore feoda sua debet." (Der Erzherzog empfängt die Belehnung zu Pferde.) — 14) „. . . potest in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat gawertschin . . ." — 15) „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus, et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii post electores principes obtineat primum locum." — 16) „Dux Austriae donandi et

In den übrigen Territorien, in welchen sich die Landesherrlichkeit aus dem Grafenamte entwickelte, war dies nicht der Fall; doch waren die landesherrlichen Familien meistens im Lande sehr begütert.

X. Die Landeshoheit äusserte sich im XIII. Jahrhundert, wie es das in dem Begriffe derselben vorherrschende Hauptrecht der Gerichtsbarkeit mit sich brachte, als das Recht, die Richter, d. h. in der Sprache jener Zeit die Gerichtsvorstände, wie z. B. die Zentgrafen [16]), als landesherrliche Stellvertreter an den Gerichten zu ernennen. Wo das Territorium aus mehreren Grafschaften bestand, und also die Grafschaftsgerichte (d. h. die hohen Gerichte oder eigentlichen Landgerichte) in die Hand des Landesherrn gekommen waren [17]), ernannte der Landesherr auch die Grafen und diese ernannten sodann die Zentgrafen [18]). War der Herr so gross, dass er die genügende Anzahl Vasallen hatte, um einen Lehnhof bilden zu können, so hielt er auch ein eigenes Hofgericht, welchem ausser der Competenz in Lehnssachen der landesherrlichen Vasallen mitunter auch die Gerichtsbarkeit über die Hofbeamten und Hofdiener, manchmal auch sogar der Charakter eines Obergerichtes im Verhältnisse zu den kleinen Local- und städtischen Gerichten, insbesondere in Civilsachen beigelegt war [19]).

XI. Eine planmässig durchgreifende Landesorganisation findet sich im XIII. Jahrhundert selbst nicht in den grösseren Territorien. Sowie diese Länder meistens aus sehr verschiedenen Bestandtheilen und aus verschiedenen Rechtstiteln erworben und zusammen gebracht worden waren, so blieben auch nach der Erwerbung meistens die älteren Gerichtssprengel unter ihren ursprünglichen Bezeichnungen als Grafschaften, Vogteien, Aemter, Pflegen, *officia* [19a]) u. s. w. bestehen, und der landesherrliche

deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam, si quod absit, sine heredibus liberis decederet, nec in hoc per imperium debet aequaliter impediri."

[16]) Siehe Note 6 und vergl. die Verweisungen in Note 11 und 13.

[17]) Die Landgerichte erscheinen auch häufig unter der Bezeichnung „judicium injuriarum." Vergl. mein Bamberger Recht (1839) p. 89 flg.

[18]) Ausdrücklich wurde dies Recht dem Bischof von Bamberg und den von ihm ernannten Grafen zugesprochen in einer „Sententia" Frid. I. a. 1160, bei Schuberth, hist. Versuch, p. 31.

[19]) Schwabensp. Lehnr. c. 84: „Svenne der herre also hoh ist, daz er lehenreht mag han. und hat alse vil manne. die ein urteil vinden mugen. so mag er sinen mannen tag geben wol umbe lehen reht. der sol zem minsten sibene sin." — Ebendas. c. 18: „Ein herre sol zem minsten zwelf man han. da er vmbe lehen rihtet." — Landbuch der Mark Brandenburg (14. Jahrhundert): „Judicium curiae, quod est super quaestionibus pheudorum." — Vergl. Eichhorn, R.-G. II. §. 302. — In Bamberg erscheint das fürstbischöfliche Hofgericht zuerst unter dem Namen Salgericht. Vergl. über dessen Verhältnisse mein Bamberger Recht p. 88.

[19a]) Vergl. z. B. Urk. a. 1230. Reg. Boica II. 193: „Vollrichshausen in officio Struphe."

Localbeamte vereinigte in sich wie früher den Charakter eines Gerichtsvorstandes und eines Administrativ- oder Cameralbeamten. Mittelstellen finden sich noch nicht. Nach den Spiegeln bildet noch die Grafschaft die Grundlage der Rechtsverfassung wie in der karolingischen Zeit. Unter den Grafen erscheinen noch wie damals als Unterbeamte die *centenarii*, in den fränkischen Ländern meist jetzt *centuriones* oder *centumgravii*, Zentgrafen, in Sachsen Gogreven, in Süddeutschland auch Schultheissen genannt, und unter diesen noch mancherlei kleinere Beamte oder Ortsvorsteher unter verschiedenen Namen, wie Bauermeister u. s. w. Der Graf oder Landesherr stand zu seinem Beamten ganz in demselben Verhältnisse, wie der Kaiser zu ihm selbst: d. h. wenn er in dessen Gericht erschien, so war er berechtigt, in diesem persönlich den Vorsitz zu führen [20]). Einen Mittelpunkt hatte die gesammte Landesverwaltung nur in der Person des Landesherrn; in den grösseren Territorien fand sich dieser daher bald veranlasst, sich mit einigen Räthen zu umgeben, welche grossentheils aus dem Landesadel genommen wurden.

XII. Regierungsgrundsätze treten in dieser Zeit wenig hervor. Doch war fortwährend anerkannt, dass die Empörung eines Sohnes gegen seinen Vater denselben von der Regierungsnachfolge ausschliesst [21]), und dass der Nachfolger in der Regierung die Regierungshandlungen seines Vorgängers anerkennen müsse [22]). Besonders befestigte sich dieser Grundsatz hinsichtlich der von weltlichen Landesherren ertheilten Eventualbelehnungen durch den Einfluss des lombardischen Lehnrechts [23]). In den

[20]) Sachsensp. I. 58 §. 2: „Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne der koning in sine grafscap kumt.“ (Siehe oben §. 47 Note 15.)

[21]) Landfrieden K. Friedrich's II. a. 1235 c. 1: „De pena filiorum qui committunt in patres.“ — Vergl. oben §. 42 Note 24.

[22]) Cap. 3 de sent. et re jud. in Sexto (2, 14) Innocent. IV. a. 1250: „Cum tam supradicti avi (Regis Arragoniae) donatio, quam locorum acquisitio praemissorum fuerint nomine regni factae, memoratus rex donationem servare hujusmodi tenebatur.“

[23]) II. Feud. 26 §. 2: „Moribus receptum est, dominum de feudo militis sui, quod post mortem ipsius ad dominum reverti sperabatur, in alium militem investituram facere posse.“ — Aus I. Feud. 9 sieht man jedoch, dass früher diese Frage auch im lombardischen Rechte streitig war. — Nach dem Sachsensp. Lehnr. (Homeyer) art. 11 §. 1 wird der Nachfolger des Herrn aus der von dem Vorgänger ertheilten Eventualbelehnung noch nicht verpflichtet: „Svelk gut en man an sinen gewerea nicht ne hevet, und ime nicht bewiset n'is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren.“ — Nach dem Schwabensp. Lehnr. c. 19 gilt die Eventualbelehnung selbst noch als durchaus unstatthaft, wenn nicht der besitzende Vasall einwilligt: „. . . es mag dehein herre dehein geding leihen an deheinem gut, daz sin man von im hat, ane sinen willen und ane sin bete.“ Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts. 5. Aufl. 1863. §. 266 Note 16. — Doch gibt der Schwabensp. l. c. selbst an, dass die Meinung, der er den Vorzug gibt, bestritten sei, und wirklich lässt die correspondirende Stelle im Sächs. Lehnr. Art. 10 §. 1 die Eventualbelehnung ohne Einwilligung des Va-

geistlichen Fürstenthümern wurde aber der Bischof nicht für verpflichtet geachtet, die von seinem Vorgänger ertheilten Eventualbelehnungen anzuerkennen [24]); überhaupt galt es als Grundsatz, dass der Nachfolger jede Handlung des Vorgängers umstossen könne, welche das Interesse der Kirche beeinträchtigt [25]), dass er aber auch dagegen jene Schulden berichtigen müsse, welche der Vorgänger wegen des Bedürfnisses der Kirche aufgenommen hatte [26]). Daneben tritt schon sehr bestimmt die Ansicht hervor, dass alle Regierungsgewalt zum Besten des Volkes ausgeübt werden müsse. Es wird demnach schon eine Regentenpflicht anerkannt, welche den damaligen Zuständen entsprechend, dahin bestimmt wird, dass die Herren ihre Unterthanen beschirmen sollen, so zwar, dass wenn die Herren dies nicht thun, die Leute ihnen zu nichts pflichtig sind. Dabei wird besonders betont, dass die politische Unterthänigkeit keine Unfreiheit begründet [27]).

XIII. Je mehr sich die Landesherrlichkeit als ein hohes politisches Regierungsrecht entwickelte, um so mehr unterschied sich allmählig der Landherr, *dominus terrae*, welcher ein solches Regierungsrecht hatte, von jenem Landherrn oder *dominus terrae*, welcher nur eine niedere Gerichtsbarkeit auf seinem Grundbesitze hatte, dabei aber selbst unter einem Landherrn im vorgedachten politischen Sinne des Wortes stand [28]). Hieraus erklärt sich, wie allmählig das Wort Landherr in der Form Landesherr auf die erstere (höhere) Classe allein bezogen wurde, während für die andere Classe der Landherren die Bezeichnung als Grundherren, Dinghofs- oder Fronhofsherren aufkam. Eben dieser Unterschied in dem Umfange und dem Charakter der Berechtigungen fand allmählig seinen Ausdruck in der Bezeichnung als Landesherrlichkeit,

sallen zu, hält aber, wie angegeben wurde, im Art. 11 noch daran fest, dass sie keine Folge an einen anderen Herrn begründe.

[24]) II. Feud. 35.

[25]) Schwabensp. c. 308 I.: „. . . kein pfaffenfürste mag seinen dienstmann frei gelassen. er mag einen wechsel wol mit im tun umb besserung. und nimpt er ein bösers. der bischof der nach im komet. der nymmet seinen wechsele mit recht wider." — Ibid. c. 375 V.: „Ez mac dehein bischof noch dehein ander pfaffe sins gothuses gutes niht ane werden. wan an ertriche. und tut er einen waehsel mit iemen. den sol er also tun, daz in dunke und ander wise lute, daz er daz besser habe. tut er iht anders. daz mac nimer staete belieben."

[26]) Cap. 1. X. de solution. (3. 23) Alexander III. a. 1170: „Sicut filius debita patris solvere tenetur, ita praelatus sui praedecessoris, pro ecclesiae necessitate contracta."

[27]) Schwabensp. (Lassb.) c. 308: „. . . . Davon sprach Jesus: . . . dem Roemeschen Keiser git man den einen phenning. damit machet er nieman eigen. wir svln den herren darvmbe dienen. daz si vns beschirmen. vnde beschirmen si vns nüt. so sin wir in nüt dienestes schuldig nach rehte."

[28]) Diesen Gegensatz bezeichnete man durch „landherren des Kaisers" und „landherren der Fürsten;" s. oben §. 14 Note 34. — Ueber das Verhältniss von Landesfürstlichkeit und Landesherrlichkeit s. meine Alterthümer Bd. I. 1—179; Bd. II. 27 flg.

Landesfürstlichkeit oder Landeshoheit im Gegensatze von Grundherrlichkeit. Der Sache nach war dieser Gegensatz von Landesherrlichkeit und Grundherrlichkeit schon im XIII. Jahrhundert scharf ausgeprägt; schon damals wurde die niedere Gerichtsbarkeit von Besitzern geschlossener Hofmarken als eine selbstverständliche Pertinenz derselben in Anspruch genommen [29]) und seitdem vielfach in landesherrlichen Urkunden bestätigt oder zugestanden [30]). Sogar die höhere Gerichtsbarkeit, das *judicium cometiae*, wurde von den grösseren Landesfürsten mitunter an die Besitzer von Hofmarken für deren Umfang verliehen [31]).

§. 54.

Die Landtage und fürstlichen Hoftage *).

I. Noch in dem dreizehnten Jahrhundert hatte sich die karolingische Vorschrift, dass in allen Grafschaften dreimal im Jahre (über 18 Wochen) Landesversammlungen *(malli comitis)* gehalten werden sollten, praktisch erhalten [1]). Für diese Versammlungen finden sich in den Spiegeln die

[29]) Urk. der Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Bayern a. 1295 (Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. Bd. VI. p. 73): „. . . Quia tamen idem episcopus (Ratispon.) asserit, minora judicia, que citra penam sanguinis pecuniariter coërceantur, ex ipso jure hofmarchiarum ad suam ecclesiam pertinere, declaramus, quod durante contractu ecclesia ratisponensis generaliter tam maiora quam minora causarum vel culparum genera . . . judicabit."

[30]) Urk. Herzogs Otto etc. (Erster ständischer Freiheitsbrief a. 1311; ebendas. VI. 183), verleiht an den Adel und die Städte alle Gerichte: „. . . an (ohne) dev drey (sic!) gerichtte, di zv dem tod ziehent, deuf, todsleg, notnvnft, strazraub."

[31]) Siehe Note 29. In derselben Urk. a. 1295 (VI. 72) werden dem Bischof auch verliehen: „judicia sive jurisdictiones ad comecias spectantes, que vulgariter grafschaft geriht vocantur, in hofmarchiis ratisponensis ecclesiae hic expressis" etc. — Ueber die einzelnen Rechte der Grund-, Ding- oder Fronhofsherren und deren Fortbildung s. meine Altertbümer. Bd. I. 132 flg. — Vergl. oben §. 41 Note 13.

*) F. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. 2 Th. Hannover, 1844. (Im ersten Theile findet sich eine Zusammenstellung der älteren Literatur.) — K. Hagen, die alten landständischen Verfassungen, in dessen Fragen der Zeit. Bd. I. Stuttgart 1843. — Michelsen, über das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände, in der Zeitschr. f. deut. Recht. 1839. Hft. 1. — G. v. Lerchenfeld, die altbayerischen landständischen Freibriefe (mit einer sehr gut gearbeiteten Einleitung von L. Rockinger). München 1853. — Vergl. meine Anzeige hievon in den Heidelb. Jahrb. 1854. Nr. 35. — v. Campe, die Lehre von den Landständen. Lemgo u. Detmold 1864.

[1]) Vergl. oben §. 42 Note 5 u. 6. — Sachsensp. III. 61 §. 1: „Over achtein weken sal die greve sin ding utlecgen, buten den gebundenen dagen to rechter dingstat." — Schwabensp. c. 135: „Uber ahzehen woohen sol ein jegelich furste. unde ein jegelich herre der gerichte von dem kinnige empfangen hat, sin lant-tegeding haben. Dehein herre sol sin lant-tegeding gebieten vf einem virtag (Feiertag)" etc. — Vergl. Schwabensp. c. 358. (Siehe Note 4.)

Bezeichnungen Landtegedinge, Landtädinge (Landtage)[2]; in den Immunitäten oder freien Herrschaften, wo Vögte (*advocati*) aufgestellt waren, hiessen sie Vogtdinge[3]). Der Zweck dieser Versammlungen bestand hauptsächlich in der Abhaltung grosser Gerichtstage, namentlich zum Behufe der Criminalrechtspflege: jedoch wurden sie auch regelmässig von den Landesherren oder den Vögten benützt, um über Landesangelegenheiten mit den Landsassen, d. h. den gerichtspflichtigen (zum Erscheinen an dem Landtäding verpflichteten) Leuten zu verhandeln und die landesherrlichen Verordnungen durch die Zustimmung der Landleute bekräftigen zu lassen[4]).

II. Auf einem von König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich's II., zu Worms gehaltenen Hofe wurde von den Fürsten in der Form einer Rechtsweisung (*sententia*) als Grundsatz des öffentlichen Rechtes ausgesprochen, dass kein Fürst oder anderer Landesherr in seinem Lande irgend eine Verordnung oder Statute machen könne, ausser nach vorgängiger Zustimmung (nicht blos Beirath) der *meliores et majores terrae*, d. h. der grösseren Grundbesitzer (der Landherren oder Grundherren)[5]).

III. Ueber das Verhältniss des landesherrlichen Verordnungsrechtes zu der Reichsgesetzgebung findet sich aus dieser Periode noch eine Bestimmung in dem Landfrieden Rudolph's von Habsburg vom J. 1287, wonach den Fürsten oder Landesherren (Lantherren) die Befugniss zuerkannt ist, mit Zustimmung der Herren (Grundherren) in ihrem Lande (die hier auch Lantherren heissen) Verordnungen zur besseren Handhabung der Reichsgesetze zu machen[6]).

[2]) Siehe Note 1 und Schwabensp. c. 104. 139. 358.

[3]) Schwabensp. c. 1: „. . . Etwa ist reht und gewonheit, daz man vogetes dinc gebivtet dristunt in dem jare: etwa vber sehs wochen etwa vber zv (zwei) wochen."

[4]) Schwabensp. c. 358: „Wir gebieten bi unserem gewalte allen herren die lant-tegeding sulen gebieten vffen dem lande. daz si es dristunt haben in dem jare. und stande daz lant also unvridelichen und also ubele. so mag man ez gebieten mit rehte uber zwene manode. alle die in sinem gerichte sitzent. di suln sin lant-tegeding suchen. die gut in sinem gerichte hant oder mit huse in sinem gerichte sitzent. ob si zir tag komen sint ze vier und zweinzeg jaren." — Hier tritt die Idee der Landsässigkeit (des Landsassiates) als Gerichtspflichtigkeit, bedingt durch Grundbesitz im Lande, hervor. Ebenso im Schwabensp. c. 139. (Siehe Note 7.)

[5]) Henrici Regis Curia Wormat. a. 1231 (Pertz, Legg. II. 283): (Sententia de jure statuum terrae) „. . . Super qua re requisito consensu principum fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur."

[6]) Landfrieden Rudolph's I. a. 1287 (Würzburg) c. 44, bei Pertz, Legg. II. 452: „Swaz ouch die furste (oder die lantherren) in irme lande mit der herren (al. in Lehmann Speier. Chron. B. V. c. 8 „mit ihrer lantherrn") rathe

IV. In den grösseren Territorien, d. h. in den Herzogthümern und Fürstenthümern, in welchen Bischöfe, Grafen und andere Landesherren und ritterliche Geschlechter (Dienstleute, Vasallen) sassen, finden sich auch schon Versammlungen unter der Bezeichnung als Hoftage, zu welchen diese Herren durch den Herzog oder Fürsten berufen wurden und darauf in Person oder durch einen Stellvertreter erscheinen mussten [7]).

V. Diese Hoftage waren eine Nachbildung der Reichstage und hatten daher auch den Charakter von Rechtstagen, namentlich zur Entscheidung von Lehnssachen [8]). Da aber auf diesen Hoftagen ebenso und noch mehr wie in den kleineren Territorien auf den Landtädingen über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt wurde, so wurde später auch auf sie die Bezeichnung als Landtage übertragen und blieb ihnen endlich fast ausschliesslich, seitdem die alten eigentlichen Landtädinge in den Territorien theils ihren politischen Charakter verloren und nur allein noch als Criminalgerichtstage betrachtet wurden, theils bei der Umbildung der Gerichtsverfassung ganz eingingen und sich nur in einzelnen reichsfreien Gemeinden unter der Bezeichnung von Landesversammlungen forterhielten [9]).

VI. Nach dem Schwabenspiegel erscheint es noch als ein Vorrecht einzelner Fürsten, dass sie Hof gebieten, d. h. Hoftage mit dem Charakter von Landtagen halten dürfen [10]); es finden sich aber solche Hof- oder Landtage bald allgemein in allen jenen Ländern, in welchen es Prä-

sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen si des lantfridis niht.“

7) Schwabensp. c. 139: „Ez sint sumeliche (einige) leigen fürsten die das reht hant. daz sie hoeve gebieten für sich selben. daz reht hant sie von dem kiunige . . . Ist es ein herzoge oder ein ander leigen fürste. und sitzent bischofe in sinem furstenamte. di suln sineu hof suchen . . . Ein leigen furste mag mit rehte einem andern leigen fürsten nüt hof gebieten. ob er daz recht hat. daz er ouch hof gebütet. und hat er dez rehtes nüt. unde er hat gut. unde burge in sinem lande. oder stette er sol mit rehte sinen hof suchen. Diz selbe reht hant sie ouch umbe graven. vnde vmbe vrieu. unde umbe dieuest mann die so getan gut in ir lande hant. daz burge und stete sint. Hant sie ander gut in ir lande. So sint sie ze reht ledig. die (daz sie) ir hove nüt suchen suln. und sint si in tuscher sprache nüt gesezzen. oder daz sie in ahte tagen nut dar gelangen mügen. si soln aber dar senden ir bornen dienstmann . . . der dienstmann sende sinen maec“ (Magen, d. h. Verwandten).

8) Schwabensp. c. 139: „. . . Allez daz reht daz der kiunig hat gegen den die sinen hof niut suchent. daz selbe reht hat der herzog (al. hant die leien fursten) gegen den die sinen (al. iren) hof niut suchent.“ Es geht dies zunächst auf das Recht von denen, die nicht erscheinen, eine Busse zu fordern. Ibid. c. 139: „Ein jeglich furste hat nach sines landes gewonheit buzze.“ — Ibid. c. 358. (Vergl. ibid. c. 138, oben §. 48 Note 3.) — Wie tumultuarisch die Verhandlungen zum Theil waren, zeigt Herman. Contr. a. 911: „Burchardus dux Alamannorum in conventu suo orto tumultu occisus est.“

9) In dieser Weise bestehen dieselben noch in einigen kleinen Schweizer Cantonen. (Siehe oben §. 7 Note 26.)

10) Schwabensp. c. 139; siehe Note 7.

laten und eine Ritterschaft gab. Insbesondere entwickelte sich das landständische Wesen bald und in sehr kräftiger Weise in den geistlichen Ländern aus den ritterlichen Dienstmannen oder Vasallen des Bischofs [11]). In den vielen kleinen Territorien aber, wo es keine Ritterschaft gab, oder wo die Ritterschaft sich als reichsfrei behauptete und keine Lehen vom Landesherrn trug, gab es keine Landstände.

VII. Der hauptsächlichste Gegenstand der Verhandlungen auf den Landtädingen und Hoftagen dieser Zeit, ausser den vor dieselben gehörigen Rechtssachen, waren wohl die Anordnungen und Einrichtungen, welche zum Vollzuge der Reichsschlüsse nothwendig waren, wie z. B. die Aufbringung der Mannschaften und Kosten der Reichskriege, sowie überhaupt die Kosten der Landesregierung [12]).

VIII. Im Allgemeinen galt noch der Grundsatz, dass der Landesherr die Kosten der Regierung aus dem Ertrage seiner Domänen und der ihm vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien zu bestreiten habe, so dass ein Beitrag des Landes zu den Kosten der Regierung stets als eine Ausnahme erschien und die besondere freie Bewilligung der *meliores et majores terrae* voraussetzte [13]). Hierauf weist auch die Etymologie des Wortes Steuern (steora, stiura, Stärkung) hin [14]). Allmählig scheinen einzelne Steuern als nothwendige, regelmässig zu leistende Abgaben anerkannt worden zu sein, insoweit nämlich die Bedürfnisse bleibend waren, zu deren Bestreitung sie bewilligt wurden [15]); mitunter bildete sich auch

[11]) Vergl. z. B. Urk. des Bischofs Heinrich von Bamberg a. 1248, bei Schuberth, hist. Versuch p. 133: „Petitionibus quoque dilectorum filiorum nostrorum ministerialium, qui nobis fideles et devoti plurimum extiterunt favorabiliter inclinati“ etc. (Siehe unten Note 17.)

[12]) Die Spiegel und andere Rechtsquellen dieser Periode enthalten keine Competenzbestimmung der Land- oder Hoftage. Der Schwabensp. c. 139 sagt nur ganz allgemein: „. . . und als der herre den hof verendet, so sol er (der von seinem Herrn dazu abgesandte Dienstmann) dar gan. und sol für sinen herren loben. daz er staete hab als verre er sul. swaz da ze dem hof guter dinge gesetzet si.“

[13]) Dies sagt auch die Parömie: „Wo wir nicht mit rathen, da wir auch nicht mit thaten.“

[14]) Hierauf deuten auch die Bezeichnungen: „rogatio, petitio, subsidium, collecta, Bete;“ in den Städten mit Hindeutung auf die Beitragspflicht „Urbete“. Haltaus, Gloss. h. v. — Die Ausdrücke Nothbede, Gewaltbitte, petitio injusta, exactoria, violenta, indebitum, Unpflicht, bezeichnen theils solche Steuern, welche von den Landesherren usurpatorisch beigetrieben wurden, theils von den Landständen bei besonderen Gelegenheiten ausnahmsweise und unter Verwahrung gegen wiederholte Anforderungen bewilligt worden waren. Lang, hist. Entwickelung der deut. Steuer-Verf. p. 89. — J. Grimm, R.-A. p. 297.

[15]) So z. B. findet sich in Ostfranken fortwährend die schon im VIII. Jahrhundert nachweisbare „steora vel ostarstuopha“ (siehe oben §. 40 Note 13); vergl. Urk. des K. Arnulf a. 889 u. K. Otto's IV. a. 993, bei Eccard, Franc. orient. I. 392. II. 712. — Ueber die Erklärung dieser Ausdrücke siehe J. Grimm, R.-A. p. 298.

wohl ein Herkommen darüber aus, bei welchen besonderen Gelegenheiten dem Landesherrn eine Steuer bewilligt werden müsse [16]), so dass bald nicht mehr die Bewilligung selbst, sondern nur noch die Grösse derselben, oder die Art, wie die erforderlichen Summen beizuschaffen seien, Gegenstand der Verhandlung wurde.

IX. Wo Landstände waren, behaupteten sie das Recht, Verpfändungen und Veräusserungen des Landes oder einzelner Landestheile oder zum Landesfiscus gehöriger Güter oder landesherrlicher Gerechtsame zu widersprechen [17]). Dergleichen Verfügungen waren den Landesherren auch durch wiederholte kaiserliche Rechtssprüche untersagt [17a]) und galten nur dann für rechtsbeständig, wenn die Landstände zugestimmt hatten [17b]). Im

[16]) Hierher gehören die Heersteuern (Grafenscat, d. h. Grafenschatzung); vergl. oben §. 49 Note 10. — Mitunter finden sich schon Steuern bei Verheirathung des Landesherrn, der Töchter aus dem regierenden Hause (sog. Fräuleinsteuern) u. dergl. — Weisthum von Snestern a. 1260, bei Bondam, Chart. Geldr. I. 543: „Item dicunt Scabini, si dominum de Valkenborg contingeret transire alpes, seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere apud Suestren, ad subveniendum ei in talibus articulis."

[17]) Schon der Schwabensp. Lehnr. (Lassb.) c. 85 untersagt in einem Falle dem Lehnsherrn, das Land an einen anderen Herrn zu veräussern, „ane des mannes vrlop," d. h. sofern nicht der Vasall einwilligt, wenn nämlich der neue Herr „niederer" wäre als er; und wenn derselbe dem Vasallen nicht „erber" (ehrbar, anständig, ehrenhaft) wäre, so weigert sich der Vasall mit Recht, von ihm das Lehen zu empfangen. — Schon frühzeitig finden sich Zusicherungen der Landesherren an ihre Ritterschaft, nichts vom Lande zu veräussern u. dergl. Vergl. z. B. die Note 11 angef. Urk. des Bischofs Heinrich von Bamberg a. 1248: „. . . de cetero (praedicta castra et bona nec) ab ecclesia bambergensi ullo modo vel ingenio valeant alienari; statuentes, quod nullus successorum nostrorum praedicta castra et bona infeudare vel alienare praesumat."

[17a]) Sententia Friderici I. a. 1174, de non alienandis bonis comitatum (Pertz, Legg. II. 145): „Quod nequaquam firmum ac stabile deberet aut posset permanere, si quid de comitatus jurisdictione et dignitate . . . fuisset alienatum vel diminutum." — Sent. Rudolphi I. a. 1282, de non alienandis bonis principatuum (ibid. II. 426): „. . . quod curie et alia bona principum (Bavariae) ad principatus suos spectantia . . . alienari non possint, nec de eis aliquid per ipsos principes ordinari, quod successoribus praejudicium aliquod valeat generare." — Sent. Rudolphi I. a. 1282, de comitatibus non distrahendis (ibid. II. 442): „. . . quod nullus comitatus . . . sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi, aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus." — Es gab also mitunter schon ein eigentliches Staatsgut, wofür sich in der Sent. Frid. I. a. 1174 (ibid. II. 145) auch der Ausdruck pertinentiae comitatus, sonst auch fiscus comitialis (ibid. I. 564, s. oben §. 40 Note 9a) findet.

[17b]) So z. B. wird in der Urkunde der bayerischen Herzoge a. 1295 über den mit Vorbehalt des Wiederkaufes abgeschlossenen Verkauf der herzoglichen Jurisdictionen (s. oben §. 53 Note 29 u. 31) an den Bischof von Regensburg ausdrücklich gesagt, dass sie geschehen sei: „urgente gravi onere debitorum . . . maturo consilio et provida deliberatione prehabita cum baronibus sive comitibus, fidelibus et consulibus terre nostre."

Uebrigen war der Umfang der landständischen Berechtigungen in den einzelnen Ländern theils nach dem Herkommen, theils nach den landesherrlichen Bewilligungen, sehr verschieden. Die Bedeutung der Landtage selbst hing in den einzelnen Fällen von dem kräftigen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Grundherren ab: insbesondere gaben nicht selten Streitigkeiten unter den Mitgliedern der landesherrlichen Familien, namentlich Erbfolgestreitigkeiten [17c]), den Grundherren Veranlassung, ihren Einfluss auf die Landesregierung zu vermehren; auch tritt dieser häufig während der Minderjährigkeit eines Landesherrn sehr bedeutend hervor [18]).

X. Seit dem XIV. Jahrhundert fingen die Landstände an, sich über ihre Rechte oder sog. Freiheiten von den Landesherren urkundliche Zusicherungen (Privilegien, Reversalen u. s. w.) ertheilen zu lassen [19]); auch wurden seitdem über die Vereinbarungen der Landesherren mit ihren Landständen Urkunden, sog. Landtagsabschiede, aufgesetzt.

XI. Es lag ganz im Geiste und in der Rechtsverfassung jener Zeiten, dass die Landstände sich nur unter der Voraussetzung dem Landesherrn zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet hielten, wenn er ihre Gerechtsame achtete, und dass sie, wenn sie diese verletzt glaubten, sich zur Selbstversammlung und Selbsthülfe gegen den Landesherrn, d. h. zu seiner Befehdung berechtigt hielten [20]).

XII. Seit dem XIV. Jahrhundert erhielten auch die Landtage allmählig eine Organisation. Die Prälaten und die Ritterschaft bildeten meistens zwei abgesonderte Curien; wo Grafen und Dynasten im Lande waren, versammelten sich wohl auch diese besonders, von der Ritterschaft unterschieden [21]); in späterer Zeit kam mitunter auch noch eine Curie der Städte hinzu. Dieser Organisation lag aber keineswegs die Idee einer Volksvertretung zu Grunde; die allgemeinen Landesinteressen waren jedoch insofern vertreten, als sie mit denen der Landstände übereinstimmten.

[17c]) Bayerischer Hausvertrag von Pavia, a. 1329 (s. §. 51 Note 6): (haben getheilt) „mit rat unser lant bi dem Rein, ze Baiern, ze Swaben und ze Oesterrich.“

[18]) Vergl. Unger, Gesch. d. Landstände I. p. 255; und besonders die oben Note *) angeführte Einleitung von Rockinger zu den altbayer. landständischen Freibriefen.

[19]) So z. B. ist der älteste landesherrliche Freibrief für die bayerischen Landstände v. J. 1311.

[20]) Hierin sah das Mittelalter durchaus kein besonderes eigenthümliches Vorrecht der Landstände. Schon II. Fend. 22 §. 1 erlaubte dem Vasallen, wenn ihm der Lehnsherr nicht vor Gericht zu Recht stehen („justitiam facere“) wollte, seinen Herrn zu befehden („dominum suum potest depraedare“); ebenso gestattet der Schwabensp. (Lassb.) c. 307 §. 1 dem Kläger, welchem der Richter die Justiz verweigert, sein Gut „zu gewinnen mit sein selves Helfe vnd siner vriunde (Freunde), so er best mag.“ — Vergl. §. 53 Note 27.

[21]) So z. B. in Steyermark; vergl. G. v. Meyer, Corp. Const. Germ. 1845. Lief. I. p. 120.

§. 55.

Das Städtewesen im Mittelalter *).

I. Zur Zeit des Tacitus gab es in Deutschland wohl schon grosse volkreiche Ortschaften und Burgen (*castella*) des Adels, aber keine Städte im römischen Sinne [1]). Solche Städte entstanden erst in Folge der römischen Eroberung, so dass die Römerstädte am Rhein und an der Donau als die ältesten Städte in Deutschland erscheinen [2]).

II. Bald aber wurde die Zahl der Städte aus anderen Ursachen vermehrt [2a]). Besonders einflussreich war in dieser Beziehung zunächst die Errichtung vieler bischöflichen Sitze. Dies ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, als wenn bei der Gründung von

*) Heinecc. Antiq. Jur. Germ. II. 1. p. 290. — K. F. Eichhorn, über den Ursprung der städt. Verf. in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. 1 u. 2. — E. Th. Gaupp, über deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild. Jena 1824. — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Th. Bonn 1826. — C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. d. deut. Städtewesens. Berlin 1829. — A. Beucker-Andreae, disquisitio de origine juris municipalis Frisici. Utrecht 1820. — F. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen K. Friedrich's II. Halle 1846. — K. Hegel, im Anhang zum Bd. II. der Geschichte der Städteverfassung von Italien. Leipzig 1847. — W. A. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, im Anschluss an die Verf.-Gesch. der Stadt Worms. Hamb. u. Gotha 1854. II. Bde. — C. Höfler, Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im XV. u. XVI. Jahrhundert, im Bd. XI. des Archivs f. Kunde österreich. Geschichtsquellen. — Nietsch, Vorarbeiten zur stauf. Geschichte. Ministerialität u. Bürgerthum im XI. u. XII. Jahrh. Leipzig 1859. — L. H. Euler, Beitr. z. Verf.-Gesch. d. deut. Städte; im Frankfurter Archiv f. Gesch. u. Kunst, 1855. 1860. — Meine Alterthümer, Bd. III. (auch u. d. Titel: die Rulandssäule); Leipz. u. Heidelb. 1861. — E. M. Lambert, die Entwickelung der deut. Städteverf. im M.-A. 2 Bde. Halle 1865. — G. L. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland. IV. Bde. Erlangen 1869—1871.

1) Tacit. Germ. c. 16: „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes . . . Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificis: suam quisque domum spatio circumdat.“ Annal. I. 56: „. . . incenso Mattio, id genti caput.“ — Annal. II. 62: „Catualda . . . irrumpit regiam, castellumque juxta situm.“ — Strabo VII. 1. 3. — v. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung, p. 84.

2) Ueber die römische Städteverfassung vergl. E. Kuhn, Beiträge zur Verfassung des röm. Reichs, mit besonderer Rücksicht auf die Periode von Constantin bis Justinian. Leipzig 1849. — Siehe unten Note 12.

2a) Stadt (stat) bezeichnet grammatisch ursprünglich nichts weiter als eine Stätte (vergl. Hofstatt) = locus, villa, Flecken überhaupt. Auf die Entwickelung der eigentlichen Städte (urbes, civitates, oppida) aus solchen Stätten (villae) deutet noch die franz. Bezeichnung der Städte als „villes.“ — Ueber Weichbild s. oben Bd. I. Quellengesch. §. 43 Note 4. Meine Alterthümer, Bd. III. 116 flg. 147 flg. 344 flg.

Bisthümern erst die Anfänge zu den Ortschaften gemacht worden wären, welche den Bischof aufnehmen sollten, sondern die Errichtung der Bisthümer wirkte auf die Städtebildung nur mittelbar. Die Kirche hielt nämlich von jeher darauf, dass die Bischofssitze nur in grosse volkreiche Ortschaften verlegt werden sollten [3]). Da überdies die Bischöfe nicht unter einem weltlichen Herrn stehen wollten [4]), so musste der Ort, welcher einen Bischof aufnehmen sollte, vorerst von dem gemeinen Landgerichte befreit, und als eine (Reichs-) Immunität erklärt werden, welche sodann die bischöfliche Kirche als eine zweite (geistliche) Immunität in sich aufnehmen und gleichsam gegen die weltlichen Landesherren decken konnte [5]).

III. Viele Städte entstanden aber auch dadurch, dass Ortschaften, die für den Handel und Verkehr günstig gelegen waren, sich schnell so sehr vergrösserten und hoben, dass es im Interesse der Kaiser oder der Landesherren lag, sie als Städte zu erklären [6]).

IV. Endlich wurde auch die Zahl der Städte aus militärischen Gründen vermehrt, namentlich unter K. Heinrich I. in Sachsen und Thüringen, da man sich im Mittelalter keine Stadt anders, als wie einen befestigten Ort denken konnte [7]).

V. Lagen nun aber auch in diesen historischen Verhältnissen die äusseren Veranlassungen für die Umwandlung von Ortschaften in Städte, so konnten sie doch an sich keinen noch so volkreichen und bedeutenden Ort zur Stadt im rechtlichen Sinne machen, sondern hierzu gab es nur einen einzigen Weg, nämlich die Verleihung eines kaiserlichen (später auch landesherrlichen) Privilegiums, wodurch der Ort als Stadt er-

[3]) Can. 3. Dist. 80 (Anacletus): „Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui." — Can. 5 (Leo): „Non debere in vicis et villis Episcopos ordinari." — Cap. Karol. M. Aquisgrau. (I.) a. 789 c. 19: „Item in eodem Concilio (Laodicensi) nec non et in Sardicensi, quod non oporteat in villulis vel in agris episcopos constituere." Dies wiederholt auch Cap. Frankofurt. a. 794 c. 20. — Epistola P. Zachariae ad S. Bonifacium a. 742 (Würdtwein, Nr. 52): „ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus."

[4]) Vergl. oben §. 51 Note 1.

[5]) Dies zeigt die Geschichte der Gründung der bischöflichen Kirche in Bamberg sehr deutlich. Schuberth, histor. Versuch p. 43; vergl. das ibid. p. 27 mitgetheilte Diplom des Kaisers Konrad II. und seines Sohnes Heinrich III. a. 1034: „Nulla sit infestatio tyrannorum: nulla potestas ibi per violentiam irruat" etc. — Ueber die hohe Bedeutung der Bischöfe für die Entwickelung der Städteverfassung s. meine Alterthümer Bd. III. (1861) S. 69. 88.

[6]) So z. B. Lübeck unter Heinrich dem Löwen: Arnold. Lubec. c. 35.

[7]) Widukind I. c. 35: „Et primum quidem (Henricus I.) ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia atque omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia."

klärt wurde [8]). Das besondere Recht, welches den Inhalt des städtischen Privilegiums bildet, begriff aber nach mittelalterlicher Vorstellung nothwendig 1) die Befreiung von der Jurisdiction des gemeinen Landgerichtes und die Verleihung der Befugniss zu eigener Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, womit auch das Recht, selbst Statute (Willkühren u. dergl.) zu machen, zusammenhing [8a]); 2) das Marktrecht (*jus fori rerum venalium*) [9]), und das damit zusammenhängende Recht, Handel und andere zünftige Gewerbe zu betreiben [10]),

[8]) Sent. Henrici. VII. a. 1310; Pertz, Legg. II. 500: „Quod nullus princeps aut dominus potest alicui oppido conferre vel concedere aliquas libertates vel etiam privilegiare easdem absque mann et expresso consilio regis." — Sachsensp. II. 26 §. 4: „Nieman ne mut market noch monte erheven ane des richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die koning durch recht sinen hantscho dar to senden, to bewisene dat it sin wille si." — Vergl. Sächs. Welchb. art. IX. (X.) oben Bd. I. Quellengesch. §. 43 Note 4 b. — Siehe besonders meine Alterthümer, Bd. III. 1861. S. 29 flg. 85. — Noch heut zu Tage kann keine Landgemeinde in Deutschland sich aus eigener Macht zur Stadt erklären. Selbst die Römerstädte am Rhein waren auf keine andere Weise als durch die Verleihung des römischen Municipalrechtes entstanden.

[8a]) Mit der Befugniss, Gebote und Verbote zu erlassen, oder mit dem Rechte zu bannen, hängt die Bezeichnung als Bannstadt (panstat) zusammen; s. oben Bd. I. Quellengesch. §. 43 Note 4.

[9]) Das Halten von Märkten war das, was den Deutschen zuerst in den Römerstädten in die Augen fallen musste. Daher geht auch der Ausdruck: civitatem libertate Romana donare, zunächst auf die Verleihung des Marktrechtes. — Vergl. Eichhorn, in d. Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. II. 217. — Wilda, de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. Hal. 1831. — In gleichem Sinne steht in Urk. Konrad's III. a. 1151 einfach: „villae pacem et libertatem scaugetire" (schenken). Meine Alterthümer. III. 69. — Ortschaften, welche nur das Marktrecht, nicht aber auch die übrigen Auszeichnungen der Städte erlangten, erscheinen demnach unter der Bezeichnung als Marktflecken. — Man unterschied bald kleine wöchentliche Märkte, sog. Wochenmärkte, und grössere oder Jahrmärkte, Messen, Dulten (indultum), welche in den eigentlichen Handelsstädten, wie Frankfurt, Leipzig u. s. w. bald zu hoher Bedeutung gelangten. Vergl. Heinr. Herm. Fries, vom wahren Ursprung der beiden Reichsmessen zu Frankfurt a. M., in dessen Abhandlung vom sog. Pfeiffergericht. Frankfurt a. M. 1752. — Die Bezeichnung der Jahrmärkte als Messen hängt nicht mit der katholischen Messe (missa) zusammen, obschon die Jahrmärkte sich häufig (und noch jetzt) an grosse Kirchenfeste (z. B. die Ostermessen, Michaelismessen u. s. w.) anschliessen, sondern das Wort gehört zu messen (bestimmen, bannen); vergl. mitlum als Bann oben §. 10 Note 25; §. 41 Note 11), weil die Dauer der Zeit, binnen welcher die fremden Kaufleute Waaren auslegen und verkaufen dürfen u. dergl. durch eine Verordnung bestimmt, bemessen wird; daher auch noch an vielen Orten Anfang und Ende der Messe (der Jahrmarktsbann) durch Glockengeläute verkündigt wird. (§. 42 Note 18.)

[10]) Aus Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der zünftigen Gewerbe forderte man für jede Stadt eine Bannmeile. Sachsensp. III. 66: „Man ne mut nenen market buwen deme anderen ene mile na." — Schwabensp. c. 143: „Man sol deheinen market naher dem andren legen danne uber zwo mile." — Constit. Friderici II. a. 1232 (Utin.): „Quod nova fora non possint antiqua

sowie auch 3) die Anerkennung der Bürger als freier Leute [11]). Demnach erschien eine Stadt im rechtlichen Sinne als eine Gemeinde freier Leute in einem befestigten Orte, mit dem Rechte eigener Jurisdiction und Administration, dem Marktrechte und dem Rechte, Handel und andere zünftige Gewerbe zu betreiben. Man sieht deutlich, dass eben die Befugniss, kaufmännische Handelschaft zu betreiben, für die charakteristische Auszeichnung der Städtebürger angesehen wurde [11a]); daher wurden diese auch oft geradezu als Kaufleute bezeichnet [11b]), und namentlich war die Befugniss, Grosshandel und Kleinhandel zu betreiben, in dem Bürgerrechte begriffen [11c]), wie dies heut zu Tage noch in manchen Städten mit dem sog. grossen Bürgerrechte der Fall ist. Als ein Sinnbild der städtischen Freiheiten erscheinen ausser Kreuz und Handschuh [11d]) seit der Zeit der Ottonen auch die Rulandsbilder, sog. Rolandsbilder, hauptsächlich in den Ländern des sächsischen Rechtes und verbreiteten sich mit der Ausdehnung der deutschen Herrschaft und der Germanisirung der slavischen Länder weithin nach Osten und Norden [11e]).

aliquatenus impedire . . . In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur." — Bald wurden auch das Einlager-, Stapel-, Umschlags- und Krahnenrecht zum Vortheile der Städte damit verbunden.

11) Siehe oben §. 22.

11a) Auf dem Lande wurden keine Kaufleute geduldet. Es galt als ein besonderes Vorrecht der Edelleute, wenn sie vor ihren Schlössern einen Krämer halten durften, von dem sie Bedürfnisse ihres Haushaltes beziehen konnten. Justitia Ministerial. de Ilzstatt (Passau) a. 1256; Mon. Boic. Bd. 28 II. 511: „Mercatorem debet habere quilibet nobilis ante domum, qui potum et victum et vestes pro domo tantum sui domini comparabit . . . Item non debet aliquis esse mercator in dictis terminis, nisi in foro legitimo et civitate, his exceptis, qui fuerint ante domos ministerialium ut praediximus." — Ueber die Entstehung der Landkrämer, s. meine Alterthümer. III. 384.

11b) So z. B. im Sächsischen Weichbild, Art. IX. (X.); siehe Bd. I. §. 43 Note 4b. — So z. B. verleiht der Abt Ekkehard von Reichenau allen Bewohnern zu Allensbach kraft alter Ermächtigung K. Otto's III., das Recht, Handelschaft zu treiben, so dass sie und ihre Nachkommen Kaufleute sein mögen, mit Ausnahme derer, die Rebbau oder Ackerbau treiben; Urk. a. 1175; Dümgé, regest. baden. Nr. 60 S. 111.

11c) J. Vuy, les franchises de Chatel en Génevois a. 1307. §. 13. 14 (Genève 1866, p. 35): Vorrecht der Bürger ist „minute et grosse" zu verkaufen.

11d) Siehe hier oben Note 8 und Bd. I. Quellengesch. §. 43 Note 4b. — Meine Alterthümer, Bd. III. 30 flg. 85.

11e) Ausführliches über die mehrfache Bedeutung der Rolandsbilder als Gerichts-Säule, Blutsäule (= Rothlands-Säule), Marktsäule, Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit, der Immediatstellung unter einem Landesherrn, als Kaiserbild u. s. w. in meinen Alterthümern, Bd. III. 60 flg. — Ebendaselbst die Nachweisungen über das Vorkommen von Rolandsbildern, S. 175–315; deren Beziehungen zum Heidenthum, S. 147. 355 u. s. w. — Worterklärung ebendas.

VI. Bei Betrachtung des historischen Entwickelungsganges des deutschen Städtewesens ist unverkennbar, dass die Grundidee der städtischen Verfassung, d. h. der Charakter der Stadt als eine republikanische, sich selbst regierende freie Gemeinde, welche jedoch in den Reichskörper organisch eingefügt ist und unter monarchischer Protection steht, von den Römerstädten entlehnt und auf deutsche Ortschaften übertragen worden ist. Hiermit soll jedoch keineswegs behauptet werden, dass deshalb auch die Eigenthümlichkeiten der römischen Stadtverfassung auf die deutschen Ortschaften übertragen worden seien, oder auch nur in den ehemaligen Römerstädten in Deutschland selbst sich über die Zeiten der Völkerwanderung hinaus erhalten hätten [12]).

VII. Wegen jener Grundidee der Erhebung eines Ortes zur selbstständigen, sich selbst regierenden Gemeinde wurde auch regelmässig in den Urkunden die Erhebung einer Ortschaft zur Stadt als *urbem liberare vel libertare* bezeichnet [13]). Ursprünglich gaben nur die Kaiser solche Privilegien, und sonach erscheinen die ältesten Städte selbstverständlich als Reichsimmunitäten oder freie Reichsstädte (*urbes liberae imperii s. regales*) [14]), in welchen die Kaiser die Gerichtsbarkeit (den Bann, Blutbann) durch eigene Vögte (*advocati s. praefecti imperii*, Reichsvögte, Reichsschultheissen) ausübten, daher sie auch häufig *urbes praefectoriales* genannt wurden [15]). Dass ein Bischof in der Stadt seinen Sitz hatte, hob

S. 116. 316. — Ueber Mundatsäulen, Mundatsteine, Bonifaziussteine, Zentsteine s. ebendas. III. 68. 336 flg.

[12]) Ueber die Fortdauer der römischen Municipalverfassung in den lombardischen Städten vergl. Dönniges, Gesch. des deut. Kaiserthums im XIV. Jahrh. Berlin 1842, p. 648 flg. — M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846. — K. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Leipzig 1847. — Sehr vorzüglich ist: F. de Haulleville, histoire des communes lombardes, depuis leur origine jusqu'à la fin du XIII. siècle. Paris 1857. — Herm. Papst, de Ariberto Mediolanensi (episc.) primisque medii aevi motibus popularibus. Berolin. 1864.

[13]) Selbst die landesherrlichen Städte wurden daher als civitates liberae bezeichnet. Freiburg. Stadt-R. a. 1120: „. . . Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Colonie liberam constituit fieri civitatem."

[14]) Meine Alterthümer Bd. III. 68 flg. — Landesherren, welche einer ihrer Ortschaften Stadtrecht beilegen wollten, ohne die Landesherrlichkeit über dieselben aufzugeben, mussten daher die kaiserliche Genehmigung nachsuchen. Ausdrücklich erwähnt dies: Freiburg. Stadt-R. a. 1120 §. 3: „Cum autem juxta consensum ac decreta regis et principum ejusdem constitutio fori confirmata fuisset" etc. — Ueber die Reichsstädte vergl. insbesondere Knipschild, de liberis imperii urbibus. 1687. — Jo. Reinh. Wegelinus, Thesaurus diss. et comment. select. de liberis et immediatis S. R. J. civitatibus. Lindau 1700.

[15]) Vergl. Gründlicher histor. Bericht von denen alten Reichsvogteien bei den Erb-, Frei- und Reichsstädten etc. Stuttgart 1655. — Ueber die Bestellung der Blutvögte durch den Kaiser in den bischöflichen Städten s. meine Alterthümer, Bd. II. 13 flg. 28.

ursprünglich den Charakter der Stadt als Reichsstadt nicht auf [16]). Zum Schutze ihrer Freiheiten schlossen die Reichsstädte sowohl im Norden, als im Südwesten von Deutschland schon gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts unter sich Bündnisse, unter welchen insbesondere der norddeutsche Städtebund oder die Hanse [16a]) sich zu einer Seemacht entwickelte, welche Jahrhunderte hindurch die deutschen und nordischen Meere beherrschte [16b]). Allmählig aber kamen viele Reichsstädte in Abhängigkeit von geistlichen oder weltlichen Landesherren, theils durch Schutzverträge, theils durch gewaltsame Unterwerfung, theils durch Erwerb der kaiserlichen Vogtei über dieselben, häufig auch durch Pfandschaft [17]). Schon

[16]) Siehe oben Note 5. — Vergl. auch den Schwabensp. c. 137; siehe oben §. 48 Note 6.

[16a]) Hanse ist eine beschworene Verbindung; hansen (handsen) ist mit der Hand, Handschlag oder Schwur bekräftigen; es bedeutet mitunter auch festnehmen (die Hand auf etwas legen, ligare, vincire). Hansgraf hiess im XIV. Jahrhundert der Vorsteher der Kaufmannsinnung („der hans") in Regensburg; in Bremen „Hänsegrefe."

[16b]) Die norddeutsche Hanse gründeten a. 1241 Hamburg und Bremen; sie umfasste allmählig 80 Städte. Bald hernach (1246) entstand ein ähnlicher Bund der süddeutschen (schwäbischen und rheinischen) Städte. Chron. August. 1247; Albert. Stad. ad a. 1255. Vergl. Kortüm, Gesch. der freistädt. Bünde im M.-A. u. in d. neu. Zeit. 3 Bde. 1827—29. Dessen Gesch. d. M.-A. Bd. II. 1836. p. 32 flg. — Sartorius, urkundl. Gesch. d. deut. Hanse. 2 Bde. Hamb. 1836. — Kurd v. Schlözer, die Hanse u d. deut. Ritterorden in den Ostseeländern, Berlin 1851; derselbe: Verfall u. Untergang der Hanse u. des deut. Ordens etc. 1853. — G. Gallois, der Hansabund. Leipz. 1851. — K. A. Schaab, Gesch. des grossen rhein. Städtebundes, gegründet von Walpodt. 2 Bde. Mainz 1845. — K. F. Menzel, Gesch. d. rhein. Städtebundes im XIII. Jahrb. Hannover 1871. — Die Recesse u. andere Acten der Hansetage von 1256—1430, herausgegeben v. d. histor. Commission bei d. Acad. d. W. in München. Bd. I. Leipz. 1870.

[17]) Eine vortreffliche Schilderung gibt Willibald Pirkheimer (Ende des XV., Anfang des XVI. Jahrhunderts) Censura de Germaniae rebus publicis (Opp. edit. Goldast. Frankof. 1765, p. 201): „Fuit olim Germania plurimis ac potentibus ornata rebuspublicis. Sed ut sunt res humanae, major illarum pars pessundata est, cum Tyrannorum violentia, tum regiminis perversitate. Praecipuo vero illas afflixit episcoporum insolentia et avaritia, non secus ac flamma quaedam cuncta hauriens. Cum enim imperatores prisci, Principum consilio vere pernicioso, jus quod ipsi in civitatibus habebant Imperialibus (d. h. das Recht, den advocatus zu ernennen), Episcopis concessissent, illi haud segniter tanto munere usi sunt; sed cum primum plebem contra optimates instigassent, brevi eos ubique ejecere, ac inde stulto oppresso populo omnia suae ditioni subjecerunt. Sic periit antiquissima illa Treuiris, sic potens Moguntia, sic aurea Colonia: vixque ex tanta multitudine una aut altera civitas Episcopalis tam saevam calamitatem evadere potuit. Episcopi civitates istas obtinent opibus exhaustas, ac ita cultoribus oppressis, ut Turcarum jugum longe videatur levius. Nec secus Tyranni egere cum civitatibus iis, quas vel vi oppresserant vel pignoris loco vel precario a Caesare acceperant, quamvis non defuerint, quae sibi consulere ac vim illam vi repellere ausi sint." — (Er geht nun die politische Stellung

im XVI. Jahrhundert war die Zahl und Bedeutung der Reichsstädte sehr herabgekommen [18]): dagegen hoben sich immer mehr die Städte, welche unter der Landeshoheit geistlicher und weltlicher Herren standen, sog. Landstädte (*urbes provinciales*) im Gegensatze der Reichsstädte.

VIII. Jede Stadt erschien im Mittelalter als eine Gilde, d. h. als eine beschworene Schutzverbindung, und zwar als die höchste Gilde (*summum convivium*). Die Grundidee der städtischen Verfassung war sonach eine Art von Staatsvertrag, welcher dem eigentlichen Bürger sein Recht, mitunter sogar eine Unverletzlichkeit in dem Sinne verbürgte, dass selbst bei den schwersten Verbrechen regelmässig nur die Stadtverweisung, aber keine Lebensstrafe ausgesprochen werden durfte [19]). In allen Städten finden sich sodann untergeordnete Gilden oder *convivia, conjunctiones, collegia, confraternitates*, Innungen, Einungen, Gaffeln, Zechen oder Zünfte, mit besonderer Auszeichnung des aristokratischen (patricischen) Theiles der Bürgerschaft, welcher gewöhnlich eine besondere Gilde bildet [20]), während die Handwerker (*opifices*) in mehrere Gilden zerfallen [20a]). In dieser Periode war das rechtliche Bestehen einer solchen Handwerksgilde noch durchaus von kaiserlicher oder mindestens landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung abhängig [21]).

der einzelnen Reichsstädte in der Schweiz, in Norddeutschland, im Elsass und Lothringen und in Süddeutschland durch, wo er nur noch Augsburg, Ulm, Frankfurt a. M. und Nürnberg der Erwähnung werth hält.)

[18]) G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838. — G. V. Schmid, die mediatisirten Reichsstädte Deutschlands. Frankf. a. M. 1861.

[19]) Viele Belege hierzu enthält das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg v. J. 1306—1331 (Anhang V. meiner Schrift: das alte Bamberger Recht, 1839). — Ueber die Aufnahme als Bürger s. oben §. 15 VI; §. 22 I. III.

[20]) So z. B. die Richer- (Reichen-) Zeche in Köln. (In dem berühmten Schiedsspruch des Erzbischofs Philipp a. 1169 (Lacomblet, Urkb. I. 362) werden erwähnt: „magistri civium, scabini et officiales de Rigirzegheide.“) — Vergl. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. Halle 1831, p. 176; die Mehrern-Gesellschaft oder die Stubengenossen der Geschlechter in Augsburg. — P. v. Stetten d. j., Geschichte der adeligen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg. 1762, p. 136, 441. — In Frankfurt nannte sich (und nennt sich noch) die patricische Gesellschaft nach ihrem Versammlungshause „zum alten Limpurg“: eine andere Trinkstube der Literaten, reicheren Kaufleute und von ihren Renten lebenden Bürger bestand im Hause zum alten Frauenstein. Heinecc. Antiq. Germ. II. 1 p. 334. — In allen grösseren Städten findet man Trinkstuben der Geschlechter, sog. Herrenstuben, mitunter auf dem Rathhause selbst, oder in eigenen Gebäuden, sog. Hochzeithäuser, Theater u. dergl. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 66.

[20a]) Meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 68 flg. — Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864. — G. Schönberg, zur wirthschaftl. Bedeutung des Zunftwesens im M.-A. Ein Beitrag z. Gesch. des Zunftwesens. Berlin 1868. — O. Gierke, das deut. Genossenschaftsrecht (in 2 Bdn.). Bd. I. Rechtsgesch. d. deut. Genossenschaft. Berlin 1868.

[21]) Diplom. Fried. II. in Heinecc. Antiq. Goslar. Lib. II. p. 219: „... nulla

IX. Wo patricische Geschlechter vorkamen, behaupteten sie regelmässig das Recht, den Rath und die Schöffenstühle zu besetzen, und hiessen eben darum auch Rathsverwandte [22]. In den neuen und kleineren Städten stand anfänglich häufig nur ein einziges Collegium an der Spitze des Stadtregiments, dessen Mitglieder *magistri civium*, *consules* oder Bürgermeister genannt wurden, und somit die Functionen des Rathes und der Schöffen zugleich versahen [23]. In den grösseren und besonders den alten, schon aus der Römerzeit herstammenden Städten erscheinen aber schon frühzeitig der Rath und die Schöffen als zwei getrennte Collegien [24].

X. Die politische Bedeutung und namentlich die kriegerische Unterstützung, welche die grossen Reichsstädte gewähren konnten, veranlassten bald manche Rittermässige auf dem Lande und selbst manche kleinere Herren aus dem Dynastenstande, sich in den Städten verbürgen, d. h. als Bürger aufnehmen zu lassen. Dabei blieb aber der ritterliche Landadel häufig auf seinen Burgen sitzen, so dass er eigentlich nur ein Schutzbündniss mit den Städten eingegangen hatte. Auf dieses Verhältniss geht

sit conjuratio, nec promissio, nec societas quae teutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum." — Constit. Frid. II. (Ravenn. 1232, in d. neuen Samml. d. R.-A. p. 16): „Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates quocunque nomine vulgariter appellentur." — Henrici Regis Curia Worm. a. 1231 (Pertz, Leg. II. 279): „Quod nulla civitas, nullum oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas, quocumque nomine censeantur, facere possent, et quod nos sine domini sui assensu civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones etc. non poteramus nec debebamus impertiri: et quod dominis civitatum et oppidorum sine nostro majestatis assensu similia in civitatibus suis facere non licebat." — Eine ähnliche Bestimmung enthält noch die goldene Bulle Karl's IV. c. 15. (Siehe unten Note 26.)

[22]) Siehe über die Patricier oben §. 22. — Meine Schrift, das alte Bamberger Recht, S. 59 flg. — C. H. Roth von Schreckenstein, das Patriciat in den deutschen Städten. Tübingen 1857. — E. M. Lambert, das hallische Patriciat. Ein Beitr. z. Gesch. d. deut. Städte. Halle 1866.

[23]) So z. B. wird das Stadtregiment und die Gerichtsbarkeit in Freiburg von vierundzwanzig consules ausgeübt. Freib. Stadt-R. a. 1120 §. 20: „Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri et argenti in potestate 24 consulum erit, et postquam ea equaverint, uni eorum, cui visum est, civitas committat." §. 24: „Quicunque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona 24 consules diem et annum tenebunt in potestate." §. 40: „Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia . . . ex 24 consulibus duo . . . super ea Coloniam appellabunt, si volunt." §. 75: „Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam ad cujus sonitum 24 venire tenentur, qui lesum lavabunt" etc. §. 79: „Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia secundum quod universitati civitatis viderint expedire." — Erst später wurde der Titel Bürgermeister auf die Vorstände des städtischen Rathscollegiums selbst eingeschränkt.

[24]) So z. B. auch in Bamberg. Vergl. meine Schrift: das alte Bamberger Recht, §. 20. 21.

insbesondere der Ausdruck Pfahlbürger[24a]). Den Landesherren war eine solche Verbindung der Rittermässigen mit den Reichsstädten sehr unangenehm, und daher wussten die Fürsten schon unter den Hohenstaufen und nachher wiederholte Verordnungen von den Kaisern zu erwirken, wodurch den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern [25]), sowie auch überhaupt die Eingehung von Schutz- und Trutzbündnissen mit anderen Städten untersagt wurde [26]). Um Verwickelungen mit den Landesherren vorzubeugen, verbot der rheinische Städtebund selbst schon bald nach seiner Gründung den verbündeten Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern [26a]). Den bereits angenommenen Pfahlbürgern wurde daneben zur Pflicht gemacht, ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt zu nehmen [26b]), oder doch einen bestimmten Theil des Jahres darin eigenen Haushalt zu führen [26c]).

[24a]) Pfahlbürger (phalbürger, palbürger, franz. faux-bourgeois) bedeutet grammatisch einen falschen Bürger, d. h. der betrüglich durch Verschweigen oder Verläugnen seiner Eigenschaft als Höriger, Ministerial („amtmann") u. dergl. eines Herrn die Bürgeraufnahme erschlichen hat; s. oben §. 22 Note 3. — Im neueren Franz. hat faubourg die Bedeutung von Vorstadt (suburbium) angenommen. Bürger, welche ihr Bürgerrecht redlich erworben hatten, aber auswärts, sei es auf ihren Gütern oder in anderen Städten oder als unabhängige Dynasten auf ihren Herrschaften sassen, hiessen Ausbürger.

[25]) Constit. Frider. II. a. 1232 (Utin.): „Civis, qui Phalburgere dicuntur, penitus ejiciantur." — Ejusdem Constit. Pacis, a. 1235. c. 9: „Precipimus ut phalburgeri in omnibus civitatibus, tam in nostris quam aliorum cessent et removeantur omnino. Muntmannos etiam ubique penitus cessare jubemus." — Näher spricht sich über den Begriff der Pfahlbürger aus, unter neuer Einschärfung des Verbotes ihrer Aufnahme, Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 16: „Ceterum, quia nonnulli cives et subditi Principum . . . sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinariae subjectionis quaerentes abjicere, imo ausu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi se procurant . . . et nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude . . . praesumunt deserere, terris etc. corporaliter residentes, civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere, et ab eis defensari condendunt, qui in partibus Alamanniae Pfalburgeri consueverunt vulgariter appellari" etc.

[26]) Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 15: „Detestandas praeterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventicula seu colligationes illicitas in civitatibus et extra et inter civitatem et civitatem praetextu parentelae seu receptiones in cives . . . damnamus."

[26a]) Convent. civitatum Worm. a. 1251 (Pertz, Legg. II. 370): „quod nulla civitas sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger." Ebenso Conv. Mog. a. 1255; ibid. II. 372.

[26b]) Convent. civitat. Mog. a. 1255 (ibid. II. 372): „. . . Illi vero (cives), quos recepimus aut recepturi sumus, residebunt nobiscum una cum uxoribus et familia eorum cottidie per totum annum, excepto tamen, quod temporibus messium exibunt una cum uxoribus suis ad rus pro colligenda annona . . . ita tamen, quod medio tempore relinquant in domibus suis familiam, neque carebunt domus eorum igne et fumo et erunt aperte" etc. (Dieselbe Vergünstigung galt auch zur Weinlese.)

[26c]) Frankf. Stadt. a. 1297 c. 20 (Thomas, Oberhof p. 219): „Item cives qui dicuntur palburgere in die beati Martini debent intrare cum suis uxoribus et

Mundmannen, d. h. Schutzbürger sollten die Städte ebenfalls keine aufnehmen[26d]); diese Vorschrift kam aber nicht zur Durchführung, ausser insoweit, als es sich um die Nichtaufnahme von Personen handelte, welche bereits Mundleute auswärtiger Herren waren[26e]).

XI. Das Streben der Handwerksgilden nach Theilnahme an dem Stadtregiment tritt mit dem XIV. Jahrhundert stärker hervor und erzeugte häufige Aufstände und blutige Kämpfe mit den patricischen Geschlechtern[27]). In Folge dieser Ereignisse wurde die Verfassung der einzelnen Städte in verschiedener Weise modificirt und bald ein neuer oder sog. weiterer Rath, der aus den Zünften hervorging, dem alten patricischen oder sog. engeren Rathe an die Seite gestellt, oder es wurden den Handwerkern Stimmen in dem engeren Rathe selbst, oder die Theilnahme an dem Schöffenamte eingeräumt.

§. 56.

Einwirkung der römischen Hierarchie auf die deutschen Staats- und Rechtsverhältnisse; insbesondere das Concordatum Calixtinum und der Gottesfrieden.

I. Das Ansehen und die Macht der Päpste hatte sich seit den Zeiten der Karolinger allmählig auf eine solche Stufe erhoben, dass sie nicht nur eine universelle Obergewalt in kirchlichen Sachen über die Christenheit ausüben, sondern auch mit den deutschen Königen den Kampf um die Obergewalt hinsichtlich der Regierung der Christenheit in Bezug auf weltliche Angelegenheiten unternehmen konnten. Von den ältesten Zeiten an hatten die römischen Bischöfe als die Vorsteher der christlichen Mutterkirche im Abendlande in dem grössten Ansehen gestanden. An sie gingen die Anfragen der Bischöfe in den übrigen Ländern Europas, von ihnen begehrte man Belehrung in zweifelhaften Fällen, und unterbreitete die streitigen kirchlichen Sachen ihrer Entscheidung[1]). Hierdurch musste sich eine herrschende Stellung des römischen Bischofes über die gesammte abendländische Kirche um so mehr vorbereiten, als seit Karl d. Gr. und der Erneuerung des römischen Reiches im Occident der Papst als Inhaber Roms, der alten Hauptstadt der weltherrschenden Imperatoren,

familia civitatem, et in ea cum propria igne residentiam facere usque ad cathedram S. Petri, et tunc licitum erit eis exire cum sua familia, si placet."

[26d]) Frid. II. Const. pacis a. 1235 c. 9; siehe oben Note 25.

[26e]) Siehe oben §. 22 Note 3. — Meine Schrift: das alte Bamberger Recht, p. 72.

[27]) Vergl. z. B. Lehmann, Speierer Chronik, Buch IV. Von unterschiedlichen innerlichen Empörungen der Stadt Speier. — W. Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes im M.-A. Basel 1861.

[1]) Vergl. Bd. I. §. 20 u. 28.

in die Stellung eines Primas der neugegründeten Universalmonarchie gekommen war.

II. Unter der schwachen Regierung der letzten Karolinger, unter den Verwirrungen, welche in Italien durch die Kämpfe der verschiedenartigsten Factionen gegen einander und gegen die deutschen Könige entstanden waren, hatte sich die politische Macht des Papstes befestigt und seitdem allmählig so erweitert, dass schon unter den Kaisern aus dem salischen Hause und noch mehr in der hohenstaufischen Zeit die Besorgniss entstand, es möchte sich die päpstliche Gewalt über die kaiserliche erheben, und den Kaiser aus der Stellung eines Schirmherrn der Kirche in die eines Vasallen des Papstes herabzudrücken suchen [2]).

III. Musste schon die damals unbestritten und allgemein anerkannte Eigenschaft des Papstes als Stellvertreter und Statthalter Christi und somit sein Beruf, das Reich Gottes auf Erden zu verbreiten, es mit sich bringen, dass dem Papste als der höchsten internationalen Autorität die Befugniss beigelegt wurde, Worte der Ermahnung und Warnung an alle gekrönten Häupter des westlichen Europa zu richten [2a]), und über diese, als Mitglieder der christlichen Kirche, auch die geistliche Strafgewalt zu üben [3]), so mussten die Päpste um so mehr dahin gelangen, sich in die deutschen Reichsangelegenheiten einzumischen, als die deutschen Fürsten selbst es waren, welche ihre Beschwerden gegen den Kaiser bei dem päpstlichen Stuhle anbrachten [4]), oder bei einer streitigen Kaiserwahl dessen Unterstützung für den einen oder den anderen der Gewählten anriefen [5]) und dadurch selbst den Päpsten die Befugniss beizulegen schienen, ein Recht der Prüfung und der Entscheidung über die Giltigkeit der Königswahl auszuüben [6]).

IV. Ganz in derselben Zeit liessen die Kreuzzüge den Papst als deren obersten Leiter an der Spitze einer europäischen Bewegung erscheinen, welche die Bevölkerung aller christlichen Länder in einem fanatischen Schwindel dahin riss. Die in den Kreuzzügen entstandenen christlichen Ritterorden stellten nunmehr die Blüthe des kriegs- und thatenlustigen europäischen, insbesondere des deutschen Adels zur Verfügung des Papstes [7]). Zwar floss auf den Gefilden Asiens das edelste Blut der christlichen Völker vergeblich in Strömen; dagegen aber wurden im Norden, Preussen, Liefland, Esthland und Kurland mit Lehre und Schwert zum

[2]) Vergl. oben §. 46 Note 5 flg.

[2a]) So z. B. Innocenz III. in cap. 13 X. de judiciis an den König von Frankreich. Siehe oben §. 43 Note 7 a.

[3]) Siehe oben §. 43 Note 7 a; §. 46 Note 8 und 8 a.

[4]) Z. B. unter K. Heinrich IV. — Siehe die Ausführungen oben §. 46. 47.

[5]) So z. B. bei der Wahl Otto's IV.

[6]) Mit diesem Ausspruche trat der päpstliche Stuhl besonders bei der Wahl Ludwig's des Bayern hervor.

[7]) Ueber die Entstehung der Ritterorden s. oben §. 17 Note 9.

christlichen Glauben bekehrt, und von dem deutschen Orden unter eigenen Hoch- und Heermeistern geistlich-ritterschaftliche Territorien gegründet, welche bald den angrenzenden deutschen Landesherren selbst Grund genug zu ernsthaften Besorgnissen gaben.

V. Um die Einheit in dem kirchlichen Regimente zu erhalten und die Autorität des päpstlichen Stuhles fester zu begründen, hatten die römischen Päpste schon seit dem VIII. Jahrhundert einen sog. Obedienzeid eingeführt, welchen jeder Bischof bei dem Antritte seines Amtes zu schwören hatte [8]); auf der Synode zu Rom 1074 wurde der Vorrang des Papstes ausdrücklich anerkannt und ihm das Recht, diesen Titel zu führen, den früher auch andere Metropoliten geführt hatten, als ausschliessliches Vorrecht eingeräumt.

VI. Der Missbrauch, welcher von den Kaisern mitunter von dem hergebrachten Rechte, Bischöfe zu ernennen [9]), gemacht worden war, gab unter Heinrich IV. die Veranlassung zu dem sog. Investiturstreite, indem Papst Gregor VII., um der eingerissenen Käuflichkeit (Simonie) bei Besetzung der Bisthümer durch die Kaiser entgegen zu wirken, die kaiserliche Investitur der Bischöfe mit Stab und Ring, welche bis dahin ihrer Consecration vorher ging [10]), für den päpstlichen Stuhl

[8]) Die Eidesformel der Bischöfe, wie sie angeblich schon seit Gregor III. (in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts) gebräuchlich wurde, findet sich in Cap. 4 X. de jurejurando (2, 24): „Ego N. Episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per literas, aut per nuncium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam: Papatum sanctae Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum (salvo ordine meo) contra omnes homines. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum Apostolicae sedis, quem certum esse cognovero in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me, aut per certum nuntium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia."

[9]) Siehe oben §. 43 Note 16. — In Bayern hatte Herzog Arnulf bei seiner Unterwerfung unter K. Heinrich I. (a. 920) von diesem das Recht zugestanden erhalten, sämmtliche Bischöfe in Bayern zu ernennen. Vergl. Luitprand, II. c. 21. 22. 23.

[10]) Ausdrücklich führt dies an: Papst Paschalis II. privil. convent. a. 1111, bei Pertz, Legg. II. p. 69. — Dieses alte Verhältniss beschreibt auch noch Sachsensp. III. 59 §. 1: „Svenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen die den herschild hebben dat len solen sie vore antvan unde die bisorge na. Svenne si dat len untvangen hebben, so mogen si lenrecht tun unde nicht er (eher)." — Sachsensp. III. 59 §. 2: „Svar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses wecken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet." — Es gab sonach eine Art von jus devolutionis an dem König, und diese Veranlassung wurde wohl mitunter benützt, solche geistliche Pfründen sogar an weltliche Personen (sog. Laienäbte) zu geben, wogegen der päpstliche Stuhl schon seit Gregor VII. ernstlich im Interesse der Kirche ankämpfte.

in Anspruch nahm [11]). Kaiser Heinrich V. verständigte sich mit dem Papste Paschal II. im Jahr 1111 dahin, ihm diese Investitur der Bischöfe zu überlassen, wogegen die Bischöfe alle ihre Territorien und Regalien an das Reich zurückgeben und nur allein die auf Privatrechtstiteln beruhenden Besitzungen und Renten ihrer Kirchen behalten sollten [12]). Die Vollziehung dieses Vertrages scheiterte aber an dem heftigen Widerstande der deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten, welcher bei der Verkündung desselben in der Peterskirche zu Rom (a. 1111, Febr. 12.) zum tumultuarischen Ausbruche kam. Erst im Jahre 1122 wurde der Investiturstreit durch ein von Legaten des Papstes Calixtus II. mit dem Kaiser Heinrich V. zu Worms abgeschlossenes Concordat (sog. Calixtini-

[11]) Ueber den Anfang des sog. Investiturstreites oder „dissidium magnum inter sacerdotium et imperium" vergl. Arnulf. Mediol. gesta III. c. 29: „Papa habita Romae synodo palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investitibus ecclesiarum summovet personas." — Das Decret Gregor's siehe bei Hugo Flaviniacent. (Chron. Vindunens. P. II. p. 196). — Wie viel übrigens in jener Zeit in Rom selbst mit Geld auszurichten war, zeigt Lambert. Schaffnab. a. 1070: „Episcopus Moguntinus et Coloniensis et Babenbergensis a Domino Apostolico evocati Romam venerunt. Ibi episcopus Bambergensis accusatus, quod per simoniacam haeresim, data pecunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa munera papae dedit, et per haec efferatam adversus se mentem ejus ad tantam mansuetudinem adduxit, utqui non sine periculo honoris et gradus sui evasurus putabatur, non solum impunitatem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus insignia a sede Apostolica pro benedictione perciperet."

[12]) Vergl. die Conventio Paschalis II. a. 1111, bei Pertz, Legg. II. 69. Als die „regalia dimittenda" werden hier aufgezählt: „civitates, ducatus, marchiae, comitatus, monetae, teloneum, mercatum, advocatiae regni, jura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militia et castra regni." — Uebereinstimmend gibt Heinrich V. in seinem Rundschreiben a. 1111 (ibid. p. 70) den Inhalt des Vertrages an: „Fratres ecclesiae decimis et oblationibus suis contenti sint, rex vero omnia praedia et regalia . . . recipiat et detineat." — Um diesen Preis durfte der Kaiser wohl die Investitur der Bischöfe dem Papste überlassen. Durch diesen Vertrag wären die Bischöfe, wenn die Fürsten nicht denselben hintertrieben hätten, damals schon in die Stellung gekommen, in welche sie von den weltlichen Fürsten durch die grosse Säcularisation i. J. 1803 versetzt wurden. Dass ein solcher Vertrag bei der Macht der geistlichen Reichsfürsten und ihrer engen Verbindung mit den weltlichen Fürsten im XII. Jahrhundert deren Widerstand erregen und daran scheitern konnte, ist erklärlich: aber ungerecht und wahrheitswidrig ist es, wenn man diesen Vertrag so darstellt (z. B. Mannert, Gesch. d. alt. Deut. II. 448), als hätte Kaiser Heinrich V. den Papst, welcher die geistlichen Fürsten aus dem Reichslehnverband habe losreissen und zu seinen Vasallen machen wollen, überlistet, indem er im Voraus von der Unmöglichkeit des Vollzuges eines solchen Vertrages überzeugt gewesen sei. Mag etwa auch Gregor VII. solche Gedanken gehabt haben: dem Papste Paschal II. waren sie fremd; die vorliegenden Actenstücke beweisen klar, dass er wollte, die Bischöfe sollten nur Geistliche sein und durchaus nicht zugleich weltliche Regierung führen.

sches oder Wormser Concordat) beendigt [12a]). Hiernach sollte die Ernennung der Bischöfe durch freie Wahl der Domkapitel in Gegenwart des Kaisers (oder eines kaiserlichen Commissarius) geschehen [12b]), und der Gewählte zuerst von dem Papste mit Stab und Ring, welche hiermit als Symbole der geistlichen Würde erklärt wurden, investirt, hierauf aber wegen der Regalien vom Kaiser mit dem Scepter belehnt werden [13]), und so ist es auch bis zur Auflösung des Reiches gehalten worden.

VII. Wenn auch die geistliche Gewalt in dieser Periode sich vielfach über die weltliche zu erheben strebte [14]), so war doch grundsätzlich anerkannt, dass beide Gewalten sich gegenseitig unterstützen sollen [15]). Auch liess sich die Kirche die Beschränkung des. sog. Faustrechtes sehr ernstlich angelegen sein. Schon im XI. Jahrhundert fingen die Bischöfe in Frankreich an, angeblich aus unmittelbar empfangener göttlicher Weisung zur Aufrechthaltung des Landfriedens Vereinigungen zu stiften [16]),

[12a]) Ueber die Vereinbarung K. Heinrich's V. und P. Paschal's II. a. 1111, über das Wormser Concordat von 1122 und die Bildung der geistlichen Fürstenthümer s. meine Alterthümer Bd. I. 112 flg.; Bd. II. 17 flg. 27. 33. 58.

[12b]) Bis dahin hatten die Kaiser den Capiteln (dem Clerus) die freie Bischofs- und Abtswahl nur in einzelnen Fällen, als besondere Begünstigung verstattet; so z. B. Otto I. a. 941 dem Clerus in Würzburg. Lünig, spic. eccles. Cont. II. p. 1016; Regesta Boica I. 37.

[13]) Das Concordatum Calixtinum findet sich jetzt am besten bei Pertz, Legg. II. 75: „Ego Calixtus . . . concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni . . . in praesentia tua fieri absque symonia et aliqua violentia . . . Electus autem regalia absque omni exactione (Abgabe, Taxe) per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat“ . . . „Ego Henricus . . . dimitto . . . catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno . . . meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.“ — Doch verfuhr noch K. Friedrich I. nach dem alten Rechte; vergl. dessen Entscheidung v. J. 1167, bei Bouquet, Script. rer. gall. Vol. 16 p. 694; und v. J. 1186, bei Ludewig, rel. mscpt. T. II. 447. — Ausdrücklich erkannten dagegen das ausschliessliche Recht der Capitel zur Bischofswahl an Otto IV., a. 1209, und Friedrich II. in s. Bulla aurea d. d. Eger, 1213 (vergl. beide im Wesentlichen gleichlautende Urkunden bei Pertz, Leg. II. p. 216. 222); ebenso Innocent. III. a. 1215, in cap. 42 X. de elect. (1, 6).

[14]) Siehe oben §. 46, II.

[15]) Sachsensp. III. 63: „Alsüs sal werltlik gerichte vnde geistlik over en dragen, swat so dem enen wederstat, dat man't mit deme anderen dvinge gehorsam to wesene vnde rechtes to plegene.“ — Schwabensp. c. 246: „Unde kumet der man in den ban vor geistlichem gerihte unde ist darinne sehs wochen. man mag in mit rehte vor weltlichem gerihte ze ahte tun. vnde kumet er vor weltlichem gerihte in die ahte. man tut in vor dem geistlichen gerihte ze banne.“ — Vergl. auch Schwabensp. c. 138.

[16]) Die ersten solchen Verbindungen finden sich i. J. 1034. Rodulphus Glaber, lib. IV. c. 4. 5.

und schärften dessen Erneuerung als ein besonderes göttliches Gebot ein [17]. Bald hernach wurde es als ausdrückliche Weisung Gottes verkündigt, dass an vier Tagen in der Woche (Donnerstag bis Montag) jede Fehde unterlassen und eingestellt werden müsse, und dieses Friedensgebot wurde als Gottesfrieden (*pax s. treuga Dei*) bezeichnet [18]. In Deutschland erscheint der Gottesfrieden in der Gestalt eines Reichsgesetzes zuerst unter K. Heinrich IV. (a. 1083) [18a], und wurde noch im Jahre 1230 unter König Heinrich (dem Sohne K. Friedrich's II.) erneuert [19].

VIII. Wie in der vorigen Periode, so bediente sich die Kirche auch in dieser Zeit des Kirchenbannes, um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben. Die Wirkung war um so empfindlicher, als dem Kirchenbanne regelmässig die weltliche Acht nachzufolgen pflegte [20]; aber auch schon der Kirchenbann allein reichte damals aus, den damit Belegten ausser

[17]) Gesta Episc. Cameracens. (Pertz, Script. VII. 485): „Unus eorum (episcoporum) celitus sibi delatas dixit esse litteras, quae pacem monerent renovandam in terra".

[18]) Dies scheint zuerst in einem Ausschreiben des Erzbischofs Raginbald von Arles und einiger anderen französischen Bischöfe a. 1041 geschehen zu sein (bei Bouquet XI. 516): „Recipite ergo et tenete pacem et istam treuvam Dei, quam et nos, divina inspirante misericordia de coelo nobis commissam jam accepimus et firmiter tenemus, ita constitutam et dispositam, videlicet ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes . . . sit firma pax et stabilis treuva usque in secundam feriam, i. e. die Lunae ad ortum solis." — Vergl. C. F. Krüger, Comment. histor. de treuga et pace Dei. Monaster. 1852. — Ern. Semichon, la paix et la trêve de Dieu; histoire des premiers développements du tiers état par l'église et les associations. Paris 1852. — A. Kluckhohn, über den Ursprung des Gottesfriedens. Leipzig 1857, p. 28. 38. — J. Fehr, der Gottesfriede u. die kathol. Kirche des M.-A. Augsb. 1861. — Das Wort trewa, treuga, frz. trêve, findet sich in den Legg. Barbarorum schon viel früher; (zuerst) in den Legg. Luitprandi c. 42 (al. V. 13), wo „treugam ferre" in der Bedeutung von „vrede werken", d. h. Frieden gebieten des Richters erscheint. Treuga Dei bedeutet einen von Gott gebotenen und demgemäss gelobten Frieden.

[18a]) Henrici IV. imp. Constitutio pacis Dei in Synodo Coloniensi a. 1083, April 20; bei Pertz, Legg. II. 55.

[19]) Es gab befriedete Personen, Sachen, Zeiten oder Tage. Treuga Henrici Regis c. a. 1230 (Pertz, Leg. II. 267) c. 1: „Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, judaei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et rebus." c. 2: „Ecclesiae, cimeteria, aratra, molendina, ville infra sepes suas, eandem pacem habebunt quam ab antiquitus habuerunt." c. 3: „Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta . . . in persona et (nec non) in rebus ledere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico (d. h. vom Donnerstag bis Sonntag einschliesslich) omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus." — Weitläufig paraphrasirt diese Stellen Sachsensp. II. 66; Schwabensp. c. 248—250. — Nicht zu verwechseln mit befriedeten Sachen ist das Friedegut, d. h. was bei einer Fehde als Ersatz des Kriegsschadens oder der Kriegskosten versprochen oder gegeben wird. Homeyer, zwei akad. Abhandlungen. Berlin 1867. Nr. 1. Das Friedegut.

[20]) Siehe Note 15.

allen bürgerlichen Verkehr zu setzen. Uebrigens bediente sich die Kirche ihres Bannes nicht nur zur Unterstützung der weltlichen Macht, sondern auch oft gegen diese selbst, wenn sie sich von ihr beeinträchtigt glaubte [21]). In solchen Fällen wurde die Excommunication nicht blos über die einzelnen Bedränger der Kirche verhängt, sondern auch mitunter in der Form eines Interdictes, d. h. über ganze Territorien in der Art ausgesprochen, dass alle öffentliche kirchliche Religionsübung eingestellt werden musste; ein Mittel, welches da, wo die Geistlichkeit dem päpstlichen Befehle Gehorsam leistete, jederzeit das Land in eine sehr beklagenswerthe Lage versetzte [22]).

IX. Für die Mitglieder des geistlichen Standes wurde, wie früher, ein privilegirter Gerichtsstand in Anspruch genommen [23]); ebenso fuhr man fort, vor die bischöflichen geistlichen Gerichte alle jene Sachen zu ziehen, in Bezug auf welche irgend ein kirchliches Interesse in Frage kommen konnte [24]). Ueberhaupt beanspruchte die Kirche nunmehr eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten [25]), besonders in Betreff jener Handlungen, an welchen sich irgend ein sündlicher Charakter erfinden liess, welcher eine Rüge oder Anklage im Interesse der Religion (*denunciatio ecclesiastica*) nothwendig zu machen schien. Ebenso wie der Kaiser eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Landesgerichtshöfen behauptete, that dies auch der Papst in Bezug auf die geistlichen Gerichte, und zog nach seinem Ermessen die an den-

21) So bedroht z. B. Honor. III. a. 1224 (cap. 49 X. de sentent. excomm. 5, 39) mit der Excommunication alle potestates, consules, rectores, consiliarios locorum, statutores et scriptores statutorum, welche Statute gegen die Freiheiten der Kirche machen, sowie die Richter, welche nach solchen Statuten oder Gewohnheiten urtheilen, u. s. w.

22) Noch unter K. Ludwig d. Bayern belegte Papst Johann XXII. die Länder, welche ihn als König anerkennen würden, mit dem Interdicte. Den Bischöfen war jedoch schon durch Innocenz IV. a. 1245 die allgemeine Excommunication ganzer Collegien und Gemeinden untersagt worden. Cap. 5 in Sexto, de sent. excomm. (5, 12).

23) Schwabensp. c. 95: „. . . swa der man reht vordret. daz sol er ouch nemen, aue geistliche lute, die clagent wol vor weltlichem gerihte, und muz man sie beclagen vor geistlichem gerihte . . . der leige beclaget den geistlichen man wol vor geistlichem gerihte, und der richter sol im rihten mit rehte. uber den geistlichen man aber niht wan umbe gülte."

24) Vergl. Bd. I. §. 28 Note 2.

25) Die Kirche stützte sich auf L. 1 Cod. Theodos. Lib. 16 Tit. de episcopali judicio, welche Stelle sich schon im Decretum Gratiani Causa XI. Qu. 1 can. 35 aufgenommen findet, und worauf auch in Cap. 13. X. de Judiciis (2, 1) von Innocentius III. a. 1200 ausdrücklich und zugleich mit Beziehung auf die Bestätigung dieses Grundsatzes durch Karl d. Gr. verwiesen wird: „Quicunque litem habens, sive possessor sive petitor fuerit vel in initio litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, judicium elegerit sanctae sedis Antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur ad Episcoporum judicium, cum sermone litigantium dirigatur."

selben anhängigen Sachen an sich, oder übertrug die Entscheidung besonders beauftragten geistlichen Personen *(judices delegati)*; auch nahm er Berufungen mit Uebergehung der Mittelstellen an [26]).

X. Ein besonderes Interesse hatte die Kirche an der Unterdrückung der Ketzerei, unter welches Verbrechen aber nach dem unbestimmten und weiten Begriffe, welchen man hiervon in der damaligen Zeit aufstellte, fast jedes andere Verbrechen gezogen werden konnte [27]). Seit Innocenz III. liess die Kirche mit grosser Strenge gegen die Ketzer eine Verfolgung von Amtswegen *(inquisitio)* eintreten. Bald wütheten die zu diesem Geschäfte ernannten Commissionen, welche seit Gregor IX. meistens aus dem Dominikaner-Orden genommen wurden, in Italien und Frankreich [28]). Auch in Deutschland war ein Ketzermeister, der Mönch Konrad von Marburg (a. 1232) aufgestellt worden. Die Gräuel, die er verübte, und mit welchen er sogar den hohen Adel nicht verschonte, brachten aber eine solche Entrüstung in Deutschland hervor, dass sich Niemand fand, um seine Stelle zu übernehmen, als er 1240 bei Marburg mit seinen Gehülfen erschlagen worden war [29]).

XI. Allmählig usurpirte der Papst eine grosse Gewalt in Bezug auf die Besetzung erledigter geistlicher Aemter und Benefizien, theils mit Berufung auf das Recht der obersten Aufsicht und Vorsorge *(jus devolutionis et providentiae)*, theils aus dem singulären Grunde, dass dem bisherigen Besitzer einer Pfründe von dem päpstlichen Stuhle ein mit derselben unverträgliches Amt *(beneficium incompatibile)* übertragen worden sei [30]), oder dass der bisherige Inhaber des Benefiziums in Rom oder auf der Hin- oder

[26]) Vergl. Tit. Decretal. Gregor. IX. de rescriptis (1, 3); und ibid. de officio et potestate judicis delegati (1, 29).

[27]) Man darf nur einen Blick in die Geschichte der in dieser Periode genannten Secten der Ketzer werfen, um sich zu überzeugen, dass das Verbrechen, welches man ihnen zur Last legte, wenigstens bei mehreren dieser Secten, wie z. B. den Arnoldisten, Waldensern u. s. w. politischer Natur war, und in Nichtanerkennung der Regierungsgewalt des Kaisers oder Papstes bestand. Vergl. die Constitutio III. Frid. II. a. 1232, bei Pertz, II. p. 287. — Wurden doch um dieselbe Zeit auch die tapferen Stedinger in Friesland als Ketzer erklärt, weil sie ihre Freiheit gegen den Oldenburger Adel und den Bischof von Bremen mit den Waffen vertheidigten. Schlosser, Weltgeschichte, 3. Bd. 2. Th. 2. Abthl. p. 127 flg.

[28]) Die Inquisition war nur für die damals vorhandenen Ketzersecten speciell angeordnet. In Spanien wurde das permanente Inquisitionstribunal erst zweihundert Jahre später errichtet.

[29]) Die Strafe der Ketzerei, welche auch Konrad von Marburg in Deutschland vollziehen liess, war das Verbrennen. Ueber diesen Konrad von Marburg vergl. Annal. Dominic. Colmar. bei Urstis. II. p. 6. — Alberici Chron. bei Leibnitz, accession. hist. T. II. p. 544. — Besonders Chron. Erfordiens. bei Schannat, Vindem. liter. p. 92.

[30]) Cap. unic. „Execrabilis", Extravagantes Joannis XXII. a. 1317, Tit. III. de praebendis. (Auch in Extravag. commun. lib. III. tit. II. c. 4.)

Herreise innerhalb der Entfernung von zwei Tagereisen von der Stadt Rom gestorben sei (*in consolationem ecclesiae de obitu defuncti*) [31]).

XII. Da die deutsche hohe Geistlichkeit häufig eine grosse Selbstständigkeit gegen den römischen Stuhl behauptete, so begünstigte dieser die Orden der Bettelmönche [32]), welche unmittelbar unter seiner Leitung blieben, und suchte auch die Macht der Bischöfe durch die Exemtion grösserer Stifter von ihrer Amtsgewalt zu vermindern; auch wurden mitunter Bischöfe von der Unterordnung unter einen Erzbischof eximirt, und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt [33]).

XIII. Was die deutschen Hochstifter oder bischöflichen Kirchen anbetrifft, so waren dieselben im Laufe dieser Periode fast sämmtlich von den Bischöfen durch den Erwerb der Regalien und der Vogtei in ihren Residenzstädten, sowie vieler Güter, Herrschaften und Grafschaften zu Landesherrschaften, mitunter sogar zu eigentlichen Fürstenthümern umgewandelt worden [33a]). Wenn die Kaiser die Huldigung von den Baronen, Dienstmannen und Bürgern eines Hochstiftes einnahmen, sicherten sie dem Bischofe zu, dass dadurch seinen Rechten kein Eintrag geschehen solle [33b]), und fanden nicht selten Veranlassung, den Reichsbeamten, wie Reichsschultheissen, Eingriffe in die Jurisdiction der Bischöfe als Landesherren und Beschwerung ihrer Unterthanen zu untersagen [33c]). Das früher von den Kaisern behauptete Recht, das Einkommen der Kirchengüter bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu beziehen (sog. *jus regaliae*), und das sog. Spolienrecht hatten allmählig aufgehört [34]). Dagegen übte der Kaiser das Recht der ersten Bitte, d. h. das Recht, in jedem unmittelbaren Reichsstifte auf die erste nach seiner Thronbesteigung erledigt werdende Pfründe einen Bewerber (Precisten) zu präsentiren [35]).

XIV. Die *vita canonica* der Capitularen (§. 43) war an den bischöf-

31) Cap. 13 „ad regimen"; Extravag. commun. lib. II. tit. III. (Benedictus XII. a. 1335.)

32) Der Orden der Franziskaner (Minoriten, fratres minores) seit 1210; der Dominikaner (praedicatores) seit 1216 bestätigt.

33) So z. B. erwirkte K. Heinrich II. dies als eine besondere Auszeichnung für den Bischof von Bamberg a. 1019. Vergl. Schuberth, histor. Versuch, p. 21.

33a) Siehe oben §. 51, II; §. 53, VI. — Ausführliches s. in meinen Alterthümern Bd. II. S. 1—126.

33b) Z. B. Urk. K. Heinrich's a. 1234, 4. Nov., Böhmer, Reg. Stauf. p. 252.

33c) Siehe die merkwürdige Urk. K. Heinrich's a. 1234, 21. Nov., ebendas. S. 252. — Siehe auch Urk. K. Heinrich's II. a. 1017, in meinen Alterthümern, II. p. 68. 69.

34) Siehe oben §. 50 III.

35) Die sogenannte Constit. Rudolphi I. de primis precibus (bei Goldast III. p. 406), deren Aechtheit freilich nicht unbezweifelt sein möchte, nennt dieses Recht „antiqua et approbata a divis imperatoribus et regibus ad nos perducta consuetudo."

lichen Kirchen wieder abgeschafft worden. In den meisten derselben wurden nur noch Ritterbürtige als zur Erlangung der Domherrenstellen befähigt betrachtet[36]), weshalb die Erhaltung und Vermehrung der bischöflichen Territorien in dem Interesse des gesammten deutschen Adels lag. In dieser Zeit gelangten die Domcapitel zu einer corporativen Selbstständigkeit gegenüber dem Bischofe und setzten eine Theilung der Güter zwischen dem Capitel und dem Bischofe durch, so dass dieser auf den Genuss seiner sog. Tischgüter (*bona mensalia*) oder bischöflichen Domänen beschränkt wurde[37]). Die Domcapitel nahmen zum Theile auch eine ähnliche Stellung wie Landstände ein; sie streckten dem Bischofe Geld vor und liessen sich dafür die Einkünfte des Bisthums verpfänden und versprechen, dass keine Güter des Hochstiftes an weltliche Herren verpfändet werden sollten[38]); auch wurden förmliche Wahlkapitulationen bei den Bischofswahlen üblich[39]).

D. Vom XIV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches.

Literatur.

Pütter, Lit. des deutsch. Staatsr. III. Th. 1776—1783; (als Fortsetzung) J. L. Klüber, neue Lit. des deutsch. Staatsr. 1791. — Erste Schriften mit der Tendenz praktischer Erörterung der Quellen: Dominicus Arumaeus (geb. 1579, † 1637, der erste Lehrer des Staatsrechts zu Jena), Discursus academici de jure publ. 5 Bde. 1616—1623. — Limnaeus, de jure publ., lib. IX. 4 Bde. 1629—1645. — Vergl. hierüber Pütter, Lit. I. S. 165 flg., 194 flg. — Oldenburger, Phil. Andreas, Pandectae jur. publ. (s. Limnaeus enucleatus. Genev. 1670. fol. — Erste Anfänge theils einer geschichtlichen Begründung, theils einer politischen Kritik der gegebenen Zustände: Herm. Conring (geb. 1606, † 1681 zu Helmstädt) in seinen publicistischen Dissertationen seit 1635 (Pütter, Lit. I. S. 203 flg.). — Hyppolitus a Lapide (Ph. v. Chemnitz), de ratione status imperii Rom. 1640. — Severinus de Monzambano (S. Pufendorf), de statu imp. Germ. ad Laelium fratrem liber 1667. — Caesarinus Fürstenerius (v. Leibnitz), de jure suprematus ac legationum principum Germ. 1677.

36) Vergl. hierüber Eichhorn, R.-G. II. §. 333. — In späterer Zeit konnten an einigen der bedeutendsten Hochkirchen zu gewissen Canonicaten (sog. praebendae nobiles) sogar nur Herren aus reichsständischen Häusern (sog. canonici illustres, Edelherren) und auch diese nur bei Nachweis von 16 Ahnen zugelassen werden; z. B. nach dem Statut des Kölner Domcapitels vom 16. Febr. 1656.

37) Die Anfänge der Capitularverfassung gehen wohl bis auf das X. Jahrhundert zurück. Die Vertretung des Capitels gegenüber dem Bischof lag dem Domprobst ob. Ein solcher wird zu Würzburg schon um 960 erwähnt. Oegg, Korographie p. 290.

38) Z. B. Urk. Otto's, B. von Würzburg, a. 1216. Reg. Boica II. 75.

39) Als die älteste Wahlkapitulation betrachtet man die des B. Hermann von Würzburg, a. 1225. Der Bischof verspricht darin: „Feudum quod regale s. regis dicitur (d. h. das Herzogthum Franken) nullatenus ab ecclesia alienabit.“ — Jäger, Gesch. des Frankenlandes, III. Beil. XVIII. p. 144 flg.

(Vergl. Pütter, Lit. I. S. 203. 207. 234. 249.) — Erste Anleitung zur Regierungskunst eines deutschen Staates: Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat. 1655 (Pütter, Lit. I. S. 225). — Erste compendiarische und andere systematische Schriften: Gabriel Schweder (Prof. in Tübingen), introductio in jus publ. imp. R. G. novissimum. 1681. — Ph. Rich. Vitriarius, institutiones juris publ. (zuerst unter dem Namen Nic. Dankwerth). 1683. Hierzu J. E. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, 1661; stark vermehrt, Gotha 1739, unter dem Titel: Corp. jur. publ. etc. (Dazu das Repertor. v. Riccius, 1741.) — Aus dieser Zeit sind noch besonders zu erwähnen: Joh. Nic. Hert (geb. 1652), eine Uebersicht s. publicistischen Dissert., s. bei Pütter, I. S. 256; H. Cocceji, jur. publ. prudentia compendio exhibita (zuerst 1695); Joh. Ph. Datt, de pace imp. publ., 1698; J. Schilter, institutiones jur. publ., 1696; Gottl. Gerh. Titius, Specimen jur. publ. R. G. (zuerst 1698). — Ueber die Verdienste der Hallischen Juristen vom Ausgang des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wie Christ. Thomasius (geb. 1655, † 1728); Samuel Stryck (geb. 1640, † 1710); Joh. Peter Ludewig (geb. 1668, † 1743); Nic. Hier. Gundling (geb. 1671, † 1729); Joh. Sam. Stryck (geb. 1668, † 1715); Just. Henning. Böhmer (geb. 1674, † 1748); Joh. Gottl. Heineccius (geb. 1680, † 1741) u. A. vergl. Pütter, Lit. I. S. 326 flg. — B. G. Struv, Syntagma jur. publ., 1711; sodann vermehrt unter dem Titel: Corp. Jur. publ. imp., 1720. 1731. Ein Auszug daraus ist seine Juris publ. prudentia, 1712. 1730. 1740. Nach seinem Tode († 1738) erschien seine Jurisprudentia heroica, 7 Bde., 1743 bis 1753, edirt von J. A. Hellfeld. — J. J. Mascov, princ. jur. publ. (zuerst 1729, V. Ausg. 1761). Am bedeutendsten sind unter den gleichzeitigen und nachfolgenden Publicisten: J. J. Moser (geb. 1701, † 1785), deutsches Staatsrecht, 50 Thle., 1737—1753, 2 Thle. Zusätze und 1 Register, 1754; dessen neues Staatsrecht, 21 Bde. u. 1 Bd. Register, 1766—1775, u. 3 Bde. Zusätze, 1781—1783. — Von J. St. Pütter (geb. 1725, † 1807) sind hier anzuführen: Institutiones jur. publ. (zuerst 1770), 6. Aufl. 1802; dessen Beitr. z. deutsch. Staats- u. Fürstenr., 2 Thle., 1777. 1779; Erörterungen u. Beispiele des deut. Staats- u. Fürstenr., 2 Bde., 1793. 1794; historische Entwickelung der heut. Staatsverf. des deut. Reichs, 3 Bde. (zuerst 1786); desselben Geist des Westph. Friedens, 1795. — (J. B. Fölsch) Erklärung des deut. Staatsr. nach Pütter; Wien 1793. — C. F. Häberlin, Handb. des deut. Staatsr., 3 Bde., 1794—1797. (Bd. I. u. II. sind 1802 u. 1803 neu aufgelegt.) — J. L. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deut. Staatsr., 1803. — J. C. Leist, Lehrb. des deut. Staatsr., 1803, 2. Aufl. 1805. — N. Th. Gönner, deut. Staatsr., 1804. — T. Schmalz, Handb. des deut. Staatsr., 1805. — Eine gedrängte Uebersicht der deut. Reichsverfassung gewährt auch K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deut. Staatsr., Jena 1821, Cap. 3 S. 253 flg. — Vergl. auch (Buder) Repert. reale pragm. jur. publ. et feud., 1751; umgearbeitet und vermehrt (aber nur von A—R ausgeführt) von H. G. Scheidemantel u. C. F. Häberlin, Repertorium des deut. Staats- u. Lehnrechts, 1782—1795, 4 Bde.

§. 57.

*Das Reichsgebiet**).

I. Das deutsche Reich umfasste im XIV. Jahrhundert nicht nur die von dem deutschen Volksstamme bewohnten, unter dem Namen Deutsch-

*) H. Conring, de finibus imp. germ. 1654 (1696). — J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. (Neues Staatsrecht I.) 1766. —

land begriffenen Länder, sondern auch mehrere andere bedeutende Königreiche und Herzogthümer, deren Verbindung mit dem Reiche aber bald mehr, bald minder schwankend wurde. Insbesondere gingen seit dem XVI. Jahrhundert viele solche und sogar auch eigentliche deutsche Länder für das deutsche Reich verloren, und gelangten theils zu politischer Selbstständigkeit, theils kamen sie in Abhängigkeit von Frankreich, welches vor allem strebte, Deutschland auf die Rheingrenze einzuschränken, was ihm endlich auch durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 gelang [1].

II. Die bedeutendsten Länder, welche im XIV. Jahrhundert als Bestandtheile des deutschen Reiches betrachtet, aber allmählig verloren wurden, sind: Lothringen [2], Burgund [3], die Schweiz [4]) und die Lom-

Pütter, Instit. §. 12 flg. — Gönner, deut. Staatsr. §. 44 flg. — Leist, Staatsr. §. 14. — K. E. Schmid, Staats-R. I. Abth. §. 124. — v. Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse seit 1792. (1830.)

[1]) Siehe hierüber unten §. 79.

[2]) J. J. Mascov, de nexu regni Lotharingiae cum Imp. Rom. Germ. Lips. 1728. — Lothringen bestand nach dem Vertrag von Verdun v. 843 als Königreich (regnum). Es reichte vom Oberrhein und der Rhone bis an die Schelde, und umfasste somit anfänglich die sämmtlichen deutschen Länder auf dem linken Rheinufer mit Ausnahme von Mainz, Worms und Speier. In den Jahren 870, 880 wurde Lothringen mit dem deutschen Reiche verbunden und seitdem als Herzogthum behandelt. Im J. 994 trennte sich Lothringen in zwei Herzogthümer, Ober-Lothringen und Nieder-Lothringen. Ersteres ging nach und nach an Frankreich verloren (die Bisthümer Metz, Toul und Verdun a. 1552; Elsass im westphäl. Frieden, a. 1648, §. 69 flg.; Strassburg und die übrigen Reichsstädte im ryswicker Frieden 1697; das Herzogthum Lothringen und Bar im wiener Frieden 1735). — Nieder-Lothringen zerfiel bald in viele kleine Herzogthümer und Grafschaften, wie Brabant, Luxemburg, Geldern, Limburg, Jülich, Cleve, Berg, die Markgrafschaft Antwerpen, die Grafschaften Hennegau, Namur, Flandern, Holland, Artois, das Erzbisthum Köln, die Bisthümer Lüttich, Utrecht u. s. w. — Ein Theil dieser Länder wurde unter der Herrschaft des neu-burgundischen Hauses wieder vereinigt, unter Maximilian I. durch seine Gemahlin Maria von Burgund wieder in nähere Verbindung mit Deutschland gebracht, und ihre Stellung zum Reiche unter Karl V. a. 1548 neu geordnet. Diese Länder bildeten den burgundischen Kreis des Reichs (s. unten §. 71). Hiervon trennten sich 1579 mehrere Provinzen, die sog. vereinigten Niederlande (Utrechter Union) und erlangten endlich durch einen mit der Krone Spanien zu Münster am 30. Januar 1648 geschlossenen Frieden die Anerkennung ihrer Selbstständigkeit. Siehe unten §. 65 Note 6.

[3]) J. J. Mascov, de nexu regni Burgundici cum Imp. Rom. Germ. Lips. 1720. — Das burgundische Reich hiess nach seiner Hauptstadt Arles auch regnum Arelatense: es theilte sich in das cis- und transjuranische Burgund, und begriff in älterer Zeit die Schweiz, Savoyen und das südöstliche Frankreich bis an die Rhone. Zuerst war es Bestandtheil von Lothringen, wurde aber schon a. 879 davon getrennt und erst a. 1033 unter K. Konrad II. durch Erbvertrag mit Deutschland wieder vereinigt; jedoch blieb seine Verbindung mit demselben stets schwankend. Schon vom XIV. Jahrhundert an ging es stückweise an Frankreich verloren, so dass nur ein Theil des Bisthums Basel und Savoyen bei dem Reiche blieben.

[4]) Die Verbindung der Schweiz mit dem Reiche war schon im XV. Jahr-

bardei[5]. Böhmen galt seit K. Rudolph I. als ein mit dem Reiche bleibend verbundenes, aber hinsichtlich seiner inneren Regierung freies, d. h. von der Reichsgewalt unabhängiges Königreich[6], in welche Stellung allmählig auch noch einige andere Reichslande gekommen waren[7]. Ausserdem hatte das deutsche Reich noch mancherlei Prätensionen ohne praktische Bedeutung, wie z. B. auf Polen, Preussen (die Länder des Hochmeisterthums des deutschen Ordens), Liefland, Ungarn und Jerusalem.

III. Dem Titel nach unterschied man a) Fürstenthümer (*principatus*), mit den Unterarten Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer schlechthin, Pfalz-, Mark- und Landgrafschaften und gefürstete Grafschaften; b) (einfache) Reichsgrafschaften; c) freie Herrschaften (*dynastiae, dominia*); d) *praelaturae*, d. h. geistliche Territorien[8]; e) freie Reichsstädte (*civitates imperii*)[9], und freie Reichsdörfer (*pagi imperii*)[10].

hundert sehr schwankend: sie weigerte sich unter K. Maximilian I., dem schwäbischen Bunde beizutreten, und erkannte auch das Reichskammergericht nicht an. Doch wurde die völlige Trennung der Schweiz von Deutschland erst im westphälischen Frieden ausgesprochen. J. P. O. Art. VI.: „Cum item Caesarea Majestas . . . singulari decreto die XIV. mensis Maji anno proximo praeterito (1647) declaraverit, praedictam civitatem Basileam, ceterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos, placuit hoc idem publicae huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque et firmum manere" etc.

5) Auf die Lombardei ging vorzugsweise die Bezeichnung regnum Italiae. Ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche wurde von K. Otto I. a. 961 an gerechnet. Sie wurde ursprünglich als Realunion betrachtet, so dass der deutsche König von Rechtswegen auch König der Lombardei sein sollte. Allein im Laufe der Zeit sank die deutsche Herrschaft so sehr, dass zuletzt an der Stelle der Staatshoheit nur noch eine Lehnsherrlichkeit des deutschen Königs, und selbst diese nur noch von wenigen lombardischen Fürsten und Städten, wie Toscana, Modena, Parma, Piemont, Mailand u. a. anerkannt wurde.

6) Vergl. die böhmische Readmission a. 1708, Gerstlacher, Handb. der Reichsges. II. 257.

7) So z. B. Schlesien, Glatz, die Lausitz u. A.

8) Ueber die ehemaligen Reichslande, insbesondere über die ehemaligen geistlichen Territorien, siehe: A. J. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, 1787. — v. Roth, Staatsrecht der deutschen Reichslande, 2 Bde., 1788. 1791. — J. C. Meyer, deut. geistliches Staatsrecht, 2 Thle., 1773; desselben weltliches Staatsrecht, 3 Thle., 1775. 1776. — (Wilibald Held) Reichsprälatisches Staatsrecht, 2 Bde., 1781 bis 1785. — J. v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deut. kathol. geistl. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 2 Bde., 1788—1791. — Vergl. meine Abhandlung über die Bildung der geistlichen Fürstenthümer, mit besonderer Rücksicht auf Allodialität und Feudalität, in meinen Alterthümern. Bd. II. (1860) Nr. I.

9) Ph. Knipschild, de jur. et privileg. civ. imperial. Arg. 1657. (2. Ausg. 1687; 3. Ausg. 1740.) Fol. — J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen, S. 1041; derselbe, von der reichsstädtischen Regimentsverfassung, 1772 (neues

IV. Dem Rechtstitel nach wurden die Territorien als Reichs-Allodien oder als Lehen besessen [11]). Auf den ersteren Charakter deutet insbesondere die Bezeichnung als freie Herrschaften und freie Grafschaften (Freigrafschaften) hin [12]). Die lehnbaren Territorien waren entweder Reichslehen oder Landeslehen, je nachdem sie von Kaiser und Reich, oder einem Landesherrn herrührten [13]). In der Hand des ersten Empfängers hiessen die Reichslehen Reichsvorderlehen; in der Hand eines Aftervasallen Reichsafterlehen. Die rechtliche Vermuthung stritt, wie im gesammten deutschen Rechte, auch bezüglich der Territorien für die Allodialität. Insbesondere war die Allodialität der geistlichen Territorien als fast ausnahmslose Regel anerkannt, wenn auch die Landeshoheit über dieselben, die sog. Regalia, (die Grafschaft, das Fürsten- oder Herzogthum, im subjectiven Sinne von Grafen- und Fürstenamt) von dem Bischofe oder Prälaten als Reichslehen besessen wurde [14]).

V. Zur Zeit des Regierungsantrittes des letzten römischen Kaisers Franz II. (1793) zählte man in Deutschland 324 Territorien mit Landeshoheit und 1475 reichsfreie Rittergüter. Unter den 324 Territorien waren vier Erzbisthümer (Mainz, Köln, Trier, Salzburg), 19 Bisthümer und 61 Reichsprälaturen; diesen gleich stand der Meister des Johanniterordens zu Heidersheim; ferner waren darunter 51 Reichsstädte.

Staatsr. XVIII.); derselbe, reichsstädtisches Handbuch, worinnen Urk. etc. 2 Thle. Tübingen 1732. 1733. — Pütter, inst. §. 104 flg. — Gönner, Staatsr. §. 161 flg. — Leist, Staatsr. §. 79. — Schmid, Staatsr. §. 139. — Siehe besonders G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838 (enthält viele urkundliche Nachweisungen über die alten Reichsstädte und verfolgt die Mediatisirungen derselben vom XIII. Jahrh. an). — G. V. Schmid, die mediatisirten freien Reichsstädte Deutschlands. Frankfurt a. M. 1861. — Ueber die Entstehung der Reichsstädte siehe hier oben §. 55, und insbesondere über die Bedeutung der Bischöfe bezüglich derselben meine Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts, Bd. III. (1861) S. 67 flg., 83 flg.

10) v. Dacheröden, Versuch einer Staatsrechtsgeschichte und Statistik der freien Reichsdörfer. Th. I. 1785. — v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse etc. Berlin 1830. S. 35. — Haeberlin, Handbuch, III. S. 565 flg. — Hugo, in Höfer's Zeitschrift, 1835. II. S. 446 flg.

11) Struv, de allodiis imperii, 1734. — Itter, de feudis imperii, 1756. — Vergl. über das Reichslehnrecht G. L. Böhmer, princip. jur. feud. Edit. 8. Gotting. 1839. Lib. II. — Moser, von der deutschen Lehnsverfassung, 1774.

12) Siehe meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II. (1860) S. 12. 67. 68.

13) G. L. Böhmer, princip. jur. feud. §. 8.

14) Vergl. meine oben Note 8 angeführte Abhandlung über die Bildung der geistlichen Fürstenthümer.

§. 58.

Die Grundgesetze des Reichs).* 1) *Der erste Kurverein und die Constitution K. Ludwig's des Bayern de jure et excellentia imperii a.* 1338.

I. Im Anfange des XIV. Jahrhunderts gewann die Reichsregierung einigermassen an Festigkeit, jedoch nicht sowohl durch die den einzelnen Kaisern zu Gebote stehende Hausmacht und dadurch etwa bewirkte Erhebung des monarchischen Princips, sondern vielmehr dadurch, dass die Kaiser mit den Kurfürsten in eine engere Verbindung traten, um mit denselben, als den Inhabern der grösseren geschlossenen Territorien, gemeinschaftlich die oberste Leitung der Angelegenheiten des Reiches zu führen. Die solchergestalt auf die Einigkeit der grösseren Fürsten gegründete neue Verfassung Deutschlands konnte aber freilich nur so lange wohlthätig wirken, als die Interessen des Kaisers und der Kurfürsten dieselben waren, und dies war der Fall, so lange die politische Selbstständigkeit der deutschen Nation durch den römischen Stuhl bedroht erschien, und die Hausmacht des Kaisers den Fürsten noch keine Besorgnisse einflösste.

II. Die nächste Folge der engeren Verbindung des Kaisers mit den Kurfürsten war die Entstehung von Grundgesetzen als schriftlichen Grundlagen der Reichsverfassung, bei deren Abfassung sich durchgehends der Einfluss der Kurfürsten vorzugsweise geltend machte; zum Theile wurden dieselben sogar von dem Kaiser mit den Kurfürsten allein, ohne Mitwirkung der übrigen Reichsstände beschlossen. Der erste Act von grösserer politischer Bedeutung war der Abschluss eines Vertrages unter den Kurfürsten zu Rense am Rhein (a. 1338, Jul. 15), der sog. erste Kurverein, zum Schutze ihrer und des Reiches Wahlfreiheit, welche durch die Anmassungen des Papstes Johann XXII. bedroht worden war, indem dieser aus Veranlassung der zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Oesterreich streitigen Königswahl den Thron für erledigt erklärt und für sich die Entscheidung in Anspruch genommen hatte [1]). In diesem Vertrage wurde nunmehr von den Kurfürsten

*) Sammlungen der Reichsgesetze: Goldast, Reichssatzungen. Frankf. 1712. — Desseu Collectio Coustit. Imperial. IV. Tom. Frankf. 1713 flg. — Schmauss, Corp. Jur. publ. acad. 1720 (mehrfach aufgelegt bis 1784). — Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1747 flg. IV. Tom. Fol. — Gerstlacher, Corp. Jur. Germ. IV. Tom. 1783 flg. — Desseu Handbuch der deut. Reichsgesetze. XI Bde. Frankf. 1786 flg. — Oertel, Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs, zusammengestellt, historisch eingeleitet und erklärt. Leipz. 1841. — Vergl. J. St. Pütter, histor. Entwickl. d. Staatsverf. d. deut. Reichs. III. Bde. Göttingen (2. Aufl.) 1788.

[1]) Ueber die Entstehung des Kurvereins und der Constitutio Ludovici Bavari vergl. Pütter, hist. Entwicklung der Staatsverf. des deut. Reichs. Göttingen 1788. Bd. I. S. 232 flg. — Der Kurverein wurde öfters, zuletzt noch a. 1558 erneuert und erweitert. Böhmen hat jedoch an dem Abschlusse und der Erneuerung der Kurvereine niemals Antheil genommen, das erstemal nicht, aus Opposition gegen Ludwig den Bayer, später nicht, aus zufälligen Ursachen, daher es

ausdrücklich verabredet, dass bei der Königswahl fortan die Stimmenmehrheit entscheiden sollte [2]).

III. Unmittelbar hierauf wurden von der Reichsversammlung zu Frankfurt die in dem Kurverein ausgesprochenen Grundsätze gebilligt und durch einen Reichsschluss vom 8. Aug. 1338, welchen man als die *Constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii* zu bezeichnen pflegt, zu einem allgemeinen Reichsgesetze erhoben [3]). In dieser Constitution wurde mit grosser Entschiedenheit die Unabhängigkeit der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrone ausgesprochen und erklärt, dass dem Papste kein Prüfungsrecht der Königswahl zustehe. Die deutsche Königskrone wird darin als unmittelbar von Gott, jedoch durch Vermittelung der Willenserklärung der Kurfürsten, verliehen dargestellt. Insbesondere wurde hier die hauptsächlichste Bestimmung des ersten Kurvereins aufgenommen und sonach zum erstenmale reichsgrundgesetzlich ausgesprochen, dass bei der Königswahl die Stimmenmehrheit der Kurfürsten entscheide, und der deutsche König sofort mit der Wahl, und ohne dass es noch der Krönung durch den Papst bedürfe, als römischer Kaiser zu betrachten sei [4]).

§. 59.

2) *Die goldene Bulle K. Karl's IV. v. J.* 1356 *).

I. Das wichtigste Grundgesetz des deutschen Reiches, welches in dem XIV. Jahrhundert zu Stande gebracht wurde und zum Theile noch

auch fast ganz aus dem Besitze seiner kurfürstlichen Vorrechte kam, so zwar, dass man i. J. 1708 eine ausdrückliche Erneuerung der böhmischen Kurstimme für zweckmässig hielt. Siehe unten §. 68.

[2]) Abgedruckt ist der erste Kurverein bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 10. — Der jüngste Kurverein a. 1558, ebendas. p. 210.

[3]) Ein Abdruck der Constit. Ludovici Bavari findet sich in Schmauss, l. c. p. 9.

[4]) Const. Ludov. Bavar.: „. . . Ideo . . . de consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo: et quod de jure et Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem et Electoribus Imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus Imperii subditis obediri: et administrandi jura imperii et cetera faciendi, quae ad Imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem: nec Papae sive sedis Apostolicae aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, autoritate indiget vel consensu."

*) Abgedruckt bei Schmauss, Corp. jur. publ. (1774) p. 12. — Oertel (1841) Staatsgrundgesetze, p. 50. — J. P. v. Ludewig, vollständ. Erläut. der goldenen Bulle. Frankfurt 1716, 1719. — Olenschlager, Erläut. der goldenen Bulle. Frankfurt und Leipzig 1766. — Pütter, Entwickl. der deut. Staatsverf. I. 237 flg. — Dessen Literat. des deut. Staats-R. I. 73. — v. Leonhardi, etwas über die goldene Bulle; in den Wetzlar. Beiträgen Bd. II. Nr. 1; auch beson-

heut zu Tage einige praktische Bedeutung in der Lehre von der Regierungsnachfolge behauptet, ist ein Reichsgesetz, welches unter K. Karl IV. von Böhmen im J. 1356 zu Stande gebracht wurde und anfänglich die Kurfürstenbulle, später vorzugsweise die goldene Bulle, wegen der an den Originalausfertigungen befindlichen in Gold gearbeiteten Siegel (Bullen), genannt wurde. Dieses Reichsgesetz baute auf der Grundlage fort, welche die Reichsverfassung bereits durch den Kurverein und die Constitution K. Ludwig's des Bayern erhalten hatte, und war besonders darauf berechnet, einen Septemvirat der Kurfürsten und des Kaisers (da Karl IV. darauf abzielte, dass dieser fortan aus seinem Hause genommen werde) in Bezug auf die Reichsregierung zu begründen [1]).

II. Die goldene Bulle Karl's IV. besteht aus fünf verbundenen, in lateinischer Sprache abgefassten (später in dreissig Kapitel eingetheilten) Verordnungen, von denen der grössere Theil (jetzt die 23 ersten Kapitel bildend) auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356, das Uebrige zu Metz am 25. December 1356 [2]) vom Kaiser mit den Kurfürsten und zum Theile auch mit den übrigen Reichsständen errichtet worden ist [3]); sie zeigt deutliche Spuren der Einwirkung römischer Rechtskenntniss [4]), jedoch ist es ohne Grund, wenn Manche deshalb vermutheten, dass Bartolus an ihrer Abfassung Antheil gehabt habe [5]).

ders abgedruckt, Frankf. a. M. 1840. — P. Jacoby, die goldene Bulle K. Karl's IV. in der Tübing. Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Bd. XIII. (1857), p. 142. (Mit fleissiger Benützung der älteren Literatur, aber ohne wesentliche neue Resultate).

[1]) Diese Tendenz wird in dem derben Eingange der goldenen Bulle deutlich ausgesprochen. Sie beginnt mit einer Bibelstelle: „Omne regnum in se divisum desolabitur: nam principes jus facti sunt socii furum . . . Dic superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? . . . Tu quidem invidia . . . divisionem inter septem Electores sacri Imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multoties posuisti."

[2]) Karl IV. hatte den Reichstag von Nürnberg nach Metz verlegt, um den Niederlanden näher zu sein, weil sein Bruder Wenzeslaus wegen der Ansprüche seiner Gemahlin auf das Herzogthum Brabant mit dem Grafen Ludwig von Flandern in Händel gerathen war, welche der Kaiser zu vermitteln wünschte. — Wenn P. Jacoby, l. c. p. 152, es einen gewöhnlichen Irrthum nennt, dass die ersten 23 Kapitel der goldenen Bulle in Nürnberg, die letzten in Metz errichtet worden seien, weil anfänglich eine solche Kapiteleintheilung nicht bestanden habe, so ist dies für die Sache selbst ohne Bedeutung, da mit dem jetzt als Kap. 24 bezeichneten Stück die zu Metz gefassten Beschlüsse beginnen.

[3]) Wie weit sämmtliche Reichsstände an der Abfassung der g. B. mitgewirkt haben, ist nie ganz aufgeklärt worden.

[4]) Siehe unten Note 17.

[5]) Auch dafür, dass der Kanzler Rudolph Rühl von Friedeberg die goldene Bulle abgefasst habe, fehlt es an genügenden Beweisen; überhaupt ist

III. Durch dieses Reichsgesetz, welchem man bis zur Auflösung des Reiches die grösste Bedeutung beilegte, wurde die Zahl der Kurfürsten auf sieben festgesetzt. Die Kurstimmen werden hier jenen Fürsten beigelegt, welche der Sachsenspiegel als Kurfürsten nennt [6]; zugleich mit Bestimmung ihrer Rangordnung und des unter ihnen bei dem Sitzen und Gehen zu beobachtenden Ceremoniells (sog. Lateral- und Linealordnung) [7]. Auch hier wurde die Entscheidung der Stimmenmehrheit bei der Königswahl ausdrücklich anerkannt [8], sodann aber weiter verordnet, dass die Kurstimmen auf den Ländern haften sollten; daher wurde auch für die Kurstaaten der Grundsatz der Untheilbarkeit und der Unveräusserlichkeit der Länder ausgesprochen [9] und die Primogenitur-Ordnung bei der Regierungsnachfolge in den weltlichen Kurstaaten eingeführt [10]. Die Volljährigkeit der Prinzen eines kurfürstlichen Hauses

kein bestimmter Verfasser nachweisbar. Dass K. Karl IV. auf die Redaction Einfluss äusserte, versteht sich von selbst; ob er aber auch persönlich den Entwurf gemacht, ist nicht erwiesen.

[6]) Siehe oben §. 45. — Das herzogliche Haus Bayern wurde hier ganz übergangen, ungeachtet durch den wittelsbacher Hausvertrag von Pavia a. 1329 eine Abwechslung in der Kurstimme zwischen Pfalz und Bayern verabredet worden war. Karl IV. hatte aber den Anspruch, den Bayern hiernach machen konnte, durch ein Privileg vom 7. Jan. 1356 (Olenschlager Urk. 4) aufgehoben: dagegen wird der König von Böhmen als Kurfürst aufgeführt. Von den beiden Häusern Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, die bisher um die Führung der Kurstimme gestritten hatten, wurde ersteres, welches sich schon früher zur Partei K. Karl's IV. geschlagen hatte, als das berechtigte behandelt.

[7]) Die Ordnung im Sitzen bestimmt G. B. cap. 3 und 4; im Gehen G. B. cap. 21. 22. 26. — Trier hatte seinen Sitz stets dem Kaiser gegenüber: Mainz und Köln hatten die ersten Sitze zur Rechten und Linken des Kaisers, so dass jeder von ihnen in seiner Diöcese und Mainz auch im übrigen Deutschland (ausser der kölner Diöcese) und in Italien den Platz zur Rechten des Kaisers hatte. Unter den weltlichen Kurfürsten erhielt Böhmen wegen seiner Königswürde den ersten Rang: hierauf folgten Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Den Kurfürsten wird auch der Vorrang vor allen in- und ausländischen Fürsten jeden Ranges zugesichert, G. B. c. 6. — Die Art der Ausübung der Erzämter bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen Ceremonien am kaiserlichen Hofe bestimmt G. B. cap. 26. 27. 28. 29.

[8]) G. B. cap. 2 §. 6. — Wenn drei Kurfürsten einem vierten ihre Stimme gegeben hatten, so durfte dieser sich selbst seine Stimme geben und dadurch eine Mehrheit bewirken. G. B. cap. 2 §. 10. — Der Wahlort ist Frankfurt am Main. G. B. cap. 2 §. 1. — Das Recht, die Wahl auszuschreiben und bei derselben die Stimmen zu sammeln, gebührt dem Erzbischof von Mainz, daher derselbe auch zuletzt stimmt. G. B. cap. 4 §. 3 und 4.

[9]) G. B. cap. 20 §. 1; cap. 25 §. 1. 2.

[10]) G. B. cap. 7 §. 2: „. . . decernimus, ut postquam iidem Principes Electores seculares et eorum quilibet esse desierit, jus vox et potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere et sine contradictione cujuspiam devolvatur.“ §. 3: „Si vero primogenitus hujusmodi absque

wurde auf achtzehn Jahre festgesetzt [11]), und die Regierungsvormundschaft als ein Recht des nächsten successionsberechtigten Agnaten erklärt und insbesondere auf eine gute Erziehung der Prinzen, namentlich auf die Erlernung von drei Sprachen gedrungen [12]). Prinzen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, wurden von der Succession in die weltlichen Kurstaaten ausgeschlossen [13]), ebenso diejenigen Prinzen, welche wegen geistiger oder anderer bedeutender Mängel zur Führung einer Landesregierung untüchtig sind [14]). Den Kurfürsten wurde für ihre Staaten ein Privilegium *de non evocando* und *de non appellando* ertheilt, d. h. es wurde ihnen zugesichert, dass ihre Unterthanen weder vor auswärtigen Gerichten belangt, noch deren Prozesse von den Landesgerichten, so lange sie dort anhängig sind, durch die kaiserlichen oder andere Gerichte abgerufen und an sich gezogen, noch auch gegen die Entscheidungen der kurfürstlichen Landesgerichte Appellationen an die Reichsgerichte erhoben werden dürften [15]). Ausserdem wurden den Kurfürsten die von

heredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret . . . jus, vox et potestas Electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternam lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur." — Der Fall, wenn bei dem kinderlosen Absterben des Primogenitus der nächst-ältere Bruder desselben schon vorverstorben war, aber Kinder hinterlassen hatte, ist hier nicht vorgesehen; noch bis in das XVI. Jahrhundert finden sich daher Beispiele, dass man (die G. B. buchstäblich fassend) die Succession mit Uebergehung der Descendenz des vorverstorbenen zweiten Bruders sogleich an den noch lebenden dritten Bruder übergehen liess. Später wurde diese irrige Ansicht von den Wirkungen der Primogeniturordnung ganz aufgegeben. Pütter, Entwicklung d. deut. Staatsverf. I. 243. — Hinsichtlich der Versorgung der übrigen Mitglieder eines kurfürstlichen Hauses bestimmt die G. B. c. 25 §. 5 nur: „(Primogenitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates; divisione, scissione, seu dimembratione principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta."

11) G. B. cap. 7 §. 4: „. . . si Principem Electorum seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, et haeredes masculos, legitimos, laicos defectum aetatis patientes relinquere contingerit, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus . . . quam dum exigerit, jus vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare."

12) G. B. cap. 30: „incipiendo a septimo aetatis suae anno in Grammatica, Italica et Slavica linguis instruantur, ita quod infra 14 aetatis suae annum existant in talibus juxta datam sibi a Deo gratiam eruditi."

13) G. B. cap. 7 §. 2 (siehe Note 10).

14) G. B. c. 25 §. 3: „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari."

15) G. B. c. 11. Für Böhmen enthält dieses Privilegium speciell G. B. c. 8. — Nur für den Fall einer Justizverweigerung war eine Beschwerdeführung bei dem kaiserlichen Hofgerichte nachgelassen. Ebendas. §. 4.

ihnen erworbenen Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und Münzen und das Judenschutzrecht bestätigt [16]). Sogar die Grundsätze der *lex* 5 *Cod. ad Legg. Jul. Majestatis* wurden aufgenommen, und was daselbst hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen gegen die Mitglieder des *consistorium principis* verordnet ist, wurde auf die Kurfürsten übertragen [17]). Der Pfalzgraf bei Rhein und der Kurfürst von Sachsen wurden insbesondere als berechtigt zur Führung des Reichsvicariates bei Erledigung des Thrones (sofern nicht schon ein bei dem Leben des Kaisers erwählter Nachfolger, ein sog. römischer König vorhanden war) bestätigt, und deren Befugnisse im Einzelnen bestimmt [18]). Auch wurde ausdrücklich das Recht des Pfalzgrafen anerkannt, über den Kaiser zu Gericht zu sitzen [19]). Zum Behufe einer gemeinschaftlichen Führung der Reichsgeschäfte sollte eine jährliche Versammlung der Kurfürsten stattfinden [20]). Diese kam jedoch nicht zu Stande: dagegen pflegte der Kaiser bei wichtigeren Sachen die schriftliche Zustimmung der Kurfürsten (Willbriefe) einzuholen. Auch in Bezug auf den gemeinen Rechtszustand finden sich in der goldenen Bulle einige Bestimmungen. Es wurde nämlich den Vasallen insgemein verboten, ihre Lehengüter scheinbar und in betrüglicher Absicht zu refutiren, um sie sodann unter dem Vorwande einer Feindschaft und Fehde mit dem Lehensherrn wieder einzunehmen [21]). Sodann wurden auch alle Einigungen unter einzelnen Personen, Ständen oder Städten untersagt [22]), mit Ausnahme derjenigen, welche Fürsten und Städte zur Aufrechthaltung des gemeinen Landfriedens eingehen würden [23]). Insbesondere wurde den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern verboten [24]), und endlich auch noch das sog. Faustrecht durch die Verordnung einzuschränken versucht, dass jede Fehde drei Tage vor dem Beginne der Feindseligkeiten und zwar dem Gegner persönlich, oder öffentlich in seinem gewöhnlichen Wohnorte angesagt werden müsse, widrigenfalls sie für ungerecht und der Unternehmer für ehrlos erklärt werden sollte [25]).

16) G. B. cap. 9. 10.

17) G. B. cap. 24; s. unten §. 68 Note 14.

18) G. B. cap. 5. — (Siehe die ausführliche Darstellung der Rechte der Reichsvicarien unten §. 67 [g]).

19) G. B. cap. 5 §. 3. (Siehe diese Stelle unten §. 67 [c] Note 10.)

20) G. B. cap. 12.

21) G. B. cap. 14: „De his, quibus ut indignis, auferuntur bona feudalia.“

22) G. B. cap. 15: „De conspiratoribus.“ — (Siehe oben §. 55 Note 26.)

23) G. B. cap. 15 §. 2: „Illis confoederationibus et ligis duntaxat exceptis, quas principes et civitates, ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscentur.“

24) G. B. cap. 16. (Siehe oben §. 55 Note 25).

25) G. B. cap. 17: „De diffidationibus.“ — (Siehe diese Stelle unten §. 60 Note 20.)

§. 60.

3) *Der ewige Landfrieden**).

I. Unter Landfrieden (*pax publica, pax profana*) verstand man im Mittelalter die von dem Könige ausgehenden Gesetze, welche die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und die Bestrafung der hiergegen begangenen Verbrechen zum Gegenstande hatten. Die Landfrieden waren daher ihrem Inhalte nach eigentlich Criminalgesetze. Sie beschränkten sich jedoch regelmässig auf eine kurze Bezeichnung der als Landfriedensbruchsachen zu betrachtenden Handlungen und die Einschärfung der Verfolgung und Bestrafung der Landfriedensbrecher.

II. Schon in der merowingischen Zeit finden sich solche Landfriedensgesetze unter dem Namen *pacta pro tenore pacis* [1]). Denselben Charakter zeigen zahlreiche karolingische Capitularien. Ohne Zweifel wurden auch solche Landfrieden schon unter den ersten Königen und Kaisern nach der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie erlassen, obschon die ältesten derselben nicht auf unsere Zeit gekommen zu sein scheinen [2]). Mit Sicherheit steht fest, dass die von den deutschen Königen und Kaisern verkündigten Landfrieden in der älteren Zeit von diesen selbst und den Grossen, sowie von dem Volke förmlich beschworen und gelobt wurden. Dies ergiebt sich schon aus der Bezeichnung des Landfriedens in der Urkunde des K. Heinrich II. a. 1019, welche die erste Kunde davon gibt, als *treuva (treuwa, treuga)* und der Erwähnung des dabei üblichen Friedenskusses [3]), sowie aus der entsprechenden

*) Abgedruckt bei Schmauss (1774) p. 56. — Neue Sammlung d. R. Abschiede. II. 1. — J. Ph. Datt, de pace imperii publica. Ulm 1698. — P. Wigand, Wetzlar. Beiträge. Heft 2 (1837), p. 152; derselbe, zur Geschichte des ewigen Landfriedens, in dessen Denkwürdigkeiten des Archivs des Reichskammergerichts. 1854. a. 593 p. 17. — W. Brückner, zur Gesch. des Reichstags zu Worms. Heidelb. 1860. — A. L. J. Michelsen, Urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland. Nürnberg 1863. — Vergl. auch die oben §. 56 Note 18 angef. Literatur, den Gottesfrieden betr.

1) Vergl. den pactus pro tenore pacis, oder auch sog. Edictum Chilperici (a. 561—584) bei Pertz, Legg. II. p. 10 und den pactus pro tenore pacis von Childebert II. u. Chlotar II. a. 593 ibid. I. 7. — (Siehe oben Bd. I. Quellengesch. §. 4. VII.)

2) Diese Vermuthung gründet sich darauf, dass schon die Constitution Heinrich's II. a. 1019 von dem Landfrieden, treuga, als einer allbekannten Einrichtung spricht. (Siehe Note 3.)

3) Constit. Henr. II. imp. Strassburg, a. 1019 (Pertz, Legg. II. p. 38) c. 3: „Qui vero infra treuvam (treugam) et datum osculum pacis aliquem hominem interfecerit" etc. — Ueber das Wort treuwa, treuga siehe oben §. 56 Note 18.

lateinischen Uebersetzung durch „*firma fidelitas*" in der Urkunde des K. Heinrich IV. a. 1081, welche eine vollständige Schwurformel enthält [4]), und aus dem allgemeinen und dem provinziellen Landfriedensgesetze dieses Kaisers v. J. 1103, wobei ausser dem Beschwören auch eine eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde (*manu firmare*) durch den Kaiser, die Erzbischöfe und Bischöfe erwähnt wird [5]). Als ein mit einem körperlichen Eide oder mit Handschlag oder Handschrift (mit Hand und Mund) angelobter Frieden war also jeder solche alte allgemeine oder provinzielle Landfrieden auch ein Handfrieden, *pax manualis*, eben sowohl wie ein Frieden, welcher bei der Beilegung einer einzelnen Fehde von den betreffenden Parteien geschworen werden musste [5a]).

III. Die wichtigsten Landfrieden oder Friedebriefe [5b]) aus dem XII. und XIII. Jahrhundert sind: der Landfrieden (*constitutio pacis*) von K. Friedrich I., verkündet zu Regensburg a. 1156 [6]); sodann der Landfrieden desselben Kaisers, verkündet zu Nürnberg 1187 [7]), und der Landfrieden des K. Friedrich II., errichtet zu Mainz 1235 [8]), welcher Letztere den Landfrieden der folgenden Kaiser bis auf K. Maximilian, namentlich auch den zahlreichen Landfrieden Rudolph's von Habsburg, jedoch mit Ausnahme von dessen zu Regensburg im J. 1281 errichtetem Landfrieden, hauptsächlich zum Vorbilde diente [9]).

IV. Um das Wesen und den Geist der alten Landfrieden richtig zu fassen, muss man in Betracht ziehen, dass nach der ältesten deutschen Rechtsverfassung jene Handlungen, welche den Charakter einer Verge-

4) Praeceptum et firma fidelitas (= triuwa, treuwa, treuga) Henrici IV. a. 1081, contra depraedatores et scachatores regni, bei Pertz, Legg. II. 53. — Charakteristisch für den Rechtszustand im XI. Jahrhundert ist der Inhalt dieser Schwurformel. Siehe unten Note 18.

5) Henrici IV. Curia Mogunt. a. 1103, Constitutio pacis generalis (Pertz, Legg. II. 60); Constitutio pacis provincialis, ibid. p. 61.

5a) Hantfrid: K. Rudolph's I. Regensb. Landfrieden a. 1281 c. 30. 32. 35. (Pertz, Legg. II. 428. 429.) — Synonym: Henrici regis sent. de violata treuga, a. 1234; ibid. II. 301: „manuali fide interposita;" Rudolphi I. sent. a. 1290 de periculo duellionis, ibid. II. 456: „sacramento manualiter exhibit."

5b) Friedebrief: s. oben Bd. I. Quellengesch. §. 26 Note 4. — Die Urkunde heisst mitunter auch „pax imperialis;" Frid. I. Privileg. für Worms, a. 1156 (Schannat, histor. Worm. Cod. Prob. LXXXIV. p. 76): „. . . pacem imperialem eis tradidimus et tali eam conditione observari praecipimus" etc.

6) Bei Pertz, Legg. II. 101.

7) Ebendas. II. 183.

8) Ebendas. II. 313; die alten deutschen Uebersetzungen dieses Landfriedens s. ebendas. p. 571. (Vergl. oben Bd. I. Quellengeschichte, §. 26 Note 3.)

9) Der regensburger Landfrieden von 1281 ist nämlich nur eine Ueberarbeitung der alten herzoglich-bayerischen Landfrieden von 1244 u. 1255; siehe oben Bd. I. Quellengesch. §. 26 Note 10 u. 11, und die Erläuterung dieser bayerischen Landfrieden in meinen Alterthümern. Bd. II. 302 flg.

waltigung an sich trugen, wie Todschlag und Raub *(scach, spolium)* und dergl., sog. Vehtaten [9a]), sowie auch grössere Diebstähle, den Thäter ohne weiteres *ipso facto* zum *faidosus* machten, d. h. der *faida*, Fehde, *inimicitia*, im Sinne unbegrenzter Privatrache, blossstellten [10]), insbesondere wenn und so lange derselbe sich dem Vergewaltigten oder seinen Bluträchern zu Gericht zu stellen *(justitiam facere)*, oder mit denselben zu vergleichen weigerte [11]). Dieses Recht der Privatrache *(faida*, Fehde) erkennen die ältesten Landfrieden noch unbedingt an [12]), und machen es sogar dem Volke in der Nachbarschaft, und wo dies nicht ausreicht, dem Herzog oder Grafen des Landes zur Pflicht, dem Vergewaltigten hierzu ihre kräftigste Unterstützung zu leisten [13]): dass dabei wie in einem Kriege Tödtungen, Wegbrennen von Gebäuden, Bemächtigung und Zerstörung des Eigenthums gegen den Friedebrecher und seine Genossen verübt werden konnten, galt als selbstverständlich und folglich als erlaubt [14]). Insoweit war also die Fehde wirklich ein deutsches Rechtsinstitut, dessen plötzliche und gänzliche Beseitigung selbst die Kaiser bei dem Festhalten des gesammten Adels und Ritterstandes an ihrem Fehderechte noch im XIII. und XIV. Jahrhundert nicht versuchen konnten [14a]).

9a) Ueber Vehtat (Vehthat) s. meine Alterthümer, I. 292. Ueber die Wortbedeutung von Veh, Vehde oder Fehde, ebendas. III. 351.

10) Die Erklärung von faida als inimicitia findet sich übereinstimmend in Gloss. Cavens. u. Matrit. — Mit grosser Vollständigkeit ist die faida und das „faidosus oder fehitus esse“ im lombardischen Rechte behandelt. Als synonym erscheint oft ultio, auch duritia. — Meine Alterthümer II. 222 flg. 335 flg. 396.

11) Vergl. Schwabensp. c. 307 §. 1; II. Feud. 22 §. 1. — (Siehe diese Texte oben §. 54 Note 20.)

12) Ausdrücklich behält z. B. die in Note 4 erwähnte Eidesformel in der Constitutio Henr. IV. a. 1081 die Selbsthülfe vor gegen den Landfriedensbrecher: „qui hoc (praeceptum) jurare noluerit aut factum violaverit.“ — In der Constit. pacis generalis Henrici IV. a. 1103 (Pertz, Legg. II. 60) heisst es sogar: „Si in via tibi occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit in domum vel in curtem alicujus, illesus maneat.“ (D. h. es schützt das Asyl, oben §. 41 I.) — „Laedere in persona et (nec non) in rebus,“ erlaubt Treuga Henr. reg. a. 1230 c. 3, oben §. 56 Note 19. — Ueber das nocere s. meine Alterthümer, II. 323.

13) Henrici IV. Const. pac. provincial. a. 1103: „Si corruptor pacis (der Friedebrecher) se in aliqua municione absconderit, ille in quo pax fuit corrupta, faciat apud populum proclamationem (der Nothruf: o weh! o wappen; alias: „clamor more patriae“) et persequatur reum per unum diem et per noctem et cum populo municionem obsideat per tres dies et per tres noctes: et si municio expugnari non potest infra tres dies, dux vel comes cum majoribus ad destruendum castellum advocetur.“

14) Siehe Note 12. — Ausdrücklich erwähnt hier als erlaubt das „depraedare“ II. Feud. 22 §. 1; incendia, spolia, rapinas die Gold. Bulle K. Karl's IV. c. 17. (Siehe unten Note 20 u. s. w.)

14a) Ueber die Versuche, die Selbsthülfe, auxilium manuale, das Fehde-

V. Hieraus erklärt sich, warum die Kaiser schon im XI. Jahrhundert und bevor noch der Gedanke des Gottesfriedens in Frankreich aufgetaucht war, den Weg einschlugen, die Landfrieden gleichsam als vertragsmässige Friedensvereinigungen zu errichten, und sie nur für eine benannte Reihe von Jahren und regelmässig nur in einzelnen Ländern, selten im gesammten Reiche, zu verkünden und beschwören zu lassen [15]; denn es handelte sich hierbei nicht allein um die Verpflichtung zum Unterlassen landfriedensbrecherischer Handlungen [16], sondern auch um das Eingehen einer positiven Verbindlichkeit zu gemeinsamem Handeln gegen die Friedebrecher [17], sowie auch um ein (wenigstens theilweises) Aufgeben eines bisher gesetzlich zuständigen Rechtes, das seine Wurzel in dem noch ungebrochenen kriegerischen Geiste der Nation selbst hatte [18].

VI. Daraus, dass man im Mittelalter der Fehde den Charakter eines Rechtsinstitutes beilegte, erklärt sich auch, weshalb selbst die Gottesfrieden nicht so weit gehen konnten, die Fehde unbedingt zu untersagen, sondern sich begnügten, deren Ausübung auf drei Tage in der Woche zu beschränken [19]. Hieran anschliessend wurde von der Reichsgesetzgebung im XIII. und XIV. Jahrhundert vorgeschrieben, dass auch die nach den damaligen Begriffen rechtlich zulässige Fehde drei Tage vor ihrem Beginne in gewissen Formen (Fehde-, Absage-, Widersage- oder Feindsbriefe) angekündigt werden musste (sog. absagen, widersagen, verwarnen, *diffidare)*, wenn sie zur Entschuldigung der darin verübten Greuelthaten dienen sollte, und der Befehder wurde mit der Strafe der Infamie belegt, wenn er diese Förmlichkeit unterlassen hatte [20]. Es war

recht oder sog. Faustrecht, welches neben der Minne (Vergleich in Güte), gelik (lik, glich, gleich) und recht (d. h. Billigkeit und Recht, schiedsrichterlichem und gerichtlichem Erkenntniss) als dritter eventueller Weg der Rechtsverfolgung anerkannt war, durch Verträge einzuschränken, und über die Bedeutung der Formel: „der Minne, des Rechts (eines Andern) mächtig oder nicht mächtig sein," s. Homeyer, zwei akadem. Abhandlungen. Berlin 1867. Nr. 2.

[15]) Eidesformel in der „firma fidelitas" Henrici IV. a. 1081: „Haec omnia per decem annos observabo." — Meistens wurden die Landfrieden nur auf viel kürzere Zeit, wie vier Jahre u. dergl. beschworen.

[16]) Die eidliche Verpflichtung darauf, selbst keinen Landfriedensbruch zu begehen, fehlt in keinem Landfrieden.

[17]) Vergl. die „firma fidelitas" Henrici IV. a. 1081: „Hos vero homines, qui hoc juramentum facere noluerint aut factum violaverint . . . per rectam fidem adjuvabo devastare."

[18]) Ganz naiv gelobt z. B. der Schwörende nach der Formel der „firma fidelitas" Henrici IV. a. 1081: „Furtum, schacum vel rapinam aut praedam, me sciente vel mea sponte non faciam ultra sex solidos in anno. Incendium vel saltum ad castella et ad domos non faciam. Si forte evenerit ut faciam, infra unum mensem idipsum si potero reddam; si vero idipsum reddere non potero, secundum hoc quod valuerit, restituam" etc.

[19]) Siehe oben §. 56 Note 18. — Vergl. auch Sachsensp. II. 66.

[20]) Goldene Bulle Karoli IV. a. 1356 cap. 17: „. . . sancimus . . .

dies allerdings ein Fortschritt, indem hiermit eine, wenngleich nur formelle Unterscheidung von gerechter und ungerechter Fehde aufgebracht worden war; jedoch konnte dies in der Praxis nur wenig fruchten, da die Beobachtung der Formen des Absagens nicht leicht selbst von dem ungerechten Angreifer unterlassen wurde, in den meisten Fällen aber zweifelhaft bleiben mochte, von welcher Seite die Rechtskränkung und das Unrecht ausgegangen sei.

VII. Es war daher von grösster Wichtigkeit und entscheidender Bedeutung, als es K. Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495 gelang, die Reichsstände zum Verzichte auf den ferneren Gebrauch der Waffen zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu bewegen und einen allgemeinen ewigen Landfrieden zu errichten[21]), in welchem alle Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde aufgehoben und aller fernere Gebrauch des Faustrechtes als Landfriedensbruch erklärt wurde[22]). Dessenungeachtet hörte das Faustrecht nicht sofort auf[23]), und

nec licere praetextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia, spolia et rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo praemisso praesumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque Judices poenis legalibus statuimus castigari." — Auf die richtige Beobachtung der Form der Absage gehen die gewöhnlichen Schlussworte der Fehdebriefe: „vnd will hiermit mein ere und gelimpe hebben mede beschermet." Vergl. Scheidt, vom Adel, mantissa p. 465. — Ueber die Form der Fehdebriefe, s. v. Bechstein, im Organ für Autographensammler 1859. Nr. 4. — Sogar die Kaiser übersandten den Fürsten, welche sich unfügsam bezeigten, förmliche Fehdebriefe, z. B. K. Karl IV. dem Pfalzgrafen Ruprecht a. 1349; Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. Bd. VI. 406. Nr. 323; K. Sigismund dem Herzog Philipp v. Burgund a. 1434; Senckenberg, Selecta, VI. 473. — Ein offenbar scherzhaftes Machwerk ist der Fehdebrief des Koches des Herrn von Müntenberg an einen Grafen Solms in Müller, Reichstagstheatrum, 1440—1493, Jena 1713, p. 96; ebenso ein Fehdebrief aus dem XV. Jahrhundert an den Bischof zu Bamberg, im Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorzeit. 1860. Nr. 7 col. 248.

21) Müller, Reichstagstheatrum Max. I. Vorst. II. p. 393 §. 4 berichtet: dass „der Kaiser selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde darüber gesessen und darunter nur seine Mahlzeit genommen."

22) Landfrieden von 1495 in d. Neuen Sammlung der R.-A. II. p. 1 flg. §. 2: „Und darauf haben Wir alle offen Vehde und Verwarnung (d. h. diffidatio) durch das gantz Reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun die ab von Römischer küniklicher Macht Vollkumenheit, in und mit Krafft diess Brieffs." §. 3: „(die Friedebrecher) sollen mit der That von Recht, zusampt andern Penen in unser und des hl. Reichs Acht gevallen sein . . . also dass jr Leib und Gut allermannigklich erlaubt, und niemands daran freueln oder verhandeln sol oder mag." — Somit blieb aber doch noch die Privatrache für diesen Fall, d. h. gegen einen Geächteten, statthaft.

23) Ein actenmässiges Zeugniss, wie es, des ewigen Landfriedens ungeachtet, im Reiche herging, gibt der Reichsabschied v. 1512, Th. I. Abschn. 4 §. 6 (N.

namentlich die Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein konnte sich noch längere Zeit nicht an den Gedanken gewöhnen, das Fehderecht und insbesondere ihre Kämpfe mit den Fürsten und Reichsstädten aufzugeben [24]).

VIII. Das Fehdewesen endigte erst allmählig, nachdem sich die Landesherrlichkeit der grösseren Fürsten im XVI. Jahrhundert mehr entwickelt hatte und diese zusammenwirkten, um den ritterlichen Adel zur Ruhe zu bringen [25]). Dagegen traten freilich bald eigentliche Kriege der grösseren Reichsstände gegen den Kaiser an die Stelle der alten kleinen Fehden.

IX. Der ewige Landfrieden wurde 1521 zu Worms erneuert, 1522 zu Nürnberg und 1548 zu Augsburg verbessert, erklärt und ergänzt und auch sonst noch wiederholt bestätigt.

§. 61.

4) *Die Reichskammergerichtsordnung, die Executionsordnung und die Reichshofrathsordnungen.*

I. Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495, Aug. 7., wurde auch die Errichtung eines obersten ständigen Reichsgerichtes beschlossen, welches **kaiserliches** und **Reichskammergericht** *(camera imperii)*

Sammlung d. R.-A. II. p. 142): „(und nachdem) im hl. röm. Reich jetzo etwas hochbeschwerliche, unerliche und unerhörte That und Misshandlung einbrechen, alsso dass einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniss heimlich enthält, zu Zeiten andere verkauft . . . etliche heimlich mordbrennen" etc.

[24]) Vgl. besonders die Lebensbeschreibung Herrn Götzen's von Berlichingen (von ihm selbst beschrieben), Nürnberg 1731; herausgeg. von Schönhut. Mergentheim 1858; am Besten von F. W. G. Graf von Berlichingen. Leipzig 1861. (Prachtwerk, bei Brockhaus.) — Die Rechtfertigung seines Benehmens im Bauernkriege, nach ungedruckten Acten, s. in meiner akad. Rede: Die Hauptmannschaft des Götz v. Berlichingen. Heidelberg 1850; auch in der Ausgabe seiner Geschichte. Leipzig 1861.

[25]) Eine der berüchtigtesten Fehden seit der Errichtung des ewigen Landfriedens war die des Herzogs Ulrich von Württemberg, der im Jahr 1519 die Stadt Reutlingen wegen der Ermordung eines Fussknechtes überfallen hatte und deshalb von dem Kaiser Karl V. in die Reichsacht gethan, und von dem schwäbischen Bunde aus seinem Lande getrieben wurde, das er nur mit Mühe später (1534) wieder erlangte. — Vergl. L. F. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemb. 2 Bde. Tübingen 1841. — Am bedrohlichsten für die Fürsten war die Bewegung des Adels, an deren Spitze Franz v. Sickingen stand. Dieser begann eine offene Fehde mit dem Erzbischof von Trier, wurde aber in die Acht erklärt und starb an einer bei der Belagerung seines Schlosses Nannstuhl erhaltenen Wunde. Die zum schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zerstörten hierauf noch 23 Burgen des ritterlichen Adels unter dem Vorwande der Bestrafung des Landfriedensbruches. (Vergl. über F. v. Sickingen, Ulrich v. Hutten u. A., und die Tendenzen ihrer Zeit K. Hagen, zur polit. Gesch. Deutschlands. 1842, p. 165.)

genannt wurde [1]) und seiner Idee nach insbesondere zur richterlichen Erledigung der Streitigkeiten unter den Reichsständen als Landfriedensgericht dienen sollte, da denselben durch den ewigen Landfrieden das Recht der gegenseitigen Befehdung entzogen worden war, so dass die Errichtung eines ständigen Reichsgerichtshofes als eine wesentliche Bedingung der Handhabung des Landfriedens selbst erschien [1a]).

II. Das Reichskammergericht war nicht nur ein kaiserliches, sondern ein von dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetztes Collegialgericht. Durch die Anstellung ständiger Urtheiler neben dem Vorsitzenden (Richter) unterschied sich die Einrichtung des Reichskammergerichts wesentlich von der Anordnung, welche K. Friedrich II. in dem Mainzer Landfrieden von 1235 bezüglich des damaligen Reichshofgerichtes getroffen hatte [1b]). Der Präsident (Kammerrichter) sollte mindestens ein Graf oder Freiherr sein, und die Zahl der Urtheiler (sog. Assessoren, Beisitzer), welche ursprünglich auf sechszehn bestimmt war, zur Hälfte aus Doctoren des Rechts, zur Hälfte aus dem Adel genommen werden [1c]). Das Reichskammergericht wurde von K. Maximi-

[1]) Der Name des Gerichts erklärt sich daraus, dass die von demselben zu erkennenden Geldstrafen in den Reichsfiscus (des Reiches Kammer) fliessen sollten.

[1a]) Landfrieden v. 1495 §. 1. — v. Fahnenberg, Literatur des K. R.-Kammergerichts. Wetzlar 1792. — J. J. Moser, von der Justizverf. des deut. R. 1744. (Neues Staatsr. VIII.) — Malblank, Anl. z. Kennt. d. Verf. des K. u. R. K. Gerichts etc. IV. Th. Nürnb. u. Altdorf 1791—95. — v. Harpprecht, Staatsarchiv des R. K. G. Ulm 1757—69; — dessen Gesch. d. R. K. G. in d. J. 1548—58. Ulm 1785. — Reuss, Beitr. z. neuesten Gesch. d. reichsgerichtl. Verf. u. Praxis. Ulm 1785—92. — Hoscher, Jahrbb. d. R. K. G. Lemgo 1789—91. — Brainl, Lehrsätze über die Praktik der beiden höchsten R.-Gerichte. Wien 1776. — Pütter, Instit. jur. publ. §. 263 seq. — Gönner, Staatsr. §. 311. — Leist, Staatsr. §. 125. — Schmid, Staatsr. §. 146. 148. — Ueber das Verfahren am R. K. G. u. Reichshofrath, s. Pütter, Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum. Edit. IV. Götting. 1786. — Danz, Grds. d. Reichsgerichtsprozesses. Stuttgart 1795. — v. Berg, Grdr. d. reichsger. Verf. u. Praxis. Göttingen 1797. — (Vergl. auch die unten Note 10 angef. Literatur.)

[1b]) Siehe oben §. 47 Note 23. — Pütter, Entwickel. der Staatsverf. I. 310.

[1c]) K. G. O. v. 1495 §. 1: „Zum ersten das Camer-Gericht zu besetzen mit eynem Richter, der ein Geistlich oder Weltlich Fürst, oder ein Graf oder Freiherr sei, und sechzehn Vrtailern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung (Versammlung) yetzt hie kiesen werden, auss dem Reich deutscher Nacion, dye redlichs, erbers Wesens, Wissens, Übung und je der halb tail der Vrteiler der Recht gelert und gewirdigt, und der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein sollen, und was die sechtzehn Vrtheiler oder der merer tail in Sachen erkennen, und ob sy spennig vnd auf yeglichem Tail gleich wären, welchem dann der Richter einen Zufall thut, dabei sol es bleiben.“ — Später wurde die Zahl der Beisitzer vemehrt, nach dem westphälischen Frieden sogar bis auf 50; allein diese Zahl war wegen des unregelmässigen Eingehens der ständischen Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichts, der

lian I. am 31. October 1495 in Person zu Frankfurt a. M. eröffnet, und hatte nach mehrfachen Verlegungen zuletzt seinen Sitz zu Wetzlar [2]).

III. In der ersten Zeit seines Bestehens kam das Reichskammergericht zu keiner grossen Thätigkeit [2a]): auch fehlte es anfänglich an einer geordneten Execution, bis endlich eine Executionsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 beschlossen wurde [3]). Aber auch diese litt an vielen Mängeln, so dass selbst nachher die Execution der reichskammergerichtlichen Urtheile in vielen Fällen sehr lässig betrieben wurde, da das Reichskammergericht über keine executive Macht unmittelbar verfügen konnte, sondern die siegende Partei die Execution bei dem Kaiser nachsuchen musste, welcher sodann einen oder mehrere Reichsstände damit beauftragte.

IV. Das Reichskammergericht war im Allgemeinen angewiesen, nach den Reichsgesetzen und den gemeinen geschriebenen Rechten zu verfahren und zu erkennen [3a]). Die Reichskammergerichtsordnung v. J. 1495 war mehr eine Gerichts-, als eine Prozessordnung. Sie wurde mehrmals revidirt und verbessert, besonders 1548, zuletzt im J. 1555 [4]). Sie

sog. Kammerziele, niemals voll und wurde deshalb 1729 wieder auf 25 herabgesetzt; selbst diese Zahl wurde erst v. J. 1782 an vollständig angestellt. Seit 1550 wurden dem Kammerrichter zwei Präsidenten beigegeben; diese drei, sowie ein Assessor, wurden von dem Kaiser ernannt, die übrigen von den Reichsständen, und zwar sollten nach dem westphälischen Frieden die Hälfte der Beisitzer katholisch, die Hälfte Protestanten sein. (Factisch waren ein Präsident und 12 Assessoren protestantisch: die übrigen 13 Assessoren, der Kammerrichter und ein Präsident katholisch.) Die Mitglieder des Kammergerichtes mussten sich vor ihrer wirklichen Annahme einer strengen Prüfung am Kammergerichte selbst unterwerfen: sie waren durch ihre Stellung reichsunmittelbar und unabsetzbar, ausser durch rechtliches Urtheil des Kammergerichts oder einer Visitation. Ein Absetzungsgrund war in dem Concept der R. K. G. O. v. 1613 Th. I. Tit. III. §. 3 besonders benannt, wenn sie nämlich sich nicht, der alten Religion oder der Augsburger Confession gemäss halten, sondern sich besonderen Secten anhängig machen. — Vergl. ebendas. Th. I. Tit. VI. — Es waren am Kammergerichte 12 Advocaten und 30 Procuratoren, welche das Gericht selbst anstellte: den Fiscal-Procurator u. den Fiscaladvocaten präsentirte der Kaiser; die Kanzleidiener und Boten bestellte und besoldete der Kurfürst von Mainz.

[2]) Von Frankfurt kam das Reichskammergericht alsbald nach Worms; von da 1500 nach Nürnberg, 1503 nach Regensburg, 1504 nach Augsburg, 1509 wieder nach Worms, 1520 wieder nach Nürnberg, 1524 nach Esslingen, 1526 nach Speier, 1689 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des Reiches blieb.

[2a]) Siehe unten Bd. III. §. 134 I.

[3]) Neue Samml. d. R.-A. III. 20. — Im J. 1673 wurde ein Project einer neuen Executionsordnung ausgearbeitet (ebendas. IV. 94), welches aber niemals als Reichsgesetz verkündet wurde.

[3a]) K. G. O. v. 1495 §. 3; v. 1555 Th. I. §. 57. — Concept der K. G. O. v. 1613 Th. I. Tit. 71.

[4]) Abgedruckt ist die R. K. G. O. v. 1495 in der neuen Sammlung d. R.-A. II. 6; die von 1555 ebendas. III. 43.

erhielt auch mancherlei Zusätze durch einzelne Reichsschlüsse, insbesondere von 1720, 1775 und 1788, und durch die Abschiede der sog. Kammergerichtsvisitationen, d. h. die Beschlüsse der Deputationen, welche im Auftrage des Reichstages die Rechnungen des Reichskammergerichtes prüfen, die Anträge desselben auf Verbesserungen des Justizwesens entgegen nehmen und die eingewandten Revisionen entscheiden sollten [5]). Ueberdies war dem Reichskammergericht durch die Kammergerichtsordnung v. J. 1555, Th. II. §. 36, die sehr wichtige und eigenthümliche Befugniss ertheilt worden, sich selbst verbindliche prozessualische Normen zu bilden, welche gemeine Bescheide, *decreta communia*, oder *senatusconsulta cameralia* genannt werden. Diese hatten provisorische Gesetzeskraft, bis sie durch einen Visitationsbeschluss aufgehoben werden würden, was niemals geschehen ist [6]).

V. Aus der Masse dieser Nachträge wurde unter K. Rudolph II. im J. 1613 ein Project einer neuen Kammergerichtsordnung ausgearbeitet, welches K. Mathias dem Reichstage vorlegte [7]). Dieses Project wurde formell nie zum Reichsgesetze erhoben, hatte aber dessenungeachtet materiell volle Gültigkeit, weil es nur aus gesetzlichen Bestandtheilen zusammengestellt war.

VI. Kaiser Maximilian I. hatte nur mit Widerstreben den Reichsständen das Mitbesetzungsrecht des Reichskammergerichtes eingeräumt, indem er befürchtete, durch dieses Zugeständniss die Rechte des Kaisers zu seinem und seiner Nachfolger am Reiche Nachtheile ungebührlich zu beschränken; daher beharrte er darauf, dass dem Kaiser das Recht verbleiben müsse, nach dem alten Herkommen ein kaiserliches Hofgericht um seine Person zu haben, dessen Besetzung nur von ihm allein auszugehen hätte [8]). Dieses Gericht errichtete er auch wirklich in der Weise,

[5]) Die ordentlichen (jährlichen) Visitationen des Reichskammergerichts hörten schon seit 1588 auf: ausserordentliche kamen selten zu Stande. Die letzte dauerte von 1767 bis 1776 und ging ohne Beendigung ihres Geschäftes auseinander.

[6]) K. G. O. a. 1555 Th. II. §. 36: „Item ob dieser Ordnung des Process halben des Cammergerichts Zweiffel einfallen, oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammerrichter und Beisitzer befohlen haben, jederzeit, wann es Nothdurfft erfordert, des Process halben, diese Ordnung ihres besten Verständniss zu declariren, zu besseren, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbig also bis zu der jährlichen Visitation des kaiserl. Cammergerichts zu halten befehlen, und alsdann dieselbige sammt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren fürzubringen, die dann dieselbig approbiren oder sonst derhalb gebührliche Einsehns thun sollen." — Ueber die Sammlungen der gemeinen Bescheide des R. K. G. und der Visitationsschlüsse s. Leist, Staatsr. §. 125.

[7]) Abgedruckt in Schmauss, Corp. Jur. Nr. 47. — Gerstlacher, Handbuch d. deut. R.-Gesetze II. 24; dessen Corp. Jur. I. 240. — v. Zwierlein, Concept der K. G. O. mit Anmerk. 1744. (3. Ausg. 1783.)

[8]) Maximilian I. hatte sich bei der Errichtung des R. K. G. ausdrücklich vorbehalten, „dass er das Kammergericht möge an seinen Hof erfordern, oder

dass er schon im Jahre 1501 ein bleibendes Hofgericht (Hofraths-Collegium) für seine Erblande bestellte, welches er sofort nach der Sitte der früheren Kaiser als Reichsgericht benützte [9]), weshalb dafür die Bezeichnung als Reichshofrath (*judicium aulicum*) üblich wurde [10]). Im westphälischen Frieden wurde der von dem jedesmaligen Kaiser zu bestellende Reichshofrath als ein dem Reichskammergerichte gleichstehendes, also ebenfalls oberstes Reichsgericht förmlich anerkannt [11]). Nach einer Verordnung K. Maximilian's v. 24. Mai 1518 sollte der Reichshofrath, einschliesslich des Präsidenten und Vicepräsidenten, mit 18 Reichshofräthen besetzt werden, deren fünf aus dem Reich, d. h. aus anderen deutschen Ländern als den österreichischen Erbstaaten, genommen werden sollten [12]). Der Reichshofrath hatte im Allgemeinen die Reichskammergerichtsordnung zu befolgen [13]): er bekam jedoch schon unter K. Ferdinand I. 1559 eine besondere Gerichtsordnung, sog. Reichshofrathsordnung, welche nach-

dass er sich wenigstens seiner Obrigkeit hierin nicht begeben wolle." — Die Errichtung des Reichshofrathes machte dieses Berufen des R. K. G. an den kaiserlichen Hof überflüssig.

9) Siehe oben §. 47 Note 22. 23.

10) Literatur: Siehe die oben Note 1a angeführten Schriften, welche von den beiden obersten Reichsgerichten handeln, insbesondere Malblank, Anleitung. Bd. III. u. IV. — J. Ch. ab Uffenbach, de concilio caesareo imperiali aulico. Vien. 1683. 1700. — J. J. Moser, Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der R. H. Ordnung. 2 Thle. 1751. u. dessen: deut. Justizverfassung. Th. II. — J. C. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung etc. des k. R. Hofraths, nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte. 3 Thle. Mannheim 1791—93. — (Jos. J. v. Riefl) Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und anderen Sachen. 4 Thle. Augsburg 1791—98. — Hanzely, Anleitung z. neuesten R. H. Praxis. Frkf. u. Leipz. 2 Bde. 1784. — Dessen Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. Frkf. u. Leipz. 1785. — J. F. W. de N. de W., Principia processus jud. imp. aul. hodierni cum differentiis proc. cam. nebst e. vollst. Formularbuch etc. 2. Aufl. Frkf. u. Leipz. 1754. — B. F. Mohl, histor. polit. Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte. Ulm 1789. — Pütter, Entwickelung. I. 316 flg. — Dessen Institut. jur. publ. §. 275. — Gönner, Staatsr. §. 313 flg. — Leist, Staatsr. §. 135 flg. — Schmid, Staatsr. §. 149.

11) Instr. Osnabr. Art. V. §. 54. 55.

12) Diese Zahl der Reichshofräthe wurde nie überschritten. Sie wurden sämmtlich, sowie der Präsident und Vicepräsident, welche freiherrlichen Standes sein mussten, und der Reichshofrathsfiscal vom Kaiser ernannt. Auch hier wurde eine Herren- und Gelehrten-Bank unterschieden. Ein akademischer Grad war aber nicht erforderlich; wie die Assessoren des R. K. Gerichts, so sollte auch kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorgängiger Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden. W.-K. Art. XXIV. §. 10. Nach dem westphälischen Frieden sollte die Hälfte der Mitglieder des Reichshofraths Protestanten sein. Die 20—30 Anwälte (Reichshofrathsagenten) ernannte der Präsident.

13) Instr. Osnabr. Art. V. §. 54: „Quoad processum judiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Judicio aulico servabitur per omnia."

her mehrfache Zusätze erhielt [14]). Die jüngste Reichshofrathsordnung verkündete K. Ferdinand III. am 16. März 1654 [15]). Da der Kaiser diese Ordnung, wie seine Vorgänger, ohne Mitwirkung der Reichsstände erlassen hatte, so erhoben dieselben dagegen Widerspruch: doch wurde endlich deren provisorische Verbindlichkeit in der Wahlkapitulation Karl's VII. 1742 anerkannt [16]). Ausserdem dienten als Normen einige kaiserliche Decrete [16a]) und die *Conclusa Pleni* des Reichshofrathes selbst, nach Analogie der gemeinen Bescheide des Reichskammergerichts [16b]). Das Visitationsrecht des Reichshofraths stand dem Kurfürsten von Mainz zu, wurde aber von demselben niemals ausgeübt [17]).

§. 62.

5) *Die kaiserliche Wahlkapitulation* *).

I. Das erste geschichtliche Beispiel, dass von dem Kaiser bei der Wahl gewisse von den Fürsten gemachte Bedingungen eingegangen werden mussten, findet sich bei der Wahl Rudolph's von Rheinfelden, als Gegenkönig Heinrich's IV. [1]). Auch dem K. Rudolph von Habsburg wurden einige Bedingungen gestellt, bevor er gewählt wurde [2]).

[14]) Siehe im Anhang bei Uffenbach, Note 10 cit.

[15]) Bei Schmauss, Corp. jur. publ. Nr. 61.

[16]) Wahlkap. a. 1742 Art. 24 §. 8: „. . . bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäss eingerichtete vollständige R. H. Ordnung verfasst werden kann."

[16a]) Die wichtigsten waren: Das Decret Karl's VI. v. 1714; die Decrete Joseph's II. v. 5. April 1766 u. 19. Oct. 1767; Schmauss, C. J. p. 1255; Faber, Neue Staatskanzlei, Th. XVII. c. 5. XVIII. c. 2; Häberlin, Repertor. IV. 493.

[16b]) Gerstlacher, Corp. Jur. Publ. IV. 205.

[17]) Kurmainz als Reichskanzler bestellte auch die Kanzlei und deren Vorstände, den Reichshofvicekanzler und zwei Reichshofreferendare.

*) Ueber die Ausgaben der älteren Wahlkapitulationen s. Pütter, Lit. Th. II. p. 392 flg. — Dessen: hist. Entwickl. der deut. Reichsverf. I. 315. — J. J. Moser, von der K. Wahlkap. (neu bearbeitet von Häberlin). Nürnberg 1772; desselben Betrachtungen über die Wahlkapit. Joseph's II. 2 Thle. 1777. 1778. — J. A. v. Riegger, harmonische Wahlkap. Joseph's II. Prag 1781. — F. A. Schmelzer, die Wahlkap. Franz II., mit krit. Anmerk. Helmstadt 1792. — K. F. Häberlin, Pragmat. Gesch. der neuesten kaiserl. W.-K. Leipzig 1792 (1793). — Crome, die W.-K. Leopold's II. u. Franz II. mit Anmerk. Lemgo 1794; auch bei Oertel, S. 442. — W.-K. Franz II. nach dem Kurmainzischen Originale. Mainz 1792.

[1]) Siehe oben §. 44 Note 8.

[2]) Alb. Arg. Chron. bei Urstis. II. p. 100: „Dux autem Bavariae (Ludwig d. Strenge), qui clarissimam uxorem suam ex patre Duce Brabantiae natam ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, convocans Burggravium de Norimberg, ait illi: Si Rudolphus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione

II. Die erste eigentliche sogenannte Wahlkapitulation wurde bei der Wahl K. Karl's V. (3. Juli 1519) auf den Rath des Kurfürsten Friedrich von Sachsen abgefasst[3]). Seitdem musste jeder Kaiser eine solche ihm von den Kurfürsten vorgelegte Kapitulation unterzeichnen, und wurde erst nach deren Unterzeichnung und Beschwörung als Kaiser anerkannt. Die letzte Wahlkapitulation ist die von K. Franz II. 1792. Ursprünglich wirkten die übrigen Stände ausser den Kurfürsten bei der Abfassung der Wahlkapitulation gar nicht mit; doch wurde sie stets als ein von den Kurfürsten im Namen sämmtlicher Stände mit dem Kaiser geschlossener Vertrag und daher auch als Grundgesetz betrachtet. Den Inhalt bilden die Bedingungen, unter welchen der Kaiser gewählt wird, d. h. die Verpflichtungen, welche er gegen die Kurfürsten eingeht. Die erste Wahlkapitulation bestand aus 34 Artikeln, welche aber später verschiedene Zusätze und Modificationen erhielten.

III. Nach dem Tode Kaiser Rudolph's II. (1612) verlangten auch die übrigen Reichsstände einen Antheil an der Abfassung der Wahlkapitulation, und im westphälischen Frieden (1648) wurde die Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation mit Beiziehung sämmlicher Stände zugesichert. Im J. 1664 wurde zuerst ein Project einer solchen beständigen Wahlkapitulation gemacht und im J. 1671 im Ganzen angenommen, aber nicht zum Gesetz erhoben, weil die Kurfürsten ein *jus adcapitulandi* verlangten, d. h. das Recht, nach Belieben Zusätze zu machen. Erst im J. 1709 nahm man das Project wieder vor, und räumte den Kurfürsten das *jus adcapitulandi* ein, jedoch sollten die neuen Zusätze nicht als allgemeine Gesetze gelten, auch sollte an der beständigen Wahlkapitulation nichts ohne Zustimmung der sämmtlichen Stände verändert werden. Dieses Project (in 30 Artikeln) wurde am 8. Juli 1711 beschlossen und seit der Wahl Karl's VI. (12. Octbr. 1711) jeder Wahlkapitulation (als sog. *capitulatio perpetua*) zu Grunde gelegt. Da aber die Kurfürsten das *jus adcapitulandi* mehrfach gebrauchten, protestirten die übrigen Reichsstände nicht selten gegen die neuen Zusätze *(sog. passus contradicti)*. Ausserdem pflegten die Kurfürsten bei der Wahl an den Kaiser noch sog. „kurfürstliche Collegialschreiben“ zu erlassen, worin sie einzelne Sachen besonders empfahlen.

IV. Der wesentliche Inhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation nach der späteren Redaction, namentlich nach der letzten von 1792, ist folgen-

securus? Habetne aliquam filiam, quam mihi daret in uxorem?“ etc. — (Ueber diese Hinrichtung siehe J. M. Söltl, Ludwig der Strenge. Nürnberg 1857.) — Auch der Kurfürst von Sachsen und der von Brandenburg machten es zur Bedingung der Wahl, dass ihnen Rudolph I. seine Töchter vermähle. Chron. dominic. Colm. bei Urstis. P. II. 39: „Electores vobis significant, quod si volueritis filias vestras nuptui dare talibus dominis, in regem vos eligent Romanorum.“

[3]) Der Name Kapitulation rührt von der Form der Abfassung in einzelnen Absätzen (capitula) her; jedoch wurde dafür die Bezeichnung „Artikel“ gebräuchlich.

der: (Art. 1) der Kaiser verspricht Schutz der Christenheit und des Papstes, Erhaltung des Reiches und der Stände bei ihren Rechten, bei Sitz und Stimme auf dem Reichstage und bei der Regierung: ferner keine Reichsstände ohne Land zu machen und nicht in die Landeshoheit einzugreifen: (Art. 2) das Reich zu schirmen und zu vermehren, es nicht erblich zu machen, die goldene Bulle und andere Reichsgesetze zu halten: (Art. 3) die Kurfürsten in allen Sachen zu Rathe zu ziehen, ihre Erzämter und das Reichsvicariat zu erhalten: (Art. 4) in allen wichtigen Sachen sämmtliche Reichsstände zu fragen und keinen Krieg anzufangen: (Art. 5) keine Steuern auf die Reichsstände zu legen: (Art. 6) keine Bündnisse gegen das Reich zu machen: (Art. 7) ordentliche Polizei zu halten, Handel und Verkehr zu befördern: (Art. 8) keine Zölle zu erhöhen: (Art. 9) dem schlechten Münzwesen abzuhelfen: (Art. 10) keine Reichsgüter zu verpfänden oder zu veräussern, sondern womöglich sie wieder einzulösen: (Art. 11) die Reichslehen in der alten Form zu gehen: (Art. 12) die Reichskreise zu erhalten: (Art. 13) wenigstens alle zehn Jahre einen Reichstag zu halten: (Art. 14) zu sorgen, dass die Concordate mit dem römischen Stuhle nicht überschritten werden und besonders (§. 4) keinen Recurs nach Rom an den Papst zu dulden: (Art. 15) die mittelbaren Unterthanen zum Gehorsam gegen die Landesherren anzuhalten: (Art. 16) Frieden und Gerechtigkeit, insbesondere die Reichsgerichte in Thätigkeit zu erhalten, und niemand ausser Reiches vor Gericht zu laden: (Art. 17) für die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile zu sorgen, *remedium revisionis et supplicationis* zu gestatten und die Kammergerichts-Visitationen zu beschleunigen: (Art 18) keine neue Executionen von den Reichsgerichten zu geben: (Art. 19) die *restituenda ex pace Westphalica* zu befördern und (§. 6 n. 7) auf Klagen der Unterthanen und Landstände gegen ihre Landesherren keine *mandata ad nudam instantiam* zu gehen: (Art. 20) Seit Karl VI. (1711) wurden hier über das Verfahren in Reichsachts-Prozessen gegen Reichsstände besondere Vorschriften aufgestellt: (Art. 21) Der Kaiser soll die Landesherren in ihren lehnsherrlichen Rechten manuteniren: (Art. 22) Hier werden die Bedingungen aufgestellt, unter welchen der Kaiser Standeserhöhungen ertheilen konnte. Seit Karl VII. (1742) verspricht hier der Kaiser (§. 4), Kindern aus einer notorischen Missheirath und seit Leopold II. (1790) auch Kindern aus einer gleich Anfangs morganatischen Ehe eines Reichsstandes ohne Consens der Agnaten die väterlichen Titel und Würden nicht zu verleihen, noch sie für successionsfähig zu erklären: (Art. 23) Der Kaiser soll im Reiche residiren und (§. 3) nur die deutsche oder lateinische Sprache als Geschäftssprache gebrauchen lassen: (Art. 24) er soll den Reichshofrath gehörig besetzen und beaufsichtigen: (Art. 25) Kurmainz wird in dem Rechte bestätigt, den Reichs-Vicekanzler zu ernennen und die Reichskanzlei zu besetzen: desgleichen wird (Art. 26) der Herzog von Savoyen (König von Sardinien) im Reichsvicariate von Italien bestätigt: (Art. 27) Der Kaiser verspricht, nicht zu dulden, dass mittelbare Städte und Landschaften sich unter den Schirm

fremder Staaten stellen; auch nicht, dass jemand vor die Gerichte fremder Potentaten geladen werde: (Art. 28) er soll auch keine Einmischung fremder Gesandten in Reichssachen dulden, und (Art. 29) den Beschwerden gegen die Reichspost abhelfen, jedoch das Reichspostamt manuteniren: endlich (Art. 30) sollen die Mitglieder des Reichskammergerichts und des Reichshofraths auf die Wahlkapitulation verpflichtet werden; auch soll der Kaiser selbst dieselbe in Person beschwören. Ein römischer König, der bei dem Leben eines Kaisers gewählt wurde, versprach hier (§. 3) insbesondere, sich bei dem Leben desselben nicht ohne dessen Befehl in die Regierung einzumischen oder ihm an seiner Hoheit oder Würde Eintrag zu thun.

§. 63.

6) *Die Religionsverträge* *).

Als Grundgesetze des Reichs wurden auch die Staats-Verträge anerkannt, welche zwischen dem Kaiser und den Ständen in Religionssachen abgeschlossen worden waren. Hierher gehören, auf die Grundlage der augsburger Confession von 1530 gestützt:

I. der Passauer Vertrag v. 30. Juli 1552, wonach zwischen beiden Religionstheilen (den Katholiken und den augsburgischen Confessionsverwandten, oder seit dem Reichstage zu Speier 1529 sog. Protestanten) ein bleibender Friede sein solle, wenn man sich auch der Religion wegen nicht mehr vereinigen könne [1]. Dieser Vertrag ist also das erste Toleranzgesetz in Deutschland.

II. Der Religionsfrieden von Augsburg v. 25. September 1555 [2]. Er enthält die definitive Bestätigung des Passauer Vertrags [3] und gab den augsburgischen Confessionsverwandten freie Religionsübung [4], Freiheit von der bischöflichen Jurisdiction [5] und ruhigen Besitz der eingezogenen Kirchengüter [6]. Diesem Religionsfrieden fügte aber Erzherzog Ferdinand, Bruder Karl's V. und römischer König und Reichsviceregent, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit die unter

*) Pütter, histor. Entwicklung der deut. Staatsverf. I. 405. — Dessen Literatur, II. §. 687 flg.; III. §. 877 flg.

1) Neue Samml. der R.-Absch. III. 3 flg. Anhang §. 6 (ibid. p. 11): „Da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, dass alsdann nichts destoweniger obgemeldter Friedstand bey seinen Kräften bis zu endlicher Vergleichung bestehen und bleiben solle."

2) Neue Sammlung der R.-A. III. 16. — Lehmann, acta orig. de pace relig. Frankfurt 1631.

3) Religionsfrieden a. 1555 §. 13.

4) Auf andere Confessionen, als die augsburgische und katholische hatte der Religionsfrieden keine Anwendung: ebendas. §. 17: „Doch sollen alle andere, so obgedachten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein."

5) Ebendaselbst, §. 20.

6) Ebendaselbst, §. 19.

der Bezeichnung „geistlicher Vorbehalt" (*reservatum ecclesiasticum*) berühmte Clausel bei, dass ein Geistlicher, welcher zum Protestantismus übergeht, dadurch seine Pfründe verlieren solle [7]).

III. Hierher gehört auch der westphälische Friede von 1648, soweit er *gravamina ecclesiastica* erledigt [8]).

§. 64.

7) *Die Concordate mit dem römischen Stuhle.*

I. Wenn auch durch das Wormser Concordat v. J. 1122 die Bischofswahlen in Deutschland geregelt worden waren [1]), so war doch im Uebrigen während der folgenden Jahrhunderte nichts für eine bessere Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland geschehen, und daher waren endlich im XV. Jahrhundert gehäufte Beschwerden über die päpstlichen Anmassungen und die Unterdrückung der deutschen Kirchenfreiheit, über kirchliche Missbräuche und Mangel an Kirchenzucht laut geworden. Zwar ging die Kirchenversammlung zu Constanz (1414 bis 1417) damit um, eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchzuführen [2]); allein auch hier wurde der rechte Augenblick versäumt, und nachdem einmal die verschiedenen Gegenpäpste beseitigt worden waren und die Kirche in Martin V. wieder ein allgemein anerkanntes Haupt erhalten hatte, zeigte der römische Stuhl sofort wenig Geneigtheit der deutschen Kirche Zugeständnisse zu machen. Mit Mühe kam daher unter Kaiser Sigismund ein Concordat mit Martin V. (das sog. Constanzer Concordat) im J. 1418 zu Stande, worin ausser einigen Modificationen des dem Papste in den Bullen *Execrabilis* und *Ad regimen* beigelegten Provisionsrechtes nur allgemeine Zusicherungen der Herabsetzung der päpstlichen Taxen, wo sie zu hoch wären, und der Abstellung der auffallendsten Missbräuche, wie z. B. der übermässigen Ablässe, gegeben waren [3]): aber selbst dieses Concordat war nur provisorisch auf fünf Jahre geschlossen und kam auch fast in keinem Stücke zur Ausführung.

II. Kräftiger als das Constanzer Concilium benahm sich anfänglich

[7]) Ebendaselbst, §. 18. — Dieser Grundsatz wurde erst nach langem Streite im westphälischen Frieden auch von den Protestanten anerkannt. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 15: „Si igitur Catholicus archiepiscopus, episcopus, praelatus, aut A. C. addictus in archiepiscopum, episcopum, praelatum electus vel postulatus, solus aut una cum capitularibus, seu singulis, seu universis, aut etiam alii ecclesiastici religionem in posterum mutarint; exidant illi statim suo jure, honere tamen famaque illibatis."

[8]) Siehe unten §. 65.

[1]) Siehe oben §. 56.

[2]) Die Acta dieses Conciliums siehe bei Hermann von der Hardt, magnum oecumenicum Constantiense concilium. Frkf. et Lips. 1697 flg.

[3]) Neue Samml. der R.-A. I. 111.

die Kirchenversammlung zu Basel (1431—1448)[4]), indem sie die Annaten und die Gelder für die Pallien abschaffte, die päpstlichen Reservationen, d. h. das Besetzungsrecht von kirchlichen Benefizien ausserhalb des Kirchenstaates aufhob und dem Papste Eugen IV., welcher diese Kirchenversammlung aufzulösen strebte, sogar einen Gegenpapst (Felix V.) entgegensetzte. Diese reformatorischen Decrete des Baseler Conciliums waren von K. Albrecht II. und dem Reiche durch eine förmliche Acceptationsurkunde v. 26. März 1439 angenommen worden: insbesondere sprachen sich die Kurfürsten nach Kaiser Albrecht's II. Tode noch im J. 1440 dahin aus, bei diesen Grundsätzen beharren und darauf bestehen zu wollen, dass derjenige von den beiden Päpsten, auf dessen Seite sie über kurz oder lang zu treten sich entschliessen würden, sich vorerst zur Anerkennung derselben verpflichten müsste.

III. Eugen IV. machte zwar den Versuch, die deutschen Fürsten durch die Absetzungs-Erklärung der Erzbischöfe von Köln und Trier einzuschüchtern, brachte jedoch die Kurfürsten hierdurch so sehr gegen sich auf, dass sie sich neuerdings zur Behauptung der ausgesprochenen Grundsätze verbanden und dem Papste Eugen IV., welcher nunmehr durch die Vermittlung des Aeneas Sylvius und unter Begünstigung durch den Kaiser wieder einlenkte, einen von dem Reichstage zu Frankfurt am 5. Oct. 1446 angenommenen, in ihrem Sinne abgefassten Entwurf eines Concordates vorlegen liessen. Diesem Projecte, den später sog. Fürstenconcordaten, ertheilte Papst Eugen IV. nothgedrungen, um das Anschliessen der Kurfürsten an Felix V. zu verhindern, seine Genehmigung, und zwar mit Rücksicht auf die Zahl der von den Fürsten aufgestellten Vergleichspunkte in vier Bullen (drei Bullen vom 5. Febr. und eine vom 7. Febr. 1447)[5]). Hiernach waren alle Annaten und ähnliche Gelder aufgehoben und die Decretalen *Execrabilis* und *Ad regimen* ausser Wirkung gesetzt. Die Fürstenconcordate waren aber dem römischen Stuhle viel zu ungünstig, als dass erwartet werden konnte, er werde sich dabei beruhigen. Vorsichtig hatte Eugen IV. schon in seine Bullen die Clausel eingerückt, dass die Verabredung so lange in Kraft bestehen solle, bis durch einen päpstlichen Legaten etwas anderes verglichen, oder durch ein Concilium etwas anderes bestimmt werden würde[6]).

IV. Noch in dem Jahr 1447 begannen die Verhandlungen über ein neues Concordat auf dem Reichstage zu Aschaffenburg mit einem

[4]) Vergl. Labbeus, concil. T. XVII. (Lünig, Cod. dipl. I. 1434.)

[5]) Neue Samml. der R.-A. I. 174 flg. — Die erste Ausgabe der Fürstenconcordate besorgte Horix, 1763, welcher auch diese Bezeichnung aufbrachte. — Auch in Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Strassb. 1789.

[6]) In einer eigenen Bulle vom 5. Febr. 1447 erklärte sogar Eugen IV. mit Bezugnahme auf seine Kränklichkeit alles für unverbindlich, was er etwa gegen die Lehre und Rechte der Kirche zugestanden haben sollte. Neue Sammlung der R.-A. I. 178.

päpstlichen Legaten, ohne jedoch zu einem Abschlusse zu gelangen. Es wurde daher auf Betrieb des Aeneas Sylvius in den Aschaffenburger Reichsabschied die Bestimmung aufgenommen, dass auf dem nächsten, nach Nürnberg angesetzten Reichstag über die dem päpstlichen Stuhle zu machenden Zugeständnisse beschlossen werden solle, wenn nicht mittlerweile das Concordat mit dem päpstlichen Legaten abgeschlossen werden würde [7]).

V. Schon im folgenden Jahre (1448) gelang es dem Papste Nicolaus V. durch seinen Legaten Johann Carvajal mit dem K. Friedrich III., den meisten Kurfürsten und einigen anderen Fürsten zu Wien am 17. Febr. 1448 ein neues, sog. Wiener Concordat zu schliessen, welches der Kaiser in Folge der im Aschaffenburger Reichsabschiede enthaltenen Ermächtigung als für das gesammte Reich verbindlich geschlossen erklärte [8]). In diesem Wiener Concordate wurden die Fürstenconcordate und somit die Baseler Decrete, zwar nicht aufgehoben, vielmehr sogar ausdrücklich bestätigt [9]), jedoch sehr modificirt. Durch dieses Concordat wurde das dem Papste nach dem canonischen Rechte und namentlich auch nach den Bullen *Execrabilis* und *Ad regimen* in den daselbst ausgedrückten (reservirten) Fällen beigelegte Provisionsrecht in Bezug auf geistliche Benefizien wieder hergestellt [10]): ausserdem wurde dem Papste in Bezug auf sämmtliche Präbenden (mit Ausnahme der vornehmsten Würden und Ehrenstellen) ein nach Monaten abwechselndes Besetzungsrecht mit dem *ordinarius collator*, d. h. demjenigen, welchem das regelmässige Besetzungsrecht zustand, eingeräumt [11]). In Bezug auf die höheren Kirchenämter und Würden, wie Bischöfe, Prälaten und Aebte, wurde dem Papst ein Bestätigungsrecht der Wahl zugestanden, und end-

7) Recess. Imp. Aschaffenburg. 1447: „. . . Item concludetur ibi (nämlich in Nürnberg) provisio Sanctissimo Domino nostro et sedi apostolicae facienda, si medio tempore cum legato non fuerit concordatum.“

8) Siehe das Concordat der deutschen Nation mit Nicolaus V. a. 1448 in Schmauss, Corp. Jur. Nr. 8; vergl. Neue Samml. der R.-A. I. 179. — Da die Zustimmung des Reichstages als zu Aschaffenburg gegeben betrachtet wurde, so nannte man früher das Wiener Concordat auch häufig das Aschaffenburger Concordat. — Vergl. Pütter, Entwicklung d. deut. Staatsverf. I. 289, III. 179.

9) Wiener Concordat §. 8.

10) Als reservirte Fälle galten demnach wieder: 1) alle am römischen Stuhle, sowie die innerhalb zweier Tagreisen von demselben auf der Hin- oder Herreise durch den Tod erledigten Stellen; 2) alle durch Absetzung, Translation, Vernichtung der Wahl oder Postulation, oder Annahme der Renunciation vorkommenden Erledigungen; 3) die durch den Tod erledigten Cardinalstellen und alle anderen päpstlichen Beamtenstellen. — Die Wahlkap. Art. XIV. §. 1 setzt aber dabei fest, dass die Präbende nur an geborene Deutsche, welche die erforderliche Qualification besitzen, gegeben werden dürfen.

11) Die sog. sechs päpstlichen Monate sind: Januar, März, Mai, Juli, September und November (also vier mit 31 und zwei mit 30 Tagen): Wiener Concordat §. 5.

lich auch das Recht, Annaten zu beziehen, wieder eingeräumt, jedoch mit einiger Ermässigung.

VI. Mehrere deutsche Stifter und Hochkirchen hatten schon von Anfang an die Wiener Concordate nicht angenommen oder sich Befreiungen (Indulte) von ihrer Beobachtung erwirkt [12]). Durch die Reformation verloren die Wiener Concordate schon vielfach ihre praktische Bedeutung: nach der Auflösung des deutschen Reiches war von ihrer Anwendung überhaupt nicht mehr die Rede; dagegen wurden mit Berücksichtigung der veränderten Umstände von mehreren einzelnen Staaten besondere Concordate mit dem römischen Stuhle geschlossen oder die kirchlichen Verhältnisse in denselben durch einzelne päpstliche Bullen nach Vereinbarung mit der Landesregierung geordnet [13]).

§. 65.

8) *Der westphälische Frieden**).

I. Von höchster Bedeutung für die Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland war der westphälische Frieden, welcher nach langen vorbereitenden Verhandlungen den dreissigjährigen Krieg beendigte, den Protestanten die Anerkennung einer vollen rechtlichen Gleichheit mit den Katholiken und überdies den deutschen Reichsständen insgemein eine politische Stellung verschaffte, welche von einer vollen Souverainetät wenig mehr verschieden war.

II. Die Friedensunterhandlungen waren nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen Kaiser Ferdinand III. und Schweden zu Osnabrück, und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen worden [1]). Die deutschen Reichsstände hatten nicht unmittelbar und förmlich an den Verhandlungen Antheil genommen, obgleich ihre Gesandten gegenwärtig waren, sondern die kaiserliche Gesandtschaft handelte im Namen der Katholiken, die schwedische im Namen der Protestanten; jedoch wurde der Friedensschluss von den Gesandten aller unterzeichnet.

[12]) So z. B. Bamberg, Würzburg, Mainz, Speier, Trier, Augsburg und Strassburg. Häberlin, Handbuch I. p. 386.

[13]) Siehe die Aufzählung in meinen Grundsätzen des Staatsrechts (5. Aufl.) §. 529.

*) Pütter, hist. Entwickl. d. deutsch. Staatsverfassung II. 48 flg. — Dessen: Geist des westphäl. Friedens. Göttingen 1795. — Moser, Erläut. des westphäl. Friedens aus reichshofräthlichen Handlungen. II Thle. Erlangen, 1775/76. — v. Senckenberg, Gesch. des westphäl. Friedens. Frkf. 1805. — v. Woltmann, Gesch. des westphäl. Friedens. 1808.

[1]) Die Verhandlungen finden sich in W. Gärtner, westphäl. Friedenskanzlei. XI Thle. Leipz. 1731—37 (bis 31. Mai 1646); am vollständigsten bei J. G. v. Meiern, acta pacis Westphal. publ. Hannov. 1734 flg. 6 Tom. und hierzu das Register von J. L. Walter. Göttingen 1740.

III. Der Friedensschluss selbst besteht aus zwei Instrumenten: dem Osnabrückischen Instrumente, von dem Kaiser und Schweden schon am 8. August 1648 vereinbart, und dem Münsterischen Instrumente, von dem Kaiser mit Frankreich am 17. September 1648 errichtet; beide Instrumente wurden aber gleichzeitig, am 24. October 1648, unterzeichnet [2]).

IV. Der Inhalt des westphälischen Friedens bezieht sich:

A. Auf Länderabtretungen und Entschädigungen. An Frankreich kam die Hoheit (*supremum dominium, omnimoda jurisdictio, jura superioritatis*) über Metz, Tull, Verdun, Pignerol, die österreichischen Besitzungen in Elsass, Breisgau und Suntgau, welche mithin ganz vom deutschen Reiche getrennt wurden, und das Besatzungsrecht zu Philippsburg [3]). Schweden erhielt Pommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden, nebst fünf Millionen Thalern; jedoch ohne Losreissung jener Länder vom Reiche, daher Schweden deshalb Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielt [4]). Den deutschen Reichsständen, welche hierdurch verloren, wie Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, wurden zu ihrer Entschädigung verschiedene deutsche Bisthümer und Stifter überwiesen, und ebenso dem Hause Hessen-Kassel solche Zuweisungen zur Belohnung seiner Bundesgenossenschaft mit Frankreich gemacht [5]). Auch wurde die völlige Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche ausdrücklich anerkannt [6]).

B. Es wurde eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, in Folge deren jeder, der wegen seiner Theilnahme am Kriege unbewegliche Güter und Rechte verloren hatte, in dieselben wieder eingesetzt werden sollte, was freilich bei mehreren fürstlichen Häusern besondere Bestimmungen nothwendig machte, wie z. B. bei dem Kurfürsten von der Pfalz,

[2]) Beide Instrumente sind u. A. abgedruckt in J. G. de Meiern, Instrumenta Pacis Caes.-Suec. et Caes.-Gall. Göttingen 1783; in der Neuen Sammlung der R.-A. III. 574; auch bei Schmauss, corp. jur. publ. Nr. 53. 54; bei Oertel, Staatsgrundgesetze (1841) S. 260. — Siehe auch: Die Urkunden der Friedensschlüsse von Osnabrück und Münster nach authent. Quellen, nebst darauf bezüglichen Actenstücken, histor. Uebersicht, Bücherkunde und Anmerkungen. Zürich 1848. — Beide Instrumente enthalten XVII grösstentheils, soweit nämlich die Vereinbarungen sich nicht auf die speciellen Bewilligungen an Frankreich, Schweden und gewisse Reichsstände beziehen, gleichlautende Artikel, haben aber eine abweichende Paragrapheneintheilung, welche bei dem Münsterischen Instrumente in einer Reihenfolge durchlaufend ist. Für die deutschen Reichsangelegenheiten ist vorzugsweise das Osnabrückische Instrument zu benützen.

[3]) Instrum. Pacis Monast. §. 70—75.

[4]) Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 1—16; Art. XVI. §. 8—12.

[5]) I. P. O. Art. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI.

[6]) I. P. O. Art. VI.; siehe oben §. 57 Note 4. — Gleiche Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit erlangten die vereinigten Niederlande durch einen kurz vorher (30. Januar 1648) ebenfalls zu Münster mit der Krone Spanien geschlossenen Frieden. Londorp VI. p. 331.

dessen bisherige Kur den Herzogen von Bayern verblieb, wogegen für ihn eine **achte** Kur errichtet wurde, welche nach dem etwaigen Aussterben des bayerischen Hauses wieder aufhören und dafür die bayerische Kur an Pfalz zurückfallen sollte [7]). Nur die Unterthanen der kaiserlichen Erblande, deren dort belegene Güter schon vor ihrem Eintritte in schwedische oder französische Dienste confiscirt worden waren, wurden von der Restitution ausgenommen [8]).

C. Hinsichtlich der kirchlichen Beschwerden (*gravamina ecclesiastica*), welche als die Hauptursache des Krieges erschienen, wurde bestimmt: 1) dass der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfrieden von 1555 durchaus bestätigt [8a]), und auch die **Reformirten**, hinsichtlich der den Augsburger Confessionsverwandten darin gemachten Zugeständnisse, als unter denselben mitbegriffen betrachtet werden sollten [9]). Demnach galten reichsstaatsrechtlich die Reformirten nicht als dritter Religionstheil, sondern bildeten mit den Lutheranern zusammen **einen** Religionstheil, so dass also in staatsrechtlicher Beziehung nur **zwei** Religionstheile (Katholiken und Protestanten) als vorhanden zu betrachten waren [9a]). Von Aufstellung des Grundsatzes allgemeiner Religionsfreiheit war somit keine Rede; diese zu gewähren lag ebenso wenig in der Absicht der protestantischen, als der katholischen Reichsstände; daher wurde sogar ausdrücklich bestimmt, dass ausser den vorgenannten keine anderen Confessionen im Reiche aufgenommen oder geduldet werden sollten [9b]). 2) Den anerkannten **beiden** Religionstheilen, Katholiken und Protestanten, wurde volle **Rechtsgleichheit** in Bezug auf alle **reichsstaatsrechtlichen** Verhältnisse eingeräumt [9c]); mithin sollten fortan die Reichsdeputationen und Commissionen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Religionstheile zusammengesetzt, auch bei den höchsten Reichsgerichten die Beisitzer in gleicher Anzahl aus beiden Confessionen angeordnet werden [10]).

7) I. P. O. Art. II. III. IV. V. §. 12; Art. XV. §. 13—15.

8) I. P. O. Art. IV. §. 53.

8a) I. P. O. Art. V. §. 1.

9) I. P. O. Art. VII. §. 1.

9a) „**Protestantes**" ist reichsgesetzlich (I. P. O. Art. VII. §. 1) die gemeinsame Bezeichnung für Lutheraner und Reformirte.

9b) I. P. O. Art. VII. §. 2: „. . . sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur." — Daher wurde auch in dem Concepte der K. G. O. von 1613 Th. I. Tit. III. §. 3 namentlich als ein Absetzungsgrund der K. G. Assessoren bezeichnet, wenn sie sich nicht „der **alten Religion** oder der **Augsburgischen Confession** gemäss halten, sondern sich besonderen **Secten** anhängig machen".

9c) I. P. O. Art. V. §. 1: „. . . In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit **aequalitas exacta** mutuaque, quatenus formae Reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti Conventioni conformis est, ita ut **quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum**."

10) I. P. O. Art. V. §. 51. 53. 54. 55.

3) Auf dem Reichstage selbst soll die Stimmenmehrheit nicht mehr entscheiden, wenn es sich um folgende Punkte handelt[11]: a) Religionssachen, b) *jura singulorum*[11a]), und c) wenn in Bezug auf irgend eine Sache ein Religionstheil (sog. *Corpus catholicorum* und *Corpus Evangelicorum*) erklärt, dass er sie als Parteisache betrachte. Diese Erklärung wurde *itio in partes* genannt. In allen diesen Fällen konnte nur noch gütliche Vereinbarung zu einem Beschlusse führen[11b]). 4) Was den Besitz, bez. die Restitution der geistlichen Stifter und Bisthümer, sowie auch den geistlichen Vorbehalt (§. 63 Note 7) anbetrifft, so wurde bestimmt, dass hinsichtlich der nicht in diesem Frieden selbst in weltliche Territorien umgewandelten (secularisirten) geistlichen Güter der hohen geistlichen Würden und der Canonicate der 1. Jan. 1624 als Normaltag und Normaljahr (*dies et annus decretorius*) entscheiden solle[12]). 5) Sonach durfte das Reformationsrecht (*jus reformandi*) des Landesherrn, d. h. das Recht, die Ausübung einer bestehenden Confession zu untersagen und eine andere Kirche als die herrschende im Lande einzuführen und ihr das Kirchenvermögen zuzuweisen — ein Recht, welches ausdrücklich als in der Landeshoheit liegend anerkannt wurde[13]) — nur noch nach Massgabe dieses Normaljahres ausgeübt werden. Dabei wurde aus-

[11]) I. P. O. Art. V. §. 52: „In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate."

[11a]) Der Ausdruck „jura singulorum" wurde von den Publicisten erfunden, um dadurch kurz die Fälle zu bezeichnen, in welchen wohlerworbene, d. h. auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte einzelner Reichsstände in Frage kamen. Diese konnten zum Nachtheile des Berechtigten durch keine Majorität, sondern nur durch freie Zustimmung des Betheiligten beschränkt oder aufgehoben werden. Gönner, Staatsr. §. 167. 198. — Leist, Staatsr. §. 85. — Es fehlte nicht an Anträgen, auch die Reichssteuersachen (materia collectandi) unter diesen Begriff zu ziehen und auch bei diesen die Stimmenmehrheit auszuschliessen; allein I. P. O. V. 52 verwies die Entscheidung hierüber auf den nächsten Reichstag, und da diese nicht erfolgte, blieb die Praxis in diesem Punkte bei der Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit stehen. Gönner, Staatsr. §. 167 a. E. — Pütter, instit. §. 176.

[11b]) Ueber die Fälle, in welchen wirklich die itio in partes stattgefunden hat, vergl. Pütter, inst. jur. publ. Germ. §. 176 flg. — Darüber, dass die itio in partes nicht etwa ebenfalls nur in Religionssachen, sondern vielmehr von jedem Religionstheile in jeder beliebigen Sache gebraucht werden konnte, und dass eben hierin ein grosses und für unentbehrlich geachtetes Sicherungsmittel eines jeden Religionstheils gegen Uebergriffe des andern liege, waren die ausgezeichnetsten katholischen und protestantischen Publicisten einverstanden. Gönner, Staatsr. §. 167. 198. 200. — Leist, Staatsr. §. 85. — Vergl. die Literatur bei Schmid, Staatsr. §. 142 Note *).

[12]) I. P. O. Art. V. §. 2. 14. 15. 23. 25. 29. 31.

[13]) I. P. O. Art. V. §. 30: „. . . quum statibus immediate cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium usitata praxi, jus reformandi exercitium religionis competat." — Vergl. Art. V. §. 30 a. E.

gesprochen, dass dieses *jus reformandi* weder dem Reichsstande, welcher etwa Lehnsherr des Landes ist, noch auch demjenigen Herrn zusteht, welcher nur die Criminalgerichtsbarkeit oder ein Patronatsrecht u. dergl. in demselben hat [14]). Das *jus dioecesanum* und die geistliche Gerichtsbarkeit der Reichsstände über einander und ihre Unterthanen wurde suspendirt und auf den Umfang des Territoriums beschränkt; im Uebrigen sollte die geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Landesherren über evangelische Unterthanen (mit Ausnahme der die Augsburger Confession und die Gewissensfreiheit betreffenden Sachen) und umgekehrt die geistliche Gerichtsbarkeit evangelischer Landesherren über katholische Unterthanen, und die Diöcesanrechte, welche sich auf geistliche Einkünfte, Zehnten etc. beziehen, gleichfalls nach dem Normaljahre beurtheilt werden [15]); desgleichen das kaiserliche Recht der ersten Bitte (§. 56 Note 35) an den Mediatstiftern [15a]). 6) Den Unterthanen selbst war hinsichtlich der Religionsübung, insofern sie zu einer der beiden (bez. drei) anerkannten Confessionen gehörten, so viel zugesichert, dass sie in derselben durch einen Landesherrn anderer Confession gegen den Besitzstand im Normaljahr nicht beschränkt werden dürften [16]). Diejenigen Unterthanen, welche aber im J. 1624 sich weder in der Uebung eines öffentlichen, noch Privatgottesdienstes befanden, erhielten nur die Anerkennung eines Rechtes zur Auswanderung, wogegen aber auch den Landesherren die Befugniss eingeräumt wurde, ihnen die Auswanderung zu befehlen [16a]); dagegen sollten dieselben, wo sie geduldet werden würden, keinen Bedrückungen ausgesetzt sein [17]), noch in irgend einer kränkenden Weise gegen die anderen Con-

[14]) I. P. O. Art. V. §. 42: „Jus reformandi non dependet a qualitate feudali;" ibid. V. §. 44: „Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii et retentionis (Verhaftungsrecht), patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim, jus reformandi tribuunt."

[15]) I. P. O. Art. V. §. 45—48.

[15a]) I. P. O. Art. V. §. 26; die Ausübung dieses kaiserlichen Rechtes an den freien Reichsstiftern wurde im Art. V. §. 18 anerkannt.

[16]) I. P. O. Art. V. §. 31: „Catholicorum . . . Subditi . . . qui sive publicum sive privatum Ang. confessionis exercitium a. 1624 quacunque anni parte . . . habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt . . . Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura; nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus." — Besondere Bestimmungen waren für einzelne Länder, wie die Pfalz, Baden u. s. w., getroffen. I. P. O. Art. V. §. 6. 24 flg. §. 38—41.

[16a]) I. P. O. Art. V. §. 30: „de beneficio emigrationis dissidentium"; vergl. ibid. V. 36: „Quod si subditus . . . sua sponte emigrare voluerit aut a territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere" etc. — cf. V. 37: „de termino emigrationis et de non praegravandis emigrantibus."

[17]) I. P. O. Art. V. §. 34: „Placuit porro, ut illi . . . subditi, qui a. 1624

fessionsverwandten zurückgesetzt werden [17a]). 7) Hinsichtlich der Verhältnisse der Reformirten zu den Protestanten war noch besonders bestimmt, dass die Unterthanen in der Religionsübung, wie sie zur Zeit des westphälischen Friedens bestand, oder durch Landesverträge versichert war, erhalten werden sollten. Der Uebertritt des Landesherrn zu einer anderen Confession sollte ihm daher nicht die Befugniss geben, die Religionsübung des Landes zu verändern oder die Kirchengüter anzugreifen, sondern er darf lediglich den Hofgottesdienst nach seiner Confession einrichten, hat aber die Leitung der Landeskirche einem Consistorium derselben zu überlassen. Dies alles soll auch für den Fall gelten, wenn ein Landesherr abweichender Confession in ein Land succedirt [18]). Die wiederholt ausgesprochene Hoffnung, einer kirchlichen Wiedervereinigung ist nicht in Erfüllung gegangen [18a]).

D. In Bezug auf die streitigen Punkte in den eigentlichen Staatsrechtsverhältnissen (*gravamina politica*) wurde bestimmt: 1) dass alle Reichsstände in dem Besitze der Landeshoheit (*jus territoriale*, was die deutsche Ausfertigung mit hoher Landesobrigkeit, der französische Entwurf mit *souveraineté* wiedergibt) in ihrem vollen Umfange bestätigt sein sollten [19]); 2) insbesondere wurde denselben das Recht zugestanden, unter sich und mit auswärtigen Staaten Bündnisse zu ihrem Schutze und zu ihrer Sicherheit einzugehen, jedoch mit der Beschränkung, dass solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden sein dürften [20]). 3) In Bezug auf die Reichsregierung wurde die Theilnahme

publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii Domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerint publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur."

[17a]) I. P. O. Art. V. §. 35: „Sive autem Catholici, sive Aug. Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur . . . sed in his similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti."

[18]) I. P. O. Art. VII. §. 1. 2.

[18a]) I. P. O. Art. V. §. 1: „. . . donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit." Vergl. ibid. Art. V. §. 14. 25. 31 a. E.

[19]) I. P. O. Art. VIII. §. 1: „. . . Omnes et singuli Electores, Principes et Status Imp. Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant."

[20]) I. P. O. Art. VIII. §. 2: „. . . Jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem

der Reichsstände und des Reichstages an allen wichtigeren Regierungshandlungen zur unbedingten Regel erhoben, sowohl in Bezug auf die Errichtung von Gesetzen, als auch hinsichtlich des Beschlusses eines Krieges, der Truppen-Aushebung (*delectus*) und Einquartierung (*hospitationes militum*), Anlage neuer Festungen, Auflegung von Steuern, Friedensschlüsse und was immer weiter [21]. 4) Ein Reichstag sollte in sechs Monaten zusammentreten und über die Wahl des römischen Königs, über die Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation, über die Grundsätze, nach welchen gegen einen Reichsstand noch ferner die Acht erkannt werden dürfte, über die Erneuerung der Kreisverfassung, die Reformation des Polizei- und Justizwesens u. s. w. im Reiche beschliessen [22]. 5) Die Reichsstände wurden sowohl in ihrer Landeshoheit, als in dem Besitze einer entscheidenden Stimme auf dem Reichstage bestätigt [23]. 6) Hinsichtlich des Kammergerichtes wurde bestimmt, dass dasselbe ausser dem Kammerrichter mit vier Präsidenten und fünfzig Assessoren besetzt sein sollte, und diese, mit Abrechnung von zwei Assessoren, welche der Kaiser (sowie den Kammerrichter) ernennt, zur Hälfte katholischer, zur Hälfte evangelischer Religion sein sollten [24]. 7) Die concurrirende Jurisdiction des kaiserlichen Hofrathes (*judicium aulicum*) mit dem Kammergerichte wurde anerkannt, und der erstere angewiesen, nach der Kammergerichtsordnung zu verfahren; jedoch wurde statt des bei dem Kammergerichte gebräuchlichen Rechtsmittels der Revision das der Supplication an den Kaiser substituirt, worauf die Sache nochmals von dem Reichshofrathe unter Beiziehung einer grösseren Zahl von Räthen untersucht werden sollte. Auch blieb dem Kaiser anheim gestellt, in wichtigen Fällen (*unde tumultus in imperio timeri possint*) das Gutachten einiger Kurfürsten und Fürsten beider Confessionen einzuholen [25]. Ebenso sollte, wenn bei zweifelhaftem Sinne eines Reichsgesetzes die katholischen und evangelischen Räthe des Reichs-

et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est." — Somit war die Sonderbündelei grundgesetzlich sanctionirt; wie wenig man die beigefügte Beschränkung beachtete, hat der Verlauf der politischen Geschichte vielfach gezeigt.

[21]) I. P. O. Art. VIII. §. 2: „Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruendae nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint: nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu."

[22]) I. P. O. Art. VIII. §. 3.

[23]) I. P. O. Art. VIII. §. 4.

[24]) I. P. O. Art. V. §. 53.

[25]) I. P. O. Art. V. §. 54.

hofrathes abweichender Meinung wären, die Sache dem Reichstage zur Entscheidung übergehen werden[26]). Die Frage über die Aufhebung des kaiserlichen Hofgerichtes zu Rottweil und der anderen noch bestehenden kaiserlichen Landgerichte wurde gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen[27]).

E. Die fortwährende Beobachtung der in diesem Frieden enthaltenen Bestimmungen suchte man besonders dadurch zu sichern, dass sämmtliche Theilnehmer sich gegenseitig als Garanten desselben erklärten[27a]) und sich verpflichteten bei entstandenen Streitigkeiten oder Contraventionsfällen, wenn die Sache nicht unter den Interessenten in drei Jahren verglichen werden könne, den Verletzten auf sein Ansuchen mit gewaffneter Hand zu unterstützen[28]). In der Theilnahme an dieser Garantie als Mitcontrahenten des Friedens fanden freilich Schweden und Frankreich einen Rechtstitel zur fortwährenden Einmischung in die deutschen Angelegenheiten. Uebrigens war den deutschen Reichsständen hier schon zur Pflicht gemacht, sich nicht unter dem Vorwande der Rechtsverfolgung zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten der reichsgerichtlichen Entscheidung zu unterstellen[28a]). Um dem Frieden die möglichste Kraft und Bedeutung für Deutschland beizulegen, wurde derselbe überdies als ein Grundgesetz des Reiches erklärt[28b]); auch wurde ausdrücklich festgesetzt, dass keine Art von Gesetzen, Verträgen etc., namentlich nicht Concordate mit dem päpstlichen Stuhle, gegen den Inhalt dieses Friedens mit irgend einer Wirkung sollten angeführt werden dürfen[29]); demgemäss sind die päpstlichen Protestationen gegen einige Bestimmungen des westphälischen Friedens stets unbeachtet geblieben[30]).

[26]) I. P. O. Art. V. §. 56.

[27]) Ebendaselbst. — Siehe noch unten §. 73e.

[27a]) I. O. P. Art. XVII. §. 5: „Guarantia, et de gradibus contra refractarios . . . teneantur omnes hujus transactionis consortes universas et singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis discrimine tueri et protegere" etc.

[28]) I. P. O. Art. XVII. §. 6.

[28a]) I. O. P. Art. XVII. §. 7: „Et nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive post hac inciderit, unusquisque jure experiatur; secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt." — Vergl. unten §. 67 Note 13.

[28b]) I. P. O. Art. XVII. §. 2: „Pro majori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate sit haec transactio perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales Imperii", etc.

[29]) I. P. O. Art. XVII. §. 3.

[30]) Ueber den Umfang und die staatsrechtliche Bedeutung dieser päpstlichen Protestationen, siehe meine Grundsätze des Staatsrechts. 5. Aufl. 1863. §. 529 Note 4.

V. Die Vollziehung des westphälischen Friedens im Einzelnen [30a]) bot übrigens so viele Schwierigkeiten, besonders hinsichtlich der Restitutionen dar, dass dieselben weder durch den Nürnberger Executionsrecess v. J. 1650 [31]), noch durch spätere Verhandlungen, ungeachtet der wiederholten Zusagen in den Wahlkapitulationen [32]), völlig erledigt werden konnten. Jedoch behielten die im westphälischen Frieden aufgestellten Grundsätze unbestritten bis zur Auflösung des Reiches volle Gültigkeit. Nur in Bezug auf jene Landstriche, welche im Ryswicker Frieden vom 30. October 1697 von Frankreich an das Reich zurückgegeben wurden, waren die Grundsätze des westphälischen Friedens über das *jus reformandi* der Landesherren durch eine besondere sog. Religionsclausel ausgeschlossen worden, wodurch festgesetzt wurde, dass die katholische Religion in diesen Gegenden in dem Stande, wie sie sich dermal befinde, erhalten werden solle [33]).

§. 66.

Der Lüneviller Frieden vom 9. *Febr.* 1801 *und der Reichsdeputationshauptschluss vom* 25. *Febr.* 1803.

I. Der Frieden von Lüneville, obschon nur wenige (19) kleine Artikel enthaltend [1]), war doch für die staatsrechtlichen Verhältnisse im neunzehnten Jahrhundert nicht weniger bedeutend, als es der westphälische Frieden im siebenzehnten Jahrhundert gewesen war. Durch ihn wurde das ganze deutsche linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und der Thalweg des Rheines als die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt [2]). Eine grosse Anzahl deutscher, sowohl geistlicher, als weltlicher Landesherren und Reichsstände verloren dadurch ihre Besitzungen: es schien aber unbillig, dass sie als Einzelne diesen Verlust tragen sollten und daher wurde festgesetzt, dass das deutsche Reich diesen Verlust im Ganzen (*collectivement)* tragen, und die weltlichen Landesherren für die erlittenen Verluste durch Anweisung von anderen Besitzungen auf dem

[30a]) Die allgemeinen Bestimmungen über die Execution dieses Friedens enthält I. P. O. Art. XVI.

[31]) v. Meiern, acta pacis executionis publ. 2 Thle. Hannov. 1736 flg.

[32]) Siehe oben §. 62. — W.-K. Art. XIX.

[33]) Pax Ryswic. a. 1697, Art. 4: „. . . Religione tamen Romana in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, remanente."

[1]) In G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoederationis Germ. 3. Aufl. Frkf. a. M. (1858) Th. I. Nr. I.

[2]) Frieden von Lüneville, Art. VI. — Hierdurch war die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich beweglich geworden, je nachdem sich die Linie, welche die Schiffe rheinabwärts befahren, veränderte. — v. Hoff, das deut. Reich vor der franz. Revolution u. nach dem Frieden von Lüneville. 2 Thle. Gotha 1801. 1805.

rechten Rheinufer entschädigen solle [3]), was freilich auf keine andere Weise ausgeführt werden konnte, als durch die Secularisation geistlicher Territorien und die Mediatisirung von Reichsstädten und Reichsdörfern [4]).

II. Nachdem das schwierige Entschädigungsgeschäft unter Vermittlung von Frankreich und Russland mit einer eigens hierzu in Regensburg niedergesetzten Reichsdeputation vollendet war, bildete der von dieser abgefasste Hauptschluss vom 25. Februar 1803 die neue Grundlage, auf welcher der Reichskörper fortan sein Dasein zu fristen suchen musste [5]). Dieser Reichsdeputationshauptschluss begreift 89 Paragraphen. Von den sieben und vierzig ersten, welche nach den Vorschlägen der vermittelnden Mächte aufgenommen sind, ist der französische Text als der Originaltext zu betrachten; von hier an aber der deutsche Text [6]).

III. Die wichtigsten, noch heut zu Tage vielfach praktischen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 sind folgende: In den §§. 1—23 werden die Entschädigungen aufgeführt, welche den weltlichen Fürstenhäusern gegeben werden sollten, sodann (§. 24) werden einige wenige (neun) hiernach noch übrig bleibende reichsunmittelbare Abteien namhaft gemacht, welche das Entschädigungsobject für die Reichsgrafen ausmachen sollen. Da die Unzulänglichkeit dieser Objecte für die volle Befriedigung sämmtlicher Reichsgrafen offenbar vorlag, so wurde die Vertheilung in der Weise bewirkt, dass jene Grafen, welche eine Reichs- und Kreisstimme geführt hatten, wenigstens theilweise mit Grundbesitz, jene aber, bei welchen diese Eigenschaft nicht vorhanden war, die aber doch zu Reichs- und Kreislasten beigetragen hatten, nur mit Anweisung von Renten auf die den vorgedachten Grafen zugewiesenen Entschädigungsobjecte abgefunden wurden. Dabei war aber die Meinung keineswegs die, dass die nur mit Renten entschädigten Grafen wie eine schlechtere Classe von Concursgläubigern behandelt werden, also nur dann

[3]) Ebendas. Art. VII.: „. . . un dédommagement, qui sera pris dans le sein de l'Empire."

[4]) Die geistlichen Territorien hatten mehr wie 2000 Quadratmeilen und mehr als drei Millionen Seelen umfasst. — G. Vict. Schmid, die secularisirten Bisthümer. Frkf. a. M. 1860.

[5]) Abgedruckt u. A. bei G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Th. I. (1858) Nr. II. — Protokoll der ausserordentl. Reichsdep. zu Regensburg 1803, II Bde. mit IV Bden. Beilagen. — A. Ch. Caspari, der Deputationsrecess mit Erläuterungen. Hamburg 1803. 2 Thle. — Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentl. Reichsdep. Regensb. 1804.

[6]) Der französische Text der ersten 47 Artikel findet sich nebst dem vollständigen deutschen Texte in G. v. Meyer, Corp. Jur. Conf. Germ. 3. Aufl. Th. I. (1858) S. 8 flg. — Die deutsche Uebersetzung der ersten 47 Artikel ist genau, aber zum Theil unbeholfen. — Ueber die durch den R. D. H. Schluss vom 25. Febr. 1803 bewirkten reichsstaatsrechtlichen u. s. w. Veränderungen, siehe v. Lancizolle, Uebersicht der deut. Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse seit 1792. Berlin 1830.

ihre Renten erhalten sollten, wenn die mit Grundbesitz Eingewiesenen aus diesem vorerst solche Einkünfte gezogen hätten, dass ihre Verluste als vollkommen gedeckt erschienen: sondern bei der Unzulänglichkeit der Aufkünfte aus den Entschädigungsobjecten sollte der Ausfall von allen darauf als Besitzer oder Rentenbezieher Eingewiesenen verhältnissmässig getragen werden (§. 24, Nr. 8, e), insbesondere weil die Zuweisung des Besitzes an die wirklich reichs- und kreisständischen Grafen durchaus keinen weiteren Zweck hatte, als sofort das Stimmrecht derselben wieder mit einem entsprechenden Territorium zu verbinden (§. 24, Nr. 1). Alle festgesetzten beständigen Renten dürfen jederzeit gegen ein Kapital von 2½ Prozent abgelöst werden (§. 30). Besondere Vorsorge wurde für die Sustentation der Geistlichkeit der secularisirten geistlichen Länder [7]) und die darin angestellt gewesenen Hof-, Militär- und Civildiener [8]), sowie auch für die Staatsgläubiger [9]) und die Fortentrichtung der Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichtes [10]) getroffen. Der Stuhl von Mainz wurde auf die Domkirche von Regensburg übertragen, der Kurfürst-Reichserzkanzler als Metropolitan-Bischof und Primas von Deutschland erklärt, und seine weltliche Ausstattung auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg gegründet (§. 25). Den Städten Regensburg und Wetzlar wurde eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, ersterer als Sitz des Reichstages, letzterer als Sitz des Reichskammergerichtes zugesichert (§. 25 a. E.) Aus Rücksicht auf die Kriegsdienste ihrer Glieder wurden der deutsche und der Maltheserorden hier der Secularisation noch nicht unterworfen, sondern sogar noch für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer durch Zuweisung der Mediatklöster in Vorarlberg, in dem österreichischen Schwaben und in der Augsburger und Constanzer Diöcese entschädigt (§. 26). Das reichsständische Collegium der Reichsstädte sollte nur noch von sechs freien und unmittelbaren Städten gebildet werden: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Es wurde ihnen in ihren Gebieten die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt zugestanden, jedoch unbeschadet der Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Auch wurde ihnen, selbst in Reichskriegen, eine unbedingte Neutralität beigelegt: sie wurden deshalb auf immer von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, dagegen aber von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen über Krieg und Frieden ausgeschlossen. Sie durften übrigens nur Reichsständen in ihrem Gebiete Werbungen gestatten. Zugleich wurden ihnen auch mancherlei Zuweisungen gemacht, und ihre Gebiete bestimmt (§. 27). Jene Reichsstädte, welche Reichsständen als Entschädigung zugewiesen worden waren, sollten von diesen wie die am

7) R. D. H. S. §. 35. 51 flg. 76.

8) R. D. H. S. §. 47 flg. 68. 73.

9) R. D. H. S. §. 38. 77—84.

10) R. D. H. S. §. 86 flg.

meisten privilegirten Städte in ihrem Gebiete behandelt werden: insbesondere blieb ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert (§. 27)[10a]. Die Kurwürde erhielten der Erzherzog Grossherzog von Toscana wegen Salzburg, der Markgraf von Baden, der Herzog von Württemberg und der Landgraf von Hessen-Kassel; die Kurwürde dieses letzteren sollte nach gänzlichem Erlöschen seines Hauses auf Hessen-Darmstadt übergehen (§. 31). Einer grossen Anzahl Fürsten wurden Virilstimmen in dem Fürstenrathe bewilligt, und auch einige neue Bestimmungen hinsichtlich der Aufrufordnung bei der Abstimmung gemacht (§. 32). Allen Kurfürsten, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Hause Nassau, wurde das *privilegium de non appellando* zugesichert (§. 33). Die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien wurden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gingen hiermit auf die Fürsten über, welchen diese angewiesen wurden (§. 34). Alle Güter der Stifter, Abteien und Klöster, deren Verwendung nicht besonders angegeben ist, wurden der freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren für Staatszwecke, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanze überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die Geistlichen (§. 35. 61). Hinsichtlich der zur Entschädigung angewiesenen oder der Disposition der Landesherren überlassenen Stifter, Abteien und Klöster wurde der Grundsatz aufgestellt, dass sie an die neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, übergehen, sofern nicht ausdrückliche Trennung festgesetzt worden ist (§. 36)[11]. Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte aber, welche Universitäten, frommen Stiftungen oder Gemeinden u. s. w. der anderen Rheinseite gehören, wurden davon getrennt und der Disposition der Regierungen überlassen, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literärischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf dem rechten Rheinufer fortdauernden Anstalten verbleiben, sofern sie nicht im Gebiete entschädigter Fürsten liegen (§. 37)[12]. Alle auf dem rechten und linken Rheinufer erhobenen Rheinzölle wurden aufgehoben, dagegen ausser dem Vorbehalte der Eingangsgebühren (*droit de*

[10a]) Siehe unten §. 68b V. u. Note 9.

[11]) Vergl. hierüber die Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 1846. §. 112 p. 212. — Ueber §. 35 u. 36 des R.D.H.S. vergl. auch meine Grundsätze des Staatsrechts (5. Aufl.) 1863. §. 485. XI.

[12]) Vergl. über §. 37 des R.D.H.S.: Longard I., die Säcularisation des Kirchenguts in Deutschland. Coblenz 1856, p. 88.

douane) ein Schifffahrts-Octroi eingeführt, welcher von einer einzigen Behörde, die der Kurfürst-Erzkanzler Namens des Reiches und die französische Regierung zusammen aufstellten, erhoben werden sollte (§. 39). Ueber die Verwendung des Ertrages des Octroi wurde bestimmt: a) dass vorerst davon die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und Polizei zu bestreiten sind: b) der Ueberschuss wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der beiden Ufer bestimmt ist. c) Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte sollte 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten-Erzkanzlers und für einige andere, in den §§. 9. 14. 17. 19 und 20 gegebenen Anweisungen dienen, und 2) zur Bezahlung der in den §§. 7 und 27 subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten als Hypothek bestellt sein (§. 39)[13]. Alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen (nunmehr in Gemässheit des Lüneviller Friedens hinwegfallenden) Lehnhöfen abhängenden Lehen sollen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehn gehen, wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft (*comme États de l'Empire*) darauf haftet: im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind[14]. Nur die Mainzer Lehen wurden unbedingt auf Aschaffenburg übertragen (§. 40). Alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder sind aufgehoben: jedoch wurde als sich von selbst verstehend erklärt, dass Familiensuccessionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen (§. 45). Die ehemalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande soll ungestört erhalten werden, in soweit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande oder reichsgesetzlichen Normen beruht, jedoch soll in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden (§. 60). Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art geschützt sein: insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben: dem Landesherrn steht es aber frei, auch andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten (§. 63). Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu erhalten, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben bleiben (§. 65).

[13]) Ueber den §. 39 des R.D.H.S. vergl. (v. Linde) Archiv f. d. öffentl. R. des deut. Bundes. Giessen 1854, Heft 2 p. 9.

[14]) Vergl. Protokolle der deut. Bundesversammlung, 1844, §. 202 p. 560.

§. 67.

Abriss des Reichsstaatsrechtes seit dem XIV. Jahrhundert bis zur Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806. *Die Regierungsform des deutschen Reiches**).

I. Die Umbildung der deutschen Gesammtstaatsverfassung in ein durch Reichsstände beschränktes Wahlkönigthum war schon zur Zeit des grossen Interregnums längst thatsächlich vollendet [1]); nunmehr erhielt sie auch ihre grundgesetzliche Sanction in der Constitution Ludwig's des Bayern (1338), in der goldenen Bulle Karl's IV. (1356), in den kaiserlichen Wahlkapitulationen und im westphälischen Frieden [2]). Dasselbe galt von der Eigenschaft des gesammten Reichsstaates als eines aus vielen theils mehr, theils minder selbstständigen Territorien zusammengesetzten Staatskörpers. Ebenso wurde in denselben Grundgesetzen der alte Anspruch der deutschen Nation auf eine bleibende Verbindung des römischen Kaiserthums mit der deutschen Königskrone [3]) festgehalten und daher bis zum Jahre 1806 von einem heiligen römischen Reiche deutscher Nation (*sacrum imperium Romanorum nationis Germanicae*) gesprochen [4]).

II. Der Eigenschaft des deutschen Reiches als eines zusammengesetzten Staatskörpers entsprechend, beruhte die Reichsregierung auf einem zweifachen Grundgedanken, nämlich 1) auf der sog. Maxime der Reichseinheit, und 2) auf der sog. Maxime der Staatentrennung, d. h. der particularistischen Selbstständigkeit der Territorien. Die Reichsgewalt stand unstreitig dem Kaiser zu; er allein galt im Reichsstaate als souveraines Reichsoberhaupt; die sämmtlichen Reichsstände waren ihm gegenüber Unterthanen, obschon man diese Bezeichnung derselben vermied und nur von ihrer Subordination zu sprechen pflegte [5]). Selbst der Kaiser war als Reichsfürst hinsichtlich seiner Erblande Unterthan, bez. Lehensmann des Reiches. Es musste daher jeder Kaiser in der Wahlkapitulation versprechen, das Reich nicht erblich zu machen [6]),

*) J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 1766. — Pütter, Instit. §. 23 flg. — Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16. — Perthes, de sententiis jur. publ. peritorum, quas habuerint de imperii Germ. forma atque statu. Bonn 1844. — O. Mejer, Einl. in das deut. Staatsr. Rostock 1861.

1) Siehe oben §. 44 flg.

2) Siehe oben §. 58. 59. 62. 65.

3) Siehe oben §. 46.

4) Als Ausfluss dieser Verbindung erschien der Anspruch des Kaisers auf den Vorrang vor allen christlichen Monarchen (unten §. 67 b) und die Advocatie über den päpstlichen Stuhl und die christliche Kirche (unten §. 67a Note 5).

5) Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 16. III. — Siehe besonders Pütter, Beitr. I. 58 flg. — Gönner, Staatsr. §. 52.

6) W.-K. Art. II. §. 2: „Uns keiner Succession noch Erbschaft desselben (des Reiches) anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten,

und die Reichslehensherrlichkeit nicht auf sein Haus zu übertragen [7]); er musste demnach seine eigenen Reichslehen durch einen Stellvertreter von sich selbst als Reichsoberhaupt empfangen [8]), von seinen Erblanden die betreffenden Beiträge zu den Reichsbedürfnissen leisten [9]) und angeloben, heimfallende Reichslehen, „die etwas Merkliches eintragen", zum Unterhalte des Reiches einzuziehen [10]).

III. So hoch aber der Kaiser als Herrscher über Fürsten und andere regierende Herren gestellt zu sein schien, so war er doch bezüglich seiner Regierungsgewalt der beschränkteste Monarch der Christenheit [11]). Daher erklärt es sich, dass in den letzten Zeiten des Reiches die Publicisten meistens das Reich, den Reichsstaat, selbst als das Subject betrachteten, welchem die Reichsregierungsgewalt eigentlich zustehe [12]). Die königliche Gewalt bestand demnach in dem Rechte des Kaisers, die Rechte des Reiches in verfassungsmässiger Weise auszuüben, und demgemäss bezeichnete die Wahlkapitulation Art. I. §. 1 die Regierungsgewalt des Kaisers als dessen „königliche Gewalt, Amt und Regierung". Es hatte sich also eine etwas unklare Lehre von einer Art von Staatssouverainetät gebildet, welche in der Eigenschaft des Reiches als Wahlreich und dem Dasein einer mächtigen reichsständischen Körperschaft wurzelte, ohne im Wesentlichen irgend etwas anderes auszudrücken, als dass der Kaiser die Reichsregierung habe [13]), da man allgemein darüber einverstanden war, dass der Kaiser weder als ein Mandatar, noch als ein Beamter des Reiches zu betrachten sei, sondern als wahres und allein souveraines Reichsoberhaupt in Deutschland [14]).

dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden".

7) W.-K. Art. XI. §. 2.

8) W.-K. Art. X. §. 11.

9) W.-K. Art. V. §. 6.

10) W.-K. Art. X. §. 10. 11.

11) Ausdrücklich sagte dies schon Gönner, Staatsr. §. 94. VIII. — Vergl. I. P. O. Art. VIII. §. 2, die Rechte der Reichsstände betr.; oben §. 65 Note 21. — Somit hatte der Kaiser der Sache nach nur die Stellung des Präsidenten einer mächtigen Aristokratie.

12) Das Wort „Reich" bezeichnete bald das gesammte Reichsland, bald den Reichsstaat, bald die vereinigte Reichsgewalt, d. h. Kaiser und Reichsstände zusammen, bald die Gesammtheit der Reichsstände im Gegensatze zum Kaiser, mitunter sogar den Kaiser allein. Siehe über letztere Bedeutung oben §. 47 Note 20a.

13) Pütter, Instit. §. 129: „Immo pro indole monarchiae electitiae proprietas jurium, quae a solo Caesare exercentur, penes imperium est." Es schliesst sich diese Ansicht übrigens an die mittelalterliche Vorstellung von „des rikes gewalt" an, welche der Kaiser habe (Sachsensp. III. 52 §. 1) und seiner Pflicht (ibid. III. 54 §. 2): „dat he it riks vorsta na sime rechte;" siehe oben §. 46 Note 12.

14) Gönner, Staatsr. §. 93. 95.

IV. Aus der Maxime der Reichseinheit leitete man ausser der Befugniss des Kaisers zur Regierung des Reichsstaates in seiner Gesammtheit ab: 1) das Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt über die Territorialregierungen überhaupt; 2) das Recht der Reichsgewalt, gegen alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsangehörigen fiscalisch wegen Verletzung ihrer Pflichten gegen das Reich einzuschreiten, wie z. B. wegen Landfriedensbruchs; 3) die Unstatthaftigkeit aller gewaltthätigen Selbsthülfe unter den Reichsständen [15]; 4) den Grundsatz, dass absolut gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen in keinem Territorium durch die Landesgesetzgebung derogirt werden könne [16].

V. Das Prinzip der Reichseinheit hatte aber sehr durch die steigende Bedeutung des Particularismus gelitten, welchen die Kaiser selbst von Alters her durch Verleihung von exorbitanten Privilegien und Exemtionen von den Reichsgerichten stärkten [17]. Da der westphälische Frieden überdies den Reichsständen die Landeshoheit in einem fast einer souverainen Staatsgewalt gleichen Umfange und das Bündnissrecht sogar mit auswärtigen Staaten eingeräumt hatte [18], war das Reich eigentlich nur noch eine Art von Conföderation, und wurde im Pressburger Frieden (1805, Dec. 26, Art. 7) ausdrücklich schon als „*Confédération germanique*" bezeichnet; doch blieb die Form der Verbindung bis zur Auflösung des Reiches fortwährend der Lehensverband.

VI. Die Maxime der Staatentrennung äusserte sich hauptsächlich darin, dass dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt war, in die Landeshoheit der Reichsstände einzugreifen, so lange der Landesherr verfassungsmässig regierte [19].

15) Ausdrücklich sagt dies I. P. O. Art. XVII. §. 7; s. oben §. 65 Note 28a. — Nur zur Erwehrung gegen den Missbrauch einer Zollgerechtigkeit und gegen einseitige kaiserliche, ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehene Verleihung von Zöllen gestattete die W.-K. Art. VIII. §. 16 u. 20 den Reichsständen und der freien Reichsritterschaft die Selbsthülfe; ebenso war auch denselben die „Selbstmanutenenz" bei der Landeshoheit gestattet; W.-K. Art. XV. §. 8.

16) Pütter, instit. §. 225.

17) In der W.-K. Art. X. §. 32 versprachen zwar die Kaiser: „(Wollen) Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insbesondere der exorbitanten Privilegien und Immunitäten enthalten." — Dessenungeachtet wurde mit solchen Verleihungen fortgefahren; die bereits ertheilten Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte wurden sogar in der W.-K. Art. XVIII. bestätigt.

18) I. P. O. Art. VIII. §. 1 u. 2; siehe oben §. 65 Note 19 u. 20.

19) I. P. O. Art. VIII. §. 1; siehe oben §. 65 Note 19. — W.-K. Art. I. §. 2: „(Wie wir) dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen." — W.-K. Art. I. §. 8: „Der Landeshoheit und Pactis nicht einzugreifen. Wir wollen auch weder den Reichsgerichten

§. 67a.

Der Kaiser. Dessen persönliche Befähigung).*

I. Ueber die persönlichen Eigenschaften, welche die Fähigkeit, zum Kaiser gewählt zu werden, bedingten, enthält die goldene Bulle Karl's IV. nur die Vorschrift, dass der zu Wählende ein unbescholtener regierungstüchtiger Mann sein müsse [1]). Es verstand sich von selbst, dass er von hohem Geschlechte sein müsse, wie dies schon im Schwabenspiegel gesagt ist [2]); hieran hielt die Praxis unverbrüchlich und ausnahmslos fest. Ebenso galt es als selbstverständlich, dass der Kaiser von weltlichem Stande sein müsse, obschon dies kein Reichsgesetz ausdrücklich sagte [3]). Deutsche Geburt war nicht erforderlich [4]).

II. Es war in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben, dass der Kaiser Katholik sein müsse; es kann daher nicht bezweifelt werden, dass auch ein protestantischer Fürst hätte zum Kaiser gewählt werden können. Doch ist es Thatsache, dass nie ein protestantischer Fürst zum Kaiser gewählt worden ist und dass die Reichsgesetze, da wo es sich einerseits um den Schutz der katholischen Kirche und des Papstes, andererseits um die Sicherstellung der Rechte der Protestanten handelte, immer von der Voraussetzung ausgingen, dass der Kaiser katholisch sei [5]). Es erklärt sich dies daraus, dass in den letzten dreihundert Jahren die Kaiser fast ohne

noch sonst jemand, wer der auch seie, gestatten, in ihre Landeshoheits- und Regierungssachen, besonders in Religions-, Politischen-, Justiz-, Cameral- und Criminalsachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluss oder aufgerichtete und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde."

*) Pütter, instit. §. 56. — Leist, Staatsr. (2. Aufl.) §. 62. — Gönner, Staatsr. §. 108. — J. J. Moser, von dem römischen Kaiser und den Reichsvicarien. 1764.

1) Gold. Bulle c. II. §. 1 (Die Kurfürsten sollen wählen): „... hominem bonum, justum et utilem." — Diese Bestimmung schliesst sich an den Sachsensp. III. 54 §. 3 und Schwabensp. (Lassb.) c. 122 an; siehe oben §. 46 Note 2.

2) Schwabensp. (Lassb.) c. 123: „Wer ze kuninge edel genug ist"; siehe oben §. 46 Note 1.

3) Angeblich soll sich K. Maximilian I. beworben haben, auch zum Papste gewählt zu werden. Zedler, allg. Chronik, 1735, Bd. VI. S. 213. — Vergl. Lochner, Zeugnisse über das deutsche Mittelalter, Nürnberg 1850, Bd. II. Nr. XLVIII. S. 331.

4) So waren Alphons v. Castilien und Karl V. als Könige von Spanien Ausländer. Gleichzeitig mit Karl V. bewarb sich König Franz I. von Frankreich um die deutsche Kaiserkrone.

5) Z. B. W.-K. Art. I. §. 1: „Zum Ersten, dass wir . . . die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als desselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen". — Vergl. der Evangelischen Vorbehalt wegen der päpstlichen Advocatie, ebendas. Art. I. §. 10.

Unterbrechung [6]) aus dem österreichischen Hause genommen wurden, weil man einsah, dass unter den damaligen Umständen kaum ein anderes Haus die deutsche Krone mit dem erforderlichen Glanze, Macht und Würde hätte tragen können.

§. 67b.

Rechte des Kaisers.

a) Ehrenrechte. Titel. Reichs-Wappen und Farben.

I. Die Ehrenrechte des Kaisers waren 1) der Vorrang vor allen christlichen Monarchen in Folge der Ansicht, dass er Nachfolger der alten römischen Imperatoren sei [1]). — 2) Der Kaiser führte im Titel die Prädicate „von Gottes Gnaden, römischer Kaiser", *Imperator Romanorum*, (seit Maximilian I. „erwählter römischer Kaiser")[2]), König in Germanien *(Rex Germaniae)*, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (*semper Augustus*)" [3]). Es gab sonach die Reichszeit hindurch niemals einen deutschen Kaiser oder Kaiser von Deutschland im strengen Wortsinne, obschon im gemeinen Sprachgebrauche und auch in der Diplomatie diese Bezeichnung (*empereur d'Allemagne)* üblich geworden war. — 3) Der Kaiser hatte einen Reichshofstaat und zwar a) einen ausserordentlichen, bestehend aus sog. Erzämtern (*archiofficia*, *archiministeria)* des Reiches, welche den weltlichen Kurfürsten reichsverfassungsmässig zustanden [4]), von diesen aber nur bei ausserordentlichen Feierlichkeiten, wie z. B. bei der Krönung, in Person oder durch erbliche adelige,

[6]) Die einzige Ausnahme bildete die Wahl Karl's VII. von Bayern (regierte von 1742—1745).

[1]) In den letzten Zeiten des Reiches erkannte der Kaiser den gleichen Rang der französischen Republik an (Frieden von Campoformio, 1797, Art. 23); schon früher im Passarowitzer Frieden von 1718 hatte er den gleichen Rang des Sultans anerkannt. Leist, deut. Staatsr. 2. Aufl. §. 16 Note 8.

[2]) Der Beisatz „erwählter" wurde seit Maximilian I. gebräuchlich, um auszudrücken, dass der deutsche König mit der Wahl sofort alle kaiserlichen Rechte und Würden habe, wenn auch die Krönung durch den Papst nicht stattfand; übrigens hatte dies schon die Const. Ludov. Bav. a. 1338 ausgesprochen (siehe oben §. 58). — Ueber den älteren Gebrauch, dass der Gewählte vor der Krönung durch den Papst nur den römischen Königstitel führte, siehe oben §. 46 Note 4. Noch die Goldene Bulle, cap. II. §. 9 unterschied zwischen dem „regale nomen" (d. h. Prädicat römischer König), welches der Erwählte sofort führt und dem durch die päpstliche Krönung dazukommenden „imperialis titulus". Daher bezeichnet auch die G. B. cap. II. §. 1 den zu wählenden Kaiser als „regem Romanorum futurumque Caesarem".

[3]) Ueber die schon im Schwabensp. (Lassb.) c. 122 erfindliche wunderliche Uebersetzung des „Semper Augustus" siehe oben §. 46 Note 12. — Wie unpassend dieselbe war, zeigt z. B. schon die Klage Maximilian's I. im R.-A. von 1512 (Schmauss, S. 66): „wie eine gute Zeit das heil. Reich in merklich abnehmen kommen."

[4]) Ueber die einzelnen Erzämter siehe oben §. 45 III, unten §. 68.

von den Kurfürsten mit der Stellvertretung belehnte Stellvertreter, die sog. Erbämter oder Erbbeamten des Reiches ausgeübt wurden [5]). Ausserdem hatte der Kaiser b) einen ordentlichen Hofstaat, welcher den gewöhnlichen Dienst verrichtete und vom Kaiser aus Personen von Adel angestellt und besoldet wurde [6]).

II. Auch die Kaiserin hatte einen entsprechenden Titel und einen besonderen Hofstaat. Die Kinder des Kaisers hatten aber als solche keine Auszeichnung, weil das Reich Wahlreich war [7]).

III. Das kaiserliche oder Reichswappen war seit dem XIV. Jahrhundert (den Zeiten K. Sigismund's) ein zweiköpfiger schwarzer Adler im goldenen Felde, mit des jeweiligen Kaisers Hauswappen auf der Brust [8]).

IV. Die kaiserlichen oder Reichsfarben waren Gold und Schwarz [9]). Es gab zur Reichszeit keine deutsche Tricolore, sowie die alte Heraldik überhaupt nichts von Dreifarbigkeit weiss. Wohl aber wurde bei kaiserlichen Belehnungen mit dem Blutbanne eine besondere rothe Fahne, die Blutfahne, gebraucht [10]).

§. 67 c.

b) Eigentliche kaiserliche Regierungsrechte.

Dem Kaiser stand die gesammte Reichsregierung zu, jedoch unter grundgesetzlicher Mitwirkung der Reichsstände [1]). Der Kaiser hatte demnach

I. Das Recht der Proposition, Sanction und Publication der Reichsgesetze und überhaupt das unbeschränkte Ratificationsrecht aller Reichsgeschäfte, mithin ein sog. absolutes Veto bezüglich aller Beschlüsse des Reichstages. Der Kaiser sollte nach der Wahlkapitulation Art. XIII. §. 5 seine Resolution „schleunigst" ertheilen und sich (W.-K. Art. XXV. §. 4) dabei des Beirathes des Reichsvicekanzlers bedienen: im Uebrigen war seine Entschliessung völlig frei [2]).

II. Man hielt fest an der mittelalterlichen Vorstellung, dass die

[5]) Ueber die Erbämter s. unten §. 68. VI.

[6]) Pütter, inst. §. 60 flg. — Leist, Staatsr. §. 66. — Gönner, Staatsr. §. 101. 102.

[7]) Gönner, Staatsr. §. 103.

[8]) Pütter, instit. §. 59. — Gönner, Staatsr. §. 100. — Ueber den Reichsadler, insbesondere die Abänderung, wann der Adler golden und der Schild schwarz war, s. meine Alterthümer, Bd. III. (1861) S. 47. 48.

[9]) Gönner, Staatsr. §. 100. IV. — (Römer-Büchner?) Zeichen, Fahnen und Farben des deut. Reichs, histor. erörtert. Frkf. a. M. 1848.

[10]) Meine Alterthümer, Bd. III. S. 63 flg. 107. 153.

[1]) I. P. O. Art. VIII. §. 2; s. oben §. 65 Note 21; §. 67. III.

[2]) Pütter, inst. §. 154. — Leist, Staatsr. §. 84. — Gönner, Staatsr. §. 188.

kaiserliche Regierungsgewalt als oberste Gerichtsbarkeit *(jurisdictio)* anfzufassen sei, man verstand aber hierunter die obrigkeitliche oder Regierungsgewalt, insbesondere die Rechtshandhabung, die Sorge für die Erhaltung des Landfriedens, überhaupt also das, was man jetzt die vollziehende Gewalt zu nennen pflegt. Daher galt der Kaiser stets als die Quelle aller Gerichtsbarkeit und wurde in diesem Sinne fortwährend, ebenso wie im Mittelalter[3]), als der oberste Richter in Deutschland betrachtet[4]). Der Kaiser hatte jedoch in eigentlichen streitigen Justizsachen regelmässig kein Selbstentscheidungsrecht[5]), sondern musste reichsconstitutionsmässig seine Gerichtsbarkeit durch die Reichsgerichte[6]) und die landesherrlichen Gerichte ausüben[7]). Bei dem Reichskammergerichte war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig jede Einmischung in die Rechtspflege ohne Ausnahme untersagt[8]): nur der

[3]) Sachsensp. III. 52 §. 2; s. oben §. 47 Note 11.

[4]) v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis, 1797. §. 4: „Das Reichsoberhaupt war und blieb höchster Richter im Reich und Quelle aller untergeordneten Staatsgerichtsbarkeit." — Vergl. Senckenberg, von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit. Frkft. 1760. — Tomascheck, die höchste Gerichtsbarkeit des deut. Kaisers im XV. Jahrh. (a. d. Sitzungsb. d. Acad.). Wien 1865, und die übrige oben §. 61 Note 1a u. Note 10 angeführte Literatur, das R. K. G. u. den R.-Hofrath betr.

[5]) Schon nach dem älteren Reichsrechte hatte der Kaiser als oberster Richter nur das Recht, Gerichte anzuordnen und darin den Vorsitz zu führen, die eigentliche Rechtsprechung war Sache der Schöffen oder Standesgleichen (pares). Schwabensp. (Lassb.) c. 138: s. oben §. 47 Note 14.

[6]) W.-K. Art. XVI. §. 3: „Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten" . . . §. 4. „Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich administriren lassen" . . . §. 7. „Dem Processe dieser Reichsgerichte seinen starken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Processe vociren, viel weniger über die sententias und judicata camerae von unserem Reichshofrathe, unter was für Prätext es sei, cognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderlichen kaiserlichen Rescripte die Hände binden . . . überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun."

[7]) Die reichsconstitutionsmässige Zusicherung, dass in die landesherrliche Gerichtsbarkeit nicht eingegriffen werden solle, enthält die W.-K. Art. I. §. 8.

[8]) W.-K. Art. XVI. §. 7 (s. Note 6); W.-K. Art. XVI. §. 8. „Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instructionen und Inhibitionen, ebensowenig auch in particulari an Unsern und des Reiches Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatuum erlassen." — In der W.-K. Art. XVI. §. 17 versprach der Kaiser noch insbesondere die an dem Reichskammergerichte anhängigen Sachen nicht an den Reichshofrath zu fordern. — Ueber einen Fall (den gräfl. Sulz'schen Successions-Streit zwischen der Erbtochter und Regredient-Erbin, wo K. Karl VI. in die Jurisdiction des Reichskammergerichts eingriff und dessen Urtheil durch Rescript v. 16. Nov. 1701 cassirte), siehe Moser, Familienstaatsrecht, I. 904. 905; v. Nenrath, von der Regredienterbschaft. 1807. S. 163; Falk, Eranien. I. S. 79. 87.

Reichshofrath musste in gewissen genau bestimmten Fällen dem Kaiser ein Gutachten (*votum ad imperatorem*) erstatten [9]), worauf der Kaiser die Entscheidung nach seinem persönlichen Ermessen geben konnte [10]).

III. Der Kaiser hatte für die Vollziehung der Reichsschlüsse insbesondere für die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen und gegen Verletzungen desselben oder der Reichsgrundgesetze einzuschreiten [11]). Doch lag die

[9]) R. H. R. O. von 1654, Tit. V. §. 18 u. 20 (Schmauss, S. 935). — Die bestimmten Fälle waren hiernach: 1) wenn im Reichshofrathe die Stimmen zwar ungleich, aber „in ziemlicher Anzahl vertheilt" waren, und der Präsident dafür hielt, „dass beider Theile Meinung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärkt wäre;" oder 2) wenn sich in einer Sache die Reichshofräthe „nicht vergleichen" konnten, z. B. wenn der Referent und der Correferent sich in facto nicht ver inigen konnten, oder wenn überhaupt Stimmengleichheit eintrat und der Präsident Bedenken trug, von der ihm für diesen Fall zustehenden entscheidenden Stimme Gebrauch zu machen, „daher" also wegen „Hochwichtigkeit" der Sache deren Erledigung durch den Kaiser selbst nöthig wurde. — Leist, Staatsr. §. 139 Note 12. — v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. §. 148 S. 203. — Danz, Grds. d. Reichsgerichts-Proz. S. 470. 471. — Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. (1853) §. 55. 56. — Ausserdem wurden 3) nach der Praxis die Straferkenntnisse, welche der Reichshofrath gegen Reichsunmittelbare aussprach, in der Form eines solchen Votum dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt. — Leist, Staatsr. §. 165. — Schmalz, Staatsr. §. 176. — Gönner, Staatsr. §. 350. II. — Endlich war 4) dem Kaiser das Entscheidungsrecht in Streitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften u. dgl., die unmittelbare Reichslehen waren, ausdrücklich reichsgesetzlich vorbehalten. Siehe unten §. 73a. Note 3.

[10]) R. H. R. O. von 1654. Tit. V. §. 21: „Und was Wir Uns darauf jedesmahls entschliessen" etc. — Gönner, Staatsr. §. 306. — Leist, Staatsr. §. 139. — Moser, von kais. Machtsprüchen, 1750. §. 15. — Die Befürchtung, dass hierdurch die kaiserliche Willkühr die mühsam gebauten Grundpfeiler der Reichsjustiz endlich erschüttern würde, veranlasste die Reichsstände, besonders die protestantischen, auf die gänzliche Beseitigung der vota ad imperatorem, als eines Missbrauches, hinzuarbeiten. — Malblank, Anl. z. Verf. des kais. R. K. G. u. R. H. R. III. S. 245 flg. — Es kam aber nur zu einer Bestimmung in der W.-K. Art. XVI. §. 15 (mit einem Zusatze vermehrt 1790), wodurch das Verfahren bei Erstattung der Gutachten genauer bestimmt wurde: „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe beider Religionen vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem anderen Rathe resolviren" etc. — Vergl. W.-K. Art. XVI. §. 12 (Verbot der Einmischung anderer kaiserlicher Räthe und Minister in die vor den Reichshofrath gehörigen Sachen).

[11]) W.-K. Art. XVII. §. 1. „. . . einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen." Insbesondere verspricht der Kaiser, W.-K. Art. XVII. §. 16: „Res judicatas imperii gegen alle Gewalt kräftig zu schützen und zu manuteniren" etc. — Vergl. W.-K. Art. I. §. 8. 9; Art. II. §. 2; Art. XVI. §. 1. 9—11; Art. XX. §. 9.

Ausführung hauptsächlich in der Hand der Reichskreise und war der Kaiser regelmässig darauf beschränkt, einen oder mehrere derselben zur Vollziehung aufzufordern [12]).

IV. Die Vertretung (Repräsentation) des Reiches dem Auslande gegenüber stand dem Kaiser allein zu [13]); jedoch war er hinsichtlich der Ausübung des Bündniss-, Kriegs- und Friedensrechtes mehrfach durch die Reichsverfassung beschränkt [14]).

V. Ebenso stand dem Kaiser die Vertretung des Reiches bezüglich der Reichslehen, d. h. die Ausübung der Lehensherrlichkeit des Reiches als *prodominus* zu [15]).

VI. Er hatte ferner das Recht, gewisse Reichsämter zu besetzen [16]) und

VII. Das (sehr geringfügige) Reichseinkommen zu beziehen [17]) und beliebig zu verwenden, ohne dass er dem Reiche Rechenschaft zu geben hatte [18]). Reichsgüter, Reichsstädte und Reichseinkünfte, wie Zölle, durfte aber der Kaiser seit der Einführung der Wahlkapitulation nicht mehr ohne Zustimmung der Reichsstände verpfänden [19]).

VIII. Der Kaiser hatte die Schirmvogtei (*advocatia*) über die christliche und insbesondere römische Kirche und den römischen Stuhl [20]), womit neben dem frühzeitig schon ausser Uebung gekommenen Spolienrechte oder *jus exuviarum* und *jus regaliae* [21]), auch das Recht der

[12]) Vergl. die Executionsordnung von 1255 (Schmauss, S. 165 flg.).

[13]) Schon der Sachsensp. Landr. III. 54 §. 2 verlangt vom Kaiser, dass er „it rike vorsta an sime rechte, als he künne und möge." — Siehe oben §. 46 Note 12.

[14]) W.-K. Art. IV. §. 2; Art. VI. §. 1. 2. 3.

[15]) Die nicht reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der kaiserlichen Lehensherrlichkeit enthält die W.-K. Art. XI; vergl. auch Art. X. §. 6. 10. 11.

[16]) So z. B. ernannte der Kaiser den gesammten Reichshofrath, den Reichskammerrichter, die beiden Präsidenten und zwei Assessoren (zuletzt einen katholischen Assessor) des Reichskammergerichts etc. — Siehe oben §. 61 Note 1c. — Schmalz, Staatsrecht, §. 171.

[17]) Man schlug dies in der letzten Zeit nicht viel höher als auf 13,000 Thlr. jährlich an. — Schmalz, Staatsr. §. 182. — Haeberlin, Handb. II. S. 248.

[18]) Haeberlin, Handb. II. S. 243.

[19]) W.-K. Art. X. §. 1. — Den Reichsständen war aber im westphälischen Frieden (I. P. O. Art. 5 §. 26) und in der W.-K. Art. X. §. 4 die Zusicherung ertheilt worden, dass sie „bei den ihnen verschriebenen und innehabenden Reichspfandschaften ohne Wiederlösung und Widerrufung zu schützen, und ruhig dabei, bis auf weitere Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben" sollten.

[20]) W.-K. Art. I. §. 1 (siehe oben §. 67 a Note 5).

[21]) Siehe oben §. 50. 56, und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. (1860), S. 44 flg.

ersten Bitte (*jus precum primariarum*)[22]) und das Recht Panisbriefe zu ertheilen[23]), zusammenhingen.

IX. Der Kaiser galt auch als die Quelle aller Gnaden[24]); er hatte nicht nur das Begnadigungsrecht in Strafsachen, sondern auch das Recht, Privilegien aller Art, insbesondere auch sog. Justizprivilegien, d. h. Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte zu ertheilen[25]), wie z. B. das *jus de non appellando*[26]) und das *jus de non evocando*[27]), und überhaupt von der Beobachtung der Vorschriften des gemeinen Reichsrechtes, z. B. bei der Errichtung von Familienstatuten, zu dispensiren und die Einführung singulärer Rechtsgrundsätze zu gestatten[28]).

§. 67 d.

c) Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die kaiserlichen Reservatrechte.

I. In Folge einer unklaren Ansicht über die Verbindung der alten römischen Kaiserkrone mit dem deutschen Königthume (§. 47, VII.) sprach man im XIV. Jahrhundert von einer kaiserlichen Machtvoll-

[22]) Siehe oben §. 56 Note 35 u. §. 65 Note 15a. — Der Precist musste die zur Pfründe erforderliche Befähigung haben, und die k. Preces innerhalb eines Monats bei dem Stifte präsentiren. — Verschieden hiervon war das Recht der Präsentation zu den sog. Königspfründen, d. h. jenen Pfründen, bezüglich deren dem Kaiser das Patronatsrecht zustand. Haeberlin, Handbuch, III. 393.

[23]) Panisbriefe waren Anweisungen an geistliche Stifter, weltlichen Personen Unterhalt zu gewähren. — Gönner, Staatsr. §. 414. — Die damit Begnadigten hiessen Panisten. Seit 1790 versprach der Kaiser in der Wahlkapitulation, keine Panisbriefe mehr zu ertheilen, ausser wo er dieses Reservatrecht rechtlich hergebracht habe. Der R. D. H. Schluss vom 25. Febr. 1803 §. 8 sorgte auch für die Precisten und Panisten der aufgehobenen Stifter und Klöster.

[24]) Die Gnadensachen wurden sämmtlich am Reichshofrathe behandelt.

[25]) Eine freilich in der Praxis wenig beachtete Beschränkung des Kaisers enthält W.-K. Art. X. §. 2; siehe oben §. 67 Note 17.

[26]) Hierunter verstand man die Bewilligung, dass von den landesherrlichen Gerichten nicht an die Reichsgerichte appellirt werden durfte. Man unterschied privilegia de non appellando illimitata und limitata, je nachdem gar nicht oder nur bei dem Vorhandensein einer erhöhten Appellationssumme an die Reichsgerichte appellirt werden durfte.

[27]) Dies bestand in der Zusicherung, dass an den landesherrlichen Gerichten anhängige Rechtssachen nicht von diesen abgerufen und an die Reichsgerichte zur Entscheidung gewiesen werden sollten. Es hing dies mit der mittelalterlichen Ansicht zusammen, dass die Reichsgerichte eine concurrirende Jurisdiction mit allen landesherrlichen Gerichten hätten. Vergl. oben §. 47 Note 15; §. 59 Note 15; unten §. 73. V.

[28]) Formulare der am Reichshofrathe zu verhandelnden Gnadensachen siehe bei J. F. W. de N. de W. Princip. proc. jud. imp. aul. 2. Aufl. 1744. Th. V. S. 357 flg.

kommenheit (*plenitudo potestatis*), kraft deren sich die Kaiser das unbeschränkte Recht beilegten, alle Arten von Privilegien (sowohl *favorabilia*, als *odiosa*) zu ertheilen, oder wieder aufzuheben, oder die Anwendung der Reichsgesetze und des Reichsrechtes in einzelnen Fällen auszuschliessen [1]).

II. Seitdem aber die Kaiser durch die Reichsgesetze, insbesondere durch den westphälischen Frieden und die Wahlkapitulation in diesem Rechte, sowie in allen Regierungsrechten vielfach beschränkt worden waren, konnte von einer Machtvollkommenheit in obigem Sinne überhaupt nicht mehr die Rede sein [2]). Daher verstand man hierunter in der letzten Zeit nur noch dasjenige, was man gegenwärtig das Staats-Nothrecht (*jus eminens*) zu nennen pflegt [3]).

III. Dagegen bezeichnete man die einzelnen Befugnisse der ehemaligen Machtvollkommenheit, welche der Kaiser seit dem XVII. Jahrhundert noch auszuüben für befugt galt, als kaiserliche Reservatrechte, d. h. besonders vorbehaltene Rechte, und zwar theils im Gegensatze der Comitialrechte, d. h. der Rechte des Reichstages, theils der Landeshoheit der einzelnen Landesherren [4]).

IV. In ersterer Beziehung hiessen Reservatrechte jene Rechte, welche der Kaiser ausübte, ohne an die Mitwirkung des Reichstages gebunden zu sein. War der Kaiser in ihrer Ausübung völlig unbeschränkt, so hiessen sie insbesondere *jura reservata illimitata:* war der Kaiser aber durch die Reichsverfassung hierbei wenigstens an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, so hiessen sie *jura reservata limitata.*

V. In zweiter Beziehung hiessen Reservatrechte erstlich diejenigen Rechte, welche nicht als im Begriffe der Landeshoheit liegend betrachtet wurden, die also ein Landesherr entweder gar nicht, oder doch nur in Folge einer besonderen kaiserlichen Verleihung ausüben durfte:

[1]) Officiell spricht die goldene Bulle von 1356, cap. 2 §. 8, cap. 13 §. 3 etc. von dieser plenitudo potestatis als einem unbezweifelt dem Kaiser zustehenden Rechte. — Einen Fall, wo der Kaiser „ex plenitudine potestatis" das Pflichttheilsrecht der Kinder (legitima) aufhob, siehe in meiner Schrift: Ueber Missheirathen in den reg. deutschen Fürstenhäusern. Stuttgart 1853, S. 51; Pütter, Missheirathen, S. 110.

[2]) Schon im J. 1609 schrieben die Fürsten an K. Rudolf II: „Mit Jurisdiction und Rechten, wie sie die lateinischen Kaiser gehabt, sei dieses Orts sich nicht aufzuhalten, da es mit dem deutschen Reiche grosse Ungleichheit gegen die alten lateinischen Kaiser habe." Pütter, inst. §. 22; dessen: Erört. I. 299; Moser, von kaiserl. Machtsprüchen. 1750, §. 8 flg.

[3]) Häberlin, Handb. II. §. 260. — Chr. Gottl. Biener, von d. kaiserl. Machtvollkommenheit in der Reichsregierung. Leipzig 1781.

[4]) Pütter, inst. §. 26. 116. 127. — Häberlin, Handb. II. 116. 127. — Leist, Staatsr. §. 16. IV. 17. II. 23. II. — Gönner, Staatsr. §. 105. — Schmid, Staatsr. §. 133. — v. Hörl, über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte. Landshut 1803. — Es konnte ein Reservatrecht sehr wohl in beiden Beziehungen in Betracht kommen, z. B. das Recht der Standeserhöhung.

zweitens aber auch jene Reservatrechte, welche der Kaiser eben sowohl als die Landesherren, also mit diesen concurrirend, in den einzelnen Territorien ausüben konnte. Im ersteren Falle hiessen sie *jura reservata exclusiva*, im zweiten Falle *jura reservata communia* oder *cumulativa*.

VI. Als *jura reservata illimitata* und zugleich *exclusiva* wurden betrachtet: 1) das Recht der Standeserhöhung, d. h. das Recht, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen [5]); 2) das Recht, gelehrten Körperschaften das Universitätsprivilegium zu verleihen, d. h. das Recht, akademische Würden zu ertheilen.

VII. *Jura reservata limitata* waren 1) das Recht, Zölle anzulegen und Zollgerechtigkeiten zu ertheilen, d. h. das Recht, die an bestimmten Zollstätten zu erlegenden Zölle ganz oder theilweise zu erheben und zu beziehen [6]), welches Recht durchaus nicht als in der Landeshoheit liegend betrachtet wurde, aber von den Kaisern theils als Gnade, theils durch onerose Geschäfte, wie Kauf, oder als Pfandschaft, *datio in solutum* u. dgl., theils für immer, theils für bestimmte Jahre oder auf Widerruf, sowohl an Landesherren, wie an einzelne Privatpersonen, auch eben sowohl an Landstädte, wie an Reichsstädte verliehen wurde [7]); 2) das Recht, das Münzregal in ähnlicher Weise wie die Zollgerechtigkeiten zu verleihen [8]).

VIII. Als *jura reservata communia* wurden betrachtet: 1) das Recht, Volljährigkeit (*venia aetatis*) zu ertheilen, uneheliche Kinder durch Rescripte zu legitimiren, oder sie von dem Ehren-Makel der unehelichen Geburt zu befreien (sog. *legitimatio minus plena*); 2) Notarien zu ernennen,

[5]) W.-K. Art. XXII. §. 1: „Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen. Bei Collation fürstlicher, gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor Anderen wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen."

[6]) W.-K. Art. VIII. §. 1: „Wir sollen und wollen auch . . . hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl's VI. Wahlkapitulation . . . gewilligten Zollconcessionen . . . keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren . . . (§. 2). Es sei dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegialrathe durch einhelligen Schluss also in diesem Stücke verfahren" etc. — Nach §. 3 sollten auch die benachbarten Kreise, insbesondere derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht u. s. w. werden sollte, darüber vorerst gehört werden.

[7]) Vergleiche: Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M. 1832. — Interessante Urkunden enthält: (Longard I.) Ausführung der Ansprüche des H. Grafen Jakob zu Eltz-Kempenich aus dem Rheinzolle zu Engers. Coblenz 1842.

[8]) W.-K. Art. IX. §. 6: „Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darin der neue Münzstand gesessen, niemanden . . . mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen."

Lehensfähigkeit und Wappen zu ertheilen (zum Wappengenossen zu machen).

IX. Der Kaiser übte sowohl die *jura reservata exclusiva,* als die *communia* regelmässig durch besonders angestellte Beamte aus, welche Hofpfalzgrafen hiessen: ihre Befugniss hiess *Comitiva.* Man unterschied die niedere und die höhere Comitive *(Comitiva minor et major).* Die erstere begriff die Befugniss, die zuletzt genannten *jura reservata communia* auszuüben: die letztere überdies das Recht zu adeln und die niedere Comitive zu ertheilen [9]. Die Würde eines Hofpfalzgrafen nebst der niederen Comitive wurde aber auch häufig an Landesherren, sogar auch an nicht regierende Personen verliehen [10], oder mit gewissen Aemtern ein für allemal verbunden [11].

§. 67e.

Anfang und Ende der kaiserlichen Regierung).*

I. Die kaiserliche Regierung begann mit der Beschwörung der Wahlkapitulation, welche reichsgrundgesetzlich vor der Krönung geschehen musste [1]. Die Krönung wurde in den letzten Zeiten von dem Erzbischofe von Mainz (als Kurerzkanzler) [2] zu Frankfurt (dem Wahlorte) vorgenommen [3].

[9]) Pütter, inst. §. 138; Schmid, Staatsr. §. 145. — Die höhere Comitive wurde selten ertheilt. Erblich hatten sie das Haus Pfalz und das Haus Schwarzburg. Schmalz, Staatsr. §. 180.

[10]) Z. B. in den Grafendiplomen einiger Titularreichsgrafen.

[11]) So z. B. hatte sie der jeweilige Procancellarius und der juristische Decan der Universität Heidelberg durch ein Reichsvicariatsdiplom vom 23. August 1745. Aus diesem ist auch der oben angeführte Inhalt der Comitiva minor hier mitgetheilt. — Vergl. meine Alterthümer d. deutsch. Reichs u. Rechts. Bd. I. (1860) S. 356 flg.

*) Pütter, inst. §. 495. — Gönner, Staatsr. §. 106. — Leist, §. 66.

[1]) W.-K. (1792) Art. XXX. §. 5. 6. „Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfang der Krone in eigener Person selbst zu leisten . . . auch ehe wir solches gethan uns der Regierung nicht zu unterziehen.“ — Ebendas. Art. III. §. 18. „Bis Wir die W.-K. in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten.“ — Vergl. die Gold. Bulle c. 2 §. 8.

[2]) Ueber die Krönungsfeierlichkeiten, die dabei gebrauchten Reichskleinodien, die Ableistung des kaiserlichen Regierungseides u. s. w. s. Leist, Staatsr. §. 65. — Gönner, Staatsr. §. 113. — Pütter, inst. §. 496 und die daselbst angeführte Literatur. — In früheren Zeiten concurrirte Köln mit Mainz in der Ausübung des Krönungsrechts. Goldene Bulle c. 4 §. 4; Vergleich v. 16. Juni 1657, bei Schmauss, S. 1028; W.-K. (seit 1658) Art. 3 §. 9. — Pütter, inst. §. 497.

[3]) Ursprünglich war Aachen die Krönungsstadt gewesen; seit K. Ferdinand I. geschah die Krönung aber immer an dem Wahlorte. Pütter, inst. §. 497. — S. oben §. 45 Note 14. 15.

II. Der Kaiser musste, um selbst regieren zu können, das achtzehnte Jahr erreicht haben [4]), und seine Residenz im Reiche halten [5]).

III. Eine förmliche Reichshuldigung leisteten nur die Reichsstädte; die übrigen Reichsstände leisteten den Huldigungseid zugleich mit dem Lehenseid bei der Belehnung mit ihren Reichslehen und Hoheitsrechten [6]).

IV. Die kaiserliche Regierung endigte: 1) durch den Tod des Kaisers; 2) durch Resignation (Abdankung), d. h. durch freiwillige Niederlegung der Krone [7]); 3) durch Absetzung, worüber es jedoch an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen fehlte [8]). Zwar spricht noch die goldene Bulle Karl's IV. mit unverkennbarer Beziehung auf den Sachsen- und Schwabenspiegel [9]) von einer Jurisdiction des Pfalzgrafen bei Rhein über den Kaiser [10]). Diese galt aber später entschieden für unpraktisch, obschon die betreffende Stelle der goldenen Bulle durch kein neueres Reichsgesetz ausdrücklich aufgehoben war. Die Theoretiker aus der letzten Zeit des Reiches hielten zur Absetzung eines Kaisers mindestens einen Comitialschluss für nothwendig [11]).

§. 67 f.

Der römische König *).

I. Wenn bei dem Leben eines Kaisers ein Nachfolger dessel-

4) So musste K. Joseph I. in der W.-K. (1690) Art. 47 versprechen: „Uns auch keiner Regierung . . . zum Präjudiz der Reichsvicarien, welche inmittelst die Reichsadministration führen, die Expedition aber in Unserem Namen verfügen sollen, unterziehen, bis Wir das achtzehnte Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben.“ Gerstlacher, Handb. X. S. 1794.

5) W.-K. Art. XXIII.

6) Leist, Staatsr. §. 66; besonders Gönner, Staatsr. §. 279.

7) So Karl V.

8) Beispiele: K. Heinrich IV.; K. Adolf v. Nassau; K. Wenzel v. Böhmen.

9) Sachsensp. III. 52 §. 3. — Schwabensp. c. 121. 128. — Siehe oben §. 46 Note 13. 14.

10) Gold. Bulle c. V. §. 3: „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus imperator impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite Palatino Rheni . . . respondere, illud tamen judicium comes Palatinus ipse non alibi, praeterquam in imperiali curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere.“ — A. Schulze, de jurisdictione principum, praesertim Comitis palatini in imperatorem exercita. Jena 1847. — J. Löher, das Rechtsverfahren bei K. Wenzel's Absetzung in Münchener Jahrb. f. 1865.

11) Man bezog sich auf die Analogie der W.-K. Art. I. §. 3. 4, wonach auch kein Reichsstand ohne Comitialbewilligung entsetzt oder suspendirt werden durfte. Gönner, Staatsr. §. 106. 310. — Leist, §. 67. 143. — Moser, Staatsr. Th. VII. S. 71 flg.

*) Pütter, inst. §. 504 flg. — Leist, Staatsr. §. 69. 70. — Gönner,

ben gewählt wurde, so führte dieser den Titel römischer König *(Rex Romanorum)* [1]).

II. Die Frage, wer über die Nothwendigkeit, einen solchen römischen König zu wählen, entscheiden solle, war im westphälischen Frieden unerledigt geblieben. Später kam auf dem Reichstage in den Jahren 1691 und 1711 ein Vergleich zwischen den Kurfürsten und den übrigen Fürsten zu Stande, dessen Inhalt seitdem auch in die Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Hiernach sollten die Kurfürsten nur bei dem Vorhandensein besonderer Gründe zur Wahl eines römischen Königs bei dem Leben des Kaisers schreiten.

III. Ueber das Vorhandensein eines solchen Grundes entschieden jedoch die Kurfürsten allein. Sie mussten von ihrem Beschlusse, eine römische Königswahl vorzunehmen, dem Kaiser Anzeige machen, und dessen Genehmigung zur Vornahme der Wahl nachsuchen, konnten aber damit doch vorschreiten, wenn sie die Verweigerung der kaiserlichen Zustimmung nicht für hinreichend begründet erachteten [2]). Es lag jedoch in dem Interesse der Kaiser selbst, einem ihrer Söhne oder einem anderen Mitgliede ihres Hauses durch Veranlassung der Kurfürsten zur römischen Königswahl schon bei ihrem Leben die Nachfolge in der kaiserlichen Würde zu sichern.

IV. Die Rechte des römischen Königs waren: 1) der Majestätstitel; 2) der einköpfige Adler als Wappenträger; 3) der Vorrang vor allen Reichsständen. 4) Er war Reichsverweser bei Verhinderung des Kaisers zur Ausübung der kaiserlichen Regierung, durfte sich aber ausser-

Staatsr. §. 116 flg. — Schmid, Staatsr. §. 134. — Schmalz, Staatsr. §. 154. — Moser, vom römischen Kaiser, §. 671 flg.

1) I. P. O. Art. VIII. §. 3. — Ueber die früher übliche Bezeichnung des erwählten Kaisers selbst vor der Krönung durch den Papst als Rex Romanorum, s. oben §. 46. III.

2) W.-K. Art. III. (1711 §. 11) 1792 §. 10: „Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, dass die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente imperatore schreiten, es wäre dann, dass entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang anfhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpässlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft . . . erforderte einen römischen König noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann dass in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden Kaisers Consens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit . . . frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verfassten Schluss, wie hiermit geschieht, für genehm und Uns demselben gemäss und conform halten."

dem ohne dessen Auftrag in die Reichsregierung nicht einmischen [3]); bei dem Tode des Kaisers oder bei Resignation desselben ging die Reichsregierung *ipso jure* an ihn über, und zwar ohne neue Krönung und Beschwörung der Wahlkapitulation, da dies alles gleich bei der römischen Königswahl selbst stattfand.

§. 67 g.

Die Reichsvicarien *).

I. Eine Reichsverwesung war zur Reichszeit schon darum oft nothwendig, weil das Reich Wahlreich war, und daher leicht ein kaiserloser Zustand, sog. Zwischenreich, *interregnum*, eintreten konnte.

II. Durch Herkommen [1]) und dessen ausdrückliche Bestätigung in der goldenen Bulle [2]) und in den kaiserlichen Wahlkapitulationen [3]) waren Kurpfalz und Kursachsen die Reichsverweser *(provisores sive vicarii imperii)* in den deutschen Landen. In Italien war (dem Namen nach) Savoyen Reichsverweser [4]).

III. Kurpfalz und Kursachsen behandelten als Reichsverweser in Deutschland, wenn kein Kaiser vorhanden war, nur jene Reichsgeschäfte gemeinschaftlich, welche ihrer Natur nach untheilbar waren [5]): im Uebrigen führten sie die Reichsverwesung in getheilten Districten [6]),

[3]) Z. B. W.-K. Joseph's II. (1764) Art. XXX. §. 3: „Wir sollen und wollen auch keine Regierung und Administration im heil. Römischen Reich, so lange ihre kaiserliche Majestät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiserthums einigen Eintrag thun."

*) Pütter, inst. §. 478 flg. — Moser, v. d. röm. Kaiser, S. 737. — Leist, Staatsr. §. 95 flg. — Gönner, Staatsr. §. 118 flg. — Schmid, Staatsr. §. 135 flg. — Schmalz, Staatsr. §. 190. — Jos. v. Sartori, reichsvicariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790. — Danz, Betrachtungen über die Justizverf. während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. — v. Abele, Versuch über das Staatsrecht während eines Zwischenreichs. Kempten 1792. — v. Roth, pragmatische Interregnumsgesch., insbes. des Reichserzcancellariates. Frkf. 1794. — J. Ch. Knötschker, Versuch einer Geschichte des Reichsvicariats durch Deutschland und Italien in den Zwischenreichen vor der goldenen Bulle. Leipzig 1796.

[1]) Der Schwabensp. Ldr. (Lassb.) c. 125 weiss nur erst von einem Reichsvicariate des Pfalzgrafen bei Rhein aus speciellem kaiserlichen Auftrag während einer Abwesenheit des Kaisers. Siehe oben §. 47 Note 19.

[2]) Gold. Bulle cap. V.

[3]) W.-K. (1792) Art. III. §. 14—18; XI. §. 7; XIII. §. 9.

[4]) W.-K. Art. XXVI. §. 2.

[5]) So z. B. die Fortsetzung eines Reichstags, die Bestätigung des Reichskammergerichts in seiner Function u. dgl.

[6]) Goldene Bulle, cap. V. §. 1: „Quoties insuper . . . sacrum vacare contingit Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni . . . ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni ac Sueviae et in Jure Franconico . . esse debet provisor ipsius imperii." Ibid. §. 2: „Et eodem Jure provisionis

wofür die Bezeichnung „Länder des sächsischen Rechts und Länder des fränkischen Rechts" gebräuchlich geworden war [7]).

IV. Ueber die Grenzen beider Vicariatsbezirke bestand ein Vergleich vom 9. Juni 1750 [8]).

V. Die Reichsvicarien konnten in Thätigkeit treten: 1) *sede plena*, d. h. bei Verhinderung des lebenden Kaisers, z. B. wegen seiner Unmündigkeit [9]), sowie auch nach vorgängigem Comitialschluss bei langer Abwesenheit, Altersschwäche u. dergl. des Kaisers, sofern nicht schon ein römischer König erwählt war [10]). In diesem Falle waren sie eigentliche Regierungsvormünder oder „*administratores*" der kaiserlichen Gewalt und handelten stets „im Namen" des Kaisers, und daher auch durchaus und nothwendig gemeinschaftlich, sowie auch alle Reichsgerichte hier in ununterbrochenem Gange blieben. 2) *Sede vacante*, d. h. wenn ein wirkliches Interregnum eintrat, ging im Allgemeinen alle Reichsgewalt an die Reichsvicarien als ihr grundgesetzliches Recht interimistisch über.

VI. Es nennt zwar die goldene Bulle cap. V. §. 1 nur vier Rechte ausdrücklich als den Reichsvicarien zuständig; dies erklärt sich aber daraus, weil nur die Zuständigkeit dieser Rechte früher bezweifelt worden war: nämlich 1) *Potestas judicia exercendi*. Hierunter verstand man seit der Einrichtung des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes a) das

illustrem Ducem Saxoniae . . . frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur." — Auf das rheinische Vicariat machte Bayern seit der Erwerbung der pfälzischen Kurwürde im dreissigjährigen Kriege (§. 68) Anspruch, da der westphälische Frieden nicht bestimmte, ob Pfalz darin restituirt sein solle: 1742 verglichen sich diese beiden Hauptlinien des Wittelsbachischen Hauses über eine gemeinschaftliche, und später nach dem Tode K. Karl's VII. (1745) über eine abwechselnde Führung des Reichsvicariates; dieser letztere Vergleich wurde vom Reiche durch Reichsschluss vom 7. u. 21. Aug. 1752 genehmigt. (Schmauss, S. 1345.) Dabei blieb es bis zum Erlöschen der kurbayerischen Linie (30. Dec. 1777), womit die Bedeutung dieser Vergleiche von selbst hinwegfiel. Mehrere Reichsstände behaupteten eine Befreiung von der Reichsvicariatsgewalt, so Oesterreich mit Böhmen und Burgund, Kurmainz, Salzburg und Bayern. Haeberlin, III. 596.

7) Mit Unrecht würde man aber in dem Gegensatze von Ländern des fränkischen und des sächsischen Rechtes eine durchgreifende Eintheilung Deutschlands in sämmtlichen juristischen Beziehungen sehen; sind doch in der G.-B. cap. V. §. 1 selbst die Rheinlande und Schwaben von den Ländern des fränkischen Rechts (dem Frankenlande) unterschieden.

8) Ein Extract dieses Vergleichs, der niemals vollständig veröffentlicht worden zu sein scheint, findet sich bei Schmauss, S. 1626. — Gerstlacher, Handb. III. 406. — Er sollte nach der W.-K. (1792) Art. III. §. 17, dem Reiche zur Genehmigung vorgelegt werden, was aber nicht geschehen ist. — J. F. C. v. Lynker, hist. publ. Anmerkungen und Erläuterungen zu dem 1750 geschlossenen Vicariats-Grenzvergleich. Hildburghausen 1791. — v. Krenner, über den kurpfälz. Reichsvicariatssprengel. Ingolstadt 1793.

9) Vergl. die Bestimmungen in der W.-K. Joseph's I. Art. 47 (s. oben) §. 67 c Note 4.

10) W.-K. (1792) Art. III. §. 14.

Recht, das Reichskammergericht gemeinschaftlich zur Fortsetzung seiner Amtsthätigkeit zu ermächtigen und dasselbe zu visitiren [11]; b) anstatt des durch den Tod des Kaisers jeweilig suspendirten Reichshofrathes durfte sogar jeder der beiden Reichsvicarien für seinen Sprengel ein sog. reichsvicariatisches Hofgericht für die Dauer des Interregnums einrichten [12]; 2) *Jus ad beneficia ecclesiastica praesentandi,* d. h. das kirchliche Präsentationsrecht bezüglich der Königspfründen auszuüben [13]; 3) das Recht, die Reichseinkünfte während des Interregnums zu beziehen, und 4) *Jus investiendi de feudis, et juramenta fidelitatis jure et nomine sacri imperii recipiendi.* Eigentlich war hierunter nur das Recht der Lehenserneuerung bei Veränderungen in der Person der Vasallen (in der dienenden Hand) zu verstehen. Allein das Herkommen legte den Reichsvicarien auch das Recht bei, heimgefallene Reichslehen weiter zu verleihen. Ausgenommen waren nach der goldenen Bulle nur Fürstenthümer und Fahnlehen, d. h. Lehen mit eigentlichen hohen Regierungsrechten [14]. Die neueren Wahlkapitulationen beschränkten diese Ausnahme sogar auf eigentliche Thronlehen [15].

VII. Nach dem Herkommen galten die Reichsvicarien auch für befugt, während der Dauer ihrer Zwischenregierung Privilegien, Pfalzgrafenrechte und Standeserhöhungen zu ertheilen. Sie konnten auch Reichstage ausschreiben und fortsetzen [16] und Commissarien zu den Bischofswahlen abordnen.

VIII. Ausser der bereits erwähnten Verleihung von Fahnlehen war den Reichsvicarien nur noch die Verpfändung und Veräusserung von Reichsgütern untersagt [17].

11) Pütter, inst. §. 481.

12) W.-K. (1792) Art. III. §. 15.

13) Nicht zu verwechseln mit dem jus precum primariarum, welches nur dem Kaiser ausschliesslich zustand; siehe oben §. 67c Note 22.

14) Gold. Bulle cap. V. §. 1: „. . . feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus." Ueber den Begriff von Fahnlehen s. oben §. 13. 47.

15) W.-K. (1792) Art. XI. §. 7: „. . . als worin die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind."

16) Ausdrücklich bestimmt dies die W.-K. Art. XIII. §. 9.

17) Gold. Bulle cap. V. §. 1: „Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse noverit sibi interdictum."

§. 67 h.

Von den Reichsständen und ihren Collegien im Allgemeinen *).

I. Reichsstand, *status imperii*, im allein reichsgrundgesetzlichen Sinne [1]) war nur, wer auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme (*sessionem et votum*) führte [2]), oder doch zu führen berechtigt war [3]). Diese Berechtigung setzte seit dem J. 1653 [4]) ausser der kaiserlichen Verleihung der Reichsstandschaft eine reichscollegialische Cooptation und gehörige Habilitation oder Qualificirung voraus [5]). Ob sodann die wirkliche Admission (auch sog. Introduction)

*) Moser, Staatsr. Th. VIII. IX. XLIII. — Derselbe, von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, 1767. — Pütter, inst. §. 26. 71 flg. — Leist, Staatsr. §. 71. — Gönner, Staatsr. §. 133. — Schmid, Staatsr. §. 136. — Meine Schrift: Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Stuttgart 1853, §. 74 flg.

1) In neuerer Zeit spricht man mitunter auch von Ständen des Reichs in weiterem Sinne, und will darunter alle reichsunmittelbaren Landesherren begreifen, wenn sie auch keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten. Allein die Unrichtigkeit und praktische Bedeutungslosigkeit eines solchen Begriffes, und dass Landeshoheit allein zur Reichsstandschaft nicht genügte, war von den besseren Publicisten des vorigen Jahrhunderts übereinstimmend anerkannt. S. meine Schrift über hohen Adel (1853) §. 74 Note **). — Leist, Staatsr. §. 57. — Scheidemantel, Repert. Bd. IV. S. 654. — Schmid, Staatsr. §. 136, Note*). — Genau unterschied auch der Reichsdeputationsabschied von 1564 §. 29 „die so nicht Stände des heil. Reichs, jedoch dem heil. Reich immediate unterworfen."

2) So wenig wie Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, ebenso wenig genügte ein Sitz auf dem Reichstage ohne Votum, um Reichsstand zu sein. Solchen Sitz ohne Stimme hatten einige Reichsbeamte, wie z. B. die Grafen von Pappenheim, als Reichserbmarschälle, und die Grafen von Werthern als Reichserbthürhüter.

3) Ueber den Begriff und die Voraussetzungen dieser Berechtigung siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 76 flg.

4) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 u. 1654, siehe meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 64.

5) W.-K. (des römischen Königs Ferdinand IV. 1653 Art. 47) 1792 Art. I. §. 5: „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthum, resp. Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage . . . in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolgte, am wenigsten aber selbige von blossen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, stattfinden soll." — Vergl. den jüngsten

bereits erfolgt war oder nicht [6]), oder ob sich der cooptirte und gehörig habilitirte Reichsstand etwa seines Rechtes nicht bediente, sei es, weil er nicht wollte [7]), oder weil er in Folge einer Mediatisirung, d. h. wegen Subjection unter einen anderen Reichsstand (als sog. *status exemtus*) zur Zeit nicht konnte [8]), kam nicht weiter in Betracht.

II. Nur mit diesen Reichsständen handelte der Kaiser: nur diese machten das Reich aus, und durften dem kurfürstlichen Collegium Wünsche und Monita bei Gelegenheit der Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation vortragen: nur diesen galten auch die kaiserlichen Zusicherungen, welche zu Gunsten von Kurfürsten, Fürsten und „Ständen" in die Wahlkapitulationen oder in andere Reichsgesetze aufgenommen wurden [9]).

III. Sollten in einzelnen Beziehungen noch andere reichsunmittelbare Herren, wie die Reichsritterschaft, unter solchen reichsgesetzlichen Bestimmungen mitbegriffen werden, so wurde dies in den Reichsgesetzen

Reichsabschied (1654) §. 197 bei Schmauss, S. 1025. — Vergl. über die Personalisten unten §. 67k. IV.

[6]) Ueber den Unterschied von Cooptation und Admission eines Reichsstandes vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) §. 77.

[7]) Wiederholt wurde in den Reichsgesetzen und Reichstagsverhandlungen darauf gedrungen, dass solche „nicht beihaltende Mitstände," welche sich durch die Unterlassung der Ausübung ihres reichsständischen Sitz- und Stimmrechts auch den Beiträgen zu den Reichslasten zu entziehen suchten, unter Androhung der Entziehung ihres Rechtes beigezogen werden sollten. R.-A. v. 1548 §. 73; Beschluss der wetterauischen Grafen v. 12. Febr. 1696 (Moser, Staatsr. Th. 19 S. 376); Protokoll des fränkischen Grafentags v. 24. Mai 1785 (Reuss, deutsche Staatskanzlei, Bd. X. S. 306).

[8]) Ueber den Begriff von status exemti und exemtionen s. Scheidemantel, Rep. I. S. 904 flg. — Moser, v. d. deutschen Reichsständen, Bd. I. c. 10 §. 12. — Gönner, deutsch. Staatsr. §. 225. — Pütter, inst. §. 475. — Meine Schrift über hohen Adel (1853) S. 8 flg. — Der Reichsstand, welcher einen Mitstand unter seine Landeshoheit gebracht hatte, hiess eximens; man unterschied exemtiones cum onere und sine onere, je nachdem der eximens die ordentlichen Reichslasten für die exemtio übernommen hatte oder nicht. Alle solche Exemtionen betrachtete das Reich als eine bedauerliche Verminderung seiner Mitglieder, und daher schrieb auch der westphälische Frieden ausdrücklich vor, dass baldigst auf ihre Wiederherstellung Bedacht genommen werden sollte. I. P. O. Art. VIII. §. 3: „In proximis comitiis de reducendis statibus exemtis agatur." — Solche eximirte Stände heissen in der W.-K. Art. IX. §. 10. 11 auch „Mediatstände" oder „mittelbare Stände."

[9]) Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass es diesen Reichsständen erst bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 gelang, die Aenderung durchzusetzen, dass in der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. 1653 zum erstenmale da, wo früher bei kaiserlichen Zusicherungen nur der Kurfürsten Erwähnung geschehen war, unmehr diese Zusicherungen auf Kurfürsten, Fürsten und Stände gestellt wurden. J. G. v. Meiern, acta comitial. Ratisbon. Tom. I. p. 118. — Meine Schrift über hohen Adel (1853) §. 74 a. E.

jederzeit besonders ausgesprochen [10]). Insgemein gebrauchen die Reichsgesetze, wenn sie etwas auf sämmtliche Reichsstände Bezügliches aussprechen wollen, die Formel: „Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs" [11]). Mitunter werden aber, ohne dass damit etwas anderes ausgedrückt werden soll, noch Grafen, Prälaten und Herren dabei ebenfalls genannt [12]).

IV. Alle diese Classen hatten katholische und protestantische Mitglieder.

V. Auf dem Reichstage verhandelten die Reichsstände nach Herkommen regelmässig in drei Collegien: dem Collegium der Kurfürsten, dem Collegium der Fürsten, Grafen und Herren, oder sog. Fürstenrathe und dem Collegium der Reichsstädte. Man rechnet die Bildung dieser drei Collegien gewöhnlich von dem XIV. Jahrhundert an, indem sich die Kurfürsten zuerst bei einzelnen Veranlassungen, dann regelmässig besonders versammelten [13]), und die Reichsstädte, welche seit Wilhelm von Holland (125·) auf den Reichstagen erschienen, jederzeit besonders beriethen. Ein Zusammentritt der drei Collegien fand nur bei feierlichen oder sonst ausserordentlichen Veranlassungen statt, nicht aber zur Fassung eines Beschlusses in Reichsangelegenheiten.

§. 67 i.

Rechte der Reichsstände *).

I. Das wichtigste und auszeichnende Recht der Reichsstände war Sitz und entscheidende Stimme *(sessio et votum)* auf dem Reichstage [1]). Diese Stimme konnte aber Viril- oder Curiat-Stimme sein: es hatte nämlich nicht jeder Reichsstand eine volle selbstständige Stimme, sondern sehr häufig nur Antheil an einer mit mehreren Anderen gemeinschaftlichen Stimme [2]).

II. Die Reichsstände konnten von der Reichsstandschaft und Landesregierung nur nach vorgängigem Comitialbeschluss entsetzt oder suspendirt werden [3]). Handelte es sich dagegen nur um den Missbrauch des

[10]) So z. B. in der W.-K. Art. I. §. 2: „Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen)." Siehe unten §. 72 VI., und hier oben §. 20 Note 4 u. §. 67 Note 19.

[11]) Vergl. z. B. W.-K. (1792) Art. IV. §. 1.

[12]) Siehe oben Note 10.

[13]) Siehe unten §. 68 Note 15.

*) Gönner, Staatsr. §. 134. — Schmid, Staatsr. §. 136. 142.

[1]) Vergl. oben §. 67 h I.

[2]) So z. B. hatten die Reichsprälaten zwei, die Reichsgrafen vier Curiatstimmen. Siehe unten §. 68 a.

[3]) W.-K. (1792) Art. I. §. 3. 4. — Doch kam es mitunter vor, dass einem

Zoll- oder Münzregals, so konnte ihnen dessen Ausübung auch sofort vom Kaiser und nach Umständen durch Urtheile der Reichsgerichte vorläufig untersagt oder entzogen werden [4]).

III. Der Kaiser konnte den reichsgesetzmässigen Erbverbrüderungen der Reichsstände die Confirmation nicht verweigern [5]).

IV. Die Reichsstände hatten den Rang vor allen Reichsunterthanen: insbesondere war den reichsständischen Reichsgrafen der Vorrang vor allen ausländischen und inländischen Grafen zugesichert [6]).

V. Die Reichspfandschaften, welche die Reichsstände innehatten, waren unablöslich [7]).

VI. Die Reichsstände hatten das Recht der Autonomie in Hinsicht auf ihre Familienverhältnisse, jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen [8]); sie hatten ferner:

VII. Das Recht der Bündnisse mit Auswärtigen und das Recht der Sonderbündnisse (*uniones*, Einigungen) unter sich [9]), und

VIII. Das Recht der Selbstversammlung, d. h. das Recht sich in und ausser den Reichstagen nach ihren Collegien (*collegialiter*) zu versammeln, sog. „Tage" zu halten oder ohne solche Form (*circulariter*) mit einander zu verhandeln [10]).

Reichsstande wegen dessen zerrütteten Finanzwesen unter dem Namen eines kaiserlichen Commissärs ein Administrator (sog. Debet- und Administrations-Commission) gesetzt wurde, dessen Thätigkeit aber auf den Kameral- und Finanzzustand des Landes beschränkt war, ohne im Uebrigen den Landesherrn in Ausübung seiner Regierung zu behindern. Moser, Anmerk. z. d. W.-K. Franz I., S. 9; dessen deutsch. Staatsr. Bd. 24, S. 264. — Leist, Staatsr. §. 46.

[4]) W.-K. (1792) Art. VIII. §. 13 bedroht den Missbrauch eines verliehenen Zollrechts mit Verlust auf Lebenszeit des Reichsstandes, und bei Communitäten mit Entziehung auf 30 Jahre: der Missbrauch des Münzrechts hat nach der W.-K. Art. IX. §. 7 dessen Verlust „ohne ferneres Erkenntniss" zur unmittelbaren Folge, und soll dasselbe (§. 8) „einem solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituirt werden."

[5]) W.-K. (1792) Art. I. §. 9.

[6]) W.-K. Art. III. §. 22.

[7]) W.-K. Art. I. §. 9; X. §. 4; I. P. O. Art. V. §. 26. 27. — Siehe oben §. 67 c Note 19.

[8]) Die autonomischen Bestimmungen durften nicht im Widerspruch stehen mit der Reichsconstitution und verbietenden Reichsgesetzen; auch durfte dadurch nicht in die kaiserlichen Reservatrechte eingegriffen werden. Siehe hierüber meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts. 5. Aufl. (1863.) §. 213. 214.

[9]) W.-K. Art. I. §. 9. — I. P. O. Art. VIII. §. 2 (siehe oben §. 65 Note 20). — Es gab Kurfürstenvereine (s. unten §. 68), Fürstenvereine (seit 1662, s. Gerstlacher, Handb. IV. 585. — Moser, Staatsr. XXXVI. 193); einen Grafenverein (von 1732, Gerstlacher, l. c. 673. — Moser, Staatsr. XXXVIII. 527); Städtebündnisse, wie z. B. die Hanse u. s. w.

[10]) W.-K. Art. XIII. §. 10: „So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-

IX. Am wichtigsten waren die Verbindungen, welche der Religion wegen unter den religionsverwandten Reichsständen bestanden und insgemein als *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum* bezeichnet wurden. Jedes Corpus fasste seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit: bei Meinungsverschiedenheit *(itio in partes)* der beiden Corpora aber konnte auf dem Reichstage kein Beschluss durch Stimmenmehrheit zu Stande kommen [11]. Das Directorium in dem *Corpus Catholicorum* führte Mainz, in dem *Corpus Evangelicorum* Kur-Sachsen, ungeachtet der katholischen Religionseigenschaft des regierenden Hauses [12]. Uebrigens war die Bezeichnung als *Corpus* nicht reichsgrundgesetzlich und mitunter vom Kaiser bestritten [13].

X. Kein Reichsstand durfte von dem Kaiser ausserhalb des Reichs vor Gericht oder zur Lehensempfängniss geladen werden [14].

XI. Wegen der Gemeinschaftlichkeit dieser Rechte betrachtete man alle Reichsstände als dem Rechte, keineswegs aber als dem Range nach gleich [15].

§. 67 k.

Charakter, Erwerb und Verlust der Reichsstandschaft.

I. Die Reichsstandschaft hatte sich im Laufe der Zeit als ein sog. dinglich-persönliches Recht ausgebildet, d. h. die Voraussetzung ihrer Ausübung war als reale Grundlage die Landesherrlichkeit über ein Land

tage den Reichs- und Kreisständen unverwehrt sein, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ungehindert zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu berathen.“ Es gab hiernach Kurfürstentage, Fürstentage, Prälatentage, Städtetage. — Ueber die besonderen Versammlungen der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte siehe Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 90.

11) I. P. O. Art. V. §. 52 (s. oben §. 65 Note 11 u. 11b).

12) Ueber das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum siehe: Moser, v. d. Religionsverf. 1774 (N. Staatsr. Th. VII.). — Posselt, hist. corp. ev. Kehl 1784. — Ejusd. Systema jur. corp. ev. Argent. 1786. — v. Bülow, Gesch. u. Verf. des corp. ev. 1795. — Gönner, Staatsr. §. 196 flg. — Pütter, inst. §. 114. 172. — Schmid, Staatsr. §. 142. II. — Leist, Staatsr. §. 89. — Die Protestanten (Lutherische und Reformirte) bildeten den Katholiken gegenüber in reichsrechtlicher Beziehung immer nur einen einzigen Religionstheil, s. oben §. 65 Note 9 flg.

13) Estor, kleine Schriften, Stück IV. Nr. XXVI. p. 132.

14) W.-K. Art. XVI. §. 2. — Uebrigens ist dieses Recht ebendas. auch den übrigen Reichsunterthanen gleichmässig zugesichert.

15) Selbst die königliche Würde begründete keinen Vorzug in reichsständischen Verhältnissen (W.-K. Art. III. §. 20), sofern nicht ein Reichsgrundgesetz etwas ausdrücklich bestimmte: so z. B. legt die goldene Bulle cap. IV. §. 1 dem König von Böhmen das Recht auf den ersten Sitz zur Rechten des Kaisers bei: „cum sit princeps coronatus et unctus.“

(*territorium*), worauf ein reichsständisches Sitz- und Stimmrecht haftete. Es stand aber dieses Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage dennoch nicht dem Lande selbst zu, sondern es wurde nur als eine persönliche Befugniss des Landesherrn betrachtet [1]).

II. Die Folge davon, dass die Reichsstandschaft als ausschliessliches Recht des Landesherrn auf einem bestimmten Lande haftete, war, dass von mehreren Besitzern eines solchen Landes nur eine Stimme geführt wurde, der Besitzer mehrerer solcher Länder aber die entsprechenden mehreren Stimmen und zwar je in dem betreffenden Collegium und in der betreffenden Bank führte. Eine Veränderung in diesen Stimmen konnte nur mit Zustimmung des Reichstags erfolgen [2]).

III. Eben deshalb, weil die Reichsstandschaft ein persönliches Recht des Landesherrn war, bestimmte sich ursprünglich und regelmässig auch die Religionseigenschaft der Stimme danach, ob der Landesherr Katholik oder Protestant war. Doch wurde es hinsichtlich der protestantischen Länder üblich, dass man die Stimme, wenn der Landesherr, wie z. B. im Kurhause Sachsen (§. 67l. IX.) wieder katholisch wurde, nichts destoweniger als protestantische Stimme fortführen liess [3]).

IV. Seit den Zeiten Kaiser Ferdinand's III., beziehungsweise seit der Wahlkapitulation des römischen Königs Ferdinand IV. (1653), war dem Kaiser reichsconstitutionsmässig untersagt, reichsständische Personalisten, d. h. Reichsstände ohne reichsständisches Territorium zu machen [4]): es konnte also der Kaiser keine Pairs willkührlich creiren, wie der König von England.

1) Gönner, Staatsr. §. 135. 136. — Leist, Staatsr. §. 72.

2) Gold. Bulle, c. XX. — J. R. A. §. 197. — Schmid, Staatsr. §. 136. — In den älteren Zeiten kam es wohl vor, dass wenn ein Land von mehreren Herren besessen oder getheilt worden war, jeder Theilhaber eine Stimme führte; dies galt aber schon seit der goldenen Bulle für unstatthaft. Vergl. unten §. 68a. V.

3) Pütter, Entwickel. Th. II. S. 353. — Schmid, Staatsr. §. 136. 142. II. — Gönner, Staatsr. §. 139. 144. — Die Stimmen der secularisirten katholischen Staaten, welche an evangelische Reichsstände gekommen waren, wurden dagegen den katholischen Stimmen nicht weiter beigezählt. Leist, Staatsr. §. 71. II.

4) Vergl. oben §. 67h Note 4 u. 5. — Siehe auch W.-K. Art. I. §. 5; Art. III. §. 21. — Moser, v. d. deutsch. Reichsständen S. 816 flg. — Nur Nomeny war von 1736—1803 Personalist mit Virilstimme. — Gönner, Staatsr. §. 136. 150. — Mehrere Personalisten im fränkischen Grafencolleg führt auf: Pütter, inst. §. 100. — Als ganz „inconstitutionell" bezeichnet die Personalisten Leist, Staatsr. §. 71. — Klüber, öffentl. R. §. 262. c; 303. e. — Die Erblichkeit der Reichsstandschaft der Personalisten wurde mitunter bezweifelt, so lange sie die erforderliche Qualification nicht beschafft hatten. War diese aber auch nur theilweise beschafft, so fiel dieser Zweifel hinweg, wenn auch das reichsständische Collegium etwa noch ein Mehreres verlangte. Vergl. Karl Ulrichs, das deutsche Postfürstenthum, in v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht des deutschen Bundes, Bd. 4. Heft 2. Giessen 1861. S. 156. — Es ist aber durchaus unpassend,

V. Die rechtsbeständig erworbene Reichsstandschaft ging auf alle nachfolgenden Besitzer und Erwerber des Landes über, worauf sie ruhte, sofern die Stimme eine alte, d. h. schon vor dem westphälischen Frieden bestandene Virilstimme war. Von den neuen, d. h. später entstandenen Stimmen, lässt sich dies nicht behaupten: hierbei überwog vielmehr die Rücksicht der Verleihung an eine bestimmte Familie [5]).

VI. Hinsichtlich der Errichtung neuer reichsständischer Stimmen galt seit 1653 ausnahmslos der Grundsatz, dass sie der Kaiser nicht allein, d. h. nicht ohne reichsständische Zustimmung verleihen konnte [6]). Eine derartige kaiserliche Verleihung hatte seitdem keine andere Bedeutung, als dass sich der solchergestalt Begnadigte sofort um die reichsständische Einwilligung bewerben konnte. Welche dingliche Qualification aber auch der Begnadigte nachweisen mochte, so stand es immerhin in dem freien Belieben des betreffenden reichsständischen Körpers, dieselbe für genügend anzuerkennen oder nicht, und in die Cooptation zu willigen, oder dieselbe zu verweigern [7]).

VII. Sodann war zu unterscheiden: A. Die Errichtung einer neuen Kurstimme erforderte ausser der kaiserlichen Verleihung auch die Zustimmung sämmtlicher drei reichsständischen Collegien [8]) und zugleich Erhebung der Länder zu Kurländern [9]). B. Die Verleihung einer fürstlichen Virilstimme setzte nebst der kaiserlichen Verleihung eine Qualification durch den Besitz einer bedeutenden (nicht reichsritterschaftlichen) Immediatherrschaft und die Erwerbung der Kreisstandschaft voraus [10]). Zugleich musste sich der Fürst zur Uebernahme eines standeswürdigen Matrikular-Anschlags zu den Kreis- und Reichslasten an Geld und Mannschaft verpflichten. Hier genügte die Einwilligung des Kurfürstencollegs und des Fürstenrathes: die Zustimmung der Reichsstädte hielt man nicht

solche Herren, welche die Qualification theilweise beschafft hatten, als Halbpersonalisten zu bezeichnen, wie Ulrichs gethan hat. Siehe meine Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern 1861, Nr. 47. 48 S. 756. — Nicht zu verwechseln mit den Personalisten sind die Reichsstände, die sich ungeachtet der Mediatisirung ihrer Landeshoheit im Recht und Besitz der Reichsstandschaft erhielten, s. unten VIII. C. Note 17.

5) Moser, l. c. S. 278 flg. — Posse, diss. de transmissions voti in comitiis competentis. Götting. 1785 §. 13. — Leist, Staatsr. §. 72 Nr. 3; vergl. besonders Gönner, Staatsr. §. 136. II. — Vergl. unten Note 13.

6) Siehe §. 67h. I.

7) Vergl. meine Schrift: Ueber hohen Adel (1853) S. 7.

8) I. P. O. Art. IV. §. 5: „. . . Imperator cum imperio . . . consentit, ut . . . institutus sit electoratus octavus.“ — Vergl. das kais. Versprechen im Commissionsdecret vom 21. Juli 1706, die Braunschweig-Lüneburgische Kur betr. und das Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 in derselben Sache und über die Readmission von Kurböhmen, bei Schmauss, p. 1132 flg.

9) In dem letzten Falle (1703) war die Bezeichnung der Länder, worauf die Kurwürde ruhen sollte, durch ein kaiserl. Decret geschehen. Gönner, §. 136.

10) Siehe die Bestimmungen der W.-K. Art. I. §. 5, oben §. 67h Note 5.

für erforderlich [11]). C. Dieselben Bestimmungen galten auch bei der Verleihung einer neuen reichsgräflichen Stimme. In diesem Falle musste überdies der Candidat noch von einer der Grafenbänke speciell recipirt werden [12]). D. Alle diese Grundsätze galten gleichmässig, wenn von dem Uebergange (sog. Prorogation) einer neuen, nur einer bestimmten Linie eines Hauses verliehenen Virilstimme auf eine andere Linie durch erbschaftlichen Länderanfall die Rede war [13]).

VIII. Verloren ging die Reichsstandschaft: A. Durch die Reichsacht, d. h. durch ein verurtheilendes, vom Kaiser bestätigtes Erkenntniss des Reichstags [14]); B. durch Avulsion, d. h. durch Länderabtretung an eine auswärtige Macht, wenn nicht durch einen Staatsvertrag das Gegentheil festgesetzt worden war [15]); C. durch Mediatisirung oder sog. *Exemtion*, d. h. durch Unterwerfung unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstandes [16]). Für solche mediatisirte Reichsstände findet sich schon seit dem XIV. Jahrhundert die Bezeichnung Standesherren, um anzudeuten, dass ihnen der bisherige Geburtsstand verblieb. Mitunter erhielten sich aber doch einige reichsständische Herren, welche die Oberhoheit eines Mitreichsstandes über ihre Landeshoheitsgebiete anzuerkennen genöthigt wurden, in dem Rechte und der vollen Ausübung ihrer Reichsstandschaft [17]). D. Aus gleichem Grunde erlosch die Reichsstandschaft,

[11]) Die Reclamationen der Reichsstädte (1711 u. 1803) waren unbeachtet geblieben. Moser, W.-K. Karl's VII. Th. II. S. 17. — Leist, Staatsr. §. 72 Note 4.

[12]) Vergl. die W.-K. Art. I. §. 5 (oben §. 67h Note 5).

[13]) W.-K. Art. I. §. 6: „Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandener chur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns allein nicht anmassen." Der Unterschied von neuen und alten Stimmen hinsichtlich der Prorogation ist hierdurch genügend angedeutet.

[14]) W.-K. Art. I. §. 3. — Ausdrücklich sagte die W.-K. Art. IX. §. 9, dass der Missbrauch des verliehenen Münzregals von Seiten eines Reichsstandes dessen „suspensio a sessione et voto" nach sich ziehen solle.

[15]) So z. B. erhielt Schweden Reichsstandschaft wegen der im westphälischen Frieden an dasselbe gekommenen Reichsländer.

[16]) Ueber den Begriff von exemtio s. oben §. 67h Note 8.

[17]) So z. B. das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg und die Grafen von Giech. — Vergl. Heffter, das fürstl. u. gräfl. Haus Schönburg, in seinen Beitr. z. deutsch. Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829, S. 316 flg. — A. Michaelis, die staatsrechtl. Verhältnisse der Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg. Giessen 1861 (in v. Linde, Archiv für das öffentl. Recht d. deut. Bundes. Bd. IV. Hft. 1). — L. Pernice, die staatsrechtl. Verhältnisse des gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reichs und nach der Auflösung desselben. Halle 1859. S. 19. 55 flg.

wenn das Land, worauf sie haftete, an einen neuen Erwerber veräussert wurde, den Fall unter V. ausgenommen [18]).

§. 68.

*Die Verhältnisse der Kurfürsten seit dem XIV. Jahrhundert *).*

I. Erst durch die goldene Bulle (1356) wurde die Zahl der Kurfürsten grundgesetzlich auf sieben bestimmt, und dabei im Verhältnisse zu der Theorie des Schwabenspiegels (§. 45) die Veränderung gemacht, dass Bayern ganz ausgeschlossen, Böhmen aber als der siebente Kurfürst anerkannt wurde [1]). Somit waren als Kurfürsten anerkannt drei geistliche Fürsten (Mainz, Trier und Köln) und vier weltliche Fürsten (Böhmen, Rheinpfalz, Kursachsen und Brandenburg). Mainz war als Erzkanzler in Germanien in der goldenen Bulle ausdrücklich genannt [1a]), Köln wurde als Erzkanzler in Italien, Trier für Gallien und Arelat betrachtet. Böhmen war Erzschenk und hatte als gekrönter König den ersten Sitz unter den weltlichen Kurfürsten [1b]), Pfalz war Erztruchsess, Kursachsen Erzmarschall, Brandenburg Erzkämmerer. Hierbei blieb es bis zum dreissigjährigen Kriege; nur übte Böhmen seit Kaiser Wenzel sein Wahlrecht nicht mehr aus und wurde erst im Jahre 1708 in seinen kurfürstlichen Gerechtsamen wieder hergestellt [2]).

II. Im dreissigjährigen Kriege (1623) verlor das pfälzische Haus (Kurfürst Friedrich V.) sein Kur- und Erzamt, und beides wurde auf Bayern übertragen. Der westphälische Friede (1648) verordnete die Restitution der Pfalz [3]), welche in der Weise bewirkt wurde, dass man für sie eine achte Kur, mit dem Titel eines Erzschatzmeisteramtes errichtete, nachdem der Versuch, ein Erzbannerherrnamt zu errichten, an dem Widerspruche von Württemberg gescheitert war [4]).

[18]) In der Regel gelang es aber einem solchen neuen Erwerber leicht, die Prorogation der Reichsstandschaft auf sich zu erwirken.

*) Moser, Staatsr. Bd. XXXII. XXXIII. — Derselbe, von den deutsch. Reichsständen, S. 369. — Pütter, inst. §. 83 flg. — Gönner, Staatsr. §. 142 flg. — Leist, Staatsr. §. 74. — Schmid, Staatsr. §. 137. — (Pütter, Lit. III. 50; Klüher, Lit. 124). — Faber, von dem Ursprung etc. der Kurfürstenwürde u. der k. W.-K. Tübingen 1803.

[1]) G. B. c. VII. §. 2. Siehe oben §. 59 Note 6.

[1a]) G. B. c. III. §. 2.

[1b]) G. B. c. IV. §. 1: „. . . . Rex Bohemiae, cum sit princeps coronatus et unctus, primum, et post eum continuo Comes Palatinus Rheni secundum sedendi loca debeant obtinere."

[2]) Vergl. das Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 bei Schmauss, corp. jur. publ. Nr. 87.

[3]) I. P. O. Art. IV. §. 3. 5. 9. (Siehe oben §. 67 k Note 8.)

[4]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649, Nov. 1. in Vorschlag gebracht, von den Kurfürsten von der Pfalz aber erst 1651, Dec. 22. angenommen.

III. Es war im westphälischen Frieden bestimmt worden, dass mit dem Erlöschen von Bayern das Erztruchsessenamt und die erste weltliche Kurstimme an Pfalz zurückfallen solle[4a]). Dieser Fall trat wirklich am 30. December 1777 ein, wo das Haus Bayern mit Maximilian Joseph ausstarb, das Herzogthum durch Erbschaft an Pfalz (Karl Theodor) fiel, und somit die achte, in der Zwischenzeit von Pfalz geführte Kurstimme wieder erlosch.

IV. Im J. 1692 hatte aber der Kaiser für das Braunschweig-Lüneburgische Haus Hannover eine neue, damals die neunte Kur errichtet. Diese wurde von dem Reiche aber erst im Jahre 1708 in demselben Reichsschlusse anerkannt, welcher die böhmische Kurstimme wiederherstellte[5]). Nach dem Erlöschen der bayerischen Kurstimme und dem Rückfall des Erztruchsessenamtes an das pfälzische Haus wurde das Erzschatzmeisteramt dem Kurhause Braunschweig (Hannover) beigelegt[5a]).

V. Im Jahre 1801 hörten in Folge des Lüneviller Friedens durch die Länderabtretungen an Frankreich die Kuren von Köln und Trier auf: der Stuhl von Mainz und seine Kur wurden auf Regensburg übertragen und daraus und aus den Aschaffenburger Landen ein Territorium für den nun einzigen geistlichen Kurfürsten, den Erzkanzler, errichtet[6]). Gleichzeitig wurden Württemberg, Baden und Hessen-Kassel und der Erzherzog-Grossherzog von Toscana (letzterer wegen des ihm zugewiesenen, in ein weltliches Territorium umgewandelten Bisthums Salzburg) zu Kurfürsten erhoben[7]), so dass zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs zehn Kurfürsten vorhanden waren, von denen aber die vier neuen ihre Wahlstimmen nie gebraucht haben.

VI. Die Rechte der Kurfürsten waren: 1) das Recht den Kaiser zu wählen und mit ihm die Wahlkapitulation zu vereinbaren[8]). 2) Jeder Kurfürst hatte ein Recht auf ein mit seiner Kurwürde verbundenes Erzamt des Reiches[9]). Hinsichtlich der im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 neu geschaffenen Kurfürsten kam es aber im Betreff der ihnen beizulegenden Erzämter und entsprechenden Wappenzeichen zu keiner endlichen Verständigung[10]). Jeder der älteren weltlichen

[4a]) I. P. O. Art. IV. §. 3—5. 9.

[5]) Kaiserl. Commissionsdecret v. 21. Juli 1706 und das Reichsgutachten v. 30. Juni 1708; (s. oben Note 2).

[5a]) Pütter, instit. §. 65. 66. — Schmid, Staatsr. §. 137.

[6]) R. D. H. S. v. 25. Februar 1803, §. 25; siehe oben §. 66.

[7]) R. D. H. S. v. 25. Februar 1803, §. 31; siehe oben §. 66.

[8]) Siehe hierüber und über das jus adcapitulandi der Kurfürsten, sowie über die passus contradicti oben §. 62 III.

[9]) Siehe hier oben I.

[10]) Württemberg beanspruchte ein Erzbannerherrnamt. — Vergl. Klüber, über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. Erlangen, 1803.

Kurfürsten hatte eine altadelige Familie zur Stellvertretung bei der Ausübung seines Erzamtes. Die Aemter dieser stellvertretenden Familien wurden Erbämter (im Gegensatze der Erzämter) genannt [11]). Erbmarschall waren die Grafen v. Pappenheim, Erbschenk die Grafen von Althan, Erbtruchsess die Grafen von Truchsess-Waldburg, Erbkämmerer die Fürsten von Hohenzollern, Erbschatzmeister die Grafen von Sinzendorf[12]). 3) Die Kurfürsten waren die ersten Stände des Reichs und hatten königliche Ehren[13]), doch führte nur der König von Böhmen den Königstitel[13a]). 4) Ein an der Person der Kurfürsten begangenes Verbrechen war unter gleichen Voraussetzungen, wie an der Person des Kaisers, *crimen majestatis*, indem man sie als die innersten (höchsten geheimen) Räthe des Kaisers betrachtete[14]). 5) Die Kurfürsten bildeten nach dem Herkommen ein eigenes Collegium auf dem Reichstage und bei der ordentlichen Reichsdeputation unter dem Vorsitze (Directorium) von Kurmainz als Reichserzkanzler[15]). 6) Sie durften auf dem Reichstage selbst Gesetzesvorschläge machen und sollten von dem Kaiser in allen wichtigen Sachen befragt oder um ihre schriftliche Einwilligung (Willbriefe) angegangen werden[16]). 7) In einigen Fällen genügte die Zustimmung der Kurfürsten zu den kaiserlichen Regierungshandlungen ohne Mitwirkung der übrigen Reichsstände, z. B. bei Verleihung der Münz- und Zollprivilegien [17]). 8) Sie hatten das Recht der Selbstversammlung zu sog. Kurfürstentagen auch ohne Vorwissen oder Genehmigung des Kaisers [18]). Sie hatten für ihre Länder ein unbeschränktes

[11]) Siehe oben §. 67b. I. 3.

[12]) Vergl. über die Ernennung dieser Familien, Weber, Handbuch des Lehnrechts II. 306. — Es gab auch einige Erbämter des Reiches ohne correspondirende Erzämter, wie z. B. das Reichserbjägermeisteramt des Grafen von Urach, später der Herzoge von Württemberg (s. Klüber, in der Note 10 angef. Schrift §. 12); das Reichsthürhüteramt der Grafen von Werthern (Pütter, instit. §. 67); das Reichserbvorschneideramt der Herzoge von Mecklenburg (Weber, Handbuch des Lehnrechts, II. 526). — Auch die Herzoge von Kärnthen behaupteten ein Reichsjägermeisteramt. S. den St. Gallen. Cod. des Schwabenspiegels, bei v. Lassberg, Note 217 zu cap. 308.

[13]) W.-K. Art. III. §. 19; vergl. G. B. c. III. §. 1. — Ibid. c. XII. §. 1 hiessen die Kurfürsten: „solidae bases imperii et columnae immobiles".

[13a]) G. B. c. IV. §. 1; s. hier oben Note 1b.

[14]) G. B. c. XXIV. erklärt die Kurfürsten als Theilnehmer an der Majestät des Kaisers. Die Worte: „nam et hi pars corporis nostri sunt" sind aus L. 5 Cod. ad Leg. Jul. Majestatis (9, 8) ausgeschrieben.

[15]) Siehe oben §. 67h. V. — Ihr „Herkommen und Brauch, dass sie einen sondern Rath haben", bestätigt bereits der R.-A. v. 1544 §. 25, sodann auch die W.-K. Art. III. §. 13.

[16]) W.-K. Art. III. §. 3. — Die Willbriefe traten an die Stelle der projectirten jährlichen Versammlungen der Kurfürsten; s. oben §. 59.

[17]) Siehe oben §. 67d. VII.

[18]) Gold. Bulle c. XII. §. 1. 2. — W.-K. Art. III. §. 12. 13.

privilegium de non appellando und *de non evocando*, d. h. vollständige Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über ihre Unterthanen[19]): auch waren ihnen mehrere ausgezeichnete nutzbringende Regalien reichsconstitutionsmässig verliehen[20]). 10) Jeder Kurfürst konnte selbstständig einen Assessor zum Reichskammergerichte präsentiren[21]), und 11) Reichslande ohne specielle Zustimmung des Kaisers erwerben[22]). 12) Zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Rechte hatten die Kurfürsten schon im J. 1338 einen besonderen Verein zu Rense am Rhein errichtet (sog. Kurverein; *unio electorum Rhensensis)*, welcher später mehrmal erneuert wurde[23]).

§. 68a.

Der Fürstenrath.

I. Das zweite Collegium bildeten auf dem Reichstage die reichsständischen Fürsten, Grafen, freien Herren und Prälaten, welche man häufig insgesammt unter der Bezeichnung reichsständischer Fürstenstand im weiteren Sinne begriff, daher ihr Collegium auch Fürstenrath genannt wurde. Im engeren Sinne hiessen Reichsfürsten diejenigen, welche den Fürstentitel oder einen diesem gleichgeachteten Titel führten, wie Erzherzoge, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen und Landgrafen. Uebrigens gab der Fürstentitel an sich noch kein Recht auf die Führung einer Virilstimme auf dem Reichstage, sondern dieses gab nur der Besitz eines Fürstenthumes, auf welchem eine Virilstimme ruhte. Besass ein Fürst neben einem solchen Fürstenthume auch noch reichsständische Grafschaften oder Herrschaften, so führte er wegen dieser die darauf haftenden Curiat-Stimmen auf den betreffenden Grafenbänken fort[1]).

19) Gold. Bulle c. XI. (de immunitate principum electorum). Vergl. c. VIII. — Ueber den Begriff von privilegium de non appellando und de non evocando s. oben §. 67c. Note 26. 27. Ausgenommen waren nur (G. B. c. XI. §. 3 und 4) die Beschwerden wegen Justizverweigerung (justitia denegata, defectus justitiae) an die kaiserlichen Gerichte. Ueber die Appellationsprivilegien der Kurfürsten s. Schmid, Staatsr. §. 146 Note †††).

20) Die G. B. c. IX. bestätigt den Kurfürsten das Bergwerksregal in Bezug auf alle Arten von Metallen und Salz, das Judenschutzrecht und ihre hergebrachten Zölle.

21) v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. u. Prax. §. 63.

22) Gold. Bulle c. X. §. 2. 3.

23) Ueber den ersten Kurverein und dessen Erneuerungen s. oben §. 58 Note 1. — Der rhein. Kurverein wurde auch in den Wahlkapitulationen von den Kaisern jederzeit bestätigt. W.-K. Art. III. §. 6.

*) Moser, v. d. deutschen Reichsständen, S. 519 flg. — Pütter, instit. §. 90 flg. — Leist, Staatsr. §. 75 flg. — Gönner, Staatsr. §. 149 flg. — Schmid, Staatsr. §. 138.

1) Ueber die Unterscheidung von Viril- und Curiatstimmen, und die Haftung der Stimmen auf den Ländern, s. oben §. 67i und §. 67k.

II. In dem Fürstenrathe bestanden bis zum Lüneviller Frieden 100 Stimmen. Von diesen waren 94 fürstliche Virilstimmen[2]; die Grafen hatten vier Curiatstimmen, die schwäbische, wetteranische, fränkische und westphälische Grafenbank[3]; die Prälaten, die nicht als Reichsfürsten Virilstimmen führten, hatten zwei Curiatstimmen, die rheinische und schwäbische Prälatenbank[4].

III. Sämmtliche 100 Stimmen wurden nach einer Abtheilung in zwei Bänke geführt, die geistliche und die weltliche Bank[5], und zwar immer von der geistlichen Bank zur weltlichen abwechselnd[6] und überdies mit mannigfachen Alternationen unter mehreren Stimmen nach feststehenden Ordnungen[7].

IV. Das Directorium im Fürstenrathe führten von Materie zu Materie abwechselnd Oesterreich und der Erzbischof von Salzburg[8].

V. Die Berechtigung, eine fürstliche Virilstimme zu führen, wurde hauptsächlich nach dem Besitzstande des hierfür als Normaljahr angenommenen Jahres 1582 (Zeit des Reichstages zu Augsburg) beurtheilt, soweit nicht durch den westphälischen Frieden und andere ausdrückliche Bewilligungen, und zuletzt durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Aenderungen bewirkt worden waren. Die Fürstenhäuser, welche damals schon eine Virilstimme hatten, wurden als altfürstliche Häuser, im Gegensatz der später in den Fürstenstand erhobenen (sog. neufürstlichen Häuser) bezeichnet[9]; ein rechtlicher Unterschied war aber dadurch auf dem Reichstag nicht begründet[10]). Hiernach stellte man als Grundsatz auf, dass jedes fürstliche Haus so viele Stimmen von seinen

[2]) Das Verzeichniss siehe in den Note 1 angeführten Schriften.

[3]) Den fränkischen Grafen wurde erst 1641, den westphälischen Grafen 1654 ihre Curiatstimmen eingeräumt. Siehe das Verzeichniss der Mitglieder der vier Grafencollegien bei Pütter, inst. §. 100.

[4]) Das Verzeichniss der Mitglieder beider Prälatenbänke s. bei Pütter inst. §. 95.

[5]) Auf der geistlichen Bank sassen nicht blos geistliche Fürsten, sondern aus besonderen Gründen auch Oesterreich und Burgund. — Pütter, inst. §. 91.

[6]) Siehe das Schema bei Gönner, Staatsr. §. 150. — Leist, §. 76.

[7]) Das Verzeichniss bei Gönner, §. 154. — Sechs weltliche Fürstenhäuser, welche vorzugsweise die alternirenden Häuser hiessen (Pommern, Mecklenburg, Württemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt) alternirten sogar nach zehn Ordnungen, sog. Strophen. Gönner, §. 154 a. E.

[8]) Pütter, inst. §. 103. — Leist, Staatsr. §. 78. — Jede Grafenbank hatte überdies ihr specielles Directorium. Gönner, Staatsr. §. 157.

[9]) Das Jahr 1582 wurde zuerst von Moser (in Moserianis, 1739, Th. I. Nr. 1) angenommen. — Vergl. Pütter, histor. Entwickel. Th. II. S. 11. — Gönner, §. 135 Note t.

[10]) Leist, Staatsr. §. 75.

Ländern zu führen berechtigt sei, als es davon 1582 geführt habe; doch war dies, wenn auch im Allgemeinen, nicht durchaus richtig.

VI. Von den 100 Stimmen des Fürstenrathes waren 55 entschieden katholisch[11]): die Stimme von Osnabrück aber bald katholisch, bald protestantisch, da dieses Fürstenthum abwechselnd einen katholischen und einen protestantischen Bischof zum Landesherrn hatte [12]).

VII. Durch den Frieden von Lüneville (1801) wurde in dem Reichsfürstenrathe eine grosse Veränderung bewirkt, indem alle geistlichen Stimmen bis auf Regensburg secularisirt wurden und 18 Stimmen des linken Rheinufers ganz hinwegfielen. Hierdurch sank die Zahl der entschieden katholischen Stimmen auf 28 herab. Eine neue Eintheilung und Vermehrung der Stimmen im Fürstenrathe, welche im Plane lag, kam bis zur Auflösung des deutschen Reichs nicht mehr zur Ausführung [13]).

§. 68_b.

*Das Collegium der Reichsstädte**).

I. Bis zum Jahre 1803 hatten 51 Städte auf dem Reichstage Sitz und Stimme und hiessen eben daher Reichsstädte [1]).

II. Die Reichsstandschaft wurde ebenso wie die Landeshoheit der städtischen Corporation (der *universitas civium*) beigelegt, und nur in deren Namen von dem Magistrate ausgeübt [2]). Die Reichsstädte waren

[11]) Hinsichtlich der Religionseigenschaft der Grafenbänke sah man auf die Mehrzahl der Mitglieder: die schwäbische Bank galt für katholisch, die wetterauische und fränkische für protestantisch, die westphälische für gemischt, daher ihre Stimme von Materie zu Materie abwechselnd, von einem protestantischen und einem katholischen Gesandten geführt wurde. Gönner, Staatsr. §. 159.

[12]) I. P. O. Art. XIII. §. 1: „. . . Caesarae Majestas . . . permittit, ut ejusmodi alternativa successio in dicto Episcopatu Osnabrucensi deinceps inter Catholicos et Augustanae confessionis episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsvicensium, quamdiu ea duraverit, postulandos, locum habere debeat.“ Ein protestantischer Bischof (princeps postulatus in episcopum) von Osnabrück hatte einen Sitz auf einer Querbank in der Mitte zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten. I. P. O. Art. V. §. 22.

[13]) Ueber die betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage siehe L. K. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden, Berlin 1853.

*) Ausser der oben §. 55 Note 14 angeführten Literatur, siehe J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen S. 1041, ders. v. d. reichsstädtischen Regimentsverfassung, 1772 (neues Staatsr. XVIII.); ders. reichsstädtisches Handbuch, worinnen Urkk. etc. 2 Thle. Tübingen 1732. 1733. — Pütter, inst. §. 104 flg. — Gönner, Staatsr. §. 161 flg. — Leist, Staatsr. §. 79. — Schmid, Staatsr. §. 139.

[1]) Siehe die Aufzählung bei Pütter, inst. §. 104.

[2]) Reichshofrathsconclusum v. 1746 bei Moser, v. d. reichsstädtischen Regimentsverfassung (N. Staatsr. XVIII.) S. 64: „Kais. Majestät befohlen dem Stadtmagistrat zu F. in seinen Grenzen zu bleiben, und sich denen Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie er in der That nichts anders ist, als

wahre Reichsstände, aber eben deshalb so wenig souveraine Republiken, als die übrigen Reichsstände souveraine Fürsten [3].

III. In den älteren Zeiten war es streitig gewesen, ob die Reichsstädte eine entscheidende Stimme auf dem Reichstage hätten: sie wurde ihnen aber endlich in dem westphälischen Frieden ausdrücklich zugestanden [4]. Nur bei gewissen Sachen hatten sie überhaupt kein Stimmrecht, nämlich a) bei Aufnahme von Reichsständen in den Fürstenrath [5]; b) bei Wiederverleihung solcher heimfallenden Reichslehen, welche die Reichsstädte nicht berührten [6], und c) seit 1803 bei Reichskriegen, wogegen ihnen eine längst gewünschte Neutralität beigelegt wurde [7].

IV. Die Reichsstädte verhandelten in zwei Bänken, der rheinischen und der schwäbischen Städtebank. Die Erstere bildeten 14, die Letztere 37 Städte [8]. Davon wurden 13 als katholisch, 33 als protestantisch und 5 als gemischt betrachtet. Jede Stadt führte auf der betreffenden Bank eine Virilstimme.

V. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden 45 Städte mediatisirt, so dass das reichsstädtische Collegium nur noch von sechs Städten, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg, gebildet wurde [9].

VI. Das Directorium in dem reichsstädtischen Collegium führte früher die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde, also seit 1663 Regensburg. Unter dem 4. Mai 1803 hatten die übrig gebliebenen sechs

ein Collegium solcher Männer, die autoritate caesarea von der Bürgerschaft erwählet worden, nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen." — Von der eigentlichen Bürgerschaft in den Reichsstädten waren aber deren Schutzgenossen oder Schutzbürger, sowie die Landbewohner auf den reichsstädtischen Gebieten wohl zu unterscheiden, welche zu der Bürgerschaft in dem Verhältnisse von Unterthanen standen, und an dem Stadtregiment keinen Antheil oder doch nur beschränkte politische Rechte hatten. Ueberreste dieses Verhältnisses hatten sich z. B. in Frankfurt bis auf die neueste Zeit erhalten.

3) Gönner, Staatsr. §. 161. III. — Mit Unrecht tadelt aber derselbe die Bezeichnung der Reichsstädte als kaiserliche freie Städte. Siehe oben §. 55 und meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. III. (1861), S. 75 flg.

4) I. P. O. Art. VIII. §. 4: „Tam in universalibus vero, quam particularibus diaetis liberis Imperii civitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii, competat votum decisivum."

5) W.-K. Art. I. §. 5 (s. oben §. 67h Note 5 und §. 67k Note 11).

6) W.-K. Art. XI. §. 10.

7) R. D. H. S. v. 25. Febr. 1803 §. 27, siehe oben §. 66.

8) Siehe die Eintheilung in diese beiden Bänke bei Pütter, inst. §. 104.

9) R. D. H. S. Art. 27, siehe oben §. 66.

Städte einen Vertrag errichtet, wonach das Directorium unter ihnen von zwei zu zwei Jahren wechseln sollte [10]).

§. 69.

Verhandlungsweise auf dem Reichstage. Reichsgutachten. Reichsschlüsse. Reichsabschiede *).

I. Die Versammlung der Reichsstände unter den Auspicien des Kaisers, d. h. auf Berufung durch denselben und unter dessen hoheitlicher Gewalt, zur Verhandlung und Erledigung von Reichsangelegenheiten hiess: allgemeine Reichsversammlung oder Reichstag (*comitia imperii universalia, dieta imperii*). Nur der Kaiser hatte das Recht, den Reichstag zu berufen und seine Beschlüsse zu sanctioniren (sog. Ratificationsrecht) [1]). Der Kaiser war nach der Wahlkapitulation Art. XIII. (§. 62) verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre, und ausserdem so oft es des Reiches Nothdurft erforderte, einen Reichstag zu halten und hatte sich deshalb jedesmal vorher mit den Kurfürsten zu verständigen [2]). Als Versammlungsort wurde eine Reichsstadt gewählt. Seit 1663 war aber der Reichstag permanent geworden und hatte bis zur Auflösung des Reichs seinen Sitz zu Regensburg.

II. Da der Reichstag nur unter den Auspicien des Kaisers handeln konnte, so musste dieser fortwährend auf dem Reichstage gegenwärtig sein, entweder in Person, was aber schon seit dem XVII. Jahrhundert ausser Gebrauch gekommen war, oder durch einen Commissarius mit Repräsentativ-Charakter. Dieser hiess „kaiserlicher Principalcommissär“ und wurde nach der Praxis nur aus dem Fürstenstande des Reichs genommen [3]). Auch dieser trat nur bei der feierlichen Eröffnung und am Schlusse des Reichstags persönlich auf: im Uebrigen handelte er mit dem Reichstage schriftlich durch sog. Commissionsdecrete. Dem Kaiser war jedoch unbenommen, schriftliche Erlasse auch unmittelbar dem Reichstage zugehen zu lassen: solche hiessen Hofdecrete. Dem kaiserlichen Principalcommissär war noch ein sog. Con-

[10]) Leist, Staatsr. §. 79.

*) Moser, v. d. Reichstagsgeschäften 1768; v. d. deutschen Reichstagen, II Thle. 1774. (N. Staatsr. V.). — Pütter, inst. §. 139 flg. — Gönner, Staatsr. §. 168. — Leist, Staatsr. §. 80 flg. — J. M. v. Bülow, Gesch. u. Verf. des gegenwärtigen Reichstags. Regensburg 1792.

[1]) Siehe oben §. 67c. I. — Im Jahre 1495 war bei Gelegenheit der Errichtung des ewigen Landfriedens beschlossen worden, es solle jährlich ein Reichstag stattfinden, dies kam aber nicht zur Ausführung; siehe §. 70. I.

[2]) W.-K. Art. XIII. §. 1.

[3]) Man wollte hierfür auch eine gesetzliche Grundlage in dem R.-A. v. 1548 §. 17 finden (N. S. der R.-A. Th. II. S. 486): „kais. Majestät verordneten Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen.“

commissarius beigegeben, d. h. ein Staatsmann ohne Repräsentativcharakter, welcher mit der eigentlichen Geschäftsführung betraut war.

III. Auch die Reichsstände erschienen seit dem XVII. Jahrhundert auf dem Reichstage regelmässig nur noch durch Gesandte (sog. Reichstagsgesandte). Ihre Mitwirkung war seit dem westphälischen Frieden bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten erforderlich, von welchen eine grosse Anzahl in dem Osnabrücker Instrumente Art. VIII. §. 2 namentlich aufgeführt war [4]). Diese Mitwirkung hatte die Eigenschaft einer wahren Zustimmung *(consensus)*, nicht blos eines Beirathes [5]). Regelmässig wurde die Ansicht der Reichsstände in der Form eines Comitialbeschlusses, d. h. als ein Beschluss des Reichstags ausgesprochen [6]); es konnte dies aber auch in *forma deputationis*, d. h. durch die ordentliche Reichsdeputation geschehen, welche in der Zwischenzeit zwischen den Reichstagen die Stelle eines solchen vertrat [7]). Regelmässig genügte Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung in einem jeden der drei reichsständischen Collegien [8]); nur in drei bereits erwähnten, im westphälischen Frieden namentlich ausgezeichneten Fällen konnte ein Beschluss allein durch freundliche Verständigung (*amicabilis compositio*), d. h. mit Einwilligung der Betheiligten zu Stande kommen [9]). Die Zustimmung des Reichstags sollte vor der Vornahme der ihrer bedürftigen Regierungshandlung eingeholt werden [10]); doch war auch nachträgliche Zustimmung nicht ausgeschlossen [11]).

IV. Das allgemeine reichstägliche oder Reichsdirectorium führte Mainz als Reichserzkanzler [12]) durch den von ihm ernannten

4) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Siehe diese Stelle oben §. 65 Note 21. — Vergl. auch W.-K. Art. II. §. 3; IV. §. 1. 9. 11; V. §. 1.

5) Ausdrücklich erfordert I. P. O. VIII. §. 2: „liberum suffragium et consensum“ der Reichsstände; s. oben §. 65 Note 21. — Wahlkap. Art. IV. §. 1: „In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insbesondere diejenige, welche mit dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselbigen reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.“

6) Siehe die vorstehende Note 5 und die folgende Note 7.

7) W.-K. Art. II. §. 3: „. . . unter keinerlei Vorwand . . . ohne Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstage vorgehende Bewilligung.“ Ueber die Zusammensetzung und das Wesen der ordentlichen Reichsdeputation s. unten §. 70. II.

8) Pütter, instit. §. 175; Leist, Staatsr. §. 84; Gönner, Staatsr. §. 166.

9) I. P. O. Art. V. §. 52; siehe diese Stelle nebst deren Erklärungen oben §. 65 Note 11. 11a und 11b.

10) W.-K. Art. II. §. 3: „vorgehende Bewilligung“ (s. oben Note 7).

11) Gönner, Staatsr. §. 98. VII.

12) W.-K. Art. XIII. §. 6.

Reichsdirectorialgesandten. An dasselbe gelangten alle kaiserlichen Erlasse, Zuschriften und Eingaben von Reichsständen oder anderen Personen und wurden von ihm zur Kenntniss des Reichstags gebracht. Die Vervielfältigung zum Behufe der Vertheilnng an die Reichstagsgesandten geschah durch Dictatnr: der dictirende Secretär hiess Reichsdictator. Das Reichsdirectorium hatte ausser der allgemeinen Leitung der Reichstagsverhandlungen auch die Reichsgutachten und Reichsabschiede zu entwerfen, und die Protokolle, sowie überhaupt das Reichstagsarchiv zu bewahren.

V. Die Veranlassung zu Berathungen des Reichstags gaben zunächst die kaiserlichen Propositionen, welche durch Hofdecrete oder Commissionsdecrete eingebracht wurden, oder ein vom Kurfürstencolleg ausgehender Gesetzesvorschlag (§. 68), oder ein Antrag einzelner Reichsstände oder anderer Personen. Das Reichsdirectorium bestimmte die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und sollte dieselben längstens innerhalb zweier Monate nach dem Einlaufe zur Berathung bringen. Die Notification an die Reichstagsgesandten geschah durch Ansagezettel, welche die Einladung zur Sitzung enthielten; dann folgte die Aufforderung zur Instrnctionseinholung und die Verlassnahme, d. h. die Uebereinkunft der Gesandten über einen Termin zur Eröffnung des Abstimmungsprotokolls [13]), *„stando in circulo“*, d. h. ohne ordentliche collegienweise Sitzung und ohne förmlichen Aufruf zur Abstimmung. Am bestimmten Tage erfolgte sodann die Directorial-Proposition, d. h. der Vorschlag zur Beschlussfassung von Seiten des Reichsdirectoriums *in circulo*; hierüber wurde nunmehr in den einzelnen Collegien berathen, abgestimmt und jede einzelne Abstimmung zu Protokoll genommen.

VI. Hierauf folgte sodann die Re- und Correlation, d. h. dasjenige der beiden ersten Collegien, welches mit seinem Beschlusse zuerst fertig war, theilte diesen dem anderen mit (sog. Relation): die nachfolgende Erklärung des anderen hiess sodann Correlation. Das Kurfürstencolleg und der Fürstenrath setzten in solcher Weise ihre gegenseitige Verhandlung fort, bis eine Vereinbarung erzielt oder Gewissheit erlangt war, dass sich diese beiden Collegien über den betreffenden Gegenstand nicht einigen würden. In letzterem Falle blieb die Sache beruhen; hatten sich aber diese beiden Collegien über einen Beschluss vereinigt, so ging die Sache nunmehr zu gleicher Correlation an das Collegium der Reichsstädte, sofern deren Zustimmung nöthig war [14]).

[13]) W.-K. Art. XIII. §. 8: „Darob besonders zu halten, dass die beim Reichsconvent einkommenden gravamina und desideria statuum . . . von dem Reichsdirectorium, nach vorgängiger herkömmlicher und gebührlicher Verlassnehmung, längstens innerhalb zwei Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher, zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.“ — Gewöhnlich bestimmte man sechs Wochen: mindestens aber zehn Tage.

[14]) Siehe oben §. 68b. III.

VII. Stimmten hierauf die Reichsstädte ebenfalls bei, so hiess der Beschluss *commune trium (sc. collegiorum)* und der Aufsatz darüber Reichsgutachten (*consultum s. suffragium imperii*). Stimmte das Collegium der Reichsstädte aber nicht bei, so war die Sache ebenfalls abgethan und beseitigt, da zwischen den drei reichsständischen Collegien unter sich keine Majorität galt und auch der Kaiser bei Meinungsverschiedenheit der Reichscollegien keine entscheidende Stimme hatte.

VIII. Auf dieses Reichsgutachten sollte der Kaiser schleunig nach Beirath des Reichsvicekanzlers durch eine sog. kaiserliche Resolution seine Genehmigung oder Nichtgenehmigung erklären [15]). Wenn der Kaiser das Reichsgutachten ratificirte, so war es hiermit in einen Reichsschluss (*conclusum imperii*) verwandelt, d. h. es war der Beschluss jetzt publikationsfähig und vollziehbar [16]).

IX. Bevor der Reichstag zu Regensburg permanent geworden war, pflegte man die auf einem Reichstage zu Stande gekommenen Reichsschlüsse nicht sofort einzeln zu publiciren, sondern man verschob ihre Publikation regelmässig bis zu dem Ende des Reichstages und verkündete sie sodann zusammen und gleichzeitig in einer Urkunde, welche Reichsabschied (*recessus imperii*) genannt wurde. Der letzte, sog. jüngste Reichsabschied (*recessus imperii novissimum*) ist vom Jahre 1654 [17]).

§. 70.

Das Reichsregiment. Die ordentliche Reichsdeputation. Ausserordentliche Reichsdeputationen.

I. Im Jahre 1495 bei der Errichtung des ewigen Landfriedens wurde unter Maximilian I. beschlossen, jährlich einen Reichstag zu halten [1]). Da dies aber nicht auszuführen war, wurde im Jahre 1500 ein sog. Reichsregiment errichtet, d. h. eine Commission der Reichsstände zur Beaufsichtigung des Landfriedens [2]). Dieses Reichsregiment bestand aus Deputirten der Kurfürsten und sechs Deputirten der übrigen Reichsstände; es benahm sich aber so kräftig, dass es schon 1502 wieder aufgelöst wurde. Im Jahre 1521 wurde unter Karl V. wegen seiner längeren Abwesenheit von Deutschlaud abermals die Errichtung eines

[15]) Siehe oben §. 67c. I.

[16]) Ob ein Reichsbeschluss als Reichsgesetz publicirt werden konnte, hing von seinem Gegenstande ab.

[17]) Der J. R. A. ist von besonderer Wichtigkeit für den Civilprocess; siehe Band I. (Quellengeschichte) §. 58 Note 13; er steht in der Neuen Sammlung der R.-A. III. 640; bei Schmauss, N. 62.

[1]) Vergl. die Handhabung des Friedens und Rechtens, a. 1495 §. 1; Neue Samml. der R.-A. II. 12.

[2]) Regimentsordnung a. 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet, ebendas. II. 56.

Reichsregiments beschlossen [3]). Es bestand aus zwei fürstenmässigen Statthaltern des Kaisers und zwölf von den Ständen gewählten Beisitzern, erhielt sich aber nur bis 1530; alsdann ernannte Karl V. seinen Bruder, den Erzherzog und römischen König Ferdinand I. zum Statthalter. Seitdem wurde kein Reichsregiment mehr errichtet.

II. An die Stelle des Reichsregiments trat aber in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die sog. ordentliche Reichsdeputation [4]). Sie bestand als ein selbstständiger Ausschuss der Reichsstände aus Abgeordneten der Kurfürsten und bestimmter, dazu ernannter Stände, theils zur Ueberwachung des Landfriedens, theils zur Erledigung unvollendeter Geschäfte des Reichstages und hatte überhaupt den Zweck, als ein permanenter reichsständischer Ausschuss die Stelle des Reichstages in der Zwischenzeit bis zu seinem Wiederzusammentritt zu vertreten. In den Zeiten, in welchen kein Reichstag versammelt war, musste daher der Kaiser die „vorgehende Bewilligung" der ordentlichen Reichsdeputation nachsuchen [5]). Die ordentliche Reichsdeputation verhandelte in zwei Collegien, dem kurfürstlichen unter dem Vorsitze von Mainz, und dem Collegium der Stände unter dem Vorsitze von Oesterreich. In diesem letzteren Collegium waren zuerst zehn, dann vier und zwanzig Mitglieder. Im Jahre 1663 hörte die ordentliche Reichsdeputation auf, weil seitdem der Reichstag zu Regensburg permanent wurde. Seit dieser Zeit wurden nur noch sog. ausserordentliche Reichsdeputationen als reichsständische Commissionen für einzelne Geschäfte ernannt [6]).

§. 71.

Die Kreisverfassung des Reiches *).

I. Bei dem Mangel einer organischen politischen Eintheilung des Reiches war die Handhabung des Landfriedens in der älteren Zeit kaum möglich. Die erste Idee zu einer solchen politischen Eintheilung des Reiches sprach K. Wenzel im Jahre 1383 auf dem Reichstage zu Nürnberg aus, wo er eine Eintheilung der Städte und Ritterschaft in vier Parteien zur Erhaltung des Landfriedens vorschlug [1]).

[3]) Regimentsordnung a. 1521; ebendas. II. 172.

[4]) R.-A. a. 1555 §. 65. — I. P. O. Art. V. §. 51.

[5]) W.-K. Art. II. §. 3; siehe oben §. 69 Note 7.

[6]) Pütter, instit. §. 164 flg. — Gönner, Staatsr. §. 194. — Schmid, Staatsr. §. 141.

*) Pütter, Lit. III. 177; Klüber, Lit. 204. — Treuer, vom wahren Ursprung der Reichskreise, 1722. — (Hofmann), Versuch einer staatsrechtlichen Theorie der Reichskreise, II Bde. 1788. — Moser, Staatsr. Bd. 26, 27, 32. Dessen neues Staatsr. Bd. X. — Gönner, Staatsr. §. 220. — Pütter, inst. §. 106. — Leist, Staatsr. §. 75. — Schmid, Staatsr. §. 143.

[1]) Neue Sammlung der R.-A. I. 88.

Der nächste Vorschlag geschah unter Albrecht II. 1438 zu Nürnberg. Er beabsichtigte zuerst vier, dann sechs Landfriedenskreise für die Städte und Ritterschaft zu errichten[2]). Auch dies kam nicht zur Ausführung.

II. Als aber unter Maximilian I. im Jahre 1500 das Reichsregiment errichtet wurde[3]), theilte man die Reichsstände (ausser den Kurfürsten) zum Behufe der Wahl ihrer Abgeordneten zu demselben in sechs Kreise: nämlich in den fränkischen, bayerischen, schwäbischen, (nieder-) sächsischen, westphälischen und (ober-) rheinischen Kreis. Diese sechs Kreise wurden nachher die sechs alten Kreise (*sex pristini circuli)* genannt.

III. Im J. 1512 wurde beschlossen, dass jeder Kreis einen Kreisobersten als Director der Kreisversammlungen und der (militärischen) Execution der reichsgerichtlichen Urtheile haben solle; zugleich traten auch der Kaiser und die Kurfürsten für ihre Länder der Kreisverbindung bei. Demnach entstanden noch vier neue Kreise, der burgundische (in den österreichischen Niederlanden), der österreichische, der kurrheinische und der kursächsische Kreis[5]), so dass also seitdem zehn Reichskreise bestanden.

IV. Im Jahre 1555 wurde eine Executionsordnung beschlossen, worin dem Kreisobersten als dem Leiter der militärischen Execution eine grosse Gewalt beigelegt wurde[6]). Zugleich wurde die Aufstellung eines kreisausschreibenden Fürsten und einiger Beigeordneten als Kreisdirectorium angeordnet[7]).

[2]) Neue Sammlung der R.-A. I. 154.

[3]) Siehe oben §. 70. I.

[4]) Regimentsordnung, auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet, a. 1500 §. 5; Neue Sammlung der R.-A. II. 56.

[5]) Der kurrheinische Kreis umfasste die Länder der vier rheinischen Kurfürsten: der kursächsische Kreis die Länder von Kurbrandenburg, Kursachsen und die übrigen östlichen sächsischen Stände. Böhmen und der deutsche Orden in Preussen waren nicht in der Kreisverbindung. Im J. 1521 wurde unter dem Namen „Ordnung der zehn Crayss“ ein Verzeichniss der zu jedem Kreis gehörigen Stände angefertigt. Neue Sammlung der R.-A. II. 211. — Schmauss, p. 81. — Manche Landesherren hatten Kreisstandschaft erlangt, obgleich sie keine Reichsstandschaft hatten.

[6]) Siehe die Executionsordnung im R.-A. v. 1555 §. 31 flg. Die Bestimmungen dieser Executionsordnung über die Einrichtung der Reichskreise (ibid. §. 56 flg) wurden dem Entwurfe einer verbesserten Kreisverfassung nachgebildet, welche die Mitglieder des ober- und kurrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreises bei Gelegenheit der Fehde verabredet hatten, welche der Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach ungeachtet des Passauer Vertrages (1552) gegen die katholischen Reichsstände fortsetzte.

[7]) Vergl. Gönner, Staatsr. §. 121. 122. — Der Kreisoberste konnte auch zugleich kreisausschreibender Fürst sein. In einigen Reichskreisen stellte man zwei kreisausschreibende Fürsten auf, einen geistlichen und einen weltlichen. Dieses Amt galt als fest mit bestimmten Ländern verbunden. Noch im westphälischen Frieden (I. P. O. Art. XVI. §. 2) werden die kreisausschreibenden Für-

V. Die zehn Kreise bestanden dem Namen nach bis zur Auflösung des Reiches. Wirklich ausgeführt war die Kreisverfassung aber nur in dem fränkischen, niedersächsischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreise. Der fränkische, oberrheinische, schwäbische und österreichische Kreis (die sog. vier vorderen Reichskreise) hatten überdies unter sich eine besondere Association zur Stellung ihrer Contingente bei Reichskriegen [8]).

§. 72.

Politische Stellung der Reichsritterschaft).*

I. In Franken, am Rheine und in Schwaben hatte sich eine grosse Anzahl von ritterlichen Familien, die mit Reichsgut belehnt waren, die sog. Reichsdienstleute [1]), von alter Zeit her in voller Reichsfreiheit erhalten, d. h. sie hatten sich wenigstens in persönlicher Beziehung keinem Landesherrn unterworfen und wurden daher schon im XIV. Jahrhundert in ihrer Gesammtheit als Reichsritterschaft bezeichnet [2]). Mit diesen ritterlichen Familien verband das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der Reichsfreiheit seit dem XIII. Jahrhundert auch viele freie Herren, welche sich nicht in der Reichsstandschaft erhalten und nach Einrichtung der Kreisverfassung auch nicht zur Kreisstandschaft gelangen konnten oder wollten [3]). Die Reichsfreiheit

sten neben dem Kreisobersten erwähnt; später hörte das Amt des Kreisobersten ganz auf und wurde die Execution der reichsgerichtlichen Urtheile den kreisausschreibenden Fürsten aufgetragen. J. R. A. (1654) §. 160.

[8]) J. A. Kopp, von der Association der vordern Reichskreise. Frankfurt 1739.

*) J. St. Burgmeister, (sic!) reichsritterschaftl. Corp. Jur. oder Codex diplomaticus etc. Ulm 1707. — J. St. Burgermeister, Thesaur. jur. equestr. III Thle. Ulm 1718. — Dessen Cod. dipl. equestr. oder Archiv, II Thle. Ulm 1721; Status equestris. 1709; Bibliotheca equestris II. 1721; Grafen- und Rittersaal, 1715 (1721). — J. G. Kerner, Staatsr. der unmittelb. fr. R.-Ritterschaft. III. Th. Lemgo 1786—89. — Moser, von den deut. Reichsständen, S. 1241. — Dessen vermischte Nachrichten von R.-Ritterschaftl. Sachen. Nürnberg, 1772. — Dessen Beitr. zu einer Gesch. der R.-Ritterschaft. Leipz. 1775, und dessen neueste Geschichte der R.-Ritterschaft. 1775. — Mader, Samml. reichsritterschaftlicher Erkenntnisse. XXV Hfte. 1776—90; dessen ritterschaftl. Magazin 1780—1790. XIII Hefte. — Lünig, Reichsarchiv. Part spec. contin. III. die freie Reichsritterschaft, etc. — Klüber, isagoge in elementa jur. publici, quo utuntur nobiles immediati. Erlang. 1793. — Pütter, instit. §. 460. — Gönner, Staatsr. §. 263. — Leist, §. 56. — K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, Bd. I. Tübingen 1859.

[1]) Siehe §. 30[a]. III.

[2]) Vergl. oben §. 17 Note 7.

[3]) Siehe oben §. 20 Note 7. — Dies scheint die Veranlassung gegeben zu haben, dass später fast allgemein von den Mitgliedern der Reichsritterschaft der

der Reichsritterschaft wurde zuerst unter Kaiser **Friedrich III.** positiv anerkannt; die Anerkennung lag in der Aufforderung des Kaisers, dem schwäbischen Bunde zur Erhaltung des Landfriedens beizutreten[4]).

II. Im XVI. Jahrhundert theilte sich die Reichsritterschaft, deren Mitglieder schon seit dem XIII. Jahrhundert verschiedene Gesellschaften oder Ritterbünde unter sich errichtet hatten, in drei **Parteien** (die freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein). Diese drei Parteien traten im J. 1577 unter dem Namen **Ritterkreise** in eine geschlossene urkundliche Verbindung (*corpus*) zur Erhaltung ihrer Reichsfreiheit[5]). Im Jahre 1650 wurde diese Einigung erneuert und eine Eintheilung der Ritterkreise in Cantone und Orte oder Quartiere (Viertel) beschlossen[6]). In jedem Canton war ein Ritterhauptmann aufgestellt, dem einige Ritterräthe und ein Cantonsausschuss zur Seite standen. Im schwäbischen Ritterkreise präsidirte immer der Canton Donau, in den anderen wechselte das (Special-) Directorium. Versammlungen der drei Ritterkreise hiessen Correspondenztage; dabei wechselte das (General-) Directorium unter den drei Kreisen.

III. Ueber die zur Reichsritterschaft gehörigen Personen und Güter wurde ein Verzeichniss (**Rittermatrikel**) geführt. Es konnte keine Familie aufgenommen werden, welche nicht mindestens dem reichsfreien ritterlichen Adel angehörte[7]); vasallitische Verbindung derselben zu einem Landesherrn war aber hierdurch nicht ausgeschlossen[8]). Zur Reception eines neuen Mitgliedes war Stimmenmehrheit, sowohl der Mit-

Reichsfreiherrntitel geführt wurde. Ausserdem waren mitunter auch wirkliche Reichsstände Mitglieder der Reichsritterschaft, nämlich als Besitzer von Gütern, welche bei der Reichsritterschaft immatrikulirt waren.

[4]) Siehe oben §. 19 Note 3.

[5]) Die **schwäbische** Ritterordnung ist von 1560; die erste **fränkische** von 1590, zuletzt revidirt 1718; die **rheinische** ist von 1652.

[6]) Die **Cantone** hiessen: I. in **Schwaben**: 1) an der Donau; 2) im Hegau, Algau und am Bodensee; 3) am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau; 4) am Kocher; 5) im Craichgau; — II. in **Franken**: 1) Odenwald; 2) Gebürg; 3) Rhön-Werra mit dem in besonderer Verfassung bestehenden Quartier Buchen; 4) am Steigerwald; 5) an der Altmühl; 6) an der Baunach; — III. am **Rhein**: 1) Oberrhein; 2) Mittelrhein und 3) Unterrheinstrom. Die beiden Cantone Ober- und Niederrhein waren schon durch den Lüneviller Frieden (1801) hinweggefallen.

[7]) Der Kaiser konnte wohl den reichsritterlichen oder reichsfreiherrlichen **Stand**, wie jeden anderen Adel verleihen; die Aufnahme in die reichsritterschaftliche Corporation konnte aber nur durch diese selbst geschehen.

[8]) Nach der Regel: „Vasallagium non involvit homagium." — Es war also auch bezüglich eines zu immatrikulirenden Gutes kein Hinderniss, wenn es ein kaiserliches oder auch ein landesherrliches Lehen, z. B. in Folge einer Lehensauftragung war. Dass ein Reichsritter neben seinen immatrikulirten reichsfreien Besitzungen auch landsässige Güter besitzen konnte, verstand sich von selbst. Siehe Note 11. Ein zu immatrikulirendes reichsfreies Gut musste mindestens 6000 Thaler Werth haben.

glieder in den einzelnen Cantonen, als auch sämmtlicher Cantone eines Ritterkreises und sodann Einstimmigkeit der drei Ritterkreise erforderlich. Man unterschied Realisten und Personalisten, je nachdem die Familie immatrikulirten reichsfreien Grundbesitz hatte oder nicht [9]). Der Verlust oder die Veräusserung oder Mediatisirung der reichsritterschaftlichen Güter hob die persönliche Reichsfreiheit nicht auf. Ebenso wenig ging diese durch Aufenthalt oder Wohnsitz in dem Gebiete eines Landesherrn verloren [10]); doch konnte hierdurch die Religionsübung der Reichsritterlichen beschränkt werden [11]).

IV. Die Reichsritter behaupteten immer, wie die Reichsstände, das Recht der Austräge, d. h. eines schiedsrichterlichen Verfahrens vor Standesgenossen, bevor sie vor den Reichsgerichten belangt werden konnten. Bei Streitigkeiten unter einander war ihre regelmässige Austrägalinstanz das Cantonsdirectorium; auch führte dieses in ihren Criminalsachen die Voruntersuchung und war im kaiserlichen Auftrage auch ihre obervormundschaftliche Behörde [12]). Ob ein Reichsritter, welcher in die Dienste eines Fürsten getreten war, hinsichtlich dieses Dienstverhältnisses dessen Gerichtsbarkeit unterstand, war streitig [13]).

V. In Bezug auf ihre reichsfreien Besitzungen hatten die Reichsritter landesherrliche Rechte oder Hoheiten [14]), d. h. die Landeshoheit wie die Reichsstände in ihren Territorien [15]), soweit die Ausübung solcher

[9]) Es gab auch Besitzer reichsfreier immatrikulirter Güter, welche wegen Mangels der persönlichen Qualification oder aus anderen Gründen nicht in der Beichsritterschaft recipirt waren. Diese standen bezüglich ihrer Güter zu der Reichsritterschaft in demselben Verhältnisse wie Realisten. — Leist, Staatsr. §. 58.

[10]) Es galt als Grundsatz: „Immediatus semper et ubique est immediatus.“ — Leist, Staatsr. §. 21. II.

[11]) I. P. O. Art. 5 §. 28: „Libera et immediata Nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosae et praesentis conventionis in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanentibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus et statibus competit.“ — Gönner, Staatsr. §. 265. V. Note b.

[12]) Leist, Staatsr. §. 144. 145. — Ueber die Einrichtung der Orts-Austrägalinstanz in einigen Cantonen, s. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsr. Th. II. 400. — Malblank, Anleitung, IV. 463.

[13]) Rechtsbeantwortung der Frage, ob ein unmittelbarer Reichsritter, der bei einem Fürsten in Diensten steht, dessen Forum in Ansehung seines Dienstes agnosciren müsse? Nürnberg und Leipzig, 1757. (Bejaht, bei Gönner, Staatsr. §. 265. V.)

[14]) Ausdrücklich spricht von den „Hoheiten“ der Reichsritter, W.-K. Art. I. §. 2.

[15]) Gönner, Staatsr. §. 265 bezeichnete daher die Regierungsgewalt der Reichsritter als einen „Inbegriff von Rechten, welcher der Landeshoheit ganz analog ist.“ — Der Streit, ob die Regierungsgewalt der Reichsritter Landeshoheit zu nennen sei oder nicht (Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 56), war praktisch bedeutungslos.

Hoheiten und überhaupt die Herstellung politischer Einrichtungen bei dem verhältnissmässig geringen Umfange der Güter und der geringen Zahl der Unterthanen auf denselben möglich war [16]). Namentlich stand ihnen auf ihren Gütern das stets zur Landeshoheit gerechnete *jus reformandi* zu [17]); in Bezug auf die Jurisdiction, insbesondere die Criminaljurisdiction waren sie beschränkt durch die Reichsgewalt und das Cantonsdirectorium [18]), ebenso in Bezug auf das Besteuerungsrecht [19]).

VI. Die Reichsritterschaft hatte weder in ihrer Gesammtheit, noch hatten die Mitglieder derselben als solche Antheil an der Reichsstandschaft. Jedoch wurde die Reichsritterschaft seit dem J. 1653 in den kaiserlichen Wahlkapitulationen überall neben den Reichsständen genannt, wo es sich um die Zusicherung des kaiserlichen Schutzes landesherrlicher Rechte (Hoheiten) und anderer hergebrachten Rechte und Freiheiten handelte [20]). Wegen ihrer persönlichen Verpflichtung zum Reichskriegsdienste nahmen die Reichsritter Freiheit von der Einquartierung und den Reichssteuern in Anspruch. Seitdem aber ihre Ritterdienste nicht mehr für zweckmässig befunden wurden, unterhandelte der Kaiser mit der Reichsritterschaft über Geldbewilligungen, welche *subsidia caritatis*, Caritativ-Subsidien genannt wurden [21]).

VII. Unter der Reichsritterschaft bestand ein Retractsrecht bei der Veräusserung der reichsfreien Besitzungen eines ihrer Mitglieder [22]). Auch suchten die Mitglieder der Reichsritterschaft den Glanz ihrer Familien durch äusserste Beschränkung des Erbrechts der Töchter zu sichern und zu befördern: jedoch ist das Vorhandensein einer gesetzlichen,

[16]) Ausdrücklich spricht von „Unterthanen, subditis" der Reichsritter: I. P. O. Art. V. §. 28 (s. Note 11).

[17]) I. P. O. Art. V. §. 28 (s. Note 11).

[18]) Manche Reichsritter hatten überhaupt keine Criminalgerichtsbarkeit oder keinen Blutbann. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsr. Th. I. 252; Leist, §. 56. 166.

[19]) Bezüglich der Steuern, welche das Rittercorpus ausschrieb, hatte der Reichsritter ein jus subcollectandi, d. h. verhältnissmässiges Erhebungsrecht von seinen Unterthanen. Für sich selbst durfte der Reichsritter von seinen Unterthanen Steuern (sog. Privatsteuern) nur erheben auf Grund von Verträgen, Herkommen oder reichsgerichtlichen Urtheilen. Kerner, a. a. O. I. §. 64.

[20]) Z. B. W.-K. Art. I. §. 2 (siehe diese Stelle oben §. 67 Note 19); W.-K. I. §. 9; III. §. 6; XV. §. 6. 8. — Vergl. oben §. 67[h]. III. — Meine Schrift: über hohen Adel und Ebenbürtigkeit (1853) §. 74.

[21]) Leist, de subsidio caritativo nobilium imp. immediat. Göttingen 1793. — Zuletzt soll sich der Kaiser mit der Reichsritterschaft über eine jährliche Zahlung von 10,000 fl. verglichen haben. Häberlin, Handb. III. S. 548.

[22]) Ausdrücklich anerkannt im Privilegium von Leopold I. a. 1688. — Burgermeister, Cod. dipl. I. 288. — Hiernach war für die Ausübung des Retractsrechtes eine Frist von 3 Jahren (a die denunciationis directoriae) bestimmt.

für die Mitglieder der Reichsritterschaft insgemein verbindlichen Norm nicht erweislich [23]).

VIII. In gleicher Reichsfreiheit, wie die Reichsritter, befanden sich übrigens noch zahlreiche adelige Familien, welche im Reiche zerstreut auf reichsfreien Besitzungen sassen. Einige derselben hatten unter sich eine Art von Erbverbrüderungen in Bezug auf gewisse Burgen oder Häuser errichtet, welche als adelige Ganerbschaften bezeichnet wurden [24]).

§. 73.

Von der Reichsregierung.

A. Reichsministerium*).

Da die Reichsregierung wegen des neben dem Prinzipe der Reichseinheit zur vorwiegenden Geltung gekommenen Prinzipes der Staatentrennung (§. 67) hauptsächlich nur das Verhältniss der Stände zum Kaiser und Reiche, die Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, den sog. Landfrieden, und eine beschränkte Aufsicht über die Landesregierungen zum Gegenstand hätte, so bedurfte man auch nur weniger ständiger Reichsbehörden.

I. Der oberste Reichsbeamte und gleichsam geborene Reichsminister war der Reichs-Erzkanzler (Mainz), welcher sein Amt theils aus seinem Kabinet, theils durch Gesandte, theils durch einen von ihm ohne Rücksicht auf ein Standesverhältniss ernannten Stellvertreter am kaiserlichen Hofe, den Reichshofvicekanzler oder Reichsvicekanzler ausübte [1]). Dieser wurde als der eigentliche constitutionelle

[23]) Man bezieht sich für die gegentheilige Ansicht auf ein angebliches sog. Geislinger Statut v. 1653, abgedruckt in Burgmeister, reichsritterschaftl. Corp. Jur. (Ulm 1707) p. 533; auch in Burgermeister, Cod. diplom. I. 515. — Siehe auch hierüber Reyscher, in d. Zeitschr. f. deut. R. Bd. VI. (1842) S. 247 flg., und meine Grundsätze des Staatsr. (5. Aufl.) §. 105. V.

[24]) J. J. Moser, von den Reichsständen, p. 1493; dessen Zusätze zum neuen Staatsr. p. 1010. — Mader, sichere Nachricht von der Burg Friedberg. 3 Thle. Lauterbach, 1766—74. — Pütter, instit. §. 465. — Ueber den Begriff von Ganerben siehe Wehner, obs. pract. voce: Ganerben. — Siehe auch Bd. III. §. 118.

*) Pütter, inst. §. 68. 69. 132 sq. — Gönner, Staatsr. §. 203 flg. — Schmid, Staatsr. §. 145.

[1]) Der Reichserzkanzler, der zugleich das allgemeine Reichstagsdirectorium (§. 69) und das Directorium im Kurfürstencolleg (§. 68) hatte, war demnach der ausgezeichnetste Reichsstand. Auch war er der Chef aller Reichskanzleien, und hatte das Recht, sie zu besetzen und die Kanzleigefälle zu beziehen, wovon er aber den Unterhalt des nöthigen Personals bestreiten musste. Auch war ihm provisorisch die Visitation des Reichshofrathes übertragen; sie wurde aber von ihm nie vorgenommen. I. P. O. Art. 5 §. 55. — W.-K. Art. XXIV. §. 6. 7; Art. XXV. §. 1.

Reichsminister betrachtet, indem er dem Kaiser über alle Reichsangelegenheiten Vortrag zu erstatten hatte und der Kaiser ohne dessen Einvernehmung nichts beschliessen konnte, wenn er gleich an dessen Gutachten nicht gebunden war [2]). Derselbe hatte auch alle kaiserlichen Erlasse zu contrasigniren [3]) und führte zugleich (als Reichssiegelbewahrer) die Aufsicht über die Reichssigille. Es wurde (mit Recht) als eine der grössten Eigenthümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung betrachtet, dass der Kaiser seinen ersten Minister aus der Hand eines Reichsstandes empfing, welcher bei dessen Ernennung völlig unabhängig von aller Zustimmung des Kaisers war. Der Reichsvicekanzler hatte auch von Amtswegen im Reichshofrathe Sitz und Stimme und das Recht, bei Verhinderung des Präsidenten, das Directorium darin zu führen. Dem Reichsvicekanzler standen bis zum J. 1803 zwei Reichsreferendarien, einer für die lateinische, der andere für die deutsche Expedition (seit 1803 nur noch einer), als vortragende Räthe und Secretäre im Reichsministerium zur Seite, welche ebenfalls der Reichserzkanzler ernannte.

II. Der zweite Minister war der Reichshofrathspräsident als verfassungsmässiger Justizminister des Reichs [4]): dieser wurde, sowie der gesammte Reichshofrath, von dem Kaiser ernannt. Bei Berathschlagungen über Justizsachen mussten von dem Kaiser, ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten, auch noch einige Reichshofräthe, mindestens noch der Referent und der Correferent, zugezogen werden [5]).

III. Das eigentliche Regierungscollegium des Reichs (Staatsrath) war der kaiserliche Reichshofrath, welchem daneben auch

[2]) W.-K. Art. XXV. §. 4: „Insonderheit sollen und' wollen Wir bei künftiger Unserer Regierung die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instructiones Unserer kaiserlichen Gesandten in und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-, Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichs-Vicekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu unserer Erb-Land-Hofkanzlei ziehen lassen." — Vergl. Wahlkap. Art. XXII. §. 7.

[3]) Nach der W.-K. Art. XXII. §. 7 durften alle kaiserlichen „Expeditionen" nur bei der Reichskanzlei geschehen: es mussten daher auch jene Expeditionen vom Reichsvicekanzler unterzeichnet werden, welche der Kaiser nicht selbst unterschrieb.

[4]) Ausser dem Reichsvicekanzler und dem Reichshofrathspräsidenten gab es keine anderen Reichsminister.

[5]) W.-K. Art. XVI. §. 15: „Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasst und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anders nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlern mit Zuziehung von Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthen beider Religion, wann die Sache beiderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen und in keinem anderen Rath resolviren." — Ueber die Fälle, wenn es zu einem solchen votum ad imperatorem kam, siehe oben §. 67c II.

die Eigenschaft eines höchsten Reichsgerichtes zukam [6]). Die Thätigkeit des Reichshofrathes als Regierungscollegium äusserte sich besonders in der Form seiner häufigen Officialverfügungen, d. h. Verfügungen von Amtswegen, ohne vorgängiges förmliches processualisches Verfahren [7]). Der Kaiser musste sich bei Behandlung aller Regierungssachen, wohin man auch alle Gnaden- und Reichslehensachen rechnete, des Reichshofrathes reichsverfassungsmässig bedienen; es stand ihm aber frei, nebenbei sich noch ein besonderes Kabinet und Rathgeber (kaiserliches geheimes Rathscollegium, kaiserlichen Hofkriegsrath oder andere Minister) zu halten; jedoch durften diese nicht in die reichsgesetzlichen Befugnisse des Reichshofrathes eingreifen [8]). Der Reichshofrath durfte nur mit deutschen Räthen besetzt werden [9]).

§. 73^a.

B. Die Reichsjustizverfassung.

I. *Der Reichstag als Gerichtshof.*

I. Das altherkömmliche Recht der fürstlichen Reichsstände, nur durch Standesgleiche, durch ein sog. Fürstenrecht *(judicium parium)* unter dem Vorsitze des Kaisers oder des Pfalzgrafen bei Rhein in Folge besonderen kaiserlichen Auftrages gerichtet zu werden, namentlich wo es sich um eine Achtserklärung oder Criminalsache handelte [1]), war zwar weder bei der Errichtung des Reichskammergerichtes, noch des Reichshofrathes ausdrücklich aufgehoben worden; doch wurden seitdem die Sachen, welche früher vor ein Fürstenrecht gebracht worden waren, meistens vor dem Reichshofrathe verhandelt [2]), dessen Befugniss sich eben

[6]) Siehe oben §. 61 und unten §. 73^c.

[7]) W.-K. (seit 1658) Art. XVI. §. 12. 13: „Auch wollen Wir nicht gestatten . . . dass andere Unsere Räthe und Minister . . . sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen" etc. — W.-K. (seit 1711) Art. XVI. §. 14: „. . . und das gesammte Reichshofrathscollegium bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst und kräftiglich handhaben." — W.-K. Art. XVII. §. 6: „Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeviam causae cognitionem erfordern, und obverstandener massen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Decreten aus Unserm geheimen Rath beschwert, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen."

[8]) v. Berg, Grundriss d. reichsgerichtl. Verf. u. Praxis. Göttingen 1797. §. 366.

[9]) Ausdrücklich sicherte dies zu der Passauer Vertrag 1552 §. 14.

[1]) Vergl. Sachsensp. III. 55; Schwabensp. c. 125. 138; Mainzer Landfrieden v. 1235 §. 15; siehe oben §. 47 Note 14. 18. 19. 23. — Pütter, Entwickel. d. deut. Staatsverf. I. 211. — Gönner, Staatsr. §. 310. — Schmid, Staatsr. §. 147. — v. Berg, Grundriss d. reichsger. Verf. u. Praxis, S. 9.

[2]) v. Berg, l. c. S. 36. — Ein Beispiel eines Fürstenrechts, gehalten unter K. Maximilian I. 1504, s. bei Pütter, Entwickel. Bd. I. S. 319.

hierdurch allmählig auf eine unbeschränkte Ausübung der kaiserlichen Jurisdiction erweiterte, während die des Reichskammergerichtes fortwährend in einigen Beziehungen beschränkt blieb [3]). Insbesondere erkannte man in der Bestimmung des westphälischen Friedens, wodurch dem Kaiser freigestellt wurde, in vorzüglich wichtigen an dem Reichshofrath verhandelten Sachen einige Kurfürsten und Fürsten beiderlei Religion zu Rathe zu ziehen [4]), eine stillschweigende Abschaffung des alten Fürstenrechts und eine Uebertragung seiner Befugnisse an den Reichshofrath [5]).

III. Da jedoch der Einfluss, welchen der Kaiser auf die Erkenntnisse des Reichshofrathes ausüben konnte, für die reichsständische Freiheit bedenklich schien, so wurden einige Fälle ausgezeichnet, in welchen ein Erkenntniss nur durch einen förmlichen Reichsschluss zu Stande kommen sollte, nämlich 1) wenn bei der Abstimmung in Streitsachen reichsständischer oder doch reichsunmittelbarer Personen eine *itio in partes* der katholischen und protestantischen Beisitzer bei einem der beiden obersten Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrath) eintrat [6]); 2) wenn es sich um die Achtserklärung eines Reichsstandes handelte [7]), oder um Entsetzung eines solchen von der Reichsstandschaft

[3]) In der Reichsregimentsordnung (auf dem Reichstage zu Worms 1521 errichtet) §. 7 wurde der Vorbehalt eingerückt: „Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft etc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselben Erkenntniss wollen Wir Uns hierin auch vorbehalten haben.“ — Diese Bestimmung wurde auch in die Kammergerichtsordnung v. 1555 als Th. II. Tit. VII. aufgenommen und blieb daher praktisches Recht. — Ueber die Streitigkeiten wegen der Ausdehnung dieser Bestimmung s. Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117. — Vergl. auch Pütter, Entwickel. Bd. II. S. 111. — Es verstand sich aber von selbst, dass in solchen Sachen der Kaiser nicht ohne Vernehmung des Reichshofraths entscheiden konnte. — Vergl. oben §. 67c. II.; und §. 73 Note 5.

[4]) I. P. O. Art. V. §. 54: „. . . liberumque sit Suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in imperio timeri possint: insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.“ — Beispiele von solchem Einfordern von Gutachten der Kurfürsten finden sich schon in früherer Zeit, z. B. unter K. Rudolph II. 1580. — Pütter, Entwickel. Bd. II. S. 210.

[5]) v. Berg, l. c. S. 37.

[6]) Ausdrücklich war dies nur für den Process am Reichshofrath vorgeschrieben: I. P. O. Art. V. §. 55; Reichshofrathsordnung, Tit. V. §. 22 (s. §. 73c): wegen Gleichheit des Grundes wurde aber auch das Gleiche angenommen, wenn der Fall am Reichskammergericht eintrat. Gönner, Staatsr. §. 311 Nr. XXVII. — Siehe unten § 73b.

[7]) Schon im I. P. O. Art. VIII. §. 3 war auf Feststellung des Verfahrens bei der Achtserklärung eines Reichsstandes gedrungen worden; sie erfolgte aber erst in der W.-K. Karl's VI. (1711) Art. XX. Danach sollte die Sache bis zum Actenschluss von einem der beiden höchsten Reichsgerichte verhandelt, sodann aber an den Reichstag abgegeben, von einer besonders aus den drei Reichstagscollegien in gleicher Anzahl der Religionen zu ernennenden Deputation geprüft

oder Landeshoheit, oder um Suspension in ihrer Ausübung [8]); auch war 3) durch die Praxis ein Recurs an den Reichstag gegen die Erkenntnisse der beiden obersten Reichsgerichte eingeführt und für zulässig erachtet worden, wenn eine Ueberschreitung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse behauptet wurde [9]). So grosser und anerkannter Missbrauch mit diesem Recurse an den Reichstag getrieben wurde, so kam doch die Reichsgesetzgebung nicht dazu, hier eine ernstliche Abhilfe zu schaffen [10]).

IV. Vollziehbar war jedoch ein solcher Reichsschluss wie jeder andere nur nach erlangter kaiserlicher Bestätigung.

§. 73b.

II. *Das kaiserliche und Reichskammergericht* *).

I. Das im J. 1495 eingesetzte Reichskammergericht (§. 61) gewann allmählig den entschiedensten Einfluss auf die Bildung des gesammten gemeinen deutschen Rechtes; es war der Bewahrer der Rechtseinheit in Deutschland und seine Praxis wurde das massgebende Vorbild für die Rechtspflege in den einzelnen Territorien [2]). Ueberhaupt stand das

und auf deren Relation ein förmlicher Reichsschluss gefasst werden. J. Carrach, reichsgrundgesetzmässiger Bericht von der Reichsacht, Halle 1758. — Pütter, Entwickel. II. 114.

8) W.-K. Art. I. §. 3. 4. — Siehe oben §. 67i. II.

9) Der Recurs an den Reichstag sollte eigentlich nur da statt haben, wo ein ordentliches Rechtsmittel (remedium revisionis s. supplicationis) gegen ein Erkenntniss der obersten Reichsgerichte nicht statthaft war. Er selbst galt nicht als ordentliches Rechtsmittel: er war daher weder an Formalien, noch an Fatalien gebunden und hatte auch keinen Suspensiveffect; doch konnte die Reichsversammlung Inhibitorien erlassen, wenn sie die Recursbeschwerden für begründet hielt. Moser, histor. und rechtl. Betrachtung des Recurses etc. an den Reichsconvent, Frkf. 1737. — (F. W. Grimm) der Recurs an die allg. Reichsversammlung, Regensb. 1784. — Lutterloh, de recursus etc. ad comitia genuino fundamento, Lips. 1789. — Pütter, Abbildung des heut. Zustandes beider höchster Reichsgerichte, Gött. 1794. — v. Berg, l. c. S. 449. — Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsproc. S. 698.

10) Die hauptsächlichste Veranlassung, warum die Recurse an den Reichstag immer häufiger geworden waren, lag darin, dass wegen des Unterbleibens der Reichskammergerichtsvisitationen (§. 73b. V.) das remedium revisionis nicht mehr gebraucht werden konnte. Da diese Visitationen nicht mehr in Gang gesetzt werden konnten, so blieb auch das kaiserliche Versprechen in der W.-K. Art. XVII. §. 3: „Den in letzteren Zeiten ad comitia genommenen häufigen recursibus Ziel und Maas zu setzen" ohne Wirkung.

11) W.-K. Art. I. §. 3; s. oben §. 67k. VIII.

*) Siehe oben §. 61 und die daselbst Note 1a angeführte Literatur.

1) Landfrieden v. 1495, §. 1; s. §. 61. I.

2) Vergl. was oben §. 61. IV. über die gemeinen Bescheide des R. K. G. gesagt ist.

Reichskammergericht wegen seiner völligen Unabhängigkeit von kaiserlichen Einwirkungen auf seine Rechtsprechung im höchsten Ansehen als ein reichsconstitutionsmässig unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes [3]).

II. Das Reichskammergericht konnte nach Beschaffenheit der Sachen als Gericht erster, zweiter und dritter Instanz angegangen werden. Erste und einzige Instanz war es in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen seines Personals und in Fiscalsachen, welche es selbst betrafen, wie die Beitreibung der Kammerziele [4]); desgleichen in Klagsachen gegen Reichsunmittelbare, soweit hinsichtlich derselben nicht vorher ein Austrägalverfahren (§. 73a) stattzufinden hatte; in diesem Falle konnte die Sache nur in zweiter und bez. letzter Instanz an das Reichskammergericht gelangen [5]). Sachen der mittelbaren Unterthanen konnten aber an das Reichskammergericht regelmässig nur in dritter Instanz gelangen [6]); für diese war es nur ein Oberappellationsgericht und durfte die Appellation nur *gradatim* geschehen. Es galt nämlich die Zuständigkeit von drei Instanzen für die Mittelbaren als reichsgrundgesetzlich [7]). Die erste Instanz wurde meistens als Ausfluss der Grundherrlichkeit betrachtet; wo dies nicht der Fall war, galt sie, wie die zweite Instanz, als Ausfluss der Landesherrlichkeit; die dritte Instanz ging vom Reiche aus, soweit nicht der Landesherr das Privilegium *de non appellando* erworben hatte, in welchem Falle er gehalten war, selbst ein Gericht dritter Instanz einzurichten [8]). Die Appellationssumme bei Berufungen an das Reichskammergericht betrug regelmässig 400 Thaler; durch kaiserliche Privilegien war sie mitunter sehr bedeutend (bis auf 1500 Thaler) erhöht [9]). Ausserdem war das Reichskammergericht befugt, Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Rechtspflege (*querelas protractae vel*

[3]) Eine Reihe von ausdrücklichen Garantien der Unabhängigkeit des R. K.-Gerichts, sowohl gegen persönliche Einmischnng des Kaisers, als des Reichshofrathes, enthält die W.-K. Art. XVI. §. 4. 6. 7. 8. 16 u. 17; siehe oben §. 67c Note 8.

[4]) v. Berg, Grundriss der reichsgerichtl. Verf. u. Praxis. Göttingen 1797. §. 115. 359. 360.

[5]) Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 30. (Siehe §. 73d.) — Leist, Staatsr. §. 147. — v. Berg, Grundriss, §. 105—113.

[6]) Ueber die Fälle, in welchen ausnahmsweise auch Mittelbare sofort (in erster Instanz) bei dem R. K. G. belangt werden konnten, z. B. wegen Landfriedensbruch, oder wenn ein Landesherr seine Unterthanen selbst dort verklagte, oder der Beklagte unter einer zwischen mehreren Landesherren streitigen Gerichtsbarkeit stand, siehe v. Berg, l. c. §. 108. 113; Leist, Staatsr. §. 149. — In der letzten Zeit wurden jedoch die Landfriedensbruchsachen der Mittelbaren gewöhnlich vor den landesherrlichen Gerichten verhandelt, s. Note 17.

[7]) M. J. Schick, das reichsständische Instanzenrecht. Giessen u. Darmstadt 1802.

[8]) Siehe oben §. 67c Note 26.

[9]) J. R. A. (1654) §. 112. — Moser, v. d. Justizverf. I. 208.

denegatae justitiae) und Beschwerden wegen unheilbarer Nichtigkeiten aus allen deutschen Ländern anzunehmen, selbst aus jenen, welche das Privilegium *de non evocando* hatten [10]). Auch hatte das Reichskammergericht die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare; es konnte daher Verträge und Testamente bestätigen, Tutoren bestellen u. dergl. [11]).

III. Ganz ausgeschlossen war die Competenz des Reichskammergerichtes a) in Bezug auf gewisse Länder, in Folge besonderer Privilegien [12]); b) in allen eigentlichen Regierungssachen [13]); c) in Achtssachen der Reichsstände [14]); d) in geistlichen Sachen [15]); e) in den grösseren Reichslehensachen und Gnadensachen [16]); f) in peinlichen Sachen der Mittelbaren [17]).

IV. Die Geschäfte wurden in Senaten erledigt [18]), bei deren Bildung auf gleiche Zahl der katholischen und protestantischen Mitglieder Rücksicht genommen [19]), oder diese wenigstens fingirt wurde [20]). Ergab sich Stimmengleichheit in einem Senate, so wurde noch ein anderer Senat zugezogen (sog. Adjunction). Wenn hierdurch keine Majorität erlangt werden konnte, kam die Sache vor das Plenum [21]); beruhte aber die

[10]) Concept der K. G. O. (1613) Th. II. Tit. 28; Tit. 31 §. 14. — Moser, v. d. Justizverf. I. 913. — Leist, Staatsr. §. 168.

[11]) v. Berg, Grundriss §. 90. 362. 363.

[12]) Gönner, Staatsr. §. 309. I. — Leist, Staatsr. §. 143. I. — v. Berg, Grundriss, §. 100.

[13]) Gönner, Staatsr. §. 309. II. — Leist, Staatsr. §. 143. II. — v. Berg, Grundriss §. 101.

[14]) Siehe oben §. 73[a] Note 7.

[15]) Gönner, Staatsrecht §. 309. V. — Leist, Staatsrecht §. 143. II. 6. — v. Berg, Grundriss, §. 104.

[16]) Diese gehörten ausschliesslich vor den Reichshofrath; siehe §. 73c.

[17]) Die Criminalgerichtsbarkeit über die Mittelbaren wurde stets als in der Landeshoheit der Reichsstände inbegriffen betrachtet: R.-A. v. 1530 §. 95; R. K. G. O. v. 1555, Th. II. Tit. 28 §. 5; Concept derselben v. 1613, Tit. 31 §. 14; W.-K. Art. I. §. 8. — v. Berg, Grundriss §. 108. — Schmid, Staatsr. §. 146.

[18]) Leist, Staatsr. §. 133. — Es gab Judicial-Senate von 8 und 9, Extrajudicial-Senate von 4—7 Mitgliedern.

[19]) I. P. O. Art. V. §. 53. — Dem Wortlaute nach war die Bildung eines Senats mit gleicher Stimmenzahl beider Confessionen nur für den Fall vorgeschrieben, wenn bei einer Sache Protestanten Partei oder Intervenienten waren.

[20]) Dies war nothwendig, wenn in einem Senate eine ungleiche Zahl von Mitgliedern sass und unter diesen eine Itio in partes stattfand, d. h. die Stimmen der Religion nach sich theilten. Man unterschied demnach paritas vera und paritas ficta. R.-S. v. 1788, Art. VI. B. — Leist, Staatsr. §. 134.

[21]) Im Plenum sollte, wenn wieder Stimmengleichheit eintrat, eigentlich die Stimme des Präsidenten entscheiden; K. G. O. 1495 §. 1 (siehe oben §. 61 Note 1c). Dies wurde aber von den Protestanten nicht anerkannt und so konnte es kommen, dass die Sache liegen blieb, wenn sie nicht etwa an den Reichstag abgegeben wurde. (Leist, Staatsr. §. 134.

Stimmengleichheit auf Meinungsverschiedenheit *(itio in partes)* der katholischen und protestantischen Assessoren, so musste die Sache an den Reichstag abgegeben werden [22]).

V. Gegen die Urtheile des Reichskammergerichtes waren unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsmittel der Supplication, der Restitution und der Revision zulässig. Durch die beiden ersteren Rechtsmittel konnte eine wiederholte Prüfung der Sache durch das Reichskammergericht selbst veranlasst werden. Die Supplication *(remedium novae supplicationis* s. *alterius defensionis)* war statthaft, wenn gewisse gebetene Processe, wie z. B. Citations-, Mandats- oder Appellations-Processe abgeschlagen worden waren [23]). Das Rechtsmittel der Restitution musste auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden [24]). Durch das Rechtsmittel der Revision wurde aber die Sache zur Entscheidung an die sog. ordentliche Reichskammergerichtsvisitation gebracht, d. h. an eine Deputation des Reichstags, welche jährlich die Geschäftsführung des Reichskammergerichts prüfen und dessen Wünsche in Bezug auf die Reichsgesetzgebung vernehmen sollte [25]). Dieses Rechtsmittel war jedoch dadurch unpraktisch geworden, dass die ordentlichen (jährlichen) Visitationen schon 1558 aufgehört hatten, ausserordentliche Visitationen aber nur selten zu Stande kamen, ja sogar die letzte, welche von 1767 bis 1776 gedauert hatte, ohne Beendigung ihrer Geschäfte auseinander gegangen war [26]). An die Stelle der Revision trat jedoch der Recurs an den Reichstag [27]).

§. 73c.

III. *Der kaiserliche Reichshofrath*).*

I. Der kaiserliche Reichshofrath in seiner Eigenschaft als höchstes Reichsgericht [1]) hatte mit dem Reichskammergerichte vollkommen

22) I. P. O. Art. V. §. 55; siehe §. 73a. III. 1.

23) v. Berg, Grundriss §. 336.

24) v. Berg, l. c. §. 342 flg.

25) Die Revision hatte daher stets Devolutivkraft, aber nicht in allen Fällen Suspensivkraft. v. Berg, l. c. §. 346 flg.

26) v. Ompteda, Gesch. d. vormal. ordentl. K. G. Visitationen. Regensb. 1792. — v. Berg, Darstellung d. Visitation des R. K. G. nach Gesch. u. Herkommen. Göttingen 1794. — Pütter, wahre Bewandtniss der Trennung der K. G. Visitationen im Mai 1776. Göttingen 1776; mit Gegenbemerkungen, Wien 1776. — Gönner, Staatsr. §. 312.

27) Siehe oben §. 73a. III. 3.

*) Ueber die erste Einrichtung des Reichshofrathes unter Maximilian I. und die denselben betreffende Literatur s. oben §. 61. VI.

1) Ueber die andere Eigenschaft des k. Reichshofrathes als Staatsrath s. oben §. 73. III.

concurrirende Gerichtsbarkeit, so dass theils durch die Wahl des Klägers, theils durch die Prävention bestimmt wurde, an welchem dieser beiden höchsten Reichsgerichte eine Sache zu verhandeln war[2]), mit Ausnahme der wenigen Sachen, in welchen das Reichskammergericht ausschliessliche Jurisdiction hatte[3]). Im Allgemeinen galten daher hinsichtlich der Zuständigkeit des Reichshofrathes als erste, zweite und dritte Instanz dieselben Grundsätze wie bei dem Reichskammergerichte.

II. Ausschliessliche Competenz hatte der Reichshofrath a) in Klagesachen gegen die zu ihm gehörigen Personen, mit Ausschluss des Personals der Reichshofkanzlei, über welches der Kurerzkanzler die Gerichtsbarkeit hatte[4]); b) in Sachen, welche die zum deutschen Reiche gehörigen italienischen Länder betrafen, mit wenigen Ausnahmen[5]); c) in Rechtsstreitigkeiten über die unmittelbar vom Reiche zu Lehen rührenden Fürstenthümer u. dergl.[6]); d) in Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung und den Verlust kaiserlicher Privilegien, sowie über Erwerb und Verlust des Adels, den Rang einzelner Reichsstände unter sich und über kaiserliche *preces*[7]). Auch wurden in der letzten Zeit des Reiches manche Sachen, in welchen auch das Reichskammergericht competent war, gewöhnlich am Reichshofrathe verhandelt, weil die Parteien ein Interesse dabei hatten, sie hier anzubringen. Dies war besonders der Fall bezüglich jener Sachen, bei welchen die kaiserliche Gnade Einfluss haben konnte, wie z. B. in Criminalsachen der Reichsunmittelbaren[8]), in Missheiraths- und Familienzustands-Sachen der reichsständischen Häuser[9]); auch wurden die Rechtsstreitigkeiten über die Reichspost, das Münz- und Bücherwesen regelmässig am Reichshofrathe verhandelt[10]).

III. In Bezug auf die sog. willkührliche Gerichtsbarkeit hatte der Reichshofräth nicht nur dieselben Befugnisse wie das Reichskammergericht, sondern es gehörte zu seiner Competenz überdies Alles, was in irgend einer Beziehung den Charakter einer Gnadensache an sich trug, also namentlich die Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte, insbesondere die Verleihung der Reichslehen als Reichslehenhof, und überhaupt alle Arten von Privilegienverleihungen, Grossjährigkeitserklä-

[2]) Hoffmann (Praeside Pütter), dissert. de summor. imp. tribunalium concurrente jurisdictione. Göttingen 1760. — Gönner, Staatsr. §. 315.

[3]) Siehe §. 73 b. II.

[4]) Leist, Staatsr. §. 137. V.; §. 150; v. Berg, Grundriss, §. 116.

[5]) v. Berg, l. c. §. 118.

[6]) Siehe §. 73 a Note 3. (Vergl. §. 67 c Note 9.)

[7]) Leist, Staatsr. §. 150. — v. Berg, l. c. §. 117. — Ueber den Begriff der k. preces s. §. 56 Note 35; §. 65 Note 15 a; §. 67 c Note 22.

[8]) Leist, Staatsr. §. 164. — Gönner, Staatsr. §. 350. IV.

[9]) Ausführliche Nachweisungen s. in meiner Schrift über hohen Adel und Ebenbürtigkeit. (1853) §. 41—58.

[10]) v. Berg, l. c. §. 117.

rungen, Legitimationen unehelicher Kinder, Moratorien, Protectorien, Standeserhöhungen, Bestätigung von Primogeniturordnungen und Hausgesetzen adeliger Familien, worin Abweichungen vom gemeinen Reichsrechte festgesetzt werden sollten u. dergl. [11]).

IV. In Bezug auf die besonders privilegirten Länder, in Achtssachen der Reichsstände, in peinlichen Sachen der Mittelbaren und in geistlichen Sachen war die Competenz des Reichshofrathes ganz so ausgeschlossen, wie die des Reichskammergerichts [12]).

V. Der Entwickelung des Reichshofrathes aus dem alten kaiserlichen Hofgerichte entsprechend [13]), wurde der Kaiser fortwährend als das oberste Haupt desselben und als (oberster) Richter betrachtet [14]); er konnte aber dieses Richteramt nur in jenen Fällen persönlich ausüben, in welchen der Reichshofrath verfassungsmässig ein *votum ad imperatorem* zu erstatten hatte [15]).

VI. In Folge dieser engen Verbindung des Reichshofrathes mit der Person des Kaisers zeigte das processualische Verfahren an demselben manche Eigenthümlichkeit; namentlich wurden die Eingaben der Parteien immer an des Kaisers Majestät gerichtet und die Rescripte stets in einer Form erlassen, als wenn sie von der Person des Kaisers ausgingen [16]). Daher wurde auch der Reichshofrath bei dem Tode eines jeden Kaisers sofort aufgelöst und die Reichshofrathskanzlei bis zur Wiederbesetzung des kaiserlichen Thrones geschlossen [17]).

VII. Bei dem Reichshofrathe gab es keine Senate; alle Sachen wurden im Plenum verhandelt [18]). Der Präsident [19]) hatte bei Stimmen-

11) v. Berg, l. c. §. 364—375.

12) Siehe §. 73 b. III.

13) Siehe §. 61. VI.

14) R. H. O. a. 1654, Tit. I. §. 1: „Unser kaiserlicher Reichshofrath dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir und ein jeder römischer Kaiser selbst ist.“ — Demgemäss wird der Reichshofrathspräsident als Stellvertreter des Kaisers, ebendas. Tit. I. §. 4, „das nachgesetzte Haupt“ des Reichshofrathes genannt.

15) W.-K. Art. XVI. §. 15; R. H. O. v. 1654, Tit. V. §. 18. 20. — Siehe oben §. 67 c Note 9.

16) Hanzely, Grundlinien, S. 10. 30; dessen Anleitung §. 842. — Meine Schrift, über hohen Adel und Ebenbürtigkeit, §. 56.

17) Leist, Staatsr. §. 136. 137.

18) W.-K. Art. XXIV. §. 13: „Sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofcommissionen und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmt werden.“ — R. H. O. v. 1654. Tit. I. §. 14.

19) Siehe oben §. 73. II. — Der Reichsvicekanzler machte von seinem Rechte, im Reichshofrath bei Verhinderung des Präsidenten mit Vorzug vor dem Vicepräsidenten zu präsidiren (§. 73. I.) niemals Gebrauch.

gleichheit eine entscheidende Stimme [20]); er hatte aher auch das Recht, in diesem Falle, sowie auch wenn die Majorität nur gering war und beide Meinungen auf staatlichen Gründen heruhten, die Sache durch ein *votum ad imperatorem* zur persönlichen Entscheidung des Kaisers zu bringen [21]). Trat aber eine Meinungsverschiedenheit (*itio in partes*) zwischen den katholischen und protestantischen Reichshofräthen ein, so wurde den Letzteren, da ihre Zahl nie mehr als sechs betrug, eine fingirte Parität der Stimmen beigelegt [22]), und musste daher die Sache zur Entscheidung an den Reichstag ahgegehen werden [23]).

VIII. Gegen die Erkenntnisse des Reichshofrathes waren im Allgemeinen dieselhen Rechtsmittel, wie gegen die Urtheile des Reichskammergerichts zulässig. Jedoch wurde hier das Rechtsmittel der Revision gewöhnlich auch als Supplication bezeichnet und hatte die Wirkung, dass die Sache vom Reichshofrathe nenerdings mit Aufstellung eines anderen Referenten und Correferenten geprüft werden musste [24]). Der Recurs an den Reichstag fand unter denselben Voraussetzungen wie gegen die Urtheile des Reichskammergerichtes statt [25]).

[20]) R. H. O. Tit. V. §. 16: „Da auch unterschiedliche Vota in der Anzahl gleich wären, so soll unser Präsident einem Theile mit seiner Stimme Beifall thun, und alsdann auf dasselbige als das Mehrere schliessen."

[21]) Siehe oben Note 15.

[22]) Ueber den Begriff von paritas vera und ficta, s. §. 73 b. Note 20.

[23]) I. P. O. Art. V. §. 55: „Postquam in Pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariae oriantur Sententiae, Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia universalia." — In wörtlicher Uebersetzung in R. H. O. v. 1654 Tit. V. §. 22. — Dem Verlangen der Protestanten, auch am Reichshofrath eine sog. Realparität (paritas vera) wie am Reichskammergericht einzurichten, ist nicht entsprochen worden.

[24]) I. P. O. Art. V. §. 54: „. . . ne partes ibidem (sc. in Judicio aulico) litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatae licitum esto parti gravatae, a sententia in judicio aulico lata, ad Caesaream Majestatem supplicare, ut acta judicialia denuo adhibitis aliis gravitate negotii paribus . . . consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, revideantur." — In wörtlicher Uebersetzung in R. H. O. 1654 Tit. V. §. 7. — W.-K. Art. XVII. §. 14: „Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. V. §. 54: „Quoad Processum judiciarium" und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren." — Die Processualisten behandelten diese Supplication regelmässig unter dem Namen der Revision. — v. Berg, l. c. §. 346.

[25]) Siehe §. 73 a. III. 3.

§. 73 d.

IV. Reichs-Untergerichte.

1) *Die Austrägal-Instanz* *).

I. Schon lange vor der Errichtung des Reichskammergerichts hatten vielfach Reichsstände und andere Reichsunmittelbare unter sich Einrichtungen zu schiedsrichterlicher Erledigung ihrer Streitigkeiten getroffen, wofür die Bezeichnung Austräge gebräuchlich geworden war [1]).

II. Diese Einrichtungen, welche ursprünglich nur auf Willkühr und gegenseitigem Belieben beruhten, behielten sich die Reichsstände bei der Errichtung des Reichskammergerichtes bevor; sie wurden von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich bestätigt [2]) und überdies für die Reichsstände und andere reichsunmittelbare Herren unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich angeordnet, ja sogar manchen Personen (oder auch Reichsstädten) das Recht, vor Austrägen belangt zu werden, durch kaiserliche Privilegien verliehen [3]). Hiernach unterschied man **gewillkührte, gesetzliche** und **privilegirte** Austräge [4]).

*) H. Ch. Senckenberg, flores sparsi ad jus austraegarum, Giess. 1739. — Prehn, v. d. Austrägen, 1779. — Moser, v. d. deutsch. Justizverf. I. 46. — Malblank, Anleitung IV. 420 flg. — v. Berg, Grundr. d. reichsger. Verf. §. 39 flg. — G. F. Eichhorn, de differentia inter Austraegas et arbitros compromissarios, Götting. 1801. — Pütter, inst. §. 280 flg. — Gönner, Staatsr. §. 317 flg. — Leist, Staatsr. §. 144 flg. — Schmid, Staatsr. §. 151. — Gohren, Ursprung u. Entwickelung der Austrägalinstanz in Deutschland, in der Zeitschrift für deutsches Recht, 1858.

1) „Austragen" bezeichnet überhaupt soviel, als eine Sache freundlich auseinandersetzen und gleichsam die Parteien vergleichen. Der Austragsrichter hiess im barbarischen Latein „austraega".

2) Von den Austrägen handelte insbesondere die K. G. O. 1555. Th. II. Tit. 2 flg. K. G. O. 1495 §. 28; Concept d. K. G. O. Th. II. Tit. 2 princ. „. . . Welche sonderliche gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen." — I. P. O. Art. V. §. 56: „Caeterum in aulico non minus, quam camerae imperialis judicio privilegium primae instantiae, Austraegarum, . . . statibus imperii illibata sunto." — W.-K. Art. XVIII. §. 4: „Sondern einen jeden bei seiner Immedietät . . . item jure austraegarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum . . . bleiben lassen."

3) Eine spätere Beschränkung enthält: W.-K. Art. XVIII. §. 7: „Und nach Inhalt des Reichsabschiedes v. J. 1654 §. 116 mit Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten."

4) Die gewillkührten Austräge wurden durch Vertrag oder Testament begründet. Zu den gewillkührten Austrägen rechnete man auch die reichsritterschaftliche Orts-Austrägalinstanz; s. oben §. 72 Note 12. — Die gewillkührten Austräge hatten an sich nur Verbindlichkeit für die Theilnehmer; sollten sie auch Dritte (als Reichsanstalt) verpflichten, so war kaiserliche Bestätigung nöthig.

III. Gesetzliche Austräge (sog. „Austräge der Ordnung“ [5]), d. h. in der Kammergerichtsordnung angeordnete Austräge) hatten nur A) Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässige [6]), ohne allen Unterschied des Standes des Klägers [7]); B) die Prälaten, Grafen und der unmittelbare Reichsadel, wenn der Kläger gleichen oder höheren Standes war [8]). C) Ausserdem war anerkannt, dass auch die eigenen Unterthanen eines Landesherrn, welche über Missbrauch der Regierungsgewalt sich beklagen wollten, in erster Instanz vor den Austrägen ihres Landesherrn klagen mussten, wenn die Sache nicht zu denjenigen gehörte, welche an sich unmittelbar bei den obersten Reichsgerichten angebracht werden durfte [9]). Dasselbe galt im Allgemeinen auch hinsichtlich der Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in Privatsachen, da man früher diese nicht scharf von Staatssachen unterschied [10]). Durch die Wahlkapitulation Leopold's II. 1790 wurden aber die Klagen, welche die landesherrliche Kammer betrafen, vor die Landesgerichte verwiesen [11]).

IV. Die Reichsgesetze hatten für die Bildung der gesetzlichen Austräge eine Reihe verschiedener Formen festgesetzt, wobei besonders auf den Rang und Stand des Beklagten Rücksicht genommen worden war [12]). Wo die Austrägalinstanz aus Standesgenossen gebildet wurde, galt

5) Dieser Ausdruck findet sich im Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 30: „Weiter ordnen . . . Wir, dass alle und jede Personen und Sachen, die der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freiheiten, Gewillkühre und rechtmässige Gewohnheiten nicht ausgenommen seynd, an Unserm Kaiserlichen Kammergericht vorgenommen und gerechtfertigt werden sollen.“

6) Unter Fürstenmässigen wurden in dieser Beziehung nur wirklich gefürstete Prälaten und Grafen verstanden. — Leist, Staatsr. §. 145 Note 1.

7) Also auch, wenn Bürger oder Bauern klagten, die nicht Unterthanen der Fürsten oder Fürstenmässigen waren. K. G. O. 1500. Tit. 11. — Vergl. K. G. O. 1555. Th. II. Tit. 4 §. 18 (s. Note 9).

8) Concept d. K. G. O. Th. II. Tit. 3 n. 5.

9) K. G. O. Th. II. Tit. 4 §. 18. Concept, ibid. §. 21: „Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Ritterschaften und Städte, in aller Maasse wie abgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern und anderen Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstenmässigen Statt haben.“ — Leist, Staatsr. §. 147. — Mitglieder der Reichsritterschaft konnten in diesem Fall auch bei der Orts-Austrägalinstanz (s. Note 4) belangt werden. — Leist, Staatsr. §. 145 Note 6. — Kerner, reichsritterschaftl. Staatsr. II. 410.

10) Leist, Staatsr. §. 147. II.

11) W.-K. Art. XIV. §. 6: „Wenn Landstände oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer antreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen“ etc.

12) Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 2 bis 5.

als Grundsatz, dass der Beklagte die Austrägalrichter vorschlägt, und der Kläger aus den Vorgeschlagenen die Auswahl hat [13]).

V. Die Austräge waren für diejenigen, die als Beklagte ein Recht darauf *(jus austraegarum)* hatten, als eine reichsgesetzliche erste Instanz (als ein eigentliches Reichsuntergericht) erklärt [14]), welche von dem Kläger nicht umgangen werden durfte [15]).

VI. Das Urtheil sollte von der Austrägalinstanz binnen Jahresfrist gesprochen werden, widrigenfalls die Sache an eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden konnte [16]). An diese ging auch die Appellation von den austrägalgerichtlichen Erkenntnissen [17]): eben dahin musste man sich auch wegen ihrer Vollstreckung wenden [18]).

VII. Ausgenommen von der Competenz der Austrägalinstanz waren nur diejenigen Sachen, welche durch die Reichsgesetze ausdrücklich schon in erster Instanz vor die höchsten Reichsgerichte gewiesen waren [19]).

§. 73 e.

2) *Kaiserliche Hof- und Landgerichte*).*

I. Nach der älteren Gerichtsverfassung bestanden theils auf allen

13) Z. B. Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 2: „. . . soll der beschrieben und erfordert Kurfürst, Fürst und Fürstenmässige . . . dem Kläger vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige, halb geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Haus gebohren seyn, ungefehrlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen soll.“ — Ebendas. Th. II. Tit. 4 §. 7: „dass der Kurfürst, Fürst oder Fürstenmässige drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht haben soll.“

14) v. Berg, l. c. §. 49. — K. G. O. 1495 §. 28: „Der Austragsrichter soll die Sache zu vollführen schuldig sein als unser königlicher oder kaiserlicher Commissarius, in Kraft der Commission, die wir als R. König hiermit einem jeden ertheilt haben wollen, und soll derselb erkoren Commissarius förderlich Rechttage setzen, in einer sein stat, ungevärlich, und mit sampt seinen unpartheyschen Räthen der Sach zu recht Verhörung, und wie sich in Recht gepüren würdt, Entscheid thun.“ — Uebereinstimmt K. G. O. 1555. Th. 2 Tit. 2 §. 2; Concept ibid. §. 1.

15) Siehe hier oben Note 2.

16) Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 4 §. 1.

17) K. G. O. 1495 §. 28 (siehe Note 14) führt fort: „Doch sol kein Parthey die Appellation für Unser Königlich oder Kayserlich Camergericht benommen oder abgestelt seyn.“

18) Pütter, de ordine judiciario ab austraegis observando; in opusc. rem jud. imp. illustr. p. 470.

19) So z. B. die Landfriedensbruchsachen, Reichsfiscalsachen, Streitigkeiten über grössere Reichslehen, Besitzstreitigkeiten, Gesuche und Mandate sine clausula, Sachen der mitleidenswürdigen Personen, Pfandungen, Arreste und Repressalien u. s. w. — Leist, Staatsr. §. 146.

*) Moser, v. d. deutsch. Justizverf. I. 1110. II. 915. — v. Senckenberg,

Reichsdomänen, theils in anderen unmittelbaren Reichsländern, zahlreiche kaiserliche Hof-, oder Pfalz- und Landgerichte [1]), von welchen die meisten, deren Gerichtssprengel mit dem Umfange der später entstandenen landesherrlichen Gebiete zusammenfiel, in die Hände der Landesherren übergegangen und in landesherrliche Gerichte umgewandelt worden waren.

II. Doch erhielten sich einige von diesen kaiserlichen Hof- und Landgerichten bis zur Auflösung des deutschen Reichs mit dem Charakter von Reichsuntergerichten, obschon ihr Fortbestand, bei den seit dem XVI. Jahrhundert eingetretenen Veränderungen, den Reichsständen vielfachen Anlass zu Beschwerden gegeben hatte, und nicht nur deren Abschaffung schon im westphälischen Frieden angeregt [2]), sondern auch in den neueren Wahlkapitulationen wiederholt zugesichert worden war [3]).

III. Zuletzt bestanden nur noch A) das k. Hof- und Landgericht zu Rottweil, dessen Gerichtssprengel sich über den schwäbischen, fränkischen, kur- und oberrheinischen Kreis erstreckte [4]); B) das k. freie

v. d. k. Gerichtsbarkeit, 1760. — Pütter, inst. §. 295. — Haeberlin, Handb. II. S. 445 flg. — Leist, Staatsr. §. 141. — Gönner, Staatsr. §. 318. — Schmid, Staatsr. §. 153. — v. Berg, Grdrss. der reichsgerichtl. Verfass. §. 11. 35 flg.

[1]) K. Hof- oder Pfalzgerichte bestanden ursprünglich da, wo kaiserliche Pfalzen (palatia) waren: Sachsensp. Ldr. III. 62 §. 1: „Vif stede, die palenze heten, liegen in'me lande to sassen, dar die koning echte hove (d. h. Gerichtshöfe) hebben sal.“ — Siehe oben §. 47 Note 21. — Die k. Landgerichte (judicia provincialia) bildeten, so lange die Gauverfassung bestand, die regelmässige Instanz für alle causas majores, insbesondere für die Criminalsachen, unter dem Vorsitz des vom Kaiser ernannten Richters (judex provinciae, comes, Graf, greve des Sachsenspiegels). — Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit standen die Hof- oder Pfalzgerichte und die Landgerichte gleich; Sachsenspiegel Ldr. III. 64 §. 6: „Palenzgreven unde Landgreven dingen under koninges banne, als die greve.“ — Schon frühzeitig finden sich Spuren der Verlegung der Hofgerichte: Sachsensp. Ldr. III. 62 §. 1: Werle (die zweite Pfalz) die is to goslere (Goslar) geleget.“

[2]) I. P. O. Art. V. §. 56: „Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottwilae, judiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis mentio injecta fuerit, resque haec gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia commissa esto . . .“

[3]) W.-K. Art. XVIII. §. 8.

[4]) Mauritius, de jud. Rothwil. Kil. 1666; in opusc. p. 588; und in Fritsch, Var. exerc. jur. publ. II. 229. — Kreuter, de jud. caes. aul. Rothwil. Argent. 1780. — Blum, de jud. cur. imp. Rothwil. in append. comment. de jud. cur. imp. germ. p. 137. — K. Konrad III. soll 1146 eine Ordnung dieses Gerichts gemacht haben; s. dieselbe in Lünig, R. Arch. Cont. II. Part. gen. p. 94; 1496 wurde dasselbe von K. Maximilian I. bestätigt: Lünig, R. Arch. Cont. II. zweite Forts. p. 714. — Seine neueste Ordnung durch K. Maximilian II. a. 1572 s. bei Schmauss, p. 281 flg. — Das Hofrichteramt hatten erblich die Grafen von Sulz; nach deren Aussterben (1687) erhielten es die Fürsten von Schwarzenberg. Nach der H. G. O. v. 1572 sollte dieses Gericht ausser dem Hofrichter mit dreizehn Beisitzern aus dem Stadtrath zu Rottweil besetzt sein; jedoch waren deren gewöhnlich weniger. Es sprach auch in peinlichen Sachen und nahm auch Appellationen an.

Landgericht in Schwaben, oder k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben, auf der Leutkircher Heide und in der Gepürs, zu Weingarten, mit den ehemaligen Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny und dem Flecken Altorf als Malstätten, im Pfandbesitze des Hauses Oesterreich [5]); C) das k. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg zu Anspach; es war im Lehensbesitze der Markgrafen von Brandenburg und wurde von diesen besetzt [6]); D) das k. Landgericht des Herzogthums Franken zu Würzburg [7]) und E) das k. Landgericht zu Bamberg. Diese beiden k. Landgerichte wurden von den Bischöfen zu Würzburg und Bamberg besetzt und waren zuletzt auf das Gebiet dieser geistlichen Fürstenthümer beschränkt; bei der Secularisation kamen sie an Bayern.

IV. Die k. Hof- und Landgerichte hatten als Reichsuntergerichte Gerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare und Mittelbare innerhalb ihres Sprengels, und zwar a) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den höchsten Reichsgerichten, wo diese in erster Instanz zuständig waren; b) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den landesherrlichen Gerichten, sofern nicht das Land das *privilegium de non evocando* hatte. In diesen Fällen entschied daher die Prävention [8]). c) Sie konnten auch Beschwerden über verzögerte und verweigerte Justiz annehmen. d) Von den Erkenntnissen dieser k. Hof- und Landgerichte ging die Appellation an die höchsten Reichsgerichte [9]).

[5]) J. P. de Ludewig, de Sueviae tribunali etc. Hal. 1725. — (J. R. Wegelin), Gründlicher Bericht v. d. k. u. Reichsvogtei in Schwaben 1756. — Dessen neueste Gerichtsordnung v. 1618 s. bei Ludolf, Collect. statutor. S. 307. — J. A. Bürkhle, des freien k. L.-Gerichts in O.- u. N.-Schwaben gerichtl. Process. Frkf. 1742. II. Bde. — Man beschwerte sich besonders wegen der Einführung von Stempelpapier an diesem Gerichte und weil Kaiser Karl V. die Appellationen von dessen Erkenntnissen statt an die Reichsgerichte nach Innsbruck verwiesen hatte. Die Beisitzer wurden aus den Rathsgliedern und Bürgern der Malstätten genommen. — Auch das ehemalige k. Landgericht zu Nellenburg (gewöhnlich zu Stockach) befand sich im Besitze von Oesterreich.

[6]) J. H. Hagen, de judicio caes. prov. Norico. Baruth. 1677. — C. F. Junge, unumstössl. Grundveste der Hoheit des k. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg, 1759. — Ordnung des Kampfgerichts des Burggrafth. Nürnberg; dessen Miscell. I. 161. — Ludolf, coll. stat. p. 1. — W. Vogel, des Ritters L. v. Eyb des Aelteren, Aufzeichnung über das k. Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg, mit Einleitung u. Erläuterungen. Erlangen 1867.

[7]) Eine Kampfrechtsordnung des Herzogthums Franken aus dem XV. Jahrhundert s. bei Goldast, Reichssatzungen (1712) I. S. 238. — Bischof Johann Gottfried erlies 1618 eine Landgerichtsordnung; gedruckt Würzburg 1618. fol.; auch in Ludolf, obs. var. III. p. 1. — Die Appellation ging (L. G. O. Th. II. Tit. 38) an das bischöfliche Hofgericht und von diesem erst an die höchsten Reichsgerichte. — L. Rockinger: Magister Lorenz Fries, zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen d. 16. Jahrh. München 1871. (Aus den Abhandl. der k. b. Akademie d. W.)

[8]) W.-K. Art. XVIII. §. 9. 11 verspricht ausdrücklich den Schutz der Exemtionsprivilegien.

[9]) W.-K. Art. XVIII. §. 10. — Doch wurde dies nicht überall beobachtet;

§. 74.

Reichs-Kriegsverfassung *).

I. Die Kriegsverfassung des Reichs hatte sich seit der Erfindung des Schiesspulvers sehr umgebildet. Die Reichsstädte hielten jetzt meistens geworbene Truppen; doch leistete der Adel noch bis zum dreissigjährigen Kriege persönlich Vasallendienste. Das Reich selbst hatte nie ein stehendes Heer, sondern die Reichsstände bewilligten dem Kaiser nur im Falle des Bedürfnisses Contingente nach einem Ausschlage (*matricula*), der mit Rücksicht auf die Kräfte ihres Landes entworfen, eben darum aber auch Gegenstand fortwährender Klagen über unverhältnissmässige Anforderung war.

II. Die älteste Matrikel war 1422 zu Nürnberg während des Hussitenkrieges errichtet worden [1]). Unter Karl V. wurde im J. 1521 eine neue Matrikel für ein Reichsheer von 24,000 Mann entworfen [2]). Die Stände bewilligten diese Zahl überdies nur auf einige Monate. Im Jahre 1681 wurde die Matrikel erneuert und auf 40,000 Mann gestellt [3]). Später wurde in den einzelnen Fällen bestimmt, wie vielfach die matrikularmässige Mannschaft gestellt werden sollte. Der Kaiser konnte im Kriege den Oberbefehl über das Reichsheer selbst übernehmen. Ausserdem wurde durch Reichsschluss ein Reichs-Generalissimus aus dem Fürstenstande ernannt.

III. Als Militär-Strafcodex galt eine sog. Reiterbestallung und Artikel der deutschen Fussknechte vom J. 1570 [4]).

§. 75.

Reichs-Finanzverfassung *).

I. Die Finanzverfassung war auch in der letzten Zeit des Reiches wenig entwickelt, weil das Reich kein stehendes Heer und überhaupt

(siehe hier oben Note 7). — Auch wurde mitunter das k. Landgericht selbst als Appellationsinstanz benützt. Ausdrücklich erlaubt z. B. die Würzburger k. L. G. O. v. 1618 Th. II. Tit. 33 von den Untergerichten des Stifts dahin zu appelliren.

*) Gönner, Staats-R. §. 356 flg. — Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 249. — Schmid, Staats-R. §. 154.

[1]) Neue Samml. der R.-A. I. 117.

[2]) Neue Samml. der R.-A. II. 216.

[3]) Schmauss, corp. jur. p. 1093.

[4]) Neue Samml. der R.-A. III. 321 flg. — C. Friccius, Gesch. des deut., insbesondere des preuss. Kriegsrechts. Berlin 1848.

*) Ueber die Schwierigkeiten, welche der Einführung von Reichssteuern entgegenstanden: Wigand, Denkwürdigkeiten des Arch. des R. K. G. 1854, p. 3 flg.

wenig Reichsinstitute hatte, welche einen ständigen Aufwand erforderten. Die erste Spur einer Reichssteuer findet sich in der Unterstützung, welche einige Reichsstände dem Kaiser bei der Errichtung der Matrikel von 1422 (§. 74) dadurch gewährten, dass sie ihm ein Procent ihres Einkommens, den sog. hundertsten Pfennig, bewilligten. In den Jahren 1427 und 1431 wurde wegen des fortdauernden Hussitenkrieges zum erstenmal eine allgemeine Kriegssteuer unter dem Namen „der gemeine Pfennig" bewilligt. Die Kosten eines Reichskrieges blieben aber ihrer Natur nach immer eine ausserordentliche Ausgabe; die Geldbeiträge hierzu flossen in eine eigene Kasse, die sog. Reichs-Operationskasse. Von dieser wurden auch allgemeine Reichsschulden contrahirt, welche jedoch bei der Auflösung des Reiches grossentheils unbezahlt blieben, indem sich die deutsche Bundesversammlung nur bezüglich einiger derselben „aus sprechenden Billigkeitsgründen" zur Zahlung verstand [1]). Die von den einzelnen Reichskreisen contrahirten Schulden (Kreisschulden) wurden dagegen von den Regierungen nach Verhältniss ihrer Staatsgebiete übernommen [2]).

II. Die Matrikel von 1521 (§. 74) enthält ebenfalls die Bewilligung einer Kriegssteuer unter dem Namen eilende Hülfe, mit Zugrundelegung eines Simplum, welches Römermonat genannt wurde. Der Römermonat war auf 128,000 fl. veranschlagt. Seitdem unterhandelte der Kaiser mit den Ständen über die Bewilligung einer gewissen Zahl solcher Römermonate. Ueber die Beiträge der einzelnen Stände bestand zuletzt eine sog. Usualmatrikel vom Jahre 1737. Die Geldbeiträge jedes Standes waren nach demselben Verhältnisse, wie seine Truppenstellung berechnet. Seit 1535 zahlte jeder Stand zum Römermonat je für einen Reiter zwölf Gulden und für einen Fussknecht vier Gulden. Das Maximum der wirklichen Einnahme von einem Römermonate waren 50,000 fl.

III. Es gab überhaupt keine ordentliche Reichssteuer, als die Beiträge der Reichsstände zur Sustentation des Reichskammergerichts; hierüber bestand ebenfalls eine Usualmatrikel vom Jahre 1776. Die Beiträge hiessen Kammerziele, weil sie in zwei Terminen bezahlt werden sollten.

§. 76.

Reichs-Polizeiverfassung *).

I. Zur Erhaltung einer guten Polizei wurde im J. 1530 eine Reichs-

[1]) Siehe hierüber meine Grundsätze des Staatsrechts, 5. Aufl. (1863), §. 113, IX. Note 11 u. 12.

[2]) So z. B. ausdrücklich in der Rheinbundsacte, Art. 29; siehe §. 79.

*) Ueber das zur Reichszeit gültige Polizeirecht vergl.: J. Heumann, initia jur. politiae Germanorum. Norimberg. 1757.

polizeiordnung errichtet und später mehrmals (1532, 1548, 1555, 1566), zuletzt im J. 1577 revidirt [1]). Sie enthält Verbote der Gotteslästerung, des lästerlichen Schwörens, des Zutrinkens, des übermässigen Aufwandes in Kleidern (daher auch eine umständliche Kleiderordnung für die verschiedenen Standesclassen), überhaupt Verbote übermässigen Aufwandes jeder Art: sie ordnet an, dass jede Landesobrigkeit Taxen über Arbeitslöhne, Victualienpreise u. dergl. erlassen solle: sie enthält ferner Vorschriften gegen Betrügereien, Wucher, Unsittlichkeiten aller Art, herumstreichendes liederliches Gesindel, Handwerksmissbräuche u. dergl. Bei der Reformation der Reichspolizeiordnung im J. 1548 wurden ausser einigen anderen Zusätzen auch wesentlich eingreifende Bestimmungen über das Vormundschaftswesen aufgestellt [2]).

II. Auch die Landfrieden und andere Reichsgesetze, namentlich die kaiserliche Wahlkapitulation, enthalten vielfache polizeiliche Vorschriften, insbesondere zu dem Zwecke, die öffentliche Sicherheit zu erhalten und Handel und Verkehr zu befördern [3]). Ueberdies wurden in vielen einzelnen Reichsschlüssen hierher bezügliche Bestimmungen erlassen, namentlich über das Bücherwesen [4]), Münzwesen [5]), Reichs-

[1]) Abgedruckt sind diese R. P. O. in der N. Samml. der R.-A. Bd. II. u. III.

[2]) R. P. O. 1548 Tit. 31; 1577 Tit. 32.

[3]) Siehe oben §. 60. 62.

[4]) Zuerst wurde auf dem Reichstage zu Speier a. 1529 ein Büchercommissariat, d. h. eine Censurbehörde für geistliche Bücher in Frankfurt niedergesetzt, um der Verbreitung der religiösen Bewegung entgegen zu wirken. R.-A. 1529. §. 9; vergl. Gerstlacher, Handbuch IX. p. 1188. — In die R. P. O. von 1548 wurde sodann ein eigener Titel (34) „von Schmähschriften, Gemälden und Gemächten" eingereiht, und deren Druck und Verkauf bei Strafe verboten (R. P. O. 1577 T. 35). — Unter K. Franz I. a. 1746, Febr. 10, erging ein Patent, das Bücherwesen im heil. röm. Reich und die hierüber allergnädigst gesetzte Commission betr., wonach den Buchhändlern u. s. w. verboten wurde: „denen Reichsschlüssen, heilsamsten Satzungen, Polizeiordnung, Profan- und Glaubenssachen zuwider handelnde ärgerliche Bücher, Theses, disputationes, famose Schriften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammliche Trennung und Unruhe . . . zum Zweck habende Chartequen und Kupffer anzunehmen, zu drucken, heimlich und offentlich, durch sich oder abgeordnete Mackler und Winckelträger zu verkaufen." Auch wurde zugleich der Nachdruck der mit kaiserlichen Privilegien erschienenen Bücher und die unbefugte Anmassung solcher Privilegien streng verboten. — Ausdrücklich spricht dieses Patent von einem kaiserlichen Bücherregal, worunter es das Recht der Erlaubniss zur Anlegung von Buchdruckereien und zur Verleihung von Privilegien gegen den Nachdruck, sowie auch das Recht der polizeilichen Ueberwachung der Druckereien versteht, damit sich die Buchdrucker nicht „zur Verachtung und Verringerung der im heil. röm. Reich so empor gestiegenen Druckerei . . . eines gar schlechten Papiers und Litern bedienen". N. Sammlung der R.-A. Anhang zum Bd. IV. p. 114.

[5]) Reichsmünzordnung v. 1437, 1495, 1524, 1559; Reichsgutachten v. 1738, bei Schmauss, p. 1479.

postwesen[6]), das Duelliren[7]), geheime Verbindungen auf Universitäten[8]), Handwerksmissbräuche[9]) u. s. w.

III. Die Zerstückelung Deutschlands in so viele Territorien, deren Interessen sich sehr häufig widerstritten, war die Ursache, dass die reichspolizeilichen Vorschriften häufig nur sehr unvollkommen in Anwendung gebracht wurden und die Polizeigesetzgebung des Reiches selbst sich nicht zeitgemäss fortbilden konnte. Selbst die reichsgrundgesetzliche Freiheit des Handels und Verkehrs konnte gegen die beschränkenden Massregeln der Landesregierungen nicht aufrecht erhalten werden[10]).

IV. Das Notariatswesen hatte durch die Notariatsordnung, von Maximilian I. 1512 aufgerichtet, eine reichsgesetzliche Grundlage erhalten[11]).

6) Siehe den Lehnbrief des K. Mathias für den Freiherrn Lamoral von Taxis a. 1615, bei Schmauss, p. 716; vergl. R.-A. 1641, §. 93; W.-K. Art. 29 §. 4. — (Vergl. die ältere Literatur bei Klüber, öffentl. R. des deutschen Bundes, §. 434.) — Am vorzüglichsten ist: v. Linde, das deutsche Postrecht, im Archiv f. d. öffentl. R. des deutschen Bundes, Bd. II. Hf. 2 u. 3. Giessen 1857, woselbst sich namentlich die vollständigste geschichtliche Nachweisung über die Postrechte (das Reichspostmeisteramt) des fürstl. Hauses Thurn u. Taxis findet. Siehe auch über die geschichtliche Entwickelung des Taxis'schen, bez. Reichspostwesens bis zum Lüneviller Frieden, meine Grundsätze des Staatsrechts. 5. Aufl. (1863) §. 303.

7) Reichsschluss vom 24. Sept. 1670, das Punctum Duellorum betreffend: „. . . angelegentlich bedacht zu sein, wie das je länger je mehrers einreissende Duelliren, Balgen und Kugelwechseln mit Bestand abgestellet . . . werden möge." — Insbesondere wurde denjenigen, „welche über Universitäten und Academien zu gebieten haben," aufgegeben, „Fürsehung zu thun, dass auch daselbst unter den Studenten allem Ausfordern und Balgen ernstlich gesteuert werden." Die Strafe sollte bei tödtlichem Ausgang des Duells, ohne Unterschied, ob „der Entleiber Beleidiger oder Beleidigter oder welchen Standes er wäre, die Strafe des Todschlags sein, und dem Getödteten kein Begräbniss in Kirchen oder Freythöfen verstattet werden." Schon die blosse Ausforderung war mit „Entsetzung aller Ehren ispo facto" bedroht.

8) Reichsgutachten von 1793.

9) Ausser den Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen gehören hieher: die Reichsschlüsse von 1731 und 1772, bei Gerstlacher, Handbuch IX. p. 1734. 1762.

10) Die Freiheit des Handels und bürgerlichen Verkehrs hatten reichsgrundgesetzlich ausgesprochen: R.-A. v. 1555. §. 14; v. 1613. §. 14; I. P. O. IX. §. 1. 2; Reichsschluss v. 1666 (siehe Gerstlacher, Handbuch IX. p. 1386). W.-K. Art. VII. §. 1; VIII. §. 6.

11) Neue Samml. der R.-A. II. 151.

§. 77.

Fortbildung des Landesstaatsrechts, insbesondere der Landeshoheit).*

I. Die Landeshoheit, hohe Landesobrigkeit oder Landesherrlichkeit, in den grösseren Territorien auch Landesfürstlichkeit genannt, hatte sich seit dem XIV. Jahrhundert zu einer immer grösseren Unabhängigkeit von der Reichsgewalt entwickelt und wurde in dieser Selbstständigkeit namentlich durch den westphälischen Frieden anerkannt [1]). Sie näherte sich immer mehr einer Staatsgewalt im philosophischen Sinne, blieb jedoch von einer vollen Souverainetät noch immer dadurch unterschieden, dass sie, wenn auch nicht mehr allgemein hinsichtlich ihrer Zuständigkeit an sich, doch wenigstens soviel, als die Befugniss zu ihrer Ausübung anbelangte, fortwährend als ein Ausfluss (regelmässig als eine in Lehensform zu empfangende Bewilligung) der Reichsstaatsgewalt erschien, und von dem Landesherrn, wenn auch im eigenen Namen, doch nur mit Unterordnung unter diese ausgeübt werden konnte. Im Allgemeinen legte man dem Landesherrn alle Regierungsrechte bei, welche nicht nach der Reichsverfassung dem Kaiser und Reiche vorbehalten waren [2]).

II. Uebrigens waren die Rechte, welche man unter dem Namen der Landeshoheit zusammenfasste, keineswegs in allen Territorien durchaus gleich, eben weil sie nicht logisch aus einem Prinzip abgeleitet werden konnten und häufig in sehr verschiedenen von einander unabhängigen

*) Moser, v. d. Landeshoheit (N. St.-R. XV—XVIII.) — K. S. Zachariae, Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipzig 1800. — Pütter, Beiträge 1777. Th. 1 Nr. VI. flg. XVII. flg. — C. H. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germ. ejusdemque effectibus. 1780. — Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostock u. Leipzig 1794. — v. Epplen, über das Princip der dent. Territorialverfassung. Frkf. 1803. — Gönner, Programm über das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassung. Landshut 1804. — Eichhorn, R.-G. §. 540 flg. 595 flg. — Pütter, inst. §. 28. 116. — Leist, Staatsr. §. 20 flg. — Gönner, Staatsr. §. 226 flg. — Schmid, Staatsr. §. 158. — Vergl. C. Th. Perthes, das dent. Staatsleben vor der Revolution. Hamburg u. Gotha 1845. — Meine Alterthümer, Bd. I. 70—106; Bd. II. 8—57.

[1]) Sie heisst im westphälischen Frieden jus territorii (I. P. O. Art. VIII. §. 1) auch „jus territorii et superioritatis" (I. P. O. Art. V. §. 30); s. oben §. 65. IV. D.; in der deutschen Uebersetzung hohe Landesobrigkeit, woraus die Form „Landeshoheit" hervorging. — Seit Leopold II. (1790) erscheint der Ausdruck Landeshoheit in der k. W.-K. Art. I. §. 8. (Zusicherung, den Reichsständen in ihre Landes-Hoheitssachen nicht einzugreifen.) Art. XV. §. 8. (Gestattung der Selbsthülfe zum Schutz ihrer „landesfürstlichen und herrlichen Rechte".)

[2]) Hierauf geht die oft missverstandene Parömie: „Jeder Herr ist Kaiser auf seinem Miste" (mistium, mitium; s. oben §. 41 Note 11) oder: „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio". — Leist, Staatsr. §. 20 Note 6.

Rechtstiteln wurzelten. Aus diesem Grunde enthalten auch die Reichsgrundgesetze keine Begriffsbestimmung der Landeshoheit, sondern sprechen immer nur von den wohlerworbenen und hergebrachten Freiheiten, Rechten, Hoheiten, Herrlichkeiten u. s. w. der Reichsstände, welche gegen kaiserliche Eingriffe sicher gestellt werden sollen [3]). Auch war der Natur der Sache nach schon die Grösse und Seelenzahl des Landes von Einfluss auf den Umfang der landesherrlichen Regierungsrechte, da kleine Gebiete, namentlich in Bezug auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei und Militärwesen keine so umfassende Regierungsgewalt erforderten oder vertragen konnten, wie die grösseren Territorien [4]).

III. Unter der Bezeichnung als Landeshoheit oder Landesherrlichkeit waren gewöhnlich begriffen: 1) die kaiserlichen Regalien, d. h. jene, welche der Landesherr vom Kaiser und Reich zu Lehen trug, wie die Gerichtsbarkeit, Zollrecht, Münzrecht und sonstige Privilegien; 2) lehensherrliche Rechte über ritterliche Leute; 3) schutz- oder vogteiherrliche Rechte; 4) grundherrliche Rechte, soweit der Landesherr auch Grundherr war, und 5) jene nutzbaren Rechte, wie z. B. Jagd, Fischerei u. dergl., welche dem Landesherrn nach Landesgebrauch oder Landesverträgen ausschliesslich zustanden und daher insbesondere landesherrliche Regalien (im Gegensatze der kaiserlichen) genannt wurden.

IV. Das wesentlichste Recht in dem Begriffe der Landeshoheit war immer die höhere (jetzt sog. mittlere) Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht, ein Gericht zweiter Instanz für Civilsachen zu halten [5]).

[3]) Vergl. die Const. Utin. Fried. II. a. 1232 (oben §. 53. II.); I. P. O. Art. VIII. §. 1 (§. 65 Note 19). — W.-K. Art. I. §. 8 u. s. w.

[4]) Wegen dieser thatsächlich allerdings bestandenen Verschiedenheit des Umfanges der Regierungsrechte wollte Leibnitz in der Schrift Caesarinus Fürstenerius, de jure suprematus ac legationis principum Germaniae, 1677; zwischen „jus suprematus", Landeshoheit und „superioritas territorialis", Landesherrlichkeit, unterscheiden und den Suprematus nur jenen Herren beilegen, welche ein eigentliches Kriegsheer aufbringen (militem educere) konnten. Indessen wurden doch von den besten Publicisten die Ausdrücke Landeshoheit und Landesherrlichkeit stets für gleichbedeutend erklärt. — Pütter, Lit. I. 249. — Leist, Staatsr. 2. Aufl. §. 56 Note 6.

[5]) Deputat.-Abschied v. 1600 §. 15. — Leist, Staatsr. §. 155. — Gönner, Staatsr. §. 324, und besonders dessen Handbuch des gem. deut. bürgerl. Processes. Bd. III. Abth. 37. — Die dritte Instanz galt nämlich als kaiserliches Recht und konnte von einem Landesherrn nur durch Verleihung des privilegium de non appellando (§. 59. III.) erlangt werden. In diesem Sinne spricht sich noch der R. D. H. S. vom 25. Febr. 1803 aus: „§. 27. Sie (die noch übrigen Reichsstädte) geniessen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet." — Die Criminalgerichtsbarkeit, die Zentgerichtsbarkeit oder der Blutbann konnte unbeschadet der Landeshoheit einem anderen Fürsten zustehen. I. P. O. Art. V. §. 44; s. oben §. 65 Note 14. — Wo ein Territorium zur Einrichtung einer zweiten Instanz zu klein

Hierauf gehen die Ausdrücke Zwing und Bann, hohe und niedere, oder alle Gerichte, welche älteren Bezeichnungen die kaiserlichen Lehenbriefe bis auf die letzte Zeit beibehielten, und worunter man eben die Belehnung mit der Landeshoheit verstand [6]). Durch diese Belehnung wurde übrigens der allodiale Charakter des Landes, bez. der Grundherrschaft in demselben, sofern er an sich bestand, auch in der letzten Zeit des Reiches so wenig verändert, als dies in der älteren Zeit durch die Verleihung des Bannes in Lehensform geschehen war [7]).

V. Allgemein anerkannt war das Recht des Landesherrn, Verordnungen zu erlassen. In den grösseren Territorien war dieses Recht allmählig dem Bedürfnisse derselben entsprechend so erweitert worden, dass sich die Landesherren auch eine gesetzgebende Gewalt beilegten [8]); doch war diese fortwährend eingeschränkt, einerseits durch die Reichsgesetzgebung, indem die Landesherren keine solchen Gesetze machen sollten, welche bestimmt gebietenden oder verbietenden Reichsgesetzen entgegen waren [9]); anderseits bestand eine Schranke der landesherrlichen gesetzgebenden Gewalt in den Landständen, wo sich solche erhalten hatten [10]). Die Ansicht, dass in der Landeshoheit auch das Recht der Landesgesetzgebung enthalten sei, konnte sich um so leichter bilden, als der Unterschied zwischen landesherrlichen Verordnungen und Gesetzen überhaupt wenig begriffen und namentlich da von keiner praktischen Bedeutung war, wo keine Landstände bestanden; auch beanspruchten die Reichsgesetze selbst häufig nur eine ergänzende und aushilfsweise Bedeutung, sofern dem Geiste ihrer Bestimmungen nicht bereits durch die Gesetzgebung und Praxis der einzelnen Länder entsprochen war [11]).

VI. Man unterschied vollständige und unvollständige Landeshoheit, je nachdem der Landesherr alle Regierungsrechte in dem Ter-

war, half man sich durch Actenversendung an Juristenfacultäten und Schöffenstühle.

6) Meine Alterthümer, Bd. I. 38; Bd. II. 35 flg.

7) Siehe oben §. 53. III. — Meine Alterthümer I. 125; II. 17—53. — A. F. v. Reinhard, Beantwortung der Frage: was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren etc. vom Kaiser und Reich zu Lehen haben? in Zepernick, Samml. auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Halle 1781—83; Bd. III. Nr. 3 S. 57.

8) Nach mittelalterlicher Ansicht machte nur das Reich Leges; die Landesherren machten nur Statuta; s. Bd. I. (Quellengesch.) §. 26. V.

9) Silberrad (resp. Scheid), Diss. de potestate statuum imp. leges in territorio ferendi, recessibus imperii contrarias. 1756. — Pütter, inst. §. 225. — Leist, Staatsr. §. 109. II. — Gönner, Staatsr. §. 290.

10) Siehe §. 78.

11) So schliesst z. B. die Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung K. Karl's V. v. 1532 mit den Worten: „Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an jren alten wohlerbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen haben."

ritorium hatte, oder einige derselben einem anderen Herrn zustanden [12]). Subordinirt hiess die Landeshoheit, wo sie nur unter der Oberhoheit eines anderen Reichsstandes ausgeübt werden konnte, wie dies bezüglich der mediatisirten Reichsstände in ihren Mediatherrschaften oder Exemtionen der Fall war. Nicht selten wurde die Landeshoheit, oder ein und das andere landesherrliche Recht in einem Bezirke (sog. Condominat) von mehreren Herren gemeinschaftlich ausgeübt und das Einkommen nach idealen Theilen getheilt.

VII. Es fehlte nie an Landeshoheitsstreitigkeiten, die, abgesehen von den zahlreichen Versuchen der Selbsthilfe und den dadurch veranlassten Fehden und Kriegen, zu unzähligen petitorischen und possessorischen Processen Veranlassung gaben, und zu deren Beurtheilung sich die Publicisten in der Aufstellung und Bestreitung von Vermuthungsgründen überboten. Ausser dem Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, welcher immer als der stärkste Beweis der Innehabung einer Landeshoheit galt, rechnete man hierher die Grundherrlichkeit an einem Bezirke [13]), da diese doch häufig die Grundlage der Landeshoheit bildete, die Lage eines Ortes innerhalb eines landesherrlichen Gebietes, die Ausübung des sog. *jus collectandi*, d. h. die Erhebung von Steuern, die Ausübung des *jus reformandi*, die Leistung eines Treueides (*homagium*) durch die Einwohner und das Erscheinen der Prälaten, Ritter und Städte auf den fürstlichen Landtagen [14]).

VIII. In den weltlichen Territorien bildete die Erblichkeit der Landeshoheit die Regel. Bei den allodialen Territorien verstand sie sich von selbst; bei den lehenbaren hing der Umfang derselben von dem Inhalte der Lehenbriefe ab. Regelmässig war, wie bei den Lehen überhaupt, auch bei den Lehen mit Landeshoheit der Mannsstamm des ersten Erwerbers zur Folge berufen; doch finden sich Beispiele der Verleihung

[12]) So z. B. war in Franken die Landeshoheit nicht ein „complexus omnium regalium," sondern nur „possessio quorundam regalium eminentissimorum," wohin man dort nur die Fraisch (Criminaljurisdiction), den Wildbann und das Landgericht rechnete. Schneidt, Thesaurus jur. Francon. Abschn. I. Hft. 18. S. 3291. — Mitunter wurde sogar die Criminaljurisdiction oder Zentgerichtsbarkeit und der Blutbann unterschieden und von verschiedenen Herren in Anspruch genommen. Meine Alterthümer, Bd. II. 54.

[13]) Es gab kleine Territorien, wie namentlich die reichsritterschaftlichen Güter, in welchen der Landesherr auch Grundherr in seinem ganzen Gebiete war. „Land und Leute" bezeichnete übrigens bald ein Gut mit den dazu gehörigen Hintersassen, welche der Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen waren, bald ein politisches Territorium und die politischen Unterthanen. Meine Alterthümer, Bd. I. 108. 194. 213; Bd. II. 57. 73. 82. 108. 112.

[14]) D. G. Struben, vom Beweis der Landeshoheit, in dessen Nebenstunden. Bd. IV. Abth. XXV. S. 142. — Pütter, instit. §. 476. — Schon Ersitzung in dreissig Jahren wurde im Verhältnisse eines deutschen Landesherrn zum andern für genügend erachtet. Leist, Staatsr. §. 45 Note 8.

von Territorien als Weiberlehen [15]. Im Allgemeinen war auch die Theilbarkeit der Länder unter gleich nahen Erben zulässig; doch sahen sich die meisten landesherrlichen Häuser allmählig im eigenen Interesse veranlasst, den Grundsatz der Untheilbarkeit der Länder, welcher reichsgrundgesetzlich (in der goldenen Bulle) nur für die kurfürstlichen Häuser ausgesprochen worden war, durch Hausverträge oder andere hausgesetzliche Normen bei sich einzuführen, und ihre verschiedenen Besitzungen durch Errichtung von Familienfideicommissen in eine bleibende Verbindung zu bringen. Die Landeshoheit und die sonstigen auf dem Territorium haftenden politischen Rechte, wie z. B. die Reichsstandschaft, wurden demnach in den weltlichen Territorien von dem durch die Successionsordnung berufenen Herrn ausgeübt. In Folge der damals allgemein verbreiteten Rechtsansicht von der Natur der Stammguts-, Lehen- und Familienfideicommissfolge betrachtete man aber insgemein die Landeshoheit in den weltlichen Territorien als im allodialen oder feudalen Eigenthum (*dominium directum vel utile*) der landesherrlichen Familie liegend und den jeweilig regierenden Herrn als einen Nutzniesser [16]) und sprach demnach in demselben Sinne von landesherrlichen, und bez. reichsständischen Häusern, wie man heut zu Tage von souverainen regierenden Häusern spricht [17]).

IX. Der Kaiser war nach der Wahlkapitulation verpflichtet, den Landesherren die nöthige Unterstützung zu gewähren, um ihre Unterthanen zu schuldigem Gehorsam anzuhalten, sie nicht von der landesherrlichen Botmässigkeit und Gerichtsbarkeit zu eximiren, gegen deren „unziemliche hässige Verbindungen,“ Aufruhr und Empörung einzuschreiten und den Landständen nicht zu gestatten, ihre Befugnisse ungebührlich auszudehnen. Auch durften die Landesherren durch „Selbstmanutenz“ ihre Unterthanen zum Gehorsam bringen [18]). Auf der anderen Seite gewährte die Reichsverfassung aber auch den Unterthanen und Landständen insofern Schutz gegen den Missbrauch der landesherrlichen Gewalt, als sie sich deshalb, sowie wegen Verweigerung und Verzögerung der Rechtspflege und Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten an die Austrägalinstanz und die obersten Reichsgerichte wenden konnten [19]); doch sollten solche Klagen nicht leichtlich angenommen, und wenn sie nicht für begründet erkannt würden, sofort ohne weitere Verhandlung abgewiesen werden [20]). Auch sollten auf Klagen der Unterthanen und Reichsstände

15) So z. B. das Erzherzogthum Oesterreich.

16) Leist, Staatsr. §. 24. — Schmid, Staatsr. §. 158. III.

17) Siehe meine Schrift: das reichsständische Gesammthaus Seinsheim. Heidelberg 1871.

18) W.-K. Art. XV. §. 1—8.

19) W.-K. Art. XV. §. 9. — Ueber die Anbringung von Civilklagen, welche die landesherrliche Kammer antreffen, bei den Landesgerichten, s. §. 73[d]. III.

20) W.-K. Art. XV. §. 4.

keine unbedingten Mandate und Rescripte erkannt werden, welche in der Sache selbst (*in meritis causae*) eine Entscheidung enthielten, sondern wo sich fand, dass die Unterthanen oder Landstände billige Ursache zu klagen hätten, sollte mit Beobachtung der *substantialia processus* im schleunigen Verfahren Abhilfe geschehen. War die Sache einmal gerichtlich anhängig, so hatte sich die Regierung des eigenmächtigen Vorgehens zu enthalten, die Unterthanen aber sollten von den Reichsgerichten „inmittelst,“ d. h. bis zur richterlichen Entscheidung der Sache, zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden [21]). Die Unterthanen konnten sich aber auch aussergerichtlich mit Bitten um Abhilfe ihrer Beschwerden gegen den Landesherrn an den Kaiser wenden [22]). Die Anrufung des Schutzes, der Vermittelung und der Garantie fremder Mächte war aber untersagt; doch stand darauf keine Strafe, sondern es war nur den Schutzbriefen fremder Staaten rechtliche Bedeutung abgesprochen [23]).

X. Unverkennbar war das Bestreben der Landesherren seit dem XVI. Jahrhundert darauf gerichtet, mit möglichst absoluter Gewalt zu regieren. Durch den Luxus der landesherrlichen Höfe und die Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen stehenden Heere kam es aber bald dahin, dass die fürstlichen Domänen zur Bestreitung der Kosten des Hofes und der Regierung nicht mehr hinreichten. Indem hiernach die Landesherren immer mehr zur Besteuerung der Unterthanen schreiten mussten, entwickelte sich von selbst die Idee, dass von der Regierung auch den Lasten des Volkes Entsprechendes im öffentlichen Interesse geleistet werden müsse, und so machte sich, zum Theile durch die Fürsten selbst hervorgerufen, zugleich aber auch von der sich immer mehr verbreitenden allgemeinen politischen Bildung getragen, in Deutschland allmählig die eigentliche Staatsidee geltend.

§. 78.

Schicksale der landständischen Verfassung *).

I. Schon seit dem XIV. Jahrhundert liessen sich die Landstände in den einzelnen Ländern über ihre Rechte und ihre Vereinbarungen mit

21) W.-K. Art. XIX. §. 6. 7. 9; vergl. mit Art. XV. §. 9.

22) Moser, von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. Th. I. S. 219.

23) W.-K. Art. XXVII. §. 1—3. — Kaiserliche Resolution v. 12. Febr. 1671, bei Schmauss, S. 1079. — Leist, Staatsr. §. 23.

*) Siehe die oben §. 54 angeführten Schriften von Unger, v. Lerchenfeld, v. Campe u. s. w. — Vergl. auch Moser, von der deut. Reichsstände Landen, deren Landständen etc. 1769. — Pütter, instit. §. 197 flg. — Dessen Beiträge z. deut. Staats- und Fürstenr. Th. I. Nr. VI. — Gönner, Staatsrecht §. 250 flg. — Leist, Staatsr. §. 33 flg. — Posse, über das Staatseigenthum u. das Repräsentationsr. deutscher Landstände. Rostock u. Leipzig 1794. — F. A. (v. Kamptz), die Lehre v. d. Landständen. Lemgo 1841. — C. Th. Perthes, das deut. Staatsleben vor der Revolution. Hamburg u. Gotha 1845.

ihren Landesherren häufig urkundliche Versicherungen geben, sog. Freiheiten, Privilegien, Reversalen, Landesverträge, Landes-Ordnungen, Abkommen etc. Seitdem erscheinen auch die Stände immer mehr als privilegirte geschlossene Corporationen.

II. Die Landstände waren zur Reichszeit keine Volksrepräsentanten, sondern im Wesentlichen nur eine Aristokratie des grossen geschlossenen Grundbesitzes, und daher erklärt sich auch ihre Bezeichnung als das Land oder die Landschaft. Jedoch drang das Repräsentativ-Prinzip, d. h. die Idee einer Vertretung der gesammten Landesbevölkerung, allmählig in die alte ständische Verfassung ein, besonders seitdem man in einigen Ländern anfing, auch Abgeordnete der Städte auf den Landtagen zuzulassen. Aber auch da, wo dies nicht der Fall war, galt es als anerkannter Grundsatz, dass durch die Zustimmung der Landstände zu den landesherrlichen Vorlagen die gesammte Landesbevölkerung verpflichtet werde [1]).

III. Die Landstandschaft ruhte grösstentheils als ein Realrecht auf bestimmten Gütern, vorzugsweise auf den Rittergütern. Gemeinrechtlich konnte die Landstandschaft daher auch von bürgerlichen Personen ausgeübt werden, wenn sie dergleichen Güter erwarben. Particularrechtlich wurde aber mitunter als Bedingung der Ausübung der Landstandschaft das Indigenat, oder das Bekenntniss der im Lande herrschenden christlichen Confession, oder der Nachweis einer bestimmten Anzahl ritterlicher Ahnen erfordert [2]). In einigen Ländern konnte auch der Landesherr selbst als Besitzer von Rittergütern durch einen Beamten mit den Landständen tagen. Ausser diesem Falle war er in der Regel nicht befugt, an den landständischen Berathungen, sei es in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, Theil zu nehmen [3]).

IV. Es bestand keine reichsgesetzliche Vorschrift, dass in allen Territorien Landstände sein sollten. Es gab viele, besonders kleinere Territorien, welche keine landständische Verfassung hatten; selbstverständlich fehlte sie da, wo keine Prälaten und keine ritterlichen Grundherren im Lande sassen. Wo jedoch eine landständische Verfassung bestand, nahmen die Reichsgrundgesetze sie in der Art in ihren Schutz, dass sie den Landesherren die Achtung der mit ihren Landständen getroffenen Vereinbarungen und ihrer hergebrachten Freiheiten zur

[1]) Moser, von der Reichsstände Landen, Landständen u. s. w. S. 716.

[2]) So z. B. bei der Paderbornischen Ritterschaft. (Siehe die Streitschriften bei Leist, Staatsr. §. 54 Note 9.) Wo solche Ahnenprobe gefordert wurde, gingen mitunter die Landstände durch Aussterben unter.

[3]) G. A. Rudloff, über die Zulässigkeit u. s. w. landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen. Schwerin 1774.

Pflicht machten[4]); dies geschah auch noch kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803, Art. 60[5]). Auf der anderen Seite traten aber die Reichsgesetze ebenso entschieden einer übermässigen Ausdehnung der landständischen Befugnisse entgegen[6]).

V. Die Organisation der Landstände war sehr verschieden. Meistens bestanden drei in ihren Beschlüssen von einander unabhängige Collegien, sog. Curien, der Prälaten, Ritter und Städte[7]). Letztere erschienen nur in Folge besonderer Privilegien; sie hatten häufig nur geringen Einfluss und zeigten daher oft nur geringes Interesse; sie erschienen allmählig seltener auf den Landtagen und blieben mitunter in der letzten Zeit ganz hinweg, wie z. B. in Lüneburg. In manchen Ländern bestand eine besondere Curie der Herren, d. h. des höheren Landesadels, getrennt von der Rittercurie, so dass es daselbst vier Curien gab, wie z. B. in Steiermark; in anderen Ländern gab es nur zwei Curien, indem Prälaten und Ritterschaft zusammen eine Curie bildeten, Städte und Märkte die andere, wie z. B. in Kurhessen; mitunter blieb nur eine Curie übrig, namentlich wenn in der Zeit der Reformation die Prälaten-Curie ganz eingegangen war, oder die Prälatur nur noch von einem adeligen Herrn als Titulatur wegen gewisser Renten fortgeführt wurde und die Städte sich theilnahmlos verhielten. Der Bauernstand hatte nur in sehr wenigen Ländern eine Vertretung auf den Landtagen,

[4]) I. P. O. Art. V. §. 35; X. §. 16; XI. §. 11. 12; XIII. §. 4. — W.-K. (1792) Art. II. §. 3 a. E. — Auch die Kaiser sprachen sich bei einzelnen Anlässen sehr entschieden hierüber aus; so z. B. erklärte K. Ferdinand III. bei Bestätigung des anhaltischen Landtagsabschieds v. 1652, wie er aus kaiserlicher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen: „wie Uns als römischer Kaiser und Oberhaupt, sowie auch dem ganzen Vaterlande nicht wenig daran gelegen, dass des hl. Reiches Fürsten und Glieder und derselben Landschaften conservirt, und zu des hl. Reiches Nutzen und Wohlfahrt bei sicheren Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem Aufnehmen erhalten werden.“ Vergl. Protokoll d. deut. Bundesversammlung v. 23. März 1854, Sitz. 8, §. 88 S. 185. — Ueber das Beschwerden- und Klagerecht der Landstände wegen Verletzungen durch die Landesregierung, s. §. 77. IX.

[5]) Siehe oben §. 66.

[6]) W.-K. (1792) Art. XV. §. 3: „(Wir wollen) auch nicht gutheissen noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Landessteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung mit Ausschliessung des Landesherrn privative von und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Landesherren Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.“ Vergl. §. 77.

[7]) Wo eine gelehrte Körperschaft (Universität) Landstandschaft hatte, erschien ihr Vertreter in der Prälaten-Curie. Hausen, von dem Prälatenrechte der Universitäten, 1788, in Koppe'sl nieders. Archiv f. d. Jurisprudenz. Bd. I. Nr. VI.

z. B. in Tyrol. Unter den mehreren Curien galt keine Majorität. Ein Beschluss gesammter Landschaft konnte daher nur durch Uebereinstimmung der Beschlüsse sämmtlicher Curien erzielt werden. Häufig bestanden landständische Ausschüsse, welche gewisse Berechtigungen im Auftrage oder im Namen der Landschaft auszuüben hatten, oder auch die Stelle der Landschaft vertraten, wo deren Zusammentritt für zu beschwerlich, oft von deren Mitgliedern selbst, gehalten wurde. Diäten der Landstände waren nämlich nicht üblich; nur in einigen Staaten, z. B. in Bayern, wurde ihnen während des Landtags Unterhalt vom fürstlichen Hofe verabfolgt. An der Spitze der Landstände stand mitunter ein Landdrost oder Landmarschall, welche Würde meistens in einer adeligen Familie erblich war. Ausserdem gab es landschaftliche Beamte (Landsyndicus, Kanzlei- und Archiv-Personal); auch oft eine eigene landschaftliche Kasse, in welche die von den Landständen bewilligten Gelder eingezahlt wurden und von welcher auch die Verausgabung zu den bestimmten Zwecken geschah [8]).

VI. Die Rechte der Landstände waren in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Gegenstand der landständischen Verhandlungen waren hauptsächlich die landesherrlichen Anträge (Propositionen oder Postulate); doch konnten sie (gemeinrechtlich) auch über Anträge, die in ihrer Mitte gestellt wurden, verhandeln und Wünsche (Petitionen) an den Landesherrn richten. Es galt als Grundsatz, dass die Landstände nur bei bestimmten Regierungssachen mitzuwirken und bestimmte Rechte auszuüben hätten, wobei aber alles auf den Inhalt ihrer Privilegien, der Landesverträge und das Landesherkommen ankam. Im Allgemeinen hatten die Landstände in Bezug auf die vom Landesherrn proponirten Verordnungen oder Gesetze nur eine berathende Stimme. Dagegen war bei Verpfändung des Landes oder einzelner Landestheile und zur Aufnahme von Landesschulden meistens ihre Zustimmung erforderlich. In Bezug auf die Steuern war reichsgesetzlich ausgesprochen, dass die Stände die Reichssteuern zu bewilligen schuldig seien [9]); die Bewil-

[8]) Die Rittercurie hatte in mehreren Ländern ein eigenes Vermögen, Grundbesitz und Capitalien, über dessen Erträgnisse sie nach ihrem Ermessen verfügte, namentlich auch zur Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung junger Adeligen u. s. w.

[9]) Die vom Reiche ausgeschriebenen Steuern unterlagen hinsichtlich der Frage ihrer Nothwendigkeit der landständischen Berathung nicht. J. R. A. von 1654 §. 180 a. E.: „sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen (für die Erhaltung des Friedens dem Reiche) nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein". — Eine kaiserliche Entschliessung von 1670 dehnte das Besteuerungsrecht der Landesherren auf die Legationskosten der Deputationen und Kreisversammlungen aus. Schmauss, Corp. Jur. p. 1076.

ligung anderer Steuern aber beruhte auf ihrem freien Willen, wenn nicht durch die Landesverfassung oder das Herkommen in Bezug auf eine oder die andere Steuer das Gegentheil festgestellt worden war. Allgemein war anerkannt, dass den von den Landständen bewilligten Steuern nur der Charakter einer subsidiären Beihülfe zu den Kosten der Landesregierung zukam. Selten erhielten sich die Landstände noch in dem Rechte der Selbstversammlung [10]; auch konnten sie in der Regel nur verabschiedet oder vertagt, nicht aber aufgelöst werden, weil sie zum grössten Theile aus persönlich und ihrer Güter wegen berechtigten Mitgliedern und nicht aus Abgeordneten bestanden. Hieraus erklärt sich, dass mitunter Landständen das Recht zustand, sich durch Bevollmächtigte auf den Landtagen vertreten zu lassen.

VII. Seit dem XVII. Jahrhundert, besonders seit der Bildung stehender Heere, nahm die Bedeutung der Stände in den meisten Ländern fortwährend ab: ihre Versammlungen sanken grossentheils zu reinen Postulatenlandtagen herunter, so dass sie nur die landesherrlichen Forderungen zu bewilligen und über die Aufbringung der Mittel zu ihrer Befriedigung zu berathen hatten, und ihre Zustimmung häufig nur noch eine Formalität war. Im Jahre 1670 wurde sogar von dem Reichstage ein förmlicher Antrag an den Kaiser Leopold I. gestellt, den Landesherren ein unbeschränktes Besteuerungsrecht *(jus collectandi)* über ihre Unterthanen zu bewilligen, womit die Landstände ganz ausser Wirksamkeit gesetzt worden wären. Jedoch machte hier der Kaiser von seinem Veto Gebrauch [11]. In manchen Ländern hatte man allmählig aufgehört, die Landstände zu berufen, ohne jedoch die Aufhebung der landständischen Verfassung ausdrücklich zu erklären.

VIII. Mit der Auflösung des deutschen Reiches wurden die Landstände fast überall ausser Thätigkeit gesetzt [12]. Erst die deutsche Bun-

[10]) Privilegia der Braunschweig. Landschaft von 1770, Art. 18: „Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge alter hergebrachter Freiheit, in zugelassenen Fällen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll." — J. J. Moser, von der deut. Landstände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung (s. l.) 1765. — Leist, Staatsr. §. 55 Note 4. — Vergl. oben Note 6.

[11]) Schmauss, l. c. p. 1077: „Dass aber Ihre kaiserl. Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §. Und gleichwie etc. ohne einigem Unterschied, und zwar Ihrer der Churfürsten und Stände, Mediatstände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelffs, gantz zumalen ungehört und unvernommen, willigen und sogar die rechtshängige Prozess in dergl. Materiis cassiren, und sonderlich denselben, wann sie sich über die Billigkeit beschwert zu sein achten sollen, noviter et sine cognitione causae an die hohe Reichsdicasteria entziehen solten, darzu können Dieselbe in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken einmahl nicht entheben" etc.

[12]) Ueber die Versuche der Einführung landständischer Verfassungen in einigen Staaten während der Zeit des Rheinbundes und insbesondere deren Einrichtung in dem Königreiche Westphalen, s. meine Grundsätze des Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) §. 329.

desacte vom 8. Juni 1815 Art. 13 schrieb allgemein die Wiedereinführung der landständischen Verfassung vor.

§. 79.

Die Auflösung des deutschen Reiches. Die Rheinbundsacte. Die deutsche Bundesacte.

I. Nach dem Verluste des linken Rheinufers im Lüneviller Frieden (§. 66) konnte sich das Reich von der hiermit erlittenen Erschütterung nicht mehr erholen. Da Oesterreich und Preussen überdies keine einheitliche Politik verfolgten, konnten die deutschen Mittel- und Kleinstaaten, namentlich in Süddeutschland, ferner keine Stütze in der Reichsverbindung finden. Zu gleicher Zeit von Frankreich gedrängt, welches eine grössere Spaltung Deutschlands beabsichtigte [1]), blieb diesen Staaten zu ihrer Selbsterhaltung keine andere Wahl, als unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon I. ein besonderes Bündniss, den sog. Rheinbund (12. Juli 1806) abzuschliessen [2]), und gleichzeitig ihren Austritt aus dem Reichsverbande zu erklären [3]).

II. Die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 besteht aus vierzig Artikeln. Sechszehn deutsche Fürsten (Art. 1) sagten sich hiernach

[1]) Wie sehr Frankreich darauf hinarbeitete, das Band zwischen dem Kaiser und den süddeutschen Reichsständen zu lockern, zeigt schon der Pressburger Frieden v. 26. Dec. 1805, worin (Art. 7) den Kurfürsten von Bayern und Württemberg, welche nebst Baden, in dem Kriege mit Oesterreich als Alliirte des K. Napoleon I. aufgetreten waren, bereits der Königstitel beigelegt, und das deutsche Reich nur noch als „confédération germanique" bezeichnet worden war.

[2]) Siehe die Rheinbundsacte v. 12. Juli 1806 in G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Frkf. 1858 flg. I. 79. — Vergl. Marchese Lucchesini, histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italienischen von B. J. F. v. Halem. Leipz. 1821, II Thle. — v. Gagern, mein Antheil an der Politik (II Thle. Stuttg. 1823, 26) Th. II. p. 140. — Actenstücke aus der Zeit des Rheinbundes enthält die Zeitschrift: P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte u. 4 Suppl. Frankf. 1806 flg. — Die (wenig bedeutenden) Schriften über das Staatsrecht des Rheinbundes aus der Rheinbundszeit, siehe in meinen Grundsätzen des Staatsr. 5. Aufl. (1863) Bd. I. p. 150.

[3]) Die Lossagungsurkunde der Rheinbundsfürsten vom 1. Aug. 1806, siehe bei G. v. Meyer, l. c. I. 70. Es heisst darin: „Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet."

von dem deutschen Reiche los[4]) und errichteten unter sich einen eigenen Bund unter dem Namen des Rheinbundes. Sie erklärten (Art. 2) alle Gesetze des deutschen Reiches, die bisher sie selbst, ihre Unterthanen und Staaten hätten verpflichten können, für forthin unverbindlich, mit Ausnahme der Rechte der Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 und der Bestimmungen über den Rheinschifffahrts-Octroi in dem §. 39 dieses Gesetzes. Jedes Rheinbundsmitglied legte (Art. 3) die Titel ab, welche auf seine bisherige Verbindung mit dem Reiche hinwiesen. Dagegen wurden (Art. 4 u. 5) einigen Rheinbundsfürsten neue Titel beigelegt, nämlich dem Reichs-Erzkanzler der Titel als Fürst-Primas, dem Kurfürsten von Baden, dem Herzog von Berg und Cleve und dem Landgrafen von Hessen der Titel als Grossherzoge mit königlichen Ehren; der regierende Graf von Nassau erhielt den Herzogstitel, der Graf von der Leyen den Fürstentitel. Die Mitglieder des Rheinbundes sollten von jeder fremden Macht unabhängig sein (Art. 7) und durften daher in keine Dienste eines Souverains treten oder darin verharren, der nicht Bundesglied wäre. Kein Rheinbundsfürst sollte (Art. 8) seine Staaten ganz oder zum Theile veräussern dürfen, ausser an ein Bundesglied. Die Angelegenheiten des Bundes sollten (Art. 6) durch eine Bundesversammlung besorgt werden, deren Sitz in Frankfurt sein sollte. Sie sollte sich in zwei Collegien theilen, das Collegium der Könige und das der Fürsten. Den Vorsitz der Versammlung in ihrer Gesammtheit sollte (Art. 10) der Fürst-Primas führen; desgleichen sollte derselbe, wenn in gesonderten Collegien verhandelt wurde, in dem Collegium der Könige, der Herzog von Nassau aber in dem Collegium der Fürsten den Vorsitz führen. Alle Streitigkeiten, die sich unter den Rheinbundsfürsten erheben würden, sollten (Art. 9) von der Bundesversammlung geschlichtet werden. Die weiteren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Verhandlungsart in der Bundesversammlung wurden (Art. 11) späterer Beschlussfassung vorbehalten; diese ist jedoch nie erfolgt, sowie auch ein Zusammentritt der Bundesglieder zu einer Bundesversammlung niemals stattgehabt hat. Der Kaiser der Franzosen wurde (Art. 12) zum Protector des Bundes ernannt und ihm in dieser Eigenschaft das Recht beigelegt, nach dem Abgange des jeweiligen Fürsten-Primas dessen Nachfolger zu ernennen. Ein grosser Theil der folgenden Bestimmungen (Art. 13—24) bezieht sich auf die Regulirung der Territorial-Verhältnisse der Bundesglieder und betrifft theils Länderabtretungen, welche sie unter sich machten, theils die Einverleibung (sog. Mediatisirung) einer grossen Anzahl von Territorien

[4]) Die Fürsten, welche zuerst den Rheinbund abschlossen, waren: Bayern, Württemberg, der Kurerzkanzler, Baden, der Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat), Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm und Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, Arenberg, Liechtenstein und der Graf v. d. Leyen.

anderer bisherigen Reichsstände, sowie des deutschen Ordens, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt in ihre Staaten. Insbesondere wurde (Art. 25) die Unterwerfung der reichsritterschaftlichen Gebiete unter die Hoheit der Rheinbundsfürsten, von deren Ländern sie eingeschlossen sind, als durchgreifender Grundsatz ausgesprochen, und die möglichst gleiche Theilung der Souverainetät über jene reichsritterschaftlichen Gebiete angeordnet, welche zwischen den Staaten mehrerer Rheinbundsfürsten in der Mitte lagen. Als die Rechte, welche in dem Begriffe der Souverainetät liegen und demnach den Rheinbundsfürsten über die ihrer Hoheit unterworfenen Gebiete zustehen, wurden erklärt (Art. 26): die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit der höchsten Instanz, die hohe Polizei, das Recht der Militär-Conscription und das Besteuerungsrecht. Den mediatisirten Fürsten und Grafen wurde (Art. 27) der ruhige Besitz ihrer Herrschaften in der Eigenschaft von Patrimonial- und Privatgütern, sowie aller ihrer grundherrlichen und lehnrechtlichen Befugnisse, insbesondere die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, Jagd, Fischerei, Bergwerke, Zehnten und Feudalabgaben, das Patronatsrecht u. dergl. und alle hieraus fliessenden Renten zugesichert. Ihre Herrschaften sollten auf gleichem Fuss mit den Domänen der Mitglieder der regierenden Häuser, denen sie unterworfen wurden, in deren Ermangelung gleich den privilegirtesten Besitzungen im Lande behandelt werden: sie durften aber nicht an einen Fürsten veräussert werden, der nicht Bundesglied war, und mussten auch bei sonst beabsichtigter Veräusserung zuerst dem Fürsten angeboten werden, unter dessen Hoheit sie lagen. In strafrechtlicher Beziehung wurde den mediatisirten Fürsten und Grafen und ihren Leibeserben (d. h. überhaupt ihren Familiengliedern) das Recht bewilligt (Art. 28), durch Standesgleiche gerichtet zu werden, welches Recht jedoch hier irrthümlich als Recht der Austräge *(droit d'austrègues)* bezeichnet wird: auch sollte niemals eine Confiscation über ihr Vermögen verhängt, sondern nur eine Sequestration der Renten während des Lebens des Verurtheilten ausgesprochen werden dürfen. Den mediatisirten Fürsten und Grafen wurde (Art. 31) auch das Recht eingeräumt, ihren Wohnsitz nach Belieben in einem der Bundesländer oder auf jenen Besitzungen aufzuschlagen, welche ihnen ausserhalb des Bundesgebietes verbleiben: auch können sie ihre Renten und Capitalien daraus hinwegziehen, ohne deshalb irgend einer Abgabe unterworfen zu sein. Für die mediatisirten Mitglieder der Reichsritterschaft waren keine ähnlichen Begünstigungen in die Rheinbundsacte aufgenommen worden. Die Rheinbundsstaaten verpflichteten sich (Art. 29), zur Zahlung der Kreisschulden nicht nur für ihre alten, sondern auch für ihre neuerworbenen Länder beizutragen: die Schulden einer mediatisirten Herrschaft sollten aber (Art. 30) zwischen dem alten Besitzer und dem nunmehrigen Souverain nach dem Masse vertheilt werden, wie die Renten derselben auf den letzteren übergehen. Den Staatsdienern

in den mediatisirten Gebieten wurde (Art. 32) für den Fall, dass der neue Souverain sie nicht in ihren Stellen belassen würde, ein Ruhegehalt in dem Betrage zugesichert, wie den Angestellten desselben Grades in dem erwerbenden Staate gebühre. Auch den Mitgliedern der militärischen und geistlichen Orden, welche in Folge dieser Acte ihren Besitz und ihre Renten verloren, wurde (Art. 33) eine lebenslängliche Pension, im Verhältnisse des Betrages ihrer bisherigen Renten, ihrer Würden und ihres Alters zugesichert, welche auf den bisherigen Ordensgütern hypothekarisch versichert werden sollte. Im Art. 34 verzichteten sämmtliche Rheinbundsfürsten für sich, ihre Erben und Nachfolger auf alle und jede Rechte, welche sie als gegenwärtig bestehend auf die Besitzungen eines anderen Bundesgliedes haben oder in Anspruch nehmen könnten, mit Ausnahme der Rechte auf eine künftige Erbfolge und lediglich für den Fall, dass das jetzt regierende Haus aussterben sollte. Zuletzt folgen die Bestimmungen über das Verhältniss des Rheinbundes zur Krone Frankreich und den Fall eines Krieges mit den fremden Mächten. Es soll (Art. 35) ein gegenseitiges Bündniss *(alliance)* zwischen dem französischen Kaiserreiche und den Rheinbundsstaaten in ihrer Gesammtheit und als Einzelne bestehen, in Folge dessen jeder Continentalkrieg, welchen einer dieser Staaten auszuhalten hätte, unmittelbar für alle übrigen Staaten gemeinschaftlich wird. So wie ein fremder Staat bedrohliche Rüstungen unternimmt, haben (Art. 36) alle verbündeten Staaten sofort ebenfalls die nöthigen Rüstungen zu machen, um nicht unvorbereitet überrascht zu werden. Die Contingente der Bundesglieder (deren Grösse Art. 38 besonders festsetzte) werden in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung bestimmt, wie viele Viertel im einzelnen Falle mobil zu machen sind: das Ausrücken findet aber nur nach Aufforderung durch den Protector statt. Besondere Verpflichtungen übernahm die Krone Bayern in Bezug auf die Befestigung von Augsburg und Lindau und die Anlegung von Kriegsvorräthen an diesen beiden Orten, insbesondere auch einer Armeebäckerei in Augsburg. Die Aufnahme noch anderer deutschen Fürsten und Staaten in den Rheinbund wurde (Art. 39) dem gemeinsamen Ermessen der hohen Contrahenten vorbehalten [5]. Die Auswechslung der Ratificationen der Bundesacte sollte (Art. 40) am 25. Juli 1806 zu München stattfinden. Obschon das Staatsrecht des Rheinbundes bei dessen kurzer Dauer zu keiner Entwicklung kommen konnte, behauptet die Rheinbundsacte doch als Grundlage späterer Staatszustände in vielen Beziehungen eine fortwährende praktische Bedeutung, besonders weil es bei der Gründung des deutschen Bundes weder in dem Willen, noch in der Macht der Regierungen lag, die durch die

[5]) Aufgenommen wurden: (1806) der Grossherzog von Würzburg, Kursachsen, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg; (1807) das neue Königreich Westphalen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuss; (1808) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg.

Rheinbundsacte einmal umgeschaffenen Verhältnisse wieder auf den früheren Zustand zurückzubringen [6]).

III. Am 1. August 1806 übergaben die Rheinbundsfürsten dem Reichstage zu Regensburg die Anzeige ihrer Lossagung vom Reiche: gleichzeitig liess Kaiser Napoleon die Erklärung abgeben, dass er von nun an kein deutsches Reich mehr anerkenne [7]). Am 6. August 1806 erklärte sodann Kaiser Franz II., dass er die deutsche Kaiserkrone niederlege, indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglicher Stände zu einer besonderen Conföderation seine Ueberzeugung von der vollen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband derselbe alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte und übrige Dienerschaft des Reiches von ihren Pflichten, mit welchen sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches durch dessen Constitution gebunden waren und vereinigte seine deutschen Reichsländer mit seinen anderen Staaten zu einem neuen Staatskörper unter Annahme des Titels als Kaiser von Oesterreich. Somit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst [8]). Preussen, von diesem Ereignisse ebenso überrascht, wie die kleineren norddeutschen Staaten, beabsichtigte sofort einen norddeutschen Reichsbund zu gründen. Bei dieser Gelegenheit tauchte zum erstenmale der Gedanke eines preussischen Kaiserthums als Kaiserthum von Norddeutschland [9]) auf. Dieses Project kam jedoch nicht zur Ausführung [9a]). Die kleineren norddeutschen Staaten durften sich daher glücklich schätzen, wenn es ihnen gelang, noch nachträglich in den Rheinbund aufgenommen zu werden [9b]) und sie nicht in französische Provinzen umge-

[6]) Ueber die staatsrechtlichen Veränderungen von bleibender praktischer Bedeutung, welche durch die Auflösung des Reiches überhaupt und durch die Rheinbundsacte insbesondere herbeigeführt wurden, und die über die Auslegung der Rheinbundsacte entstandenen Streitfragen, siehe in meinen Grundsätzen des Staatsr. 5. Aufl. (1863) §. 107.

[7]) Vergl. die Note des französischen Geschäftsträgers, Mr. Bacher, vom 1. Aug. 1806, bei G. v. Meyer, l. c. I. 68.

[8]) Die Entsagungsurkunde des Kaisers Franz II. siehe ebendas. p. 71.

[9]) Unter dem 21. August 1806 wurden dem kursächsischen Minister Grafen von Görtz von dem preussischen Minister von Haugwitz die vorläufigen Grundlinien zu einer neuen Constitution für das nördliche Deutschland unter dem Namen eines norddeutschen Reichsbundes mitgetheilt. Als Zweck des Bundes wurde erklärt: „Sicherheit von Aussen und im Innern.“ Als die drei vorzüglichsten Mitglieder dieses neuen Staatensystems sollten Preussen, Kursachsen und Hessen zusammen das Directorium haben. Preussen sollte die Würde eines Kaisers von Norddeutschland annehmen, Kursachsen und Hessen den Königstitel. Siehe den Text bei Mirus, diplomat. Archiv des deutschen Bundes, Bd. I. Abthl. I. S. 843.

[9a]) Wie Oesterreich im J. 1805 (Dec. 26.) zu dem Frieden von Pressburg, so wurde Preussen im J. 1807 (Juli 9.) zu dem nachtheiligen Frieden von Tilsit durch Frankreich genöthigt.

[9b]) Siehe oben Note 5.

wandelt oder dem von Napoleon I. geschaffenen Königreiche Westphalen einverleibt wurden [9c]).

IV. In denjenigen süddeutschen Staaten, welche durch die Secularisation der geistlichen Territorien im J. 1803 und die Mediatisirungen im Jahre 1806 einen Zuwachs neuer, zum Theile sehr verschiedenartiger Besitzungen erhalten hatten, trat hiernächst eine sehr bewegte Zeit ein, indem es sich darum handelte, neue Organisationen durchzuführen, um in die neu gebildeten Staatskörper die nöthige Einheit zu bringen, wobei aber nicht selten mit grosser Rücksichtslosigkeit bezüglich historisch begründeter Rechte verfahren wurde. Was die äussere Politik anbelangt, so sahen sich die Rheinbundsfürsten genöthigt, dem von K. Napoleon I. gegebenen Anstosse unbedingt zu folgen, und namentlich die militärischen Kräfte ihrer Staaten zu seiner Verfügung zu stellen. Deutschland war nunmehr in drei Ländergruppen, Oesterreich, Preussen und den Rheinbund zerspalten, deren jede das Uebergewicht Frankreichs bitter empfinden musste. Erst nach dem für die französischen Heere unglücklichen Ausgange des russischen Feldzugs (1812) fanden sich die deutschen Fürsten und Völker wieder in Einigkeit zusammen und bereitete sich der Wiederaufbau einer politischen Gesammtverfassung Deutschlands vor. Das Vordringen der Russen machte es zuerst Preussen möglich, sich mit denselben zu Kalisch (1813, Febr. 28.) zu verbünden [10]); bald nachher (Juli 27.) schloss sich auch Oesterreich diesem Bündnisse an. Nach einem hartnäckigen, mit wechselndem Glücke geführten Kampfe, während dessen sich auch Bayern durch einen mit Oesterreich zu Ried (1813, Octbr. 8.) geschlossenen Vertrag von Frankreich trennte [11]), entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (1813, Octbr. 17.—19.) gegen Napoleon I. und führte zugleich das Ende der Oberherrschaft herbei, welche Frankreich bisher in Europa ausgeübt hatte. Doch endete der Krieg erst nach der Verzichtleistung Napoleon's I. (zu Fontainebleau 1814, April 11.) auf die französische und italienische Krone. Hierauf schloss Ludwig XVIII. als König von Frankreich mit den verbündeten Mächten einen Frieden zu Paris (1814, Mai 30., jetzt sog. ersten Pariser Frieden), dessen Bestimmungen durch einen zu Wien abzuhaltenden Congress ihre weitere Entwickelung erhalten sollten [12]).

[9c]) Einen Auszug aus dem Decret von Fontainebleau, 15. Nov. 1807, wodurch Napoleon I. das Königreich Westphalen erschuf, s. bei v. Meyer l. c. I. S. 106; die Documente über die Vereinigung von Holland, Ostfriesland, Jever, Lauenburg, den Hansestädten u. s. w. mit Frankreich, ebendas. I. S. 103 flg.

[10]) Martens, Recueil. Supplem. T. V. p. 234. — Bei G. v. Meyer, l. c. I. p. 135.

[11]) Ebendas. T. V. p. 610. — Bei G. v. Meyer, l. c. I. p. 217.

[12]) S. den (ersten) Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 bei Martens, Suppl. T. VI. p. 1. — Auch bei v. Meyer, l. c. I. S. 240. — In Bezug auf Deutschland hatte dieser Frieden, Art. VI., schon festgesetzt: „Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." — Eben-

V. Der Congress wurde zu Wien am 1. October 1814 eröffnet. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten und politischen Fragen gewann jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba nach Frankreich (1815, März 1.) zur möglichsten Eile trieb. Nunmehr wurden auch die deutschen Angelegenheiten, welche neben den europäischen in den Hintergrund getreten und in Stockung gerathen waren, wieder vorgenommen. Die souverainen deutschen Fürsten und die noch übrigen vier freien Städte vereinigten sich über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche Bund“, dessen Grundgesetz, die deutsche Bundesacte, in eilf Sitzungen vom 20. März bis zum 8. Juni berathen und unterzeichnet wurde [13]). Dieses Actenstück, die Grundlage der damals beabsichtigten politischen Neugestaltung Deutschlands, wurde auch der von den acht Grossmächten (Oesterreich, Russland, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Portugal und Schweden) unterzeichneten Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 einverleibt [14]). Hiermit war ausgesprochen, dass das Bestehen des

daselbst wurde die Unabhängigkeit der Schweiz und die Wiederherstellung des Hauses Oranien auf dem Throne der Niederlande ausgesprochen. — Der Rheinbund hatte sich stillschweigend durch successiven Uebertritt seiner Mitglieder zu den gegen Frankreich verbündeten Grossmächten aufgelöst.

[13]) Die Bundesacte s. in den Protok. der deut. Bundesversammlung von 1817, Bd. I. p. 30 flg.; — bei v. Meyer, l. c. (3. Aufl.) II. S. 1 flg. — Als Bundesmitglieder unterzeichneten dieselbe: Oesterreich, Preussen, Dänemark wegen Holstein, Bayern, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt (Dessau, Cöthen und Bernburg), Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen), Nassau, Liechtenstein, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Waldeck, Reuss (ältere und jüngere Linie), Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Von den rheinischen Bundesgliedern, welche bei dem Sturze Napoleon's noch im Besitze der Souverainetät waren, hatten sonach nur der Fürst von Isenburg und der Fürst von der Leyen die Aufnahme als Bundesglieder nicht erhalten können. Der Fürst-Primas hatte seine Würde als Grossherzog von Frankfurt schon 1813, October 30, niedergelegt. — Für Württemberg und Baden, welche durch die Rückkehr Napoleon's zunächst bedroht waren, wurde der Beitritt vorbehalten; dieser erfolgte von Baden am 26. Juli, von Württemberg am 1. Sept. 1815. S. die Urkunden bei v. Meyer, l. c. II. p. 15 flg.

[14]) Unmittelbar aufgenommen wurden in die Wiener Congressacte die ersten 11 Artikel, welche die „allgemeinen Bestimmungen“ enthalten, d. h. die Verhältnisse der Bundesstaaten unter sich betreffen. — Die „besonderen Bestimmungen der Bundesacte“ (Art. 12—20) wurden der Congressacte in einer Beilage beigefügt, jedoch mit der Erklärung, dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wenn sie in den Text aufgenommen wären. Vergl. die Wiener Congressacte bei v. Meyer, l. c. I. p. 254 flg. Art. LIII. u. LXIV. — Ueber den Wiener Congress s. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlangen 1815 flg. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. III. Abthl. Frankf. 1816. — De Pradt, du congrès de Vienne. T. II. Paris 1815.

deutschen Bundes und der einzelnen deutschen Bundesstaaten ein allgemeines europäisches Interesse, und deshalb unter den Schutz sämmtlicher Grossmächte gestellt sei. Die Ergebnisse des Wiener Congresses, namentlich das dortselbst ausgesprochene Prinzip der Legitimität, d. h. die Anerkennung einer gemeinsamen Verpflichtung der Grossmächte, die von ihnen anerkannten Fürstenhäuser mit gesammter Macht in dem erblichen Besitze ihrer Kronen gegen jeden Usurpator zu schützen, wurden durch den Sieg der verbündeten Mächte über Napoleon bei Waterloo (1815, Juni 18.) und den hierauf mit K. Ludwig XVIII. geschlossenen (zweiten) Pariser Frieden (1815, Nov. 20.) befestigt [15]. Somit hatte der Staatszustand von Europa eine neue Grundlage erhalten, welche jedoch schon um die Mitte dieses Jahrhunderts mehrfach erschüttert wurde und dermal grösstentheils ihre praktische Bedeutung verloren hat.

E. Von der Gründung des deutschen Bundes (1815) bis zu dessen Auflösung (1866).

§. 79a.

Abriss der deutschen Bundesverfassung *).

1) Politischer Charakter des deutschen Bundes.

I. Die auf dem Wiener Congress errichtete, aus 20 Artikeln bestehende deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 (§. 79) wurde während des Bestandes des deutschen Bundes stets als dessen erstes Grundgesetz betrachtet. Als zweites Grundgesetz des deutschen Bundes war durch Plenarbeschluss der deutschen Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 die Schlussacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 erklärt worden, welche in 65 Artikeln die Bundesacte zu ergänzen bestimmt war [1]. Ausserdem bildete sich das Bundesrecht fort durch die Beschlüsse der Bundesversammlung, von welchen einige auch in besonderen Ministerialconferenzen (1819 zu Carlsbad, 1834 zu Wien) vorbereitet worden waren. Nach Art. 4 der Wiener Schlussacte von 1820 sollte kein Bun-

15) Siehe den zweiten Pariser Frieden oder sog. Pariser Hauptvertrag bei v. Martens, Suppl. T. VI. p. 685; auch bei v. Meyer, l. c. I. S. 299. — Schaumann, Gesch. des 2. Par. Friedens. Göttingen 1844. — H. C. v. Gagern, der 2. Pariser Frieden (a. u. d. Titel: mein Antheil an der Politik. 1845. II. B.)

*) Die auf die deutsche Bundesverfassung bezüglichen Staatsverträge, die Grundgesetze des deutschen Bundes und die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung bis zur Auflösung des deutschen Bundes, s. in G. v. Meyer, Corpus Jur. Confoederationis Germanicae. 3. Auflage. 3 Bde. Frankf. 1858—1869. — Vergl. die ausführliche Darstellung des deutschen Bundesrechts in meinen Grundsätzen des Staatsrechts 5. Aufl. §. 108—180.

1) Bei G. v. Meyer, l. c. II. 101.

desbeschluss mit dem Geiste der Bundesacte im Widerspruche stehen oder von ihrem Grundcharakter abweichen.

II. Der deutsche Bund war in der Bundesacte Art. 1 und in der Wiener Schlussacte Art. 1 erklärt als ein „völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands" zu einem „beständigen" Bunde. Die Wiener Schlussacte Art. 5 erklärte diesen Bund ausdrücklich für „unauflöslich, so dass der Austritt keinem Mitgliede frei stehen dürfe" [2].

III. Als Zweck des Bundes ist in der Bundesacte Art. 2 und in der Wiener Schlussacte Art. 1 angegeben „die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletztheit der einzelnen deutschen Staaten". Es war somit jedem Bundesgliede der Besitzstand garantirt, mit welchem es in den Bund getreten war [3].

IV. Der deutsche Bund war geschlossen als ein Staatenbund; er sollte weder ein blosser (persönlicher) Fürstenbund, noch auch ein Bundesstaat sein [4].

V. Der deutsche Bund betrachtete sich niemals als Staatssuccessor des deutschen Reiches [5]. Diese Eigenschaft kam vielmehr jeder deutschen Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes zu. Da der deutsche Bund aber neue Gesetze machen konnte, so konnte er allerdings auch Gesetze und Staatsacte des deutschen Reiches für fortdauernd verbindlich erklären, auch sie authentisch interpretiren, jedoch nicht mit rückwirkender Kraft und also auch nicht mit Einfluss auf die richterliche Entscheidung bereits anhängiger Processe [6].

VI. Bei der Errichtung der Bundesacte waren 38 Mitglieder des Bundes vorhanden. Nach verschiedenen Veränderungen durch Erbfälle und Abtretungen von Ländern an verwandte Bundesglieder waren zuletzt (1866) noch 33 Mitglieder vorhanden [7]. Neue Mitglieder sollten nach der Wiener Schlussacte nur aufgenommen werden durch einstimmigen Beschluss in Pleno. Es geschah dies aber in einem einzigen Falle, durch die nachträgliche Aufnahme von Hessen-Homburg im J. 1817 [8].

2) Wie bedeutungslos solche Bestimmungen in Staatsverträgen mächtigen Bundesgliedern gegenüber sind, hat das Jahr 1866 gezeigt.

3) Vergl. auch B.-A. Art. 11: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."

4) Bundespräsidialvortrag, 5. November 1816. Protok. der Bundesvers. §. 4.

5) Vergl. z. B. Bundesbeschluss v. 28. Jan. 1858, Protok. §. 39 bei G. v. Meyer, l. c. II. 676.

6) Ueber die Fälle, in welchen dieser Grundsatz praktisch wurde, s. meine Grundsätze des Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) §. 113.

7) Ebendas. §. 114.

8) Ebendas. §. 115.

VII. Das Bundesgebiet begriff die den Bundesgliedern gehörigen deutschen Staatsgebiete. In diesem Sinne war ein Deutschland als politischer Begriff vorhanden. Oesterreich und Preussen waren Mitglieder des Bundes nur für ihre früher zum deutschen Reiche gehörigen Länder; Dänemark nur für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg; der König der Niederlande nur für das Grossherzogthum Luxemburg, und (seit 1839) das Herzogthum Limburg, welches dem durch den Londoner Vertrag vom 19. April 1839 an Belgien abgetretenen Theile von Luxemburg substituirt worden war. Die Aufnahme der Provinzen Ost- und Westpreussen und der Festung Posen in den deutschen Bund (1848) wurde am 3. October 1851 wieder rückgängig gemacht [9]. Nach der Wiener Schlussacte Art. 6 durften ohne Zustimmung der Gesammtheit keine Bundesländer an Auswärtige abgetreten werden [10].

VIII. In Art. 3 der Bundesacte war die Rechtsgleichheit aller Bundesglieder ausgesprochen. Nach Art. 4 und 6 bestand aber vielmehr eine Verhältnissmässigkeit der Rechte und Pflichten nach der Seelenzahl der Bevölkerungen. Die Rangverschiedenheiten der Bundesglieder äusserten auf das Bundesverhältniss keinen Einfluss [11].

§. 79b.

2) Organisation des deutschen Bundes.

I. Subject der Bundesgewalt waren die Bundesglieder in ihrer Gesammtheit, repräsentirt durch ihre Bevollmächtigten, die Bundestagsgesandten, in einer permanenten Versammlung zu Frankfurt a. M., die Bundesversammlung oder der Bundestag genannt. Diese „stellte den Bund in seiner Gesammtheit dar" und war „das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns". Die einzelnen Bundestagsgesandten waren von den Instructionen ihrer Committenten „unbedingt abhängig, und diesen allein verantwortlich" [1]. Den Vorsitz (Präsidium) in der Bundesversammlung führte Oesterreich als *primus inter pares* [2].

II. Die Bundesversammlung hatte eine Organisation in zwei Verhandlungsformen: a) der sog. engere Rath und b) das Plenum. Der engere Rath war die regelmässige Form; das Plenum bildete die Ausnahme. Die Unterschiede waren: 1) im Plenum hatte jedes Bundesglied mindestens eine Stimme; grössere Staaten aber zwei, drei und als Maximum vier Stimmen. Anfänglich bestanden im Plenum 69, zuletzt

9) Ebendas. §. 116. 117.

10) Ebendas. §. 117.

11) Ebendas. §. 118—120.

1) W. S. A. Art. 7—10. — Meine Grundsätze des Staatsr. §. 121.

2) B.-A. Art. 5. — Meine Grundsätze §. 121. 134.

noch 64 Stimmen. Im engeren Rathe waren sämmtliche Bundesglieder in 17 Stimmen eingetheilt, so dass nur elf derselben Virilstimmen hatten; die übrigen (kleineren) waren in sechs Curiatstimmen eingetheilt. 2) Sodann bestand ein Unterschied in der Berechnung der Majorität. Im engeren Rathe genügte dazu nach der Bundesacte Art. 7 die einfache oder absolute Majorität der abgegebenen Stimmen; im Plenum aber war eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich. 3) Im Plenum durfte nur abgestimmt, aber nicht berathen werden; im engeren Rathe konnte sowohl berathen, als abgestimmt werden [3]).

III. Für die Geschäftsführung bestand zuerst eine vorläufige Geschäftsordnung vom 14. November 1816, dann die revidirte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854 [4]). Die Bundesversammlung hielt regelmässige Sitzungen jeden Donnerstag, im Taxis'schen Palais. Man unterschied förmliche und vertrauliche Sitzungen. Wurde wegen Wichtigkeit einer Sache allgemeine Instructionseinholung beschlossen, so wurde ein Termin für die Beibringung der Instructionen bestimmt. Versäumte Stimmen sollten der Majorität, bez. der Stimmeneinhelligkeit beigezählt werden. Die Bundesversammlung konnte bewilligen, dass sich ein Bundesglied der Abstimmung enthielt. In diesem Falle kam es bei der Stimmzählung nicht in Betracht [5]).

IV. Bei Sachen von einigem Belange konnte man drei Hauptstufen der Verhandlung unterscheiden: 1) den ersten Antrag; diesen stellte das Präsidium, entweder ex officio, oder auf Antrag von Bundesgliedern, oder auf Anträge von Privatpersonen; 2) die Erörterung, d. h. Berathung, nach Umständen mit Instructionseinholung; 3) die Abstimmung, worauf die Schlusszichung durch das Präsidium erfolgte [6]).

V. In den förmlichen Sitzungen wurde durch den Bundeskanzleidirector ein Protokoll geführt. Die Protokolle wurden in einer Folio-Ausgabe für die Regierungen gedruckt. Anfänglich erschien auch eine kürzere Quartausgabe für das Publikum, welche aber seit 1828 aus Mangel an Theilnahme aufhörte. Zuletzt (seit 1861) konnte die Original- (Folio-) Ausgabe durch den Buchhandel bezogen werden, mit Ausnahme der Separat-Protokolle [7]).

VI. Die Bundesversammlung führte als Wappen den alten deutschen Reichsadler; am 20. März 1848 hatte sie auch Bundesfarben (schwarz,

[3]) B.-A. Art. 4. 6. 7. — W. S. A. Art. 12. — Meine Grundsätze des Staatsr. §. 122—124a.

[4]) Sie war das einzige praktische Resultat der Dresdener Conferenzen von 1851!

[5]) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 125—128.

[6]) Ebendas. §. 129.

[7]) Ebendas. §. 130. 131.

roth, gold) angenommen [8]). Regelmässig fand alljährlich eine Vertagung (Ferien) von Juli bis October statt, doch so, dass einige Bundestagsgesandte zur Besorgung der laufenden Geschäfte anwesend bleiben mussten [9]).

VII. Das Bundespräsidium hatte nur ein einziges bedeutendes Vorrecht, nämlich die entscheidende Stimme, wenn im engeren Rathe Stimmengleichheit entstand [10]). Dazu konnte es aber nur kommen, wenn wenigstens eine der 17 Stimmen nicht abgegeben wurde. Ausserdem hatte das Präsidium die Disciplinargewalt über die Angestellten der Bundeskanzlei. Für dieses Personal bestand eine eigene Dienstpragmatik vom 6. Mai 1841 [11]).

VIII. Zur Vorbereitung der Beschlüsse dienten die Bundes-Commissionen, oder Ausschüsse, welche von der Bundesversammlung aus ihrer Mitte selbst (aus den Bundestagsgesandten) gewählt wurden. Zum Theile waren diese Commissionen ständige, wie die Reclamations-Commission und die Executions-Commission des Bundes, theils wurden sie für einzelne Fälle bestellt. Verschieden von diesen Bundescommissionen waren jene auch Bundescommissionen genannten, aber aus Fachmännern gebildeten Commissionen, welche sich die Bundesversammlung mitunter von den Regierungen zur Bearbeitung gewisser Angelegenheiten erbat [12]).

IX. Das Verhältniss der Bundestagsgesandten, ihrer Familien, Gefolge und Dienerschaften zur freien Stadt Frankfurt war durch eine Vereinbarung mit derselben, bez. durch Beschlüsse vom 22. October 1816 und 29. November 1838 geordnet. Nach Art. 46 der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 war die Bundesversammlung überdies befugt, die in der freien Stadt Frankfurt entstehenden Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden [13]).

X. Förmlich eröffnet wurde die Bundesversammlung erst am 5. November 1816.

§. 79c.

8) Grundsätze für die Behandlung der Angelegenheiten des deutschen Bundes.

I. Hinsichtlich der Behandlung der Angelegenheiten des Bundes in der Bundesversammlung waren zu unterscheiden:

A. Gegenstände, worüber nur im Plenum beschlossen werden konnte. Dahin gehörten nach der Bundesacte Art. 6 und nach der Wiener Schlussacte Art 12: a) Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des

[8]) Ebendas. §. 132.

[9]) Ebendas. §. 133.

[10]) Ebendas. §. 134.

[11]) Ebendas. §. 137.

[12]) Ebendas. §. 135. 136.

[13]) Ebendas. §. 138.

Bundes; — b) organische Einrichtungen; — c) gemeinnützige Anordnungen; — d) Kriegs-Erklärungen und Friedensschlüsse; — e) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

B. Gegenstände, welche weder im Plenum, noch im engeren Rathe durch Stimmen-Mehrheit erledigt werden konnten, sondern Stimmen-Einhelligkeit, oder doch bezw. Zustimmung des besonders betheiligten Bundesgliedes erforderten. Dahin gehörten: 1) alle Gegenstände, über welche im Plenum abzustimmen war, mit Ausnahme von Kriegs-Erklärungen und Friedensschlüssen; 2) Religionsangelegenheiten; 3) Veränderung der Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung seines Besitzstandes; 4) wenn ein Bundesglied seine Souverainetät oder einen Theil seiner Besitzungen an einen auswärtigen ausserdeutschen Staat abtreten wollte; 5) wenn einem Bundesfürsten durch Erbschaft etc. andere deutsche Bundesländer zufallen und nun die Frage entsteht: ob er die darauf haftenden Stimmen im Plenum seinen bisherigen Stimmen beifügen dürfe; 6) wenn es sich um *jura singulorum* handelte; 7) wenn einem Bundesglied eine besondere Leistung zugemuthet werden wollte [1]).

II. Zu einzelnen dieser Punkte ist noch zu erwähnen:

1. Die Stimmen-Einhelligkeit wurde zur Interpretation nur erfordert, wenn sie als wirklich authentische (d. h. mit Kraft eines Gesetzes) eines Bundesgrundgesetzes erfolgen sollte, nicht aber, wenn es sich nur um den Sinn eines Bundesgrundgesetzes in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall, oder nur um die Interpretation eines gewöhnlichen Bundesbeschlusses handelte [2]).

2. Unter organischen Einrichtungen verstand man bleibende Einrichtungen für Bundeszwecke. Als solche bestanden nur die Austrägal-Instanz, das Bundesschiedsgericht und die Militär-Verfassung des deutschen Bundes [3]).

3. *Jura singulorum* waren nach der Wiener Schlussacte Art. 15 solche Rechtsverhältnisse, hinsichtlich deren die Bundesglieder nicht in der Eigenschaft als solche, sondern als Einzelne in Betracht kamen, d. h. keine Verpflichtungen in den Bundesgrundverträgen übernommen hatten. Man verstand hierunter also die Regierungsrechte der einzelnen Bundesglieder überhaupt, soweit die Bundesgrundgesetze keine Beschränkung derselben enthielten [4]).

[1]) Bundesacte, Art. 7. — Wiener Schlussacte, Art. 13. 15. 16. 64. — Meine Grundsätze des Staatsr. §. 139. 140.

[2]) Ebendas. §. 141.

[3]) Ebendas. §. 142.

[4]) Ebendas. §. 143. 144. — Unverkennbar wollte sich die Bundesacte bei der Erwähnung und Auszeichnung der Religionsangelegenheiten und der jura singulorum an die Bestimmungen des westphälischen Friedens (I. P. O. Art. V. §. 52; oben §. 65 Note 11) anschliessen. Dabei wurde aber übersehen, dass eigentliche jura singulorum, im Sinne der Reichszeit, d. h. jura quae-

4. Unter gemeinnützigen Anordnungen verstand man Bestimmungen über Gegenstände von allgemeiner Nützlichkeit, welche am zweckmässigsten nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln wären, ohne dass jedoch dazu eine Verpflichtung in den Bundesgrundgesetzen ausgesprochen war [5]). Selbstverständlich gehörte auch zu anderen gemeinsamen Verabredungen, z. B. von Unterstützungen, Nachdrucksprivilegien, Erfindungspatenten u. dergl., Stimmen-Einhelligkeit [6]).

III. Ueber die Competenz der B.-V. bestand eine provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juli 1817. Besser zusammengefasst waren die Grundsätze hierüber in der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 [7]). Hiernach betrachtete sich die B.-V. als die höchste politische Autorität in Deutschland. Sie hatte die Bundesgesetze auszulegen und zu vollziehen. In die Regierung der einzelnen Staaten sollte sie sich nicht einmischen, hatte aber dafür zu sorgen, dass die Zusicherungen der Bundesgrundgesetze und die Bundesbeschlüsse überall durchgeführt würden [8]).

IV. Zu den Unterthanen der einzelnen Staaten und zu den Gerichten stand die B.-V. in gar keiner Beziehung. Für die Unterthanen und Gerichte hatten die B.-B. erst verbindliche Kraft, wenn sie die betreffenden Landes-Regierungen als Gesetze im Lande verkündigten [9]).

§. 79_d.

4) Die Gesetzgebung des deutschen Bundes über den Landfrieden.

I. Wie das ehemalige deutsche Reich, so war auch der deutsche Bund hauptsächlich nur ein Organismus zur Erhaltung des Landfriedens; er stand somit von Haus aus im Wesentlichen auf derselben beschränkten und einseitigen, für die Entwickelung einer grossen Nation ungenügenden Grundlage, wie das aufgelöste deutsche Reich. In den Bundesgesetzen findet sich übrigens das Wort „Landfrieden“ nicht; aber die Sache war vorhanden, indem als Bundeszweck die Unabhängig-

sita, welche auf Privileg oder anderen besonderen Rechtstiteln beruhten, wie z. B. das Taxis'sche Postrecht, unter den deutschen Bundesgliedern gar nicht vorkamen.

5) Ebendas. §. 145. — Solche gemeinnützige Anordnungen scheiterten regelmässig an dem Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit; seit 1848 vorzugsweise an dem Widerspruche von Preussen.

6) Ebendas. §. 145a.

7) Ebendas. §. 146—150.

8) W. S. A. Art. 53.

9) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 151.

keit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und die innere und äussere Sicherheit Deutschlands aufgestellt worden war [1]).

II. Die deutsche Bundesacte und die Wiener Schlussacte enthielten:

1. Grundsätze über die Erhaltung des Landfriedens unter den Bundesgliedern selbst [2]). Nach Art. 11 Absatz 4 der Bundesacte verzichteten alle Bundesglieder auf den Gebrauch der Selbsthülfe gegen einander; sie versprachen namentlich „einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen", sondern sie bei der Bundesversammlung zur Erledigung durch ein austrägalgerichtliches Verfahren anzubringen [3]). Die Bundesversammlung sollte (W. S. A. Art. 18) alles Erforderliche vorkehren, wenn der Friede in irgend einer Weise bedroht sei. Namentlich sollte (W. S. A. Art. 19) der Bund schleunige Massregeln ergreifen, um jeder Friedensstörung vorzubeugen, und vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. War der jüngste Besitzstand zweifelhaft, so sollte (W. S. A. Art. 20) derselbe durch ein schleuniges gerichtliches Verfahren festgestellt werden.

2. In Bezug auf Landfriedensstörungen in den einzelnen Bundes-Staaten, wie Aufruhr u. dergl., war es nach der Wiener Schlussacte Art. 25—29 zunächst Sache der betreffenden Regierungen, die Ordnung im Lande selbst aufrecht zu halten. Die Bundesversammlung leistete ihre Hülfe regelmässig nur auf Verlangen der Regierungen, und nur in Nothfällen unaufgefordert [4]).

§. 79e.

5) Das Bundes-Austrägalverfahren*).

I. Das austrägalgerichtliche Verfahren, welches auf Grundlage des Art. 11 der deutschen Bundesacte zur Erledigung von Streitigkeiten einzuleiten war und sich in vielfacher Anwendung bewährt hat, beruhte hauptsächlich auf der Wiener Schlussacte Art. 21 bis 24 und auf der vorläufigen Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, woran sich einige ergänzende Bundesbeschlüsse anreihten.

[1]) B.-A. Art. 2. — W. S. A. Art. 1; s. oben §. 79a. III.— Meine Grundsätze des Staatsr. §. 153.

[2]) Ebendas. §. 154.

[3]) In demselben Art. 11 der Bundesacte Abs. 3 war den Bundesgliedern „zwar das Recht der Bündnisse aller Art vorbehalten"; sie verpflichteten sich aber zugleich, „keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." — Vergl. die ähnliche Bestimmung im westphälischen Frieden, I. P. O. Art. VIII. §. 2, oben §. 65 Note 20.

[4]) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 155.

*) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 159—165.

II. Als Austrägal-Instanz für die Rechtsstreitigkeiten unter den Bundesgliedern betrachtete sich die Bundesversammlung selbst, gleichsam als *judicium parium*. Es waren daher diese Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen. Diese entschied selbst über die Vorfrage, ob das Austrägalverfahren statthaft sei oder nicht. Wurde die Sache überhaupt für geeignet zum Austrägalverfahren erkannt, so musste die Bundesversammlung zunächst einen Vermittelungsversuch machen. Misslang der Vermittelungsversuch, so musste der Beklagte dem Kläger drei oberste Gerichtshöfe vorschlagen, aus denen Letzterer einen zu wählen hatte. Sodann ertheilte die Bundesversammlung dem gewählten Gerichtshofe den förmlichen Auftrag, die Sache in ihrem Namen zu verhandeln und zu entscheiden. Der gewählte Gerichtshof hiess für den einzelnen Fall „Austrägalgericht". Er musste in Pleno, oder in einem Senate von 13 Mitgliedern verhandeln, und hatte darüber zu wachen, dass die Parteien nichts einmengten, was über den Auftrag der B.-V. hinaus ging. Das Gericht hatte nach seiner eigenen Process-Ordnung zu verfahren; die Entscheidung aber musste laut der Wiener Schlussacte Art. 23 nach den gemeinen Reichsrechten gegeben werden, so weit sie noch anwendbar waren und nicht besondere Entscheidungsquellen vorlagen. Das Urtheil war mit der Publikation rechtskräftig. Es gab dagegen keine ordentlichen Rechtsmittel, keine Appellation u. dergl., auch keine *querela nullitatis insanablis*, sondern nur allein zulässig war nach Umständen eine *restitutio in integrum ex capite novorum*, d. h. wegen neu aufgefundener Urkunden.

§. 79f.

6) Das Bundesschiedsgericht*).

I. Da sich das austrägalgerichtliche Verfahren zur Erledigung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern vielfach bewährt hatte, beschloss die Bundesversammlung am 30. October 1834 noch eine andere ähnliche Einrichtung unter dem Namen „Bundesschiedsgericht", zunächst zu dem Zwecke, Streitigkeiten einer Regierung mit ihren Landständen zu entscheiden, namentlich über Auslegung einer anerkannt gültigen Verfassung, Umfang der Mitwirkung der Landstände bei der Regierung und Verweigerung der zu einer ordentlichen Regierung erforderlichen Mittel.

II. Das Bundesschiedsgericht bestand aus 34 Personen, indem jede der 17 Stimmen des engeren Rathes je 2 Mitglieder ernannte, einen Juristen und einen Administrativbeamten. Aus diesen 34 Spruchmännern sollten die Parteien im einzelnen Falle die Urtheiler wählen, in gleicher Zahl, je 2, 3 oder 4. Die Gewählten sollten dann aus den Uebrigen einen Obmann wählen. Jede Partei durfte nur eine einzige Deduction ein-

*) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 167—169.

reichen. Die Schiedsrichter sollten nach ihrem Gewissen und nach eigener Einsicht entscheiden.

III. Es stand den Regierungen frei, auch ihre Streitigkeiten unter einander bei dem Bundesschiedsgericht anstatt bei der Bundes-Austrägalinstanz anzubringen. Auch konnte der Bund die Entscheidung über Beschwerden der Mediatisirten wegen Verletzung ihrer bundesgrundgesetzlichen Rechte durch eine Landesgesetzgebung nach einem Bundesbeschlusse vom 15. September 1842 an das Bundesschiedsgericht verweisen. Das Bundesschiedsgericht kam aber nie zur Thätigkeit.

§. 79^{g}.

7) Die Executionsordnung des deutschen Bundes*).

Zur Vollstreckung der Bundesbeschlüsse und der austrägalgerichtlichen und bundesschiedsgerichtlichen Urtheile bestand eine Executions-Ordnung vom 3. August 1820, die als organisches Gesetz betrachtet wurde. Die Bundesversammlung hatte eine beständige Executions-Commission zur Berichterstattung über die Nothwendigkeit einer Bundes-Execution. Beschloss die B.-V. eine Execution, so beauftragte sie damit eine oder mehrere Regierungen, welche nach vergeblicher Aufforderung an die betreffende Regierung militärisch unter der Leitung eines Civilcommissärs einschreiten sollten.

§. 79^{h}.

8) Die bundesgesetzlichen Zusicherungen in Bezug auf den Rechtszustand in den Bundesstaaten.

I. In Bezug auf die Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten und die Sicherung der Rechtsgeltendmachung überhaupt waren zunächst die Zusicherungen von Bedeutung, welche die Bundesacte unter der Bezeichnung „besondere Bestimmungen" aufgenommen hat, woran sich sodann mehrfach spätere bundesgesetzliche Normen anschliessen. Hierher gehören:

1. Art. 12 der Bundesacte, dessen Sinn ist, dass für jeden deutschen Staat ein Gericht dritter Instanz bestehen soll; dass daher die kleineren Staaten sich zu gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichten zu vereinigen haben und bei solchen gemeinschaftlichen O. A. Ger. auf Verlangen und Kosten einer Partei auch eine Versendung der Acten an Juristenfacultäten oder Schöffenstühle zugelassen werden soll [1]).

2. In der Wiener Schlussacte Art. 29 war eine besondere Zusiche-

*) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 170—174.

[1]) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 156.

rung der Abhülfe durch die Bundesversammlung gegeben, wenn eine Justiz-Verweigerung oder Verzögerung bei ihr zur Anzeige kam [2]).

3. In Art. 30 der Wiener Schlussacte war eine wohlgemeinte Vorschrift darüber gegeben, wie zu verfahren sei, wenn Privatpersonen Forderungen gegen mehrere Staats-Regierungen hätten (z. B. aus Anlehen, Pensionsansprüche, etc.) und keine der Regierungen der rechte Beklagte sein wollte. In diesem Falle sollten die mehreren Regierungen durch ein Austrägalverfahren unter sich entscheiden lassen, wer die Rolle des Beklagten zu übernehmen habe. Hierauf war erst der Process vor dem betreffenden Landesgerichte einzuleiten, und konnten dann noch von der beklagten Regierung alle denkbaren Einreden gegen die Klage vorgebracht werden. In der Praxis hatte sich dies zuletzt so umgestaltet, dass sich die betreffenden Regierungen dahin vereinigten, vorerst vor einem von ihnen gewählten Gerichtshofe die Prinzipalfrage entscheiden zu lassen, ob die Schuld überhaupt begründet sei [3]).

4. Forderungen von Privatpersonen gegen den deutschen Bund selbst konnten ursprünglich aus Mangel einer Instanz nicht klagbar gemacht werden. Seit 1854 bezeichnete die Bundesversammlung in solchen Fällen irgend ein Appellations-Gericht eines deutschen Staates als das Gericht, vor welchem sie als einziger Instanz zu Recht stehen wolle [4]).

II. Hinsichtlich der Landstände hatte sich die deutsche Bundesacte Art. 13 auf die Zusicherung beschränkt, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde; nach der Wiener Schlussacte sollte die Bundesversammlung darüber wachen, „dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe". Im Uebrigen blieb (W. S. A. Art. 55) den souverainen deutschen Fürsten überlassen, „diese inneren Landesangelegenheiten mit Berücksichtigung sowohl der früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen"; daher auch die seitdem errichteten Grund- und Verfassungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten eine grosse Verschiedenheit zeigen [5]). Die in „anerkannter Wirksamkeit" bestehenden landständischen Verfassungen sollten (W. S. A. Art. 56) nur auf „verfassungsmässigem Wege" wieder abgeändert werden können [6]). Uebrigens sollte (W. S. A. Art. 57) „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und daher der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in Ansehung „bestimmter Rechte" an die

[2]) Ebendas. §. 156a,

[3]) Ebendas. §. 157.

[4]) Ebendas. §. 157a.

[5]) Ebendas. §. 330—419.

[6]) Ebendas. §. 333.

Mitwirkung der Stände gebunden werden [7]). Auch durften (W. S. A. Art. 58) die vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung „in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen beschränkt werden“ [8]). Die Bundesversammlung hielt jederzeit daran fest, dass ihre Beschlüsse nicht erst von der Genehmigung der Landstände in den einzelnen Staaten abhängig seien [9]).

III. Ueber die confessionellen Verhältnisse war in der Bundesacte Art. 16 nichts weiter bestimmt, als dass „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der „bürgerlichen und politischen Rechte“ begründen könne [10]). Den Bekennern des jüdischen Glaubens war aber nur die Erhaltung der ihnen von einzelnen Bundesgliedern bereits eingeräumten Rechte zugesichert [11]).

IV. Den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten waren in der Bundesacte Art. 18 einige Rechte gleichsam als Ausflüsse eines Bundesindigenates zugesichert, nämlich in Bezug auf die Erwerbung von Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, in Bezug auf die Auswanderung in einen anderen Bundesstaat und den Eintritt in dessen Civil- und Militärdienste, und Freiheit von Nachsteuer bei Uebergang des Vermögens in einen anderen Bundesstaat. Als Gegenstände der künftigen Bundesgesetzgebung wurden dabei (Art. 18) gleichförmige Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck, und (Art. 19) über Handel und Schifffahrt bezeichnet [12]).

V. Besondere Begünstigungen hatten die 1806 und seitdem mediatisirten Häuser gefunden, deren Stellung den einzelnen Regierungen gegenüber während der Rheinbundszeit mehrfach eine sehr unsichere und bedrängte geworden war. Der Art. 14 der deutschen Bundesacte garantirte diesen Familien in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand. Den damals reichsständischen fürstlichen und gräflichen, sog. standesherrlichen Häusern wurde zugesichert [13]), dass sie fortwährend zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern verbleibt; ihre Häupter sind die ersten Standesherren, d. h. zu persönlicher Landstandschaft berechtigte Herren, in dem Staate, welchem sie angehören.

[7]) Ebendas. §. 334.

[8]) Ebendas. §. 335.

[9]) Bundesbeschlüsse v. 23. August 1851, Protok. §. 120. 121 bei G. v. Meyer, II. 560. 561. — Ueber die betreffenden Bundesbeschlüsse vor dem J. 1848, s. meine Grundsätze des Staatsr. §. 338; vergl. §. 152. 339.

[10]) Meine Grundsätze des Staatsr. §. 532.

[11]) Ebendas. §. 301.

[12]) Ebendas. §. 288. 289.

[13]) Ebendas. §. 307—322.

Anschliessend an die schon in der Rheinbundsacte gemachten Bewilligungen wurden ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugestanden, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören; namentlich auch unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, Aufrechthaltung ihrer noch bestehenden Familienverträge und die Befugniss, über ihre Güter- und Familienverhältnisse autonomische Verfügungen zu treffen, ein privilegirter Gerichtsstand und Freiheit von aller Militärpflichtigkeit, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege und zwar, wo die Besitzung gross ist, auch in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Regierungen und Unterwerfung unter die Militärverfassung. Als subsidiäre Rechtsquelle wurde dabei die k. bayerische Declaration vom J. 1807 bezeichnet. Dem übrigen ehemaligen Reichsadel wurden ebenfalls einige dieser Rechte, jedoch zum Theile nur in geringerem Umfange eingeräumt [14]).

VI. Besondere Zusicherungen erhielten in Art. 15 der Bundesacte die rentenberechtigten Pensionäre und Gläubiger, welche durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 auf den Rheinschifffahrtsoctroi angewiesen worden waren. Gleiche Zusicherungen erhielten die Mitglieder der ehemaligen Dom- und Reichsstifter und die Mitglieder des deutschen Ordens wegen ihrer Pensionen [15]). Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis wurde in Art. 17 der Bundesacte der Besitz und Genuss der ihm durch den gedachten Reichsdeputationshauptschluss oder spätere Verträge bestätigten Posten gewährleistet [16]).

§. 79 l.

9) Die Bedeutung und die Mängel der deutschen Bundesverfassung*).

I. Die deutsche Bundesverfassung war berechnet auf die Selbsterkenntniss Oesterreichs und Preussens bezüglich ihres deutschen Berufes, d. h. auf ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihres Zusammen-

14) Ebendas. §. 323.

15) Hierüber, sowie über spätere ähnliche Zusicherungen für die Mitglieder des Johanniter-Ordens und die Angehörigen der Reichskammergerichte, s. ebendas. §. 302.

16) Ebendas. §. 303—303b. — Durch die Abtretung der Taxis'schen Postrechte an Preussen (1867) ist der Art. 17 der B.-A. gegenstandslos geworden.

*) Meine Grundsätze des Staatsrechts §. 175—180.

haltens für die Sicherheit von ganz Deutschland und den europäischen Frieden (das sog. europäische Gleichgewicht), wovon sie sich in den Kriegen von 1814 und 1815 überzeugt hatten. Sie gewährte daneben den deutschen Mittel- und Kleinstaaten eine Garantie ihrer Existenz und formal ausserordentliche Rechte in der Bundesversammlung, nämlich ein ungemein grosses Stimmgewicht im Verhältniss zu ihrer Seelenzahl; hierbei war aber auf die Selbsterkenntniss dieser Staaten gerechnet, dass formelle Mehrheitsbeschlüsse gegen den Willen von Oesterreich und Preussen doch immer praktisch bedeutungslos sein würden. Zugleich war in der Bundesverfassung eine Form geboten, wonach das ganze Deutschland als eine vereinigte imposante Militärmacht von rein defensivem Charakter erschien, welche von ganz Europa als Niemand bedrohend anerkannt war, wobei aber auf der anderen Seite ebenso die allgemeine Ueberzeugung feststand, dass diese vereinigte Masse von keiner europäischen Macht mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden könne. In dieser Beziehung war das Bestehen des deutschen Bundes eine Garantie des Weltfriedens, und hat wirklich einen nahezu fünfzigjährigen Frieden für Deutschland zur Folge gehabt, während dessen es sich auf eine vorher nie erreichte Stufe des Wohlstandes erhob und, zum Theile unbewusst, jene Fülle von geistiger und materieller Kraft ansammelte, welche ihm bei den Ereignissen in den Jahren 1870 und 1871 eine Machtentfaltung möglich machte, wie sie in der Geschichte ohne Beispiel ist.

II. Dessenungeachtet fand sich die deutsche Nation schon seit dem zweiten Jahrzehnt des Bestandes des deutschen Bundes von demselben immer weniger befriedigt. Der Grund hiervon lag hauptsächlich in der engen Begrenzung des Bundeszweckes, in dem Ausschlusse aller Theilnahme der Nation an der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten, in der Schwierigkeit, gemeinnützige Anordnungen durch den Bund ins Leben zu rufen, und in der Aengstlichkeit, mit welcher die freiheitlichen Bestrebungen in den einzelnen Bundesstaaten von den meisten Regierungen, namentlich der beiden grössten Staaten betrachtet wurden. Da die Bundesversammlung hauptsächlich zur Darniederhaltung dieser Freiheitsbestrebungen benützt und auf die Rolle eines Polizeimeisters in Deutschland beschränkt wurde, musste sie immer mehr dem Volke entfremdet werden [1]). Sonach wurde die Forderung einer Umgestaltung der deutschen

[1]) Hierüber hat die Bundesversammlung selbst sich keine Illusion gemacht. Vergl. den Commissionsbericht vom 8. März 1848, Protokoll §. 133 S. 228: „Die Beleuchtung der inneren Lage des deutschen Bundes muss der Ausschuss mit dem betrübenden Bekenntniss beginnen, dass der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren hat. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution. . . . (S. 229) . . . Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegentreten, und deren Verantwortlichkeit die Regierungen daher lieber dem Bund überliessen, wurden als Bundesge-

Bundesverfassung immer lauter und allgemeiner, und diese musste um so hinfälliger werden, je entschiedener Preussen einen vorherrschenden Einfluss in Deutschland anzustreben und endlich auf den Ausschluss Oesterreichs hinzuarbeiten begann.

§. 79 k.

10) Die Versuche der Umgestaltung des deutschen Bundes und die Wiederherstellung desselben (1848—1863)*).

I. Unter dem Eindrucke der Aufregung, welche in Deutschland durch die unerwartete Revolution in Frankreich (24. Februar 1848), sodann durch die Revolution in Wien (13. März) und die Revolution in Berlin (19. März) hervorgetreten war, gedrängt durch die in einigen deutschen Ständeversammlungen, durch die Presse und in Volks- und Partei-Versammlungen [1]) ausgesprochene Forderung einer Umbildung des deutschen Bundes zu einem Bundesstaate oder Reiche beschloss die deutsche Bundesversammlung unter dem 30. März 1848 die Einberufung einer Nationalvertretung, „um das deutsche Verfassungswerk zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen" [2]). Diese sog. constituirende Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 in Frankfurt zusammen. Am 28. Juni beschloss dieselbe die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt und wählte am 29. Juni den Erzherzog Johann als Reichsverweser. Am 12. Juli erklärte sich die Bundesversammlung für aufgelöst, nachdem sie vorher ihre Gewalt an den Reichsverweser übertragen hatte [3]). Aus den Berathungen der Nationalversammlung gingen zunächst die Grundrechte des deutschen Volkes hervor und wurden am 21. December 1848 durch den Reichsverweser publicirt. Die Vollendung der deutschen Reichsverfassung verzögerte sich noch bis zum 28. März 1849; an diesem Tage beschloss

setze publicirt und auf deren Befolgung als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und zu dessen Organ, der Bundesversammlung fassen" etc.

*) Siehe die ausführliche quellenmässige Darstellung dieses Zeitabschnittes bis zum J. 1863 in meinen Grundsätzen des Staatsrechts. 5. Aufl. §. 181—200.

[1]) Von besonderer Bedeutung war eine Versammlung der Reformpartei am 5. März 1848 zu Heidelberg, welche die Einberufung eines sog. Vorparlaments beschloss. Dieses Vorparlament tagte zu Frankfurt a. M. vom 31. März bis 4. April 1848 und hinterliess einen Fünfziger Ausschuss als Treiber der Bundesversammlung (5. April bis 17. Mai 1848). — Ebendas. §. 181—183.

[2]) Schon am 10. März 1848 hatte die Bundesversammlung sich von den Regierungen die Beiordnung von „Männern des allgemeinen Vertrauens," je einen für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes, erbeten. Dieselben übergaben der Bundesversammlung am 27. April einen von ihnen bearbeiteten Verfassungsentwurf, der sich aber als unpraktisch darstellte. Vergl. meine Grundsätze des Staatsr. §. 184.

[3]) Ebendas. §. 185. 186.

die Nationalversammlung zugleich die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an Preussen [4]).

II. Durch die Weigerung des Königs von Preussen, die deutsche Kaiserkrone aus der Hand der Nationalversammlung anzunehmen, kam eine Verwirrung in das Verfassungswerk, in deren Folge die Nationalversammlung, nachdem sie sich in sehr verminderter Zahl nach Stuttgart verlegt hatte, sich auflöste [5]), und die deutschen Regierungen wegen der auswärtigen Angelegenheiten und der militärischen Gesammtinteressen eine Bundescentralcommission, gebildet von österreichischen und preussischen Commissairen, als Interim einsetzten (30. Sept. 1849) und der Reichsverweser (20. Dec. 1849) zurücktrat [6]).

III. Ein Versuch von Preussen, mit allen oder doch einigen deutschen Regierungen ausser Oesterreich die Frankfurter Reichsverfassung mit angemessen scheinenden Modificationen durchzuführen, oder auf ihrer Grundlage eine Union innerhalb des deutschen Bundes zu begründen [7]), scheiterte an der Macht der Verhältnisse [8]), ungeachtet der Bereitwilligkeit eines zu diesem Behufe (1850) nach Erfurt berufenen sog. Unionsparlamentes, auf die preussischen Vorschläge rückhaltslos einzugehen [9]). Unter diesen Umständen erliess Oesterreich (26. April 1850) eine Einladung an die deutschen Regierungen zur Wiederbeschickung des Bundestages zu Frankfurt; am 7. August 1850 wurde die Bundesversammlung von den erschienenen zehn Regierungen für reactivirt erklärt [10]). Nach und nach traten auch die übrigen Bundesstaaten (am 12. Mai 1851 auch Preussen) wieder in den Bundestag ein [11]), da die unterdessen zu Dresden gepflogenen Ministerconferenzen zu keinem anderweitig befriedigenden Ergebnisse geführt hatten [12]).

4) Ebendas. §. 186.

5) Ueber die einzelnen Vorgänge und das sog. Rumpfparlament zu Stuttgart (6.—18. Juni 1849): ebendas. §. 187—189.

6) Ebendas. §. 193.

7) Ebendas. §. 190—192.

8) Ein in München ausgearbeiteter Gegenentwurf (27. Febr. 1850), über welchen sich Bayern, K. Sachsen und Württemberg verständigt hatten, fand bei Preussen und den mit ihm verbündeten deutschen Regierungen keine Beachtung. Ebendas. §. 194. 195.

9) Ebendas. §. 196. — Ein Fürstencongress, welchen Preussen in Berlin (8.—15. Mai 1850) versammelt hatte, um sich über die Erklärungen des Erfurter Parlaments und die Union schlüssig zu machen, ging ohne Ergebniss auseinander; ebendas. §. 197.

10) Ebendas. §. 198.

11) Ebendas. §. 200.

12) Die Dresdener Ministerconferenzen waren in der Olmützer Punctation (29. Nov. 1850) zwischen Oesterreich und Preussen verabredet worden, um wieder gemeinschaftlich mit allen deutschen Regierungen die deutsche Verfassungsfrage in Angriff zu nehmen. Ebendas. §. 198. — Die Verhandlungen auf den Dresdener Ministerialconferenzen, s. ebendas. §. 199.

IV. Somit war die Bundesversammlung formell in der früheren Weise wieder hergestellt, ohne jedoch im Wesentlichen zu besseren Leistungen befähigt zu werden. Auch andere Vorschläge zu einer Bundesreform, die in den Jahren 1861 theils von Preussen, theils von anderen Bundesgliedern gemacht wurden, fanden nicht die erforderliche Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder [13]); ebenso wenig Erfolg hatte ein von Oesterreich einem Fürstentage zu Frankfurt a. M. (16. August bis 1. September 1863) vorgelegtes Reformproject [14]).

F. Von der Auflösung des deutschen Bundes (1866) bis zur Gründung des neuen deutschen Reiches (1871).

§. 79 l.

Auflösung des deutschen Bundes. Gründung des norddeutschen Bundes (1866).

I. Seit der Beendigung des von Oesterreich und Preussen gemeinschaftlich siegreich geführten Krieges mit Dänemark durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 steigerte sich die Spannung zwischen den beiden deutschen Grossmächten. Unter dem 16. Mai 1866 beantragte Oesterreich, unter Bezugnahme auf Art. 11 der deutschen Bundesacte und Art. 19 der Wiener Schlussacte, zur Wahrung des Bundesfriedens bei der Bundesversammlung die Aufstellung der sieben nicht-preussischen Bundesarmeecorps in Kriegsbereitschaft, wegen seiner Bedrohung durch

[13]) So z. B. der Vorschlag in der Bundesversammlung von K. Sachsen, zur Reform des deutschen Bundes (15. October 1861); Vorschlag von Preussen, zur Gründung eines engeren Bundes im deutschen Bunde, so dass der Sache nach nur noch eine Allianz mit Oesterreich bestehen sollte (20. December 1861); der Antrag mehrerer Staaten auf Einrichtung einer Delegirten-Versammlung am Bundestag, hervorgehend aus den deutschen Landständen, zur Berathung eines Entwurfes einer gemeinsamen Civilprocessordnung und Obligationenrecht. (Abgelehnt durch B.-B. v. 22. Januar 1863 auf Betrieb von Preussen, welches eine Delegirten-Versammlung für ungenügend erklärte.)

[14]) Die Grundgedanken des österreichischen Reformprojectes waren: Umwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat, mit Oesterreich an der Spitze; eine Bundesversammlung gebildet von den Regierungen und einigen Abgeordneten der Standesherren; ein Reichstag mit einer Kammer, hervorgehend aus den Landständen. Sämmtliche deutsche Fürsten, mit Ausnahme des K. v. Preussen und des hochbetagten Fürsten von Lippe waren auf dem Fürstentage zu Frankfurt erschienen. Die Erschienenen erklärten sich im Wesentlichen dem österreichischen Vorschlage beistimmend, wünschten jedoch vorerst eine Verständigung mit Preussen. Ein preussischer Gegenvorschlag in Form eines Berichtes des Staatsministeriums an den König von Preussen bezeichnete als Hauptpunkte einer Verständigung: 1) Gemeinschaftlichkeit des Präsidiums mit Oesterreich; 2) ein absolutes Veto gegen Bundesbeschlüsse, sowohl für Oesterreich, als Preussen; 3) ein Parlament aus directer Volkswahl hervorgehend.

preussische Rüstungen und einer Verbindung Preussens mit Italien. Auf diesen Antrag wurde am 14. Juni 1866 in der Bundesversammlung abgestimmt, und auf Vorschlag der Mittelstaaten durch Stimmenmehrheit (mit 9 Stimmen) beschlossen, nur die von den unbetheiligten Staaten aufzustellenden Bundesarmeecorps (das 7., 8., 9. und 10.) aufzustellen [1]). Hierauf erklärte Preussen sogleich seinen Austritt aus dem deutschen Bunde, da es sich durch die Rüstungen Oesterreichs und einiger anderen Bundesstaaten für bedroht erachte, in diesem Bundesbeschlusse eine nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied erkenne und somit den Bundesbruch als vollzogen ansehe [2]).

II. Am 16. Juni 1866 wurde der Krieg gegen Oesterreich von Preussen durch den Einmarsch in das Königreich Sachsen eröffnet. Nach der entscheidenden Schlacht bei Sadowa (3. Juli 1866) sah sich Oesterreich zum Präliminarfrieden von Nikolsburg (26. 27. Juli) genöthigt, welchem alsbald der definitive Prager Frieden (23. August 1866) folgte. Bezüglich der deutschen Verfassungszustände enthielt der Nikolsburger Präliminarfrieden Art. 2 die Bestimmung [3]): „Se. M. der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung von Deutschland ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Se. M., das engere Bundesverhältniss anzuerkennen, welches Se. M. der König von Preussen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, dass die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden (Theilen) vorbehalten bleibt." In dem Prager Definitiv-Frieden v. 23. August 1866 erscheint dieser Artikel als Art. 4 mit dem Zusatz [4]): „und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird."

III. Mittlerweile (18. August 1866) hatte Preussen schon mit 18 norddeutschen Staaten einen norddeutschen Bund, und Separatfrieden (15. August) mit Württemberg, (17. August) mit Baden, und (22. August) mit Bayern geschlossen [5]). An demselben Tage

[1]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. 3. Aufl. Bd. III. (1869) S. 626.

[2]) Ebendas. S. 627. — Gleichzeitig legte der k. preussische Gesandte die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung mit Ausschluss von Oesterreich vor (ebendas. S. 629), auf deren Grundlage Preussen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schliessen bereit sei, welche ihm hierzu die Hand reichen wollen. Hierauf wurde von der Bundesversammlung nicht eingetreten.

[3]) Aegidi, Staatsarchiv, Bd. XI. Nr. 2364, p. 166. — Bei G. v. Meyer, l. c. III. p. 667.

[4]) Aegidi, Bd. XI. Nr. 2369, S. 176. — Bei G. v. Meyer, l. c. III. p. 669.

[5]) Nachher wurden noch solche Separatfrieden von Preussen geschlossen mit Reuss älterer Linie, 26. Sept. 1866; S. Meiningen, 8. Oct. 1866; Kgr. Sachsen, 21. Oct. 1866; Grossherzogthum Hessen, 3. Sept. 1866.

(22. August 1866) wurde mit Bayern auch ein Schutz- und Trutzbündniss errichtet, worin festgesetzt wurde [6]): Art. 1. „Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten sich, im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zweck einander zur Verfügung zu stellen.“ Art. 2. „Se. M. der König von Bayern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen dem König von Preussen.“ Art. 3. „Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.“ — Art. 4. „Die Ratification erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrags.“ Gleichlautende Schutz- und Trutzbündnisse wurden von Preussen auch mit Württemberg und Baden, etwas später (11. April 1867) auch mit Hessen geschlossen.

IV. Am 24. August 1866 beschloss die deutsche Bundesversammlung, welche wegen der Annäherung der preussischen Truppen ihren Sitz nach Augsburg verlegt hatte, „ihre Thätigkeit mit der heutigen Sitzung zu beendigen, nachdem in Folge der Kriegsereignisse und der Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst betrachtet werden muss [7]).“

V. Im Anfange des Jahres 1867 wurde von Preussen der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes bekannt gemacht, und nach Berathung mit einer zu diesem Zwecke nach Berlin berufenen Abgeordneten-Versammlung (Reichstag, 24. Februar — 16. April 1867) als Verfassung des norddeutschen Bundes am 16. April 1867 mit geringen Modificationen festgestellt. Am 26. Juni 1867 wurde diese Verfassung durch den König von Preussen, mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867 an publicirt. Hiernach wurde der norddeutsche Bund gebildet von Preussen, 19 deutschen Fürsten und drei Hansestädten. Ausserhalb des norddeutschen Bundes standen ausser Oesterreich nur die süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden, ein Theil des Grossherzogthums Hessen und das Fürstenthum Liechtenstein. Das Grossherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg sind ganz von Deutschland ausgeschieden. Hannover, Kurhessen, Nassau, Holstein, Schleswig und die freie Stadt Frankfurt wurden Preussen incorporirt; Lauenburg besitzt der König von Preussen als besonderes Herzogthum. Die ehemaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau haben diesen Charakter verloren. Von Volksrechten in dem Sinne und Umfange, wie sich solche in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in dem preussischen Unionsprojecte von 1850 fanden, ist in der norddeutschen Bundesverfassung, die Bestimmungen über das Bundesindigenat und der Zusicherung des Schutzes im Auslande, abgerechnet, nichts enthalten; dagegen ist die Competenz der Bundesgesetzgebung in Bezug auf gemeinnützige Anordnungen im Verhältnisse zur deutschen Bundesacte von 1815

[6]) Aegidi, Staatsarchiv, Bd. XII. Nr. 2734, p. 399.

[7]) G. v. Meyer, Corp. Jur. Confoed. Germ. Bd. III. (1869) S. 664.

sehr erweitert und neben der Centralgewalt eine Volksvertretung (Reichstag) mit bedeutenden Rechten eingeführt, welche aus allgemeiner, directer Wahl und geheimer Abstimmung hervorgeht, jährlich berufen werden muss und in einer Kammer verhandelt.

§. 79 m.

Die Umbildung des norddeutschen Bundes in ein deutsches Reich und Kaiserthum.

I. In dem (1870) mit äusserster Frivolität von Napoleon III. heraufbeschworenen Kriege schlossen sich die süddeutschen Staaten in getreuer Erfüllung der durch die Schutz- und Trutzbündnisse im August 1866 übernommenen Verpflichtungen dem norddeutschen Bunde an. Da die im Prager Frieden den süddeutschen Staaten vorbehaltene Bildung eines selbstständigen internationalen Vereins ohnehin bereits als unausführbar erkannt worden war, mussten die gemeinsam siegreich bestandenen Kämpfe und die Voraussicht auch fernerhin drohender gemeinsamer Gefahren sowohl in den norddeutschen, wie in den süddeutschen Staaten zur Erkenntniss der hohen Bedeutung ihrer engeren Einigung führen. Die im October 1870 zu Versailles begonnenen Verhandlungen von Preussen im Namen des norddeutschen Bundes mit bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen Bevollmächtigten führten daher schon im November zu Vereinbarungen über die Gründung eines neuen deutschen Bundes, welcher das „deutsche Reich" heissen sollte [1]; diesen Namen führt nunmehr der hiermit erweiterte norddeutsche Bund seit dem 1. Januar 1871. „Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an den König von Preussen gerichtet hatten, mit Herstellung des deutschen Reiches die seit mehr als sechzig Jahren ruhende Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen [2], und in der Verfassung des (neuen), deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen waren" [3], erklärte derselbe die Annahme des Kaisertitels. Die Kaiser-Proclamation fand zu Versailles am 18. Januar 1871 statt. Am 21. März 1871 wurde der erste Reichstag des neuen deutschen Reiches eröffnet; aus seinen Berathungen ging auf Grundlage der Verfassung des nord-

[1]) Am 15. November 1870 kam zu Versailles die Vereinbarung des norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen zum Abschluss; am 23. Nov. mit Bayern; am 25. Nov. (zu Berlin) mit Württemberg. — Die Publikation der Verfassung des neuen deutschen Bundes, bez. Reiches, wie sie am 15. Nov. 1870 zu Versailles mit Baden und Hessen festgestellt worden war, siehe im Gesetzblatt des norddeutschen Bundes, 31. Dec. 1870. LI. Nr. 598.

[2]) Die Anregung hierzu war im December 1870 von dem König Ludwig II. von Bayern ausgegangen.

[3]) Worte der Proclamation des Königs von Preussen zu Versailles.

deutschen Bundes die dermals geltende am 16. April 1871 publicirte Verfassung des deutschen Reiches hervor [4]), in welcher einerseits der föderative Charakter der Reichsverbindung verstärkt und somit der nach der norddeutschen Bundesverfassung zu besorgende Uebergang derselben in einen reinen Einheitsstaat erschwert, anderseits aber die Erweiterung der Competenz der Reichsgesetzgebung, je nachdem eine solche zweckmässig erscheint, erleichtert worden ist.

[4]) Bundesgesetzblatt. 1871. XVI. Nr. 628.

Verbesserungen.

Seite	9	Zeile	15	von	unten	statt: dere linquere lies: derelinquere
„	12	„	12	„	„	statt: §. 9. XXV lies: §. 9, XXII.
„	32	„	10	„	„	statt: „Dienstmane“ lies: „Dienstmanne“
„	48	„	2	„	„	statt: burgildi lies: bargildi
„	61	„	14	„	oben	statt: 539 lies: 596
„	108	„	17	„	unten	statt: einschilige lies: einschildige
„	114	„	27	„	„	statt: Rothenberg lies: Rothenburg
„	217	„	24	„	„	statt: III. lies: VIII.
„	352	„	13	„	„	statt: §. 32 lies: §. 2
„	359	„	4	„	„	statt: §. 73. V. lies: §. 73c. IV.
„	391	„	25	„	„	statt: Beichsritterschaft lies: Reichsritterschaft

Nachträge zum ersten Bande.

Zu §. 31 Note *): J. Weiske (R. Hildebrand), Sachsenspiegel, jetzt 4. Ausgabe. 1870.

Zu §. 32 Note *): L. Rockinger, über die Münchener dem v. Wurmbrandt'schen Codex verwandten Handschriften des sog. Schwabenspiegels, besonders abgedruckt aus dem XXXI. Bande des oberbayerischen Archivs. München 1871.

Zu §. 35 Note *): O. A. Walther, das sächsische oder magdeburgische Weichbildrecht nach der Pergamenthandschrift einst der Stadt Orlamünde, jetzt zu Gotha, vom J. 1381. zum Erstenmal herausgegeben mit einem Glossar. Leipzig 1871.

Zu §. 40 Note *): L. Rockinger, Vortrag über die Grundlagen des dem Ruprecht von Freising beigelegten Rechtsbuchs, Sitz. d. königl. bayer. Akad. der W. histor. Classe. 6. Mai 1871.

Zu §. 43 Note 9: H. Lörsch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem XIII., XIV. u. XV. Jahrh. (herausgegeben und durch eine Uebersicht über die Literatur des Achener Stadtrechts eingeleitet). Nebst einem Anhange, Regesten der Achener Vögte etc. enthaltend. Bonn 1871.

Zu §. 43 Note 13: Chr. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276 mit den gesammten Nachträgen. Augsburg 1871.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.